



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

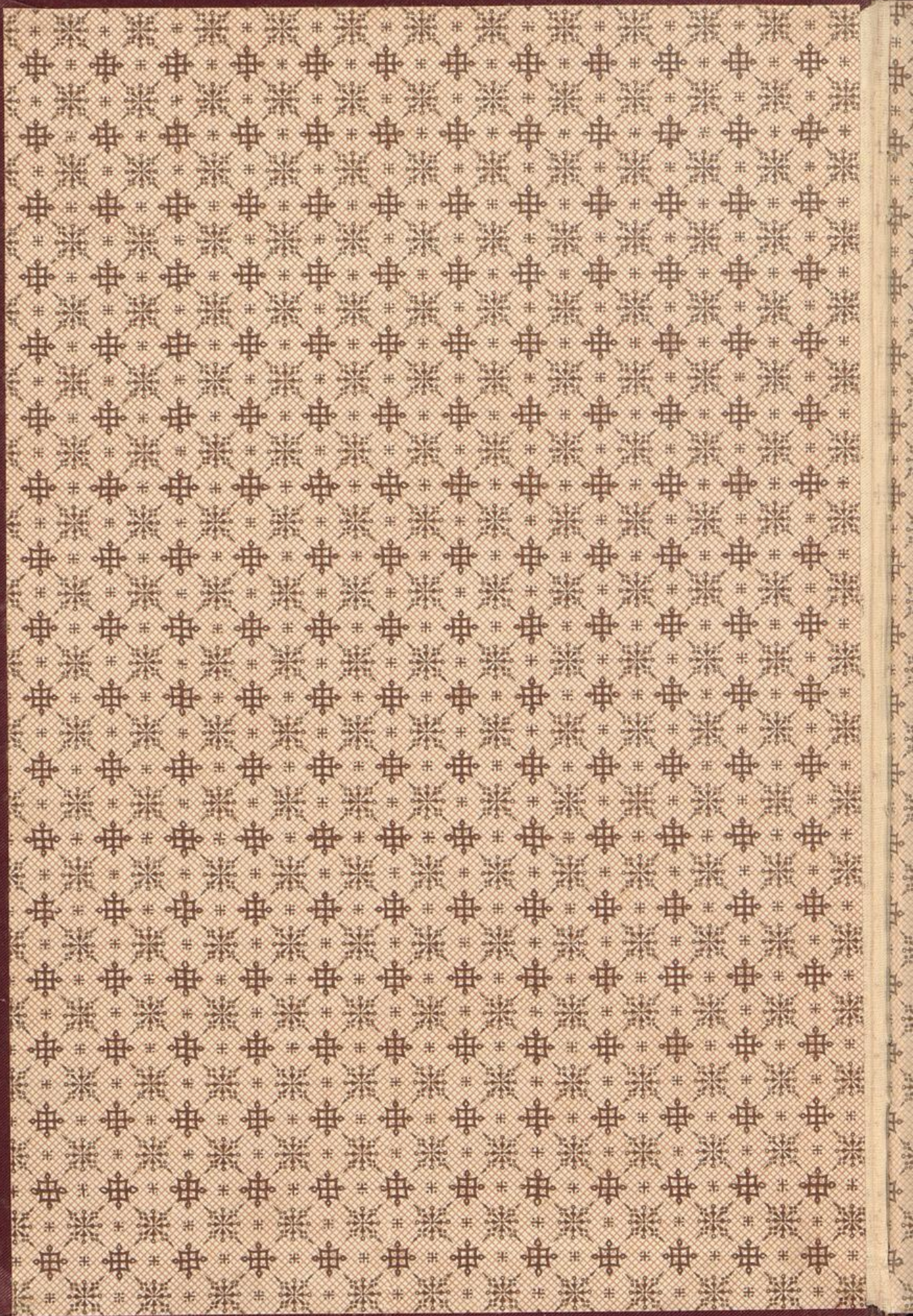
Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

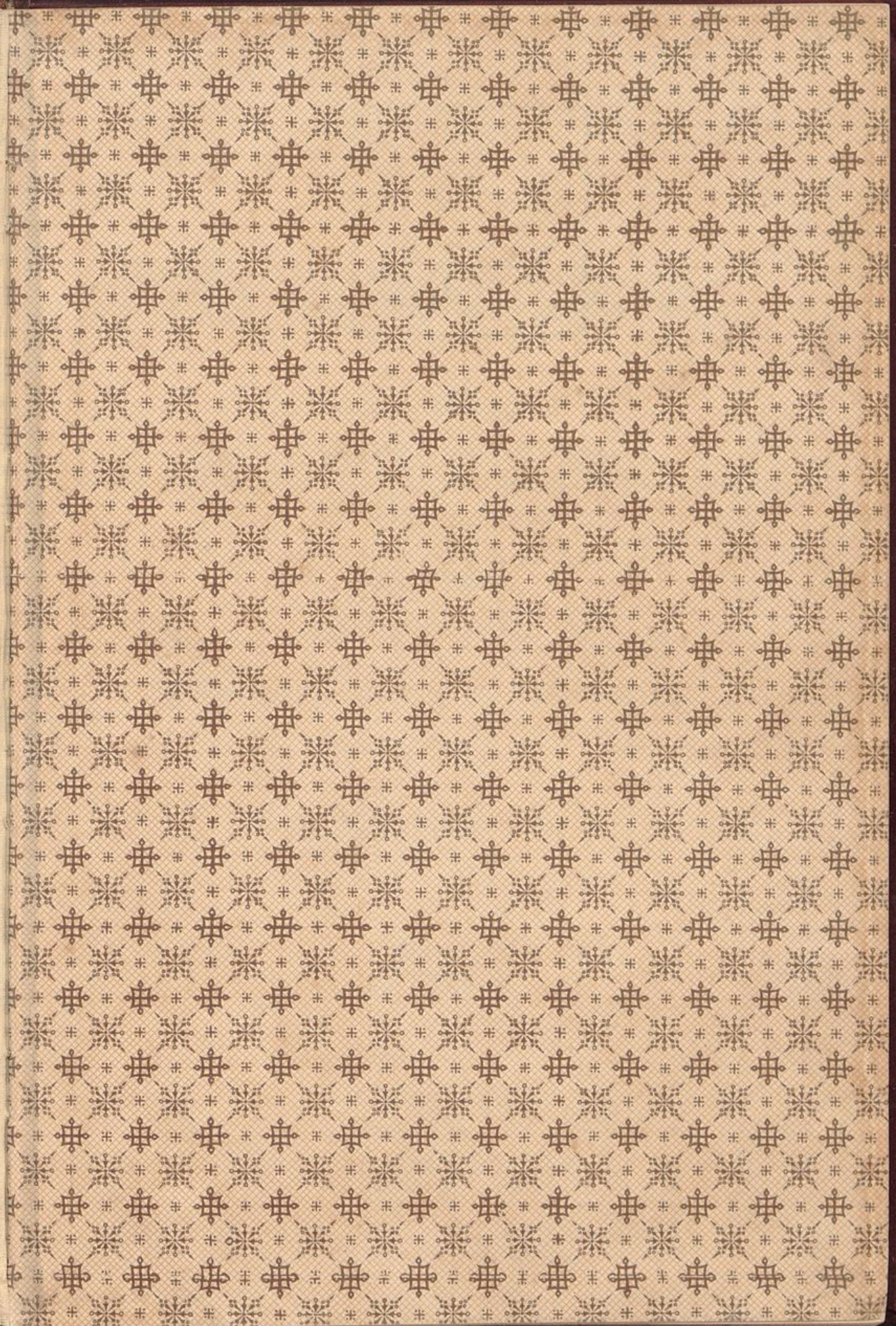
DFG-Projekt "Digitale Sammlung Deutscher Kolonialismus"

1893-1897









EIGENTUM
DES
INSTITUTS
FÜR
WELTWIRTSCHAFT
KIEL
BIBLIOTHEK
Nr. X 3807

142 174 575 5

J. G. Pott.

Die

deutsche Kolonial-Gesetzgebung.

Sammlung

der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen
Gesetze, Verordnungen, Erlasse und internationalen Vereinbarungen,
mit Anmerkungen und Sachregister.

Zweiter Theil.

1893 bis 1897.

Auf Grund amtlicher Quellen und zum dienstlichen Gebrauch

herausgegeben

von

Dr. Alfred Zimmermann.



JML

Berlin 1898.

Ernst Siegfried Mittler und Sohn

Königliche Hofbuchhandlung
Rochstraße 68—71.

Alle Rechte aus dem Gesetze vom 11. Juni 1870 sind vorbehalten.

Der **erste Theil**, umfassend die Zeit bis 1892, herausgegeben von Niebow,
weil. Gerichtsassessor, erschien im Jahre 1893 und kostet geheftet 14 Mark, eingebunden
16 Mark.

XXXII A. G. 183.



Mhr. II a. 64.

Vorwort.

Die hier gebotene Sammlung der Gesetze, Verfügungen u. s. w., betreffend die deutschen Schutzgebiete in den Jahren 1893 bis 1897, ist unter denselben Gesichtspunkten veranstaltet wie die 1893 erschienene der Jahre 1890 bis 1892. Der bequemerem Handhabung wegen ist jedoch jetzt die chronologische Anordnung gewählt worden. Ein nach sachlichen Gesichtspunkten geordnetes Verzeichniß der abgedruckten Gesetze u. s. w. und ein alphabetisches Inhaltsverzeichnis sind wie früher beigegeben.

Inhalts-Verzeichniß.

	Seite
Vorwort	III
Sachliches Inhalts-Verzeichniß	V
Gesetze und Verordnungen des Jahres 1892 (Nr. 1 bis 2)	1
" " " " " 1893 (Nr. 3 bis 61)	2
" " " " " 1894 (Nr. 62 bis 124)	67
" " " " " 1895 (Nr. 125 bis 185)	135
" " " " " 1896 (Nr. 186 bis 246)	206
" " " " " 1897 (Nr. 247 bis 287)	322
Alphabetisches Sachregister	372

Sachliches Inhalts-Verzeichniß.

I. Allgemeine Bestimmungen.

A. Die Centralverwaltung der deutschen Schutzgebiete.		Seite
Nr.		
140.	Verfügung des Reichskanzlers, betreffend den Kolonialrath. Vom 14. April 1895. (Kol.-Bl. 1895, 221)	155
146.	Verfügung des Reichskanzlers, betreffend Erhöhung der Mitgliederzahl des Kolonialrathes. Vom 25. Mai 1895. (Kol.-Bl. 1895, 265)	158
120.	Allerhöchste Verordnung, betreffend die Verwaltung der Schutzgebiete. Vom 12. Dezember 1894. (Kol.-Bl. 1894, 647)	133
32.	Allerhöchste Verordnung, betreffend die in den deutschen Schutzgebieten von den Regierungsfahrzeugen und den Regierungsgebäuden einzelner Verwaltungen (Zootfen- und Zollverwaltung) zu führenden Flaggen. Vom 13. August 1893. (Kol.-Bl. 1893, 415)	35
20.	Bundesrathsbeschluß, betreffend Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf die Erzeugnisse der deutschen Kolonien und Schutzgebiete. Vom 2. Juni 1893. (Kol.-Bl. 1893, 283)	22
130.	Runderlaß der Kolonial-Abtheilung, betreffend Benennung neuer Stationen und geographischer Vertlichkeiten. Vom 2. Februar 1895	143
262.	Bundesrathsbeschluß, betreffend die Gewichtsbezeichnung Doppelzentner. Vom 8. April 1897. (Kol.-Bl. 1897, 538)	344
61	Allerhöchste Bekanntmachung, betreffend Verleihung der Rothen Adler-Medaille an Eingeborene der Schutzgebiete. (Kol.-Bl. 1893, 215)	67
B. Die Rechtsverhältnisse der Beamten in den Schutzgebieten.		
52.	Allerhöchste Verfügung, betreffend Einführung des Titels Landeshauptmann. Vom 17. November 1893	57
138.	Erlaß des Reichskanzlers, betreffend das Verhalten der Beamten und Offiziere in den Schutzgebieten. Vom 25. März 1895	153
221.	Allerhöchste Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten. Vom 9. August 1896. (N. G. Bl. 1896, 691 ff. Kol.-Bl. 1896, 520 ff.)	265
239.	Erlaß des Reichskanzlers, betreffend die Wahrung des Dienstgeheimnisses seitens der Beamten und Mitglieder der Schutztruppe. Vom 22. November 1896	315
254.	Geschäftsordnung der Disziplinarbehörden für die Schutzgebiete. Vom 3. März 1897. (Kol.-Bl. 1897, 157)	330
48.	Erlaß des Reichskanzlers, betreffend Grunderwerb der Beamten in den Schutzgebieten. Vom 10. November 1893	53
131.	Verfügung der Kolonial-Abtheilung, betreffend den Heimathsurlaub der Beamten der Schutzgebiete. Vom 24. Januar 1895	143
96.	Erlaß des Reichskanzlers, betreffend Meldepflicht der Kolonialbeamten während ihres Heimathsurlaubes. Vom 20. Juni 1894. (Kol.-Bl. 1894, 335)	103
87.	Verfügung des Reichskanzlers, betreffend Doppelrechnung der Dienstzeit der in den Schutzgebieten von Kamerun, Togo und Deutsch-Ostafrika angestellten Landesbeamten. Vom 6. Mai 1894. (Kol.-Bl. 1894, 249)	97
132.	Verfügung der Kolonial-Abtheilung, betreffend die Befreiung der Kolonialbeamten von den Friedensübungen in der Heimath. Vom 25. Februar 1895	144
92.	Erlaß des Reichskanzlers, betreffend Unabkömmlichkeit des Personals der Schutzgebiete bei Mobilmachungen. (Auszug.) Vom 26. Mai 1894	101
250.	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Besetzung von Subaltern- und Unterbeamtenstellen. Vom 14. Januar 1897. (Kol.-Bl. 1897, 121)	327

Nr.		Seite
69.	Bekanntmachung, betreffend Versicherung des Privatgepäcks der Beamten und Militärs der Schutzgebiete. Vom 15. Februar 1894. (Kol.-Bl. 1894, 122)	73
230.	Runderlaß der Kolonial-Abtheilung, betreffend die ethnographischen und naturwissenschaftlichen Sammlungen der in den Schutzgebieten befindlichen Beamten und Militärpersonen. Vom 13. Oktober 1896. (Kol.-Bl. 1896, 669)	290
65.	Erlaß des Reichskanzlers, betreffend Veranlagung der Beamten zur preussischen Einkommensteuer. Vom 24. Januar 1894	71
97.	Runderlaß des Reichskanzlers an die Kaiserlichen Gouvernements und Landeshauptmannschaften der Schutzgebiete, betreffend die Beerdigung von Marineangehörigen im Auslande. Vom 25. Juni 1894. (Kol.-Bl. 1894, 365)	103

C. Die Rechtsverhältnisse der Militärpersonen in den Schutzgebieten.

150.	Allerhöchste Verordnung, betreffend Verwendung von Schutztruppen in Südwestafrika und Kamerun. Vom 9. Juni 1895. (R. G. Bl. 1895, 258. Kol.-Bl. 1895, 293)	160
209.	Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 22. März 1891 (R. G. Bl. S. 53), betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, und des Gesetzes vom 9. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 258), betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwestafrika und für Kamerun. Vom 7. Juli 1896. (R. G. Bl. 1896, 187 ff. Kol.-Bl. 1896, 475 ff.)	249
210.	Allerhöchste Verordnung vom 16. Juli 1896, betreffend die Stellung der Schutztruppen unter den Reichskanzler. Vom 16. Juli 1896. (Kol.-Bl. 1896, 477)	251
212.	Bekanntmachung wegen Redaktion des Gesetzes, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst. Vom 18. Juli 1896	252
223.	Allerhöchste Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Kolonial-Abtheilung für die Angelegenheiten der Schutztruppen. Vom 20. August 1896. (Kol.-Bl. 1896, 551)	269
231.	Allerhöchste Bestimmung, betreffend die Zuständigkeit des Militär-Kabinetts für Personalien der Schutztruppe. Vom 13. Oktober 1896	290
236.	Allerhöchste Verordnung, betreffend Stellenbesetzung bei den Schutztruppen. Vom 10. November 1896. (Kol.-Bl. 1896, S. 697)	295
276.	Allerhöchste Bestimmung, betreffend die Vertretung des Reichskanzlers in den Kommando-Angelegenheiten der Schutztruppen durch den Direktor der Kolonial-Abtheilung. Vom 18. August 1897. (Kol.-Bl. 1897, 510)	355
213.	Allerhöchste Ordre, betreffend den Eintritt von Marineoffizieren in die Kaiserlichen Schutztruppen. Vom 22. Juli 1896. (Kol.-Bl. 1896, 477)	256
214.	Allerhöchste Verordnung, betreffend die Einführung der deutschen Militär-Strafgesetze in den afrikanischen Schutzgebieten. Vom 26. Juli 1896. (R. G. Bl. 1896, 669. Kol.-Bl. 1896, 516)	257
215.	Allerhöchste Verordnung, betreffend das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen. Vom 26. Juli 1896. (R. G. Bl. 1896, 670 ff. Kol.-Bl. 1896, 516)	257
216.	Allerhöchste Verordnung vom 26. Juli 1896, betreffend die Disziplinar-Strafordnung für die Kaiserlichen Schutztruppen. Vom 26. Juli 1896. (Kol.-Bl. 1896, 515)	262
219.	Allerhöchste Ordre, betreffend die Beschwerdeführung bei den Kaiserlichen Schutztruppen. Vom 1. August 1896. (Kol.-Bl. 1896, 520)	264
238.	Allerhöchste Ordre, betreffend die Bekleidungs Vorschrift für die Schutztruppen in Afrika. Vom 19. November 1896. (Beil. z. Kol.-Bl. 1896)	296
256.	Allerhöchste Verordnung, betreffend Ergänzung der Bekleidungs Vorschrift für die Schutztruppen vom 19. November 1896. Vom 11. März 1897. (Kol.-Bl. 1897, 192.)	334
18.	Gesetz, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Militärpensionsgesetze u. s. w., vom 22. Mai 1893. (R. G. Bl. 171 ff. Kol.-Bl. 1893, 283)	22
255.	Allerhöchste Ordre, betreffend Anstellungsberechtigung der Deckoffiziere der Schutztruppen. Vom 8. März 1897. (Kol.-Bl. 1897, 157)	333
127.	Bundesrathsbeschluß, betreffend den Civilversorgungsschein von Angehörigen der Schutztruppen sowie des Grenz- und Zollaufsichtspersonals. Vom 10. Januar 1895. (Kol.-Bl. 1895, S. 99)	136
1.	Allerhöchste Verordnung, betreffend Verleihung von Kriegermedaillen. (Kol.-Bl. 1892, 296)	1
13.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung von Krieger-Verdienstmedaillen an farbige Angehörige der Schutztruppen. Vom 25. März 1893. (Kol.-Bl. 1893, 189)	13
185.	Allerhöchste Verordnung, betreffend die Einführung von vergoldeten Kriegerverdienstmedaillen. (Kol.-Bl. 1895, S. 533)	206

Nr.		Seite
143.	Allerhöchste Verordnung, betreffend Doppelrechnung der Dienstzeit hinsichtlich des Anspruchs auf das Dienstausszeichnungskreuz und die Dienstausszeichnung. Vom 9. Mai 1895. (Kol.-Bl. 1895, 265)	156
226.	Allerhöchste Ordre, betreffend Verleihung des Dienstausszeichnungskreuzes und der Dienstausszeichnungen, sowie Heirathen der Offiziere und Sanitätsoffiziere der Schutztruppen. Vom 27. September 1896. (Kol.-Bl. 1896, 633)	271
257.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend Verleihung der Erinnerungsmedaille an Kaiser Wilhelm den Großen an die Angehörigen der Schutztruppe. Vom 22. März 1897. (Kol.-Bl. 1897, 352)	334

D. Die Rechtspflege in den Schutzgebieten.

189.	Allerhöchste Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen in den afrikanischen Schutzgebieten. Vom 25. Februar 1896. (Reichs- u. Staats-Anzeiger, 29. Februar 1896, Nr. 53. Beilage zum Kol.-Bl., 1. März 1896)	213
190.	Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen in den afrikanischen Schutzgebieten. Vom 27. Februar 1896. (Reichs- u. Staats-Anzeiger, 29. Februar 1896, Nr. 53. Beilage zum Kol.-Bl., 1. März 1896)	213
194.	Verfügung des Reichskanzlers wegen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinargewalt gegenüber den Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten von Ostafrika, Kamerun und Togo. Vom 22. April 1896. (Reichs- u. Staats-Anzeiger vom 1. Mai 1896, Nr. 104. Kol.-Bl. 1896, 241)	215
287.	Verordnung, betreffend die Einrichtung einer Staatsanwaltschaft bei den Gerichten der Schutzgebiete. Vom 13. Dezember 1897. (Kol.-Bl. 1898, 27)	371
199.	Hunderlaß der Kolonial-Abtheilung, betreffend Einhaltung der Sonntagsruhe in den Schutzgebieten. Vom 12. Mai 1896. (Kol.-Bl. 1896, 279)	229
82.	Allerhöchste Verordnung, betreffend die Regelung der Verwaltung und Rechtspflege in den zu den Schutzgebieten nicht gehörigen Theilen der deutschen Interessensphären in Afrika. Vom 2. Mai 1894. (R. G. Bl. 1894, 461. Kol.-Bl. 1894, 220)	90
6.	Allgemeine Verfügung vom 20. Februar 1893, betreffend die in deutschen Schutzgebieten zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden. (Just.-Minist.-Bl. S. 59. Kol.-Bl. 1893, 137)	4
157.	Gesetz, betreffend die Bestrafung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels. Vom 28. Juli 1895. (Kol.-Bl. 1895, 399)	167
86.	Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien über die Auslieferung der Verbrecher zwischen den deutschen Schutzgebieten sowie anderen von Deutschland abhängigen Gebieten und den Gebieten Ihrer Großbritannien Majestät. Vom 5. Mai 1894. (R. G. Bl. 1894, 535 ff. Kol.-Bl. 1895, 65)	93
281.	Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden über die Auslieferung der Verbrecher zwischen den deutschen Schutzgebieten, sowie den sonst von Deutschland abhängigen Gebieten und dem Gebiete der Niederlande, sowie den niederländischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen. Vom 21. September 1897. (R. G. Bl. 1897, 747 ff.)	359

E. Internationale Vereinbarungen, welche die Schutzgebiete betreffen.

241.	Beitritt der südafrikanischen Republik zur Generalakte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz vom 2. Juli 1890. Volksraadsbeschluß vom 30. November 1896. (Kol.-Bl. 1897, 258)	316
27.	Abkommen zwischen der deutschen und englischen Regierung über die Festsetzung der Grenze zwischen dem Kilimandscharo und der ostafrikanischen Küste. Vom 25. Juli 1893. (Reichsanzeiger 1893, 24. Juli. Kol.-Bl. 1893, 370)	31
51.	Abkommen zwischen Deutschland und England über die Abgrenzung der beiderseitigen Interessensphären in den vom Golf von Guinea nach dem Innern sich erstreckenden Gebieten vom 15. November 1893. (Reichsanzeiger 1893, Nr. 278. Kol.-Bl. 1893, 531)	54
78.	Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich, betreffend die Abgrenzung des Schutzgebietes von Kamerun und der Kolonie des französischen Kongo, sowie über die Festsetzung der deutschen und französischen Interessensphäre im Gebiete des Tschadsees. Vom 15. März 1894. (Kol.-Bl. 1894, 159)	80
124.	Abgrenzung der deutschen und portugiesischen Gebiete in Ostafrika. (Kol.-Bl. 1894, 486. Kol.-Bl. 1897, 194)	135
274.	Das deutsch-französische Abkommen über die Abgrenzung von Togo. Vom 23. Juli 1897. (Kol.-Bl. 1897, Beilage)	351

II. Bestimmungen für die einzelnen Schutzgebiete.

A. Deutsch-Ostafrika.		Seite
I. Grenzen des Schutzgebiets, die Schutzherrschaft und ihre Organe.		
141.	Kabinettsordre, betreffend Rang des Gouverneurs von Ostafrika. Vom 17. April 1895. (Kol.-Bl. 1895, 221)	155
202.	Gouvernementsbefehl, betreffend das Uniformtragen der Civilbeamten in Deutsch-Ostafrika. Vom 7. Juni 1896. (Kol.-Bl. 1896, 551)	231
81.	Allerhöchste Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in Deutsch-Ostafrika. Vom 22. April 1894. (Kol.-Bl. 1894, 301)	88
196.	Vorschriften des Reichskanzlers über die Verpflegung des europäischen Civil- und Militärpersonals bei der Verwaltung von Deutsch-Ostafrika. Vom 30. April 1896	219
270.	Runderlaß, betreffend Abänderung der Verpflegungsvorschriften für Deutsch-Ostafrika. Vom 1. Juni 1897	349
171.	Gouvernementsbefehl, betreffend Ermächtigung des Stationschefs zu Langenburg zur Beurkundung des Personenstandes. Vom 9. Oktober 1895	185
85.	Allerhöchste Verordnung, betreffend Aenderungen zu den organisatorischen Bestimmungen für die Kaiserliche Schutztruppe in Deutsch-Ostafrika. Vom 3. Mai 1894. (Kol.-Bl. 1894, 266)	92
278.	Allerhöchste Kabinetts-Ordre, betreffend Nachtrag zur Bekleidungs Vorschrift für die Kaiserlichen Schutztruppen in Deutsch-Ostafrika vom 19. Oktober 1896. Vom 31. August 1897. (Kol.-Bl. 1897, 537)	357
33.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Führung der Kriegsflagge seitens der Kaiserlichen Schutztruppe für Ostafrika. Vom 21. August 1893. (Kol.-Bl. 1893, 427)	36
58.	Ausführungsbestimmungen zur Allerhöchsten Ordre, betreffend die Führung der Kriegsflagge seitens der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika. Vom 12. Dezember 1893. (Kol.-Bl. 1894, 2)	65
79.	Verordnung, betreffend die Auszahlung von Krankenlöhnung an Mannschaften der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika. Vom 5. April 1894. (Kol.-Bl. 1894, 250)	87
109.	Runderlaß, betreffend Abgrenzung der einzelnen Bezirke in Deutsch-Ostafrika. Vom 25. August 1894. (Kol.-Bl. 1894, 565)	123
125.	Runderlaß des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Abgrenzung der Bezirke. Vom 4. Januar 1895. (Kol.-Bl. 1895, S. 155)	135
170.	Runderlaß des Gouverneurs, betreffend die Abgrenzung der Bezirke in Deutsch-Ostafrika. Vom 5. Oktober 1895. (Kol.-Bl. 1896, 4)	184
179.	Runderlaß des Gouverneurs, betreffend die Abgrenzung der Bezirke in Deutsch-Ostafrika. Vom 13. November 1895. (Kol.-Bl. 1896, 68)	199
183.	Gouvernementsbefehl, betreffend Abgrenzung re. einzelner Bezirke in Deutsch-Ostafrika. Vom 14. Dezember 1895. (Kol.-Bl. 1896, 89)	204
284.	Runderlaß, betreffend Abgrenzung der einzelnen Bezirke in Deutsch-Ostafrika. Vom 24. Oktober 1897. (Kol.-Bl. 1897, 715)	365
180.	Gouvernementsbefehl, betreffend Klasseneintheilung der Stationen im Innern von Deutsch-Ostafrika. Vom 21. November 1895. (Kol.-Bl. 1896, 36)	200
186.	Gouvernementsbefehl, betreffend die Auflösung der Stationen Masinde und Kifaki in Deutsch-Ostafrika. Vom 7. Januar 1896. (Kol.-Bl. 1896, 179)	206
II. Rechtspflege.		
64.	Verordnung über die Enteignung von Grundeigenthum in Deutsch-Ostafrika. Vom 15. Januar 1894. (Kol.-Bl. 1894, 270)	68
73.	Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über den Eigentumserwerb an Grundstücken in Deutsch-Ostafrika, vom 1. September 1891. Vom 27. Februar 1894. (Kol.-Bl. 1894, 250)	79
181.	Allerhöchste Verordnung, betreffend Kronland in Ostafrika. Vom 26. November 1895. (Kol.-Bl. 1895, Beilage zu Nr. 23)	200
242.	Verordnung des Gouverneurs, betreffend Anwendung und Ausführung der Allerhöchsten Verordnung über Schaffung, Besitzergreifung und Veräußerung von Kronland und über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken in Deutsch-Ostafrika im Allgemeinen vom 26. November 1895 und der dazu ergangenen Verfügung des Reichskanzlers vom 27. November 1895. Vom 4. Dezember 1896	317
175.	Runderlaß des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Waldordnung für Usambara. Vom 20. Oktober 1895. (Kol.-Bl. 1896, 4)	187

Nr.		Seite
104.	Allerhöchste Verordnung über die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in Deutsch-Ostafrika. Vom 24. Juli 1894. (Kol.-Bl. 1894, 389 ff.)	106
119.	Runderlaß, betreffend Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Juli 1894, betreffend die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in Deutsch-Ostafrika. Vom 12. Dezember 1894. (Kol.-Bl. 1895, 37)	132
114.	Verordnung des Reichskanzlers, betreffend Abgrenzung der Jurisdiktionsbezirke in Deutsch-Ostafrika. Vom 16. September 1894. (Kol.-Bl. 1894, 495)	129
145.	Runderlaß des Gouverneurs, betreffend Bestätigung der in Deutsch-Ostafrika gefällten Urtheile. Vom 16. Mai 1895	157
101.	Runderlaß, betreffend Erhebung der Erbschaftsteuer in Deutsch-Ostafrika. Vom 11. Juli 1894	105
206.	Runderlaß des Gouverneurs, betreffend den Sklavenhandel zur See in Deutsch-Ostafrika. Vom 23. Juni 1896	246
222.	Runderlaß des Gouverneurs, betreffend die bei der Bestrafung des Sklavenhandels in Deutsch-Ostafrika zu befolgenden Grundsätze. Vom 19. August 1896. (Kol.-Bl. 1896, 605)	267

III. Allgemeine Verwaltung.

5.	Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend das Verbot der Einfuhr und des Umlaufs fremder Kupfermünzen. Vom 17. Januar 1893. (Kol.-Bl. 1893, 144)	4
36.	Verbot, betreffend Einführung von Maria-Theresia-Thalern in Deutsch-Ostafrika. Vom 18. September 1893	38
38.	Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und des Umlaufs der Mombassa-Rupien in Deutsch-Ostafrika. Vom 20. September 1893. (Kol.-Bl. 1893, 486)	38
77.	Gouvernementsbefehl, betreffend die Annahme der Zwei-Rupienstücke an den öffentlichen Kassen Deutsch-Ostafrikas. Vom 13. März 1894. (Kol.-Bl. 1894, 251)	80
234.	Runderlaß des Gouverneurs, betreffend den Umlauf der Maria-Theresien-Thaler in Deutsch-Ostafrika. Vom 29. Oktober 1896	294
237.	Verordnung, betreffend die Einführung eines festen Kurses zwischen Nupie und Pesa in Deutsch-Ostafrika. Vom 17. November 1896. (Kol.-Bl. 1897, 35)	295
66.	Verordnung, betreffend Einführung von Gewehren und Munition, sowie Ausübung der Jagd in Deutsch-Ostafrika. Vom 1. Februar 1894	71
198.	Runderlaß des Gouverneurs, betreffend die Schonung des Wildstandes in Deutsch-Ostafrika. Vom 7. Mai 1896. (Kol.-Bl. 1876, 340/341)	226
251.	Runderlaß, betreffend Abänderung der Jagdverordnung für Deutsch-Ostafrika. Vom 4. Februar 1897	327
111.	Runderlaß, betreffend Meldepflicht der in Deutsch-Ostafrika sich niederlassenden Aerzte. Vom 30. August 1894	127
247.	Runderlaß, betreffend das Sewa Hadji-Hospital in Deutsch-Ostafrika. Vom 2. Januar 1897. (Kol.-Bl. 1897, 165)	322
47.	Verordnung, betreffend Einführung der öffentlichen Trichinenschau im Stadtbezirk Dar-es-Salaam. Vom 9. November 1893	48
240.	Runderlaß des Gouverneurs, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen in Deutsch-Ostafrika. Vom 25. November 1896. (Kol.-Bl. 1897, 164/165.)	315
261.	Runderlaß, betreffend Verhütung der Einschleppung der Pest in Deutsch-Ostafrika. Vom 3. April 1897. (Kol.-Bl. 1897, 404)	344
197.	Gouvernementsbefehl, betreffend das Feilhalten von Kochgeschirren aus Kupfer und Messing in Deutsch-Ostafrika. Vom 6. Mai 1896. (Kol.-Bl. 1896, 437)	225
207.	Ausführungsinstruktion zur Verordnung vom 6. Mai 1896, betreffend ein Verbot des Feilhaltens von Kochgeschirren aus Kupfer und Messing in Deutsch-Ostafrika. Vom 2. Juli 1896	247

IV. Handel, Gewerbe und Verkehr.

28.	Bundesrathsbeschluß, betreffend die Usambara-Kaffeebau-Gesellschaft. Vom 28. Juli 1893. (Kol.-Bl. 1893, 427)	32
188.	Bundesrathsbeschluß, betreffend die Westdeutsche Handels- und Plantagengesellschaft zu Düsseldorf. Vom 20. Februar 1896. (Kol.-Bl. 1896, 177)	211
135.	Abkommen zwischen der Kolonial-Abtheilung, der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft und der Deutschen Bank, betreffend die Vorarbeiten zum Bau einer Central-Eisenbahn in Deutsch-Ostafrika. Vom 11. März 1895. (Kol.-Bl. 1895, 153)	146
178.	Runderlaß des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend eine Bahnordnung für die Usambara-Linie. Vom 12. November 1895	189

Nr.		Seite
60.	Vereinbarung zwischen dem Gouvernement und der Postverwaltung, betreffend den Postverkehr nach den Innenstationen Deutsch-Ostafrikas. Vom 21. Dezember 1893. (Kol.-Bl. 1894, 181)	66
128.	Runderlaß des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Errichtung von Postagenturen. Vom 19. Januar 1895. (Kol.-Bl. 1895, 201)	137
103.	Verbot des Anbaues von Mtama unter den Telegraphenlinien in Deutsch-Ostafrika. Vom 16. Juli 1894	106
137.	Runderlaß des Gouverneurs, betreffend das Verbot der Versendung von Postwerthzeichen über die Grenzen von Deutsch-Ostafrika. Vom 19. März 1895	152
172.	Gouvernementsbefehl, betreffend das Verhalten der Karawanen in Deutsch-Ostafrika. Vom 16. Oktober 1893	185
248.	Runderlaß, betreffend die Einführung eines Handelsregisters in Deutsch-Ostafrika. Vom 5. Januar 1897. (Kol.-Bl. 1897, 123)	322
159.	Runderlaß des Gouverneurs, betreffend das Verbot der Verfälschung von Kautschuk in Deutsch-Ostafrika. Vom 1. August 1895	170
182.	Runderlaß des Gouverneurs, betreffend den Kautschukhandel in Deutsch-Ostafrika. Vom 13. Dezember 1895	204
273.	Runderlaß, betreffend den Kautschukhandel in Deutsch-Ostafrika. Vom 16. Juni 1897. (Kol.-Bl. 1897, 463)	350
19.	Verbot der Ausfuhr von Rindvieh aus dem ostafrikanischen Schutzgebiete. Vom 25. Mai 1893. (Kol.-Bl. 1893, 372)	22
41.	Ergänzungs-Berordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Ausfuhr von Rindvieh. Vom 3. Oktober 1893	41
268.	Berordnung, betreffend die Ausfuhr von Eseln aus Deutsch-Ostafrika. Vom 1. Juni 1897	348
166.	Runderlaß, betreffend das Schürfen in Deutsch-Ostafrika. Vom 25. September 1895. (Kol.-Bl. 1895, 534)	179
34.	Berordnung, betreffend die Ausübung der Perlfischerei in Deutsch-Ostafrika. Vom 24. August 1893. (Kol.-Bl. 1893, 485)	37
67.	Runderlaß, betreffend Förderung der Seidenraupenzucht in Deutsch-Ostafrika. Vom 12. Februar 1894. (Kol.-Bl. 1894, 188)	72
70.	Berordnung, betreffend den Ausschank und den Verkauf von geistigen Getränken in Deutsch-Ostafrika. Vom 17. Februar 1894. (Kol.-Bl. 1894, 203)	73
98.	Berordnung, betreffend Verbot der Bereitung von Tembo (Palmwein) in Deutsch-Ostafrika. Vom 1. Juli 1894. (Kol.-Bl. 1894, 525)	104
22.	Berordnung des Kaiserlichen Konsuls in Sansibar, betreffend die Ein- und Ausfuhr von Feuerwaffen und deren Munition sowie den Handel mit solchen innerhalb des britischen Protektorates Sansibar. Vom 14. Juni 1893. (Kol.-Bl. 1893, 397)	23
91.	Berordnung, betreffend Abänderung und Ergänzung der Berordnung vom 9. Juli 1892 über die Einführung von Feuerwaffen in Deutsch-Ostafrika. Vom 25. Mai 1894. (Kol.-Bl. 1894, 418)	100
121.	Runderlaß, betreffend Einfuhr von Feuerwaffen in Deutsch-Ostafrika. Vom 15. Dezember 1894. (Kol.-Bl. 1895, 100)	133

V. Schiffsverkehr.

249.	Hafenordnung für den Hafen von Dar-es-Salâm. (Unter Aufhebung der Berordnung vom 7. Januar 1894.) Vom 11. Januar 1897. (Kol.-Bl. 1897, 122)	325
50.	Runderlaß des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Führung der Reichs-kriegsflagge und Reichsdienstflagge. Vom 13. November 1893. (Kol.-Bl. 1894, 2)	54
53.	Runderlaß, betreffend Quarantäne-Ordnung für das Deutsch-Ostafrikanische Schutzgebiet. Vom 29. November 1893. (Kol.-Bl. 1894, 99)	58
204.	Runderlaß des Gouverneurs, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der Deutsch-Ostafrika anlaufenden Seeschiffe. Vom 15. Juni 1896. (Kol.-Bl. 1896, 526 ff.)	234
260.	Runderlaß, betreffend Abänderung der Vorschriften über die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der Seeschiffe in Deutsch-Ostafrika. Vom 3. April 1897. (Kol.-Bl. 1897, 399)	337
126.	Runderlaß des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend das Verhalten bei Besuchen deutscher Kriegsschiffe. Vom 7. Januar 1895	136

VI. Zoll- und Steuerwesen.

15.	Zollordnung für das ostafrikanische Schutzgebiet. Vom 1. April 1893. (Kol.-Bl. 1893, 164)	13
-----	---	----

Nr.		Seite
44.	Zolltarif für Deutsch-Ostafrika. Vom 30. Oktober 1893	42
68.	Runderlaß, betreffend Aenderung der Zollordnung für Deutsch-Ostafrika vom 1. April 1893. Vom 14. Februar 1894. (Kol.-Bl. 1894, 270)	72
169.	Runderlaß des Gouverneurs, betreffend die Verzollung von Importwaaren in Deutsch-Ostafrika. Vom 2. Oktober 1895	183
244.	Runderlaß des Gouverneurs, betreffend Abänderung der Zollordnung für Deutsch-Ostafrika. Vom 15. Dezember 1896. (Kol.-Bl. 1897, 126)	318
275.	Runderlaß, betreffend Abänderung der Zollordnung für Deutsch-Ostafrika. Vom 18. August 1897	355
243.	Runderlaß des Gouverneurs, betreffend Klasseneinteilung der Zollämter in Deutsch-Ostafrika. Vom 10. Dezember 1896. (Kol.-Bl. 1897, 126)	317
272.	Runderlaß, betreffend Befreiung vom Einfuhrzoll für heimathliche Grabsteine und Grabsteinmud in Deutsch-Ostafrika. Vom 9. Juni 1897. (Kol.-Bl. 1897, 464)	350
4.	Berordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Erhebung einer Steuer von den innerhalb des Schutzgebietes hergestellten Spirituosen. Vom 16. Januar 1893. (Kol.-Bl. 1893, 103)	3
285.	Berordnung, betreffend die Erhebung einer Häuser- und Hüttensteuer in Deutsch-Ostafrika. Vom 1. November 1897. (Kol.-Bl. 1898, Nr. 3)	368
21.	Runderlaß, betreffend Erlaß der Holzschlaggebühr in Ostafrika. Vom 7. Juni 1893. (Kol.-Bl. 1893, 396)	22

VII. Rechtsverhältnisse der Eingeborenen.

7.	Berordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Führung der Reichsflagge durch einheimische Schiffe, sowie die Ausfertigung von Musterrollen und Passagierlisten. Vom 1. März 1893. (Kol.-Bl. 1893, 215)	6
23.	Ergänzungsverordnung zu der Berordnung des Gouverneurs von Ostafrika, betreffend die Führung der Reichsflagge durch einheimische Schiffe, sowie die Ausfertigung von Musterrollen und Passagierlisten vom 1. März 1893. Vom 20. Juni 1893. (Kol.-Bl. 1893, 444)	25
17.	Gouvernementsbefehl, betreffend Aufhebung der Hafen- und Reßbrief-Gebühr für einheimische Fahrzeuge in Ostafrika. Vom 13. Mai 1893. (Kol.-Bl. 1893, 299)	21
31.	Runderlaß des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Einreichung der Flaggen-atteste an das Internationale Bureau in Sansibar. Vom 10. August 1893	35
139.	Runderlaß des Gouverneurs, betreffend die Führung der deutschen Flagge durch einheimische Fahrzeuge in Deutsch-Ostafrika. Vom 11. April 1895	154
162.	Runderlaß des Gouverneurs, betreffend die Thaukontrolle in Deutsch-Ostafrika. Vom 4. September 1895	173
40.	Runderlaß des Gouverneurs, betreffend die Errichtung von Rechtsgechäften Farbiger in Deutsch-Ostafrika. Vom 23. September 1893. (Kol.-Bl. 1893, 486)	39
45.	Berordnung, betreffend die Erhebung einer Erbschaftsteuer und die Regelung von Nachlässen Farbiger in Deutsch-Ostafrika. Vom 4. November 1893. (Kol.-Bl. 1894, 41)	46
49.	Runderlaß des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Erhebung einer Naturalabgabe. Vom 13. November 1893. (Kol.-Bl. 1894, 2)	53
193.	Gouvernementsbefehl, betreffend das Gerichtsverfahren gegen Eingeborene in Deutsch-Ostafrika. Vom 4. April 1896. (Kol.-Bl. 1896, 339)	215
192.	Berordnung des Gouverneurs, betreffend das Verbot der Anwerbung von Arbeitern zum Zwecke der Ausfuhr derselben aus Deutsch-Ostafrika nach fremden Gebieten. Vom 26. März 1896. (Kol.-Bl. 1896, 280)	214
245.	Berordnung, betreffend Arbeitsverträge mit Farbigen in Deutsch-Ostafrika. Vom 27. Dezember 1896. (Kol.-Bl. 1897, 160)	318
158.	Bestimmungen über die Behandlung ostafrikanischer Arbeiter in Deutsch-Ostafrika. Vom 30. Juli 1895. (Kol.-Bl. 1896, 65)	168

B. Deutsch-Südwestafrika.

I. Allgemeine Verwaltung.

259.	Allerhöchste Berordnung, betreffend die Erfüllung der Dienstpflicht bei der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika. Vom 30. März 1897. (R. G. Bl. 1897, 167. Kol.-Bl. 1897, 223)	336
29.	Berordnung, betreffend den Geldverkehr bei den öffentlichen Kassen des südwestafrikanischen Schutzgebietes. Vom 1. August 1893. (Kol.-Bl. 1893, 444)	34

Nr.		Seite
25.	Bundesrathsbeschluß, betreffend die Hanseatische Land-, Minen- und Handelsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika. Vom 6. Juli 1893. (Kol.-Bl. 1893, 399)	26
153.	Bundesrathsbeschluß, betreffend die Kaoko-Landgesellschaft. Vom 27. Juni 1895. (Kol.-Bl. 1895, 400)	164
187.	Bundesrathsbeschluß, betreffend das Statut der Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika. Vom 30. Januar 1896. (Kol.-Bl. 1896, 123)	207
62.	Bekanntmachung, betreffend das Aufgebot von Landansprüchen in Süd-Namaqualand. Vom 2. Januar 1894. (Kol.-Bl. 1894, 183)	67
160.	Aufgebot, betreffend Landansprüche im südwestafrikanischen Schutzgebiete. Vom 1. August 1895. (Kol.-Bl. 1895, 374)	171
225.	Aufgebot des Landeshauptmanns, betreffend Landansprüche im südwestafrikanischen Schutzgebiete. Vom 1. September 1896. (Kol.-Bl. 1896, 582)	270
232.	Verordnung, betreffend die Ausübung der Jagd in Deutsch-Südwestafrika. Vom 15. Oktober 1896. (Kol.-Bl. 1897, 1)	291
151.	Verordnung, betreffend Umrechnung einer Meile als Längenmaß in Kilometer in Südwestafrika. Vom 26. Juni 1895	161
107.	Verordnung, betreffend die Wald- und Feldbrände in Südwestafrika. Vom 4. August 1894. (Kol.-Bl. 1894, 597)	122
108.	Verordnung, betreffend den Schutz der Holzbestände im Bezirke Windhoek. Vom 7. August 1894. (Kol.-Bl. 1894, 598)	122
176.	Verordnung, betreffend den Holzschutz in Südwestafrika. Vom 28. Oktober 1895	188
106.	Landespolizei-Verordnung, betreffend die Ernennung von Sachverständigen-Kommissionen für Lungenheute in Südwestafrika. Vom 2. August 1894. (Kol.-Bl. 1894, 619)	120
205.	Verordnung des Landeshauptmanns, betreffend Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest in Deutsch-Südwestafrika. Vom 20. Juni 1896. (Kol.-Bl. 1896, 608)	246
227.	Zusatzverordnung zu der Verordnung, betreffend Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest in Deutsch-Südwestafrika vom 20. Juni 1896. Vom 30. September 1896. (Kol.-Bl. 1897, 37)	271
264.	Verordnung, betreffend die Rinderpest in Deutsch-Südwestafrika. Vom 15. Mai 1897	345
265.	Zusatzbestimmungen für die Bezirkshauptleute zu der Verordnung vom 15. Mai d. Js. in Sachen der Rinderpest in Deutsch-Südwestafrika. Vom 15. Mai 1897	347

II. Rechtspflege.

154.	Verordnung, betreffend die Ergänzung der Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet, vom 27. August 1890. Vom 29. Juni 1895. (Kol.-Bl. 1895, 345)	164
55.	Verfügung zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes für das südwestafrikanische Schutzgebiet vom 8. November 1892. Vom 1. Dezember 1893. (Kol.-Bl. 1894, 122)	63
142.	Verordnung, betreffend die Meldepflicht der Nichteingeborenen in Südwestafrika. Vom 24. April 1895. (Kol.-Bl. 1895, 346)	155
191.	Bekanntmachung des Landeshauptmanns, betreffend die Bildung eines neuen Jurisdiktionsbezirkes in Deutsch-Südwestafrika. Vom 4. März 1896. (Kol.-Bl. 1896, 311)	214

III. Handel, Verkehr, Bergbau etc.

136.	Verordnung für die Frachtfahrer im südwestafrikanischen Schutzgebiete. Vom 12. März 1895. (Kol.-Bl. 1895, 266)	148
167.	Zusatzverordnung zu der Verordnung für die Frachtfahrer im südwestafrikanischen Schutzgebiete vom 12. März 1895. Vom 27. September 1895. (Kol.-Bl. 1896, 5)	182
184.	Verordnung, betreffend eine Wege- und Wagenabgabe in Südwestafrika. Vom 30. Dezember 1895	205
266.	Zusatz zum § 2 der Verordnung, betreffend eine Wege- und Wagenabgabe in Deutsch-Südwestafrika, vom 30. Dezember 1895. Vom 17. Mai 1897	348
220.	Verordnung des Landeshauptmanns von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die der Post durch Private zu leistende Beihilfe. Vom 6. August 1896. (Kol.-Bl. 1896, 634)	264
14.	Bekanntmachung, betreffend Bergwerksgerechtfame im südwestafrikanischen Schutzgebiete. Vom 1. April 1893. (Kol.-Bl. 1893, 284)	13
224.	Aufgebot des Landeshauptmanns, betreffend das Bergweesen im südwestafrikanischen Schutzgebiete. Vom 1. September 1896. (Kol.-Bl. 1896, 582)	269

Nr.		Seite
229.	Verfügung des Reichskanzlers zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiete, vom 6. September 1892. Vom 11. Oktober 1896	290
263.	Verordnung, betreffend Verbot der Ausfuhr von Fellen, Häuten, Klauen, Hörnern, Haaren und Federn aus Deutsch-Südwestafrika. Vom 8. Mai 1897. (Kol.-Bl. 1897, 437)	345
8.	Verordnung, betreffend die Einfuhr und den Vertrieb von geistigen Getränken in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet. Vom 13. März 1893. (Kol.-Bl. 1893, 261)	8
129.	Verordnung, betreffend Ertheilung von Erlaubnißscheinen zur Einfuhr von geistigen Getränken und Verabfolgung derselben an Eingeborene in Südwestafrika. Vom 21. Januar 1895. (Kol.-Bl. 1895, 639)	142
147.	Verordnung, betreffend den Ausschank und Verkauf von geistigen Getränken in Südwestafrika. Vom 27. Mai 1895. (Kol.-Bl. 1895, 402)	158
246.	Verordnung, betreffend eine Stempelabgabe für Lösung von Erlaubnißscheinen zum Ankauf und zur Einfuhr geistiger Getränke in Deutsch-Südwestafrika. Vom 8. Januar 1896. (Kol.-Bl. 1897, 651)	321
258.	Verordnung, betreffend die Einführung von Feuerwaffen und Munition in Deutsch-Südwestafrika. Vom 29. März 1897. (Kol.-Bl. 1897, 566)	334

IV. Zoll- und Steuerwesen.

152.	Verordnung, betreffend Besteuerung der Wanderhändler in Südwestafrika. Vom 26. Juni 1895. (Kol.-Bl. 1895, 458)	162
228.	Zollverordnung für das deutsch-südwestafrikanische Schutzgebiet. Vom 10. Oktober 1896. (Kol.-Bl. 1897, Beilage)	272

V. Rechtsverhältnisse der Eingeborenen.

235.	Änderung der Verordnung, betreffend die Strafgerichtsbarkeit der Eingeborenen in Südwestafrika. Vom 8. November 1896	294
99.	Bezirks-Polizeiverordnung, betreffend das Verhältniß der Arbeitgeber zu den Arbeitern in Südwestafrika. Vom 3. Juli 1894	104
156.	Vertrag zwischen dem Landeshauptmann von Südwestafrika und dem Kapitän der Bastards, betreffend die Wehrpflicht der Rehobother Bastards. Vom 26. Juli 1895. (Kol.-Bl. 1895, 535)	166

C. Kamerun.

I. Allgemeine Verwaltung.

144.	Bekanntmachung des Gouverneurs, betreffend die Bildung eines neuen Bezirksamtes in Kamerun. Vom 11. Mai 1895. (Kol.-Bl. 1895, 373)	157
122.	Verordnung, betreffend Grunderwerb in Kamerun. Vom 24. Dezember 1894. (Kol.-Bl. 1895, 101)	133
203.	Allerhöchste Verordnung über die Schaffung, Besitzergreifung und Veräußerung von Kronland und über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken im Schutzgebiete von Kamerun. Vom 15. Juni 1896. (Kol.-Bl. 1896, 435 ff.)	232
233.	Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Juni 1896 über die Schaffung, Besitzergreifung u. von Kronland und über den Erwerb u. von Grundstücken in Kamerun. Vom 17. Oktober 1896. (Kol.-Bl. 1896, 667)	291
59.	Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der ausschließlichen Handelsberechtigungen in Kamerun. Vom 12. Dezember 1893. (Kol.-Bl. 1894, 1)	65
148.	Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung vom 4. Februar 1891, betreffend die Meldepflicht der Nichteingeborenen in Kamerun. Vom 1. Juni 1895. (Kol.-Bl. 1895, 373)	159

II. Rechtspflege.

89.	Verordnung, betreffend die Gebühren für das summarische Gerichtsverfahren in Kamerun. Vom 10. Mai 1894. (Kol.-Bl. 1894, 367)	98
149.	Verfügung des Gouverneurs, betreffend Abänderung der Verordnung vom 10. Mai 1894 über die Gebühren für das summarische Gerichtsverfahren in Kamerun. Vom 4. Juni 1895. (Kol.-Bl. 1895, 374)	160
271.	Verordnung, betreffend Gebührensätze für das summarische Gerichtsverfahren in Kamerun. Vom 3. Juni 1897. (Kol.-Bl. 1897, 538)	349

III. Handel und Verkehr.		Seite
Nr.		
80.	Verordnung, betreffend die Einführung des deutschen Maß-, Gewichts- und Münzsystems für das Schutzgebiet von Kamerun. Vom 6. April 1894. (Kol.-Bl. 1894, 301)	87
83.	Verordnung, betreffend die Längenbezeichnung der Handelsgewebe in Kamerun. Vom 2. Mai 1894. (Kol.-Bl. 1894, 265)	90
173.	Verordnung, betreffend die Längenbezeichnung und Faltenbreite der Handelsgewebe in Kamerun. Vom 16. Oktober 1895. (Kol.-Bl. 1895, 616)	185
84.	Verordnung für Kamerun zum Schutze gegen die Verfälschung der zur Ausfuhr bestimmten Landeserzeugnisse. Vom 3. Mai 1894. (Kol.-Bl. 1894, 336)	91
43.	Verordnung, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 18. April 1886, betreffend Verpfändung von Elfenbein in Kamerun. Vom 15. Oktober 1893	42
10.	Verordnung, betreffend die Einfuhr von Schußwaffen und Munition in Kamerun. Vom 16. März 1893. (Kol.-Bl. 1893, 242)	9
11.	Tarif für die Lagerung von Feuerwaffen und Munition im öffentlichen Lagerhause von Kamerun. Vom 16. März 1893. (Kol.-Bl. 1893, 403)	11
282.	Verordnung, betreffend die Einfuhr und den Verkauf von Kriegsmaterial in Kamerun. Vom 30. September 1897. (Kol.-Bl. 1897, 687)	364
IV. Zoll- und Steuerwesen.		
42.	Verordnung, betreffend Abänderung des § 7 der Verordnung vom 8. November 1887 über Erhebung der Zölle in Kamerun. Vom 3. Oktober 1893. (Kol.-Bl. 1893, 555)	42
165.	Verordnung, betreffend Zollermäßigung für eingeführte Waaren der Missionsgesellschaften in Kamerun. Vom 15. September 1895. (Kol.-Bl. 1895, 570)	179
285.	Verordnung, betreffend die Erhebung einer Häuser- und Hüttensteuer in Deutsch-Ostafrika. Vom 1. November 1897. (Kol.-Bl. 1898, 50)	368
V. Rechtsverhältnisse der Eingeborenen.		
57.	Verordnung, betreffend die Auswanderung der Eingeborenen des Kaiserlichen Schutzgebiets von Kamerun. Vom 11. Dezember 1893. (Kol.-Bl. 1894, 105)	64
56.	Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun, betreffend Einführung eines Eingeborenen-Schiedsgerichts für den Viktoriabezirk. Vom 9. Dezember 1893. (Kol.-Bl. 1894, 103)	63
116.	Verordnung, betreffend Einführung eines Eingeborenen-Schiedsgerichts für den Mangamba-Stamm in Kamerun. Vom 26. September 1894. (Kol.-Bl. 1894, 617)	130
163.	Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Einführung eines Eingeborenen-Schiedsgerichts für die Dörfer am mittleren Wuri. Vom 12. September 1895. (Kol.-Bl. 1895, 570)	177
164.	Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Einführung eines Eingeborenen-Schiedsgerichts für die Landschaft Bodiman. Vom 12. September 1895. (Kol.-Bl. 1895, 571)	178
168.	Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Einführung eines Eingeborenen-Schiedsgerichts für die Anwohner des Sannaga. Vom 30. September 1895. (Kol.-Bl. 1895, 572)	182
195.	Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Einführung eines Eingeborenen-Schiedsgerichts für die Landschaft Dibombari. Vom 25. April 1896. (Kol.-Bl. 1896, 364)	218
200.	Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Einführung eines Eingeborenen-Schiedsgerichts für die Landschaft Ndotama. Vom 21. Mai 1896	229
201.	Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Einführung eines Eingeborenen-Schiedsgerichts für die Landschaft Dibamba. Vom 21. Mai 1896. (Kol.-Bl. 1896, 439)	230
208.	Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Einführung eines Eingeborenen-Schiedsgerichts für die Bakoko-Niederlassungen am untern Abo. Vom 3. Juli 1896. (Kol.-Bl. 1896, 575)	247
217.	Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Einführung eines Eingeborenen-Schiedsgerichts für das linke Abo-Ufer. Vom 27. Juli 1896. (Kol.-Bl. 1896, 607)	262
286.	Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Einführung eines Eingeborenen-Schiedsgerichts für die Landschaft Lungafi. Vom 20. November 1897. (Kol.-Bl. 1898, 51)	369

D. Togo.

Nr.	I. Allgemeine Verwaltung.	Seite
75.	Verordnung, betreffend Niederlassungen und Neubauten in Klein-Popo und Lome. Vom 3. März 1894. (Kol.-Bl. 1894, 221)	79
277.	Polizeiverordnung des Landeshauptmanns von Togo für die Stadtbezirke von Lome und Klein-Popo. Vom 22. August 1897. (Kol.-Bl. 1897, 565)	356
267.	Verordnung für die Stadtbezirke Lome und Klein-Popo, betreffend eine Hundesteuer. Vom 27. Mai 1897	348

II. Handel und Verkehr.

24.	Verordnung, betreffend die Handelsstatistik in Togo. Vom 1. Juli 1893. (Kol.-Bl. 1893, 397)	25
30.	Verfügung, betreffend Ausschluß außerdeutschen Geldes von den öffentlichen Kassen Togos. Vom 2. August 1893. (Kol.-Bl. 1893, 515)	35
211.	Verordnung des Landeshauptmanns von Togo, betreffend die Ausübung der Marktpolizei in Lome. Vom 17. Juli 1896	251
218.	Verordnung, betreffend die Ausfuhr und das Fällen von Holz in Togo. Vom 1. August 1896	263
252.	Verordnung, betreffend die für das Zumeßen und das Zuwägen von Palmkernen und Palmöl im öffentlichen Verkehr in Togo zugelassenen Maße, Gewichte und Waagen. Vom 15. Februar 1897. (Kol.-Bl. 1897, 225)	327
253.	Verordnung, betreffend den Gummihandel und die Gummigewinnung im Togo-gebiete. Vom 20. Februar 1897	329
9.	Verordnung, betreffend das Lagern von Schießpulver in Klein-Popo und Umgegend. (Zusatzbestimmung). Vom 14. März 1893. (Kol.-Bl. 1893, 219)	9
12.	Verordnung, betreffend das Lagern von Schießpulver in Lome und Umgegend. Vom 25. März 1893. (Kol.-Bl. 1893, 260)	11
74.	Ergänzung der Verordnung vom 16. September 1892, betreffend die Einfuhr von Feuerwaffen, Munition und Schießpulver in Togo. Vom 1. März 1894	79
88.	Verordnung, betreffend das Lagern von Schießpulver in Lome. Vom 6. Mai 1894. (Kol.-Bl. 1894, 302)	97
112.	Verordnung, betreffend den Kleinverkauf und Ausschank von Spirituosen in Togo. Vom 10. September 1894	127

III. Schiffsverkehr.

102.	Verordnung, betreffend Lade- und Löschgebühren auf den Rheden Togos. Vom 15. Juli 1894. (Kol.-Bl. 1894, 446)	105
161.	Verordnung des Landeshauptmanns von Togo, betreffend Schiffsverkehr in Porto Seguro und Bagida. Vom 10. August 1895	172

IV. Zoll und Steuerwesen.

46.	Verordnung des Landeshauptmanns, betreffend die Zollerhebung in Togo. Vom 5. November 1893. (Kol.-Bl. 1894, 3)	48
72.	Uebereinkunft zwischen Deutschland und Großbritannien über die Einführung eines einheitlichen Zollsystems für Togo und das Gebiet der Goldküste östlich vom Volta. Vom 24. Februar 1894. (Reichsanzeiger 1894, Nr. 122. Kol.-Bl. 1894, 267)	75
95.	Bekanntmachung der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft von Togo über die Zollbehandlung von Paketen. Vom 15. Juni 1894. (Kol.-Bl. 1895, 130)	102
113.	Verordnung, betreffend Vergütung für durch Bruch verpackter Geneverflaschen entstandene Verluste. Vom 11. September 1894. (Kol.-Bl. 1894, 568)	128
118.	Verordnung, betreffend Zollermäßigungen für die Missionsgesellschaften in Togo. Vom 17. November 1894. (Kol.-Bl. 1895, 68)	132
90.	Verordnung, betreffend Privattransitlager in Togo. Vom 18. Mai 1894. (Kol.-Bl. 1894, 369)	99
100.	Änderung der Verordnung vom 18. Mai 1894, betreffend Privatniederlagen unter Zollverschluß in Togo. Vom 6. Juli 1894. (Kol.-Bl. 1894, 473)	105

V. Rechtsverhältnisse der Eingeborenen.

3.	Verordnung des Kommissars für Togo, betreffend die Befreiung der in Sklaverei gehaltenen Personen. Vom 15. Januar 1893. (Kol.-Bl. 1893, 105)	2
----	--	---

E. Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie.

Nr.	I. Die Schutzherrschaft und ihre Organe.	Seite
71.	Verfügung des Reichskanzlers, behufs Uebertragung konsularischer Befugnisse auf den Landeshauptmann für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie. Vom 21. Februar 1894. (Kol.-Bl. 1894, 121)	74
93.	Verfügung, betreffend die Uebertragung konsularischer Befugnisse auf den Kaiserlichen Richter des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie zu Herbertshöhe. Vom 4. Juni 1894. (Kol.-Bl. 1894, 525)	101
94.	Verfügung, betreffend die Uebertragung konsularischer Befugnisse auf den Kaiserlichen Richter des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie zu Friedrich Wilhelms-hafen. Vom 14. Juni 1894. (Kol.-Bl. 1894, 546)	102
	II. Allgemeine Verwaltung.	
105.	Verordnung, betreffend die Ausprägung von Neu-Guinea-Münzen. Vom 1. August 1894. (Kol.-Bl. 1894, 420)	119
155.	Verordnung, betreffend den Tarif für Vermessungsgebühren im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie. Vom 20. Juli 1895. (Kol.-Bl. 1895, 574)	165
26.	Verfügung des Reichskanzlers, betreffend Abänderung von Bestimmungen des für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie gültigen Kostentariifs für Grundbuch-sachen. (Anlage zu der Grundbuchordnung vom 30. Juli 1887, Verordnungsblatt der Neu-Guinea-Kompagnie, Jahrgang 1887, 44). Vom 19. Juli 1893. (Kol.-Bl. 1893, 369)	30
279.	Verordnung des Landeshauptmanns der Neu-Guinea-Kompagnie, betreffend den Transport von Feuerwaffen und Munition durch Eingeborene. Vom 4. Sep-tember 1897. (Kol.-Bl. 1897, 688)	358
	III. Rechtspflege.	
39.	Verfügung, betreffend Abänderungen der Verordnung des Landeshauptmanns des Neu-Guinea-Schutzgebietes vom 22. Februar 1887, betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 4. Mai 1870 über die Ehe-schließung und die Beurkundung des Personenstandes. Vom 21. September 1893. (Kol.-Bl. 1893, 566)	39
	IV. Handel und Verkehr.	
2.	Verordnung, betreffend die Jagd auf Paradiesvögel in Kaiser Wilhelmsland. Vom 27. Dezember 1892. (Kol.-Bl. 1893, 446)	1
110.	Verordnung, betreffend den Betrieb des Handels im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie durch in demselben nicht einheimische Schiffer. Vom 25. August 1894	125
123.	Verfügung, betreffend die Ermächtigung der Stationsvorsteher von Friedrich Wilhelms-hafen und von Herbertshöhe zur Ertheilung der Erlaubniß an aus-wärtige, im Schutzgebiete handeltreibende Schiffer behufs Ausübung genehmigungs-pflichtiger Gewerbebetriebe in demselben. Vom 31. Dezember 1894. (Kol.-Bl. 1895, 574)	134
	V. Schiffsverkehr.	
280.	Hafenordnung für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie. Vom 17. Sep-tember 1897. (Kol.-Bl. 1897, 689)	359
16.	Verfügung, betreffend eine Abänderung der Quarantäne Verordnung für das Schutz-gebiet der Neu-Guinea-Kompagnie, vom 29. September 1891. Vom 24. April 1893. (Kol.-Bl. 1893, 327)	21
269.	Verordnung, betreffend die Oeffnung der Rheide von Stephansort für den Aus-landsverkehr. Vom 1. Juni 1897. (Kol.-Bl. 1897, 485)	349
	VI. Zoll- und Steuerwesen.	
174.	Verordnung der Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie, betreffend Abänderung des Zolltariffs vom 30. Juni 1888. Vom 18. Oktober 1895. (Kol.-Bl. 1895, 575)	187
	VII. Rechtsverhältnisse der Eingeborenen.	
283.	Allerhöchste Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit der Neu-Guinea-Kompagnie über die Eingeborenen ihres Schutzgebietes. Vom 15. Oktober 1897. (Kol.-Bl. 1897, 631)	365

Nr.		Seite
54.	Verfügung, betreffend eine Abänderung der Verordnung, betreffend die Anwerbung und Ausführung von Eingeborenen des Schutzgebiets der Neu-Guinea-Kompagnie als Arbeiter vom 15. August 1888. Vom 30. November 1893	62
117.	Verfügung, betreffend Abänderung der Verordnung vom 15. August 1888, über die Anwerbung und Ausführung von Eingeborenen des Schutzgebiets der Neu-Guinea-Kompagnie als Arbeiter. Vom 18. Oktober 1894. (Kol.-Bl. 1895, 2)	131
63.	Bekanntmachung, betreffend die Auswanderung chinesischer Kulis aus dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie nach Australien. Vom 7. Januar 1894. (Kol.-Bl. 1894, 185)	67

F. Marshall-Inseln.

I. Allgemeine Verwaltung.

115.	Verordnung, betreffend das Anpflanzen von jungen Kokosnußbäumen auf den Marshall-Inseln. Vom 22. September 1894. (Kol.-Bl. 1895, 1)	129
------	---	-----

II. Schiffsverkehr.

133.	Verordnung, betreffend Anwendung der Quarantäneordnung für die Marshall-Inseln. Vom 27. Februar 1895. (Kol.-Bl. 1895, 317)	144
------	--	-----

III. Steuerwesen.

177.	Verordnung des Reichskanzlers, betreffend die Erhebung von Gewerbesteuern im Schutzgebiet der Marshall-Inseln. Vom 10. November 1895. (Kol.-Bl. 1895, 569)	188
------	--	-----

IV. Rechtsverhältnisse der Eingeborenen.

37.	Allerhöchste Verordnung, betreffend die Ertheilung des Rechts zur Führung der Reichsflagge an Eingeborene des Schutzgebiets der Marshall-Inseln. Vom 19. September 1893. (Kol.-Bl. 1893, 443)	38
76.	Verbot des Landeshauptmanns, betreffend Führung der sogenannten Marshall-Flagge. Vom 7. März 1894	80
134.	Verordnung des Landeshauptmanns, betreffend die Führung der Reichsflagge durch Eingeborene der Marshall-Inseln. Vom 1. März 1895. (Kol.-Bl. 1896, 36)	145
35.	Verordnung, betreffend das Ueberführen von Eingeborenen des Schutzgebiets der Marshall-Inseln nach außerhalb des Schutzgebiets belegenen Plätzen. Vom 1. September 1893. (Kol.-Bl. 1894, 186)	37

Berichtigung.

Auf Seite 88, Nr. 81 ist zu lesen: Vom 22. (statt 6.) April 1894.

1892.

1. Allerhöchste Verordnung, betr. Verleihung von Kriegermedaillen.

(Kol.-Bl. 1892, 296.)

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu bestimmen geruht, daß Krieger-Verdienstmedaillen 1. Klasse für farbige Offiziere und Krieger-Verdienstmedaillen 2. Klasse für farbige Soldaten mit Allerhöchster Genehmigung in Fällen verliehen werden dürfen, wo kriegerische Handlungen eine besondere Auszeichnung gerechtfertigt erscheinen lassen. Die Krieger-Verdienstmedaille 1. Klasse ist eine vergrößerte Krieger-Verdienstmedaille, welche statt des Namenszuges das den ostafrikanischen Geldmünzen entnommene Bildniß Seiner Majestät trägt, sonst aber der Krieger-Verdienstmedaille entspricht. Die 2. Klasse entspricht der bisherigen Krieger-Verdienstmedaille. Sowohl die 1. wie die 2. Klasse wird an einem schwarz-weißen Bande getragen. Die Medaillen gehören nicht zu dem preußischen Ordenssystem.

2. Verordnung, betreffend die Jagd auf Paradiesvögel in Kaiser Wilhelmsland.

Vom 27. Dez. 1892. (Kol.-Bl. 1893, 446.)

Unter Aufhebung der Verordnung des vormaligen Kaiserlichen Kommissars vom 11. November 1891, betreffend die Ausübung der Jagd auf Paradiesvögel im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie,*) bestimme ich hierdurch, was folgt:

§ 1. Die Jagd auf Paradiesvögel in Kaiser Wilhelmsland, ohne Unterschied, ob sie mit Schußwaffen oder in anderer Art betrieben wird, bedarf der Genehmigung des Landeshauptmannes oder eines von demselben ermächtigten Beamten.

Dieselbe wird durch einen Erlaubnißschein erteilt, welcher den Jagdberechtigten die Zahl der zugelassenen eingeborenen Gehülfen, den Jagdbezirk sowie den Zeitraum, für welchen die Erlaubniß gilt, und welcher in der Regel das Kalenderjahr ist, bezeichnet.

§ 2. Für den Erlaubnißschein ist eine Gebühr von 100 Mark zu entrichten.

Beträgt die Zahl der zugelassenen eingeborenen Gehülfen mehr als zwei, oder wird die Jagd gewerbsmäßig ausgeübt, so werden die Bedingungen, unter welchen der Erlaubnißschein erteilt wird, in jedem Falle durch den Landeshauptmann oder durch den von demselben ermächtigten Beamten festgesetzt. Aus besonderen Gründen, insbesondere wenn der Jagdberechtigte sich nur vorübergehend in Kaiser Wilhelmsland aufhält, kann die im Absatz 1 festgesetzte Gebühr durch den Landeshauptmann bis auf 20 Mark ermäßigt werden.

§ 3. Jeder Jagdberechtigte ist verpflichtet, auf Erfordern den für die Ertheilung der Genehmigung zuständigen Beamten (§ 1) wahrheitsgemäße Angaben über Zahl, Art und Geschlecht der in einem bestimmten Zeitraum erlegten Vögel zu machen und etwaige Aufzeichnungen vorzulegen.

*) Vergl. Kol.-Bl. 1892, S. 100 f. Niebow, S. 515.

Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, II (1892—1897).

2 Verordnung, betr. d. Befreiung d. i. Sklaverei gehaltenen Personen. Togo. 15. Jan. 1893.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnißstrafe bis zu einem Monate oder mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft. Auch können die zur Jagd verwendeten Schußwaffen oder Geräthschaften und die erlegten Vögel eingezogen werden, und zwar ohne Unterschied, ob die ersteren dem Thäter gehören oder nicht.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1893 in Kraft.

Friedrich Wilhelmshafen, den 27. Dezember 1892.

Der Landeshauptmann.
gez. Schmiele.

1893.

3. Verordnung des Kommissars für Togo, betreffend die Befreiung der in Sklaverei gehaltenen Personen.

Bom 15. Jan. 1893. (Kol.-Bl. 1893, 105.)

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, und der Verfügung des Reichskanzlers vom 29. März 1889 verordne ich hiermit wie folgt:

§ 1. Personen, welche sich im Zustande der Sklaverei, Hausklaverei oder Hörigkeit befinden, erlangen ihre volle Freiheit dadurch, daß ihr bisheriger Herr ein ihr Verhältniß zu ihm lösendes Rechtsgeschäft (Kauf, Tausch, Schenkung etc.) mit einem Dritten oder mit ihnen selbst abschließt.

§ 2. Jeder Loskauf eines Sklaven ist von dem Befreienden innerhalb vier Wochen dem Kaiserlichen Kommissar oder dem Amtsvorsteher des Bezirkes, in welchem der Freigewordene oder der Befreiende seinen Wohnsitz hat, anzuzeigen, worauf auf Antrag dem Sklaven unter Siegel und Unterschrift ein Freibrief unentgeltlich auszustellen ist. In gleicher Weise kann auch solchen Personen, welche kraft einer behördlichen Verfügung oder aus sonst einem Grunde die Freiheit erlangt haben, ein Freibrief erteilt werden.

§ 3. Eine zwischen dem Loskaufenden und dem Losgekauften getroffene Vereinbarung, wonach dieser die Loskaufsumme ganz oder theilweise abverdienen soll, ist zulässig, doch muß eine derartige Vereinbarung vor einer der in § 2 genannten Behörden schriftlich abgeschlossen werden und unterliegt der Genehmigung derselben. Die Behörde hat das Interesse des Losgekauften dabei zu wahren und insbesondere darauf zu achten, daß der abzuverdienende Betrag weder die vereinbarte Loskaufsumme noch die landesüblichen Preise übersteigt.

Die dem Losgekauften in Anrechnung gebrachten Raten dürfen nicht unter den üblichen Lohnsätzen bleiben. Unzulässig ist eine Vereinbarung, wonach auf den abzuverdienenden Betrag Lieferungen des Loskaufenden an Lebensmitteln, Kleidungsstücken und dergleichen in Anrechnung gebracht werden.

§ 4. Sowohl dem Loskaufenden wie dem Losgekauften ist von Amtswegen eine Ausfertigung der im vorigen Paragraphen erwähnten Vereinbarung auszuhandigen. Auf derselben sind seiner Zeit die abverdienten Beträge von der Behörde zu vermerken.

§ 5. Es steht dem Losgekauften frei, jederzeit den ganzen Rest oder einen Theil des Restes der abzuverdienenden Summe abzuführen und dadurch das Dienstverhältniß aufzuheben oder entsprechend zu verkürzen.

§ 6. Auch im Falle des § 3 ist der auf diese Weise Losgekaufte alsbald nach Bezahlung der Loskaufsumme, welcher die Vereinbarung der Stundung derselben gleichsteht, als Freier zu betrachten, welchem von der zuständigen Behörde ein Freibrief erteilt werden kann. Dem neuen Dienstherrn stehen nur die Rechte gegen den Losgekauften zu, welche in der vor der Behörde getroffenen Vereinbarung ihre Begründung haben.

§ 7. Diejenige Behörde, in deren Amtsbezirk der Losgekaufte seinen Wohnsitz hat, hat auch über die pflichtmäßige Ausführung der getroffenen Vereinbarung zu wachen.

§ 8. Jede der erwähnten Behörden des Schutzgebietes hat ein Register zu führen, in das jeder angemeldete Loskauf unter fortlaufender Nummer einzutragen ist.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die Paragraphen 2 bis 5 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Gefängniß bis zu drei Monaten tritt, bestraft.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Geltung und hat auch auf alle etwa früher bereits vereinbarten Abverdienungsverträge rückwirkende Kraft.

Sebbe, den 15. Januar 1893.

Der Kaiserliche Kommissar.
gez. v. Puttkamer.

4. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Erhebung einer Steuer von den innerhalb des Schutzgebietes hergestellten Spirituosen.

Vom 16. Jan. 1893. (Kol.-Bl. 1893, 103.)

§ 1. Wer innerhalb des Schutzgebietes Spirituosen, die für den Verbrauch im Lande bestimmt sind, herzustellen beabsichtigt, hat hierzu vorher die Genehmigung des Kaiserlichen Gouvernements nachzusuchen.

§ 2. Die Herstellung der Spirituosen wird nur zuverlässigen Personen gestattet werden und unterliegt einer steueramtlichen Aufsicht.

§ 3. Für die Herstellung von Spirituosen ist eine Steuer zu entrichten. Diese wird nach der Menge des hergestellten Spiritus bemessen und beträgt 10 Rupien für einen Hektoliter.

§ 4. Die näheren Kontrolvorschriften werden nach Errichtung einer Brennerei bekannt gegeben werden.

§ 5. Die Herstellung von Spirituosen ohne Genehmigung des Gouvernements wird mit Geldbuße von 100 bis 5000 Rupien bestraft.

Dar-es-Salam, den 16. Januar 1893.

Der Kaiserliche Gouverneur.
gez. Freiherr v. Soden.

5. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend das Verbot der Einfuhr und des Umlaufs fremder Kupfermünzen.

Vom 17. Jan. 1893. (Kol.-Bl. 1893, 144.)

§ 1. Die Einfuhr von Kupfermünzen (Pesa) anderen Gepräges als desjenigen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft wird hierdurch in Gemäßheit des § 39 der Zollverordnung vom 1. Juli 1891 verboten.

§ 2. Vom 1. Februar d. J. an gelten Kupfermünzen anderen Gepräges nicht weiter als gesetzliches Zahlungsmittel. Vorbehaltlich der Bestimmung in § 3 ist vom gedachten Zeitpunkt ab Niemand verpflichtet, solche Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 3. Die im Umlauf befindlichen sogenannten Sultanspesa und indischen Pesa werden in den Monaten Februar, März, April d. J.*) bei den Geschäftsstellen der Gesellschaft im Schutzgebiete, sowie in Saadani und Mikindani bei den Zollämtern daselbst derart eingelöst, daß für jeden Pesa fremden Gepräges ein Pesa des Gepräges der Gesellschaft in Tausch gegeben wird.

§ 4. Nach dem 30. April 1893 dürfen Kupfermünzen anderen Gepräges als desjenigen der Gesellschaft in Zahlung weder genommen noch gegeben werden.

§ 5. Gewohnheits- oder gewerbsmäßige Zuwiderhandlungen gegen § 4 werden mit Geldstrafe bis zu 500 Rupien oder Haft bestraft.

Daneben ist auf Einziehung der in Zahlung gegebenen oder genommenen Münzen zu erkennen.

Dar-es-Salaam, den 17. Januar 1893.

Der Kaiserliche Gouverneur.
In Vertretung: gez. Sonnenschein.

6. Allgemeine Verfügung vom 20. Februar 1893, betr. die in den deutschen Schutzgebieten zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden. (Just.-Minist.-Bl. S. 59. Kol.-Bl. 1893, 137.)

Allgemeine Verfügung vom 20. Mai 1887 (Just.-Minist.-Bl. S. 139).

Allgemeine Verfügung vom 1. Mai 1891 (Just.-Minist.-Bl. S. 129).

In neuerer Zeit sind wiederholt Ersuchungsschreiben der Justizbehörden, welche in den Schutzgebieten zur Erledigung gebracht werden sollten, unmittelbar und unter unrichtiger Adresse dorthin gesandt worden.

Die Justizbehörden werden daher darauf aufmerksam gemacht, daß Ersuchungsschreiben der erwähnten Art nach Ziffer 7 der allgemeinen Verfügung vom 20. Mai 1887 (Just.-Minist.-Bl. S. 139) dem Justizminister, in eiligen Fällen dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten einzureichen sind, und daß die Bestimmungen über Zuständigkeit und dienstliche Bezeichnung der Behörden in den Schutzgebieten aus der allgemeinen Verfügung vom 1. Mai 1891 (Just.-Minist.-Bl. S. 129)**) ersehen

*) Inzwischen ist angeordnet worden, daß die Umtauschfrist um einen Monat verlängert werden soll.

**) Dieselbe lautet: Allgemeine Verfügung vom 1. Mai 1891, betreffend die in den deutschen Schutzgebieten zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden. (Just.-Minist.-Bl. S. 129, Nr. 31).

Unter Bezugnahme auf die Nummer 8 der allgemeinen Verfügung vom 20. Mai 1887 (Just.-Minist.-Bl. S. 139) werden die Justizbehörden darauf aufmerksam gemacht, daß die dort angeführten Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichtsbehörden in den deutschen Schutzgebieten und über die in den Schutzgebieten zu erledigenden Ersuchungsschreiben inzwischen mehrfach geändert und ergänzt worden sind. Gegenwärtig gelten in dieser Beziehung, neben dem

werden können. Der dort gegebenen Zusammenstellung ist unter c für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet hinzuzufügen:

der Nachtrag zur Dienstanweisung vom 12. Januar 1891. Vom 25. Oktober 1891 (Centralblatt für das Deutsche Reich, S. 299).

Nach den in der Zusammenstellung erwähnten Dienstanweisungen, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten, haben die dortigen Gerichtsbehörden erster Instanz in den von ihnen ausgehenden Schriftstücken, sofern es sich um Geschäfte handelt, welche von dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten ohne Zuziehung von Beisitzern erledigt werden, die Bezeichnung als „Kaiserlicher Richter des Schutzgebiets zu“ oder „Kaiserlicher Richter des Schutzgebiets der zu“ anzuwenden.

Die in den Schutzgebieten zu erledigenden Ersuchungsschreiben sind dem entsprechend zu adressiren.

Der Beifügung einer Ortsangabe bedarf es nicht.

Berlin, den 20. Februar 1893.

Der Justizminister.

v. Schelling.

Gesetze, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886 in der aus der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. März 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 75) sich ergebenden Fassung, folgende Bestimmungen, und zwar:

a) für die Schutzgebiete von Kamerun und Togo: die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo, vom 2. Juli 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 211) und die Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in diesen Schutzgebieten, vom 7. Juli 1888 (Centralbl. für d. Deutsche Reich, S. 404);

b) für das südwestafrikanische Schutzgebiet: die Verordnungen, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete, vom 21. Dezember 1887 und vom 10. August 1890 (Reichs-Gesetzbl. 1887, S. 535 und 1890, S. 171), sowie die Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in diesem Schutzgebiete, vom 27. August 1890 (Centralbl. für d. Deutsche Reich, S. 304);

c) für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet: die Verordnungen, betreffend die Rechtsverhältnisse in Deutsch-Ostafrika, vom 18. November 1887 und vom 1. Januar 1891 (Reichs-Gesetzbl. 1887, S. 527 und 1891, S. 1), sowie die Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Deutsch-Ostafrika, vom 12. Januar 1891 (Centralbl. für d. Deutsche Reich, S. 14);

d) für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie: die Verordnungen, betreffend die Rechtsverhältnisse im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie, vom 5. Juni 1886 und vom 13. Juli 1888 (Reichs-Gesetzbl. 1886, S. 187 und 1888, S. 221), sowie die Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie, vom 1. November 1886 (Centralbl. für d. Deutsche Reich, S. 371);

e) für die zu dem vorstehend bezeichneten Schutzgebiete gehörigen Salomons-Inseln: die Verordnung, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse auf den Salomons-Inseln, vom 11. Januar 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 4), sowie der Erlaß des Reichskanzlers, betreffend die Ausdehnung von Verfügungen des Reichskanzlers auf die Inseln der Salomonsgruppe, vom 24. Januar 1887 (Centralbl. für d. Deutsche Reich, S. 28);

f) für das Schutzgebiet der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln: die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln, vom 13. September 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 291) und die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse im Schutzgebiete der Marshall-Inseln, vom 7. Februar 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 55), ferner die Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln, vom 2. Dezember 1886 (Centralbl. für d. Deutsche Reich, S. 397), sowie die Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete der Marshall-Inseln, vom 10. März 1890 (Centralbl. für d. Deutsche Reich, S. 55).

Vergl. dazu allgemeine Verfügung vom 20. Mai 1887 (Just.-Minist.-Bl. S. 139):

9. Zustellungen an Personen, welche sich in einem Schutzgebiete befinden, sind mittelst Ersuchens der Gerichtsbehörde zu bewirken; bei Ladungen ist der Termin unter Offenlassung einer besonders geräumigen Frist zu bemessen.

10. Die Ersuchungsschreiben an die Gerichtsbehörden der Schutzgebiete um Zwangsvollstreckungen in bürgerlichen Sachen sind in entsprechender Anwendung des § 700 der Civilprozeß-Ordnung von dem Prozeßgericht zu erlassen. Der Beifügung einer vollstreckbaren Ausfertigung bedarf es nicht.

7. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Führung der Reichsflagge durch einheimische Schiffe, sowie die Ausfertigung von Musterrollen und Passagierlisten.

Vom 1. März 1893. (Kol.-Bl. 1893, 215.)

In Ausführung der Artikel XXX ff. der Generalakte der Brüsseler Antislavereikonferenz vom 2. Juli 1890 (R. G. Bl. 1892, S. 605 ff.) wird hiermit auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 15. März 1888 (R. G. Bl. S. 75) und der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Ertheilung des Rechts zur Führung der Reichsflagge an Eingeborene des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes, vom 28. Juli 1891 (Deutsches Kolonialblatt, S. 363) mit Genehmigung des Reichskanzlers verordnet, was folgt:

§ 1. Einheimische Schiffe. Merkmale. Die Bezeichnung „einheimisches Schiff“ findet auf solche Schiffe Anwendung, welche eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllen:

1. Sie müssen eine einheimische Bauart und Takelung zeigen.
2. Von der Besatzung müssen der Kapitän und die Mehrzahl der Matrosen Eingeborene eines der vom Indischen Ozean, vom Rothen Meer oder vom Persischen Meerbusen bespülten Länder sein.

§ 2. Flaggenatteste. Das Recht, die Reichsflagge zu führen, kann den einheimischen Schiffen nur verliehen werden, wenn sie gleichzeitig den folgenden drei Bedingungen entsprechen:

1. Die Rheder oder Schiffseigner müssen deutsche Unterthanen oder Schutzbefohlene sein.
2. Sie sind gehalten, nachzuweisen, daß sie im Bereich der Behörde, an welche ihr diesbezügliches Gesuch gerichtet ist, Grundeigenthum besitzen, oder eine genügende Kaution stellen zur Sicherheit für die etwa von ihnen verwirkten Geldstrafen.
3. Die Rheder oder Schiffseigner, sowie der Kapitän des betreffenden Schiffes müssen den Nachweis erbringen, daß sie sich eines guten Rufes erfreuen und insbesondere noch niemals sich wegen Sklavenhandels eine Verurtheilung zugezogen haben.

§ 3. Die bewilligte Berechtigung muß jedes Jahr erneuert werden. Dieselbe kann jederzeit zeitweilig aufgehoben oder zurückgezogen werden.

§ 4. Die Berechtigungsurkunde (Flaggenattest) [Formular 1*] hat die zum Erweis der Identität des betreffenden Schiffes erforderlichen Angaben zu enthalten.

Der Kapitän hat dieselbe in Gewahrsam zu nehmen. Der Name des einheimischen Schiffes sowie dessen Raumgehalt müssen am Heck in eingelegten und bemalten lateinischen Buchstaben angegeben sein; der oder die Anfangsbuchstaben seines Heimathshafens nebst der Registernummer des Nummernverzeichnisses dieses Hafens sind in schwarzer Farbe auf die Segel zu drucken.

§ 5. Musterrollen. In dem Abgangshafen wird dem Kapitän seitens der Zollbehörde eine Musterrolle (Formular 2) ausgeantwortet. Dieselbe wird bei jeder neuen Ausreise des Schiffes oder spätestens nach Verlauf eines Jahres und in Gemäßheit folgender Bestimmungen erneuert:

1. Die Musterrolle muß bei der Abfahrt von der Behörde, die sie ausgeantwortet hat, geprüft sein;

*) Die Formulare sind hier nicht mit abgedruckt.

2. kein Schwarzer darf auf einem Schiffe als Matrose eingestellt werden, ohne daß zuvor von der Behörde ein Verhör mit ihm vorgenommen worden ist, um festzustellen, daß er ein freies Vertragsverhältniß eingeht;
3. die Behörde soll darauf achten, daß die Zahl der Matrosen oder Schiffsjungen zum Tonnengehalt und zum Takelwerk der Schiffe nicht außer Verhältniß stehe;
4. die Behörde, welche die betreffenden Personen vor ihrer Abfahrt in Verhör genommen, soll dieselben in die Musterrolle eintragen, wo sie in der Weise aufzuführen sind, daß neben dem Namen eines Jeden eine allgemeine Beschreibung seiner Person vermerkt wird;
5. um Unterschiebungen zu verhüten, können die Matrosen außerdem mit einer Unterscheidungsmarke versehen werden.

§ 6. Passagierlisten. Wenn der Kapitän des Schiffes schwarze Passagiere einzuschiffen wünscht, so muß er davon der Zollbehörde Anzeige machen. Die Passagiere sollen in ein Verhör genommen und, wenn sich herausstellt, daß sie sich freiwillig eingeschifft haben, in ein besonderes Verzeichniß (Formular 3) eingeschrieben werden, welches neben dem Namen eines Jeden auch dessen Signalement aufweist und insbesondere die Größe und das Geschlecht angiebt. Kinder von Schwarzen dürfen als Passagiere nur dann zugelassen werden, wenn sie von ihren Eltern oder von Personen von notorischer Ehrenhaftigkeit begleitet sind. Bei der Abfahrt soll das Verzeichniß der Passagiere nach erfolgtem Aufrufe derselben von der vorerwähnten Behörde visirt werden. Wenn sich keine Passagiere an Bord befinden, soll dies in der Musterrolle ausdrücklich erwähnt werden.

§ 7. Vorschriften beim Anlaufen von Häfen. In jedem Anlege- oder Bestimmungshafen soll der Kapitän des Schiffes bei der Ankunft der Zollbehörde die Musterrolle und nöthigenfalls die zuvor ausgestellten Verzeichnisse der Passagiere vorlegen. Die Behörde soll die an dem Bestimmungsorte angelangten oder in einem Anlegehafen sich aufhaltenden Passagiere kontroliren und ihre Ausschiffung in dem Verzeichniß vermerken. Bei der Abfahrt soll die Behörde abermals ihr Visa auf die Musterrolle und auf das Verzeichniß setzen und die Passagiere aufrufen.

§ 8. An der deutsch-ostafrikanischen Küste und auf den anliegenden Inseln darf kein schwarzer Passagier außerhalb der Dertlichkeiten, wo eine Zollbehörde ihren Sitz hat, an Bord eines einheimischen Schiffes eingeschifft oder ausgeschifft werden. Die Behörde hat der Ausschiffung beizuwohnen.

Wenn Fälle von höherer Gewalt die Uebertretung dieser Bestimmungen veranlaßt haben sollten, soll der nächsten zuständigen Behörde Anzeige erstattet werden, damit dieselbe eine Prüfung vornehmen kann.

§ 9. Die Bestimmungen der §§ 5 ff. finden auch auf solche einheimischen Schiffe Anwendung, welche nicht unter deutscher Flagge fahren.

§ 10. Vergünstigungen für Schiffe ohne Volldeck. Die Vorschriften der §§ 5 ff. finden keine Anwendung auf Schiffe, welche kein Volldeck haben, deren Schiffsmannschaft sich höchstens auf zehn Personen beläuft, und welche einer der beiden folgenden Bedingungen entsprechen:

1. ausschließlich dem Fischfang auf den Territorialgewässern nachgehen;
2. den kleinen Küstenhandel zwischen den verschiedenen Hafenplätzen derselben Territorialmacht betreiben, ohne sich auf mehr als fünf Meilen von der Küste zu entfernen.

Diese Schiffe sollen einen besonderen Erlaubnißschein (Formular 4) erhalten, welcher jedes Jahr zu erneuern ist und unter den im § 13 vorgesehenen Bedingungen widerrufen werden kann.

§ 11. Behörden. Die Ausstellung der Flaggenatteste erfolgt durch die Bezirksämter. Alle übrigen sich aus dieser Verordnung ergebenden Geschäfte werden von den Zollämtern wahrgenommen.

§ 12. Gebühren. Für die Ausstellung eines Flaggenattestes sowie für dessen jährliche Erneuerung ist eine Gebühr von 15 Rupien zu entrichten. Für die Ausstellung der im § 10 erwähnten Ermächtigung ist eine Gebühr von 3 Rupien zu zahlen.

§ 13. Strafbestimmungen. Alle Fälle von Sklavenhandel oder von versuchtem Sklavenhandel, welche dem Kapitän, dem Rheeder oder dem Eigener eines Schiffes, das berechtigt ist, die deutsche Flagge zu führen, oder die im § 10 vorgesehene Erlaubniß erhalten hat, gesetzlich nachgewiesen sind, ziehen neben der strafrechtlichen Verfolgung der Verbrecher die unverzügliche Zurücknahme dieser Berechtigung oder dieser Erlaubniß nach sich. Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden mit Gefängniß bis zu einem Monat oder mit Geldstrafe bis zu 100 Rupien, allein oder in Verbindung miteinander, bestraft.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1893 in Kraft.

Dar-es-Salâm, den 1. März 1893.

Der stellvertretende Kaiserliche Gouverneur.
gez. Freiherr v. Schelle.

8. Verordnung, betreffend die Einfuhr und den Vertrieb von geistigen Getränken in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet.

Vom 13. März 1893. (Kol.-Bl. 1893, 261.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 15. März 1888 (R. G. Bl. S. 75) wird nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1. Wer Wein, Bier oder Branntwein in das Schutzgebiet einführen will, hat vorher ein genaues Verzeichniß der Menge dem Kaiserlichen Kommissar behufs Ertheilung einer schriftlichen Erlaubniß einzureichen.

§ 2. Wer mit Wein, Bier oder Branntwein Handel treiben will, bedarf dazu der schriftlichen Genehmigung des Kaiserlichen Kommissars (Lizenzschein), wofür eine jährliche Gebühr (Lizenzgebühr) zu entrichten ist. Die Gebühr wird von dem Kaiserlichen Kommissar in jedem einzelnen Falle und für jedes Jahr besonders festgesetzt; sie ist nach dem voraussichtlichen Jahresumsatz des Händlers in der Weise zu berechnen, daß für jeden Hektoliter von 50 Grad Alkoholgehalt 12 Mark in Ansatz gebracht werden. Der Mindestbetrag der Lizenzgebühr beläuft sich auf 300 Mark jährlich. Die Bestimmung des § 1 findet auch gegenüber den Lizenzberechtigten Anwendung.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 1 werden mit Geldstrafe von 1 bis 5 £ = 20 bis 100 Mark bestraft.

§ 4. Wer, ohne im Besitz eines Lizenzscheines zu sein, mit Wein, Bier oder Branntwein Handel treibt, hat den doppelten Betrag der Jahresgebühr zu zahlen (§ 2) und kann außerdem mit einer Geldstrafe bis zu 25 £ = 500 Mark belegt werden.

§ 5. Wer im Uebermaß gegen Entgelt oder unentgeltlich Wein, Bier, Branntwein oder ähnliche berauschende Getränke abgibt, wird mit Geldstrafe von 1 bis 15 £ = 20 bis 300 Mark bestraft.

Dem lizenzberechtigten Händler kann in diesem Falle außerdem die Lizenz für den Rest des Kalenderjahres entzogen werden.

§ 6. In allen Fällen von Zuwiderhandlungen der vorbezeichneten Art kann auch Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten eintreten.

§ 7. Neben den in dieser Verordnung angedrohten Strafen kann die Einziehung der ohne Erlaubniß eingeführten Getränke bezw. der noch vorhandenen Bestände angeordnet werden.

§ 8. Diese Verordnung tritt unter Aufhebung der früheren, denselben Gegenstand betreffenden Bestimmungen am 1. April d. Js. in Kraft.

Windhoek, den 13. März 1893.

Der Kaiserliche Kommissar a. i.
gez. v. François, Hauptmann.

9. Verordnung, betreffend das Lagern von Schießpulver in Klein-Popo und Umgegend.

(Zusatzbestimmung.)

Vom 14. März 1893. (Kol.-Bl. 1893, 219.)

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, und der Verfügung des Reichskanzlers vom 29. März 1889, wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Der § 3 der Verordnung vom 24. November 1892,*) betreffend das Lagern von Schießpulver in Klein-Popo und Umgegend, erhält folgende Zusatzbestimmung:

das Schießen mit Feuerwaffen und das Rauchen im Umkreise von 200 Metern von dem Pulverschuppen ist verboten und wird im Uebertretungsfalle mit den im § 6 der Verordnung festgesetzten Strafen bedroht.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Sebbe, den 14. März 1893.

Der Kaiserliche Kommissar.
In Vertretung:
gez. v. Hagen.

10. Verordnung, betreffend die Einfuhr von Schußwaffen und Munition in Kamerun.

Vom 16. März 1893. (Kol.-Bl. 1893, 242.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R. G. Bl. 1888, S. 75), und der Verfügung des Reichskanzlers vom 29. März 1889 wird für das Schutzgebiet verordnet, was folgt:

§ 1. Wer Feuerwaffen, Munition oder Schießpulver in das Schutzgebiet einführt, hat diese Waaren auf eigene Gefahr und Kosten in einem unter amtlicher Aufsicht stehenden Lagerhause niederzulegen.

Die für diesen Zweck bestimmten Lagerhäuser,**) sowie die Behörden, welchen die Aufsicht darüber obliegt, werden durch amtliche Bekanntmachung bezeichnet werden.

*) Vergl. D. Kol. Bl. 1893, S. 52. Niebow, S. 266.

**) Es sind 3. B. fünf Lagerhäuser errichtet, und zwar ein öffentliches in Kamerun und vier Privatlagerhäuser in Rio del Rey, Victoria, Klein-Batanga und Groß-Batanga.

§ 2. Die Einfuhr von Feuerwaffen, Schießpulver und Munition darf nur zur See erfolgen. Ueber die Landgrenzen kann die Einfuhr ausnahmsweise auf Grund einer besonderen Erlaubniß der Verwaltung stattfinden. Diese Erlaubniß darf nur für eine bestimmte Zahl von Feuerwaffen oder eine bestimmte Menge Munition und Schießpulver erteilt werden und zwar nur dann, wenn hinreichende Sicherheit dafür vorhanden ist, daß die einzuführenden Waaren nicht an Dritte vergeben, abgetreten oder verkauft werden.

§ 3. Eine Entnahme von Feuerwaffen, Munition und Schießpulver aus dem Lagerhause findet nur mit vorgängiger schriftlicher Erlaubniß der Aufsichtsbehörde statt.

§ 4. Vorbehaltlich der in diesem und in dem folgenden Paragraph bezeichneten Ausnahmen wird die Erlaubniß zur Entnahme (§ 3) von Präzisionswaffen, als gezogene Gewehre, Magazingewehre oder Hinterlader, sei es im Ganzen oder in Theilen, nebst deren Patronen, Zündhütchen und anderem für sie bestimmten Munitionsbedarf, nicht erteilt werden.

Besondere Ausnahmen können verstattet werden für solche Personen, die eine hinreichende Sicherheit dafür gewähren, daß die ihnen ausgehändigte Waffe nebst Munition nicht an Dritte vergeben, abgetreten oder verkauft wird, sowie für Reisende, die mit einer Bescheinigung ihrer Regierung versehen sind, dahin lautend, daß die Waffe nebst Munition ausschließlich zu ihrer persönlichen Vertheidigung bestimmt ist.

§ 5. Die Vorschriften des § 4 finden keine Anwendung auf die von der Verwaltung direkt für die Bewaffnung der öffentlichen Macht und für die Organisation der Landesvertheidigung getroffenen Maßregeln.

§ 6. Jede Waffe soll in den in § 4, Absatz 2, vorgesehenen Fällen von der Aufsichtsbehörde registriert und gestempelt werden. Die Letztere hat auch den in Frage kommenden Personen Erlaubnißscheine zum Führen der Waffen auszustellen, mit der Angabe des Namens der zum Führen der Waffe berechtigten Person und des Stempels, mit welchem die Waffe versehen ist. Diese im Falle erwiesenen Mißbrauchs widerruflichen Erlaubnißscheine sollen nur auf fünf Jahre ausgestellt, können jedoch wieder erneuert werden.

§ 7. Personen, welche beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Besitz von Feuerwaffen anderer Art als nicht gezogenen Steinlochgewehren sind, haben innerhalb sechs Wochen diese Waffen zur Registrierung und Stempelung bei der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 8. Für den Handel dürfen nur nichtgezogene Feuersteingewehre und gewöhnliches Schießpulver, sogenanntes Handelspulver, aus den Lagerhäusern herausgegeben werden.

§ 9. Bei jeder Herausgabe derartiger Gewehre und Munition zu Handelszwecken hat die Aufsichtsbehörde die Bezirke zu bestimmen, innerhalb deren diese Waffen und Munition verkauft werden können. Zum Handel in den vom Sklavenhandel berührten Bezirken dürfen auch solche Gewehre und das gewöhnliche Schießpulver nicht herausgegeben werden.

§ 10. An Seehafenplätzen und unter Bedingungen, welche hinreichende Sicherheit verbürgen, können auch Privatlagerhäuser von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden, jedoch nur für die Unterbringung von gewöhnlichem Schießpulver und Feuersteingewehren unter Ausschluß der vervollkommenen Waffen und deren Munition.

§ 11. Diejenigen Personen, welchen die Entnahme von Waffen oder Schießpulver aus den Lagerhäusern verstattet worden ist, haben der Aufsichtsbehörde alle

sechs Monate genaue Listen mit der Angabe der Bestimmung der verkauften Feuerwaffen und des verkauften Schießpulvers, sowie des noch vorhandenen Bestandes einzureichen.

§ 12. Durch amtliche Bekanntmachung wird die Höhe der für Feuerwaffen, Munition und Schießpulver in den öffentlichen Lagerhäusern zu entrichtenden Lagergebühren festgesetzt werden.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis fünftausend — 5000 — Mark, allein oder in Verbindung miteinander, bestraft. Die Feuerwaffen, die Munition und das Schießpulver, welche Gegenstand der Zuwiderhandlung sind, unterliegen der Einziehung.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.
Kamerun, den 16. März 1893.

Der Kaiserliche Gouverneur.
gez. Zimmerer.

11. Tarif für die Lagerung von Feuerwaffen und Munition im öffentlichen Lagerhause von Kamerun.

Vom 16. März 1893. (Kol.-Bl. 1893, 403.)

Der Kaiserliche Gouverneur von Kamerun hat für die Lagerung von Feuerwaffen und Munition in dem öffentlichen, aus Gouvernementsmitteln erbauten Lagerhause in Kamerun (vergl. „Kolonialblatt“ Jahrgang 1893, Seite 242)*) den folgenden Tarif festgesetzt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Die Gebühr beträgt für die Dauer eines Monats oder weniger:

Für Feuerwaffen jeder Art pro Stück	5 Pfg.
= Pulver pro Kilogramm oder weniger	1 „
= 100 Stück Patronen oder weniger, dieselben mögen gefüllt sein oder nicht	25 „
= 1000 Stück Zündhütchen oder weniger	25 „
= alle andere Munition, wie z. B. Schrote, Kugeln etc. pro Kilogramm oder weniger	1 „

12. Verordnung, betreffend das Lagern von Schießpulver in Lome und Umgegend.

Vom 25. März 1893. (Kol.-Bl. 1893, 260.)

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R. G. Bl. 1888, S. 75), und der Verfügung des Reichskanzlers vom 29. März 1889 wird verordnet, was folgt:

§ 1. Im Interesse der öffentlichen Sicherheit soll in dem Orte Lome und Umgegend bezw. in einer dort befindlichen Faktorei oder sonstigen Baulichkeiten oder in der Nähe einer solchen Schießpulver in größeren Mengen nicht mehr gelagert oder aufbewahrt werden.

Die Menge Schießpulver, welche ferner dort gehalten werden darf, wird für den einen offenen Laden führenden Kaufmann auf höchstens 50 kg, für andere Personen auf höchstens 10 kg festgesetzt.

*) Die Verordnung vom 16. März 1893 betr. Einfuhr von Schusswaffen und Munition ist gleichlautend mit der betr. Verordnung für Togo vom 16. September 1892 in Niebow, S. 262 ff.

§ 2. Für die Lagerung und Aufbewahrung von Schießpulver in größeren Mengen ist der östlich von Lome erbaute Pulverschuppen bestimmt. In demselben kann von morgens 6 $\frac{1}{2}$ Uhr bis nachmittags 5 $\frac{1}{2}$ Uhr gearbeitet werden, wenn die Pulverflagge — ein weißes P auf schwarzem Grunde — an dem Pulverschuppen bzw. einem Flaggenmast aufgezo-gen ist.

§ 3. Die Gebühr für Lagerung des Pulvers jeder Art beträgt für jede 50 kg oder deren Bruchtheil, für jeden Monat oder Theil desselben, nach 24stündiger Freilagerung 50 Pfg.

Die Gebühr ist zahlbar bei Entnahme des Pulvers an die Kaiserliche Zollkass-e in Lome.

§ 4. Das in Lome in Mengen von mehr als 50 kg gelandete Pulver muß innerhalb zwei Stunden, spätestens bis nachmittags 5 $\frac{1}{2}$ Uhr, in den Pulverschuppen übergeführt werden.

§ 5. Das Anzünden von Feuer, das Schießen mit Feuerwaffen und das Rauchen innerhalb einer Entfernung von 300 m vom Pulverschuppen ist verboten.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 1000 — eintausend — Mark, im Unvermögensfalle mit Freiheitsstrafe belegt.

§ 7. Diese Verordnung tritt am 1. April dieses Jahres in Kraft.

Sebbe, den 25. März 1893.

Der Kaiserliche Kommissar.
gez. v. Puttkamer.

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung vom 25. März 1893, be-treffend das Lagern von Schießpulver in Lome und Umgegend.

§ 1. Sämmtliches importirte Pulver lagert auf Kosten, Risiko und Gefahr des Einlieferers im Pulverschuppen.

§ 2. Bei Benutzung des Pulverschuppens durch Einfuhr oder Entnahme von Pulver ist vorher der Kaiserlichen Zollbehörde in Lome die Gewichtsmenge des Pulvers nach Kilogramm und Anzahl der Pulverfässer schriftlich anzumelden, worüber ein gestempelter Erlaubnißschein mit Tag und Stunde der Benutzung des Schuppens ertheilt wird.

§ 3. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde werden von der Kaiserlichen Zoll-verwaltung wahrgenommen.

Gegen die Maßnahmen derselben ist binnen einer Frist von vierzehn Tagen Beschwerde beim Kaiserlichen Kommissar zulässig.

§ 4. Die Aufsicht über den Pulverschuppen ist von der Zollbehörde durch eine ständige, regelmäßig abzulösende Wache von zwei Polizisten unter Leitung eines Zollaufsichters zu führen. Letzterer führt ein genaues Lagerbuch mit gesonderten Ab-theilungen für jede Firma; in dieses sind in einzelnen Spalten einzutragen: Name der Firma, Nummer des ihr angewiesenen Raumes, Datum der Einlieferung, Menge derselben, Datum der Entnahme, Menge derselben, Betrag der zu zahlenden Gebühr, Vermerk der erfolgten Zahlung.

Ferner ist es Pflicht des Zollaufsichters, mit Hilfe der ihm beigegebenen Polizei-wache für sorgfältige Beobachtung der für den Pulverschuppen erlassenen Vorschriften Sorge zu tragen und Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen.

Sebbe, den 25. März 1893.

Der Kaiserliche Kommissar.
gez. v. Puttkamer.

13. Allerhöchster Erlaß, betr. die Verleihung von Krieger-Verdienstmedaillen an farbige Angehörige der Schutztruppen.

Vom 25. März 1893. (Kol.-Bl. 1893, 189.)

Ich bestimme hierdurch, daß die bisher nur für farbige Offiziere und Mannschaften der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika bestimmten Krieger-Verdienstmedaillen 1. und 2. Klasse künftig auch an farbige Offiziere und Mannschaften der Polizei- und Schutztruppen in den übrigen deutschen Schutzgebieten zur Verleihung gelangen und die hierdurch erwachsenden Kosten auf die Stats der betreffenden Schutzgebiete übernommen werden, wonach Ich Ihnen das Weitere überlasse.

Berlin, den 25. März 1893.

An den Reichskanzler (Auswärtiges Amt).

Wilhelm I. R.

ggez. Graf v. Caprivi.

14. Bekanntmachung, betreffend Bergwerksgerechtsame im südwestafrikanischen Schutzgebiete.

Vom 1. April 1893. (Kol.-Bl. 1893, 284.)

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiete, vom 6. September 1892*) verfüge ich hiermit:

Bergwerksgerechtsame in den Gebieten der Bondelzwarts, der Veldschoendragers und von Zwartmodder (Keetmanshoop), welche nicht bereits von der Kaiserlichen Regierung anerkannt oder bis heute Vormittag 9 Uhr bei der hiesigen Bergbehörde zur Prüfung angemeldet sind, werden hiermit für ungültig erklärt.

Windhoek, den 1. April 1893.

Der Kaiserliche Kommissar a. i. für das südwestafrikanische Schutzgebiet.
gez. v. François, Hauptmann.

15. Zollordnung für das ostafrikanische Schutzgebiet.

Vom 1. April 1893. (Kol.-Bl. 1893, 164.)

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Alle Erzeugnisse der Natur wie des Kunst- und Gewerbefleißes, mit Ausnahme von Schußwaffen und Schießbedarf, dürfen ein- und ausgeführt werden.

§ 2. Die Ein- und Ausfuhr von Schußwaffen und Schießbedarf richtet sich nach den darüber erlassenen besonderen Bestimmungen.

Sonstige Ausnahmen von dem in § 1 ausgesprochenen Grundsatz können für einzelne Artikel, beim Eintritt außerordentlicher Umstände, sowie aus gesundheits- oder sicherheitspolizeilichen Rücksichten angeordnet werden.

§ 3. An der Küste und an den Auslandsgrenzen des von der Küste aus auf zehn Seemeilen sich erstreckenden Grenzbezirkes (Küstengebiet) darf die Ein- und Ausfuhr nur an bestimmten, öffentlich bekannt gemachten Plätzen stattfinden.

Für die übrigen Grenzen bleibt eine gleiche Anordnung sowie die Regelung der Zollverhältnisse vorbehalten.

§ 4. Zur Sicherung, Feststellung und Erhebung der Ein- und Ausfuhrzölle sind die Haupt- und Nebenämter bestimmt.

§ 5. Bei den Hauptzollämtern können alle Waaren aus- und eingehen. Ein solcher Ein- und Ausgang findet bei den Nebenzollämtern nicht statt; sie haben nur

*) Vgl. Niebow, S. 310.

das Recht, Waaren, die in das Ausland gehen sollen, nach einem Hauptzollamt mit Begleitschein abzulassen, und Waaren, welche mit einem Begleitschein von einem Hauptzollamte kommen, einzulassen. Waaren, die im Zollgebiete verbleiben sollen, dürfen sie mit Begleitschein nach jeder Zollstelle ablassen und von jeder Zollstelle mit Begleitschein einlassen. Auch können sie die von anderen Amtsstellen festgesetzten Hafengelder und Schlaggebühren für Holz (Circularerlaß vom 26. Mai 1891 und vom 18. Juni 1891) gegen Quittung erheben.

Mit Rücksicht auf die jeweiligen Verhältnisse können den Nebenzollämtern erweiterte Befugnisse durch besondere Verfügung des Kaiserlichen Gouvernements bzw. der Zolldirektion erteilt werden.

§ 6. Bei dringenden Umständen sind die Vorsteher der Hauptzollämter befugt, das Anlaufen auch solcher Plätze, welche nicht Zollstellen sind, unter besonderen Kontrollmaßregeln zu gestatten.

§ 7. Zollgebiet. Als Zollaussland werden alle nicht zu Deutsch-Ostafrika gehörenden Gebiete angesehen. Als Zollinland (Zollgebiet) gilt das deutsch-ostafrikanische Festland nebst den dazu gehörenden Inseln.

§ 8. Zollgrenze. Die Zollgrenze gegen das Ausland seawärts bildet eine Linie, welche in einer Entfernung von zehn Seemeilen dem Rande des niedrigsten Wasserstandes gleichläuft. Fahrzeuge, welche zwischen dieser Linie und der Küste ohne Zollpapiere mit Waaren betroffen werden, die aus dem Zollgebiete verschifft sind, werden als Schmuggelfahrzeuge aufgebracht.

§ 9. Grenzbewachung. Außer den Zollbeamten sind die Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppe sowie alle Gouvernementsbeamten verpflichtet, nach näherer Anweisung des Gouverneurs Uebertretungen der Zollvorschriften zu verhindern oder doch zur sofortigen Anzeige beim nächsten Zollamt zu bringen.

§ 10. Zoll und Zollfreiheit. Die aus dem Küstengebiet nach dem Auslande ausgehenden Gegenstände sind zollfrei, soweit nicht in dem beigefügten Tarife (Anlage A) Ausfuhrzölle festgesetzt sind.

§ 11. Die in das Küstengebiet aus dem Auslande eingeführten Waaren unterliegen einem Einfuhrzoll von 5 pCt. des Werthes.

Frei vom Einfuhrzoll bleiben die in der Anlage B aufgeführten Gegenstände.

§ 12. Waaren, die von einem Hafen des Küstengebietes nach einem anderen Hafen desselben auf dem Seewege überführt werden, unterliegen weder dem Ausfuhr- noch dem Einfuhrzoll.

§ 13. Zollfreie Niederlagen. Zur Erleichterung des Verkehrs können zollfreie Niederlagen errichtet oder zugelassen werden.

§ 14. Eine Befreiung vom Ausfuhrzoll tritt nicht ein, wenn Waaren, welche bereits den Einfuhrzoll entrichtet und sich im freien Verkehr befunden haben, wieder ausgeführt werden.

§ 15. Für die Benutzung von Häfen, Fähren, Brücken, Straßen, Niederlagen und anderen zur Erleichterung des Verkehrs getroffenen Anstalten können besondere Abgaben nach Maßgabe der zu erlassenden Bestimmungen erhoben werden.

§ 16. Art der Verzollung. Die in den §§ 10 und 11 festgesetzten Zölle werden von dem Werthe der Waaren erhoben und sind in baarem Gelde zu entrichten. Der Werthbestimmung der Waaren ist

1. bei der Ausfuhr der Marktpreis am Verschiffungsorte,
2. bei der Einfuhr der Marktpreis am Eingangsorte abzüglich des darauf ruhenden Zollbetrages zu Grunde zu legen. Ist letzterer Marktpreis nicht

festzustellen, so bildet der Ursprungspreis einschließlich Fracht und Versicherungskosten zuzüglich 10 pCt. die Grundlage der Verzollung.

Entsteht über den Werth der nach dem Werthe zu verzollenden Waaren eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Zollpflichtigen und der Zollbehörde, so soll der Werth durch zwei Sachverständige, von welchen jede Partei je einen ernannt, festgesetzt werden und der so ermittelte Werth für beide Theile maßgebend sein; können sich die Sachverständigen über den Werth nicht einigen, so sollen sie einen Obmann wählen, dessen Werthfestsetzung dann als endgültig entscheidend anzusehen ist. Können die beiden Sachverständigen sich über die Wahl eines Obmannes nicht einigen, so wird derselbe durch die zuständigen Verwaltungsbeamten ernannt.

Die Kosten für dies Schiedsgericht trägt der verlierende Theil.

§ 17. Neben den Zöllen können besondere Gebühren insoweit erhoben werden, als eine in den Vorschriften dieser Verordnung nachgelassene Erleichterung in der Abfertigung auf Antrag des Zollpflichtigen gewährt wird, welche einen Mehraufwand an Beamtenkräften oder besondere Vorkehrungen im Interesse der Zollsicherheit nothwendig macht.

§ 18. Zur Entrichtung des Zolles ist der Regierung gegenüber derjenige verpflichtet, welcher in dem Augenblick, in dem die Zollpflicht begründet wird, Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes ist. Bei der Ausfuhr tritt neben der Verpflichtung des Inhabers solidarisch die des Versenders.

§ 19. Der zollpflichtige Gegenstand haftet ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten für den darauf ruhenden Zoll und kann, so lange dessen Entrichtung nicht erfolgt ist, von der Zollbehörde zurückbehalten oder mit Beschlag belegt werden.

Das an den Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes von einem Zollbeamten ergangene Verbot, über denselben weiter zu verfügen, hat die Wirkung der Beschlagnahme.

Die Verabfolgung des Gegenstandes, auf welchem ein Zollanspruch haftet, kann in keinem Falle, auch nicht von den Gerichten, Gläubigern oder Konkursverwaltern eher verlangt werden, als bis die darauf haftenden Abgaben bezahlt sind.

Wird der Zoll innerhalb einer von der Zollbehörde festgesetzten Frist nicht entrichtet, so kann der Gegenstand zur Deckung der darauf ruhenden Abgaben und Kosten öffentlich meistbietend verkauft werden.

§ 20. Verjährung in Bezug auf Zollgefälle. Alle Forderungen oder Nachforderungen von Zollgefällen, desgleichen die Ansprüche auf Ersatz wegen zu viel oder zur Ungebühr entrichteter Gefälle verjähren binnen drei Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Waare in den freien Verkehr bezw. in das Ausland abgelassen ist.

Auf das Verantwortlichkeitsverhältniß der einzelnen Zollbeamten gegenüber dem Kaiserlichen Gouvernement sowie auf Nachzahlung hinterzogener Gefälle findet diese Verjährungsfrist keine Anwendung.

§ 21. Ort und Zeit des Löschen und Ladens. Das Löschen und Laden von Waaren darf in den im § 3 bezeichneten Plätzen nur auf den Stellen geschehen, welche das Zollamt bestimmt.

§ 22. In der Regel dürfen Waaren nur in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends gelöscht und geladen werden. Zum Löschen und Laden ist die vorherige Erlaubniß der Zollstelle einzuholen. Ausnahmen finden statt:

1. bei Fischerfahrzeugen, welche frische Erzeugnisse des Meeres einführen,
2. bei der Vergung von Strandgut,
3. in besonderen dringenden Fällen.

§ 23. Waaren, welche ein- oder ausgeführt oder nach einem anderen Zollplatze auf dem Seewege überführt werden — mögen dieselben zollpflichtig oder zollfrei sein — sind schriftlich auf einem amtlichen Formulare in deutscher (Deklarationen in englischer Sprache können zugelassen werden) Sprache nach Zahl, Zeichen, Nummer und Verpackungsart der Kolli, Gattung, Gewicht (Nettogewicht) und Werth (in Rupien) dem Zollamt zu deklariren. Enthält ein Kollo verschiedene Waaren, so sind die verschiedenen Sorten getrennt nach Gewicht und Werth aufzuführen.

Die Deklaration soll ferner den Bestimmungsort bei der Ausfuhr, bei der Einfuhr den Verschiffungshafen und die Bezeichnung des Empfängers enthalten. Auch müssen daraus der Name des Schiffseigenthümers, des Schiffers, des Fahrzeuges und seine Flagge zu ersehen sein.

Die Deklarationen müssen die Unterschrift des Ausstellers tragen. Sie sollen deutlich und sauber geschrieben sein und dürfen keine Rasur enthalten. Deklarationen, welche dieser Bedingung nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden; dem Waarenführer steht es jedoch frei, die Waaren gegen eine bestimmte Gebühr von der Zollbehörde selbst deklariren zu lassen.

Die Deklaration liegt dem Waarenführer ob. An Stelle desselben kann auch bei der Ausfuhr der Waarenversender, bei der Einfuhr der Waarenempfänger deklariren.

Der Waarenversender bzw. Empfänger haftet für die Richtigkeit der Deklaration auch dann, wenn die Ausfertigung derselben durch einen Vertreter erfolgt ist. Es sollen jedoch Abweichungen von dem deklarirten Werth oder Gewicht, welche bei der Revision sich herausstellen, straffrei gelassen werden, wenn der Unterschied 10 pCt. nicht übersteigt. Eine bereits abgegebene Deklaration kann vervollständigt oder berichtigt werden, solange die zollamtliche Abfertigung noch nicht begonnen hat.

Werden Waaren von einem Nebenzollamt aus nach einem Hauptzollamt auf dem Seewege überführt, so hat der Waarenversender die Deklaration aufzustellen. Er übernimmt hierdurch für den auf den Waaren ruhenden Zoll die Haftung mit seinem ganzen Vermögen. Die Zollbehörde ist befugt, für diese Verpflichtung Sicherstellung durch Pfand oder Bürgschaft zu verlangen.

§ 24. Ueber die erfolgte Zollzahlung wird Quittung erteilt.

§ 25. Die mittelst der Reichspost in Paketen aus- oder eingehenden Waaren müssen, wenn sie der Poststelle zur Beförderung aufgegeben werden, mit einer Inhaltsklärung in deutscher, englischer oder französischer Sprache versehen sein. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Erklärung haftet der Absender. Für zollpflichtige Waaren kann die Post nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen den Zoll von dem Absender oder dem Empfänger einziehen.

Briefsendungen sind ohne Rücksicht auf das Gewicht vom Zoll und von jeder zollamtlichen Behandlung befreit.

§ 26. Reisende, welche zollpflichtige Waaren bei sich führen, brauchen dieselben, wenn sie nicht zum Handel bestimmt sind, beim Ein- und Ausgang nur mündlich anzumelden. Auch steht es ihnen frei, ohne Anmeldung der Revision sich zu unterziehen; in diesem Falle sind sie nur für zollpflichtige Waaren wegen Schmuggels verantwortlich, welche sie durch besondere Vorkehrungen der Verzollung zu entziehen gesucht haben.

§ 27. Hausfuchungen und körperliche Durchsuchungen. Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß irgend Jemand sich einer Uebertretung dieser Zollverordnung schuldig gemacht oder sich der Beihülfe zu einer derartigen Uebertretung durch Vergung verbotener oder zollpflichtiger Waaren schuldig gemacht hat, so können zur Ermittlung derartiger Vergehen Nachsuchungen nach solchen Vorräthen unter Erforderung des Nachweises der geschehenen Verzollung, sowie Hausfuchungen oder

körperliche Durchsuchungen vorgenommen werden. Die hierbei zu beobachtenden Formalitäten werden vom Gouverneur durch besondere Bestimmungen festgesetzt.

§ 28. Dienststunden. Die Zollabfertigung findet statt an Wochentagen von 8 bis 12 Uhr vormittags und 3 bis 5 Uhr nachmittags, an Sonn- und Festtagen nur zur Entloshung und Beladung ankommender bezw. abgehender Fahrzeuge von 10 bis 11 Uhr vormittags und 3 bis 4 Uhr nachmittags. Die Dienststunden werden durch Anschlag an den Zollgebäuden bekannt gegeben. Die Zollabfertigung außerhalb der Dienststunden hat in dringenden Fällen, wozu die Abfertigung der Postdampfer zu rechnen ist, auf Verlangen zu jeder Tages- und Nachtzeit gegen Entrichtung einer Gebühr zu erfolgen, welche für je auch nur angefangene 6 Stunden 5 Rupien für jeden europäischen Beamten, 3 Rupien für jeden farbigen Assistenten und 1 Rupie für jeden Zolldiener beträgt.

§ 29. Alle Fahrzeuge, welche leer von einer Zollstelle nach einer anderen segeln, müssen einen Segel-Erlaubnißschein mit sich führen, für welchen eine Gebühr von 8 Pesa zu entrichten ist.

§ 30. Statistische Gebühr. Für alle zollfreien Waaren, sowohl bei Ausfuhr wie bei Einfuhr, mit Ausnahme der in Anlage B aufgeführten und der mit der Post eingehenden zollfreien Gegenstände, sowie für Waaren, welche von einem Zollplatze nach einem anderen auf dem Seewege überführt werden, ist eine statistische Gebühr, welche für eine Ladung im Werthe bis zu 100 Rupien = 8 Pesa und für jeden weiteren Werth von 100 Rupien = 8 Pesa mehr beträgt, zu zahlen.

§ 31. Strafbestimmungen. Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein- oder Ausfuhr für das Zollgebiet oder für einen Theil desselben durch öffentliche Bekanntmachung verboten ist, diesem Verbote zuwider ein- oder auszuführen, macht sich einer Kontrebande schuldig. Er hat, sofern nicht in anderen Gesetzen eine noch höhere Strafe festgesetzt ist, neben der Einziehung der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen verübt worden ist, zugleich eine Geldstrafe verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände und, wenn dieser nicht 20 Rupien beträgt, dieser Summe gleichkommt. Wenn die Geldstrafe im Falle des Unvermögens nicht beigetrieben werden kann, wird auf Freiheitsstrafe erkannt, deren Dauer drei Monate nicht übersteigen darf. Bei der Umwandlung von Vermögensstrafen in Freiheitsstrafen wird ein Tag gleich 1 bis 3 Rupien berechnet.

§ 32. Wer es unternimmt, die Ein- oder Ausfuhrzölle zu hinterziehen, macht sich des Schmuggels schuldig und hat die Einziehung der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen verübt worden ist, und zugleich eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldstrafe verwirkt. Diese Abgaben sind neben der Strafe zu entrichten.

In allen Fällen, in welchen der Werth der geschmuggelten Gegenstände nicht mehr zu ermitteln ist, und infolge dessen obige Berechnung der Strafe und Vollziehung der Konfiskation nicht mehr erfolgen kann, ist auf Zahlung einer Geldbuße von 20 bis 2000 Rupien zu erkennen.

Im Falle des Unvermögens tritt die Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafe wie in § 31 ein.

§ 33. Die Kontrebande wird als vollendet angesehen, wenn die verbotenen Gegenstände unrichtig oder gar nicht deklarirt oder bei der zollamtlichen Revision verheimlicht werden, oder im Falle eines Einfuhrverbotes, sobald die verbotenen Gegenstände über die Zollgrenze gebracht sind. — Sind jedoch verbotene Gegenstände vorschriftsmäßig einem Zollamte zur Revision gestellt, so wird dem Einführer derselben

gestattet, dieselben wieder zurückzuschaffen; geschieht Letzteres nicht, so werden sie auf seine Kosten von der Zollbehörde vernichtet.

§ 34. Der Schmuggel wird als vollendet angesehen:

1. wenn zollpflichtige Gegenstände entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung an anderen als den für die Aus- und Einfuhr bestimmten Plätzen ein- oder ausgeführt, oder an anderen als den dafür bestimmten Stellen (§ 21) gelöscht oder geladen werden;
2. wenn zollpflichtige Gegenstände dem Zollamte wider besseres Wissen unrichtig oder überhaupt nicht oder so deklarirt werden, daß sie einen geringeren Zoll zu zahlen hätten;
3. wenn zollpflichtige Gegenstände bei der Zollrevision verheimlicht oder verborgen werden;
4. wenn über Waaren, welche unter Zollkontrolle stehen, eigenmächtig verfügt wird.

§ 35. Wenn verbotene oder zollpflichtige Gegenstände bei der Ein- oder Ausfuhr zum Zwecke der Umgehung des Verbotes oder der Zollvorschriften in geheimen Behältnissen oder sonst auf künstliche und schwer zu entdeckende Art verborgen werden, so sind die Strafen der §§ 31 und 32 um die Hälfte zu verschärfen.

§ 36. Alle sonstigen Uebertretungen dieser Verordnung und der zu ihrer Ausführung öffentlich bekannt gemachten Bestimmungen sind, soweit nicht die Strafe der Kontrebande oder des Schmuggels eintritt, mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 50 Rupien zu ahnden. Als strafbare Ordnungswidrigkeit ist insbesondere anzusehen:

1. wenn Jemand Waaren von einem Zollhafen nach einem anderen ohne den vorgeschriebenen Begleitschein überführt;
2. wenn leere Fahrzeuge zwischen der Zolllinie (§ 8) und der Küste ohne Segelerlaubnißschein (§ 29) angetroffen werden und nicht nachweisen, daß sie unmittelbar vom Auslande kommen und sich auf dem direkten Wege zum Zollamte befinden, oder den Platz in Seenothe angelaufen haben;
3. wenn zollfreie Waaren, entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung, an anderen als den für die Aus- und Einfuhr freigegebenen Plätzen aus- oder eingeführt, an anderen als den dafür bestimmten Stellen gelöscht oder geladen oder dem Zollamt nicht deklarirt werden.

§ 37. Im Wiederholungsfalle der Kontrebande oder des Schmuggels nach vorhergegangener Bestrafung wird außer der Einziehung der Gegenstände des Vergehens die nach §§ 31 und 32 eintretende Geldstrafe verdoppelt. Im zweiten und jedem weiteren Wiederholungsfalle wird dieselbe verdreifacht.

Die Straferhöhung findet jedoch nicht statt, wenn seit dem Zeitpunkt, in welchem die Freiheitsstrafe oder Geldstrafe des zuletzt begangenen früheren Vergehens verbüßt oder erlassen worden ist, drei Jahre verflossen sind.

Die Grundsätze über die Bestrafung des Versuchs und der Theilnahme, sowie diejenigen über die Verjährung richten sich nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich.

§ 38. Vorstehende Vermögensstrafen werden durch die Zollämter verhängt und vollstreckt; für den zweiten und ferneren Wiederholungsfall setzt die Zolldirektion die Strafen fest. Freiheitsstrafen werden durch die Kaiserlichen Gerichte verhängt und vollstreckt.

Wenn die durch die Zollbehörde festgesetzte Geldstrafe den Betrag von 1000 Rupien übersteigt, so ist gegen die Festsetzung binnen drei Monaten die Beschwerde an den Gouverneur zulässig. Die Entscheidung des Letzteren ist endgültig.

§ 39. Bestechungen und Beleidigungen der Zollbeamten werden nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bestraft.

§ 40. Wenn über die Frage, ob eine Waare zollpflichtig ist, Streit entsteht, so ist gegen die Entscheidung des Hauptzollamtes binnen drei Monaten Beschwerde an die Zolldirektion zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Zolldirektion ist endgültig. Vor der Entscheidung ist dem Beschwerdeführer Gelegenheit zur Begründung seiner Beschwerde zu geben.

§ 41. Unbekanntschaft mit den Vorschriften dieser Verordnung und der infolge derselben bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften soll Niemand, auch nicht den Ausländern, zur Entschuldigung gereichen.

§ 42. Die Vergehen der Kontrebande und des Schmuggels (§§ 31 und 32) verjähren in drei Jahren, Ordnungswidrigkeiten (§ 36) in einem Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

Der Anspruch auf Nachzahlung defraudirter Gefälle verjährt in fünf Jahren.

§ 43. Diese Verordnung tritt vom 1. April 1893 an in Kraft, und sind von diesem Zeitpunkte ab alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Anlage A der Zollordnung.

1. Zolllarif zu dem Handelsvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und dem Sultan von Sansibar.

Vom 20. Dezember 1885. *)

Ausfuhrzölle.

1. Elfenbein	15	Prozent ad valorem,
2. Kopal	15	" " "
3. Gummi	15	" " "
4. Ressen, einschließlich der Provenienz der Insel Sansibar	30	" " "
5. Sesamjaat	12	" " "
6. Orseille	10	" " "
7. Ebenholz	5	" " "
8. Bourties (Holzbalken)	10	" " "
9. Alle Art einheimischen Tabaks	5	" " "
10. Häute	10	" " "
11. Rhinoceroshörner und Hippopotamuszähne	10	" " "
12. Schildpatt	10	" " "
13. Kauris	5	" " "
14. Pfeffer	10	" " "
15. Erdnüsse	12	" " "
16. Mais, Negerkorn, Mawele, Linjen, sowie alle ähnlichen Korn- oder Hülsenfrüchte, soweit sie nicht anderweit in dem Tarif benannt oder verzollt sind 35 Cents per Djisla,	} das Djislamaß soll 360 Pfund engl. Negerkorn enthalten.	
17. Reis, ungeschälter 25		
18. Chiroko 1 Doll. 10		
19. Kameele 2 Doll., Pferde 10 Doll., Rindvieh 1 Doll., Schafe und Ziegen 25 Cents per Stück.		

*) Dieser Tarif ist nach Abtretung der festländischen Besitzungen und der Insel Mafia an das Deutsche Reich mit der in der Anlage A 2 enthaltenen Abänderung bis auf Weiteres in Kraft geblieben.

2. Zusatz zu dem Tarif für die Ausfuhrzölle laut Gouvernements-Verordnung vom 1. Mai 1892.

20. Nelkenstengel per Frazila (35 Pfd. engl.)	2 Doll.
21. Feuerholz (kuni)	10 pCt.
22. Geschälter Reis für das Djisla	35 Cts.

Anmerkung: Mischungen von geschältem und ungeschältem Reis werden nach dem Mischungsverhältniß verzollt. Ist dasselbe 1:1, so tritt der Zollsatz für geschälten Reis ein.

23. Hörner aller Art (ausschließlich Rhinoceroshörner, welche wie bisher verzollt werden)	10 pCt.
24. Esel: a) Maskat-Esel, für das Stück	8 Doll.
b) Halbbblut- und sonstige Esel (Wanyamwesi-Esel), für das Stück	5 =

Anmerkung: Hoch saugende Eselfüllen, welche der Mutter folgen, sind vollständig frei.

Anlage B der Zollordnung.

Liste der vom Einfuhrzolle befreiten Gegenstände.

1. Waaren und Güter, welche, um die von einem Schiffe durch Unwetter oder andere Seeunfälle erlittenen Beschädigungen auszubessern, umgeladen oder an Land gebracht werden mögen, vorausgesetzt, daß die so gelöschte Ladung wieder ausgeführt wird.
2. Alle dem Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika gehörigen oder für dasselbe bestimmten Waaren und Güter.
3. Alle Ausrüstungsstücke der Offiziere und Unteroffiziere der Schutztruppe sowie der Beamten des Gouvernements.
4. Kohlen, Proviant sowie alle Ausrüstungsstücke für die Kaiserlichen Kriegsschiffe und Fahrzeuge der Flottille.
5. Landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe, soweit sie nicht zum Verkaufe eingehen, desgleichen alles Material, was zum Wegebau, sowie zur Anlage und zum Betriebe von Tramways oder Eisenbahnen dient, sowie auch alle Transportmittel; alle diese Gegenstände jedoch nur, sofern sie nach Ausweis einer obrigkeitlichen Bescheinigung für das Schutzgebiet bestimmt sind.
6. Die von der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft geprägten Münzen.
7. Gebrauchtes Handwerkszeug und ähnliche Geräthschaften, welche Handwerker oder Künstler, die sich in Deutsch-Ostafrika niederlassen wollen, mit sich führen.
8. Physikalische, medizinische und ähnliche Instrumente, welche nicht zu Handelszwecken eingeführt werden, sowie Arzneien, Bücher, Druckachen und Muster, Statuen und Bilder.
9. Gebrauchte Haushaltungsgegenstände, Möbel, Kleider und Wäsche, welche zum Zwecke dauernder Niederlassung einwandernde Personen einführen, wenn sie durch ein obrigkeitliches Attest nachweisen, daß diese Gegenstände (Anzugsgut) schon längere Zeit in ihrem Gebrauch und Besiz waren.
10. Sämmtliche Gegenstände, welche von christlichen Missionen eingeführt, unmittelbar den Zwecken des Gottesdienstes der christlichen Bekenntnisse, des Unterrichts sowie der Krankenpflege dienen.
11. Kleinere Mengen von Verbrauchsartikeln, welche Reisende in ihren Koffern bei sich führen können.
12. Pferde, Esel, Maulthiere, Kameele und Hornvieh.

13. Solche Waaren, welche aus dem deutschen Gebiete in das Ausland behufs Reparatur oder Abänderung gegangen waren und wieder eingeführt werden, wenn sie bei der Ausfuhr einem Hauptzollamte zur Wiedereinfuhr angemeldet waren, und diese binnen neun Monaten vom Tage der Ausfuhr stattfindet, auch die Waaren selbst durch die Reparatur keinen höheren Werth erhalten haben, als sie ursprünglich im Zustande der Neuheit besaßen.

14. Sämereien. Pflanzen, Bäume oder andere zum Anbau bestimmte Gewächse.

16. Verfügung, betreffend eine Abänderung der Quarantäne-Verordnung für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie, vom 29. September 1891.

Vom 24. April 1893. (Kol.-Bl. 1893, 327.)

Mit Rücksicht darauf, daß nach Zeitungsnachrichten die Cholera in Singapore herrscht und fortan ein oder mehrere javanische Häfen angelaufen werden, bestimme ich hierdurch in Abänderung der §§ 1, 10 der Quarantäne-Ordnung für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie vom 29. September 1891 (Verordnungsblatt für 1892 Nr. 1, S. 2 ff., D. Kol. Bl. 1892, S. 120),*) daß die Postdampfer der Neu-Guinea-Linie auf der Ausreise nach Ankunft in dem hiesigen Hafen dem in den §§ 3 ff. a. a. O. vorgeschriebenen Verfahren unterliegen und ein freier Verkehr seitens derselben erst aufgenommen wird, nachdem der mit der Wahrnehmung der Gesundheitspolizei beauftragte Beamte hierzu schriftlich die Genehmigung erteilt hat.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung unterliegen den Strafvorschriften der §§ 12 ff. a. a. O.

Friedrich Wilhelmshafen, den 24. April 1893.

Der Landeshauptmann des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie.
gez. Schmiele.

17. Gouvernementsbefehl, betreffend Aufhebung der Hafen- und Meßbrief-Gebühr für einheimische Fahrzeuge in Ostafrika.

Vom 13. Mai 1893. (Kol.-Bl. 1893, 299.)

§ 1. Die Verordnung vom 18. Juni 1891 (Circularerlaß 22),**) betreffend die Einführung einer Hafengebühr nebst der dazu erlassenen Dienstanweisung vom 7. Oktober 1891, wird hierdurch aufgehoben.

§ 2. Die durch die gedachte Verordnung eingeführte Hafen- und Meßbrief-Gebühr kommt fortan in Wegfall. Der besonderen Ausfertigung eines Meßbriefes bedarf es nicht mehr. Die Vermessung unter deutscher Flagge fahrender Dhaus findet bei Ausstellung des Flaggenattestes statt, und das Ergebnis wird in diesem vermerkt.

§ 3. Die vom Auslande kommenden, unter fremder Flagge fahrenden Dhaus, Ntepen u. haben eine Hafengebühr von 5 Rupien zu entrichten, welche ihnen auf ein Jahr das freie Anlaufen sämtlicher Häfen der deutschen Küste gestattet. Diese Gebühr, über welche eine Bescheinigung seitens des Zollamtes zu erteilen ist, wird vom 1. Januar 1894 ab erhoben.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in den einzelnen Hafenorten in Kraft.

§ 5. Eine Rückerstattung schon gezahlter Gebühren findet nicht statt. In noch nicht erledigten streitigen Fällen ist die Zolldirektion ermächtigt, die Beträge niederzuschlagen.

Dar-es-Salam, den 13. Mai 1893.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:
gez. v. Schele.

*) Vgl. Niebow, S. 518. **) Vgl. Niebow, S. 407.

18. Gesetz, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Militärpensionsgesetze u. s. w., vom 22. Mai 1893.

(R. G. Bl. S. 171 ff., Kol.-Bl. 1893, 283.)

Artikel 17, Nr. 2.

Personen des Soldatenstandes und Beamten des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, welche, ohne zur Besatzung eines Schiffes der Kaiserlichen Marine zu gehören, in den deutschen Schutzgebieten und deren Hinterländern im Dienst des Reichs Verwendung gefunden haben, wird die daselbst zugebrachte Dienstzeit bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung gebracht, sofern sie mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung gedauert hat. Seereisen außerhalb der Ost- und Nordsee rechnen hierbei der Verwendung in den Schutzgebieten gleich.

Ausgenommen von dieser Doppelrechnung ist die in solche Jahre fallende Dienstzeit, welche bereits als Kriegsjahr zu erhöhtem Ansatze kommt.

19. Verbot der Ausfuhr von Rindvieh aus dem ostafrikanischen Schutzgebiete.

Vom 25. Mai 1893. (Kol.-Bl. 1893, 372.)

Die Ausfuhr von Rindvieh wird hiermit für das gesammte Gebiet der deutsch-ostafrikanischen Küste und der dazu gehörigen Inseln verboten. In Ausnahmefällen sind die Bezirksamtsmänner berechtigt, die Erlaubniß zur Ausfuhr von männlichen Rindvieh zu erteilen.

Bagamoyo, den 25. Mai 1893.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

gez. v. Schelle.

20. Bundesrathsbeschluß, betreffend Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf die Erzeugnisse der deutschen Kolonien und Schutzgebiete.

Vom 2. Juni 1893. (Kol.-Bl. 1893, 283.)

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 2. Juni 1893 beschlossen, daß auf die Erzeugnisse der deutschen Kolonien und Schutzgebiete die vertragsmäßigen Zollsätze in Anwendung zu bringen sind.

21. Runderlaß, betreffend Erlaß der Holzschlaggebühr in Ostafrika.

Vom 7. Juni 1893. (Kol.-Bl. 1893, 396.)

Auf Antrag der Bezirksämter genehmige ich, daß den ärmeren Einwohnern der Küstenplätze die durch Circularerlaß Nr. 20 vom 26. Mai 1891*) vorgeschriebene Holzschlaggebühr erlassen wird für solches Bauholz, welches sie zum Umbau ihrer Hütten oder zum Neubau verwenden wollen, namentlich, wenn solche Bauten zwecks Straßenregulirung in den einzelnen Orten nöthig sind.

Ein Erlaß der Gebühr findet jedoch nur dann statt, wenn die Erlaubniß zum Schlagen der Hölzer auf Grund einer von dem Bezirksamtmann auszustellenden diesbezüglichen Bescheinigung bei dem Zollamte vorher eingeholt ist.

*) Vgl. Niebow, S. 427.

An Plätzen, wo sich nur ein deutscher Zollbeamter befindet, darf von letzterem diese Erlaubniß nach eigenem Ermessen erteilt werden.

Dar-es-Salâm, den 7. Juni 1893.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

gez. v. Schiele.

22. Verordnung des Kaiserlichen Konsuls in Sansibar, betreffend die Ein- und Ausfuhr von Feuerwaffen und deren Munition sowie den Handel mit solchen innerhalb des britischen Protektorates Sansibar.

Vom 14. Juni 1893. (Kol.:Bl. 1893, 397.)

Nachdem die Inseln Sansibar und Pemba durch die Generalakte der Brüsseler Konferenz der im Artikel VII dieser Akte näher spezifizierten Prohibitionszone einverleibt worden sind, und nachdem ferner die Ein- und Ausfuhr von Feuerwaffen und deren Munition, sowie der Handel mit solchen durch die Verordnung Seiner Hoheit des Sultans vom 27. Mai d. Js. mit Genehmigung der Königlich Großbritannischen Regierung geregelt worden ist, wird hierdurch der eben genannten Verordnung zufolge Beschlußes der Kaiserlichen Regierung verbindliche Kraft für die unter deutscher Gerichtsbarkeit stehenden Personen beigelegt.

Es wird demgemäß verordnet, was folgt:

§ 1. Alle Feuerwaffen, Munition zu solchen und Schießpulver, welche in den Inseln Sansibar und Pemba zur Einfuhr gelangen, müssen auf Gefahr und Kosten des Importeurs in den von dem Gouvernement Seiner Hoheit zu diesem Zwecke bestimmten Niederlagen deponirt werden.

§ 2. Eine Herausnahme der deponirten Waffen u. s. w. aus der Niederlage ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Zollbehörde zulässig, welche der Gegenzeichnung des diplomatischen Agenten und Generalkonsuls Ihrer Großbritannischen Majestät bedarf. In der Genehmigung soll die Zahl und die Art der herauszugebenden Waffen und Quantitäten von Munition genau angegeben sein.

§ 3. Alle zur Herausgabe gelangenden Feuerwaffen, Pulverfäßen und Munitionskisten müssen in ein Register eingetragen und mit einer Nummer und einem besonderen Zeichen gestempelt werden. Für die Eintragung und Stempelung wird eine Gebühr von 1 Rupie per Gewehr, Pistole u. s. w. oder per Pulverfäßen und Kiste Patronen erhoben.

§ 4. Jede Genehmigung zur Herausnahme von Waffen aller Art und Munition setzt die schriftliche Zustimmung des diplomatischen Agenten und Generalkonsuls Ihrer Großbritannischen Majestät voraus, welche nur in den folgenden Fällen erteilt wird:

- a) an Personen, welche eine hinreichende Garantie dafür bieten, daß die betreffenden Waffen oder Patronen nicht ohne Genehmigung der zuständigen Behörde an dritte Personen verkauft, verschenkt oder sonstwie übertragen werden;
- b) an Reisende, welche mit einer Bescheinigung ihrer Regierung versehen sind, des Inhalts, daß die Waffen und Munition ausschließlich zu ihrer Verteidigung bestimmt sind;
- c) in Fällen, in welchen eine ausreichende Garantie dafür gegeben ist, daß die fraglichen Waffen zum sofortigen Export nach Hafenplätzen außerhalb der

Zone des Artikels VIII der Generalakte bestimmt sind. Eine solche Genehmigung wird jedoch nicht ertheilt, falls nach Ansicht der zuständigen Behörde der Verdacht begründet erscheint, daß die Waffen in einen Theil der Prohibitionszone unerlaubterweise zurückgebracht werden sollen;*)

- d) wenn die Waffen nach der afrikanischen Küste für den Gebrauch der Regierungen oder der Missionen bestimmt sind und der Antrag auf Herausgabe von einer Bescheinigung der zuständigen Behörde des Bestimmungsortes begleitet ist, nach Inhalt deren der Einfuhr ein Hinderniß nicht entgegensteht.

In allen diesen Fällen einer Herausgabe sind die Waffen u. s. w. den Bestimmungen des § 3, betreffend Stempelung, Eintragung u. s. w., unterworfen.

§ 5. In Sansibar und Pemba ist ein Verkauf oder eine anderweite Uebertragung von Waffen oder Munition nur mit schriftlicher Genehmigung der verantwortlichen Behörde gestattet; in allen Fällen einer Uebertragung müssen die Waffen in Gemäßheit des § 3 gestempelt und registriert werden.

§ 6. Um Mißbrauch zu verhüten, haben alle diejenigen Personen, welche sich zur Zeit im Besitze ungestempelter Feuerwaffen befinden, dieselben bis zum 1. Juli 1893 dem Zolldirektor bezw. den hierzu sonst etwa bestellten Personen zum Zwecke der Stempelung und Registrierung in Gemäßheit des § 3 vorzulegen. Alle diejenigen Waffen, welche entgegen dieser Bestimmung bis zum 1. Juli d. Jz. nicht gestempelt und registriert sind, werden so behandelt, als seien sie erst nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingeführt, und der Besitzer derselben macht sich dementsprechend in Gemäßheit der in dieser Verordnung enthaltenen Strafbestimmungen haftbar.

§ 7. Die Aufbewahrung der Waffen u. s. w. in den zu diesem Zwecke errichteten öffentlichen Niederlagen erfolgt während einer Frist von sechs Monaten, vom Tage der Landung an gerechnet, gebührenfrei. Nach Ablauf der sechs Monate wird eine Lagergebühr von 1 Anna pro Gewehr und 2 Anna pro Kiste Patronen oder Fäßchen Pulver monatlich erhoben.

Dem Besitzer der Gewehre wird der Zutritt zu denselben zum Zwecke der Reinigung jederzeit zwischen 8 Uhr vormittags und Mittag und 2 bis 4 Uhr nachmittags gestattet, falls der Zollbehörde 24 Stunden vorher eine schriftliche Mittheilung gemacht worden ist. Läßt der Besitzer die Reinigung selbst vornehmen, so wird eine Gebühr dafür nicht berechnet; indeß übernimmt auch die Zollbehörde die Reinigung auf Wunsch gegen ein Entgelt von 1 Anna pro Gewehr. Sollte sich die Waffe in sehr schlechtem Zustande befinden, so findet eine entsprechende Erhöhung statt.

§ 8. Die durch die sansibaritische Regierung für den Gebrauch der regulären Truppe oder der Polizei eingeführten Waffen sind von den Bestimmungen dieser Verordnung ausgenommen.

§ 9. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird mit Konfiskation der Waffen, Munition u. s. w. sowie mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark bestraft.

§ 10. Unter der Bezeichnung „Feuerwaffen“ im Sinne dieser Verordnung ist jede Art von Schießgewehr, Büchse, Geschütz, Revolver, Pistole und sonstigen Feuerwaffen zu verstehen, und zwar sowohl im Ganzen wie in einzelnen Bestandtheilen.

Der Begriff „Munition“ schließt Patronen, Kugeln, Pulver, Zündhütchen und alle sonst noch zur Ladung von Feuerwaffen gehörigen Materialien in sich.

*) Der englische diplomatische Vertreter Generalkonsul Kennell Rodd hat am 5. Juni 1893 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Erlaubniß zur Ausfuhr von Waffen nach Maskat mit Rücksicht auf die gleiche Bestimmung in IV c der Verordnung des Sultans vom 27. Mai 1893 in Zukunft nicht mehr ertheilt werden könne.

Unter „Importeur“ ist jeder Eigenthümer der eingeführten Waffen und Munition, sowie jeder sonstige jeweilige Besitzer oder Nutznießer von solchen zu verstehen.

§ 11. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.
Sansibar, den 14. Juni 1893.

Der Kaiserliche Konsul.
gez. Anton.

23. Ergänzungsverordnung zu der Verordnung des Gouverneurs von Ostafrika, betreffend die Führung der Reichsflagge durch einheimische Schiffe, sowie die Ausfertigung von Musterrollen und Passagierlisten vom 1. März 1893.

Vom 20. Juni 1893. (Kol.-Bl. 1893, 444.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete, vom 15. März 1888 (R. G. Bl. S. 75) wird hierdurch mit Genehmigung des Reichskanzlers verordnet, was folgt:

§ 1. Die Vorschriften, deren Beobachtung nach den §§ 5, Ziffer 2, 4, 6, 7 und 8 der Verordnung vom 1. März 1893*) den Führern der unter deutscher Flagge fahrenden einheimischen Schiffe obliegt, gelten auch für die außerhalb des Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebietes gelegenen Gebiete der in Artikel XXI der Brüsseler Generalakte vom 2. Juli 1890 vorgesehenen Zone, mit der Maßgabe, daß an Stelle der deutschen Zollbehörde die betreffende deutsche Konsulatsbehörde und in Ermangelung dieser die Territorialbehörde tritt.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängniß bis zu einem Monat oder mit Geldstrafe bis zu 100 Rupien allein oder in Verbindung miteinander bestraft.

Dar-es-Salâm, den 20. Juni 1893.

Der Kaiserliche Gouverneur.
In Vertretung:
gez. v. Schele.

24. Verordnung, betreffend die Handelsstatistik in Togo.

Vom 1. Juli 1893. (Kol.-Bl. 1893, 397.)

Auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten und der Verfügung des Reichskanzlers vom 29. März 1889 verordne ich hiermit, was folgt:

Einziger Paragraph. In § 1 der Verordnung vom 15. Juni 1891, betreffend Aufstellung einer Statistik über die Einfuhr von Waaren ist zu lesen anstatt „Einkaufspreis“: „Einstandspreis am Verzollungsorte“, d. h. „der Fakturenpreis unter Zuschlag von Speditions-, Fracht-, Kommissions- und Landungspreisen sowie etwaiger Zollgefälle.“

Sebbe, den 1. Juli 1893.

Der Kaiserliche Kommissar.
In Vertretung:
gez. Boeder.

*) Vgl. S. 6 ff.

25. Bundesrathsbeschluß, betreffend die Hanseatische Land-, Minen- und Handelsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika.

Vom 6. Juli 1893. (Kol.-Bl. 1893, 399.)

In Gemäßheit des § 8 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R. G. Bl. 1888 S. 75), wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 6. Juli d. Js. beschlossen, der „Hanseatischen Land-, Minen- und Handelsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika“*) auf Grund des ihrer Eingabe vom 29. Mai d. Js. beigelegten und von dem Reichskanzler genehmigten Statuts die Fähigkeit beizulegen, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken, zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden.

Auszug aus dem Statut.

I. Sitz und Zweck der Gesellschaft.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg.

§ 2. Herr L. v. Silienthal zu Elberfeld und die South-West Africa Company Limited zu London bringen in die Gesellschaft ein:

1. die Rechte und Pflichten aus der dem Ingenieur Fleck von dem Kapitän der Rehobother Bastards, Hermanus van Wyk, am 29. März 1889 erteilten Konzession;
2. die Rechte und Pflichten aus der sogenannten Hoepfnerschen Rehoboth-Konzession vom 11. Oktober 1884;
3. die Rechte und Pflichten aus der dem Ingenieur Fleck am 24. März 1890 von dem Khauashäuptling Andreas Lambert erteilten Konzession;
4. 7 von 8 ideellen Antheilen an den 8 südwestafrikanischen Diggerclaims;
5. die Rechte und Pflichten aus einem Vertrage mit der South-West Africa Company Limited zu London über Eisenbahnrechte;
6. das Recht auf Erwerb der Aktiva und Passiva des Waarengeschäfts des Herrn L. v. Silienthal in Rehoboth.

§ 3. Die Gesellschaft hat den Zweck, in Deutsch-Südwestafrika nach Maßgabe der dafür geltenden allgemeinen Gesetze und Verordnungen die Ansiedelung, den Bodenbau, den Bergbau und sonstige Zweige der wirthschaftlichen Thätigkeit und des Handels zu entwickeln und zu fördern, sowie selbst Ländereien zu erwerben, zu bewirtschaften und zu verwerthen, Handel, Gewerbe, Bergbau und alle dem Handel und Verkehr dienlichen Unternehmungen zu betreiben, bezw. sich daran zu betheiligen.

II. Grundkapital.

§ 5. Das Grundkapital der Gesellschaft ist zunächst auf 2 400 000 Mark, eingetheilt in 12 000 Antheile zu je 200 Mark, festgesetzt.

Hiervon erhalten Herr L. v. Silienthal zu Elberfeld und die South-West Africa Company Limited zu London gemeinschaftlich 11 000 als voll eingezahlt geltende Antheile wegen des in § 2 bezeichneten Einbringens.

Die übrigen 1000 Antheile sind zu ihrem Nennwerthe gegen baar übernommen worden. Die erste Einzahlung von 50 pCt. des Nennwerthes dieser 1000 Antheile ist geleistet. Die Einzahlung der weiteren 50 pCt. ist nach Bestimmung des Verwaltungsrathes zu leisten. Die Aufforderung zu einer Einzahlung muß mindestens vier Wochen vor dem Zahlungstermine durch die Gesellschaftsblätter (§ 41) bekannt gemacht werden.

*) Vergl. Kol.-Bl. Nr. 14, S. 364.

III. Haftbarkeit.

§ 6. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ihren Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen.

IV. Mitgliedschaft, Antheilscheine.

§ 7. Jeder Inhaber eines Antheilscheines bezw. jeder Eigentümer eines Interimscheines ist Mitglied der Gesellschaft.

§ 13. Die Mitglieder unterwerfen sich für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft aus dem Gesellschaftsvertrage den Hamburgischen Gerichten.

V. Organisation und Verwaltung.

§ 14. Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) der Verwaltungsrath,
- b) die Revisoren,
- c) die Generalversammlung.

a) Der Verwaltungsrath.

§ 15. Der Verwaltungsrath besteht aus mindestens 6 und höchstens 16 Mitgliedern, welche in ihrer Mehrheit Angehörige des Deutschen Reiches sein müssen.

§ 16. Der erste Verwaltungsrath wird von der konstituierenden Generalversammlung, im Uebrigen werden die Mitglieder des Verwaltungsraths in der ordentlichen Generalversammlung erwählt.

Der Verwaltungsrath ist, wenn er aus weniger als 16 Mitgliedern besteht, befugt, mittelst einstimmigen Beschlusses die Zahl der Mitglieder durch Zuwahl zu ergänzen oder auch bis zur Höchstzahl zu vermehren. Die Amtsdauer der zugewählten Mitglieder reicht jedesmal bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

In jeder ordentlichen Generalversammlung scheiden die drei der Amtsdauer nach ältesten Mitglieder aus dem Verwaltungsrathe aus. Bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Loos. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17. Der Verwaltungsrath wählt alljährlich in seiner ersten Sitzung nach der ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

§ 18. Der Verwaltungsrath hat die ausschließliche Leitung und Verwaltung aller Geschäfte der Gesellschaft.

Der Verwaltungsrath vertritt die Gesellschaft nach außen und dritten Personen gegenüber in allen Rechtsgeschäften und sonstigen Angelegenheiten ohne jede Ausnahme einschließlich derjenigen, für welche es nach dem Geetze einer Spezialvollmacht bedarf.

Beschränkungen des Verwaltungsrathes durch dieses Statut oder durch Beschlüsse der Generalversammlungen haben dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung.

§ 19. Erklärungen oder Unterschriften sind für die Gesellschaft verpflichtend, wenn dieselben unter dem Namen der Gesellschaft entweder von dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths oder seinem Stellvertreter nebst einem anderen Mitgliede oder von zwei geschäftsführenden Direktoren (§ 25) oder von einem geschäftsführenden Direktor zusammen mit einem Mitgliede des Verwaltungsraths oder mit einem zur Mitzeichnung befugten Beamten der Gesellschaft geleistet werden.

§ 20. Der Verwaltungsrath faßt seine Beschlüsse, soweit in diesem Statut nichts Anderes bestimmt ist, durch einfache Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 25. Der Verwaltungsrath kann geschäftsführende Direktoren, welche Mitglieder des Verwaltungsrathes sein dürfen, Geschäftsführer und sonstige Bevollmächtigte ernennen und mit ihnen Verträge abschließen, unter Bestimmung der ihnen zustehenden Befugnisse und obliegenden Pflichten, sowie des ihnen zu gewährenden Gehalts.

§ 26. Die Legitimation der Mitglieder des Verwaltungsraths, der geschäftsführenden Direktoren oder sonstiger Geschäftsführer und Bevollmächtigten wird, soweit die Gesetze nicht etwas Anderes vorschreiben, durch Attest des Auswärtigen Amtes geführt.

b) Die Revisoren.

§ 28. Die konstituierende und hinterher die ordentliche Generalversammlung hat drei Revisoren, welche nicht Mitglieder des Verwaltungsraths sein dürfen, auf die Dauer von drei Jahren zu wählen.

Die Revisoren haben die genaue Beobachtung der Sitzungen der Gesellschaft zu überwachen. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsraths mit beratender Stimme theilzunehmen, jederzeit Einsicht in den Schriftwechsel, die Bücher, Rechnungen und Urkunden der Gesellschaft zu nehmen und auf Grund eines einstimmigen Beschlusses eine außerordentliche Generalversammlung berufen zu lassen.

Sie haben die Bestände und das sonstige Vermögen der Gesellschaft, die Jahresrechnungen und Abschlüsse, sowie zeitweilig die Kassen, Guthaben und Schulden der Gesellschaft zu prüfen und darüber an die ordentliche Generalversammlung Bericht zu erstatten.

c) Die Generalversammlung.

§ 29. Die Generalversammlung vertritt die Gesamtheit der Gesellschaftsmitglieder. Ihre Beschlüsse und Wahlen sind für alle Gesellschaftsmitglieder verbindlich.

§ 30. Die Generalversammlungen finden der Regel nach in Hamburg statt.

§ 31. In der Generalversammlung berechtigt jeder Antheil zu einer Stimme. Das Stimmrecht kann jedoch nur für solche Antheile ausgeübt werden, für welche die Antheilscheine mindestens drei Tage vor der Generalversammlung an einer der in der Einberufung angegebenen Stellen gegen Bescheinigung hinterlegt worden sind.

§ 33. Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres, zuerst im Jahre 1895, findet die ordentliche Generalversammlung statt, in welcher folgende Gegenstände verhandelt werden:

1. Geschäftsbericht des Verwaltungsraths, Vorlegung der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr;
2. Beschlussfassung über die Bilanz und die Entlastung des Verwaltungsraths;
3. Beschlussfassung über die Gewinnvertheilung, Feststellung der Dividende;
4. Wahlen zum Verwaltungsrath;
5. Sonstige Gegenstände der Tagesordnung.

§ 34. Außerordentliche Generalversammlungen können vom Verwaltungsrath jederzeit und müssen berufen werden auf Verlangen

1. des Kommissars des Reichskanzlers,
2. von Gesellschaftsmitgliedern, welche mindestens ein Zehntel des Gesamtkapitals der Gesellschaft besitzen oder vertreten.

§ 35. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden, abgesehen von den Bestimmungen des § 36, durch absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 36. Ueber folgende Gegenstände:

- a) die Auflösung der Gesellschaft oder deren Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft oder die Umwandlung der rechtlichen Form der Gesellschaft,
- b) die Abänderung des Zwecks der Gesellschaft,
- c) die theilweise Zurückzahlung oder die Herabsetzung des Grundkapitals sowie die Amortisation der Antheile

kann nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der in der Generalversammlung vertretenen Stimmen Beschluß gefaßt werden.

VI. Bilanz, Gewinnvertheilung, Reservefonds.

§ 38. Die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind vom Verwaltungsrath festzustellen und nebst einem Bericht des Verwaltungsraths über den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft mindestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung im Geschäftslokale der Gesellschaft zur Einsicht der Mitglieder aufzulegen.

§ 39. Der Verwaltungsrath bestimmt den Mindestbetrag der vorzunehmenden Abschreibungen und Rücklagen, jedoch muß die ordentliche Rücklage mindestens 5 pCt. des Reingewinns betragen, bis deren Betrag die Höhe von mindestens 25 pCt. des Grundkapitals der Gesellschaft erreicht hat, bezw. wieder erreicht hat, nachdem sie an-
gegriffen worden war.

Der Verwaltungsrath ist befugt, durch Abführung eines von ihm erforderlich erachteten Theils des Reingewinns eine außerordentliche Rücklage zu beschaffen, bis ihre Höhe 25 pCt. des Grundkapitals erreicht.

Die ordentliche Rücklage dient zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Fehlbetrags.

Die außerordentliche Rücklage ist besonders zur Vermehrung des Betriebskapitals und zur Deckung ungewöhnlicher Verluste bestimmt, kann aber nach Ermessen des Verwaltungsraths jederzeit zur Vertheilung unter die Gesellschaftsmitglieder gebracht werden.

§ 40. Von dem nach Abzug der Beträge für Abschreibungen und Rücklagen verbleibenden Reingewinn erhält der Verwaltungsrath 10 pCt. als Tantieme. Der verbleibende Rest wird als Dividende auf die Antheile vertheilt.

VII. Bekanntmachungen.

§ 41. Die nach diesem Statut erforderlichen Bekanntmachungen erfolgen im „Deutschen Reichs-Anzeiger und Königlich Preussischen Staats-Anzeiger“ und außerdem in denjenigen Zeitungen, welche der Verwaltungsrath im Interesse der Gesellschaftsmitglieder für angemessen halten sollte. Ein darüber gefaßter Beschluß muß in den zur Zeit bestimmten Gesellschaftsblättern veröffentlicht werden.

VIII. Auflösung.

§ 42. Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft wird das Vermögen nach Tilgung der Schulden unter die Mitglieder nach Maßgabe ihrer Betheiligung vertheilt. Die Vertheilung darf nicht eher vollzogen werden, als nach Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem eine Aufforderung der Gesellschaft an ihre Gläubiger, sich bei ihr zu melden, in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht worden ist. Die gleiche Bestimmung findet Anwendung auf eine theilweise Zurückzahlung des Gesellschaftskapitals an die Mitglieder.

Bis zur Beendigung der Liquidation verbleibt es bei der bisherigen Organisation der Gesellschaft und ihrem Gerichtsstand.

IX. Aufsichtsbehörde.

§ 43. Die Aufsicht über die Gesellschaft wird von dem Reichskanzler geführt. Derselbe kann zu dem Behuf einen Kommissar bestellen. Die Aufsicht erstreckt sich auf die statutenmäßige Führung der Geschäfte für die Erreichung des Gesellschaftszwecks. Der von dem Reichskanzler bestellte Kommissar ist berechtigt, an jeder Verhandlung des Verwaltungsraths und jeder Generalversammlung theilzunehmen, von dem Verwaltungsrath jederzeit Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, auch die Bücher und Schriften derselben einzusehen, sowie auf Kosten der Gesellschaft, wenn dem Verlangen der dazu berechtigten Mitglieder der Gesellschaft (§ 34) nicht entsprochen wird, oder aus sonstigen wichtigen Gründen eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen.

§ 44. Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sind die Beschlüsse der Gesellschaft unterworfen, nach welchen eine Aenderung oder Ergänzung des Statuts erfolgen, die Gesellschaft aufgelöst, mit einer anderen vereinigt oder in ihrer rechtlichen Form umgewandelt werden soll.

26. Verfügung des Reichskanzlers, betreffend Abänderung von Bestimmungen des für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie gültigen Kostentarifs für Grundbuchsachen.

(Anlage zu der Grundbuchordnung vom 30. Juli 1887, Verordnungsblatt der Neu-Guinea-Kompagnie, Jahrgang 1887, Seite 44.)

Vom 19. Juli 1893. (Kol.-Bl. 1893, 369.)

Für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie wird auf Grund des § 3 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie vom 20. Juli 1887 nach Anhörung der Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie bestimmt:

„§ 1, Absatz 1 und 2 und § 5, Absatz 1 des Kostentarifs für Grundbuchsachen treten mit dem 1. Oktober 1893 außer Kraft und werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 1. Für die Eintragung des Eigenthümers einschließlich der voraufgehenden Verhandlungen, insbesondere der Entgegennahme der Auflassungserklärungen sowie für Eintragung des Erwerbspreises oder der Werthschätzung:

bei den Grundstücken bis 1 ha Fläche	5,— Mark,
von mehr als 1 ha bis 10 ha für jeden Hektar mehr	1,50 =
von mehr als 10 ha bis 50 ha für jeden Hektar mehr	0,50 =
von mehr als 50 ha für jeden Hektar mehr	0,25 =

Für die Eintragung des Eigenthümers bei Anlegung des Grundbuchblattes einschließlich des vorgängigen Verfahrens werden $\frac{3}{10}$ der vorstehenden Kosten als Zuschlag erhoben.

§ 5. Für Aufnahme von mündlichen Anträgen, welche den Eintragungen und Löschungen im Grundbuch als Grundlage dienen, oder für die gerichtliche Beglaubigung solcher Anträge sind zu erheben:

- a) soweit sie auf die Eintragungen des Eigenthums sich beziehen, $\frac{1}{10}$ der Sätze zu § 1,
- b) soweit sie auf anderweite Eintragungen oder Löschungen sich beziehen, $\frac{1}{5}$ der Sätze zu §§ 2 bis 4.“

Berlin, den 19. Juli 1893.

Der Reichskanzler.
gez. Graf von Caprivi.

27. Abkommen zwischen der deutschen und englischen Regierung über die Festsetzung der Grenze zwischen dem Kilimandscharo und der ostafrikanischen Küste.

Vom 25. Juli 1893. (Reichsanzeiger 1893, 24. Juli. Kol.-Bl. 1893, 370.)

Die Unterzeichneten

der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes
des Deutschen Reichs, Wirkliche Ge-
heime Rath, Freiherr Marschall
von Bieberstein,

der Kaiserliche Kommissar Dr. Carl
Peters,

der Königlich großbritannische außer-
ordentliche und bevollmächtigte Bot-
schafter Sir Edward Baldwin
Malet,

der Königlich großbritannische Konsul
in Sansibar, Mr. Charles Stewart
Smith,

haben namens ihrer Regierungen in theil-
weiser Ausführung der Bestimmungen von
Artikel I des unter dem 1. Juli 1890
zwischen Deutschland und Großbritannien
geschlossenen Abkommens als Grenze der
beiderseitigen Interessensphären in Ostafrika
vom Indischen Ozean bis zur Nordseite
des Kilimandscharo die nachfolgende Linie
festgesetzt:

§ 1. An der Küste soll die Grenz-
linie beginnen am Hochwasserstand des
Ras Jimbo, und von dort soll sie in
gerader Linie bis zu dem Punkt laufen,
wo 3° 40' 40.3" südlicher Breite (nach
astronomischer Bestimmung) das Ostufer
des Jipe-Sees schneidet. Indes soll die
Grenze an der Küste folgende Abänderung
erfahren:

Sie soll vom Indischen Ozean dem
nördlichen Ufer des Jimbo-Creeks entlang
laufen, so daß der Strand in die englische
Interessensphäre fällt, bis zur östlichsten
Ausmündung des Ngobwe Ndogo, soll
dann dem östlichen Ufer des Ngobwe
folgen bis zu seinem Ende und von dort
bis zu dem Punkt, wo die oben beschriebene
gerade Linie zwischen Ras Jimbo und
Jipe-See die Ufererhöhung von Jassini
trifft, fortgeführt werden.

§ 2. Von dem in § 1 gekennzeichneten
Punkt am Jipe-See soll die Grenz-

The undersigned

Baron Marschall von Bieberstein,
Privy Councillor, Imperial German
Secretary of State for Foreign
Affairs,

Dr. Carl Peters, Imperial Com-
missioner,

Sir Edward Baldwin Malet, Her
Britannic Majesty's Ambassador
Extraordinary and Plenipotentiary,

Mr. Charles Stewart Smith, Her
Britannic Majesty's Consul at Zan-
zibar,

have agreed, on behalf of their respective
Governments, in partial execution of the
provisions of Article I of the Anglo-
German Agreement of July 1. 1890, that
the Boundary between the German and
British spheres of interest in East-Africa
from the Indian Ocean to the Northern
side of the Kilimandsharo shall run as
follows:

§ 1. On the coast the line shall
start from the Highwater mark on Ras
Jimbo and shall run from thence in a
straight line to the point where the
parallel of 3° 40' 40.3" S (astronomically
determined), cuts the Eastern bank of
Lake Jipe. But on the coast the boundary
shall be deflected as follows:

It shall run from the Indian Ocean
along the northern bank of the Jimbo
creek, making the foreshore in the British
sphere as far as the Eastern mouth of the
Ngobwe Ndogo. It shall then follow
the eastern bank of the Ngobwe Creek
to its end and then run to the point
where the above described straight line
from Ras Jimbo to Lake Jipe meets the
rising ground on which the village of
Jassini stands.

§ 2. From the point on Lake Jipe
described in § 1 the boundary line shall

linie dem Ostufer des Jipe-Sees folgen, dann um das Nordufer des Sees herumgehen, den Lumi-Fluß überschreitend dem nördlichen Wasserstand des Rufu-Flusses beziehentlich des Rufu-Sumpfes entlang gehen bis zu einem Punkt, welcher eine englische Meile östlich von der deutschen Straße liegt, die von der Marangu-Station an die Küste geht. Von hier soll sie zu der höchsten Spitze vom Dschala-Hügel gemäß der Einzeichnung in beigefügter Karte laufen. Sodann soll die Grenzlinie den Dschala-See in zwei gleiche Theile schneiden. Von der Nordseite des Dschala-Sees an soll die Grenzlinie in der Entfernung von einer englischen Meile westlich von der in beiliegender Karte eingetragenen Wegeroute bis zur geographischen Breite des sogenannten Userilagers laufen und von da ab in einer Entfernung von einem Kilometer südwestlich dieser auf der beigefügten Karte bis Laitokitok laufenden Wegeroute bis zu dem Punkt, wo sie den Ngare Longei (Rongei) durchschneidet, fortgeführt werden.

§ 3. Betreffs der diesem Abkommen beigefügten Karten soll die Vereinbarung des angeschlossenen Protokolls vom 8. Juli d. Jz. zu Kraft bestehen.

Berlin, den 25. Juli 1893.

gez. Frhr. von Marschall.

gez. Carl Peters.

follow the Eastern side of Lak Jipe and round the northern side of the lake crossing the river Lumi and following the northern bank of the Rufu river (by which is also understood its swamp), as far as the point which is distant one English mile east of the German road going from the Marangu station to the Coast. From thence it shall run to the summit of Chala Hill in the manner shewn in the annexed map. The boundary line shall then bisect the Chala Lake. From the north side of the Chala Lake onwards, the boundary line shall run parallel to the track as shewn in the annexed map and one English mile west of it as far as the latitude of the so called Useri Camp. It shall then run at a distance of one kilometre south-west of the track shewn in the annexed map as going to Laitokitok, as far as the point where it crosses the Ngare Longei (Rongei).

§ 3. With reference to the annexed maps the provisions of the attached Protocol of the 8th instant shall hold good.

Berlin, July 25th 1893.

sig. Edward B. Malet.

sig. Charles Stewart Smith.

28. Bundesrathsbeschluß, betr. die Usambara-Kaffeebau-Gesellschaft.

Vom 28. Juli 1893. (Kol.-Bl. 1893, 427.)

In Gemäßheit des § 8 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete — R.-G.-Bl. 1888, S. 75 — wird Nachstehendes veröffentlicht:

Der Bundesrath hat unter dem 28. Juli 1893 beschlossen: der Usambara-Kaffeebau-Gesellschaft auf Grund der ihrer Eingabe vom 19. Juni 1893 beigefügten und von dem Reichskanzler genehmigten Satzungen die Fähigkeit beizulegen, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken, zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden.

Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag.

Unter dem Namen „Usambara-Kaffeebau-Gesellschaft“ wird eine Gesellschaft errichtet, welche ihren Sitz und ihren ordentlichen Gerichtsstand in Berlin hat. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht beschränkt. Der Zweck der Gesellschaft ist, in Ostafrika, vornehmlich in Usambara, Grundbesitz zu erwerben und zu verwerthen, Land- und

Plantagenwirthschaft, namentlich Kaffeeplantagen, auch gewerbliche Unternehmungen und Handelsgeschäfte, welche damit in Verbindung stehen, zu betreiben.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist zunächst auf 250 000 Mark festgesetzt und in 1250 Antheile zu je 200 Mark getheilt. Die Urkunden über die Antheile lauten auf den Namen. Ueber die Namen der Mitglieder ist von der Direktion ein Antheilsbuch zu führen.

Die Zeichner der Antheile und demnächst deren Rechtsnachfolger bilden die Gesellschaft. Die Antheile sind untheilbar; sie haben die Eigenschaft der beweglichen Sachen. Einzelne Mitglieder können nicht auf Theilung klagen. Die Uebertragung der Antheilscheine ist nur mit Bewilligung der Direktion gestattet.

Sind Antheile und andere von der Gesellschaft ausgefertigte Dokumente beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Theilen noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist die Direktion ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Papiere auf Kosten des Antheilsbesizers neue gleichartige Papiere auszufertigen und auszureichen.

Außer in diesem Fall ist die Ausfertigung und Ausreichung neuer Antheile oder Interimscheine an Stelle der beschädigten oder verloren gegangenen nur nach gerichtlicher Kraftloserklärung der Letzteren zulässig.

Die Direktion vertritt die Gesellschaft nach außen in allen Rechtsgeschäften und sonstigen Angelegenheiten derselben, einschließlich derjenigen, welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erfordern. — Dieselbe führt die Verwaltung selbständig, soweit nicht satzungsgemäß der Aufsichtsrath oder die Hauptversammlung mitzuwirken hat.

Gegen dritte Personen hat eine Beschränkung der Direktion keine rechtliche Wirkung.

Der Aufsichtsrath besteht aus mindestens sieben und höchstens neun von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern.

Der Aufsichtsrath überwacht die gesammte Geschäftsführung. Er kann jederzeit von der Direktion Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und durch den Vorsitzenden oder einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen, sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waaren untersuchen.

Die Hauptversammlung, regelmäßig konstituiert, vertritt die Gesamtheit der Gesellschaftsmitglieder.

Ihre Beschlüsse und Wahlen sind für die Mitglieder verbindlich.

In der Hauptversammlung berechtigt jeder Antheil zu einer Stimme.

In jedem Jahre findet eine ordentliche Hauptversammlung vor Ablauf des Monats Juni statt.

Eine außerordentliche Hauptversammlung wird berufen:

- a) wenn über die Auflösung der Gesellschaft oder deren Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft oder die Umwandlung ihrer rechtlichen Form zu beschließen ist;
- b) wenn Mitglieder, welche zusammen wenigstens den dritten Theil der Antheile besitzen, die Einberufung fordern und der Direktion zur Vorlage an die Hauptversammlung einen formulirten Antrag einreichen, welcher innerhalb der Zuständigkeit der Hauptversammlung liegt;
- c) wenn der Aufsichtsrath aus besonderem Anlaß die Einberufung beschließt.

Die Hauptversammlung ist berechtigt, wenn die Bilanz nicht sogleich genehmigt wird, einen Ausschuß zur Superrevision zu ernennen.

Sie ist berechtigt, über die Geltendmachung der Verantwortlichkeit der Mitglieder der Direktion oder des Aufsichtsraths gegen die Gesellschaft und über die zu diesem Zwecke einzuleitenden Schritte Beschlüsse zu fassen und zur Ausführung derselben Bevollmächtigte zu wählen.

Außerdem steht der ordentlichen Hauptversammlung der Beschluß über jede Vorlage zu, welche nicht durch die Satzungen der außerordentlichen Hauptversammlung überwiesen ist, insbesondere:

- a) über die Aufnahme von Anleihen;
- b) über Aenderungen und Ergänzungen der Satzungen, insbesondere Aenderungen und Erweiterungen des Zwecks der Gesellschaft.

Abgesehen von vorstehender Bestimmung über die Zuständigkeit der Hauptversammlung, darf Letztere nur über Gegenstände verhandeln und beschließen, welche bei der Einberufung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.

Abänderungen und Ergänzungen der Satzungen können nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der in der Hauptversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Vorbehaltlich dieser Bestimmungen werden die Beschlüsse der Hauptversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Vorsitzenden den Ausschlag.

Im Fall einer Auflösung der Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden das Vermögen nach Verhältniß der auf die Antheile geleisteten Einzahlungen unter die Mitglieder getheilt.

Die Aufsicht über die Gesellschaft wird vom Reichskanzler ausgeübt. Der Vertreter der Aufsichtsbehörde ist berechtigt, an jeder Versammlung des Aufsichtsraths und an jeder Generalversammlung theilzunehmen, von dem Aufsichtsrath jederzeit Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, auch die Bücher und Schriften derselben einzusehen sowie auf Kosten der Gesellschaft, wenn dem Verlangen der dazu satzungsgemäß berechtigten Mitglieder der Gesellschaft nicht entsprochen wird, oder aus sonstigen wichtigen Gründen eine außerordentliche Hauptversammlung zu berufen.

Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sind insbesondere unterworfen:

1. die Aufnahme von Anleihen;
2. die Beschlüsse der Gesellschaft, nach welchen eine Aenderung oder Ergänzung der Satzungen erfolgen, die Gesellschaft aufgelöst, mit einer anderen vereinigt oder in ihrer rechtlichen Form umgewandelt werden soll.

Das erste Geschäftsjahr läuft bis zum 31. Dezember 1894.

29. Verordnung, betreffend den Geldverkehr bei den öffentlichen Kassen des südwestafrikanischen Schutzgebietes.

Vom 1. August 1893. (Kol.-Bl. 1893, 444.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete vom 15. März 1888 (R. G. Bl. S. 75) wird hiermit bestimmt, daß von den öffentlichen Kassen im Schutzgebiete fortan Zahlungen, soweit dieselben in englischem Gelde geleistet werden, nur unter Zugrundelegung nachfolgender Sätze und zwar:

1 Pfund Sterling zum Werthe von 20 Mark
1 Schilling " " " " 1 "

und die übrigen Münzen englischer Währung in demjenigen Werthverhältniß zur Reichswährung, welches dem angegebenen entspricht, angenommen werden.

Englische Kupfermünzen sind vom Kassenverkehr ausgeschlossen.

Windhoek, den 1. August 1893.

Der Kaiserliche Kommissar.

In Vertretung:

gez. Köhler, Regierungsassessor.

30. Verfügung, betreffend Ausschluß außerdeutschen Geldes von den öffentlichen Kassen Togos.

Vom 2. August 1893. (Kol.-Bl. 1893, 515.)

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Oktober d. Js. ab in den öffentlichen Kassen des Gebietes nur noch deutsches Geld in Zahlung genommen wird.
Sebbe, den 2. August 1893.

Der Kaiserliche Kommissar.

In Vertretung:

gez. Voeder.

31. Runderlaß des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Einreichung der Flaggenatteste an das Internationale Bureau in Sansibar.

Vom 10. August 1893.

Während das Kaiserliche Gouvernement beabsichtigte, dem Internationalen Bureau in Sansibar nur eine beglaubigte Liste der in unserem Schutzgebiete erteilten Flaggenatteste zugehen zu lassen, hat das Letztere auf Grund des Art. 41 der Brüsseler Akte auf der Einreichung beglaubigter Abschriften für jede einzelne Ermächtigung, die deutsche Flagge zu führen, bestanden. Da wir uns diesem Verlangen nicht widersetzen können, so ersuche ich die Kaiserlichen Bezirksämter, stets bei der Meldung von der Ertheilung eines Flaggenattestes eine beglaubigte Abschrift desselben beizufügen. Von den bisher erteilten Flaggenattesten sind die beglaubigten Abschriften umgehend hierher einzusenden, damit die unsererseits schon einige Zeit rückständige Abgabe an das Internationale Bureau nicht länger verzögert werde.

Gleichzeitig erinnere ich an die Bestimmung des § 2, Nr. 2 der Verordnung vom 1. März d. Js., welche nicht immer beobachtet worden ist. Danach ist bei der Flaggenverleihung zu prüfen, ob der Rheder oder Schiffseigner Grundeigenthum im Schutzgebiet besitzt, oder von ihm Kaution (auch Bürgschaft) für etwa von ihm verwirkte Geldstrafen zu verlangen. Daß dieses geschehen, ist in den Fällen, wo über den Antrag auf Verleihung der Flagge ein Protokoll aufgenommen werden muß, in diesem zu erwähnen.

Ich verkenne nicht, daß den Kaiserlichen Bezirksämtern durch den Erlaß immer neuer ergänzender oder abändernder Bestimmungen die Arbeit in dieser Angelegenheit sehr erschwert wird, und werde deshalb nach der Rückkehr des Herrn stellvertretenden Gouverneurs in Vorschlag bringen, alle geltenden Bestimmungen in einer neuen Verordnung zusammenzufassen, um dadurch alle früheren hierauf bezüglichen Verordnungen und Erlasse zu beseitigen. Zur Zeit ist dies noch unthunlich, da in einem Punkte eine Einigung mit der britischen Regierung noch nicht erzielt ist und daher mit der Möglichkeit einer neuen Abänderung gerechnet werden mußte.

Dar-es-Salam, den 10. August 1893.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

gez. Freiherr v. Manteuffel.

32. Allerhöchste Verordnung, betr. die in den deutschen Schutzgebieten von den Regierungsfahrzeugen und den Regierungsgebäuden einzelner Verwaltungen (Kootsen- und Zollverwaltung) zu führenden Flaggen.

Vom 13. August 1893. (Kol.-Bl. 1893, 415.)

Ich bestimme, daß in den deutschen Schutzgebieten die Regierungsfahrzeuge und die Regierungsgebäude einzelner Verwaltungen in der Reichs-Dienstflagge des Auswärtigen Amtes die nachstehend aufgeführten besonderen Abzeichen in der dem Flaggenstocke zugekehrten Ecke des schwarzen Streifens zu führen haben:

1. im Bereiche der Lootsenverwaltung einen gelben unklaren Anker zwischen den rothen Buchstaben LV.

2. im Bereiche der Zollverwaltung denselben Anker zwischen den rothen Buchstaben ZV.

Gegeben an Bord Meiner Yacht „Hohenzollern“, Kiel, den 13. August 1893.

gez. Wilhelm I. R.

ggez. Graf v. Caprivi.

An den Reichskanzler (Auswärtiges Amt).

Hinsichtlich der Maße und Form der Reichsdienstflagge war in Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 8. November 1892 (D. Kol. Bl. 1893, S. 1 und S. 52*) durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Januar 1893 (Centr. Bl. f. d. Deutsche Reich, S. 9) Folgendes bestimmt worden:

Das Verhältniß der Höhe der Flagge zur Länge ist zwei zu drei. Behufs Aufnahme der Abzeichen der Verwaltungszweige ist der weiße Streifen der Flagge in der Mitte zu einem freisrunden, in den schwarzen und rothen Streifen übergreifenden Felde erweitert. Der Durchmesser des Kreises beträgt fünf Neuntel, die Höhe der in den schwarzen und den rothen Streifen übergreifenden Kreisabschnitte ein Neuntel der Höhe der Flagge. Der Farbenton ist bei dem rothen Streifen hell (ziegelroth, englischroth), bei dem Gelb der Abzeichen dunkel (goldgelb) gehalten.

Auf Schiffen und Fahrzeugen ist, soweit nicht § 4 der Allerhöchsten Verordnung Anderes bestimmt, die Reichsdienstflagge anstatt der Nationalflagge am Heck oder am hinteren Mast — und zwar in der Regel an der Gaffel dieses Mastes, in Ermangelung einer solchen aber am Top oder im Vant — zu führen; sie darf auch in verkleinertem Maßstabe als Gösch auf dem Bugspriet oder dem Vorsteven geführt werden.

Hinsichtlich der Maße der in der Allerhöchsten Verordnung vom 13. August 1893 vorgeschriebenen besonderen Abzeichen wird Folgendes bemerkt:

Maße der Abzeichen für die im Bereiche der Lootsen- (Zoll-) Verwaltung in den Schutzgebieten (unter Anwendung der für die Schutzgebiete bereits durch Allerhöchste Verordnung vom 8. November 1892 festgesetzten Flagge) zu führenden Flaggen.

Durch Eintheilung der Breite des schwarzen Feldes in 20 Theile ergeben sich für die Höhe:

des Ankers	18 Theile,	
des Ringes	3	=
des Querbalkens	2	=
der beiden Spitzen vom unteren Rand gerechnet	9	=
für die Breite des Ankers	12	= von Spitze zu Spitze,
für den Querbalken	10	=
für den Durchmesser des Ringes und die mittlere Breite des Kernstückes	2	=

Die beiden Buchstaben „LV“ bezw. „ZV“ haben die Höhe von 10 Theilen, stehen also je 5 Theile von beiden Rändern ab; der Ring und die Spitze stehen je 1 Theil von den Rändern, der Querbalken 4 Theile vom oberen Flaggenrand ab.

33. Allerhöchste Kabinets-Ordre, betreffend die Führung der Kriegsflagge seitens der Kaiserlichen Schutztruppe für Ostafrika.

Vom 21. August 1893. (Kol. Bl. 1893, 427.)

Ich genehmige in Erweiterung der Bestimmung zu Aa 1 in der Anlage Meiner Ordre vom 27. März dieses Jahres, daß bis auf Weiteres auch von den Behörden und Anstalten Meiner Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika die deutsche Kriegsflagge

*) Niebow, S. 684.

geführt wird. Ich überlasse Ihnen, die etwa erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu treffen.

Neues Palais, den 21. August 1893.

Wilhelm.

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

34. Verordnung, betreffend die Ausübung der Perlfischerei in Deutsch-Ostafrika.

Vom 24. August 1893. (Kol.-Bl. 1893, 485.)

§ 1. Das Recht, an der deutsch-ostafrikanischen Küste und den ihr vorgelagerten Inseln bis zu einer Entfernung von 10 Seemeilen vom Lande Perlmuscheln oder Perlen zu fischen, steht ausschließlich dem Kaiserlichen Gouvernement oder den von diesem ermächtigten Personen zu.

§ 2. Wer unbefugt Perlmuscheln oder Perlen fischt oder durch Andere fischen läßt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Rupien oder mit Gefängniß bis zu 2 Monaten bestraft. Die etwa schon erlangten Perlmuscheln oder Perlen verfallen dem Kaiserlichen Gouvernement oder, wenn dieses einen Anderen zur Ausübung des Fischereirechtes ermächtigt hat, dem Letzteren.

§ 3. Gleiche Strafe, soweit nicht durch andere Gesetze oder Verordnungen eine höhere Strafe angedroht ist, trifft denjenigen, welcher dem Berechtigten vorsätzlich die Ausübung seines Rechtes erschwert, oder Hindernisse in den Weg legt. Die weiteren civilrechtlichen Ansprüche des Berechtigten auf Schadenersatz bleiben davon unberührt.

Dar-es-Salâm, den 24. August 1893.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

gez. Frhr. v. Manteuffel.

35. Verordnung, betreffend das Ueberführen von Eingeborenen des Schutzgebietes der Marshall-Inseln nach außerhalb des Schutzgebietes belegenen Plätzen.

Vom 1. September 1893. (Kol.-Bl. 1894, 186.)

Auf Grund der durch die Allerhöchste Verordnung vom 15. Oktober 1886 erteilten Ermächtigung wird für das Schutzgebiet der Marshall-Inseln bestimmt, was folgt:

§ 1. Es ist verboten, ohne vorherige Erlaubniß des Kaiserlichen Kommissars Eingeborene des Schutzgebietes zu irgend welchen Zwecken nach außerhalb des Schutzgebietes belegenen Plätzen zu überführen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot werden in jedem einzelnen Falle mit Haft bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 500 Mark bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Taluit, den 1. September 1893.

Der Kaiserliche Kommissar für das Schutzgebiet der Marshall-Inseln.
gez. Schmidt.

38 Verbot d. Einführung v. Maria-Theresia-Thalern. Ostafrika. 18. September 1893.

36. Verbot, betreffend Einführung von Maria-Theresia-Thalern in Deutsch-Ostafrika.

Bom 18. September 1893.

Die Maria-Theresien-Thaler, sogenannten Dollars oder Reale, sowie andere denselben gleichwerthige Silbermünzen (Dollars) dürfen in das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet nicht eingeführt werden.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden nach den Bestimmungen der Zollverordnung vom 1. April 1893 bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Publikation in Kraft. Von diesem Tage ab werden bei öffentlichen Kassen die fraglichen Münzen nicht mehr in Zahlung genommen.

Dar-es-Salâm, den 18. September 1893.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

gez. v. Schele.

37. Allerhöchste Verordnung, betreffend die Ertheilung des Rechts zur Führung der Reichsflagge an Eingeborene des Schutzgebiets der Marshall-Inseln.

Bom 19. September 1893. (Kol.-Bl. 1893, 443.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. verordnen auf Grund des § 7 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzblatt 1888, Seite 75), im Namen des Reichs, was folgt:

Eingeborenen des Schutzgebiets der Marshall-Inseln kann durch den dortigen Kommissar nach Maßgabe der von dem Reichskanzler zu erlassenden näheren Bestimmungen das Recht zur Führung der Reichsflagge ertheilt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Wärs, den 19. September 1893.

gez. Wilhelm I. R.

ggez. Graf v. Caprivi.

38. Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und des Umlaufs der Mombassa-Rupien in Deutsch-Ostafrika.

Bom 20. September 1893. (Kol.-Bl. 1893, 486.)

§ 1. Die Einfuhr der britisch-ostafrikanischen (Mombassa-) Rupien wird hierdurch in Gemäßheit der Zollverordnung vom 1. April 1893 verboten.

§ 2. Bom 1. November 1893 ab dürfen die britisch-ostafrikanischen (Mombassa-) Rupien weder in Zahlung genommen noch gegeben werden.

§ 3. * Gewohnheits- oder gewerbsmäßige Zuwiderhandlungen gegen § 2 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 500 Rupien oder Haft bestraft. Daneben ist auf Einziehung der in Zahlung gegebenen oder genommenen Münzen zu erkennen.

Dar-es-Salâm, den 20. September 1893.

Der Kaiserliche Gouverneur.

gez. Frhr. v. Schele.

39. Verfügung, betreffend Abänderungen der Verordnung des Landeshauptmanns des Neu-Guinea-Schutzgebietes vom 22. Februar 1887: betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 4. Mai 1870 über die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes.

Vom 21. September 1893. (Kol.-Bl. 1893, 556.)

Die Verordnung des Landeshauptmanns vom 22. Februar 1887, betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 4. Mai 1870 über die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes (vergl. Verordnungs-Bl. für 1887 Nr. 3, S. 12 ff.)*) wird hierdurch abgeändert, wie folgt:

1. Statt der in den §§ 1 und 2 Abs. 1 a. a. D. vorgeschriebenen Fristen: „innerhalb zweier Monate“, bezw. „binnen eines Monats“ ist zu setzen: „binnen sechs Monaten“.
2. Den §§ 1 und 2 a. a. D. ist am Schlusse folgender Zusatz beizufügen: „Falls der zur Anzeige Verpflichtete nicht am Orte des Standesamts wohnt, kann dieselbe auch durch einen von ihm Beauftragten erfolgen.“

Friedrich Wilhelmshafen, den 21. September 1893.

Der Landeshauptmann des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie.
gez. Schmiele.

40. Runderlaß des Gouverneurs, betreffend die Errichtung von Rechtsgeschäften Farbiger in Deutsch-Ostafrika.

Vom 23. September 1893. (Kol.-Bl. 1893, 486.)

An sämtliche Dienststellen lasse ich anbei eine Verordnung, betreffend die Errichtung von Rechtsgeschäften Farbiger zur Veröffentlichung ergehenst zugehen.

Den Anlaß zu dieser Verordnung hat der Umstand gegeben, daß die denselben Gegenstand behandelnde Verordnung vom 7. August 1891 auch die Errichtung von Rechtsgeschäften Weißer regelte, während diese lediglich den im Bereiche des Allgemeinen Preussischen Landrechts geltenden Gesetzen unterliegt und dem Verordnungsrechte des Gouverneurs entzogen ist. Es war daher die Aufhebung jener Verordnung und der Erlass einer neuen erforderlich, welche sich auf die Rechtsgeschäfte Farbiger beschränkte. Dieses ist in der anliegenden Verordnung geschehen, welche im Uebrigen wenig Neues gegenüber den früheren Bestimmungen enthält. Eine solche Abweichung ist insbesondere enthalten in § 5 der Verordnung, welche als Folge der Unterlassung der behördlichen Beurkundung nicht mehr wie früher unter allen Umständen die Ungültigkeit des Rechtsgeschäfts statuiert. Zu § 4 ist zu bemerken, daß bei der Ermittlung des Willens der Aussteller eine ganz besondere Sorgfalt anzuwenden ist, da eine unrichtige Beurkundung erhebliche Interessenverletzungen zur Folge haben kann, für welche der beurkundende Beamte von den Betroffenen in Anspruch genommen werden kann.

Die den Bezirks- und Bezirksnebenämtern durch diese Verordnung übertragenen Funktionen sind Handlungen der nichtstreitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit. Künftighin ist deshalb der Ausdruck „Notariatsakt“ zu vermeiden.

Für die Errichtung von Rechtsgeschäften weißer Personen oder von solchen zwischen Weißen und Farbigen ist nach den oben angeführten Gesetzen der Bezirksrichter zuständig. Es ist aber gemäß der Dienstsanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Deutsch-Ostafrika, vom 12. Januar 1891 die Uebertragung der richterlichen Funktionen auf die Bezirksamtänner dauernd oder in bestimmten Fällen zulässig. Es werden deshalb diejenigen Bezirksamter, bei welchen Rechtsgeschäfte weißer Personen

*) Niebow, S. 492.

häufig vorkommen, sich aber kein Bezirksgericht befindet, ersucht, darüber zu berichten, ob für eine solche Uebertragung der richterlichen Funktionen ein Bedürfniß vorliegt.

Der Circularerlaß Nr. 30 vom 7. August 1891 wird aufgehoben.

Dar-es-Salâm, den 23. September 1893.

Der Kaiserliche Gouverneur.
gez. v. Schele.

Verordnung, betreffend die Errichtung von Rechtsgeschäften Farbiger.

§ 1. Die Verordnung vom 7. August 1891 betreffend die Errichtung von Rechtsgeschäften Farbiger wird ihrem vollen Umfange nach außer Kraft gesetzt.

§ 2. Einseitige Rechtsgeschäfte Farbiger sowie Rechtsgeschäfte zwischen Farbigen untereinander müssen durch die zuständige Behörde beurkundet werden.

§ 3. Zuständig für die Beurkundung der Rechtsgeschäfte ist jeder Bezirksamtmanu bzw. Stationschef. Betrifft das Rechtsgeschäft eine unbewegliche Sache, so ist der Bezirksamtmanu bzw. Stationschef, in dessen Bezirk die Sache belegen ist, ausschließlich zuständig.

§ 4. Die Beurkundung erfolgt nach Wahl der Betheiligten entweder

1. in der Weise, daß der Beamte nach sorgfältiger Ermittlung des Willens der Aussteller lediglich den Inhalt der abgegebenen Erklärungen in deutscher Sprache wiedergiebt, oder
2. in der Weise, daß die Betheiligten dem Beamten ein in der ihnen geläufigen Sprache abgefaßtes Schriftstück vorlegen und dieser den wesentlichen Inhalt darauf in deutscher Sprache vermerkt.

In beiden Fällen hat der Beamte seine Unterschrift und den von ihm geführten Stempel beizufügen.

Für die Auslegung des gemäß Nr. 2 beurkundeten Rechtsgeschäftes ist in erster Linie der deutsche Text maßgebend. Der in der fremden Sprache abgefaßte Text ist nur insoweit zu berücksichtigen, als er nicht dem deutschen Texte widerspricht.

§ 5. Rechtsgeschäfte, welche nicht behördlich beurkundet sind, sind nicht klagbar, wenn die Erfüllung derselben noch von keiner Seite begonnen worden ist. Hat aber auf Grund eines nicht behördlich beurkundeten Rechtsgeschäfts die Erfüllung auch nur von einer Seite begonnen, so ist die Klage zulässig, es sind aber diejenigen, welche das Rechtsgeschäft errichtet haben, mit dem doppelten Betrage der zu entrichtenden Beurkundungsgebühr zu bestrafen, so daß zwar jeder der Aussteller für die volle Straffumme haftbar ist, diese aber im Ganzen nur einmal eingezogen wird. Die nachträgliche Beurkundung hat in diesem Falle auf Ansuchen unentgeltlich zu erfolgen.

§ 6. Die Gebühr für die Beurkundung beträgt bei einem Werthe bis zu 1000 — tausend R. 1½ pCt., von dem Mehrwerth 1 pCt.

Die geringste Gebühr beträgt stets eine Rupie. Bei zweiseitigen Rechtsgeschäften sind sämmtliche Aussteller für die zu entrichtende Gebühr solidarisch haftbar.

§ 7. Ist in dem zu beurkundenden Rechtsgeschäft ein bestimmter Werth nicht angegeben, so wird derselbe durch den Bezirksamtmanu bzw. Stationschef nach pflichtmäßigen Ermessen festgesetzt.

§ 8. Ueber die aufgenommenen Urkunden ist ein Register über Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach anliegendem Schema zu führen.

42. Verordnung, betreffend Abänderung des § 7 der Verordnung vom 8. November 1887 über Erhebung der Zölle in Kamerun.

Vom 3. Oktober 1893. (Kol.-Bl. 1893, 555.)

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 19. Juli 1886, betreffend den Erlaß von Verordnungen auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung, des Zoll- und Steuerwesens für die westafrikanischen Schutzgebiete, verordnet der Kaiserliche Gouverneur, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der § 7 der Verordnung vom 8. November 1887,*) betreffend die Ausführung der Verordnung über die Erhebung und Rückvergütung der Zölle, wird dahin abgeändert, daß zwischen den Absätzen 1 und 2 folgender Passus eingeschaltet wird:

Kann der der Zolhhinterziehung Beschuldigte nachweisen, daß eine Defraudation nicht beabsichtigt war, so wird nur eine Ordnungsstrafe bis zu Einhundert Mark verhängt.

Kamerun, den 3. Oktober 1893.

Der Kaiserliche Gouverneur.
In Vertretung:
gez. Leift.

43. Verordnung, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 18. April 1886, betreffend Verpfändung von Elfenbein in Kamerun.

Vom 15. Oktober 1893.

Einziger Paragraph.

Die Verordnung Nr. 9 vom 18. April 1886,**) betreffend die Verpfändung von Elfenbein und sonstigen Handelsgegenständen, sowie die Einlösung bereits verfallener Pfandstücke, tritt mit dem heutigen Tage außer Kraft.

Kamerun, den 15. Oktober 1893.

Der stellvertretende Gouverneur.
gez. Leift.

44. Zolltarif für Deutsch-Ostafrika.

Vom 30. Oktober 1893.

Beifolgender neu aufgestellter Zolltarif***) ist vom 10. November d. Js. ab in Kraft zu setzen, und werden dadurch entgegenstehende oder andere frühere Bestimmungen aufgehoben. Der Tarif ist den bei den Dienststellen befindlichen Zollverordnungen anzuhängen.

Die Bezirks- und Zollämter haben denselben am 8. November zu publizieren, bis wohin er vollständig geheim zu halten ist.

Auf den Zollämtern ist derselbe in deutscher, arabischer und Gudsjerati-Üebersetzung auszuhängen.

Als Ausnahme von dem Tarif bestimme ich noch hierdurch, daß Feuerholz, welches auf dem Wasserwege von Ort zu Ort übergeführt und im Zollinland verbraucht wird, von der Holzschlaggebühr in Höhe von 30% ad valorem frei bleibt, also gar keine Abgaben bezahlt.

Die Zolldirektion hat die Zollstellen wegen des durch den neuen Tarif veränderten Rechnungswesens und Abfertigungsverfahrens mit näherer Weisung zu versehen.

Dar-es-Salâm, den 30. Oktober 1893.

Der Kaiserliche Gouverneur.
gez. v. Schele.

*) Niebow, S. 242.

**) Niebow, S. 248.

***) Der Tarif ist im Folgenden mit allen Aenderungen gedruckt, die er bis 1897 erfahren hat.

Anlage A zur Zollverordnung.

Tarif der Ausfuhrzölle.

Laufende Nr.	Benennung der Waaren	Zoll	Um- schlagss- Ab- gabe	Gesamts- Abgabe	Bemerkungen
1	Elfenbein	15 pCt.	1,5 pCt.	16,5 pCt.	
2	Flußpferd- und Wildschweinzähne .	10 =	1,5 =	11,5 =	
3	Hörner aller Art	10 =	1,5 =	11,5 =	
4	Häute und Felle	10 =	1,5 =	11,5 =	
5	Schildpatt	10 =	1,5 =	11,5 =	
6	Kauris	5 =	1,5 =	6,5 =	
7	Kopal	15 =	1,5 =	16,5 =	
8	Kautschuk	100 Pfd. engl. 18 Rp.	—	100 Pfd. engl. 18 Rp.	
9	Drseille	10 pCt.	1,5 pCt.	11,5 pCt.	
10	Nelken	30 =	1,5 =	31,5 =	
11	Nelkenstengel	100 Pfd. engl. 12 Rp.	—	100 Pfd. engl. 12 Rp.	
12	Pfeffer jeder Art	10 pCt.	1,5 pCt.	11,5 pCt.	
13	Negertabak (in negermäßiger Zu- bereitung und Verpackung) . .	5 =	5 =	10 =	
14	Syrup (asali), Melasse und Zucker- rohrstangen	3,5 =	1,5 =	5 =	
15	Erdnüsse	2 =	1,5 =	3,5 =	
16	Sesam	2 =	1,5 =	100 Pfd. engl. 15 Pesa	
17	Mais, Negerkorn (mtama und mavele) Linsen, sowie alle ähn- lichen Korn- und Hülsenfrüchte, soweit sie nicht anderweit in dem Tarif benannt und mit Zoll belegt sind	35 Cts. per 360 lbs.	1,5 =	100 Pfd. engl. 30 Pesa	Siehe Runderlaß vom 21. 6. 94, vom 1. 7. 96 ab wieder 15 Pesa.
18	Reis ungeschält	25 Cts. per 285 lbs.	1,5 =	100 Pfd. engl. 30 Pesa	vorn 17, vom 1. 7. 96 ab wieder 15 Pesa.
19	„ geschält	35 Cts. per 390 lbs.	1,5 =	100 Pfd. engl. 40 Pesa	„ 17, vom 1. 7. 96 ab wieder 20 Pesa.
	Anmerkung. Mischungen von ge- schältem und ungeschältem Reis werden mit dem Zollsatz für geschälten Reis belegt.				
20	Chiroko	360 Pfd. engl. 1,10 Doll.	1,5 =	100 Pfd. engl. 80 Pesa	vorn 17, vom 1. 7. 96 ab wieder 40 Pesa.
21	Ebenholz, Grenadille und Sandelholz	5 pCt.	5 =	10 pCt.	

Laufende Nr.	Benennung der Waaren	Zoll	Um- schlags- Ab- gabe	Gesamt- Abgabe	Bemerkungen
22	Holzbalken(boritis), Bretter, Bäume, dicke und dünne Stangen, Schiffsbau- hölzer, Brennholz	10 pCt.	—	10 pCt.	Außerdem ist bei der Ausfuhr und Ueber- schiffung auf dem Wasser- wege der in Pos. 22 auf- geführten Hölzer eine Holzschlaggebühr von 30 pCt. des Verzollungs- werthes als Entgelt für das freie Schlagen der Hölzer zu entrichten.
23	Matten, Bastfäcke und Körbe, Flecht- gras u. und Makutis (Palm- blätter)	3,5 =	1,5 pCt.	5 =	
24	Kameele pro Stück	5 Rp.	—	5 Rp.	
	Pferde = =	23 =	—	23 =	
	Maulesel u. Maulthiere = =	20 =	—	20 =	
	Esel (Maskat) . . . = =	20 =	—	20 =	
	" (Halbbblut u. Ban- jamwesi) . . . = =	11 =	—	11 =	
	Rindvieh = =	7 =	—	7 =	
	Schafe und Ziegen . . = =	3 =	—	3 =	
	Anmerkung. Hochsauge Kameele, Pferde- und Esel-Füllen, sowie Kälber, Lämmlein, Zicklein, die der Mutter folgen, sind vollständig frei.				
25	Papageien	1 =	—	1 =	vom 1. 7. 96 ab 12 Rp. " 1. 7. 96 ab 4 " Das von der Kaiserl. Marine zum eigenen Ver- brauch ausgeführte Schlach- tvieh, sowie frisches Fleisch sind vollständig frei.
25a	Hühner	—	—	16 Pesa	
26	Frisches Fleisch aller Art . . .	5 pCt.	5 pCt.	10 pCt.	
27	Nicht nutzbringende Thiere, welche für wissenschaftliche Sammlungen oder zoologische oder botanische Gärten todt oder lebend aus- geführt werden, desgl. die im Gouv. Bef. 6/93 erläuterten Gegenstände, ebenso Kopra . .	—	—	—	
28	Alle übrigen vorher nicht genannten Waaren oder Güter afrikanischen Ursprungs mit Ausnahme von Kleidern, Wäsche, Kaffee, Kakao, Vanille, Thee, Baumwolle, Seide und auf europäischen Plantagen gezogenem Tabak, bezw. solchem in europäischer Zubereitung und Verpackung.*)	—	1,5 pCt.	1,5 pCt.	vom 1. 7. 96 ab 15 pCt. lt. Erlass v. 30. 8. 96. S.-Nr. 709.

*) Waaren, aus den im Tarif namentlich aufgeführten Rohprodukten gefertigt, sind wie diese zu behandeln.

Anlage B zur Zollverordnung.

Tarif der Einfuhrzölle.

Laufende Nr.	Benennung der Waaren	Zoll	Um- schlag- Ab- gabe	Gesamt- Abgabe	Bemerkungen
1	Spirituosen aller Art mit Ausnahme von Bier, Wein, Vermuth und Schaumwein	5 pCt.	15 pCt.	20 pCt.	Die bisher erhobene Lizenzabgabe von 16 Pesa für 1 Liter Spirituosen fällt fort.
2	Mais, Negerkorn (mtama und mavele), Linsen sowie alle ähnlichen Korn- und Hülsenfrüchte, soweit sie nicht anderweit im Tarif benannt und mit Zoll belegt sind	100 lbs. 30 Pesa 100 lbs. 30 Pesa	—	100 lbs. 15 Pesa 100 lbs. 15 Pesa	v. 1. 7. 96 ab wieder 30 Pesa. (f. Kundert. v. 21. 6. 94). v. 1. 7. 96 ab wieder 30 Pesa. (f. Kundert. v. 21. 6. 94).
3	Reis, ungeschälter	100 lbs. 30 Pesa	—	100 lbs. 15 Pesa	v. 1. 7. 96 ab wieder 40 Pesa. (f. Kundert. v. 21. 6. 94).
4	„ geschälter	40 Pesa	—	20 Pesa	(f. Kundert. v. 21. 6. 94).
	Anmerkung. Mischungen von geschältem und ungeschältem Reis werden mit dem Zollsatz für geschälten Reis belegt.				
5	Chiroko	100 Pfd. engl. 80 Pesa	—	100 Pfd. engl. 40 Pesa	v. 1. 7. 96 ab wieder 80 Pesa. Erlaß vom 30. 8. 96. Z.-Nr. 709.
6	Alle sonstigen noch nicht genannten und mit Zoll belegten Waaren und Güter mit Ausnahme der in der Anlage C aufgeführten .	5 pCt.	5 pCt.	10 pCt.	
7	Die in Anlage C aufgeführten Waaren und Güter	—	—	—	
	Anmerkung. In soweit nicht besondere Ausnahmen im einzelnen Falle ausdrücklich festgesetzt sind, hat bei der Verzollung der Waaren der Umstand außer Berücksichtigung zu bleiben, ob die betreffenden Waaren neu oder gebraucht sind.				

Anlage C zur Zollverordnung.

Liste der vom Einfuhrzoll befreiten Gegenstände.

1. Waaren und Güter, welche, um die von einem Schiffe durch Unwetter oder andere Seeunfälle erlittenen Beschädigungen auszubessern, unter Zollkontrolle umgeladen oder an Land gebracht werden, vorausgesetzt, daß die so gelöschte Ladung wieder ausgeführt wird.

2. Alle dem Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika gehörigen oder für dasselbe bestimmten Waaren und Güter.

3. Alle persönlichen Ausrüstungsstücke der Offiziere und Unteroffiziere der Schutztruppe sowie der Beamten des Gouvernements.

4. Kosten sowie alle Ausrüstungsstücke für die Kaiserlichen Kriegsschiffe und Fahrzeuge der Flottille.

5. Landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe, alles Material, soweit sie nicht zum Verkaufe eingehen, desgleichen alles Material, was zum Wegebau, sowie zur Anlage und zum Betriebe von Tramways oder Eisenbahnen dient, sowie auch alle Transportmittel; alle diese Gegenstände jedoch nur, sofern sie nach Ausweis einer obrigkeitlichen Bescheinigung für die Deutsch-Ostafrikanische Kolonie bestimmt sind.

6. Die von der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft geprägten Münzen.

7. Gebrauchtes Handwerkszeug und ähnliche Geräthschaften, welche Handwerker oder Künstler, die sich in Deutsch-Ostafrika niederlassen wollen, mit sich führen.

8. Physikalische, medizinische und ähnliche Instrumente, welche nicht zu Handelszwecken eingeführt werden, sowie Arzneien, Bücher, Druckfachen und Muster, Statuen und Bilder mit und ohne Rahmen; ausgenommen sind photographische Apparate und Zubehör, sowie Bücher, deren Blätter Raum zum Nachschreiben und Nachzeichnen gewähren, und zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen u. s. w. vorgerichtetes Papier.

9. Gebrauchte Haushaltungsgegenstände, Möbel, Kleider und Wäsche, welche zum Zwecke dauernder Niederlassung einwandernde Personen einführen, wenn sie durch ein obrigkeitliches Attest nachweisen, daß diese Gegenstände (Anzugsgut) schon längere Zeit in ihrem Gebrauch und Besiz waren.

10. Sämmtliche Gegenstände, welche von christlichen Missionen eingeführt, unmittelbar den Zwecken des Gottesdienstes der christlichen Bekenntnisse, des Unterrichts sowie der Krankenpflege dienen.

11. Kleinere Mengen von Verbrauchsartikeln, welche Reisende in ihren Koffern bei sich führen können, gebrauchte Kleider und Wäsche, nicht zum Verkauf eingehend.

12. Pferde, Esel, Maulthiere, Kameele und Hornvieh.

13. Solche Waaren, welche aus dem deutschen Gebiete in das Ausland behufs Reparatur oder Abänderung gegangen waren und wieder eingeführt werden, wenn sie bei der Ausfuhr einem Hauptzollamte zur Wiedereinfuhr angemeldet waren, und diese binnen neun Monaten vom Tage der Ausfuhr stattfindet, auch die Waaren selbst durch die Reparatur keinen höheren Werth erhalten haben, als sie ursprünglich im Zustande der Neuheit besaßen.

14. Sämereien, Pflanzen, Bäume oder andere zum Anbau bestimmte Gewächse.

Anmerkung. Als Sämereien sind Chiroto, Mtama, Mais, Reis oder dergl. hiesige Landeserzeugnisse nicht zu verstehen.

45. Verordnung, betreffend die Erhebung einer Erbschaftssteuer und die Regelung von Nachlässen Farbiger in Deutsch-Ostafrika.

Vom 4. November 1893. (Kol.-Bl. 1894, 41.)

An alle Bezirks- und Bezirksnebenämter lasse ich anbei eine Verordnung, betreffend die Erhebung einer Erbschaftssteuer und die Regelung von Nachlässen Farbiger in Exemplaren mit dem Ersuchen um Bekanntmachung zugehen. Dieselbe entspricht in den §§ 3 bis 8 dem dem 10. zur Begutachtung vorgelegten Entwurfe vom 9. Juli d. Js. Im § 1 und § 2 ist eine Neuierung enthalten, indem hier, ganz unabhängig davon, ob die Behörde die Regelung des Nachlasses übernimmt oder nicht, eine Erbschaftssteuer konstituiert worden ist. Bezüglich der Höhe dieser Steuer mußte, wie dies auch im deutschen Rechte der Fall ist, ein Unterschied nach der Gradesnähe des Erben zu dem Erblasser gemacht werden. Bei der Feststellung, wer als Erbe der ersten Klasse anzusehen sei, ist nicht unser Recht, sondern das Erbrecht, welchem der Erblasser nach Religion oder Stammesangehörigkeit unterlag, maßgebend. Die Steuer ist nur

zu erheben von dem Bestande der Erbschaft, wie er nach Abzug aller Schulden in das Vermögen der Erben übergeht. Dagegen ist die Gebühr für die Nachlaßregulierung (§ 3), welche nicht als Steuer, sondern als Gerichtsgebühr aufzufassen ist, von dem Gesamtbetrage der Aktivmasse, wie sie vor Abzug der Schulden sich darstellt, zu berechnen und vor Vertheilung der Erbschaft zu vereinnahmen.

Dar-es-Salâm, den 4. November 1893.

Der Kaiserliche Gouverneur.

gez. v. Schele.

Verordnung, betreffend die Erhebung einer Erbschaftssteuer und die Regelung von Nachlässen Farbiger.

§ 1. Jeder Todesfall Farbiger ist, wenn ein Nachlaß vorhanden ist, dem Bezirksamt zur Anzeige zu bringen. Verpflichtet zu dieser Anzeige sind die Angehörigen des Verstorbenen und in Ermangelung solcher die Mitbewohner des Hauses.

§ 2. Bei jedem Erbfall hat der Bezirksamtmann von Amtswegen in summarischer Weise die Höhe des Nachlasses festzustellen und wenn derselbe auf Erben der ersten Klasse übergeht, 2 pCt. von dem Werthe des Nachlasses nach Abzug der Schulden, in allen übrigen Fällen 5 pCt. als Erbschaftssteuer zu erheben. Erhebt der Erbe gegen die Festsetzung der Höhe des Nachlasses Widerspruch, so ist eine genaue Ermittlung anzustellen.

§ 3. Wenn der Erbe oder ein Gläubiger des Nachlasses es beantragt, hat der Bezirksamtmann die Regelung der Hinterlassenschaft in die Hand zu nehmen. In diesem Falle werden an Stelle der Erbschaftssteuer stets 5 pCt. der vorhandenen Aktivmasse vor Abzug der Schulden als Gebühr für die Nachlaßregulierung erhoben.

§ 4. Zur Unterstützung des Bezirksamtmanns bei der Nachlaßregulierung sind bei jedem Bezirksamt je 3 bis 4 Leute von jeder Sekte bezw. Kaste der Araber, Inder, Krimaleute auszuwählen, welchen der Bezirksamtmann die Abwicklung der Erbschaft unter seiner Aufsicht überträgt.

§ 5. Diese Kommissionen haben die Schulden des Verstorbenen festzustellen, von den Gläubigern Erklärungen einzufordern, die Schuldner zu ermitteln und zur Zahlung ausstehender Aktiva der Erbschaft aufzufordern, Schulden nach Prüfung und — wenn es sich um Summen über 100 Rupien handelt, nach Genehmigung des Bezirksamtmannes — gegen Quittung zu bezahlen, eingehende Beträge zu buchen und zu verwahren.

§ 6. Sobald der Umfang des Nachlasses klargestellt und Schulden und Forderungen soweit möglich regulirt sind, hat die Kommission einen Status der Erbschaft einzureichen und wegen Erhebung etwaiger Klagen gegen Schuldner Anträge an das Bezirksamt zu stellen.

§ 7. Hat der Erblasser Jemanden zum Testamentvollstrecker letztwillig ernannt, so hat dieser unter Aufsicht der Kommission seiner Sekte bezw. Kaste die vorstehend aufgezählten Handlungen vorzunehmen. Die Kommission ist in jedem Falle selbst befugt, aus ihrer Mitte, oder, mit Genehmigung des Bezirksamtmannes, auch andere Personen zu Testamentvollstreckern zu ernennen. Sie ist in diesem Falle für deren Handlungen verantwortlich.

§ 8. Ist der Nachlaß völlig regulirt, so werden die Mitglieder der Kommission durch das Bezirksamt entlastet und auf Grund von deren Vorschlägen die endgültige Erbvertheilung durch den Bezirksamtmann vorgenommen, der den Erben eine schriftliche Erbbescheinigung erteilt.

§ 9. Die Verordnung tritt am 1. Dezember 1893 in Kraft.

Der Kaiserliche Gouverneur.

gez. v. Schele.

46. Verordnung des Landeshauptmanns, betreffend die Zollerhebung in Togo.

Vom 5. November 1893. (Kol.-Bl. 1894, 3.)

Auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten, und der Verfügung des Reichskanzlers vom 29. März 1889 verordne ich hiermit, was folgt:

§ 1. Der § 3 der Verordnung vom 1. Oktober 1888,*) betreffend das Verfahren bei Erhebung von Einfuhrzöllen in dem Schutzgebiet von Togo erhält folgende Fassung:
„Bevor das die Reichszollflagge führende Boot das Schiff nicht verlassen hat, dürfen andere Boote an dasselbe nicht anlegen. Auch ist es, von dem Fall eines Nothstandes abgesehen, verboten, vor der Rückkehr des Zollbeamten an Land Waaren aus dem Schiffe zu löschen.“

Der § 5 Absatz 2 derselben Verordnung erhält folgenden Zusatz:

„In demselben ist auch die Gesamtsumme der in dem abgelaufenen Vierteljahre gezahlten Zollbeträge zu vermerken.“

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Sebbe, den 5. November 1893.

Der Kaiserliche Kommissar.
In Vertretung:
gez. Boeder.

47. Verordnung, betreffend Einführung der öffentlichen Trichinenschau im Stadtbezirk Dar-es-Salâm.

Vom 9. November 1893.

Behufs Einführung der öffentlichen Trichinenschau wird für den Bezirk der Stadt Dar-es-Salâm Folgendes verfügt:

§ 1. Kein Schwein, welches innerhalb des Bezirkes der Stadt Dar-es-Salâm geschlachtet wird, darf in Stücke zerlegt, verkauft oder gar zur menschlichen Nahrung verwandt werden, bevor dasselbe nicht nach Maßgabe dieser Verordnung einer mikroskopischen Untersuchung unterworfen und für trichinenfrei erklärt ist (§§ 7 und 9).

Zulässig jedoch ist es, das Schwein insofern in zwei Hälften zu zerlegen, daß dabei von der Kopfhaut das Stück, welches von der Nackengegend bis zur Schnauze reicht, unzertrennt und durch dieses Stück die beiden Hälften verbunden bleiben.

Desgleichen dürfen die Eingeweide sofort herausgenommen werden, dieselben müssen jedoch in unmittelbarer Nähe des Schweins, so daß keine Verwechselung möglich ist, aufbewahrt werden.

§ 2. Jedes geschlachtete Schwein muß spätestens zwei Stunden nach der Schlachtung bei dem zuständigen Fleischbeschauer angemeldet werden, welcher alsdann ohne Weiteres die Untersuchung ins Werk setzt.

Verantwortlich für die Anzeige, falls dieselbe nicht von anderer Seite her geschieht, ist derjenige, welcher die Schlachtung ausführt, oder, wenn derselbe als Gehülfe eines selbständigen Gewerbetreibenden handelt, dieser Letztere.

§ 3. Personen, welche gewerbsmäßig Schweine zum Verkauf schlachten oder schlachten lassen, gleichgültig ob der Verkauf des Schweines im Ganzen oder in Stücken, oder nach erfolgter Verarbeitung oder Zubereitung erfolgt (Fleischer, Wurstfabrikanten, Gast- und Speisewirthe und ähnliche) haben ein Schlachtbuch nach beifolgendem Muster 1 zu führen und in dasselbe jede Schlachtung eines Schweines

*) Niebow, S. 271.

unter fortlaufenden Nummern in den Spalten 1 bis 4 einzutragen, bezw. unter ihrer Verantwortung durch Andere eintragen zu lassen. Das Schlachtbuch muß mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein und in der Aufschrift den Namen und die Schlachtplätze des Gewerbetreibenden angeben.

Das Schlachtbuch ist den aufsichtführenden Polizeibeamten auf Erfordern vorzuzeigen und auszuhandigen, außerdem aber im Schlachtlokal aufzubewahren und zwar bis zum Ablauf eines Jahres nach der letzten Eintragung. Verantwortlich für die Aufbewahrung und Vorzeigung ist der Inhaber (Eigenthümer, Pächter, Verwalter u. s. w.) des Geschäfts.

§ 4. Andere Personen, als die vorbezeichneten Gewerbetreibenden, haben, falls sie nicht ein gleiches Schlachtbuch führen, über jede Schlachtung eines Schweines einen besonderen Schlachtzettel auszufertigen, welcher als Aufschrift ihren Namen und ihre Wohnung sowie die Schlachtplätze, außerdem aber die den Spalten 2 bis 4 des beifolgenden Modells 1 entsprechenden Angaben enthalten muß. Der Absatz 2 des § 3 findet auf die Schlachtzettel entsprechende Anwendung.

§ 5. Auf die Anzeige von der Schlachtung eines Schweines (§ 2) begiebt sich der Fleischbeschauer bezw. sein Stellvertreter nach der Schlachtplätze und entnimmt persönlich die für die Untersuchung erforderlichen Proben von dem Schweine und zwar je ein Stückchen aus dem rothen Fleisch des Zwerchfells, des Bauches, des Kehlkopfes und zwischen den Rippen, verpackt diese Proben einzeln in je ein zu dem Zwecke mitgebrachtes, mit entsprechender Aufschrift versehenes Glas, füllt in dem ihm vorzulegenden Schlachtbuch die Spalten 5 bis 7 eigenhändig aus, bezw. setzt entsprechende Vermerke auf den ihm auszuhandigenden Schlachtzettel und nimmt die Proben zur Untersuchung sammt dem Schlachtbuch bezw. Schlachtzettel mit sich.

§ 6. In seine Wohnung zurückgekehrt, hat der Fleischbeschauer bezw. sein Stellvertreter alsbald die Untersuchung mit voller Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit auszuführen. Er hat von jedem der in § 5 bezeichneten vier Fleischstückchen mindestens sechs angemessene Präparate zu fertigen und mikroskopisch zu untersuchen.

§ 7. Ergiebt die Untersuchung keine Trichinen, so hat der Fleischbeschauer bezw. sein Stellvertreter den Fall in sein nach dem beifolgenden Modell 2 zu führendes Schaubuch einzutragen und fertigt dem Besitzer des Schweines durch alsbaldige Rücksendung des nunmehr auch in Spalte 8 ausgefüllten Schlachtbuches bezw. Schlachtzettels die Bescheinigung „trichinenfrei“ aus.

§ 8. Findet der Fleischbeschauer oder sein Stellvertreter bei der Untersuchung das Fleisch trichinenhaltig, so ist sofort der Besitzer und das Bezirksamt behufs polizeilicher Beschlagnahme des Schweines zu benachrichtigen. Dem Besitzer des Schweines steht das Recht zu, die nochmalige Untersuchung des als trichinenhaltig beanstandeten Fleisches durch die Medizinal-Abtheilung auf seine Kosten zu beanspruchen.

Bleibt der Fleischbeschauer oder sein Stellvertreter im Zweifel, ob das Fleisch trichinenhaltig ist oder nicht, so ist die Entscheidung der Medizinal-Abtheilung einzuholen.

§ 9. Dem von der Medizinal-Abtheilung entsandten Arzt hat der Fleischbeschauer oder sein Stellvertreter die sämtlichen mikroskopischen Präparate sowie die noch vorhandenen Fleischtheilchen vorzulegen und die Objekte, von denen er im Zweifel ist, ob sie Trichinen sind oder nicht, vorzuweisen.

Stellt der Arzt fest, daß es sich nicht um Trichinen handelt, so giebt er das Schwein durch die dann seinerseits mit Namensunterschrift zu bewirkende Eintragung des entsprechenden Vermerks in Spalte 8 des Schlachtbuches bezw. Schlachtzettels frei.

Im entgegengesetzten Fall macht er dem Bezirksamt behufs Beschlagnahme des Schweines Mittheilung. Für beschlagnahmte Schweine wird ein Ersatz nicht geleistet.

§ 10. Das nach §§ 8 und 9 für trichinenhaltig erklärte Schwein ist außerhalb der Stadt in einer tiefen Grube zu verscharren. Dabei ist besonders darauf zu achten, daß die Einscharrung so tief vorgenommen wird, daß ein Auscharren durch Raubthiere u. s. w. ausgeschlossen ist.

Die Ausführung der Beseitigung, bei der unter keinen Umständen Karren oder sonstige Gegenstände, die zum Transport menschlicher oder thierischer Nahrung benutzt werden, verwandt werden dürfen, hat der Besitzer des Schweines unter Aufsicht eines vom Bezirksamt dazu zu entsendenden Beamten zu bewirken; die hierbei entstehenden Kosten fallen dem Besitzer des Schweines zur Last.

§ 11. Die Ernennung des Fleischbeschauers und seines Stellvertreters erfolgt durch das Kaiserliche Gouvernement und ist jederzeit widerruflich, dieselben sind zu vereidigen oder durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichten. Die Ernennungen werden durch Anschlag an die Tafel des Bezirksamts bekannt gegeben.

Die im Widerspruch mit diesen Bestimmungen vorgenommenen Handlungen zur Mitwirkung an der öffentlichen Fleischschau sind nichtig und strafbar.

§ 12. Der Fleischbeschauer kann jederzeit sowohl durch den Chef der Medizinal-Abtheilung als auch durch den Bezirksamtmanu kontrollirt werden.

§ 13. Der Fleischbeschauer ist verpflichtet, alle zu seiner Kenntniß kommenden Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung zur Kenntniß des Bezirksamts zu bringen.

§ 14. Die Gebühr für Untersuchung eines Schweines auf Trichinen beträgt 3 Rupien, ist vom Besitzer zu zahlen und fällt dem Fleischbeschauer zu.

§ 15. Für jedes Schwein, bei welchem der Fleischbeschauer bezw. sein Stellvertreter Trichinosis nachweist, erhält derselbe aus der Gouvernementskasse eine Prämie von 10 Rupien.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 100 Rupien oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 17. Diese Verordnung tritt am 1. Dezember d. Js. in Kraft.

Dar-es-Salâm, den 9. November 1893.

Der Kaiserliche Gouverneur.
gez. v. Schele.

Schaubuch

des Fleischbeschauers

[illegible]

48. Erlaß des Reichskanzlers, betr. Grunderwerb der Beamten in den Schutzgebieten.

Bom 10. November 1893.

Mehrfache Spezialfälle lassen es wünschenswerth erscheinen, die Frage des Grunderwerbes in den Schutzgebieten durch daselbst im Dienste befindliche Offiziere und Beamte des Reiches einer generellen Regelung zu unterziehen. Es kommt dabei einerseits in Betracht, daß die Beamten durch derartige Grunderwerbungen mit ihren eigenen Interessen an das betreffende Schutzgebiet geknüpft werden, auch der Grunderwerb in den Kolonien durch Offiziere und Beamte die wirtschaftliche Entwicklung des betreffenden Schutzgebietes unzweifelhaft zu fördern geeignet ist. Andererseits läßt sich nicht verkennen, daß ein Fortbestehen der bisherigen Praxis, wonach derartige Grunderwerbungen häufig ohne Vorwissen des Auswärtigen Amtes erfolgten, unter Umständen geeignet sein kann, die Offiziere und Beamten in ihrer dienstlichen Autorität thatsächlich zu schädigen und dieselben sachlich unberechtigten Verleumdungen und Berunglimpfungen auszusetzen.

Unter diesen Umständen bestimme ich hierdurch als Dienstvorschrift, daß es zu Grunderwerbungen in den Kolonien durch im Dienste befindliche Offiziere und Beamte meiner jedesmaligen vorgängigen Genehmigung bedarf. Zur Erläuterung bemerke ich dabei ergebenst, daß diese Verfügung lediglich einen dienstpragmatischen Charakter trägt und der civilrechtlichen Gültigkeit eines etwa bereits definitiv abgeschlossenen Geschäftes nicht zu präjudizieren bestimmt ist; dagegen würde ein im Dienste befindlicher Offizier oder Beamter in den Schutzgebieten, welcher diese Dienstvorschrift unbeachtet lassen sollte, sich damit einem disziplinarischen Einschreiten aussetzen.

Euer zc. ersuche ich ergebenst, die obige Dienstvorschrift auf geeignete Weise zur Kenntniß der Herren Offiziere und Beamten in dem Schutzgebiete zu bringen, wobei ich Ihrer Erwägung überlasse, ob und inwieweit Sie es für zweckmäßig halten, im Wege mündlicher Erläuterung auch die Motive der Verordnung zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

Berlin, den 10. November 1893.

Der Reichskanzler.

Graf v. Caprivi.

49. Runderlaß des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Erhebung einer Naturalabgabe.

Bom 13. November 1893. (Kol.-Bl. 1894, 2.)

Auf der Station Kisaki ist im letzten halben Jahre mit sehr gutem Erfolge, ohne daß die Umwohner der Station diese Abgabe als besondere Last empfunden hätten, eine Naturalabgabe erhoben worden, welche es ermöglicht, einen großen Theil der Verpflegung der Stationsbesatzung zu decken. Die Erhebung einer solchen Abgabe als eine Art von Schutzgeld für den den Umwohnern der Station gewährten Schutz ist an sich natürlich, und es muß angestrebt werden, diese Abgabe in mäßigem Umfange allmählich von allen Stationen erheben zu lassen. Selbstverständlich muß hierbei mit der äußersten Vorsicht vorgegangen werden. Die Abgabe darf keine drückende, und ihre Erhebung nicht mit Härten verbunden sein, damit nicht etwa die Umgebung der Station verödet. Die Abgabe wird da hauptsächlich am Plage sein, wo wegen der Nähe kriegerischer, räuberischer Stämme der Schutz der Station am ehesten als eine Wohlthat empfunden wird. Einer baldgefalligen Aeußerung in dieser Angelegenheit will ich entgegensehen, indem ich mich gleichzeitig schon jetzt mit einem versuchsweisen Vorgehen der Stationen einverstanden erkläre.

Dar-es-Salâm, den 13. November 1893.

Der Kaiserliche Gouverneur.

gez. v. Schele.

50. Runderlaß des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Führung der Reichskriegsflagge und der Reichsdienstflagge.

Bom 13. November 1893. (Kol.-Bl. 1894, 2.)

Die Bezirksämter und Bezirksnebenämter benachrichtige ich, daß nach der Allerhöchsten Verordnung vom 8. November v. Js. die Civilbehörden des hiesigen Schutzgebietes an Stelle der bisher in Gebrauch gewesenen Reichskriegsflagge die neue für den Bereich des Auswärtigen Amtes vorgeschriebene Reichsdienstflagge auf ihren Gebäuden und Schiffen zu führen haben. Die neue Flagge ist der Flagge der Handelsschiffe gleich, trägt jedoch im weißen nach oben und unten ausgebuchteten Mittelschilden den gekrönten Reichsadler.

Was die Behörden und Anstalten der Kaiserlichen Schutztruppe betrifft, so haben Seine Majestät der Kaiser und König zu bestimmen geruht, daß dieselben bis auf Weiteres die Reichskriegsflagge führen. In Ausführung dieser Allerhöchsten Bestimmung habe ich befohlen, daß bis zum Erlaß anderweitiger Anordnungen in den Küstenplätzen die Reichskriegsflagge geführt wird:

1. von Booten, welche der Kaiserlichen Schutztruppe zum Dienstgebrauch überwiesen sind, sofern ein Offizier dieselben führt,
2. auf den Befestigungen, soweit sie von der Kaiserlichen Schutztruppe besetzt sind,
3. auf den mit Truppen belegten Kasernen,
4. auf dem Kommandogebäude zu Dar-es-Salám.

Die Bezirksämter bezw. Bezirksnebenämter wollen vorstehende Bestimmungen in Zukunft bei der Flaggenführung beachten und die hierdurch überflüssig gewordenen Reichskriegsflaggen vorläufig in Verwahrung nehmen.

Wenn bei einem Bezirksamte Reichsdienstflaggen nicht vorhanden sein sollten, so ist der Bedarf umgehend hierher zu berichten. Bis zum Eintreffen der erforderlichen Anzahl von Reichsdienstflaggen kann die Reichskriegsflagge beibehalten werden.

Dar-es-Salám, den 13. November 1893.

Der Kaiserliche Gouverneur.
gez. v. Schele.

51. Abkommen zwischen Deutschland und England über die Abgrenzung der beiderseitigen Interessensphären in den vom Golf von Guinea nach dem Innern sich erstreckenden Gebieten vom 15. November 1893.

(Reichsanzeiger 1893, Nr. 278. Kol.-Bl. 1894, 531.)

Die Unterzeichneten:

1. der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes des Deutschen Reiches, Wirkliche Geh. Rath Frhr. v. Marschall,

2. der Königlich großbritannische Geschäftsträger Mr. Martin Gosselin
- haben nach Berathung verschiedener Fragen, welche die Abgrenzung der Interessensphären der beiden Regierungen in den vom Golf von Guinea nach dem Innern sich erstreckenden Gebieten betreffen, und deren theilweise Erledigung bereits durch die deutsch-englischen Abkommen vom 29. April/7. Mai 1885, 27. Juli/2. August

The Undersigned:

1. Baron von Marschall, Actual Privy Councillor, Imperial German Secretary of State for Foreign Affairs,

2. Mr. Martin Gosselin, Her Britannic Majesty's Chargé d'affaires,

After discussion of points connected with the question of the delimitation of the boundary between the territories under the influence of their respective governments in the region extending into the interior from the Gulf of Guinea, which question has already been partially determined by the Anglo-German Agree-

1886, 1. Juli 1890 und 14. April 1893 erfolgt ist, namens ihrer Regierungen folgendes Abkommen getroffen:

Artikel 1. Das vorerwähnte Abkommen vom Jahre 1886 hatte vereinbart, daß die Grenzlinie bis zu einem am Benue-Fluß im Osten und in der unmittelbaren Nähe der Stadt Yola zu bestimmenden Punkt laufen sollte, welcher sich nach vorgenommener Untersuchung praktisch als geeignet zur Festsetzung der Grenze herausstellen würde. In Ausführung dieser Bestimmung wird dieser Punkt nunmehr, wie folgt, festgelegt:

Von dem Endpunkt der in dem Abkommen vom Jahre 1885 vereinbarten Grenzlinie, welcher am rechten Ufer des Alt-Calabar- oder Groß-Flusses ungefähr auf dem 9° 8' östlicher Länge von Greenwich belegen und auf der englischen Admiraltätskarte als „Rapids“ bezeichnet ist, folgt die Grenze einer geraden Linie, welche auf den Mittelpunkt der heutigen Stadt Yola zuläuft. Von diesem Mittelpunkt aus wird eine Richtlinie nach einem am linken Ufer des Benue-Flusses gelegenen Punkt gezogen, welcher 5 km unterhalb des Mittelpunktes der Haupteinmündung des Flusses Faro liegt. Von dem letztgenannten Punkte aus soll südlich des Benue-Flusses die Peripherie eines Kreises, dessen Mittelpunkt mit demjenigen der heutigen Stadt Yola zusammenfällt und dessen Radius die vorerwähnte Richtlinie bildet, beschrieben und bis dahin fortgesetzt werden, wo sie die vom Alt-Calabar- oder Groß-Fluß gezogene gerade Linie trifft.

An diesem Treffpunkt biegt die Grenze von jener geraden Linie ab und folgt der Peripherie des Kreises bis zu dem Punkt, wo dieselbe den Benue-Fluß erreicht.

Dieser Punkt am Benue-Fluß soll von nun an als der Punkt im Osten und in unmittelbarer Nähe der Stadt Yola betrachtet werden, dessen Festlegung in dem Abkommen vom Jahre 1886 vorbehalten war.

ments of the 29th April/7th May 1885, 27th July/2nd August 1886, July 1st 1890, and April 14th 1893, have come to the following Agreement on behalf of their respective Governments.

Article I. The above quoted Agreement of 1886 having stipulated that the point where the boundary shall reach the River Benue shall be fixed to such a point to the East of, and close to Yola, as may be found on examination to be practically suited for the demarcation of a boundary, that point shall be fixed as follows:

The boundary drawn from the point on the right bank of the Old Calabar or Cross River, about 9° 8' of longitude East of Greenwich, marked „Rapids“ in the English Admiralty Chart referred to in the above quoted Agreement of 1885, shall follow a straight line directed towards the centre of the present town of Yola. From that centre, a measuring line shall be drawn to a point on the left bank of the River Benue five kilometres below the centre of the main mouth of the River Faro: from the latter point the circumference of a circle — the centre of which is that of the present town of Yola, and the radius of which is the aforesaid measuring line —, shall be described, south of the Benue, continuing till it shall meet the straight line drawn from the Old Calabar or Cross River. The boundary deflecting from that straight line at this point of intersection, shall follow the circumference of the circle till it shall arrive at the point where the circumference reaches the Benue. This point on the Benue shall henceforth be accepted as the point to the East of, and close to, Yola, mentioned in the Agreement of 1886.

Artikel 2. Die im vorhergehenden Artikel bestimmte Grenze soll nach Norden hin in folgender Weise fortgesetzt werden:

Von dem im vorigen Artikel festgelegten Punkt am linken Ufer des Benue-Flusses wird eine Linie gezogen, welche den Fluß überschreitend in gerader Richtung zu dem Schnittpunkt des 13. Grades östlicher Länge von Greenwich mit dem 10. Grade nördlicher Breite läuft. Von diesem Punkt wird die Grenzlinie in gerader Richtung nach einem Punkt am Südufer des Tschadsees weitergeführt, welcher 35 Minuten östlich von dem Meridian des Mittelpunktes der Stadt Kuka gelegen ist; dies entspricht der Entfernung zwischen dem Meridian von Kuka und dem 14. Grade östlicher Länge von Greenwich nach der von Kiepert in dem Deutschen Kolonialatlas von 1892 veröffentlichten Karte.

Für den Fall, daß künftige Aufnahmen ergeben, daß die vorerwähnte Festlegung des Punktes der britischen Interessensphäre einen geringeren Theil des Südufers des Tschadsees zuweist, als die erwähnte Karte angiebt, soll zur Abhilfe des Mangels möglichst bald im Wege beiderseitiger Uebereinkunft ein neuer Endpunkt festgesetzt werden, welcher soweit als möglich mit dem gegenwärtig bezeichneten übereinstimmt. Bis eine solche Vereinbarung zustande gekommen ist, soll der Punkt am Südufer des Tschadsees, welcher 35 Minuten östlich des Meridians des Mittelpunktes der Stadt Kuka gelegen ist, als Endpunkt gelten.

Artikel 3. Bei allen Theilen der in diesem und in den vorausgegangenen Abkommen bezeichneten Grenzlinie können Berichtigungen durch Vereinbarung der beiden Mächte getroffen werden.

Artikel 4. Die Gebiete östlich der in dem gegenwärtigen und den vorausgegangenen Abkommen bezeichneten Grenzlinie sollen in die deutsche, die Gebiete westlich der Linie sollen in die englische Interessensphäre fallen.

Dabei wird vereinbart, daß der Einfluß Deutschlands Großbritannien gegen-

Article II. The boundary determined in the preceding Article, shall be continued northward as follows:

A line shall be drawn from the point on the left bank of the River Benue fixed in that Article, which, crossing the River, shall go direct to the point where the 13th degree of longitude East of Greenwich is intersected by the 10th degree of North latitude. From that point it shall go direct to a point on the Southern shore of Lake Chad situated 35 minutes East of the Meridian of the centre of the town of Kuka, this being the distance between the Meridian of Kuka, and the 14th Meridian East of Greenwich measured on the Map published in the German Kolonialatlas of 1892.

In the event of future surveys showing that a point so fixed assigns to the British sphere a less proportion of the Southern Shore of Lake Chad than is shown in the aforesaid Map, a new terminal point making good such deficiency, and as far as possible in accordance with that at present indicated, shall be fixed as soon as possible by mutual agreement. Until such agreement is arrived at, the point on the Southern Shore of Lake Chad situated 35 minutes East of the Meridian of the centre of the town of Kuka, shall be the terminal point.

Article III. Any part of the line of demarcation traced in this Agreement, and in the preceding Agreements above quoted, shall be subject to rectification by Agreement between the two Powers.

Article IV. The territories to the West of the boundary line traced in the present Agreement and in the preceding above quoted Agreements, shall fall within the British sphere of influence, those to the East of the line shall fall within the German sphere of interest.

It is however agreed that the influence of Germany, in respect to her relations

über sich nicht östlich über das Flußgebiet des Schari hinaus ausdehnen soll und daß die Gebiete Darfur, Kordofan und Bahr-el-Ghazal, wie sie in der im Oktober 1891 von Justus Perthes veröffentlichten Karte verzeichnet sind, von der deutschen Interessensphäre selbst dann ausgeschlossen sein sollen, wenn sich herausstellt, daß Nebenflüsse des Schari-Flusses innerhalb der vorerwähnten Gebiete belegen sind.

Artikel 5. Die beiden Mächte übernehmen hinsichtlich der erweiterten Interessensphären, wie sie in diesem Abkommen bezeichnet sind, eine gleiche Verpflichtung, wie sie in den früheren, oben erwähnten Abkommen hinsichtlich der beiderseitigen Interessensphären übernommen ist, nämlich sie kommen folgender Weise überein:

Jede der beiden Mächte wird sich jeglicher Einwirkung in der Interessensphäre der andern enthalten, und keine Macht wird in der Interessensphäre der andern Erwerbungen machen, Verträge schließen, Souveränitätsrechte oder Protektorate übernehmen oder den Einfluß der anderen hindern oder streitig machen.

Artikel 6. Großbritannien erkennt seine Verpflichtung an, auf die seiner Souveränität oder seinem Protektorat unterliegenden Gewässer des Niger und seiner Nebenflüsse die auf die Freiheit der Schifffahrt bezüglichen Bestimmungen anzuwenden, welche in den Artikeln 26, 27, 28, 29, 30 und 33 der Generalakte der Berliner Konferenz vom 26. Februar 1885 enthalten sind. Deutschland erkennt an, seinerseits durch den Artikel 32 derselben Akte an jene Bestimmungen für denjenigen Theil der gedachten Gewässer gebunden zu sein, welcher seiner Aufsicht unterliegt.

Berlin, den 15. November 1893.

Frhr. v. Marschall.

with Great Britain, shall not extend Eastwards beyond the basin of the River Shari, and that Darfur, Kordofan and Bahr-el-Ghazal, as defined in the Map published in October 1891 by Justus Perthes, shall be excluded from her influence, even if affluents of the Shari shall be found to lie within them.

Article V. The two Powers take as regards the extended spheres of influence traced in the present Agreement a similar engagement, as regards their respective spheres, to that taken in the preceding above-quoted Agreements.

They agree that neither will interfere with the sphere of influence of the other; and that one Power will not, in the sphere of the other, make acquisitions, conclude treaties, accept sovereign rights or protectorates, or hinder or dispute the influence of the other.

Article VI. Great Britain recognizes her obligation to apply, as regards the portion of the waters of the Niger and its affluents, under her sovereignty or protection, the provisions relating to freedom of navigation enumerated in Articles 26, 27, 28, 29, 30 and 33, of the Act of Berlin of February 26th 1885. Germany on her side recognizes her obligation, under the 32nd Article, to be bound by those provisions as regards the portion of the waters under her control.

Berlin, the 15. November 1893.

Martin Gosselin.

52. Allerhöchste Verfügung, betreffend Einführung des Titels Landeshauptmann.

Vom 17. November 1893.

Nach Allerhöchster Bestimmung haben die obersten Verwaltungsbeamten in den deutschen Schutzgebieten von Togo, Südwest-Afrika und den Marshall-Inseln an Stelle des Titels „Kaiserlicher Kommissar“ fortan den Titel „Kaiserlicher Landeshauptmann“ zu führen.

53. Runderlaß, betreffend Quarantäne-Ordnung für das Deutsch-Ostafrikanische Schutzgebiet.

Vom 29. November 1893. (Kol.-Bl. 1894, 99.)

Mit Bezug auf die unter heutigem Tage erlassene Quarantäneordnung wird Folgendes verfügt:

1. Die zuständigen Behörden für die sanitätspolizeiliche Kontrolle der Schiffe sind die Bezirksamter bezw. Bezirksnebenämter. In den Hafenplätzen, in denen ein Arzt stationirt ist, hat das Bezirksamt bezw. Nebenamt diesen Arzt zur Ausführung der Kontrolle zu requiriren. In Dar-es-Salám ist dem Bezirksamt dazu ein Arzt seitens der Medizinal-Abtheilung zur Verfügung zu stellen. Der Arzt handelt als Beauftragter des Bezirksamts; die in der Quarantäneordnung vorgeschriebenen Meldungen an das Gouvernement sind durch das Bezirksamt bezw. Bezirksnebenamt zu machen.

Steht ein Arzt nicht zur Verfügung, so hat der Vorsteher des Bezirksamtes bezw. Bezirksnebenamtes selbst die Kontrolle zu besorgen; in Behinderungsfällen darf sich derselbe durch eine zuverlässige Person vertreten lassen. Dem Arzt oder dem Vertreter ist seitens des Bezirksamtmannes ein schriftlicher Ausweis zu erteilen. Die von dem Schiffer, Steuermann und Schiffsarzt ausgefüllten Fragebogen sind bei den Akten des Bezirksamts bezw. Bezirksnebenamts aufzubewahren.

2. Bis auf Weiteres sind sämtliche aus europäischen Häfen und Rheden, aus dem Schwarzen und Rothen Meer, aus dem persischen Golf, von der Südküste Arabiens und aus Indien kommenden Schiffe als verdächtig bezüglich ihres Gesundheitszustandes zu betrachten und den Bestimmungen der Quarantäne-Ordnung gemäß zu behandeln.

3. Wird es für nöthig erachtet, Quarantäne über ein Schiff zu verhängen, so ist dasselbe nach Dar-es-Salám zu verweisen, woselbst es auf der Rhede vor Anker zu gehen hat.

4. Zur Ausstellung von Gesundheitspässen ist in Dar-es-Salám die Medizinal-Abtheilung, in allen anderen Küstenplätzen der Vorsteher des Bezirksamts bezw. Bezirksnebenamts zuständig.

Wünscht ein Schiffer einen Gesundheitspaß zu erhalten, so hat er sich dieserhalb rechtzeitig während der Bureaustunden an das Bezirksamt bezw. Bezirksnebenamt zu wenden. In Dar-es-Salám vermittelt das Bezirksamt bei der Medizinal-Abtheilung die Ausstellung des Gesundheitspasses, indem es derselben den eventuell ausgefüllten Fragebogen des Schiffers u. s. w. zur Einsicht übersendet und gleichzeitig mittheilt, ob seitens des Bezirksamtes Veranlassung vorgelegen hat oder nicht, den freien Verkehr des Schiffes mit dem Lande zu beschränken.

5. Für die Ausstellung eines Gesundheitspasses ist seitens des Schiffers eine Gebühr von 6 Rupien zur Bezirkskasse zu erlegen.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

gez. v. Brochem.

Quarantäneordnung für das Deutsch-Ostafrikanische Schutzgebiet.

Zur Verhütung der Einschleppung und Verbreitung ansteckender Krankheiten im Wege des Schiffsverkehrs wird für das Deutsch-Ostafrikanische Schutzgebiet verordnet, was folgt:

§ 1. Schiffe, welche aus einem Hafen kommen wo ansteckende Krankheiten, als Cholera, gelbes Fieber, Pest und andere, herrschen, oder auf welchen während der Reise Fälle von Erkrankungen an solchen Krankheiten vorgekommen sind, haben beim

Anlaufen eines Hafens oder einer Rhede des Schutzgebietes eine gelbe Flagge am Vordermast zu heißen.

§ 2. Das Schiff darf die gelbe Flagge nicht eher einziehen, bevor es durch die zuständige Behörde oder durch den dazu beauftragten Beamten die schriftliche Erlaubniß dazu erhalten hat. Solange diese letztere Erlaubniß nicht erteilt ist, darf weder mit dem Lande noch mit anderen im Hafen oder auf der Rhede ankernden Schiffen und Fahrzeugen verkehrt werden. Gleichmaßen ist ein Verkehr vom Lande und von anderen Schiffen aus nach dem die gelbe Flagge führenden Schiff verboten.

Unter dieses Verbot fallen auch die Hafen-, Post- und Zollbeamten, nicht dagegen die Booten und der mit der gesundheitspolizeilichen Kontrolle der Schiffe beauftragte Beamte und seine Begleitung. Wenn die Quarantäne über das Schiff verhängt wird, so sind letztere verpflichtet, unmittelbar nach Verlassen des Schiffes und vor dem Wiedereintritt in den Verkehr mit dem Lande sich selbst und ihre Kleidungsstücke einer sorgsamten Reinigung und Desinfektion, durch welche jede Ansteckungsgefahr ausgeschlossen wird, zu unterziehen. Ist Letzteres nicht möglich, so werden auch sie der Quarantäne unterworfen.

§ 3. Als bald nach Ankunft eines die gelbe Flagge führenden Schiffes hat sich der mit Wahrnehmung der gesundheitlichen Kontrolle beauftragte Beamte an Bord zu begeben und sich davon zu überzeugen, ob die Voraussetzung für Verhängung oder Nichtverhängung der Quarantäne gegeben ist. Der Schiffsführer bezw. Steuermann und Schiffsarzt sind verpflichtet, dem Beamten auf Verlangen die Gesundheitspässe Musterrolle und Passagierliste vorzulegen, den ihnen vorgelegten Fragebogen wahrheitsgemäß auszufüllen, sowie sämtliche für die gesundheitliche Kontrolle nöthigen Fragen unweigerlich und wahrheitsgemäß zu beantworten.

Der mit der gesundheitlichen Revision beauftragte Beamte und seine Begleiter sind berechtigt, sämtliche Räume des Schiffes zu betreten und eventuell sich durch Vorstellung der sämtlichen Passagiere sowie der gesamten Mannschaft von dem Gesundheitszustand an Bord zu überzeugen.

§ 4. Auf Grund der Untersuchung entscheidet der Beamte, ob das Schiff zum freien Verkehr zuzulassen oder der Quarantäne zu unterwerfen ist. Im ersteren Falle ordnet er schriftlich an, daß die gelbe Flagge niederzuholen sei. Im letzteren Falle bestimmt er, in welcher Weise und an welchem Orte sowie für welche Dauer die Quarantäne abzuhalten sei, und trifft nach Maßgabe der thatsächlichen Verhältnisse die zur Durchführung der Quarantäne erforderlichen Anordnungen.

§ 5. Von der Anordnung einer Quarantäne sowie von den zur Vollziehung derselben getroffenen Anordnungen setzt der Beamte den Schiffer schriftlich in Kenntniß. Der Schiffer ist verpflichtet, mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln für die Erfüllung der von dem Beamten getroffenen Anordnungen einzustehen.

§ 6. Von der Anordnung einer Quarantäne ist dem Kaiserlichen Gouvernement, wenn möglich telegraphisch, jedenfalls baldthunlichst, Anzeige zu machen unter Angabe der Gründe für die verhängte Quarantäne.

Die vom Kaiserlichen Gouvernement etwa getroffenen Abänderungen der Maßnahmen des Beamten sind seitens des letzteren sofort auszuführen und dem Schiffer schriftlich bekannt zu geben. Beschwerden des Schiffers sind von dem Gesundheitsbeamten, falls er denselben nicht abhelfen will, gleichfalls unverzüglich zur Kenntniß des Gouvernements zu bringen.

§ 7. Nachdem der Zweck der Quarantäne erreicht ist, ordnet der Beamte durch schriftliche Weisung an den Schiffer an, daß die gelbe Flagge niederzuholen sei. Hiervon ist dem Kaiserlichen Gouvernement Meldung zu machen.

§ 8. Ein Schiff, dem in dem ersten angelaufenen Hafen des Schutzgebietes freier Verkehr mit dem Lande gestattet ist und das dortselbst einen reinen Gesundheitspaß erhalten hat, ist in der Regel in den folgenden Häfen Deutsch-Ostafrikas von weiteren Gesundheitsrevisionen befreit, vorausgesetzt, daß nicht inzwischen neue Gründe für eine solche zur Kenntniß der Behörden gekommen sind.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnung oder gegen die in Gemäßheit derselben durch den zuständigen Beamten getroffenen Anordnungen werden, insofern nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem Reichs-Strafgesetzbuch, eine höhere Strafe nicht verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 1000 Rupien oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§ 10. Für die Geldstrafe haften Schiff und Ladung, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse derselben.

§ 11. Das Kaiserliche Gouvernement gewährt keine Entschädigung für irgend welchen durch die Auferlegung der Quarantäne entstandenen Schaden.

§ 12. Für die durch den Beamten bewirkte Besichtigung eines Schiffes (§ 3) ist eine Gebühr von 15 Rupien zu zahlen.

§ 13. Tritt bei der Abhaltung einer Quarantäne ein Arzt im Auftrage des Gesundheitsbeamten in Thätigkeit, so ist für denselben eine nach den für die ärztliche Praxis maßgebenden Sätzen zu berechnende Vergütung, welche in jedem einzelnen Fall durch das Kaiserliche Gouvernement festzusetzen ist, vom Schiffer zu erheben.

§ 14. Bei einem etwaigen Desinfektionsverfahren sind in erster Linie die auf dem Schiff vorhandenen Desinfektionsmittel zu verwenden. Reichen diese nicht aus, so trägt die Kosten der anderweitig zu beschaffenden Desinfektionsmittel das Schiff.

§ 15. Ein Ersatz der durch ein Desinfektionsverfahren oder im Wege sonstiger Maßnahmen beschädigten, sowie auf Anordnung zerstörten Gegenstände findet nicht statt.

§ 16. Dem Schiffer steht es frei, sich den nach Maßnahme dieser Ordnung ihn treffenden Quarantänemaßregeln, vorbehaltlich seiner Verpflichtung zur Zahlung der bereits entstandenen Gebühren und Kosten, dadurch zu entziehen, daß er ohne Aufnahme des Verkehrs wieder in See geht und einen weiteren Hafen des Schutzgebietes nicht mehr anläuft.

§ 17. Auf die Schiffe der Kaiserlichen Kriegsmarine findet diese Ordnung keine Anwendung.

§ 18. Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Dar-es-Salâm, den 29. November 1893.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

gez. v. Brochem.

Muster.**Fragebogen.**

Die nachstehenden Fragen sind von dem Schiffer und dem Steuermann alsbald nach Empfang des Fragebogens schriftlich der Wahrheit gemäß vollständig zu beantworten. Die Richtigkeit der Antworten ist durch eigenhändige Namensunterschrift zu versichern und auf Erfordern eidlich zu bestärken. Der ausgefüllte Fragebogen ist dem mit der gesundheitspolizeilichen Kontrolle beauftragten Beamten zu übergeben.

1. Wie heißt das Schiff?
2. Wie heißt der Schiffer (Kapitän)?
3. Unter welcher Flagge fährt das Schiff?
4. Wo hat das Schiff seine Ladung eingenommen?
5. Wann hat das Schiff den Abgangshafen erreicht?
- Wann hat es denselben verlassen?
6. Welche Plätze hat das Schiff auf seiner Reise berührt? Wann ist dies geschehen? (bezüglich eines jeden einzelnen Platzes zu beantworten).
7. Hat das Schiff unterwegs mit einem anderen Schiffe Verkehr gehabt?
- Wann hat der Verkehr stattgefunden?
- Worin bestand derselbe?
- Woher kam das fremde Schiff?
8. Nach welchem Orte ist das Schiff bestimmt?
9. Hat das Schiff einen Gesundheitspaß vom Abgangshafen? von den während der Reise berührten Orten?
10. Hat das Schiff irgendwo in Quarantäne gelegen?
- Wo?
- Wann?
- Wie lange?
11. War an dem Abgangshafen oder an einem der Orte, welche das Schiff berührt hat, die Pest, das gelbe Fieber oder die Cholera ausgebrochen, als das Schiff sich dort befand?
12. Wie groß ist die Zahl der Besatzung?
- " " " " " Reisenden?
13. Hat das Schiff unterwegs Personen aufgenommen?
- Wo?
14. Sind an Bord Alle gesund oder ist ein Kranker an Bord?
15. Ist während der Reise an Bord Jemand krank gewesen?
- An welcher Krankheit?

16. Ist Jemand von der Besatzung oder von den Reisenden auf der Reise gestorben?

An welcher Krankheit?

Wann?

17. Befinden sich die Betten oder die Kleidungsstücke, welche d. Verstorbenen an Bord benutzt ha noch auf dem Schiffe?

18. Aus was für Gütern besteht die Ladung?

Sind darunter Haderu oder Lumpen, gebrauchte Leib- oder Bettwäsche, gebrauchte Kleider, Papierabfälle, Flachs, Hanf, Berg, thierische Abfälle (Knochen, Blasen, Därme und dergleichen), Felle, Haare, Häute, Borsten, Federn, Wolle, Filz, Pelzwerk, Kürschnerwaaren, wollene oder seidene Waaren?

Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Antworten versichern wir hierdurch und erklären uns zur eidlichen Bestärkung derselben bereit.

....., den 18....

Der Schiffer.

Der Steuermann.

Der vorstehenden Versicherung und Erklärung trete ich bezüglich der auf die Fragen unter Nr. 14, 15 und 16 erteilten Antworten hiermit bei.

....., den 18....

Schiffsarzt.

54. Verfügung, betreffend eine Abänderung der Verordnung, betreffend die Anwerbung und Ausführung von Eingeborenen des Schutzgebiets der Neu-Guinea-Kompagnie als Arbeiter vom

15. August 1888.

Vom 30. November 1893.

Die Vorschriften der Verordnung, betreffend die Anwerbung und Ausführung von Eingeborenen des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie als Arbeiter vom 15. August 1888*) zu § 9 (Verordnungsblatt für 1888, Nr. 4, Seite 58) werden abgeändert, wie folgt:

§ 9 c. Daß von dem Beginne der Vertragszeit an ein bestimmtes Monatslohn nach Maßgabe des Vertrages entweder in baarem Gelde oder in Handelswaaren zu den an dem Bestimmungsorte üblichen Ladenpreisen gewährt, und daß die Hälfte dieses Lohnes erst nach Ablauf der Dienstzeit unter Aufsicht der Orts-

*) Niebow, S. 535.

behörde, bezw. des deutschen Konsulates ausgezahlt wird, Kranke und Wegläufer aber für die seitens der genannten Behörden bescheinigte Dauer ihrer Arbeitsverräumnis keinen Lohn erhalten, Wegläufer auch auf Antrag durch die letzteren für die Zeit, während welcher sie sich ihrer Verpflichtung entzogen haben, zum Nachdienen angehalten werden können.

Der in Betracht kommende Absatz des dem § 10 (a. a. D. Seite 59) beigelegten Verhandlungsschemas (Schema 1 a. a. D. Seite 67) ist entsprechend abzuändern.

Diese Verfügung tritt am 1. Dezember d. J. in Kraft.

Friedrichs-Wilhelmshafen, den 30. November 1893.

Der Landeshauptmann des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie.
gez. Schmiele.

55. Verfügung zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes für das südwestafrikanische Schutzgebiet vom 8. November 1892.

Vom 1. Dezember 1893. (Kol.-Bl. 1894, 122.)

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes für das südwestafrikanische Schutzgebiet, vom 8. November 1892,*) wird bestimmt:

§ 1. Als Eingeborene im Sinne der vorerwähnten Kaiserlichen Verordnung sind anzusehen:

1. die Angehörigen der im Schutzgebiet heimischen Stämme,
2. " " anderer farbiger Stämme,
3. die sogenannten Bastards.

§ 2. Der Kaiserliche Kommissar ist befugt, hinsichtlich der Bestimmung in § 1 Ausnahmen zuzulassen.

Windhoek, den 1. Dezember 1893.

Der Kaiserliche Kommissar.

In Vertretung:

gez. Köhler, Regierungsassessor.

56. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun, betreffend Einführung eines Eingeborenen-Schiedsgerichts für den Viktoriabezirk. **)

Vom 9. Dezember 1893. (Kol.-Bl. 1894, 103.)

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, verordnet der Kaiserliche Gouverneur, wie folgt:

§ 1. Streitigkeiten zwischen Viktorianern, Bakwiris und Subuleuten sind durch den Häuptling des Beklagten zu erledigen, wenn in bürgerlichen Streitsachen der Werth des Streitgegenstandes 100 Mark nicht überschreitet und in Strafsachen den Gegenstand der Urtheilsfindung eine That bildet, deren Ahndung keine höhere Strafe als 300 Mark oder sechs Monate Gefängnis erfordert.

*) Vergl. D. Kol.-Bl. 1892, S. 373. Niebow, S. 251.

**) Niebow, S. 313.

§ 2. Gegen die Entscheidungen der Häuptlinge ist Berufung an ein neu zu bildendes Eingeborenen-Schiedsgericht zulässig. Dasselbe ist zugleich für die im § 1 gedachten Stämme als erstinstanzliches Gericht zuständig für diejenigen Civil- und Strafprozesse, welche nicht zur Zuständigkeit der Häuptlinge gehören. Das Verbrechen des Mordes und des Todtschlages bleibt jedoch der Jurisdiktion des Schiedsgerichts entzogen. Auch ist dasselbe nicht befugt, auf Todesstrafe sowie auf eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren zu erkennen.

§ 3. Für die Rechtsprechung des Schiedsgerichts sind die an Ort und Stelle in Uebung stehenden Gebräuche und Gewohnheiten maßgebend.

§ 4. Das Eingeborenen-Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern, von welchen eines zu den Viktorianern, zwei zu den Bakwiris und zwei zu den Subuleuten gehören müssen. Die Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden durch den Kaiserlichen Gouverneur ernannt. Die Ernennung ist jederzeit widerruflich.

§ 5. Das Schiedsgericht ernennt einen Vorsitzenden, welcher die Verhandlungen zu leiten, sowie einen Sekretär, welcher über jeden Streitfall ein Protokoll zu führen hat. Das Protokoll, welches das Datum des Sitzungstages, die Namen der Richter und der Parteien, den Gegenstand und Grund des Rechtsstreites sowie die erlassene Entscheidung enthalten muß, ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Protokolle eines Jahres sind chronologisch zu einem Aktenstück zu vereinigen und können von dem Kaiserlichen Bezirksamtman in Viktoria jederzeit eingesehen werden. Auch steht dem Letzteren jederzeit frei, den Sitzungen des Eingeborenen-Schiedsgerichts beizuwohnen.

§ 6. Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichts ist Berufung an den Kaiserlichen Bezirksamtman zulässig. Dieselbe muß binnen einer Woche nach Verkündung der Entscheidung schriftlich oder mündlich beim Kaiserlichen Bezirksamt eingelegt werden.

§ 7. Die der Kompetenz des Eingeborenen-Schiedsgerichts nicht unterworfenen Strafsachen sind der Jurisdiktion des Kaiserlichen Bezirksamts vorbehalten.

§ 8. Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1894 in Kraft.
Kamerun, den 9. Dezember 1893.

Der stellvertretende Kaiserliche Gouverneur.
gez. Leift.

57. Verordnung, betreffend die Auswanderung der Eingeborenen des Kaiserlichen Schutzgebietes von Kamerun.

Vom 11. Dezember 1893. (Kol.-Bl. 1894, 105.)

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 19. Juli 1886, betreffend den Erlaß von Verordnungen auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung, des Zoll- und Steuerwesens für die westafrikanischen Schutzgebiete, verordnet der Kaiserliche Gouverneur, was folgt:

§ 1. Die Auswanderung Eingeborener des hiesigen Schutzgebietes nach Plätzen außerhalb desselben ist nur mit Genehmigung des Kaiserlichen Gouverneurs gestattet. Diese für jeden einzelnen Auswanderungsfall schriftlich oder zu Protokoll des Gouvernementssekretärs, Bezirksamtmannes oder Stationsvorstehers nachzusuchende Genehmigung wird schriftlich erteilt oder verweigert werden.

§ 2. Ein die Dauer dreier Monate einschließlich der Reise nicht übersteigender Besuch einer benachbarten Kolonie gilt nicht als Auswanderung im Sinne des § 1.

§ 3. Bei jedem Antrage auf Ertheilung der Auswanderungserlaubnis ist vom Antragsteller eine Gebühr von zehn Mark zu entrichten.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden an den Uebertretern oder den Familiengliedern derselben oder denjenigen, welche die Auswanderungen veranlaßt haben, mit Geldstrafen bis zu Eintausend Mark bestraft.

Eine uneinbringliche Geldstrafe ist in entsprechende Haftstrafe umzuwandeln.

Der stellvertretende Gouverneur.

gez. Leift.

58. Ausführungsbestimmungen zur Allerhöchsten Ordre, betreffend die Führung der Kriegsflagge seitens der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

Vom 12. Dezember 1893. (Kol.-Bl. 1894, 2.)

Unter Bezugnahme auf die durch Allerhöchste Ordre vom 21. August 1893 — Deutsches Kolonialblatt 1893*) S. 427 — befohlene Führung der deutschen Kriegsflagge seitens der Behörden und Anstalten der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika treten die nachstehenden Ausführungsbestimmungen in Kraft:

Die Kriegsflagge wird bis auf Weiteres geführt:

A. In den Küstenplätzen:

1. Auf allen Befestigungen, soweit sie von der Schutztruppe besetzt sind.
2. Auf den von der Schutztruppe bewohnten Kasernen.
3. Auf dem Kommandogebäude der Schutztruppenbehörde in Dar-es-Salam.

B. Im Innern:

Auf sämtlichen Stationen, die von einer Abtheilung der Schutztruppe unter Führung eines deutschen Offiziers oder Unteroffiziers besetzt sind.

Berlin, den 12. Dezember 1893.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Hollmann.

59. Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der ausschließlichen Handelsberechtigungen in Kamerun.

Vom 12. Dezember 1893. (Kol.-Bl. 1894, 1.)

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß ich die sämtlichen im diesseitigen Schutzgebiete noch bestehenden ausschließlichen Handelsberechtigungen mit Wirkung vom 1. Januar 1895 ab auf Grund des § 3 der Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs vom 14. Dezember 1889**) aufgehoben habe. Von dieser Maßregel wird das der Firma Voermann & Co., Kamerungeschäft, verliehene ausschließliche Recht auf die Gewinnung, Verwerthung und Ausfuhr von Faserstoffen jeder Art nicht berührt.

Kamerun, den 12. Dezember 1893.

Der stellvertretende Gouverneur.

gez. Leift.

*) Bgl. S. 36.

**) Niebow, S. 227.

Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, II (1892—1897).

60. Vereinbarung zwischen dem Gouvernement und der Postverwaltung, betreffend den Postverkehr nach den Innenstationen Deutsch-Ostafrikas.

Vom 21. Dezember 1893. (Kol.-Bl. 1894, 181.)

Zwischen dem Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika, vertreten durch den stellvertretenden Intendanten Landrath v. Bennigsen, und dem Kaiserlichen Postamt zu Dar-es-Salám, vertreten durch den stellvertretenden Postinspektor, Ober-Postdirektionssekretär Bastian.

§ 1. Die Abfertigung und Entlastung der nach dem Innern gehenden und aus dem Innern kommenden Posten übernimmt vom 1. Januar 1894 ab das Kaiserliche Postamt.

§ 2. Die erforderlichen Boten zur Post nach dem Innern und vom Innern werden durch Vermittelung des Kaiserlichen Gouvernements von den betreffenden Stationen gestellt.

§ 3. Zur Postabfertigung gelangen nur Briefe, Zeitungen und gewöhnliche Postpakete bis zum Gewichte von 5 kg.

§ 4. Postschluß ist stets 24 Stunden vor Abgang der betreffenden Post.

§ 5. Die bis 24 Stunden vor dem Postabgange eingegangenen Briefe u. s. w. werden von dem Kaiserlichen Postamt Dar-es-Salám zu Briefpaketen verpackt und zusammen mit den nach geschehener Zollrevision vom Hauptzollamt wieder verschlossenen Postpaketsendungen gegen Auerkenntniß in einem Postquittungsbuche dem Hauptmagazin übergeben. Dasselbe verpackt alle Sendungen zu ordnungsmäßigen Lasten und stellt sie innerhalb 24 Stunden zum Abgang fertig. Packmaterial liefert das Hauptmagazin.

§ 6. Der Abgang der Boten, die Uebergabe der Lasten, erfolgt zur festgesetzten Zeit in Gegenwart eines Postbeamten und eines Magazinbeamten vom Hauptmagazin ab.

§ 7. Vor Abgang übergibt der Magazinbeamte gegen Vermerk im Quittungsbuche, aus welchem die Vertheilung der einzelnen Sendungen in die Lasten zu ersehen ist, die Lasten formell dem Postbeamten.

§ 8. Dem Führer der Boten wird ein Botenzettel in wasserdichtem, unverschlossenem Futteral übergeben. Dieser Botenzettel gilt als Grundlage der den Boten zu zahlenden Vergütung. Ein Botenzettel gleicher Art ist von den Innenstationen zu benutzen. Die Festsetzung und Auszahlung der Botenlöhne erfolgt auf Grund der Botenzettel durch die zuständige Bezirkskasse.

§ 9. Die bislang regelmäßig am 10. und 25. nach Kilossa, Kijaki und Mpwapa gewogene Post sowie die Post nach Tabora geht in der bisherigen Form ein. Den Abgang sämtlicher Posten nach dem Innern setzt das Kaiserliche Postamt zu Dar-es-Salám unter thunlichster Berücksichtigung der europäischen Posten fest und trägt dafür Sorge, daß der Postabgang sowohl den Behörden wie dem Publikum rechtzeitig bekannt wird.

§ 10. Von der Erhebung eines besonderen Portos für Hin- und Hertransport der Innenpost wird vorläufig Abstand genommen. Die Botenstellung und die Verpackung der Sendungen geschieht auf Kosten des Gouvernements, welches vom Zeitpunkt der Uebergabe der Postsendungen an das Hauptmagazin ab bis zur Aushändi-

gung derselben an die Empfänger für den Verlust und die Beschädigung der Postsendungen die Haftpflicht übernimmt.

§ 11. Diese Vereinbarung kann von beiden Seiten jederzeit gekündigt werden.
Dar-es-Salâm, den 21. Dezember 1893.

Das Kaiserliche Gouvernement.

In Vertretung:
gez. H. v. Bennigsen.

Das Kaiserliche Postamt.

In Vertretung:
gez. Bastian.

61. Allerhöchste Bekanntmachung, betreffend Verleihung der Rothen Adler-Medaille an Eingeborene der Schutzgebiete.

(Kol.-Bl. 1893, 215.)

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu genehmigen geruht, daß die Rothe Adler-Medaille und die Kronen-Orden-Medaille auch an eingeborene Civilpersonen der deutschen Schutzgebiete in Anerkennung guter Leistungen verliehen werden.

1894.

62. Bekanntmachung, betreffend das Aufgebot von Landansprüchen in Süd-Namaqualand.

Vom 2. Januar 1894. (Kol.-Bl. 1894, 183.)

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung, betreffend Landansprüche im südwestafrikanischen Schutzgebiete vom 2. April 1893,*) wird hierdurch verfügt:

Landansprüche in den Gebieten der Bondelzwarts, der Beldschrendrager und von Swartmodder (Reetmanshoop), welche nicht gemäß des Aufgebots vom 1. September 1893 bis gestern (1. Januar) vormittags 9 Uhr bei der Gerichtsbehörde erster Instanz des südwestafrikanischen Schutzgebietes in Windhoek zur Prüfung angemeldet sind, werden hiermit für ungültig erklärt.

Windhoek, den 2. Januar 1894.

Der Kaiserliche Kommissar.

In Vertretung:
gez. Köhler, Regierungsassessor.

63. Bekanntmachung, betreffend die Auswanderung chinesischer Kulis aus dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie nach Australien.

Vom 7. Januar 1894. (Kol.-Bl. 1894, 185.)

Hierdurch gebe ich öffentlich bekannt daß auf Grund einer Vereinbarung mit der Königlich Großbritannischen Regierung, chinesische, in den Straits Settlements angeworbene und nach Kaiser Wilhelmsland überführte Kulis, welche daselbst nicht zu verbleiben wünschen, nach Beendigung ihrer Dienstzeit nach Singapore zurückzubefördern sind, und daß Kulis der gedachten Herkunft während ihrer Kontraktzeit, bzw. Kulis, welche nach Beendigung derselben freiwillig in Kaiser Wilhelmsland verblieben sind, davon abgehalten werden, nach britischen Häfen in Australien einschließlich Neu-Guinea zu gehen.

Schiffsführer und anderweitige Personen, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln, haben zu gewärtigen, daß sie von den australischen Behörden an der

*) Niebow, S. 686.

Landung derartiger verbotener Passagiere gehindert und mit den gesetzlichen Strafen belegt, auch angehalten werden werden, die Kosten für eine Rückbeförderung der ersteren nach Singapore zu tragen.

Friedrich Wilhelmshafen, den 7. Januar 1894.

Der Landeshauptmann des Schutzgebiets der Neu-Guinea-Kompagnie.
gez. Schmiele.

64. Verordnung über die Enteignung von Grundeigenthum in Deutsch-Ostafrika.

Vom 15. Januar 1894. (Kol.-Bl. 1894, 270.)

Auf Grund des § 17 der Kaiserlichen Verordnung vom 1. Januar 1891.*) betreffend die Rechtsverhältnisse in Deutsch-Ostafrika, wird hiermit Folgendes bestimmt:

§ 1. Das Grundeigenthum und alle sonstigen Rechte an unbeweglichen Sachen, einschließlich des Bergwerkseigenthums, können aus Gründen des öffentlichen Wohles für Unternehmungen, deren Ausführung die Ausübung des Enteignungsrechts erfordert, gegen Entschädigung entzogen oder beschränkt werden.

Auch das Recht der Besitzergreifung von herrenlosem Land unterliegt unter gleichen Bedingungen der Enteignung.

§ 2. Die Enteignung (Entziehung oder Beschränkung) erfolgt auf Grund einer Verfügung des Gouverneurs. In dieser Verfügung ist eine Frist festzusetzen, innerhalb deren der Unternehmer den Antrag auf Eröffnung des Enteignungsverfahrens zu stellen hat.

§ 3. Die Entschädigungspflicht liegt dem Unternehmer ob. Die Entschädigung besteht in dem vollen Werthe des zu enteignenden Rechts. Sie ist nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung sämtlicher Besonderheiten des einzelnen Falles festzusetzen und wird in Geld oder in Ueberlassung von Grund und Boden gewährt.

§ 4. Der Unternehmer ist außer zu der Entschädigung zur Einrichtung derjenigen Anlagen an Wegen, Wasserläufen u. verpflichtet, welche durch das Unternehmen für die benachbarten Grundstücke oder im öffentlichen Interesse zur Sicherung gegen Gefahren und Nachtheile nothwendig werden.

Enteignungsverfahren.

a. Feststellung des Gegenstandes.

§ 5. Behufs Einleitung des von dem Unternehmer beantragten Enteignungsverfahrens ist der Gouverneur berechtigt, von dem Unternehmer die Aufstellung eines Planes in entsprechendem Maßstabe zu verlangen, welcher die Lage und Grenzen der für das Unternehmen erforderlichen Grundstücke angiebt.

§ 6. Der Gouverneur hat eine Beschreibung des Unternehmens und, wenn ein Plan vorhanden ist, auch diesen durch das zuständige Bezirksamt durch öffentliche ortsübliche Bekanntmachung während einer je nach Umständen, jedoch nicht unter einem Monat, zu bemessenden Zeit, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

§ 7. Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte bei dem Bezirksamt schriftlich oder mündlich zu Protokoll nach Maßgabe seines Interesses Einwendungen erheben.

§ 8. Nach Ablauf der Frist werden die erhobenen Einwendungen durch den Bezirksamtman in einem von ihm zu bestimmenden Termin in mündlicher Verhandlung erörtert. Zu dem Termin sind der Unternehmer und alle Betheiligten zu laden. Die Ladung erfolgt unter der Verwarnung, daß die Verhandlung auch im Falle des Nichterscheinens erfolgen wird.

Dem Bezirksamtman bleibt es überlassen, Zeugen und Sachverständige hinzuzuziehen.

*) Niebow, S. 364.

Der Bezirksamtman hat darauf hinzuwirken, daß in diesem Termin zugleich eine Vereinbarung über die Entschädigung herbeigeführt wird. Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 9. Nach dem Ergebniß der Verhandlung hat der Bezirksamtman die Entscheidung über die erhobenen Einwendungen, sowie über die von dem Unternehmer etwa einzurichtenden Anlagen (§ 4) zu treffen. Gleichzeitig ist die Frist zu bestimmen, innerhalb deren von dem Enteignungsrecht Gebrauch gemacht werden muß. Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen und den Betheiligten zuzustellen.

§ 10. Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde beim Gouverneur innerhalb einer von dem Bezirksamt festzustellenden Frist von mindestens einem Monat von der Zustellung an zulässig.

§ 11. Sind Einwendungen in der angegebenen Frist (§§ 6, 7) nicht erhoben, oder sind die erhobenen Einwendungen endgültig erledigt, so ist über die von der Enteignung betroffenen Grundstücke und Rechte, sowie die Art und den Umfang der aufzulegenden Beschränkungen und über die Frist, binnen welcher das Enteignungsrecht geltend zu machen ist, von dem Gouverneur eine Verfügung zu erlassen und bekannt zu machen.

b. Feststellung der Entschädigung.

§ 12. Nach erfolgter Verleihung des Enteignungsrechts ist der Antrag auf Feststellung der Entschädigung von dem Unternehmer bei dem Bezirksamt schriftlich einzureichen. Dem Antrage sind die zum Beweise des Eigenthums des zu Enteignenden dienenden Urkunden beizufügen, oder, falls solche nicht vorhanden sind, sonstige Beweismittel für das Eigenthum anzugeben.

§ 13. Der Bezirksamtman hat einen Termin anzuberaumen, zu welchem der Unternehmer, die Eigenthümer und sonstige Berechtigte zu laden sind. Die Ladungen erfolgen unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben der Geladenen die Entschädigung ohne deren Zuthun festgestellt werden wird.

Der Termin ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 14. Eine etwaige Vereinbarung der Betheiligten über die Entschädigung hat der Bezirksamtman zu Protokoll zu nehmen. Das Protokoll steht einer gerichtlichen Urkunde gleich.

§ 15. Die Parteien können je einen Sachverständigen bezeichnen, welcher zu dem Termine zu laden ist. Das Unterlassen dieser Bezeichnung gilt als Verzicht auf eine solche Zuziehung. Seitens des Bezirksamtman ist in allen Fällen ein Schätzer zur Verhandlung zuzuziehen. Die Sachverständigen und der Schätzer müssen die durch die deutsche Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen. Insbesondere dürfen sie nicht zu denjenigen Personen gehören, die selbst als Entschädigungsberechtigte von der Enteignung betroffen sind.

§ 16. Das Gutachten wird von den Sachverständigen mündlich zu Protokoll erklärt oder schriftlich eingereicht. Den Betheiligten ist Gelegenheit zu geben, sich über das Gutachten zu äußern.

Der Bezirksamtman kann die eidliche Bekräftigung der Gutachten verlangen.

§ 17. Auf Grund dieser Verhandlung hat der Bezirksamtman durch einen mit Gründen zu versehenen Beschluß die Entschädigung festzustellen. In dem Beschluß ist zu bestimmen, daß die Enteignung nur nach Zahlung oder Sicherstellung der Entschädigung erfolgen wird. Zugleich hat der Beschluß die Bestimmung zu enthalten, daß und in welcher Weise der Entschädigungsberechtigte etwaige Realberechtigten zu befriedigen oder sicher zu stellen hat.

Der Beschluß ist den Betheiligten zuzustellen.

§ 18. Gegen den Beschluß des Bezirksamtmannes steht den Betheiligten der Rechtsweg innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Zustellung zu. Zuständig ist in erster Instanz das ordentliche Gericht, in dessen Bezirk der Gegenstand der Enteignung liegt.

c. Vollziehung der Enteignung.

§ 19. Die Enteignung wird auf Antrag des Unternehmers von dem Bezirksamtmanne ausgesprochen, wenn der nach § 18 vorbehaltene Rechtsweg durch Ablauf der einmonatigen Frist oder durch rechtskräftiges Urtheil oder durch Verzicht erledigt, und wenn die Entschädigung erfolgt oder ihre Leistung sicher gestellt ist.

Ausnahmsweise kann in dringenden Fällen der Gouverneur auf Antrag des Unternehmers anordnen, daß vor Erledigung des Rechtsweges die Enteignung erfolgen soll, sobald die durch Beschluß (§ 17) festgesetzte Entschädigung geleistet oder sichergestellt ist.

§ 20. Zugleich mit der Enteignungserklärung hat der Bezirksamtmanne von dem Eigenthumsübergang der Grundbuchbehörde Nachricht zu geben.

d. Allgemeine Bestimmungen.

§ 21. Wenn der Unternehmer von dem Enteignungsrecht nicht binnen der in § 9 vorgesehenen Frist Gebrauch macht oder von dem Unternehmen zurücktritt, bevor die Festsetzung der Entschädigung durch Beschluß des Bezirksamtes erfolgt ist, so erlischt jenes Recht. Der Unternehmer haftet in diesem Falle den Entschädigungsberechtigten im Rechtswege für die Nachtheile, welche denselben durch das Enteignungsverfahren erwachsen sind.

Tritt der Unternehmer zurück, nachdem bereits die Feststellung der Entschädigung durch Beschluß des Bezirksamtes erfolgt ist, so hat der Entschädigungsberechtigte die Wahl, ob er lediglich Ersatz für die Nachtheile, welche ihm durch das Enteignungsverfahren etwa erwachsen sind oder Zahlung der festgestellten Entschädigung gegen Abtretung des Gegenstandes der Enteignung, geeignetenfalls nach vorgängiger Durchführung des im § 18 gedachten Prozeßverfahrens, im Rechtswege beanspruchen will.

§ 22. Die Kosten des Verfahrens vor den Verwaltungsbehörden trägt der Unternehmer. Die Tragung der Kosten des Verfahrens vor den Gerichten richtet sich nach den Grundsätzen der deutschen Civilprozeßordnung.

Die Kosten des Verfahrens vor dem Bezirksamt werden, vorbehaltlich einer binnen Monatsfrist zu erhebenden Beschwerde an den Gouverneur, von dem Bezirksamtmanne festgestellt.

Wirkungen der Enteignung.

§ 23. Mit Zustellung des Enteignungsbeschlusses (§ 19) an den Entschädigungsberechtigten und den Unternehmer geht das enteignete Recht auf den Unternehmer über.

Erfolgt die Zustellung an den Entschädigungsberechtigten und den Unternehmer nicht an demselben Tage, so bestimmt die zuletzt erfolgte Zustellung den Zeitpunkt des Ueberganges des enteigneten Rechts.

§ 24. Enteignete Grundstücke werden mit dem in § 23 bestimmten Zeitpunkt von allen darauf haftenden privatrechtlichen Verpflichtungen frei, soweit der Unternehmer dieselben nicht übernommen hat.

Die Entschädigung tritt rücksichtlich aller Eigenthumsnutzungs- und sonstigen Realansprüche, insbesondere der Reallasten und Hypotheken, an die Stelle des enteigneten Gegenstandes.

§ 25. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auch auf Unternehmungen der Regierung Anwendung.

Dar-es-Salâm, den 15. Januar 1894.

Der Kaiserliche Gouverneur.
In Vertretung:
gez. v. Brochem.

65. Erlaß des Reichskanzlers, betreffend Veranlagung der Beamten zur preußischen Einkommensteuer.

Vom 24. Januar 1894.

Da es vorgekommen ist, daß seitens der Königlich preussischen Steuerbehörden Beamte der Schutzgebiete im Widerspruch mit den Bestimmungen des Preussischen Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 zur Einkommensteuer herangezogen worden sind, erscheint es nicht überflüssig, auf die in Betracht kommenden Bestimmungen des bezeichneten Gesetzes wiederholt hinzuweisen.

Danach sind von der Einkommensteuerpflicht ausgenommen diejenigen preussischen Staatsangehörigen,

- a) welche, ohne in Preußen einen Wohnsitz zu haben, in einem anderen Bundesstaat oder in einem deutschen Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten;
- b) welche neben einem Wohnsitz in Preußen in einem anderen Bundesstaate oder in einem deutschen Schutzgebiete ihren dienstlichen Wohnsitz haben.

Diese Personen sind nur insoweit einkommensteuerpflichtig, als sie etwa von der preussischen Staatskasse Besoldungen, Pensionen oder Wartegelder erhalten oder aus preussischem Grundbesitz, aus preussischen Gewerbe- oder Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten Einkommen beziehen. Treffen letztere Voraussetzungen nicht zu, so sind preussische Staatsangehörige, welche sich nach den deutschen Schutzgebieten begeben, nach Ablauf desjenigen Monats, in welchem sie daselbst eingetroffen sind und als Beamte ihren dienstlichen Wohnsitz genommen haben, in der Steuerrolle in Abgang zu stellen.

Euer zc. ersuche ich ergebenst, die dortigen Herren Beamten gefälligst hierauf aufmerksam zu machen und ihnen anheimzustellen, gegen eine im Widerspruch mit diesen Bestimmungen erfolgende Heranziehung zur preussischen Einkommensteuer Einspruch zu erheben.

Berlin, den 24. Januar 1894.

Der Reichskommissar.

In Vertretung:
gez. Frhr. v. Marschall.

66. Verordnung, betreffend Einführung von Gewehren und Munition, sowie Ausübung der Jagd in Deutsch-Ostafrika.

Vom 1. Februar 1894.

I. Die Einfuhr von Waffen und Munition jeder Art zu Handelszwecken ist verboten.

II. Für jedes zum Selbstgebrauch eingeführte Gewehr ist ein Waffenschein zu lösen, der 15 Rupien kostet; derselbe ist nicht übertragbar.

III. Für jedes von Europäern zum Selbstgebrauch eingeführte Hinterladergewehr müssen außerdem gegen Quittung 100 Rupien hinterlegt werden, welche beim Verlassen des Gebietes gegen Abgabe der Quittung des Waffenscheins und Vorzeigen des Gewehres wieder erstattet werden. Eingeborenen ist verboten, Hinterlader zu führen.

IV. Die Ausübung der Jagd im Gebiet von Deutsch-Ostafrika bedarf der Genehmigung des Kaiserlichen Gouvernements.

V. Nichtbefolgung oder Uebertretung der vorstehenden Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe von 50 bis 1000 Rupien bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haftstrafe tritt.

VI. Mit der Ausführung und Ueberwachung vorstehender Bestimmungen sind die Stationschefs beauftragt. Gegen die Entscheidung derselben ist, soweit Europäer betheiligt sind, das Recht der Berufung beim Kaiserlichen Gouvernement zulässig.

Langenburg, den 1. Februar 1894.

Der Kaiserliche Gouverneur.

gez. Frhr. v. Schele.

67. Runderlaß, betreffend Förderung der Seidenraupenzucht in Deutsch-Ostafrika.

Vom 12. Februar 1894. (Kol.-Bl. 1894, 188.)

Das Gouvernement beabsichtigt die Einführung der Seidenraupenzucht und besonders die Züchtung des *Bombyx Mori* auf jede Weise zu unterstützen. Dem muß aber vor allen Dingen der Anbau des Maulbeerbaumes vorausgehen, und so wollen obengenannte Stationen hierher umgehend berichten, ob sich dort an Ort und Stelle Maulbeerbäume befinden. Sollte dies der Fall sein, so sind von denselben im Monat März Stecklinge einzusetzen. Die Stecklinge brauchen nur 25 cm lang zu sein, sind unten und oben schräg mit glattem Schnitt abzuschneiden und in die vorher 40 cm tief gelockerte Erde 15 cm tief zu setzen. Das Loch ist mit einem Pflanzholz zu machen und darf jedenfalls nicht über 15 cm tief sein. Für die Auspflanzung ist frischer, humoser, sandiger Lehm am besten. Der Maulbeerbaum verlangt bis zum Anwachsen leichten Schatten, vorzüglich Baumschatten, und ist in den ersten Tagen, bis er ordentliche Triebe entwickelt, eventuell zu begießen.

Dem einjährigen Baum können schon wieder Stecklinge entnommen werden. Es wird gewünscht, daß jede Station, wenn möglich, wenigstens 100 Stecklinge einsetze. Sollten Maulbeerbäume fehlen (es wird in den Küstenstationen, in denen reichere Araber sitzen, bei genauerer Nachforschung fast stets das eine oder andere Exemplar zu finden sein), so ist umgehend dem Vorsteher des botanischen Nutzgartens, Forstassessor Krüger nach Tanga Mitteilung zu machen, damit derselbe die Stecklinge bezw. den Samen zur rechten Zeit versenden kann.

Dar-es-Salâm, den 12. Februar 1894.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

gez. v. Brochem.

68. Runderlaß, betreffend Aenderung der Zollordnung für Deutsch-Ostafrika vom 1. April 1893.

Vom 14. Februar 1894. (Kol.-Bl. 1894, 270.)

Auf Grund des Erlasses Seiner Excellenz des Reichskanzlers vom 7. v. Mts. — Nr. 16 — erhält der § 38 der Zollverordnung vom 1. April 1893*) folgende Fassung:

§ 38. Vorstehende Vermögensstrafen verhängen die Hauptzollämter durch Strafbescheid.

Gegen den Strafbescheid stehen dem Beschuldigten binnen einer Woche vom Tage der Bekanntmachung an die Beschwerde bei der Zolldirektion oder der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu. In der Einlegung des einen dieser beiden Rechtsmittel liegt ein Verzicht auf das andere. Die Beschwerde oder der Antrag auf gerichtliche Entscheidung sind bei dem Hauptzollamt anzubringen.

Rechtskräftig gewordene Geldstrafen werden von den Hauptzollämtern vollstreckt.

Die Umwandlung nicht beizutreibender Geldstrafen in Freiheitsstrafen und Vollstreckung der letzteren erfolgt durch die Kaiserlichen Gerichte.

Dar-es-Salâm, den 14. Februar 1894.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

gez. v. Brochem.

*) Vgl. S. 13.

69. Bekanntmachung, betreffend Versicherung des Privatgepäcks der Beamten und Militärs der Schutzgebiete.

Vom 15. Februar 1894. (Kol.-Bl. 1894, 122.)

Die Beamten der deutschen Schutzgebiete und die Angehörigen der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika sind unter dem 15. Februar d. Js. aus Anlaß neuerer Seeunfälle darauf hingewiesen worden, daß es in ihrem dringenden Interesse liegt, bei den Reisen von und nach den Schutzgebieten ihr Privatgepäck jedesmal gegen Seegefahr zu versichern, da in Fällen des Verlustes ein Ersatz aus amtlichen Mitteln nicht gewährt werden kann.

70. Verordnung, betreffend den Ausschank und den Verkauf von geistigen Getränken in Deutsch-Ostafrika.

Vom 17. Februar 1894. (Kol.-Bl. 1894, 203.)

§ 1. Der Ausschank von geistigen Getränken jeder Art ist nur auf Grund eines von der zuständigen Behörde (Bezirksamt, Bezirksnebenamt, Station) erteilten Erlaubnißscheines zulässig.

§ 2. Der Erlaubnißschein kann sich erstrecken:

1. auf den Ausschank geistiger Getränke aller Art oder
2. auf den Ausschank von Wein, Bier und Wermuth.

Im letzteren Falle ist dem Gesuchsteller das Halten von Branntwein und branntweinhähnlichen Getränken verboten und dies Verbot in dem Erlaubnißschem zum Ausdruck zu bringen.

Der Erlaubnißschein hat nur für die darin genannte Person und die darin bezeichnete Wirthschaft sowie nur auf die Dauer eines Kalenderjahres Gültigkeit.

Der Erlaubnißschein ist in der Wirthschaft öffentlich auszuhängen. Der Ausschank des Erlaubnißscheines kann von der in § 1 erwähnten Behörde durch eine Ordnungsstrafe von 2 bis 10 Rupien erzwungen werden.

§ 3. Für die Ertheilung des Erlaubnißscheines ist in dem Fall des § 2 Nr. 1 eine Gebühr von 150 Rupien und im Falle des § 2 Nr. 2 eine solche von 100 Rupien zu entrichten.

§ 4. Außer der Gebühr kann die Behörde von dem Gesuchsteller als Sicherheit gegen die Uebertretung der vorhandenen Bestimmungen, betreffend das Schankgewerbe, die Hinterlegung einer Summe von mindestens 50 und höchstens 300 Rupien fordern. Diese Sicherheit ist spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit oder der völligen Entziehung der Erlaubniß zurückzuzahlen.

§ 5. Der Erlaubnißschein kann versagt werden:

1. wenn kein Bedürfniß vorliegt,
2. wenn sich der Gesuchsteller keines guten Rufes erfreut,
3. wenn er innerhalb der letzten zwei Jahre wegen Zuwiderhandlung gegen die vorhandenen Bestimmungen über das Schankgewerbe bestraft worden ist.

§ 6. Die Erlaubniß kann auf Zeit oder ganz wieder entzogen werden, wenn der Inhaber derselben wegen Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung bestraft worden ist, oder der Ausschank in seinen Räumen Veranlassung zur Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung bietet.

§ 7. Gegen die Versagung oder Entziehung des Erlaubnißscheines kann bei der betreffenden Behörde eine Beschwerde an den Gouverneur eingereicht werden.

§ 8. An Muhamedaner oder an Angehörige einheimischer Negerstämme dürfen Branntwein und branntweinhähnliche Getränke nur mit behördlicher oder ärztlicher

Genehmigung, an Askari der Kaiserlichen Schutztruppe sowie der Polizeitruppe nur mit Genehmigung eines Arztes, eines Offiziers bezw. eines im Offiziersrang stehenden Beamten verkauft werden.

§ 9. Wer ohne Erlaubnißschein den Ausschank geistiger Getränke unternimmt oder nach einer stattgehabten Unterfügung fortsetzt oder von den in dem Erlaubnißschein festgesetzten Bedingungen abweicht, wird mit einer Geldstrafe bis zu 200 Rupien und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Wer ohne die vorgeschriebene Genehmigung Branntwein und branntweinähnliche Getränke an eine der im § 8 bezeichneten Personen verkauft, wird mit einer Geldstrafe bis zu 100 Rupien und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu zwei Wochen bestraft.

Wer den im vorstehenden Absatz erwähnten Verkauf gewerbsmäßig betreibt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 400 Rupien und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Im Falle des ersten Abjages kann neben der Strafe die Einziehung sämtlicher bei dem Thäter vorgefundenen geistigen Getränke, im Falle des dritten Abjages die Einziehung des gesamten bei dem Thäter vorgefundenen Branntweins und sämtlicher branntweinähnlichen Getränke ausgesprochen werden.

§ 10. Die Strafen werden, soweit es sich nicht um Personen handelt, die der Gerichtsbarkeit der Bezirksgerichte unterstehen, von den Bezirksämtern, Bezirksnebenämtern und Stationen durch Strafverfügung festgesetzt. Gegen die Verfügung steht dem Beschuldigten innerhalb einer Woche von der Zustellung an das Recht zu, bei der betreffenden Behörde eine Beschwerde an den Gouverneur einzureichen. Durch die Erhebung der Beschwerde wird die Strafvollstreckung nicht aufgeschoben.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Verkündung durch die zuständige Behörde (§ 1) in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt treten die beiden Verordnungen vom 1. August 1891,*) betreffend die Besteuerung von geistigen Getränken und die Ausübung des Schankgewerbes (Circularerlaß Nr. 33 und 35 von 1891), sowie der Runderlaß vom 17. November 1892 außer Kraft.

Dar-es-Salam, den 17. Februar 1894.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

gez. v. Brochem.

71. Verfügung des Reichskanzlers, behufs Uebertragung konsularischer Befugnisse auf den Landeshauptmann für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie.

Vom 21. Februar 1894. (Kol.-Bl. 1894, 121.)

Auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75),**) wird für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie Folgendes bestimmt:

§ 1. Dem Landeshauptmann wird hiermit die Ausübung konsularischer Befugnisse in dem dem ehemaligen Kaiserlichen Kommissar durch die Verfügung vom 23. Mai 1890 beigelegten Umfange (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 144)***) übertragen.

§ 2. Diese Verfügung tritt am 1. Juni 1894 in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1894.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Freiherr v. Marschall.

*) Niebow, S. 428. **) Niebow, S. 23. ***) Niebow, S. 441.

72. Uebereinkunft zwischen Deutschland und Großbritannien über die Einführung eines einheitlichen Zollsystems für Togo und das Gebiet der Goldküste östlich vom Volta.

Vom 24. Februar 1894. (Reichsanzeiger 1894, Nr. 122. Kol.-Bl. 1894, 267.)

Die Regierung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und die Regierung Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien, in der Absicht, die Entwicklung des Handels in den Gebieten beider Staaten an der Gold- und Sklavenküste zu sichern, haben nachstehenden Vertrag abgeschlossen:

Artikel 1. Die deutschen und die östlich des Voltaflusses belegenen britischen Besitzungen an der Gold- und Sklavenküste sollen ein einheitliches Zollgebiet bilden, ohne Zwischenzollgrenze, dergestalt, daß daselbst ein und dieselben Zölle erhoben werden, und daß die auf einem Gebiet verzollten Waaren, ohne einer neuen Abgabe zu unterliegen, in das andere eingeführt werden können.

Artikel 2. Die Einfuhr in das gemeinschaftliche Zollgebiet unterliegt folgenden Zöllen:

1. Gegenstand der Verzollung.	Zollsaß		
	in deutschem Gelde		in englischem Gelde
	M.	Pf.	s. d.
Gin, Brandy, Rum, Liköre und Spirituosen oder alkoholische Flüssigkeiten jeder Art ohne Rücksicht auf den Stärkegrad per Liter . . .	—	22	0,9 ^{7 7 3} / _{10 0 0} die old wine gallon
Tabak per Kilogramm	—	50	0,2 ^{6 6 4} / _{10 0 0} das lb.
Pulver per Pfund . .	1	—	1 —
Feuerwaffen per Stück	2	—	2 —

2. Alle übrigen Einfuhrartikel unterliegen einem Einfuhrzoll von 4 pCt. vom Werth, sofern sie nicht von der Verzollung ausdrücklich ausgenommen sind.

3. Die in der beigefügten Anhangstabelle aufgeführten Gegenstände sind von der Verzollung ausgenommen.

The Government of His Majesty the German Emperor and the Government of Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, Empress of India, with a view to assure the development of commerce within the territories of either State on the Gold and Slave Coasts, have concluded the following Convention:

Article I. The German possessions on the Gold and Slave Coasts and the British possessions on the Gold and Slave Coasts, lying to the eastward of the River Volta, shall form a single Customs territory, without any intervening Customs barrier, in such manner that one and the same rate of customs duty shall be levied within them, and that goods having paid customs duty on the one territory may be imported into the other without additional payment.

Article II. Goods imported into the joint Customs territory are liable to the following rates of duty:

1. Article paying Duty	Rate		
	in German Money		in English Money
	M.	Pf.	s. d.
Gin, brandy, rum, liqueurs and miscellaneous spirits or strong waters, irrespective of strength, per litre	—	22	0,9 ^{7 7 3} / _{10 0 0} per old wine gallon
Tobacco, per kilog.	—	50	0,2 ^{6 6 4} / _{10 0 0} per lb.
Powder, per lb . . .	1	—	1 —
Fire-arms, each . .	2	—	2 —

2. All other articles imported are subject to an import duty of 4 per cent ad valorem, provided that they be not expressly exempted from payment of duty.

3. The articles specified in the annexed Schedule are exempted from payment of duty.

Artikel 3. Die Zahlung der Zölle kann in deutschem oder englischem Gelde erfolgen. Deutsche und englische Scheidemünzen brauchen nur in Höhe bis zu 20 Mark oder 1 £ angenommen zu werden.

Artikel 4. Die vertragsschließenden Mächte verpflichten sich ausdrücklich, sich jeder ungerechtfertigten und willkürlichen Beeinflussung der Eingeborenen hinsichtlich der Wahl ihrer Einkaufs- und Verkaufsplätze zu enthalten, und werden Alles thun, um derartige Beeinflussung durch Händler oder andere Personen zu hindern.

Artikel 5. Das neue Zollsystem tritt zu gleicher Zeit in den deutschen und englischen Gebieten in Kraft und zwar vom 1. Mai 1894 ab.

Es wird für die Dauer von zwei Jahren eingeführt und soll darüber hinaus weiter in Kraft bleiben, bis einer der vertragsschließenden Theile den gegenwärtigen Vertrag löst, nachdem er 6 Monate vorher die Kündigung ausgesprochen hat.

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten den vorliegenden Vertrag unterschrieben und ihre Siegel beigelegt.

Geschehen in doppelter Ausfertigung zu Berlin, den 24. Februar 1894.

(gez.) Freiherr v. Marschall.

Article III. Payment of duties may be made in German or English money. German and English small coin need only be accepted to the amounts of 20 marks, or 1 £.

Article IV. The Contracting Powers expressly bind themselves to abstain from influencing the natives in any unjustifiable or arbitrary manner in regard to their choice of places of buying and selling, and they will use their best endeavours to prevent such pressure being applied by traders or others.

Article V. The new Customs system shall come into force simultaneously in the German and English territories; to wit, on and after the 1st May, 1894.

It is introduced for the term of two years, and shall remain in force thereafter until either Contracting Party shall terminate the present Convention by giving six months' notice of their desire to do so.

In witness whereof the Undersigned, duly authorized by their respective Governments, have signed the present Convention, and have affixed thereto the seal of their arms.

Done in duplicate at Berlin, the 24th February, 1894.

(signed) Edward B. Malet.

Tabelle

der von der Verzollung befreiten Gegenstände (zu Artikel 2 Nr. 3 des Vertrages vom 24. Februar 1894).

Anker und Ketten.
Arzeneien und Drogen.
Blasenhälfe.
Besen.
Bettzeug.
Bittere, welche nicht mit Zucker oder Zuckersurrogaten versetzt oder mit Alkohol gemischt sind.
Blauer Indigo.
Bücher, Zeitungen und Drucksachen.
Bürsten und Kämme.
Chemikalien.

Schedule

of Articles exempted from Duty. (See Article 2, paragraph 3, of the Convention of 24th February 1894).

Anchors and chains.
Drugs and medicines.
Bellows.
Brooms.
Bedding.
Bitters, not being sweetened nor mixed with spirits.
Blue indigo.
Books, newspapers, and printed matter.
Brushes and combs.
Chemicals.

Dampfboote.	Steam-launches.
Drainröhren.	Drain-pipes.
Eisenwaaren, welche zu Kochzwecken dienen.	Ironware for cooking purposes.
Farben.	Paints.
Feuersteine.	Flints.
Filter.	Filters.
Flaggen.	Flags.
Frisches Fleisch.	Fresh meat.
Geflügel.	Poultry.
Geldbörsen und Taschenbücher.	Purses and pocket-books.
Geldschränke und Kassetten.	Safes and cash-boxes.
Gemälde.	Pictures.
Gemünztes, zum Umlauf zugelassenes Geld.	Coined money, legally current.
Glaswaaren.	Glassware.
Glocken.	Bells.
Grabsteine.	Gravestones.
Gummi.	India-rubber.
Handwerkzeug.	Tools.
Holzkohle.	Charcoal.
Holzwaaren außer Baumaterial und Möbeln.	Woodwares, excluding building materials and furniture.
Hutmacherwaaren.	Millinery.
Quecksilber.	Quicksilver.
Reisefoffer.	Trunks.
Reisetaschen und Toilettekästen.	Hand bags and dressing cases.
Rind- und Schweinefleisch.	Beef and pork.
Ruder.	Oars.
Säcke, kleine und große.	Bags and sacks.
Särge.	Coffins.
Salz.	Salt.
Sämereien.	Seeds.
Säuren.	Acids.
Scheabutter.	Schea butter.
Schirme.	Umbrellas.
Schreibmaterialien.	Stationery.
Segeltuch.	Canvas.
Servirbretter, Spiegel.	Trays, mirrors.
Spielzeug.	Toys.
Spiritus, der zum Genuß untauglich gemacht und nicht zum Verstärken anderer Spirituosen bestimmt ist.	Spirits, rendered unfit for drinking, and not intended for fortifying other spirituous liquors.
Stidereien.	Embroidery.
Instrumente — medizinische.	Instruments — surgical.
— — musikalische.	— — musical.
— — wissenschaftliche.	— — scientific.
Juwelierwaaren.	Jewellery.
Kalabassen.	Calabashes.
Kalk.	Chalk.
Ketten.	Chains.
Kleider, welche zum persönlichen Gebrauch von Reisenden bestimmt sind.	Clothing, passengers' personal.

Knöpfe.	Buttons.
Kohlen.	Coals.
Konfekt.	Confectionery.
Korkholz.	Corkwood.
Lampen.	Lamps.
Landwirthschaftliche und Gartengeräthe.	Agricultural and gardening implements.
Leere demijohns.	Empty demijohns.
Lichter.	Candles.
Maschinen für Bergwerks- und landwirthschaftlichen Betrieb.	Machines for mining and agricultural purposes.
Maſten.	Masts.
Matten.	Mats.
Mineralwasser.	Mineral waters.
Mühlſteine.	Grindstones.
Muſterkarten.	Show cards.
Nadelarbeit, Nähtereien.	Needlework, sewing materials.
Öl, außer Petroleum und Brennöl.	Oil, except kerosene and illuminating oils.
Pech und Theer.	Pitch and tar.
Pferde, Maulthiere, Eſel.	Horses, mules, asses.
Pferdegeſchirr.	Harness.
Pflanzen.	Plants.
Photographiſche Apparate und Zubehör.	Photographic apparatus and materials.
Perjennings (getheerte Leinwand).	Tarpaulins.
Streichhölzer.	Matches.
Strohwaaren.	Straw goods.
Stühle.	Chairs.
Syrup.	Molasses.
Talg.	Tallow.
Uhren jeder Art.	Clocks and watches.
Unterrichtsmittel, welche mit Genehmigung der Behörde eingeführt werden.	Educational appliances, imported with the sanction of the proper authority.
Velozipede.	Velocipedes.
Vieh.	Cattle.
Waagschalen.	Scales.
Wagen und Karren.	Carriages and carts.
Werg.	Oakum.
Wichſe.	Shoe blacking.
Ziegen und Schafe.	Goats and sheep.
Alle Gegenstände, welche mit Genehmigung des Gouverneurs bezw. Landeshauptmanns im öffentlichen oder dienstlichen Interesse eingeführt werden.	Every kind of article which is imported with the sanction of the Governor or Commissioner, as the case may be, in the public or official interest.
Böttchereierzeugnisse, Tonnen, Faßdauben, Reifen, Klammern und Haken zum Böttchereibetrieb.	Coopers' stores, including casks, puncheon shooks, hoops, and rivets, or hooks required for making them up.

73. Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über den Eigenthumserwerb an Grundstücken in Deutsch-Ostafrika, vom 1. September 1891.

Vom 27. Februar 1894. (Kol.-Bl. 1894, 250.)

§ 1. Der § 2 der Verordnung vom 1. September 1891,*) betreffend Eigenthumserwerb an Grundstücken, erhält folgende Fassung:

„Der Genehmigung des Gouverneurs unterliegen innerhalb des durch das deutsch-englische Abkommen begrenzten Gebiets alle Verträge, durch welche Grundstücke in das Eigenthum oder auf eine mehr als 15 jährige Dauer in den Besitz eines Anderen übergehen.“

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Dar-es-Salám, den 27. Februar 1894.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

gez. v. Brochem.

74. Ergänzung der Verordnung vom 16. September 1892, betreffend die Einfuhr von Feuerwaffen, Munition und Schießpulver in Togo.

Vom 1. März 1894.

Auf Grund des Gesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichsgesetzblatt 1888 S. 75), und der Verfügung des Reichskanzlers vom 29. März 1889 und in Ergänzung der Verordnung vom 16. September 1892,**) betreffend die Einfuhr von Feuerwaffen, Munition und Schießpulver im Togo-Gebiet, verordne ich, was folgt:

§ 1. Die Einfuhr von gezogenen und nicht gezogenen Vorderladegewehren mit Perkussion, so besonders der sogenannten cap-guns, ist unter den in § 13 der Verordnung vom 16. September 1892 festgesetzten Strafbestimmungen verboten.

§ 2. Der Verkauf der bereits eingeführten cap-guns und anderer Gewehre der bezeichneten Art ist bis zum 1. Oktober d. Js. gestattet.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Sebbe, den 1. März 1894.

Der Kaiserliche Landeshauptmann.

gez. v. Puttkamer.

75. Verordnung, betreffend Niederlassungen und Neubauten in Klein-Popo und Lome.

Vom 3. März 1894. (Kol.-Bl. 1894, 221.)

§ 1. Jedermann, welcher beabsichtigt, in den Orten Klein-Popo und Lome eine neue Niederlassung zu gründen, hat diese Absicht vor Ausführung seines Vorhabens dem Amtsvorsteher anzumelden.

Der Amtsvorsteher hat darüber zu wachen, daß derartige neue Niederlassungen keine Störung des Straßenverkehrs herbeiführen, und die hierfür nöthigen Anordnungen zu treffen.

§ 2. Jeder in den beiden genannten Orten beabsichtigte Neubau von Häusern, Schuppen, Ställen und dergleichen muß vor Beginn des Baues dem Amtsvorsteher angezeigt werden.

Stehen dem Bau von Seiten der Bau- oder Feuerpolizei Bedenken entgegen, so hat der Amtsvorsteher die erforderlichen Abänderungen zu verfügen, nöthigenfalls den Bau vorläufig zu verbieten.

*) Niebow, S. 379. **) Niebow, S. 262.

§ 3. Die endgültige Entscheidung bleibt in allen Fällen dem Landeshauptmann vorbehalten, an welchen jederzeit Berufung gegen Verfügungen des Amtsvorstehers eingelegt werden kann.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 500 Mark bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Sebbe, den 3. März 1894.

Der Kaiserliche Landeshauptmann.
gez. v. Puttkamer.

76. Verbot des Landeshauptmanns, betr. Führung der sogenannten Marschall-Flagge.

Vom 7. März 1894.

Auf Grund der durch die Allerhöchste Verordnung vom 15. Oktober 1886*) erteilten Ermächtigung wird hiermit für das Schutzgebiet der Marschall-Inseln bestimmt, was folgt:

§ 1. Es wird hiermit für Jedermann verboten, vom 1. April 1894 ab die sogenannte Marschall-Flagge noch weiterhin auf Fahrzeugen irgend welcher Art als Nationalflagge an der Gaffel oder im Besahns- oder im Großtopp zu führen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden in jedem einzelnen Falle mit Geldstrafe bis zu 500 Mark oder mit Haft bis zu drei Monaten bestraft.

Saluit, den 7. März 1894.

Der Kaiserliche Landeshauptmann.
gez. Schmidt.

77. Gouvernementsbefehl, betr. die Annahme der Zwei-Rupienstücke an den öffentlichen Kassen Deutsch-Ostafrikas.

Vom 13. März 1894. (Kol.-Bl. 1894, 251.)

Die seitens der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft geprägten und hier in Umlauf gesetzten Zweirupienstücke sind bei allen öffentlichen Kassen als zwei Rupien in Zahlung zu nehmen.

Dar-es-Salâm, den 13. März 1894.

Der Kaiserliche Gouverneur.
gez. v. Brochem.

78. Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich, betr. die Abgrenzung des Schutzgebietes von Kamerun und der Kolonie des französischen Kongo, sowie über die Festsetzung der deutschen und französischen Interessensphäre im Gebiete des Tschadsees.

Vom 15. März 1894. (Kol.-Bl. 1894, 159.)

Nachdem die Regierung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und die Regierung der Französischen Republik im Sinne eines gegenseitigen guten Einverständnisses beschlossen haben, das von ihren beiderseitigen Bevollmächtigten über die Abgrenzung des Schutzgebietes von Kamerun und der Kolonie des französischen Kongo sowie über die Festsetzung der deutschen und französischen Interessensphären im Gebiete des Tschadsees vorbereitete Abkommen in Kraft und Wirksamkeit zu setzen, haben die hierzu gehörig ermächtigten Unterzeichneten, nämlich:

der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes des Deutschen Reiches Freiherr v. Marshall und

der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter der Französischen Republik bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser Jules Herbette

*) Niebow, S. 563.

daß am 4. Februar d. J. aufgenommenes Protokoll (nebst seinen Anlagen), dessen Wortlaut hier folgt, bestätigt.

Protokoll.

Die Unterzeichneten:

Doktor Paul Kayser, Wirklicher Geheimer Legationsrath und Dirigent der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amtes;

Doktor Alexander Frhr. v. Dandelman, Professor;

Jacques Haussmann, Abtheilungschef im Unterstaatssekretariat der Kolonien;

Parfait-Louis Monteil, Bataillonschef der Marine-Infanterie,

bevollmächtigt von der Kaiserlich deutschen Regierung und von der Regierung der Französischen Republik, ein Abkommen vorzubereiten, welches bestimmt ist, die zwischen Deutschland und Frankreich in dem Gebiete zwischen Kamerun und dem französischen Kongo schwebenden Fragen zu regeln und die Grenzlinien der beiderseitigen Interessensphären in dem Gebiete des Tschadsees festzusetzen, haben sich über die nachstehenden Artikel geeinigt:

Artikel 1. Die Grenzlinie zwischen dem Schutzgebiete von Kamerun und dem französischen Kongo soll von dem Schneidepunkte, wo der die bestehende Grenze bildende Breitenparallel den 15. Grad östlicher Länge von Greenwich (12 Grad 40 Minuten östlicher Länge von Paris) trifft, dem genannten Längengrade bis zu seinem Zusammentreffen mit dem Ngokoflusse folgen, sodann diesen Fluß bis zu dessen Schneidepunkt mit dem 2. Grad nördlicher Breite*) entlang gehen und von dort, sich ostwärts wendend, diesem Breitengrade bis zu seinem Zusammentreffen mit dem Sangaflusse folgen. Sie soll dann, nordwärts gehend, auf eine Länge von 30 km dem Sanga folgen; von dem so festgestellten Punkte auf dem rechten Ufer des Sanga läuft die Grenze

Protocole.

Les soussignés:

Docteur Paul Kayser, Conseiller privé actuel de Légation, Dirigeant des Affaires Coloniales au Département des Affaires Etrangères;

Docteur Alexandre Baron de Dandelman, Professeur;

Jacques Haussmann, Chef de Division au Sous-Secrétariat d'Etat des Colonies;

Parfait-Louis Monteil, Chef de Bataillon d'Infanterie de Marine,

Délégués par le Gouvernement de l'Empire Allemand et par le Gouvernement de la République Française à l'effet de préparer un accord destiné à régler les questions pendantes entre l'Allemagne et la France dans la région comprise entre les Colonies du Cameroun et du Congo Français et à établir la ligne de démarcation des zones d'influence respectives des deux Pays dans la région du lac Tchad, sont convenus des dispositions suivantes:

Article 1. La frontière entre la Colonie du Cameroun et la Colonie du Congo Français suivra, à partir de l'intersection du parallèle formant la frontière avec le méridien 15° Greenwich (12° 40' Paris), le dit méridien jusqu'à sa rencontre avec la Rivière Ngoko; le Ngoko jusqu'à sa rencontre avec le parallèle 2°;¹⁾ de là, en se dirigeant vers l'Est, ce parallèle jusqu'à sa rencontre avec la Rivière Sangha. Elle suivra ensuite, en remontant vers le Nord, sur une longueur de 30 kilomètres, la rivière Sangha; du point qui sera ainsi déterminé sur la Rive droite de la Sangha, une ligne droite aboutissant sur le parallèle de Bania, à soixante-deux minutes (62') à l'Ouest de Bania; de ce point, une ligne droite aboutissant, sur

*) Siehe Anlage § II.

Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, II (1892—1897).

¹⁾ Voir Annexe § II.

in gerader Richtung auf einen Punkt des Breitengrades von Bania zu, der 62 Minuten westlich von Bania liegt, und geht von hier in gerader Richtung auf einen Punkt des Breitengrades von Gasa, der 43 Minuten westlich von Gasa liegt.

Von dort soll die Grenze in gerader Linie auf Kunde zu laufen, Kunde östlich lassend mit einer Bannmeile, welche im Westen durch einen mit einem Radius von 5 km gezogenen Kreisabschnitt bestimmt wird, der im Süden von seinem Schneidepunkte mit der nach Kunde führenden Linie ausgeht und im Norden am Schneidepunkt mit dem Längengrade von Kunde endet. Dem Breitengrade dieses letztgenannten Schneidepunktes folgt die Grenze von hier nach Osten bis zum Zusammentreffen mit dem 15. Grad östlicher Länge von Greenwich (12 Grad 40 Minuten östlich Paris).*)

Die Grenzlinie soll dann dem 15. Grad östlicher Länge von Greenwich (12 Grad 40 Minuten östlich Paris) bis zu seinem Zusammentreffen mit dem Breitengrade 8 Grad 30 Minuten nördlicher Breite und von da einer geraden auf Lame zu laufenden Linie folgen, welche zur Bildung einer Bannmeile von 5 km Halbmesser für Lame westlich von diesem Punkte ausbiegt.

Die Linie von Lame wird sodann in gerader Richtung auf das linke Ufer des Mayo-Kebbi in der Höhe von Bifara**) fortgesetzt. Von ihrem Schneidepunkte mit dem linken Ufer des Mayo-Kebbi soll die Grenze den Fluß überschreiten und in gerader Richtung gegen Norden, Bifara östlich lassend, bis zum Zusammentreffen mit dem 10. Breitengrade laufen. Sie soll diesem Breitengrade bis zu seinem Schneidepunkte mit dem Shari***) und schließlich dem Laufe des Shari bis zum Tschadsee†) folgen.

Artikel 2. Die deutsche Regierung und die französische Regierung verpflichten

le parallèle de Gaza, à quarante-trois minutes (43') à l'Ouest de Gaza.

De là, la frontière se dirigera en ligne droite vers Koundé, laissant Koundé à l'Est avec une banlieue déterminée à l'Ouest par un arc-de-cercle d'un rayon de 5 kilomètres, partant, au Sud, du point où il sera coupé par la ligne allant à Koundé, et finissant au Nord, à son intersection avec le méridien de Koundé; de là, la frontière suivra le parallèle de ce point jusqu'à sa rencontre avec le méridien 15° Greenwich (12° 40' Paris).¹⁾

Le tracé suivra ensuite le méridien 15° Greenwich (12° 40' Paris) jusqu'à sa rencontre avec le parallèle 8° 30', puis, une ligne droit aboutissant à Lamé, en laissant une banlieue de 5 kilomètres à l'Ouest de ce point; de Lamé, une ligne droite aboutissant sur la rive gauche du Mayo-Kebbi, à hauteur de Bifara.²⁾ Du point d'accès à la Rive gauche du Mayo-Kebbi, la frontière traversera la rivière et remontera en ligne droite vers le Nord, laissant Bifara à l'Est, jusqu'à la rencontre du 10^e parallèle. — Elle suivra ce parallèle jusqu'à sa rencontre avec le Chari,³⁾ enfin le cours du Chari jusqu'au Lac Tchad.⁴⁾

Article 2. Le Gouvernement allemand et le Gouvernement français pren-

*) Siehe Anlage § III.
**) „ „ „ § IV.
***) „ „ „ § III.
†) „ „ „ § V.

1) Voir Annexe § III.
2) - - § IV.
3) - - § III.
4) - - § V.

sich gegenseitig, keinerlei politische Einwirkung in den Interessensphären auszuüben, welche sie einander durch die im vorigen Artikel festgestellte Grenzlinie zuerkannt haben. Keine der beiden Mächte wird demgemäß in der der anderen Macht vorbehaltenen Interessensphäre Gebiets-erwerbungen machen, Verträge abschließen, Souveränitäts- oder Protektoratsrechte annehmen oder den Einfluß der anderen Macht hindern oder anfechten.

Artikel 3. Deutschland bezüglich der Gewässer des Benue und seiner Zuflüsse, soweit sie in der deutschen Interessensphäre liegen, und Frankreich bezüglich desjenigen Theiles des Mayo-Kebbi und der anderen Zuflüsse des Benue, welche in der französischen Interessensphäre liegen, erkennen gegenseitig ihre Verpflichtung an, die in den Artikeln 26, 27, 28, 29, 31, 32, 33 der Berliner Akte vom 26. Februar 1885 aufgeführten, auf die Freiheit der Schifffahrt und des Handels bezüglichen Bestimmungen anzuwenden und ihnen Geltung zu verschaffen, ebenso wie sie dies auch bezüglich der Vorschriften der Brüsseler Akte über die Einfuhr von Waffen und Spirituosen thun werden.

Deutschland und Frankreich sichern sich beiderseitig den Genuß dieser nämlichen Bestimmungen zu, soweit sie sich auf die Schifffahrt auf dem Chari, Logone und ihren Zuflüssen und auf die Einfuhr von Waffen und Spirituosen in die Becken dieser Gewässer beziehen.

Artikel 4. In den beiderseitigen Interessensphären, welche in den Becken des Benue und seiner Zuflüsse, des Chari, des Logone und ihrer Zuflüsse liegen, sowie auch in den Gebieten südlich und südöstlich vom Tschadsee sollen die Handel-treibenden und Reisenden der beiden Länder bezüglich der Benutzung der Landstraßen und anderer Verbindungswege zu Lande auf dem Fuß vollkommener Gleichheit behandelt werden. In den genannten Gebieten sollen die beiderseitigen Staatsangehörigen bezüglich der zur Ausübung und Entwicklung ihres Handels und ihrer

nent l'engagement réciproque de n'exercer aucune action politique dans les sphères d'influence qu'ils se reconnaissent par la ligne de démarcation déterminée à l'article précédent. Il est convenu par là que chacune des deux Puissances s'interdit de faire des acquisitions territoriales, de conclure des traités, d'accepter des droits de souveraineté ou de protectorat, de gêner ou de contester l'influence de l'autre Puissance dans la zone qui lui est réservée.

Article 3. L'Allemagne, en ce qui concerne la partie des eaux de la Bénoué et de ses affluents comprise dans sa sphère d'influence; la France, en ce qui concerne la partie du Mayo-Kebbi et des autres affluents de la Bénoué comprise dans sa sphère d'influence, se reconnaissent respectivement tenues d'appliquer et de faire respecter les dispositions relatives à la liberté de navigation et de commerce énumérées dans les articles 26, 27, 28, 29, 31, 32, 33 de l'Acte de Berlin du 26 février 1885, de même que les clauses de l'Acte de Bruxelles relatives à l'importation des armes et des spiritueux.

L'Allemagne et la France s'assurent respectivement le bénéfice de ces mêmes dispositions en ce qui concerne la navigation du Chari, du Logone et de leurs affluents et l'importation des armes et des spiritueux dans les bassins de ces rivières.

Article 4. Dans les territoires de leurs zones d'influence respectives compris dans les bassins de la Bénoué et de ses affluents, du Chari, du Logone et de leurs affluents, de même que dans les territoires situés au Sud et au Sud-Est du Lac Tchad, les commerçants ou les voyageurs des deux pays seront traités sur le pied d'une parfaite égalité en ce qui concerne l'usage des routes ou autres voies de communication terrestres. Dans ces mêmes territoires, les Nationaux des deux Pays seront soumis aux mêmes règles et jouiront des mêmes avantages

Industrie erforderlichen Erwerbungen und Anlagen denselben Vorschriften unterworfen sein und dieselben Vergünstigungen genießen.

Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind die Landstraßen und Verbindungswege zu Lande in den Küstenbecken von Kamerun und in den Küstenbecken des französischen Kongo, die nicht in dem in der Berliner Akte festgesetzten konventionellen Kongobecken belegen sind.

Dagegen finden die obengedachten Bestimmungen Anwendung auf die Straße Yola, Ngaoundere, Kunde, Gasa, Bania und zurück, wie sie auf der diesem Protokoll beigefügten Karte vermerkt ist, sollte diese Straße auch durch Zuflüsse der Küstenbecken durchschnitten sein.

Die Zoll- oder Steuertarife, welche etwa von einem oder dem anderen Theile aufgestellt werden, sollen hinsichtlich der Handeltreibenden beider Länder keinerlei verschiedenartige Anwendung zulassen.

Artikel 5. Zur Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll errichtet und ihre Unterschrift darunter gesetzt.

Geschehen zu Berlin in doppelter Ausfertigung am 4. Februar 1894.

au point de vue des acquisitions et installations nécessaires à l'exercice et au développement de leur commerce et de leur industrie.

Sont exclus de ces dispositions les routes et voies terrestres de communication des bassins côtiers de la Colonie du Cameroun, ou des bassins côtiers de la Colonie du Congo français non compris dans le bassin conventionnel du Congo tel qu'il a été défini par l'Acte de Berlin.

Ces dispositions, toutefois, s'appliquent à la route Yola, Ngaoundéré, Koundé, Gaza, Bania et vice-versa, telle qu'elle est repérée sur la carte annexée au présent Protocole, alors même qu'elle serait coupée par des affluents des bassins côtiers.

Les tarifs des taxes ou droits qui pourront être établis de part et d'autre ne comporteront, à l'égard des commerçants des deux Pays, aucun traitement différentiel.

Article 5. En foi de quoi les Délégués ont dressé le présent Protocole et y ont apposé leur signature.

Fait à Berlin, en double expédition, le 4 Février 1894.

Die deutschen Bevollmächtigten:

Kaiser.

v. Dandelman.

Die französischen Bevollmächtigten:

Gaußmann.

Monteil.

Anlage.

§ I. Die von den vertragsschließenden Mächten vereinbarte Grenzlinie ihrer beiderseitigen Interessensphären, wie sie im Artikel 1 des Protokolls vom heutigen Tage beschrieben ist, soll übereinstimmen

Annexe.

§ I. La ligne de démarcation des sphères d'influence respectives des deux Puissances contractantes telle qu'elle est décrite à l'article 1^{er} du protocole du même jour sera conforme au tracé porté

mit derjenigen Linie, welche auf der dem gegenwärtigen Protokoll beigefügten Karte eingezeichnet ist. Diese Karte ist nach den zur Zeit bekannten und von beiden Seiten anerkannten geographischen Angaben angefertigt.

§ II. Sollte sich herausstellen, daß der Ngokofluß, nachdem er den 15. Grad östlicher Länge von Greenwich (12 Grad 40 Minuten östlicher Länge von Paris) getroffen hat, den 2. Grad nördlicher Breite nicht mehr schneidet, so soll die Grenze dem Ngoko auf eine Strecke von 35 km östlich von seinem Schnittpunkt mit dem 15. Grade östlicher Länge von Greenwich (12 Grad 40 Minuten östlicher Länge von Paris) folgen. Von dem östlich in dieser Weise festgelegten Punkte würde sie dann in gerader Linie wieder nach dem 2. Grad nördlicher Breite gehen, und zwar nach demjenigen Punkte, wo dieser Grad den Sanga schneidet.

§ III. Wenn sich auf Grund neuerer, gehörig geprüfter Beobachtungen herausstellen sollte, daß die Lage von Bania, Gasa oder Kunde irrig angenommen ist, und wenn infolge dessen die Grenze, wie sie durch das gegenwärtige Protokoll festgelegt ist, sich bezüglich eines dieser drei Punkte um mehr als 10 Bogenminuten westlich des 15. Grades östlicher Länge von Greenwich (12 Grad 40 Minuten östlicher Länge von Paris) zurückschieben würde, so werden sich die beiden Regierungen ins Einvernehmen setzen, um zu einer Grenzberichtigung zu schreiten, durch welche Deutschland in dem fraglichen Gebiete eine gleichwerthige Kompensation erhält.

Eine gleiche Berichtigung würde behufs Zubilligung einer Kompensation an Frankreich einzutreten haben, wenn sich herausstellen sollte, daß der Schnittpunkt des 10. Grades nördlicher Breite mit dem Chari die Grenze um mehr als 10 Bogenminuten östlich des auf der Karte bezeichneten Punktes verschiebt (17 Grad 10 Minuten östlicher Länge von Greenwich — 14 Grad 50 Minuten östlicher Länge von Paris).

§ IV. Was den Zugangspunkt zum Mayo-Kebbi betrifft, so besteht darüber

sur la carte annexée au présent protocole qui a été établie d'après les données géographiques actuellement connues et admises de part et d'autre.

§ II. Dans le cas où la rivière Ngoko, à partir de son intersection avec le méridien 15° Greenwich ($12^{\circ} 40'$ Paris) ne couperait pas le 2^{e} parallèle, la frontière suivrait le Ngoko sur une longueur de 35 kilomètres à l'Est de son intersection avec le méridien 15° Gr. ($12^{\circ} 40'$ Paris); à partir du point ainsi déterminé à l'Est, elle rejoindrait par une ligne droite l'intersection du 2^{e} parallèle avec la Sangha.

§ III. S'il venait à être démontré à la suite d'observations nouvelles dûment vérifiées, que les positions de Bania, de Gaza ou de Koundé sont erronées, et que, par suite la frontière telle qu'elle est définie par le présent protocole, se trouve reportée, au regard de l'un de ces trois points, d'une distance supérieure à dix minutes de degré ($10'$) à l'Ouest du méridien 15° Greenwich ($12^{\circ} 40'$ Paris), les deux Gouvernements se mettraient d'accord pour procéder à une rectification du tracé, de manière à établir une compensation équivalente au profit de l'Allemagne dans la région en question.

Une rectification du même genre interviendrait, en vue d'établir une compensation au profit de la France, s'il était démontré que l'intersection du parallèle 10^{e} avec le Chari reporte la frontière à une distance de plus de dix minutes ($10'$) à l'Est du point indiqué sur la carte (Longitude $17^{\circ} 10'$ Greenwich — $14^{\circ} 50'$ Paris).

§ IV. En ce qui concerne le point d'accès au Mayo-Kebbi, il demeure en-

Einverständniß, daß, wie auch die Lage dieses Punktes sich endgültig herausstellen wird, die Grenze die Ortschaften Bifara und Lame in der französischen Interessensphäre läßt.

§ V. Für den Fall, daß sich der Chari von Goulfeï bis zu seiner Einmündung in den Tschadsee in mehrere Arme theilen sollte, würde die Grenze dem schiffbaren Hauptarme bis zur Mündung in den Tschadsee zu folgen haben, mit dem Vorbehalte, daß diese Linie als endgültige nur dann anzusehen ist, wenn der Längenunterschied zwischen dem auf diese Weise am Südufer des Tschadsee erreichten Grenzpunkte und Kuka, der Hauptstadt von Bornu, welche als fester Punkt angenommen wird, einen Grad beträgt. Sollten spätere, gehörig geprüfte Beobachtungen ergeben, daß der Längenunterschied zwischen Kuka und jener Mündung von dem soeben angegebenen nach der einen oder der anderen Seite um mehr als 5 Bogenminuten abweicht, so soll durch ein freundschaftliches Uebereinkommen dieser Theil der Grenzlinie so abgeändert werden, daß die beiden Theile bezüglich des Zuganges zum Tschadsee und bezüglich der ihnen in dieser Gegend zuerkannten Gebiete solche Vortheile erhalten, welche gleichwerthig mit denjenigen sind, die ihnen durch die Grenzlinie zugesichert sind, wie sie auf der dem gegenwärtigen Protokolle anliegenden Karte eingezeichnet ist.

§ VI. Wo der Lauf eines Stromes oder Flusses als Grenzlinie bestimmt ist, wird der Thalweg des Stromes oder Flusses als Grenze angesehen.

§ VII. Die beiden Regierungen sind damit einverstanden, daß die gedachten Linien, durch welche die Grenze in dem gegenwärtigen Protokoll festgesetzt wird, nach und nach durch Grenzlinien ersetzt werden sollen, welche sich der natürlichen Gestalt des Geländes anpassen und durch genau bestimmte Punkte festgelegt sind, wobei darauf Bedacht genommen werden soll, daß bei den zu diesem Zwecke zu

tendu que, quelle que soit la position définitivement reconnue pour ce point, la frontière laissera dans la sphère d'influence française les villages de Bifara et de Lame.

§ V. Dans le cas où le Chari, depuis Goulfeï jusqu'à son embouchure dans le Tchad, se diviserait en plusieurs bras, la frontière suivrait la principale branche navigable jusqu'à l'entrée dans le Tchad, avec cette réserve que, pour que ce tracé soit définitif, la différence de longitude entre le point ainsi atteint par la frontière sur la Rive Sud du Tchad et Kouka, capitale du Bornou, pris comme point fixe, sera de un degré. Dans le cas où des observations ultérieures, dûment vérifiées, démontreraient que l'écart en longitude entre Kouka et ladite embouchure diffère de cinq minutes de degré (5'), en plus ou en moins, de celui qui vient d'être indiqué, il y aurait lieu, par une entente amiable, de modifier le tracé de cette partie de la frontière de manière que les deux pays conservent, au point de vue de l'accès au Tschad, et des territoires qui leur sont reconnus dans cette région, des avantages équivalents à ceux qui leur sont assurés par le tracé porté sur la carte annexée au présent protocole.

§ VI. Toutes les fois que le cours d'un fleuve ou d'une rivière est indiqué comme formant la ligne de démarcation, c'est le thalweg du fleuve ou de la rivière qui est considéré comme frontière.

§ VII. Les deux Gouvernements admettent qu'il y aura lieu, dans l'avenir, de substituer progressivement aux lignes idéales qui ont servi à déterminer la frontière telle qu'elle est définie par le présent protocole un tracé déterminé par la configuration naturelle du terrain et jalonné par des points exactement reconnus, en ayant soin, dans les accords qui interviendront à cet effet, de ne pas

treffenden Vereinbarungen keiner der beiden Theile ohne gleichwerthige Kompensation für den anderen einen Vortheil erhält.

Als Anlage zum Protokoll vom 4. Februar 1894 genehmigt.

avantager l'une des deux Parties sans compensation équitable pour l'autre.

Vu pour être annexé au protocole du 4 Février 1894.

Die deutschen Bevollmächtigten:

Kayser.

v. Dandelman.

Die französischen Bevollmächtigten:

Gaußmann.

Monteil.

Daß gegenwärtige Abkommen wird ratifizirt und die Ratifikationsurkunden werden in Berlin innerhalb einer Frist von längstens sechs Monaten ausgetauscht werden.

Geschehen zu Berlin, den 15. März 1894.

Freiherr v. Marschall.

Jules Herbette.

79. Verordnung, betreffend die Auszahlung von Krankenlöhnung an Mannschaften der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

Vom 5. April 1894. (Kol.-Bl. 1894, 250.)

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß den nach Deutschland beurlaubten Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika in Erkrankungsfällen während ihrer Lazarethbehandlung Krankenlöhnung nicht zu zahlen ist.

Berlin, den 5. April 1894.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Im Auftrage:

Koch.

80. Verordnung, betreffend die Einführung des deutschen Maß-, Gewichts- und Münzsystems für das Schutzgebiet von Kamerun.

Vom 6. April 1894. (Kol.-Bl. 1894, 301.)

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 19. Juli 1886 bestimme ich, was folgt:

§ 1. Beim Abschluß von Rechtsgeschäften zwischen Nichteingeborenen oder zwischen solchen und Eingeborenen, deren Gegenstand nach Maß oder Gewicht festgesetzt werden soll, dürfen vom 1. Oktober 1894 ab nur die durch Gesetz vom 17. August 1868 und Reichsgesetz vom 11. Juli 1884 eingeführten metrischen Maße und Gewichte zu Grunde gelegt werden; demnach können solche Rechtsgeschäfte nur noch auf Meter, Liter und Kilo, deren Vielfache und Bruchtheile lauten.

§ 2. Der Werth des Gegenstandes eines Rechtsgeschäftes, welches zwischen Nichteingeborenen oder zwischen solchen und Eingeborenen abgeschlossen werden soll, muß vom 1. Oktober 1894 ab in Markwährung ausgedrückt werden. Demnach ist beispielsweise eine Rechnung nach Ru, dessen Bruchtheilen, Dollars u. unzulässig;

dasselbe gilt von Handelsgeschäften, welche in Gestalt eines Tausches zum Abschluß kommen sollen und bei welchen künftig der Werth der aus- und einzutauschenden Waaren oder Gegenstände in Markwährung vorher festgesetzt werden muß.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe von 10 bis 100 Mark bestraft.

§ 4. Klagen aus Rechtsgeschäften, welche nach obigem Termine abgeschlossen worden sind, desgleichen Rechnungen und Eingaben, welche nach obigem Termine eingereicht werden und eine Zuwiderhandlung gegen die §§ 1 und 2 dieser Verordnung enthalten, werden bei den Gerichten und Behörden des Schutzgebietes nicht angenommen.

§ 5. Die Verordnung Nr. 14 vom 14. Dezember 1886, betreffend Einführung neuer Maße für den Handel mit Palmöl und Palmkernen wird hiermit aufgehoben.

Das Kaiserliche Gouvernement, die Bezirksämter sowie die Zollbehörden des Schutzgebietes sind mit Normalmaßen und -Waagen versehen.

Kamerun, den 6. April 1894.

Der Kaiserliche Gouverneur.

gez. Zimmerer.

81. Allerhöchste Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in Deutsch-Ostafrika.

Vom 6. April 1894. (Kol.-Bl. 1894, 301.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. verordnen im Namen des Reichs für das Ostafrikanische Schutzgebiet, was folgt:

Artikel 1. Das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 (R. G. Bl. S. 61) nebst den dasselbe abändernden und ergänzenden Gesetzen vom 21. April 1886 (R. G. Bl. S. 80) und vom 31. Mai 1887 (R. G. Bl. S. 211)*) sowie das Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung vom 20. April 1881 (R. G. Bl. S. 85) nebst dem Abänderungsgesetze vom 5. März 1888 (R. G. Bl. S. 65) und das Gesetz, betreffend die Zurückbeförderung der Hinterbliebenen im Auslande angestellter Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes, vom 1. April 1888 (R. G. Bl. S. 131) finden, soweit nicht in den nachfolgenden Artikeln ein Anderes bestimmt ist, auf die Rechtsverhältnisse der Beamten des ostafrikanischen Schutzgebietes, welche ihr Dienst Einkommen aus den Fonds dieses Schutzgebietes beziehen, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß, wo in jenen Gesetzen von dem Reich, dem Reichsdienst, den Reichsfonds oder anderen Einrichtungen des Reiches die Rede ist, das ostafrikanische Schutzgebiet und dessen entsprechende Einrichtungen zu verstehen sind.

Artikel 2. Im Falle des § 66 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. März 1873 erfolgt die Entscheidung über die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand durch den Kaiser.

Artikel 3. Die Befugnisse, welche nach den im Artikel 1 bezeichneten Gesetzen der obersten Reichsbehörde zustehen, werden, soweit nicht durch diese Verordnung ein Anderes bestimmt ist, durch den Reichskanzler ausgeübt.

Ingleichen erfolgen die in § 5, Absatz 1, §§ 18, 39, 52 und § 68, Absatz 2 des Gesetzes vom 31. März 1873 sowie in § 1 des Gesetzes vom 31. März 1887 vorgesehenen Bestimmungen und Entscheidungen ausschließlich durch den Reichskanzler.

Die nach §§ 66, Absatz 2 des Gesetzes vom 31. März 1873 von dem Reichskanzler zu treffende Entscheidung ist endgültig.

*) Niebow, S. 9.

Artikel 4. Der Gouverneur, dessen Stellvertreter, der Abtheilungschef für die Finanzverwaltung und der Oberrichter erhalten eine Kaiserliche Bestallung. Die übrigen Beamten werden im Namen des Kaisers durch den Reichskanzler angestellt, welcher diese Befugniß, soweit es sich um mittlere und untere Beamte handelt, dem Gouverneur übertragen kann.

Artikel 5. Die Vorschriften über den Urlaub der Beamten und deren Stellvertretung werden vom Reichskanzler erlassen. Der Reichskanzler bestimmt auch, inwieweit bei längerem Urlaub, in Krankheits- und sonstigen Abwesenheitsfällen das Gehalt ganz oder zum Theil einzubehalten ist.

Artikel 6. Für die von dem Beamten erworbenen Pensions- und Reliktenansprüche bleibt das Schutzgebiet nur insoweit verpflichtet, als dem Beamten nicht aus Reichs-, Staats- oder Kommunalfonds ein Diensteinkommen oder Pensions- und Reliktenansprüche in gleichem oder höherem Betrage zustehen.

Ein Beamter, welcher nicht mehr zum Tropendienst fähig ist, geht der im Dienst des Schutzgebietes erworbenen Pensions- und Reliktenansprüche verlustig, sofern er die Uebernahme einer entsprechenden Stelle im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst ablehnt, mit welcher ein Diensteinkommen von gleichem oder höherem Betrage verbunden ist. Das Gleiche gilt, sofern er das Anerbieten, ihn unter Wahrung seines früheren Ranges und Dienstalters in den Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst wieder aufzunehmen, ablehnt.

Artikel 7. Der Reichskanzler bestimmt, inwieweit einem in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten die Kosten des Umzuges nach dem innerhalb des Reiches von demselben gewählten Wohnorte zu gewähren sind.

Artikel 8. Die §§ 80 bis 83 des Gesetzes vom 31. März 1873 finden auf die Beamten mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Die Befugniß, in Gemäßheit des § 81 Nr. 1 a. a. D. Geldstrafen bis zum höchsten zulässigen Betrage zu verhängen, steht auch dem Gouverneur gegenüber den ihm unterstellten Beamten zu.
2. Dem Chef der Finanzverwaltung, demzolldirektor und den Bezirksamtmännern steht die Befugniß zu, Geldstrafen bis zum Betrage von 30 Mark gegen die ihnen unterstellten Beamten zu verhängen.
3. Gegen den Oberrichter und die Bezirksrichter können Ordnungsstrafen nur vom Reichskanzler verhängt werden.

Artikel 9. Die auf das Disziplinarverfahren bezüglichen Bestimmungen in §§ 84 bis 124 des Gesetzes vom 31. März 1873 bleiben außer Anwendung.

Die Entscheidung über die Entfernung eines Beamten aus dem Amt erfolgt, falls derselbe eine Kaiserliche Bestallung erhalten hat, durch den Kaiser, anderenfalls durch den Gouverneur, an dessen Stelle bei den Bezirksrichtern der Oberrichter tritt.

Vor der Entscheidung ist der Beamte zu hören und der Thatbestand unter Berücksichtigung der von dem Beamten geltend gemachten Entlastungsgründe festzustellen.

Gegen die Entscheidung des Gouverneurs oder des Oberrichters findet Beschwerde an den Reichskanzler statt. Dieselbe ist bei dem Gouverneur oder dem Oberrichter anzumelden; die Frist zur Anmeldung beträgt drei Monate. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Artikel 10. Die im § 127, § 128 Absatz 2, § 131 des Gesetzes vom 31. März 1873 der obersten Reichsbehörde übertragenen Befugnisse werden gegenüber den Beamten, welche eine Kaiserliche Bestallung erhalten haben, vom Reichskanzler, gegenüber den übrigen Beamten vom Gouverneur ausgeübt, an dessen Stelle bei den Bezirksrichtern der Oberrichter tritt. Gegen die Entscheidung des Gouverneurs oder

des Oerrichters findet Beschwerde an den Reichskanzler statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Wartburg, den 22. April 1894.

gez. Wilhelm. I. R.
ggez. Graf v. Caprivi.

82. Allerhöchste Verordnung, betreffend die Regelung der Verwaltung und Rechtspflege in den zu den Schutzgebieten nicht gehörigen Theilen der deutschen Interessensphären in Afrika.

Vom 2. Mai 1894. (Reichsgesetzblatt 1894, 461. Kol.-Bl. 1894, 220.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc., verordnen im Namen des Reiches, was folgt:

Der Reichskanzler wird ermächtigt, für diejenigen innerhalb einer deutschen Interessensphäre in Afrika gelegenen, zu dem Schutzgebiete bisher nicht gehörenden Gebietstheile, hinsichtlich deren der fortschreitende Einfluß der deutschen Verwaltung die Vereinigung mit dem Schutzgebiet angezeigt erscheinen läßt, die hierzu erforderlichen Anordnungen in Betreff der Organisation der Verwaltung und Rechtspflege nach Maßgabe der für das Schutzgebiet geltenden Vorschriften zu treffen.

Gegeben Neues Palais, den 2. Mai 1894.

gez. Wilhelm. I. R.
ggez. Graf v. Caprivi.

83. Verordnung, betreffend die Längenbezeichnung der Handelsgewebe in Kamerun.

Vom 2. Mai 1894. (Kol.-Bl. 1894, 265.)

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 19. Juli 1886 bestimme ich, was folgt:

§ 1. Vom 1. Oktober 1894 ab dürfen für den Handelsverkehr nur solche Gewebe in das Schutzgebiet eingeführt werden, welche den Vermerk der Gesamtlänge des Stückes in Metern und Centimetern tragen.

Dieser Vermerk muß nicht nur dem Stücke selbst aufgedruckt, sondern außerdem noch, sei es in Gestalt einer Etikette, eines Zettels und dergleichen dergestalt an dem Stücke befestigt sein, daß auch ohne den vorstehenden Aufdruck die Gesamtlänge des Stückes aus ihm klar ersehen werden kann.

Jedes Stück hat ferner die Bezeichnung oder die Handelsmarke der Firma, welche dasselbe in das Schutzgebiet eingeführt hat, so deutlich zu tragen, daß ein Zweifel über den Importeur ausgeschlossen ist. Diese Bezeichnung oder Handelsmarke der Firma kann ebensowohl auf oder an dem Stücke selbst, als auch auf der Umhüllung (dem Umschlage) desselben angebracht werden.

§ 2. Der Handelsverkehr mit Geweben, welche der Vorschrift des § 1 nicht entsprechen, sowie das Feilhalten solcher Gewebe ist, wenn sie vor dem 1. Oktober 1894 in das Schutzgebiet eingeführt waren, nach diesem Zeitpunkte nur dann gestattet, wenn sie den hierüber durch besondere Bekanntmachung festzusetzenden Uebergangsbestimmungen genügen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark und mit Einziehung der Gewebe bestraft.

§ 4. Es gilt nicht als eine strafbare Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung, wenn sich zwischen der vermerkten und der wirklichen Länge des Stückes ein Mindermaß von 1 cm auf den Meter ergibt.

§ 5. Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Seidenstoffe, Seidenjammetstoffe sowie die übrigen, bisher gewöhnlich nur nach Maß und nicht in ganzen Stücken verkauften Stoffe, wie z. B. halbwollene und Anzugstoffe (worsted und broad cloath), ebensowenig auf solche Stoffe, welche eine zusammenhängende Reihe in sich abgetheilte Stücke enthalten, wie z. B. Taschentücher und umränderte Tücher (scarfs).

§ 6. Die Beamten der Zollverwaltung, die Bezirksämter und die sonstigen vom Gouverneur hierzu ermächtigten Beamten sind befugt, die zur Feststellung eines nach den vorstehenden Paragraphen strafbaren Thatbestandes erforderlichen Durchsuchungen vorzunehmen und beanstandete Gewebe mit Beschlagnahme zu belegen.

Kamerun, den 2. Mai 1894.

Der Kaiserliche Gouverneur.
gez. v. Zimmerer.

84. Verordnung für Kamerun zum Schutze gegen die Verfälschung der zur Ausfuhr bestimmten Landeserzeugnisse.

Vom 3. Mai 1894. (Kol.-Bl. 1894, 336.)

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 19. Juli 1886 bestimme ich was folgt:

§ 1. Wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Landeserzeugnisse des Schutzgebietes von denjenigen Gattungen, welche die gewöhnlichen Ausfuhrartikel desselben bilden, verfälscht, insbesondere, wer dieselben durch Zusätze fremdartiger Stoffe so verändert, daß sie in Bezug auf Güte oder Menge, Umfang oder Gewicht werthvoller erscheinen, als sie in Wirklichkeit sind, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten und Geldstrafe bis zu 1000 Mark, oder einer dieser Strafarten bestraft, bei Verfälschung von Palmöl jedoch nur dann, wenn die Zusatzstoffe 3 pCt. der Gesamtmenge übersteigen.

Die gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher wissentlich Landeserzeugnisse der vorbezeichneten Art unter Verschweigung ihres verfälschten oder durch Zusätze veränderten Zustandes verkauft, feilhält, vertauscht, in Zahlung giebt oder zu deren Absatz mitwirkt.

Bis zum Beweise des Gegentheils wird angenommen, daß jede der in Absatz 2 erwähnten Personen von dem rechtswidrigen Zustande der betreffenden Landeserzeugnisse Kenntniß hatte.

§ 2. Landeserzeugnisse der in § 1 unter Strafe gestellten Beschaffenheit unterliegen der Einziehung, gleichgültig, ob sie zu einem Strafverfahren Veranlassung gegeben haben, oder nicht, ob sie beim Eigenthümer, Verkäufer, Käufer oder sonstigen Besitzer vorgefunden wurden.

§ 3. Die Ausfuhr der im vorstehenden Paragraph bezeichneten Landeserzeugnisse aus dem Schutzgebiete ist verboten.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark geahndet.

§ 4. Der Handel mit Palmkernen, welche mehr als 5 pCt. Schalen enthalten, und die Ausfuhr solcher aus dem Schutzgebiete ist verboten.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, womit zugleich die Einziehung der Palmkerne zu verbinden ist.

Letztere ist auch dann auszusprechen, wenn die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht erfolgen konnte.

§ 5. Die Beamten der Zollverwaltung, die Bezirksämter, sowie die sonstigen vom Gouverneur hierzu ermächtigten Beamten sind befugt, die zur Feststellung eines nach den vorstehenden Paragraphen strafbaren Thatbestandes erforderlichen Durchsuchungen vorzunehmen, von ihnen beanstandete Landeserzeugnisse mit Beschlagnahme zu belegen und Proben derselben zu entnehmen; letztere sind zurückzuerstatten, wenn auf Einziehung nicht erkannt wird und der Besitzer derselben einen hierauf gerichteten Antrag bei der Entnahme gestellt hatte.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1894 für das Schutzgebiet Kamerun in Kraft.

Kamerun, den 3. Mai 1894.

Der Kaiserliche Gouverneur.
gez. v. Zimmerer.

85. Allerhöchste Verordnung, betreffend Aenderungen zu den organisatorischen Bestimmungen für die Kaiserliche Schutztruppe in Deutsch-Ostafrika.

Vom 3. Mai 1894. (Kol.-Bl. 1894, 266.)

Ich genehmige die anliegenden, auf die bei der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika für einen Zahlmeister neu zu errichtende Stelle Bezug habenden Aenderungen zu den Organisatorischen Bestimmungen vom 9. April 1891*) und zu den Bekleidungsbestimmungen vom 4. Juni 1891.**)

Neues Palais, den 3. Mai 1894.
An den Reichskanzler.

gez. Wilhelm. I. R.

Bestimmungen

über Bekleidung und Ausrüstung eines Zahlmeisters der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

(Ergänzungen zu den Bekleidungsbestimmungen für die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika vom 4. Juni 1891.)

I. Beschreibung der einzelnen Uniforms-, Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.

G. Zahlmeister.

1. Tropenhelm. Wie zu B. 1 mit folgenden Unterscheidungen: Statt des vergoldeten, versilberten Beschlages. Statt der goldenen, eine $\frac{1}{2}$ cm breite silberne Schnur. Die Befestigung des klauenförmigen Untersatzes der Spitze erfolgt durch vier goldene Sterne.
2. Heimathshelm. Wie zu B. 2, jedoch mit den zu G. 1 erwähnten Unterscheidungen.
3. Tropenmütze. Wie zu A. 3, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Knöpfe zur Befestigung des Sturmriemens von weißem Metall gefertigt werden. Ueber der Kokarde wird ein versilberter heraldischer Reichsadler getragen.

*) Niebow, S. 334. **) Niebow, S. 325.

4. Heimathsmütze. Wie zu A. 4 mit den zu G. 3 erwähnten Abweichungen.
5. Rock (zum Garnisonanzug). Wie zu A. 5, jedoch mit versilberten, statt vergoldeten Knöpfen und ohne die Kaiserkrone an den Kragenecken.
6. Rock (zum Feldanzug). Wie zu A. 6, jedoch mit den zu G. 5 erwähnten Abweichungen.
7. Rock (zum Gala- bzw. Heimathsanszug). Wie zu A. 7, jedoch mit den zu G. 5 erwähnten Abweichungen.
8. Ueberrock (nur zum Heimathsanszuge). Wie zu A. 8, jedoch mit den zu G. 5 erwähnten Abweichungen bezüglich der Knöpfe.
9. Halstuch. Wie zu A. 9.
10. Hemden. Wie zu A. 10.
11. Achselstücke. Diejenigen der Unterzahlmeister der Marine, jedoch mit vergoldeter Rosette und darüber befindlichem vergoldetem Wappenschild, letzteres mit heraldischem Reichsadler und Kaiserkrone.
12. Beinkleid (zum Gala- und Heimathsanszug). Wie zu A. 12.
13. Beinkleid (zum Garnisonanzug). Wie zu A. 13.
14. Beinkleid (zum Feldanzug). Wie zu A. 14.
15. Säbel. Wie zu B. 15.
16. Portepée. Wie zu A. 17.
17. Säbelfoppel (zum Gala- bzw. Heimathsanszug). Wie zu A. 18.
18. Säbelfoppel (zum Garnisonanzug). Wie zu A. 19, jedoch statt des vergoldeten ein versilbertes Schloß mit darauf befindlicher Kaiserkrone.
19. Säbel und Säbelfoppel (zum Feldanzug). Wie zu A. 20, mit der zu G. 18 erwähnten Abweichung bezüglich des Schlosses. Der Säbel jedoch mit der zu B. 15 erwähnten Unterscheidung.
20. Handschuhe. Wie zu A. 22.
21. Fußbekleidung. Wie zu A. 23.
22. Paletot. Wie zu A. 24, jedoch versilberte statt der vergoldeten Knöpfe.

II. Bestimmungen über das Tragen verschiedener Uniformen in der Heimath.

Die unter II. der Bekleidungsbestimmungen enthaltenen Vorschriften finden auf den Zahlmeister sinngemäße Anwendung.

Abänderungen der Organisatorischen Bestimmungen für die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

Im Abschnitt II:

1. Bei A. 1e ist hinter dem Worte „Intendant“ einzuschalten: „Zahlmeister“.
2. Bei A. 4 ist am Ende des ersten Absatzes hinter dem Worte „wahrnimmt“ einzuschalten: „Zahlmeister“.
3. Bei B. 1c ist hinter dem Worte „Ärzte“ einzuschalten: „Zahlmeister“.

86. Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien über die Auslieferung der Verbrecher zwischen den deutschen Schutzgebieten sowie anderen von Deutschland abhängigen Gebieten und den Gebieten Ihrer Großbritannischen Majestät.

Vom 5. Mai 1894. (Reichsgesetzblatt 1894, 535 ff. Kol.-Bl. 1895, 65.)

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und Ihre Majestät die Königin des Vereinigten

His Majesty the German Emperor, King of Prussia, and Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great

Königreichs von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien, es für zweckmäßig befunden haben, die Auslieferung der Verbrecher zwischen gewissen von Deutschland abhängigen Gebieten und den Gebieten Ihrer Großbritannischen Majestät durch einen Vertrag zu regeln, haben Allerhöchst-dieselben zu diesem Zweck mit Vollmacht versehen, und zwar:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen,

Allerhöchstihren Staatsminister, Paul Grafen v. Hatzfeldt-Wildenburg, Ritter des hohen Ordens vom Schwarzen Adler etc., außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter Seiner Kaiserlichen und Königlichen Majestät bei Ihrer Großbritannischen Majestät; und

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien,

den sehr ehrenwerthen John Grafen v. Kimberley, Ritter des Höchstedlen Ordens vom Hosenband etc., Allerhöchstihren Haupt-Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten;

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1. Die Bestimmungen des zwischen Deutschland und Großbritannien am 14. Mai 1872 unterzeichneten Auslieferungsvertrages sollen auf die im nachfolgenden Artikel näher bezeichneten, von Deutschland abhängigen Gebiete derart Anwendung finden, daß auch die in einem dieser Gebiete innerhalb des Bereichs der daselbst bestehenden Behörden sich aufhaltenden Personen, die einer im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland oder in den Kolonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer Großbritannischen Majestät begangenen strafbaren Handlung beschuldigt oder schuldig befunden sind,

Britain and Ireland, Empress of India, considering it advisable to regulate by a Treaty the extradition of criminals between certain dependencies of Germany and the territories of Her Britannic Majesty, have appointed as their Plenipotentiaries for this purpose:

His Majesty the German Emperor, King of Prussia,

His Minister of State, Paul, Count von Hatzfeldt-Wildenburg, Knight of the Exalted Order of the Black Eagle etc., Ambassador Extraordinary and Plenipotentiary of His Imperial and Royal Majesty to Her Britannic Majesty; and

Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, Empress of India,

the Right Honourable John, Earl of Kimberley, Knight of the Most Noble Order of the Garter etc., Her Britannic Majesty's Secretary of State for Foreign Affairs;

who, after having communicated to each other their respective Full Powers, which were found to be in good and due form, have agreed to and concluded the following Articles:

Article I. The provisions of the Extradition Treaty signed between Germany and Great Britain on the 14th May, 1872, shall be applicable to the dependencies of Germany specified in the following Article, in such manner that persons in any of these dependencies, and within the sphere of the authorities established there, who are accused, or who have been convicted, of having committed a criminal act in the territories of Her Britannic Majesty, and persons in any of the aforesaid territories of Her Britannic Majesty, who are accused, or who have been convicted, of having

und die in einem der bezeichneten Gebiete Ihrer Großbritannischen Majestät sich aufhaltenden Personen, die einer in den von Deutschland abhängigen Gebieten begangenen strafbaren Handlung beschuldigt oder schuldig befunden sind, in Gemäßheit der Bestimmungen jenes Vertrages, soweit nicht der gegenwärtige Vertrag etwas Abweichendes festsetzt, gegenseitig auszuliefern sind.

Artikel 2. Unter den von Deutschland abhängigen Gebieten (Artikel 1) sind im Sinne des gegenwärtigen Vertrages zu verstehen:

Die Gebiete in Afrika, in Neu-Guinea und im westlichen Stillen Ocean, die durch Uebereinkommen zwischen Deutschland und Großbritannien als Interessensphären, Schutzgebiete oder Besitzungen Deutschland vorbehalten worden sind oder noch vorbehalten werden sollten.

Artikel 3. An Stelle des Artikels III des Auslieferungsvertrages vom 14. Mai 1872 soll für die von Deutschland abhängigen Gebiete gelten, daß die Verpflichtung zur Auslieferung aus diesen Gebieten sich nicht auf deren Eingeborene sowie auf Reichsangehörige, und die Verpflichtung der britischen Behörden zur Auslieferung von Personen, die in jenen Gebieten einer strafbaren Handlung beschuldigt oder schuldig befunden sind, sich nicht auf britische Unterthanen erstreckt.

Artikel 4. Die Verpflichtung zur Auslieferung aus den von Deutschland abhängigen Gebieten fällt weg, wenn vor Ausführung der Auslieferung ein Antrag auf Ablieferung der beanspruchten Person nach dem Gebiete des Deutschen Reichs eingeht, dem nach gesetzlicher Vorschrift entsprochen werden muß. Die Bewilligung der Auslieferung aus einem der von Deutschland abhängigen Gebiete soll stets als unter der Bedingung geschehen gelten, daß ein solcher Antrag auf Ablieferung bis zur Ausführung der Auslieferung nicht eingegangen ist. Es bleibt im Falle der Ablieferung nach Deutschland der Königlich großbritannischen Regierung aber vorbehalten, die demnächstige Auslieferung

committed a criminal act in any of the dependencies of Germany, shall be mutually extradited in accordance with the provisions of the aforesaid Treaty, in so far as they are not modified by the present Treaty.

Article II. For the purposes of the present Treaty, the following are the dependencies of Germany referred to in Article I:

The territories in Africa, in New Guinea, and in the Pacific Ocean which, by agreement between Germany and Great Britain, have been, or shall in future be, reserved to Germany as spheres of influence, Protectorates, or possessions.

Article III. In place of Article III of the Extradition Treaty of the 14th May, 1872, it is hereby provided, with regard to the dependencies of Germany, that there shall be no obligation to grant the extradition from those dependencies of natives or of subjects of the Empire, and that the British authorities shall be under no obligation to grant the extradition of British subjects who have been accused or convicted of a criminal act in those dependencies.

Article IV. There shall be no obligation to grant extradition from the dependencies of Germany in cases where, before the extradition has taken place, such an application has been received for the transfer of the person in question to the territory of the German Empire as must, according to law, be complied with. The granting of extradition from a dependency of Germany must always be considered as being on the condition that no such application shall have been received before the extradition is carried out. In case the transfer to Germany takes place, it shall, however, be open to the British Government to apply for the extradition of the person concerned

aus Deutschland auf Grund und nach Maßgabe des Vertrages vom 14. Mai 1872 in Antrag zu bringen.

Artikel 5. Die Anträge auf Auslieferung aus einem der von Deutschland abhängigen Gebiete sollen, wie im Absatz 1 des Artikels VIII des Vertrages vom 14. Mai 1872 vorgesehen ist, durch die Königlich großbritannische Botschaft in Berlin gestellt werden, mit der Maßgabe jedoch, daß, falls es sich um Personen handelt, die einer in den Kolonien oder auswärtigen Besitzungen Ihrer Großbritannischen Majestät begangenen strafbaren Handlung beschuldigt oder schuldig befunden sind, der Antrag auf Auslieferung auch bei der obersten Behörde des von Deutschland abhängigen Gebietes, aus dem die Auslieferung der fraglichen Personen gewünscht wird, durch den obersten Konsularbeamten Ihrer Großbritannischen Majestät in dem betreffenden Gebiete, wenn ein solcher vorhanden ist, oder wenn dieses nicht der Fall ist, durch den Statthalter oder die sonstige oberste Behörde der bei der Angelegenheit beteiligten Kolonie oder auswärtigen Besitzung Ihrer Majestät gestellt werden kann. Der obersten Behörde des betreffenden von Deutschland abhängigen Gebietes bleibt es jedoch vorbehalten, wenn es ihr zweifelhaft erscheint, ob dem Auslieferungsantrage zu entsprechen ist, darüber an ihre Regierung zu berichten.

Anträge auf Auslieferung von Verbrechern an eines der von Deutschland abhängigen Gebiete sind auf dem in Artikel VIII, Absatz 1, und Artikel XV des Vertrages vom 14. Mai 1872 vorgesehenen Wege zu stellen, mit der Maßgabe jedoch, daß, wenn ein deutscher Konsularbeamter in der Kolonie oder auswärtigen Besitzung Ihrer Großbritannischen Majestät, aus der die Auslieferung gewünscht wird, nicht vorhanden ist, der Auslieferungsantrag durch den Gouverneur oder die sonstige oberste Behörde des bei der Angelegenheit beteiligten von Deutschland abhängigen Gebietes an den Statthalter oder die sonstige oberste Behörde der betreffenden Kolonie oder Besitzung gerichtet werden kann.

from Germany, in accordance with the terms of the Treaty of the 14th May, 1872.

Article V. Applications for extradition from dependencies of Germany shall be made through the British Ambassador at Berlin, in accordance with paragraph 1 of Article VIII of the Treaty of the 14th May, 1872, but in the case of persons who are accused, or who have been convicted of criminal acts in the Colonies or foreign possessions of Her Britannic Majesty, the application for extradition may be made to the chief authority of the dependency of Germany, from which the extradition of the persons in question is desired, by the chief Consular officer of Her Britannic Majesty in the dependency in question, if there be a Consular officer therein, or, if there be none, then by the Governor or other chief authority of the Colony or foreign possession of Her Britannic Majesty concerned. It shall, however, be open to the chief authority of the dependency of Germany to refer to the German Government in case of doubt whether the application for extradition should be complied with.

Applications for the extradition of criminals to one of the dependencies of Germany shall be made in the manner provided in Article VIII, paragraph 1, and Article XV of the Treaty of the 14th May, 1872; in case, however, there should be no German Consular officer in the Colony or foreign possession of Her Britannic Majesty, from which the extradition is desired, the application may be made by the Governor or other chief authority of the dependency of Germany, which is concerned to the Governor or other chief authority of the Colony or possession concerned.

Artikel 6. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikations-Urkunden sollen so bald wie möglich ausgetauscht werden.

Der Vertrag soll zwei Monate nach Austausch der Ratifikations-Urkunden in Kraft treten und so lange in Kraft bleiben wie der Vertrag vom 14. Mai 1872, also außer Kraft treten, wenn dieser außer Kraft tritt.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigesetzt.

So geschehen zu London am fünften Mai, im Jahre des Herrn Eintausend-achthundertundvierundneunzig.

(L. S.) Sahfeldt.

(L. S.) Kimberley.

Der vorstehende Vertrag ist ratifiziert worden und der Austausch der Ratifikations-Urkunden hat am 3. Dezember 1894 in London stattgefunden.

87. Verfügung des Reichskanzlers, betreffend Doppelrechnung der Dienstzeit der in den Schutzgebieten von Kamerun, Togo und Deutsch-Ostafrika angestellten Landesbeamten.

Vom 6. Mai 1894. (Kol.-Bl. 1894, 249.)

Auf Grund des Artikels 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 3. August 1888, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo (Centralblatt für das Deutsche Reich, S. 753),*) und vom 22. April 1894, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in Deutsch-Ostafrika (Centralblatt für das Deutsche Reich, S. 115),**) bestimme ich, daß den im Dienste der Schutzgebiete von Kamerun, Togo und Deutsch-Ostafrika stehenden Landesbeamten, welche daselbst eine längere als einjährige Verwendung gefunden haben, die dort zugebrachte Dienstzeit bei der Pensionierung doppelt in Anrechnung zu bringen ist.

Berlin, den 6. Mai 1894.

Der Reichskanzler.

gez. Graf v. Caprivi.

88. Verordnung, betreffend das Lagern von Schießpulver in Lome.

Vom 6. Mai 1894. (Kol.-Bl. 1894, S. 302.)

Mit Rücksicht auf die Uebereinkunft zwischen der deutschen und englischen Regierung vom 24. Februar d. Js.,***) betreffend die Einführung eines gemeinschaftlichen Zolltarifs für die beiderseitigen Gebiete östlich des Volta, und mit Rücksicht darauf, daß dieser neue Zolltarif am 1. dieses Monats in Kraft getreten ist, erscheint es wünschenswert,

*) Niebow, S. 180.

**) Vgl. S. 88 ff.

*** Vgl. S. 75 ff.

Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, II (1892—1897).

die Unterschiede, welche bisher in den Bestimmungen der Goldküste einschließlich des Kwittadistrikts und des deutschen Togogebietes hinsichtlich der Lagerung von Schießpulver und der dafür zu erhebenden Gebühren bestanden, thunlichst zu beseitigen.

Ich verordne daher auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R. G. Bl. 1888, S. 75) und der Verfügung des Reichskanzlers vom 29. März 1889 unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen des § 3 der Verordnung vom 25. März 1893,*) was folgt:

§ 1. Die Gebühr für Lagerung von Schießpulver in dem amtlichen Pulverschuppen zu Lome beträgt:

für jede 50 Kilogramm oder deren Bruchtheil für jeden Monat oder Theil desselben, nach 72 stündiger Freilagerung, 25 Pfennige.

Die Gebühr für den ersten Monat ist zahlbar nach Ablauf der 72 stündigen Freilagerfrist; der Rest ist zahlbar bei Entnahme des Pulvers aus dem Lager.

§ 2. Diese Verordnung tritt am heutigen Tage in Kraft.

Lome, den 6. Mai 1894.

Der Kaiserliche Landeshauptmann.

gez. v. Puttkamer.

89. Verordnung, betreffend die Gebühren für das summarische Gerichtsverfahren in Kamerun.

Vom 10. Mai 1894. (Kol.-Bl. 1894, 367.)

§ 1. Die vom Kläger bei Anbringung der Klage zu zahlende Gebühr beträgt vom 1. Juni d. Jz. ab in

I. bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten:

a) für das Prozeßverfahren ausschließlich der Zwangsvollstreckung:

von einem Streitgegenstande bis zum Betrage von 20 Mru einschließlich von jedem Mru der Klagesforderung 1 Mark, jedoch mindestens 4 Mark, von dem Mehrbetrage bis zu 100 Mru einschließlich von jedem Mru 50 Pfennig, von dem 100 Mru übersteigenden Mehrbetrage von jedem Mru 10 Pfennig;

b) für die Ausführung der Zwangsvollstreckung:

die Hälfte des Satzes unter a;

II. Strafsachen: 20 Mark;

III. gemischten Prozessen (bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen): den um die Gebühr zu II. erhöhten Satz zu I.

§ 2. Die im § 1. I. bezeichnete Gebühr beträgt bei Klagen aus Rechtsgeschäften, welche zwischen Nichteingeborenen und Eingeborenen nach dem 1. Oktober d. Jz. abgeschlossen sind:

von einem Streitgegenstande bis zum Betrage von 150 Mark von jeder Mark 10 Pfennig,

von dem Mehrbetrage bis zu 1500 Mark von jeder Mark 5 Pfennig,

von dem Mehrbetrage über 1500 Mark von jeder Mark 1 Pfennig.

§ 3. Mit dem 1. Juni 1894 tritt die Verordnung Nr. 49 vom 7. September 1891**) außer Kraft.

Kamerun, den 10. Mai 1894.

Der Kaiserliche Gouverneur.

gez. v. Zimmerer.

*) Bgl. S. 11 ff.

**) Niebow, S. 252.

90. Verordnung, betreffend Privattransitlager in Togo.*)

Vom 18. Mai 1894. (Kol.-Bl. 1894, 369.)

Auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, und der Verfügung des Reichskanzlers vom 29. März 1889, verordne ich hiermit, was folgt:

§ 1. Privattransitlager. Zollpflichtige Waaren, deren Zollgefälle nicht sofort beim Eingange entrichtet werden sollen, können von den Kaufleuten in Privaträumen, welche von der Zollverwaltung mitverschlossen werden, untergebracht werden.

§ 2. Beschaffenheit der Räumlichkeiten. Die für die Privatlager bestimmten Räumlichkeiten müssen so beschaffen sein, daß ohne Lösung des zollamtlichen Mitverschlusses oder leicht wahrnehmbare Beschädigungen der Umschließungen des Lager-raums Waaren aus demselben nicht entfernt werden können.

§ 3. Eingangsabfertigung und Sicherheit für Zölle. Für zollpflichtige Waaren, welche zur Aufnahme in die Privatlager bestimmt sind, sind besondere Deklarationen seitens der Lagerinhaber in doppelter Ausfertigung abzugeben; eine Ausfertigung erhält der Lagerinhaber mit Revisionsbefund zurück. Für die tarifmäßigen Zollgefälle, welche auf den im Privatlager befindlichen Waaren ruhen, haften in erster Linie diese selber, sodann der Lagerinhaber (niederlegende Firma), welcher bei dem Antrage auf Bewilligung eines Privatlagers eine entsprechende Erklärung abzugeben hat.

§ 4. Ausgangsabfertigung und Zollzahlung. Die Berechnung der Zollgefälle für die aus den Privatlagern abgemeldeten Waaren erfolgt nach der bei der Ausgangsabfertigung ermittelten Menge, falls nicht der Lagerinhaber die Berechnung der Zölle nach der Einlagerungsbefertigung beantragt.

§ 5. Niederschlagung der Zölle bei Wiederausfuhr. Die zur Wiederausfuhr aus dem Schutzgebiet von den Privatlagern abgefertigten zollpflichtigen Waaren bleiben von der Zollzahlung befreit, wenn binnen einer von der Zollbehörde festzusetzenden Frist, welche 30 Tage nicht übersteigen darf, dieser Behörde die geschehene Wiederausfuhr genügend nachgewiesen ist. Innerhalb der bestimmten Frist werden die Zollgefälle kreditirt; kann der Nachweis der Wiederausfuhr nicht erbracht werden, so sind die tarifmäßigen Zollgefälle zu erlegen, außerdem kann eine Geldstrafe bis zu 1000 Mark verhängt werden.

Für einmal in den freien Verkehr gesetzte zollpflichtige Waaren findet unter keinen Umständen Rückvergütung des gezahlten Zolles statt.

§ 6. Dauer der Lagerung. Jede einzelne Waarenpost muß binnen 6 Monaten nach der Einlagerung entweder verzollt oder wieder ausgeführt sein.

§ 7. Betriebszeit und Bestimmung der Minimalmengen für Ein- und Auslagerung. Die Entnahme von Waaren aus den Privatlagern kann jederzeit während der Dienststunden der Zollämter und zwar in der Reihenfolge, wie die Anmeldungen einlaufen, stattfinden; an Tagen, an welchen Schiffe löschen, jedoch nur insoweit, als Personal disponibel ist.

Die zu entnehmende Mindestmenge beträgt bei Alkoholen in Fässern 5 Fässer, in Kisten 25 Kisten, bei Tabak 1 Faß, bei Vorderladergewehren 1 Kiste; bei Manufakturwaaren und sonstigen zollpflichtigen Waaren eine Menge, für welche ein Zollbetrag von mindestens 300 Mark zu entrichten ist; dieses Quantum gilt auch für die Einlagerung als mindestes.

Jegende Bearbeitung oder Theilung der einzelnen Waarenkolli in den Lagerräumen ist nicht gestattet.

*) Vgl. Nr. 100, S. 105.

§ 8. Gebühren. Für jede einzelne eingelagerte Waarenpost wird eine Gebühr von 5 pCt. der auf den Waaren ruhenden Zollgefälle erhoben; außerdem sind für jede Abfertigung zur Wiederausfuhr 10 pCt. der niedergeschlagenen auf den Waaren ruhenden Zollgefälle zu entrichten.

§ 9. Erlaubnißbewilligung, Sicherung und Revision der Lagerräume. Ueber die Bewilligung von Privattransitlagern, die jederzeit widerruflich ist, entscheidet der Kaiserliche Landeshauptmann. Die Kaiserliche Zollverwaltung bestimmt die zur Sicherung der Lagerräume nothwendigen Einrichtungen. Derselben steht jederzeit die Revision des Lagers frei, der Lagerinhaber oder ein Vertreter desselben hat der Revision beizuwohnen, sowie die zur Vornahme der Revision erforderlichen Vorkehrungen nach Anweisung des dieselbe leitenden Beamten zu treffen und die nöthigen Handleistungen auf eigene Kosten und Gefahr verrichten zu lassen.

§ 10. Strafbestimmungen. Die Strafen für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung richten sich nach den Bestimmungen der §§ 10, Abs. 1, 2 und 4; 11, Abs. 1—12; 12, Abs. 1 der Zollverordnung vom 1. Oktober 1888.

§ 11. Der § 6 der Zollverordnung vom 1. Oktober 1888*) findet auf Waaren, welche in die Privatniederlagen abgefertigt werden, keine Anwendung.

Der § 9 ebengenannter Verordnung kommt in Fortfall und gehen die öffentlichen Zollniederlagen mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ein.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Sebbé, den 18. Mai 1894.

Der Kaiserliche Landeshauptmann.
gez. v. Puttkamer.

91. Verordnung, betreffend Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 9. Juli 1892**) über die Einführung von Feuerwaffen in Deutsch-Ostafrika.

Vom 25. Mai 1894. (Kol.-Bl. 1894, 418.)

§ 1. Für den nach der Verordnung vom 9. Juli 1892 für jedes einzelne Gewehr nachzusuchenden Erlaubnißschein ist bei der erstmaligen Ausfertigung eine Gebühr von 15 Rupien zu entrichten. Bei jeder Erneuerung des Erlaubnißscheines beträgt die Gebühr 5 Rupien. Verloren gegangene Erlaubnißscheine werden gegen Entrichtung einer Gebühr von 1 Rupie neu ausgestellt.

§ 2. Auch die Beamten des Kaiserlichen Gouvernements und die Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppe haben für die nicht zu ihrer dienstlichen Ausrüstung gehörigen Feuerwaffen Erlaubnißscheine zu lösen und dafür die im § 1 festgesetzte Gebühr zu entrichten.

§ 3. Gleichzeitig mit der Gebühr ist für jede Hinterladerwaffe eine Kaution von 100 Rupien gegen Quittung zu hinterlegen, welche bei der Wiederausfuhr der Waffe oder beim Verlassen des Gebietes gegen Abgabe der Quittung, des Erlaubnißscheines und Vorzeigen der Waffe wieder erstattet werden. Beamte des Kaiserlichen Gouvernements und Angehörige der Kaiserlichen Schutztruppe unterliegen dieser Verpflichtung nicht. Das Gouvernement kann auch andere Ausnahmen eintreten lassen.

§ 4. Die Gebühr und die Kaution ist nicht zu erheben:

*) Niebow, S. 271.

**) Niebow, S. 390.

- a) für die zur dienstlichen Ausrüstung der Beamten des Kaiserlichen Gouvernements und der Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppe gehörigen Feuerwaffen;
- b) für die von Plantagen, Missionen oder anderen dauernden Unternehmungen zum Schutze ihrer Mitglieder eingeführten Feuerwaffen, sofern sie Infanteriegewehre M/71 oder Jägerbüchsen M/71 sind. Soweit solche Schutzwaffen sich zur Zeit schon im Schutzgebiete befinden, sind auch Gewehre anderer Systeme freizugeben.

Die unter b) zugelassene Ausnahme befreit nicht zugleich von der Verpflichtung, einen Erlaubnißschein für jede Waffe nachzusuchen.

§ 5. Die Polizeibehörde ist berechtigt, die Vorlegung des Erlaubnißscheines zu verlangen. Wird dieselbe verweigert, so wird angenommen, daß ein ordnungsmäßiger Erlaubnißschein nicht vorhanden ist, und danach verfahren.

§ 6. Es ist verboten, Hinterladergewehre ohne Genehmigung des Gouvernements in den Besitz von Farbigen durch Kauf, Tausch, Schenkung oder sonstwie gelangen zu lassen. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Rupien (eintausend Rupien) oder Gefängnis bis zu einem Monat bestraft.

§ 7. Die für die Erlaubnißscheine zu entrichtende Gebühr ist auch für Vorderlader zu zahlen, wenn deren Einfuhr auf Grund des § 3 der Verordnung vom 9. Juli 1892 gestattet worden ist.

Dar-es-Salâm, den 25. Mai 1894.

Der Kaiserliche Gouverneur.

gez. v. Schele.

92. Erlaß des Reichskanzlers, betreffend Unabkömmlichkeit des Personals der Schutzgebiete bei Mobilmachungen.

(Nuszug.)

Berlin, den 26. Mai 1894.

Nach einer Bestimmung des Herrn Reichskanzlers hat das in den deutschen Schutzgebieten befindliche Personal für den Fall der Mobilmachung als unabkömmlich zu gelten und auf seinem Posten zu verbleiben.

Die Erwägungen, welche zu dieser Bestimmung geführt haben, sind folgende: Das Personal der Schutzgebiete ist an und für sich auf das unumgänglich notwendige Bedürfnis beschränkt. Es kommt hinzu, daß dasselbe in der Regel nur verhältnismäßig kurze Zeit in den tropischen Gebieten verbleiben kann und daß der hierdurch bedingte häufige Ersatz im Kriegsfall unter Umständen nur schwer wird beschafft und hinausgeschickt werden können. Es erscheint mithin dringend erforderlich, wenigstens diejenigen Beamten, welche sich beim Ausbruch eines Krieges in den Schutzgebieten befinden, daselbst zu belassen.

93. Verfügung, betreffend die Uebertragung konsularischer Befugnisse auf den Kaiserlichen Richter des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie zu Herbertshöh.

Bom 4. Juni 1894. (Kol.-Bl. 1894, 525.)

Auf Grund der Verfügung des Reichskanzlers vom 21. Februar d. Js.*) behufs Uebertragung konsularischer Befugnisse auf den Landeshauptmann für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie ermächtige ich hierdurch vorbehaltlich der Genehmigung

*) Vgl. S. 74.

des Ersteren den Kaiserlichen Richter zu Herbertshöh zur Wahrnehmung der gedachten Befugnisse für den östlichen Verwaltungsbezirk des diesseitigen Schutzgebietes.

An Bord des Dampfschiffes der Neu-Guinea-Kompagnie
„Habel“ vor Herbertshöh, den 4. Juni 1894.

Der Landeshauptmann des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie.
gez. Schmiele.

94. Verfügung, betreffend die Uebertragung konsularischer Befugnisse
auf den Kaiserlichen Richter des Schutzgebietes der Neu-Guinea-
Kompagnie zu Friedrich Wilhelmshafen.

Vom 14. Juni 1894. (Kol.-Bl. 1894, 546.)

Auf Grund der Verfügung des Reichskanzlers vom 21. Februar d. Js. *) behufs Uebertragung konsularischer Befugnisse auf den Landeshauptmann für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie ermächtige ich hierdurch vorbehaltlich der Genehmigung des Ersteren den Kaiserlichen Richter zu Friedrich Wilhelmshafen zur Wahrnehmung der gedachten Befugnisse für den westlichen Verwaltungsbezirk des diesseitigen Schutzgebietes.

Friedrich Wilhelmshafen, den 14. Juni 1894.

Der Landeshauptmann des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie.
gez. Schmiele.

95. Bekanntmachung der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft von
Togo über die Zollbehandlung von Paketen.

Vom 15. Juni 1894. (Kol.-Bl. 1895, 130.)

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Ausführung der Verordnung vom 1. Mai d. Js., betreffend Erhebung von Zöllen in dem deutschen und englischen Gebiete östlich des Volta, die in das Togogebiet eingehenden Postpakete und Postfrachtstücke fernerhin der zollamtlichen Abfertigung zu unterwerfen sind.

1. Die Kaiserliche Postagentur in Klein-Popo bezw. Lome übersendet zu diesem Zweck dem zuständigen Kaiserlichen Zollamt in Klein-Popo bezw. Lome eine der den Paketbegleitadressen anhängenden Zolldeklarationen. Nach Prüfung derselben erteilt das Zollamt die Erlaubniß zur Aushändigung der Pakete bezw. Postfrachtstücke und bezeichnet diejenigen Sendungen, welche einer besonderen zollamtlichen Revision unterworfen werden sollen.

2. Die ausgewählten Stücke übersendet die Postagentur dem Zollamt gegen Empfangsbescheinigung und händigt die Begleitadressen dem Adressaten mit der Weisung aus, die Sendung auf dem Zollamt in Empfang zu nehmen.

3. Auf Vorzeigung der Begleitadressen werden die Pakete im Zollamt, wo sie kostenlos lagern, von den Adressaten bezw. deren Beauftragten geöffnet und der Inhalt der zollamtlichen Revision unterworfen. Hierauf gelangen die Sendungen zur Aushändigung; die Paketbegleitadressen werden abgestempelt und der Postagentur gegen Quittung zurückgesandt.

4. In den Sendungen etwa enthaltene zollpflichtige Sachen sind sofort zu verzollen, widrigenfalls dieselben nicht zur Auslieferung gelangen.

*) Vgl. S. 74.

5. Ueber die Behandlung derjenigen Pakete, deren Zustellung aus irgend einem Grunde nicht erfolgen kann oder deren Annahme verweigert wird, werden die erforderlichen Maßnahmen von der Zollbehörde unter Hinzuziehung der Postbehörde getroffen. Werden die Pakete innerhalb zwei Wochen vom Zollamt nicht abgeholt, so ist die Postbehörde von der Zollbehörde zu benachrichtigen, worauf Erstere den Empfänger an die Abholung erinnert. Wird dieser Erinnerung binnen 14 Tagen keine Folge geleistet, so ist dies mit der Verweigerung der Annahme gleichbedeutend.

6. Die Oberbeamten der Zollverwaltung (Zolldirektor bezw. dessen Vertreter) sind berechtigt, zu jeder Zeit, mindestens aber halbjährlich, das Postankunftsbuch nebst Paketbegleitadressen wegen der überwiesenen Zolldeklarationen zu prüfen.

Sebbe, den 15. Juni 1894.

Der Kaiserliche Landeshauptmann.
gez. v. Puttkamer.

96. Erlaß des Reichskanzlers, betreffend Meldepflicht der Kolonialbeamten während ihres Heimathsurlaubes.

Vom 20. Juni 1894. (Kol.-Bl. 1894, 335.)

Die Kaiserlichen Gouvernements und Landeshauptmannschaften werden hierdurch ergebenst ersucht, die Beamten und Angestellten, welche nach der Heimath beurlaubt oder entlassen sind, dienstlich anzuweisen, nach ihrem Eintreffen in Europa dem auswärtigen Amt, Kolonial-Abtheilung, über ihre Ankunft und ihren demnächstigen Aufenthalt Anzeige zu erstatten. Die Befolgung dieser Anordnung ist von Zeit zu Zeit in Erinnerung zu bringen.

Berlin, den 20. Juni 1894.

Der Reichskanzler.
i. A.: Kayser.

97. Runderlaß des Reichskanzlers an die Kaiserlichen Gouvernements und Landeshauptmannschaften der Schutzgebiete, betreffend die Beerdigung von Marineangehörigen im Auslande.

Vom 25. Juni 1894. (Kol.-Bl. 1894, 365.)

Der Herr Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes hat eine Bestimmung des Inhalts erlassen, daß bei der Beerdigung von Marineangehörigen im Auslande in Zukunft für eine Kennzeichnung der Grabstelle durch ein einfaches Holzkreuz oder eine einfache Tafel mit Inschrift Sorge getragen werde. Die Dauer der Instandhaltung soll sich nach den örtlichen Gebräuchen und Verhältnissen richten, jedoch nicht länger als 10 Jahre dauern. Diese Bestimmungen sollen sich auch auf diejenigen Einzelgräber beziehen, welche bereits im Auslande vorhanden sind.

Die Kaiserlichen Gouvernements und Landeshauptmannschaften ersuche ich ergebenst, die im dortigen Schutzgebiete etwa schon vorhandenen sowie die vorkommendenfalls künftighin anzulegenden Grabstellen von Angehörigen der Kaiserlichen Marine im Auge zu behalten und nach Maßgabe des Vorstehenden für eine einfache Instandhaltung der Gräber sowie der Kreuze bezw. Tafeln, einschließlich der Inschriften, Sorge zu tragen.

104 Verordn., betr. Verbot der Bereitung von Tembo (Palmwein). Deutsch-Ostafrika. 1. Juli 1894.

Entstehen hieraus Kosten, so bitte ich über deren Höhe, unter Beifügung der Beläge, an mich zu berichten.

Berlin, den 25. Juni 1894.

Der Reichskanzler.
i. A.: Kayser.

98. Verordnung, betreffend Verbot der Bereitung von Tembo (Palmwein) in Deutsch-Ostafrika.

Vom 1. Juli 1894. (Kol.-Bl. 1894, 525.)

Um der Schädigung, welcher die Palmenkultur durch die Bereitung von Tembo zugefügt wird, nach Möglichkeit zu steuern, wird verordnet, was folgt:

Die Bereitung von Tembo ist im deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiete verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 50 Rupien oder mit Haft bis zu einem Monat bestraft.

Dar-es-Salâm, den 1. Juli 1894.

Der Kaiserliche Gouverneur.
gez. v. Schele.

99. Bezirks-Polizeiverordnung, betreffend das Verhältniß der Arbeitgeber zu den Arbeitern in Südwestafrika.

Vom 3. Juli 1894.

§ 1. Bei Streitigkeiten aus Kontrakten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, welche schriftlich geschlossen oder vor der Ortspolizeibehörde verlaubar sind, steht jeder Partei das Recht zu, die Entscheidung der Ortspolizeibehörde anzurufen. Der Kontrakt darf nicht auf einen längeren Zeitraum als ein Jahr lauten.

§ 2. Die Polizeibehörde hat Kontraktbrüche mit aller Strenge, innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit (§ 7 der Verordnung vom 11. Juni 1894) zu ahnden und Alles aufzubieten, um entlaufene Arbeiter den Arbeitgebern wieder zuzuführen.

§ 3. Arbeitgeber haben gegen die auf Grund eines schriftlichen oder vor der Polizeibehörde verlaubarten Kontraktes gedungenen, jugendlichen Arbeiter (bis zu 18 Jahren) das elterliche Züchtigungsrecht.

Aussschreitungen bezüglich des Züchtigungsrechtes werden mit Geldstrafe bis zu 500 Mark oder Gefängniß bis zu 1 Monat bestraft.

§ 4. Personen, welche nicht nachweisen können, daß sie sich aus eigenem Vermögen oder durch Verrichtung von Arbeiten ihren Lebensunterhalt beschaffen, und sich, ohne zu arbeiten, in den Ortschaften und im Lande umhertreiben, können von den Polizeibehörden gegen Gewährung von Kost, Kleidung oder Baarzahlung zur Arbeit angehalten werden.

§ 5. Falls die Polizeibehörde arbeitslose Personen an Private auf deren Antrag zur Beschäftigung überweist, haben die letzteren den Arbeitern eine von der Polizeibehörde festzusetzende Vergütung, welche regelmäßig nicht unter 1 Mark für den Tag betragen und in baarem Gelde ausgezahlt werden soll, zu gewähren.

Othimbingwe, den 3. Juli 1894.

Der Kaiserliche Bezirkshauptmann a. i.
gez. v. Lindequist.
Regierungs-Adjektor.

100. Änderung der Verordnung vom 18. Mai 1894, betreffend
Privatniederlagen unter Zollverschluß in Togo.*)

Vom 6. Juli 1894. (Kol.-Bl. 1894, 473.)

Auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, und der Verfügung des Herrn Reichskanzlers vom 29. März 1889 verordne ich, was folgt:

§ 1. Die §§ 6, 7 und 8 der Verordnung vom 18. Mai d. Js., betreffend Privatniederlagen unter Zollmitverschluß, werden hiermit aufgehoben.

An ihre Stelle treten die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 6 der Verordnung vom 18. Mai 1894. Jede einzelne Waarenpost muß binnen 2 Jahren nach der Einlagerung entweder verzollt oder wieder ausgeführt sein.

§ 7 der Verordnung vom 18. Mai 1894. Die Entnahme der Waaren aus den Privatlagern kann jederzeit während der Dienststunden der Zollämter, und zwar in der Reihenfolge, wie die Anmeldungen einlaufen, stattfinden.

Jegende welche Bearbeitung oder Theilung der einzelnen Waarenkollis in den Lagerräumen ist nicht gestattet.

§ 8 der Verordnung vom 18. Mai 1894. Die Einlagerung in Privatniederlagen, sowie die Zollabfertigung bei Entnahme von Waaren aus denselben ist gebührenfrei.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Sebbe, den 6. Juli 1894.

Der Kaiserliche Landeshauptmann.
gez. v. Puttkamer.

101. Runderlaß, betreffend Erhebung der Erbschaftsteuer in
Deutsch-Ostafrika.

Vom 11. Juli 1894.

Im Anschluß an den Runderlaß vom 4. November v. Js.**) — S. Nr. 7679 — weise ich die Bezirks- und Bezirks-Nebenämter an, dafür Sorge zu tragen, daß die Erbschaftsteuer nicht nur an ihren Amtsitz, sondern überall in ihrem Bezirke, soweit die thatsächlichen Verhältnisse dies irgend gestatten, also besonders da, wo staatlich angestellte und besoldete Akida, Wali oder Zumben sitzen, zur Erhebung kommt. In einem Spezialfalle habe ich gesehen, daß ein vom Gouvernement angestellter Akida keinerlei Instruktion in dieser Hinsicht erhalten hatte.

Dar-es-Salám, den 11. Juli 1894.

Der Kaiserliche Gouverneur.
gez. v. Scheele.

102. Verordnung, betreffend Lade- und Löschgebühren auf den
Rheden Togos.

Vom 15. Juli 1894. (Kol.-Bl. 1894, 446.)

Auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, und der Verfügung des Herrn Reichskanzlers vom 29. März 1889 verordne ich, was folgt:

*) Bgl. Nr. 90, S. 99/100.

**) Bgl. S. 46/47.

§ 1. Die durch die Verordnung vom 1. Oktober 1891*) für Laden und Löschen von Seeschiffen auf den Rheden des Schutzgebiets an Sonn- und Feiertagen eingeführte Gebühr wird in Abänderung der entgegenstehenden Bestimmung der genannten Verordnung auf 50 Mark festgesetzt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Sebbe, den 15. Juli 1894.

Der Kaiserliche Landeshauptmann.
gez. v. Buttkamer.

103. Verbot des Anbaues von Mtama unter den Telegraphenlinien in Deutsch-Ostafrika.

Vom 16. Juli 1894.

Die Bezirks- und Bezirksnebenämter ersuche ich, in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, daß unmittelbar unter den Telegraphenlinien kein Mtama gebaut wird, da dessen hoch aufschießende Stauden bis in die Leitung hineinragen und bei feuchter Witterung Betriebsstörungen verursachen.

Auch sind die Zungen erneut darauf aufmerksam zu machen, daß sie auf den Zustand der Telegraphenlinie innerhalb ihrer Gemarkung ein wachsameres Auge haben, kleinere Störungursachen, wie das Hineinwachsen von Zweigen, das Herunterfallen von Ästen u. selbst beseitigen, von bedeutenderen Vorkommnissen, wie Reißen des Drahtes, Umwerfen von Stangen durch Thiere dem nächsten Bezirksamte unverzüglich Meldung erstatten.

Dar-es-Salâm, den 16. Juli 1894.

Der Kaiserliche Gouverneur.
In Vertretung:
gez. Fehr. v. Mantouffel.

104. Allerhöchste Verordnung über die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in Deutsch-Ostafrika.

Vom 24. Juli 1894. (Kol.-Bl. 1894, S. 389 ff.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Rechtsverhältnisse an Grundstücken regeln sich, soweit sich nicht aus dieser Verordnung ein Anderes ergibt, nach den im Geltungsbereich des Preussischen Allgemeinen Landrechts geltenden Bestimmungen, insbesondere nach dem Gesetze über den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung von Grundstücken, Bergwerken und selbständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872.

§ 2. In Ansehung von Grundstücken, für welche ein Grundbuchblatt (§§ 50 ff.) noch nicht angelegt ist, finden die im § 1 bezeichneten Bestimmungen nur Anwendung, wenn das Grundstück im Eigentum eines Europäers steht oder innerhalb eines Stadtgebietes belegen ist. Den Umfang der Stadtgebiete bestimmt der Gouverneur.

§ 3. Die auf die Grundschuld und auf das Bergwerkseigentum bezüglichen Vorschriften des Gesetzes über den Eigentumserwerb u. vom 5. Mai 1872, das Berggesetz vom 24. Juni 1865, die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 und das

*) Niebow, S. 269.

Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1893 bleiben außer Anwendung.

§ 4. Der Gouverneur ist ermächtigt, wenn und soweit es im öffentlichen Interesse nothwendig ist, den Erwerb von Grundstücken oder von dinglichen Rechten an solchen an besondere Bedingungen oder an eine obrigkeitliche Genehmigung zu knüpfen. Er bestimmt die Voraussetzungen für den Eigenthumserwerb durch Besitzergreifung von herrenlosem Land.

Der Reichskanzler ist befugt, die von dem Gouverneur getroffenen Anordnungen aufzuheben.

Die bezüglich des Erwerbs von Grundstücken und von herrenlosem Land in Geltung befindlichen Vorschriften bleiben in Kraft, bis sie nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen aufgehoben werden.

II. Einrichtung der Grundbücher.

§ 5. Der Gouverneur bestimmt diejenigen Bezirke, für welche ein Grundbuch anzulegen ist.

§ 6. Die Grundbücher werden nach dem Formular in der Anlage 1a eingerichtet. Jedes Grundstück erhält ein eigenes Grundbuchblatt. Es kann jedoch für mehrere in demselben Grundbuchbezirke liegende Grundstücke desselben Eigenthümers ein gemeinschaftliches Grundbuchblatt angelegt werden, wenn daraus nach dem Ermessen der Grundbuchbehörde keine Verwirrung zu besorgen ist.

Anlage 1a.

Die Grundbuchblätter eines Grundbuchs erhalten fortlaufende Nummern nach dem Zeitpunkte der Anlegung.

§ 7. Jedes Grundbuchblatt besteht aus einem Titel und drei Abtheilungen. Der Titel giebt in der ersten Hauptspalte an:

1. Die Bezeichnung des Grundstücks nach Lage und Begrenzung, nach seinem etwaigen besonderen Namen und sonstigen Kennzeichen unter Bezugnahme auf die bei den Grundakten befindliche Karte (§§ 28, 50) sowie thunlichst die Eigenschaft des Grundstücks nach Kultur und Art der Benutzung;
2. die Größe des Grundstücks.

Die für die Bezeichnung des Grundstücks nach dem Steuerbuche bestimmte Unter-
spalte ist vorläufig noch offen zu lassen.

Sind mehrere Grundstücke in demselben Grundbuchblatt vereinigt, so sind sie unter fortlaufenden Nummern gesondert in der ersten Hauptspalte aufzuführen.

Die zweite Hauptspalte ist zu Abschreibungen bestimmt.

§ 8. In die erste Spalte der ersten Abtheilung ist einzutragen:

der Eigenthümer nach Namen, nach Stand, Gewerbe oder anderen unterscheidenden Merkmalen, Wohnort oder Aufenthaltsort; eine juristische Person nach ihrer gesetzlichen oder in der Verleihungsurkunde enthaltenen Benennung; eine Handelsgesellschaft, Aktiengesellschaft und Genossenschaft unter ihrer Firma und Bezeichnung des Ortes, wo sie ihren Sitz hat;

in die zweite Spalte:

das Datum der Eintragung, der Rechtsgrund derselben (Kaufvertrag, Testament, Erbbescheinigung und dergleichen mehr), sowie die Vermerke über Zuschreibungen;

in die dritte Spalte:

auf Antrag des Eigenthümers der Erwerbspreis oder die Schätzung des Werthes nach einer öffentlichen Taxe.

§ 9. In die erste Hauptspalte der zweiten Abtheilung werden eingetragen:

1. dauernde Lasten und wiederkehrende Geld- und Naturalleistungen, welche auf einem privatrechtlichen Titel beruhen;
2. die Beschränkungen des Eigenthums und des Verfügungsrechts des Eigenthümers.

In die zweite Hauptspalte „Veränderungen“ werden alle Veränderungen eingetragen, welche die in der ersten Hauptspalte vermerkten Rechte und Beschränkungen erleiden.

Ist ein in der ersten Hauptspalte eingetragenes Recht aufgehoben, so erfolgt die Löschung in der Hauptspalte „Löschungen“; die Löschung einer Veränderung wird unter der zweiten Hauptspalte in der Nebenspalte „Löschungen“ bewirkt.

§ 10. In die erste Hauptspalte der dritten Abtheilung werden die Hypotheken eingetragen.

In die zweite Hauptspalte „Veränderungen“ sind alle Veränderungen (Uebertragungen, Verpfändungen u.) der in der ersten Hauptspalte eingetragenen Posten, sowie etwaige Beschränkungen des Verfügungsrechts über dieselben zu vermerken.

Die Nebenspalte „Löschungen“ in der zweiten Hauptspalte ist für die Löschung der Veränderungen, die Hauptspalte „Löschungen“ zur Löschung der in der ersten Hauptspalte eingetragenen Posten bestimmt.

§ 11. Für jedes Grundbuchblatt werden besondere Akten angelegt, in denen die darauf bezüglichen Schriftstücke und Verhandlungen gesammelt werden.

§ 12. Die Einsicht der Grundbücher ist Jedem, die Einsicht der Grundakten nur demjenigen gestattet, welcher nach dem Ermessen der Grundbuchbehörde ein rechtliches Interesse dabei hat.

III. Zuständigkeit der Grundbuchbehörde und Verfahren.

§ 13. Die Bearbeitung der Grundbuchsachen gehört zur Zuständigkeit der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten, welche den Bezirksamtsmännern bezw. Stationschefs die Bearbeitung übertragen können.

§ 14. Die Grundbuchbehörde verfährt, soweit nicht etwas Anderes vorgeschrieben ist, nur auf Antrag.

Die Anträge werden mündlich bei der Grundbuchbehörde angebracht oder schriftlich eingereicht. Mündliche Anträge auf Eintragungen oder Löschungen sind von der Grundbuchbehörde aufzunehmen.

§ 15. Schriftliche, zu einer Eintragung oder Löschung erforderliche Anträge und Urkunden, sowie die Vollmachten von Personen, welche als Bevollmächtigte Anträge stellen oder Erklärungen abgeben, müssen gerichtlich oder notariell aufgenommen oder beglaubigt sein. Jedoch bedürfen schriftliche Anträge, welchen die beglaubigten Urkunden beiliegen, in denen die Betheiligten die beantragte Eintragung oder Löschung schon bewilligt haben, keiner besonderen Beglaubigung.

Der Aufnahme eines besonderen Protokolls über die Beglaubigung oder der Zuziehung von Zeugen bedarf es nicht.

§ 16. Anträge auf Eintragungen oder Löschungen in der zweiten oder dritten Abtheilung bedürfen, sofern sie auf Grund gerichtlicher Entscheidungen gestellt werden, keiner Beglaubigung.

Ingleichen bedürfen keiner Beglaubigung Urkunden und Anträge der öffentlichen Behörden der Schutzgebiete, des Reichs oder eines Bundesstaats.

§ 17. Sind die zur Eintragung oder Löschung erforderlichen Urkunden oder Vollmachten von einer ausländischen Behörde ausgestellt oder beglaubigt und ist die Befugniß dieser Behörde zur Ausstellung öffentlicher Urkunden nicht durch Staats-

verträge des Deutschen Reichs verbürgt oder sonst der Grundbuchbehörde bekannt, so muß die Befugniß der ausländischen Behörde zur Aufnahme des Aktes und deren Unterschrift auf gesandtschaftlichem oder konsularischem Wege festgestellt werden.

§ 18. Auf den Anträgen sowohl als auf den Urkunden ist der Zeitpunkt des Einganges genau anzugeben.

Dieselben bleiben in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift bei den Grundakten.

§ 19. Die Verfügungen auf die Anträge sind von der Grundbuchbehörde zu erlassen.

Die auf Grund der Verfügungen vorzunehmenden Eintragungen können von einem Beamten der Grundbuchbehörde (Grundbuchführer) ausgeführt werden. In diesem Falle soll die Verfügung den Inhalt der Eintragung wörtlich angeben.

Bei allen Einschreibungen in das Grundbuch ist der Tag der Einschreibung anzugeben, die in die zweite und dritte Abtheilung einzutragenden Posten sind in jeder Abtheilung mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Einschreibungen sind im Grundbuch von der Grundbuchbehörde und, sofern sie von dem Grundbuchführer vorgenommen sind, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 20. Die Grundbuchbehörde hat die Rechtsgültigkeit der Eintragungs- oder Löschungsbewilligung nach Form und Inhalt zu prüfen.

Ergiebt die Prüfung für die beantragte Eintragung oder Löschung ein Hinderniß, so hat die Grundbuchbehörde dasselbe dem Antragsteller bekannt zu machen.

§ 21. Werden mehrere, zwar an sich begründete, aber einander widersprechende Anträge auf Eintragung des Eigenthums vorgelegt, bevor auf einen der Anträge die Eintragung bewirkt ist, so ist diese bis zur Erledigung des Widerspruchs auszuweisen.

§ 22. Sind außer dem Falle des § 21 aus mehreren Eintragungsgesuchen für dasselbe Grundstück Eintragungen zu bewirken, so erfolgen sie in der durch den Zeitpunkt der Vorlegung der Gesuche bestimmten Rangordnung, und aus gleichzeitig vorgelegten Gesuchen zu gleichem Rechte, wenn in denselben nicht eine andere Rangordnung bestimmt ist.

Wird durch das früher vorgelegte Gesuch dem später vorgelegten die Begründung entzogen, so ist dieses zurückzuweisen.

§ 23. Die Rangordnung (§ 22 Abs. 1) wird bei Belastungen derselben Abtheilung des Grundbuchs durch die Reihenfolge der Eintragungen ersichtlich gemacht; sollen die Belastungen zu gleichen Rechten nebeneinander stehen, so ist dies bei den Eintragungen besonders zu bemerken. Zwischen Belastungen der zweiten und der dritten Abtheilung ergibt sich die Rangordnung aus dem Datum der Eintragung. Soll von Eintragungen unter demselben Datum die eine der anderen nachstehen, so ist dies besonders zu bemerken.

Die endgültige Eintragung einer Belastung an der Stelle einer Vormerkung erlangt den Rang der Letzteren, ohne daß dies eines besonderen Vermerks bedarf.

§ 24. Eine aus Versehen der Grundbuchbehörde gelöschte oder bei Ab- und Umschreibungen nicht übertragene Post ist auf Verlangen des Gläubigers oder von Amts wegen mit ihrem früheren Vorrecht wieder einzutragen. Diese Wiedereintragung wirkt jedoch nicht zum Nachtheil derjenigen, die nach der Löschung Rechte an dem Grundstücke oder auf eine der gelöschten gleich- oder nachstehende Post in redlichem Glauben erworben haben.

IV. Eintragung des Eigenthümers. Eintragungen und Löschungen in der zweiten Abtheilung.

§ 25. Eine Auflassung findet nicht statt.

Zum Uebergange des Eigenthums im Falle der freiwilligen Veräußerung eines Grundstücks, für welches ein Grundbuchblatt bereits angelegt ist oder welches im Eigenthum eines Europäers steht oder welches innerhalb eines Stadtgebiets liegt (§ 2), ist, abgesehen von der Beobachtung der durch den Gouverneur getroffenen besonderen Anordnungen (§ 4), erforderlich, daß

1. der eingetragene Eigenthümer die Eintragung des Erwerbers bewilligt hat oder zur Bewilligung der Eintragung rechtskräftig verurtheilt ist, und
2. der Erwerber als Eigenthümer eingetragen wird.

Steht das Grundstück im Eigenthum von Miterben, so genügt deren Bewilligung oder rechtskräftige Verurtheilung, auch wenn sie nicht als Eigenthümer eingetragen sind.

Die Eintragung des Erwerbers erfolgt auf dessen Antrag, sofern die erforderlichen Nachweise beigebracht sind.

Sie soll außer dem Falle der rechtskräftigen Verurtheilung des Eigenthümers zur Bewilligung der Eintragung nur stattfinden, wenn eine in gerichtlicher oder notarieller Form aufgenommene Urkunde über das der Veräußerung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft beigebracht wird.

§ 26. Ist das Eigenthum an einem Grundstück, für welches bereits ein Grundbuchblatt angelegt ist, in anderer Weise als durch freiwillige Veräußerung übergegangen, so wird der Erwerber auf seinen Antrag als Eigenthümer eingetragen, sofern der Eigenthumsübergang nachgewiesen ist.

Die Eintragung des Eigenthums von Erben erfolgt auf Grund einer amtlichen Erbbescheinigung oder auf Grund eines sonstigen glaubhaften Nachweises.

§ 27. In den Fällen, in denen der Erwerb des Eigenthums ohne freiwillige Veräußerung stattgefunden hat, kann der Eigenthümer von der Grundbuchbehörde durch Geldstrafen bis zu je Einhundertfünfzig Rupien zur Eintragung seines Eigenthums angehalten werden, wenn ein dinglich oder zu einer Eintragung Berechtigter dieselbe beantragt.

Bestreitet der angebliche Eigenthümer die Thatfachen, welche zur Begründung des Antrages geltend gemacht sind, so ist der Antragsteller auf den Prozeßweg zu verweisen.

§ 28. Wenn ein Grundstück, welches von einem eingetragenen Grundstück abgezweigt werden soll, auf ein anderes Blatt zu übertragen ist, so muß das einzutragende Grundstück nach den im § 7 bestimmten Merkmalen unter Beifügung einer die Lage und Größe des Grundstücks in beglaubigter Form ergebenden Karte bezeichnet werden.

§ 29. Die Eintragung von dinglichen Rechten außer den Hypotheken, von Beschränkungen des Verfügungsrechts des Eigenthümers, von Vormerkungen zur Erhaltung des Rechts auf Eintragung des Eigenthums oder auf Eintragung eines dinglichen Rechts erfolgt in der ersten Hauptspalte der zweiten Abtheilung, wenn die Bewilligung des eingetragenen oder seine Eintragung gleichzeitig erlangenden Eigenthümers beigebracht wird oder eine zuständige Behörde darum ersucht.

Die Einwilligung des Eigenthümers wird durch ein rechtskräftiges Urtheil auf Eintragung ersetzt.

§ 30. Beschränkungen des Verfügungsrechts über ein in der zweiten Abtheilung eingetragenes Recht werden neben demselben in der zweiten Hauptspalte vermerkt.

§ 31. Die Löschung der Eintragungen in der zweiten Abtheilung erfolgt auf Antrag des eingetragenen oder seine Eintragung gleichzeitig erlangenden Eigenthümers.

Zur Begründung des Antrags ist die Löschungsbewilligung des Berechtigten oder dessen rechtskräftige Verurtheilung zur Löschung erforderlich.

Eine durch einstweilige Verfügung angeordnete Eintragung ist auch dann zu löschen, wenn eine vollstreckbare Entscheidung vorgelegt wird, durch welche die einstweilige Verfügung aufgehoben wird.

V. Eintragungen und Löschungen in der dritten Abtheilung.

§ 32. Die Eintragung einer Hypothek erfolgt:

1. wenn der eingetragene oder seine Eintragung gleichzeitig erlangende Eigenthümer sie bewilligt oder wenn ein Urtheil beigebracht wird, durch welches er zur Bestellung der Hypothek rechtskräftig verurtheilt ist;
2. wenn der Gläubiger auf Grund eines Urtheils, durch welches der Eigenthümer (Nr. 1) zur Zahlung eines bestimmten Geldbetrages an ihn rechtskräftig verurtheilt ist, die Eintragung seiner Forderung beantragt;
3. wenn eine zuständige Behörde um die Eintragung ersucht.

§ 33. Die Eintragungsbewilligung muß auf den Namen eines bestimmten Gläubigers lauten, den Schuldgrund erwähnen, das verpfändete Grundstück bezeichnen, eine bestimmte Summe in der Landeswährung, den Zinssatz oder die Bemerkung der Zinslosigkeit, den Anfangstag der Verzinsung und die Bedingungen der Rückzahlung angeben.

Wenn die Größe eines Anspruchs zur Zeit der Eintragung noch unbestimmt ist (Kautionshypotheken), so muß der höchste Betrag eingetragen werden, bis zu welchem das Grundstück haften soll.

§ 34. In die erste Hauptspalte der dritten Abtheilung werden auch die Vormerkmale zur Erhaltung des Rechts auf eine Hypothek eingetragen.

Die Eintragung wird bewirkt:

1. wenn der eingetragene oder seine Eintragung gleichzeitig erlangende Eigenthümer sie bewilligt;
2. wenn der Gläubiger auf Grund eines Arrestbefehls, eines für vorläufig vollstreckbar erklärten Urtheils oder eines sonstigen Schuldtitels, aus welchem die Zwangsvollstreckung stattfindet, die Eintragung seiner darin bezeichneten Forderung beantragt;
3. wenn eine zuständige Behörde um die Eintragung ersucht.

§ 35. Die endgültige Eintragung einer Hypothek an der Stelle einer Vormerkung erfolgt, wenn eine der in § 32, Nr. 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen vorliegt.

§ 36. Die Abtretung einer Hypothek wird auf Grund der Bewilligung des Gläubigers oder seiner rechtskräftigen Verurtheilung zur Bewilligung oder auf Grund des Ersuchens einer zuständigen Behörde eingetragen. Ist eine Hypothekenurkunde gebildet, so bedarf es der Beibringung derselben.

Die Abtretungserklärung muß den Namen des einzutragenden Erwerbers enthalten. Der Annahmeerklärung des Letzteren bedarf es nicht.

§ 37. Die Vorschriften des § 36 finden auch Anwendung, wenn eine Hypothek auf eine andere Weise erworben oder verpfändet, oder wenn von einem voreingetragenen Gläubiger das Vorrecht einem nachstehenden eingeräumt wird.

Die Eintragung der Verpfändung hat den Gläubiger sowie die Forderung, zu deren Sicherheit die Verpfändung erfolgt, zu bezeichnen.

§ 38. Die Pfändung einer Hypothek im Wege der Zwangsvollstreckung ersetzt die Bewilligung des Schuldners zur Eintragung des entstandenen Pfandrechts, die Ueberweisung an Zahlungsstatt ersetzt die Bewilligung zur Eintragung der Abtretung.

Zum Nachweise der Pfändung ist der Nachweis der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Eigenthümer des Grundstücks erforderlich und ausreichend.

§ 39. Beschränkungen des Verfügungsrechts über eine Hypothek werden neben derselben in der zweiten Hauptspalte vermerkt, wenn der Gläubiger die Eintragung bewilligt oder eine zuständige Behörde darum ersucht.

Ist eine Hypothekenurkunde gebildet, so bedarf es der Beibringung derselben.

§ 40. Die Löschung einer Hypothek darf nur auf Antrag des eingetragenen Eigenthümers oder auf Ersuchen einer zuständigen Behörde erfolgen. Zur Begründung des Antrages gehört entweder

1. die von dem Gläubiger ertheilte Quittung oder Löschungsbevolligung, oder
2. der Nachweis der rechtskräftigen Verurtheilung des Gläubigers, die Löschung zu bewilligen, oder
3. der Nachweis, daß der Gläubiger das Eigenthum des Grundstücks oder der Eigenthümer die Hypothek erworben hat.

Ist eine Hypothekenurkunde gebildet, so bedarf es der Beibringung derselben.

§ 41. An die Stelle einer gelöschten Hypothek darf eine andere nicht eingetragen werden. Vielmehr rücken die nachstehenden Posten vor.

Auf Antrag des eingetragenen Eigenthümers ist eine Hypothek, deren Löschung er gemäß § 40 zu verlangen berechtigt ist, auf seinen Namen und, sofern er sie an einen Andern abtritt, auf diesen umzuschreiben. Auf Kautionshypotheken findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 42. Die Löschung einer Vormerkung erfolgt auf Ersuchen derjenigen Behörde, auf deren Antrag die Vormerkung eingetragen worden ist, oder auf Bewilligung dessen, für den die Eintragung stattgefunden hat.

§ 43. Soll eine gemäß § 32, Nr. 2, § 34, Nr. 2 eingetragene Hypothek oder Vormerkung gelöscht werden, so wird die Einwilligung des Berechtigten in die Löschung durch eine Urkunde ersetzt, auf Grund deren nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung die Zwangsvollstreckung mit der Wirkung einzustellen ist, daß die bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln aufgehoben werden.

§ 44. Eine durch einstweilige Verfügung angeordnete Eintragung ist auch dann zu löschen, wenn eine vollstreckbare Entscheidung vorgelegt wird, durch welche die einstweilige Verfügung aufgehoben wird.

VI. Bildung der Urkunden über Eintragungen im Grundbuch.

§ 45. Der Eigenthümer kann jederzeit eine beglaubigte Abschrift des vollständigen Grundbuchblattes seines Grundstücks oder des Titels und der ersten Abtheilung verlangen.

§ 46. Ueber die Eintragung erhalten die Betheiligten und die Behörde, welche die Eintragung nachgesucht hat, von der Grundbuchbehörde eine Benachrichtigung, welche die Eintragungsformel wörtlich enthält. Zu den Betheiligten gehört immer der eingetragene Eigenthümer.

§ 47. Ueber die Eintragung einer Hypothek wird eine Hypothekenurkunde in der Art gebildet, daß auf der Schuldurkunde oder einem mit Schnur und Stempel

damit zu verbindenden Blatte die Eintragung nach dem Formular in der Anlage 1 b vermerkt wird.

Anlage 1 b.

Auf die Bildung der Hypothekenurkunde kann verzichtet werden.

§ 48. Ist eine Hypothekenurkunde gebildet, so wird jede bei der Hypothek eingetragene Veränderung (Abtretung, Verpfändung, Beschränkung des Verfügungsrechts etc.) sowie die bewirkte gänzliche oder theilweise Löschung auf der Urkunde von der Grundbuchbehörde unter Beifügung ihrer Unterschrift und ihres Siegels vermerkt.

Bei Löschung der ganzen Hypothek wird außerdem der Eintragungsvermerk durchgestrichen.

§ 49. Erfolgt eine Theilabtretung, so ist von der Hypothekenurkunde eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschrift anzufertigen und zugleich auf die Haupturkunde der Vermerk, welcher Theil der Hypothek abgetreten ist, und auf die beglaubigte Abschrift der Vermerk zu setzen, für wen und über welchen Theil der Hypothek die Abschrift gefertigt ist.

Soll die Theilabtretung eingetragen werden, so sind die Haupturkunde und die beglaubigte Abschrift der Grundbuchbehörde vorzulegen; die Eintragung der Abtretung ist gemäß § 48 auf beiden Urkunden zu vermerken.

VII. Erste Anlegung des Grundbuchblattes.

§ 50. Die erste Anlegung des Grundbuchblattes erfolgt auf Antrag des Eigenthümers. Derselbe kann zur Stellung des Antrages nur in den Fällen des § 27 angehalten werden.

Der Eigenthümer ist zur Stellung des Antrages auch dann befugt, wenn das Grundstück nicht zu den im § 2 bezeichneten Grundstücken gehört.

§ 51. Mit dem Antrage hat der Antragsteller durch Urkunden, Bescheinigungen öffentlicher Behörden oder auf andere Weise glaubhaft zu machen, daß er das Grundstück als Eigenthümer erworben oder im ungestörten Besitze hat.

In dem Antrag ist das einzutragende Grundstück nach den im § 7 bestimmten Merkmalen zu bezeichnen.

Dem Antrage ist eine aus der Flurkarte entnommene, das Grundstück veranschaulichende Karte sowie ein Auszug aus der Mutterrolle beizufügen.

§ 52. Ist die Vermessung des Grundstücks und die Aufnahme einer Karte zur Zeit unausführbar, so genügt eine so genaue Bezeichnung des Grundstücks, daß über die Lage und die Grenzen desselben kein Zweifel besteht.

§ 53. Der Anlegung des Grundbuchblattes muß ein Aufgebot vorhergehen.

§ 54. Das Aufgebot wird von der Grundbuchbehörde erlassen. In das Aufgebot ist aufzunehmen:

1. die Bezeichnung des Antragstellers;
2. die Bezeichnung des aufgegebenen Grundstücks (§§ 51, 52);
3. die Aufforderung an alle diejenigen, die das Eigenthum oder ein zur Eintragung in die zweite und dritte Abtheilung des Grundbuchs geeignetes Recht an dem Grundstück in Anspruch nehmen, ihre Rechte und Ansprüche bis zu einem bestimmten Termine anzumelden und glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Anlegung des Grundbuchblattes ohne Rücksicht auf ihre Rechte und Ansprüche erfolgen werde.

Das Aufgebot ist durch Aushang an der für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Stelle und in sonst geeigneter Weise bekannt zu machen.

Zwischen der ersten öffentlichen Bekanntmachung und dem Termine muß eine Frist von mindestens drei Monaten liegen.

§ 55. Ist bis zum Ablaufe des Termins ein anderweitiger Eigenthumsanspruch nicht angemeldet oder nicht glaubhaft gemacht, so erfolgt die Anlegung des Grundbuchblattes. Die Grundbuchbehörde ist auch befugt, ihr bekannt und glaubhaft gewordene Ansprüche Dritter von Amts wegen zu berücksichtigen. Bei widerstreitenden Ansprüchen kann die Anlegung erst erfolgen, nachdem die Betheiligten ihre Ansprüche zum Austrage gebracht haben.

§ 56. Die bis zum Ablaufe des Termins angemeldeten Rechte (§ 54, Ziffer 3) werden bei der Anlegung des Grundbuchblattes eingetragen, wenn der Antragsteller den Anspruch anerkennt oder wenn die Voraussetzungen der Eintragung gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung vorliegen.

Anderenfalls wird, sofern das beanspruchte Recht glaubhaft gemacht ist, zur Sicherung desselben eine Vormerkung eingetragen.

VIII. Schlußbestimmungen.

§ 57. Der Gouverneur hat die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen und den Zeitpunkt festzusetzen, mit welchem diese Verordnung in den einzelnen Bezirken (§ 5) in Kraft tritt.

§ 58. Die Kosten für die Bearbeitung der Grundbuchsachen werden nach dem beigefügten Tarif erhoben.

Gegeben Dildören im Nordfjord an Bord Meiner Yacht „Hohenzollern“,
den 24. Juli 1894.

Wilhelm. I. R.
Graf v. Caprivi.

Anlage 1a.

Grundbuch von Dar-es-Salam.

Blatt Nr.

Band I.

Bezeichnung des Grundstücks					Ab schreibungen				
Nr.	Bestandtheile	Nr. des Steuer- buchs	Größe			Nr. des Steuer- buchs			
			ha	a	qm		ha	a	qm
1.	Steinhaus Nr. 1 in Kilwa am Hafen gelegen zwischen dem Fort und dem unter 2 bezeich- neten Grundstück, nebst Waarenschuppen und Gartenland Karte u. Vermessungs- protokoll Bl. 10 der Grundakten.		2	—	—				
2.	Kokospalmenwald süd- östlich vom vorstehen- den Grundstück bis zum Grundstück des Arabers Soliman bin Nasr, landeinwärts bis zur Zinderstraße Karte u. Vermessungs- protokoll Bl. 15 der Grundakten.		50	—	—	Aus Nr. 2 ist ein Theil am Südostende des Grundstücks über- tragen auf Band III Bl. 6 Karte u. Vermessungs- protokoll dortselbst. Eingetragen am		—	70 —
					R. F.				

Erste Abtheilung.

Nr.	Eigenthümer	Zeit und Grund des Erwerbs	Werth	
			Betrag Rupien	Pesa
1.	Inder Sewa Hadji, wohnhaft in Bagamoyo.	Auf Grund der Bescheinigung des Kaiserlichen Gouverneurs eingetragen am N. F.		
2.	Heinrich Schüler, Kaufmann in Bremen.	Auf Grund Kaufvertrages vom eingetragen am N. F. Der Palmenwald (Nr. 2 des Titelblattes) ist eingetragen auf Grund des Kaufvertrages vom am N. F.		
3.	Hermann Schüler, Kaufmann und Pflanzer in Pangani.	Auf Grund der Erbscheinigung vom eingetragen am N. F.		

Zweite Abtheilung.

Nr.	Betrag		Dauernde Lasten und Einschränkungen des Eigenthums	Veränderungen		Löschungen
	Rupien	Reja		Ein- tragungen	Löschungen	
1.			Ein Vorkaufsrecht auf Nr. 1 des Titel- blattes für den Kaufmann Eugen Bernier in Hamburg auf Grund des Vertrages vom eingetragen am N. J.			1. Gelöscht am N. J.
2.			Die Zwangsversteigerung ist eingeleitet. Eingetragen am N. J.			

Nr.	Betrag		Hypothesen
	Rupien	Pesa	
1.	15 000	—	Fünfzehntausend Rupien Darlehn zu 4½ Prozent jährlich vom 1. Januar 18... an verzinslich gegen jederzeitige Dreimonatskündigung rückzahlbar, eingetragen für den Kaffeehändler Franz Hase in Hamburg auf Grund der Schuldburkunde vom am N. F.
2.	6 000	—	Vormerkung auf eine Hypothek von Sechstausend Rupien für den Kaufmann Ernst Heller in Bagamoyo, eingetragen auf Ersuchen des Kaiserlichen Gerichts zu Bagamoyo vom am N. F. Umgeschrieben in eine Hypothek von Sechstausend Rupien Kaufgeldrest vom 1. Februar 18... an verzinslich, von da an drei Jahre unkündbar und später nach dreimonatiger Kündigung zahlbar, eingetragen auf Grund Urtheils des Kaiserlichen Gerichtes zu Bagamoyo vom am N. F.
3.	8 000	—	Achttausend Rupien zu 5 Prozent jährlich vom 1. Juli 18... an in halbjährlichen Raten verzinslich und auf dreimonatige Kündigung rückzahlbar, eingetragen für den Rentier Friedrich Wilhelm Süßkind auf Grund der Schuldburkunde vom am N. F.

Anlage 1b.

Obige Forderung ist in das Grundbuch von Dar-es-Salâm Band Blatt in Abtheilung III unter Nr. eingetragen worden.

Die unter Nr. *) eingetragenen Hypothesen betragen Rupie. Das Grundstück besteht aus

Der Eigenthümer ist

Dar-es-Salâm, den 18.....

(Stempel.) Der Kaiserliche Bezirksrichter.

*) Hier werden etwa voreingetragene Hypothesen erwähnt.

Abtheilung.

2. Veränderungen				3. Löschungen			
Eintragungen			Löschungen				
Nr.	Betrag Rupien Pesa		Nr.	Nr.	Betrag Rupien Pesa		
1.	5 000	—	Von den 15 000 Rupien sind fünftausend Rupien nebst Zinsen vom 1. Januar 18... an abgetreten an den Schiffskapitän Jan Harmsen in Lübeck. Eingetragen am N. J.	1.	10 000	—	Die für Hase noch eingetragenen 10 000 Rupien ge- löscht am N. J.
1. und 2.			Die Posten 1 und 2 sind mit der Parzelle von Nr. 2 des Titelblattes übertragen auf Band III, Bl. 6. Eingetragen am N. N.				
				3.	8 000	—	Gelöscht am N. J.

Anlage 2.

Kostentarif für Grundbuchsachen.

§ 1. Für die Eintragungen des Eigenthümers, einschließlich der vorausgehenden Verhandlungen, sowie für Eintragung des Erwerbspreises oder der Werthschätzung:

bei Grundstücken von 1 ha Fläche	5 Rupien
von mehr als 1 ha bis 100 ha Fläche	10 =
von mehr als 100 ha Fläche	20 =

Für die Eintragung des Eigenthümers bei Anlegung des Grundbuchblattes einschließlich des vorgängigen Verfahrens, wird die Hälfte der vorstehenden Kosten als Zuschlag erhoben.

Bei Abschreibung eines Theilstückes und Uebertragung desselben auf ein anderes Grundbuchblatt werden Kosten nach § 1 nur für die Eintragung auf Letzteres berechnet.

Im Falle des § 37 der Verordnung, betreffend die Führung der Grundbücher und das Verfahren in Grundbuchsachen, wird behufs der Berechnung der Kosten die Größe von der Grundbuchbehörde abgeschätzt.

§ 2. Für jede endgültige Eintragung in der 2. und 3. Abtheilung und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte:

- a) von dem Betrage bis zu 500 Rupien:
von je 100 Rupien $\frac{1}{2}$ Rupie
- b) von dem Mehrbetrage bis 5000 Rupien:
von je 100 Rupien $\frac{1}{4}$ =
- c) von dem Mehrbetrage:
von je 100 Rupien $\frac{1}{8}$ =

§ 3. Für die Eintragungen von Veränderungen aller Art, Vormerkungen und Verfügungsbeschränkungen die Hälfte der Sätze des § 2.

§ 4. Für jede Löschung und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte die Hälfte der zu § 2 und § 3 für die Eintragung bestimmten Sätze.

§ 5. Für die Aufnahme von mündlichen Anträgen, welche den Eintragungen oder Löschungen im Grundbuch als Grundlage dienen, oder für die gerichtliche Beglaubigung solcher Anträge, sowie für die vorgeschriebenen Benachrichtigungen der Betheiligten werden besondere Gebühren nicht erhoben.

§ 6. Für

- a) die Ausfertigung einer beglaubigten Abschrift des vollständigen Grundbuchblattes drei Fünftel der Sätze zu § 1, jedoch nicht über 10 Rupien;
- b) die Ausfertigung einer beglaubigten Abschrift des Titels und der ersten Abtheilung des Grundbuchblattes die Hälfte der Sätze zu § 1, jedoch nicht über 5 Rupien.

§ 7. Ergiebt sich bei Berechnung der Kosten in den Fällen §§ 2, 4 und 6 ein geringerer Betrag als 1 Rupie, so wird letzterer Betrag in Ansatz gebracht.

§ 8. Für die Einsicht des Grundbuchs und der Grundakten ist jedesmal der Betrag von $\frac{1}{2}$ Rupie zu entrichten.

§ 9. Werden Urkunden, deren Vorlegung zur Einwirkung von Eintragungen nothwendig war, von den Betheiligten ohne Uebergabe einer für die Grundakten bestimmten Abschrift zurückgefordert, so sind für jede angefangene Seite der auf Anordnung der Grundbuchbehörde zu fertigenden Abschrift $\frac{1}{4}$ Rupie zu entrichten. Die Beglaubigung der von den Betheiligten überreichten Abschriften erfolgt kostenfrei.

§ 10. Wird der Antrag auf Eintragung des Eigenthümers als unbegründet zurückgewiesen, so hat der Antragsteller ein Viertel der im § 1 bestimmten Kosten zu zahlen.

§ 11. Außer den in den vorstehenden Paragraphen bezeichneten Kosten werden die baaren Auslagen erhoben, welche durch das Verfahren verursacht sind.

§ 12. Die Grundbuchbehörde kann die Einleitung des Verfahrens von der Zahlung eines Vorschusses der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig machen.

§ 13. Der Gouverneur ist befugt, für bestimmte Zwecke oder für einzelne Fälle die Gebühren ganz oder zum Theil außer Ansatz zu lassen.

105. Verordnung, betreffend die Ausprägung von Neu-Guinea-Münzen.

Vom 1. August 1894. (Kol.-Bl. 1894, 420.)

Nachdem die Neu-Guinea-Kompagnie beschlossen hat, in der Königlichen Münze zu Berlin zum Umlauf in ihrem Schutzgebiet bestimmte Münzen prägen zu lassen, wird mit Genehmigung des Herrn Reichskanzlers Folgendes verordnet:

§ 1. Die Münzen werden unter dem Namen „Neu-Guinea-Mark“

1. als Goldmünzen: Zwanzigmarkstücke und Zehnmarkstücke,
2. als Silbermünzen: Fünfmarkstücke, Zweimarkstücke, Einmarkstücke und Halbmärkstücke,

und unter dem Namen „Neu-Guinea-Pfennige“

3. als Bronzemünzen: Zehnpfennigstücke,

4. als Kupfermünzen: Zweipfennigstücke und Einpfennigstücke

ausgeprägt,

die Goldmünzen aus einer Mischung von 900 Tausendtheilen feinen Goldes und 100 Tausendtheilen Kupfer, so daß 125,55 Zehnmarkstücke und 62,775 Zwanzigmarkstücke je ein halbes Kilo wiegen, die Silbermünzen aus einer Mischung von 900 Tausendtheilen feinen Silbers und 100 Tausendtheilen Kupfer, so daß 90 Mark in Silbermünzen ein halbes Kilo wiegen.

Die Gold-, Silber- und Bronzemünzen tragen auf der einen Seite das Bild eines Paradiesvogels, auf der anderen die Umschrift „Neu-Guinea-Kompagnie“ sowie die Werthbezeichnung und das Jahr der Prägung, die Kupfermünzen auf der einen Seite die Inschrift „Neu-Guinea-Kompagnie“, auf der anderen die Werthbezeichnung und das Jahr der Prägung.

§ 2. Goldmünzen werden im Betrage bis zu 100 000 Mark, Silbermünzen im Betrage bis zu 400 000 Mark, Bronzemünzen und Kupfermünzen zusammen bis zu 50 000 Mark geprägt.

§ 3. Die Münzen (§ 1) gelten im Bereiche des Schutzgebietes neben den in der Verordnung vom 19. Januar 1887 *) (B.-Bl. S. 2) bezeichneten Reichsmünzen als gesetzliches Zahlungsmittel in gleichem Werthe wie die entsprechenden Stücke der letzteren, und zwar die Gold- oder Silbermünzen bis zum Betrage von 1000 Mark, die Bronze- oder Kupfermünzen bis zum Betrage von 5 Mark. Von den Kassen der Neu-Guinea-Kompagnie im Schutzgebiet werden sämtliche Gold- und Silbermünzen ohne Beschränkung des Betrages zu dem vorbezeichneten Werthe in Zahlung gegeben und angenommen.

§ 4. Gegen Einlieferung von Gold- und Silbermünzen im Mindestbetrage von 100 Mark oder von Bronze- und Kupfermünzen im Mindestbetrage von 20 Mark stellt auf Verlangen des Einkieferers die Hauptkasse der Neu-Guinea-Kompagnie im Schutzgebiet in Höhe des eingelieferten Betrages Checks in deutscher Reichswährung auf die Neu-Guinea-Kompagnie, zahlbar in Berlin, aus.

§ 5. Die Verpflichtung zur Annahme (§ 3) und zum Umtausch (§ 4) findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung. Münzen, welche infolge längerer Cirkulation und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, werden zwar noch von den Kassen der Neu-Guinea-Kompagnie im Schutzgebiet angenommen, sind aber auf Rechnung der Kompagnie einzuziehen.

§ 6. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, insbesondere des achten Abschnittes über Münzverbrechen und Münzvergehen, finden An-

*) Niebow, S. 511.

wendung, wenn die darin vorgesehenen strafbaren Handlungen in Bezug auf die nach § 1 geprägten Münzen verübt werden.

§ 7. Die Bestimmungen über das Remedium, über den Durchmesser der Münzen, über Beschaffenheit und Verzierung der Ränder und über Zusammensetzung und Gewicht der Bronze- und Kupferstücke bleiben einer besonderen Verordnung vorbehalten.

Berlin, den 1. August 1894.

Neu-Guinea-Kompagnie.

Die Direktion.

gez. v. Hansemann, Vorsitzender. gez. Lent, Mitglied.

106. Landespolizei-Verordnung, betreffend die Ernennung von Sachverständigen-Kommissionen für Lungenseuche in Südwestafrika.

Vom 2. August 1894. (Kol.-Bl. 1894, 619.)

In Ergänzung des § 2 der Verordnung des Kaiserlichen Kommissars für das südwestafrikanische Schutzgebiet vom 1. August 1888,*) betreffend die unter dem Namen „Longzieke“ bekannte Krankheit des Rindviehs wird hiermit Folgendes bestimmt:

§ 1. Die Bezirkshauptmannschaften haben für bestimmte Theile oder größere Ortschaften ihres Bezirks eine aus drei Mitgliedern und der gleichen Anzahl von Stellvertretern bestehende Sachverständigen-Kommission für jedes Kalenderjahr zu ernennen, welche nach Möglichkeit aus den Eingewohnten des betreffenden Ortes zu wählen ist.

§ 2. Bis zum Zeitpunkte des Erlöschens der Lungenseuche, welches durch öffentliche Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden wird, sollen alle Frachtfahrer oder Führer von Rindvieh grundsätzlich mit einer Bescheinigung der Sachverständigen-Kommission ihres Heimathsortes oder -Bezirks des Inhalts versehen sein, daß das Vieh mit Erfolg geimpft oder doch der Lungenseuche nicht verdächtig ist.

§ 3. Zu diesem Zwecke haben die Frachtfahrer u. ihr Vieh, bevor sie es auf den Transport bringen, von der Sachverständigen-Kommission auf Lungenseuche untersuchen und sich, im Falle dasselbe gesund befunden wird, eine diesbezügliche Bescheinigung ausstellen zu lassen.

§ 4. Die Bescheinigung ist bei Berührung von Ortschaften stets den zuständigen Behörden vorzuzeigen und von dieser zu visiren. Den Behörden steht das Recht zu, eine nochmalige Untersuchung durch die Sachverständigen-Kommission ihres Amtssitzes anzuordnen.

§ 5. Frachtfahrern und Führern von Rindvieh, welche wegen weiter Entfernung oder aus sonstigen Gründen die Erlangung einer Bescheinigung der Kommission ihres Heimathsortes oder -Bezirks unmöglich ist, haben in dem nächsten von ihnen berührten Orte, in dem sich eine Kommission befindet, die Ausstellung einer Bescheinigung zu beantragen.

§ 6. Bricht zwischen untersuchtem und gesund befundenem Rindvieh wider Erwarten auf dem Transportwege Lungenseuche aus, so hat der betreffende Frachtfahrer u. hiervon umgehend der nächsten Behörde Anzeige zu machen, welche das Weitere gemäß der Verordnung vom 1. August 1888 veranlassen wird.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit der in jener Verordnung angedrohten Geldstrafe — bis zu tausend Mark — geahndet.

*) Vgl. Niebow, S. 313.

§ 8. Diese Verordnung tritt in jedem Bezirke am 14. Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Windhoek, den 2. August 1894.

Der Kaiserliche Landeshauptmann a. i.

In Vertretung:

v. Lindequist,
Regierungsassessor.

Windhoek, den 2. August 1894.

An die Kaiserliche Bezirkshauptmannschaft

zu

Der Kaiserlichen Bezirkshauptmannschaft übersende ich anliegend eine Landes-Polizeiverordnung vom heutigen Tage, betreffend Bildung von Sachverständigen-Kommissionen für Lungenseuche, zur gefälligen Kenntnißnahme und Nachachtung mit dem Ersuchen ergebenst, dieselbe gefälligst zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und ebenso wie die Hauptverordnung bis zum Erlöschen der Lungenseuche dauernd aushängen oder wiederholt in Erinnerung bringen zu lassen.

Im Einzelnen bemerke ich noch, daß da, wo von der Ernennung dauernder Stellvertreter aus Mangel an geeigneten Persönlichkeiten abgesehen werden muß, die betreffenden Behörden bei Verhinderung von Mitgliedern ad hoc Stellvertreter zu bestimmen haben. In Gebieten, wo die Eingeborenen als Viehbesitzer überwiegen, sind womöglich zuverlässige Farbige als Mitglieder mitheranzuziehen, jedoch muß der Vorsitz stets von Weißen geführt, denselben auch möglichst die Majorität einge-räumt werden.

Insofern die Behörden bei den Untersuchungen nicht zugegen sein können, sind die Vorstehenden zu ersuchen, in den Fällen, wo Rindvieh für krank oder verdächtig erklärt wird, oder wegen Krankheit oder Verdächtigkeit isolirtes Vieh wieder freigegeben werden soll, ein knappes Protokoll über den Befund aufzunehmen.

Behufs Ausstellung der Bescheinigungen haben sich die Sachverständigen-Kommissionen in Windhoek und Rehoboth dahin verständigt, grundsätzlich, insbesondere bei Zugochsen, nur geimpftes Vieh für verdachtsfrei zu erklären, anderes nur ausnahmsweise, wenn unzweideutige Beweise für die Reinheit desselben erbracht werden. Es ist sehr wünschenswerth, daß bei der Ausstellung von Bescheinigungen von den verschiedenen Kommissionen möglichst nach den gleichen Grundsätzen verfahren wird.

Die zuständige Behörde wird auf die von einer Kommission ausgestellte Bescheinigung hin aus fremden Gebieten kommendes Rindvieh in der Regel ohne Weiteres passiren lassen können und nur, wenn die Gefahr vorliegt, daß das Rindvieh in-zwischen angesteckt sein könnte, eine abermalige Untersuchung anzuordnen brauchen.

Die Kommissionen, deren Mitglieder ihr Amt als Ehrenamt zu führen haben, sind darauf hinzuweisen, daß bei der Ausstellung von Bescheinigungen mit größter Sorgfalt und Strenge zu Werke zu gehen ist.

Einem Berichte darüber, in welchen Orten Kommissionen ernannt sind, und über die Zusammensetzung derselben, sowie regelmäßigen Berichten über den Stand der Lungenseuche in den verschiedenen Theilen des Bezirkes sehe ich ergebenst entgegen. Die unterstellten Behörden sind mit ähnlich lautenden Anweisungen zu versehen.

Der Kaiserliche Landeshauptmann a. i.

In Vertretung:

gez. v. Lindequist.

107. Verordnung, betreffend die Wald- und Feldbrände in Südwestafrika.

Vom 4. August 1894. (Kol.-Bl. 1894, 597.)

Um den alljährlichen Verheerungen in Baum- und Strauchholzbeständen durch Feuer entgegenzutreten, wird auf Grund des § 2 Nr. 8 der Dienstanweisung vom 27. August 1890*) für das gesammte Schutzgebiet verordnet, was folgt:

§ 1. Wer durch Inbrandsetzen von Bäumen, Busch- und Strauchwerk oder durch Anzünden von Gras und Rohr Wald- oder Feldbrände herbeiführt, wird, inso- weit nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß bis zu 3 Monaten oder Geldbuße bis zu 5000 — Fünftausend — Mark bestraft.

§ 2. Mit Gefängniß bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe bis zu 3000 — Dreitausend — Mark wird bestraft, wer den Versuch macht, durch Anlegen von Feuer Wald- oder Feldbrände herbeizuführen oder Handlungen begeht, die geeignet sind, solche Brände zu verursachen.

§ 3. Zum Abbrennen von sogenanntem sauren Gras ist zuvor die Erlaubniß der zuständigen Bezirkshauptmannschaft einzuholen. Dieselbe darf nur Eigenthümern für genau bezeichnete und abgegrenzte Theile ihres Besitzthums gewährt werden, nachdem hinreichende Vorkehrungen getroffen sind, um ein weiteres Umsichgreifen des Feuers und eine Beschädigung des Holzbestandes zu verhindern. Die Bezirkshauptmannschaften können die Befugniß zur Ertheilung einer solchen Erlaubniß in entlegeneren Theilen ihres Bezirks den Ortspolizeibehörden übertragen.

§ 4. Diese Verordnung tritt in jedem Bezirke am 8. Tage nach der Verkündung in Kraft.

Windhoek, den 4. August 1894.

Der Kaiserliche Landeshauptmann a. i.
In Vertretung:
gez. v. Lindequist,
Regierungs-Professor.

108. Verordnung, betreffend den Schutz der Holzbestände im Bezirke Windhoek.

Vom 7. August 1894. (Kol.-Bl. 1894, 598.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 15. März 1888 wird verordnet, was folgt:

§ 1. Um der regellosen und besorgnißerregenden Abholzung in den Plätzen Groß-Windhoek, Klein-Windhoek und Avis und deren Umgebung zu steuern und eine planmäßige Durchforstung und Aufforstung herbeizuführen, wird ein Forstschutzbezirk Windhoek gebildet, welcher sich im Norden bis Otapuka, im Süden bis an das Anas-Gebirge, im Osten bis zur Höhe des nach Seeis führenden Weges, im Westen bis an den dem Okahandya-Bege parallel laufenden Gebirgszug erstreckt.

§ 2. Das eigenmächtige Fällen von Bäumen und Büschen innerhalb dieses Bezirks wird untersagt.

§ 3. Abgesehen von Fällen der Noth, wie zum Beispiel bei Wagenbrüchen auf dem Transportwege u. ist zum Schlagen von Bäumen und Büschen zuvor die behördliche Erlaubniß nachzusuchen.

*) Riebow, S. 287.

In den zugelassenen Ausnahmefällen ist behufs nachträglicher Genehmigung umgehend Anzeige zu erstatten.

§ 4. Trockenes, bereits vom Stamme getrenntes Strauchholz kann von Jedermann gesammelt und verbraucht werden.

§ 5. Die Aufstellung eines Tarifes für Abgabe von Baum- und Buschholz aus den nicht in Privateigenthum Dritter stehenden Ländereien wird vorbehalten.

§ 6. Die als „Schonung“ bezeichneten Anpflanzungen dürfen von Niemandem betreten oder beschädigt werden.

Für den durch Vieh verursachten Schaden bleiben die Eigenthümer, abgesehen von der in dieser Verordnung angedrohten Strafe, civilrechtlich haftbar.

§ 7. Die mit der Ausübung des Forstschutzes zu betrauenden höheren Beamten ernennet die Kaiserliche Landeshauptmannschaft.

Die als Unterbeamte zu verwendenden Personen werden auf Vorschlag der Forstschutzbehörde von der Bezirkshauptmannschaft bestimmt.

§ 8. Ueber Beschwerden gegen Verfügungen der Forstschutzbehörde entscheidet die Bezirkshauptmannschaft, gegen deren Bescheid weitere Beschwerde an die Landeshauptmannschaft zulässig ist.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 500 — Fünfhundert — Mark oder Haft bis zu 4 Wochen in jedem einzelnen Uebertretungsfalle geahndet.

§ 10. Diese Verordnung tritt am 15. August 1894 in Kraft.

Windhoek, den 7. August 1894.

Der Kaiserliche Landeshauptmann a. i.

In Vertretung:

gez. v. Lindequist,
Regierungs-Massessor.

109. Runderlaß, betreffend Abgrenzung der einzelnen Bezirke in Deutsch-Ostafrika.

Vom 25. August 1894. (Kol.-Bl. 1894, 565.)

Die Grenzen der einzelnen Bezirke werden in der folgenden Weise festgesetzt:

1. Kilimandjaro-Bezirk.

Südgrenze: Von Marago Mikwajuni am Ngulu-Bach entlang nach der englischen Grenze, so daß das Ugueno- und Usangi-Gebirge einbegriffen ist.

2. Masinde.

Südlich sich anschließend an den Kilimandjaro-Bezirk. Südgrenze: der Pangani-Fluß. Ostgrenze: der Luengera, das Bett des Kumba-Baches, der Masena-Sumpf, das Bett des Bambara-Baches bis zur englischen Grenze.

3. Tanga.

Die Nord- und Westgrenze ergibt sich nach dem Vorstehenden von selbst. Südgrenze: Von Rigombe westlich nach der Eisenbahntrasse, ausschließlich Mkuji, dann an der Eisenbahntrasse entlang bis Morogwe, beides einschließend.

4. Pangani.

Nordgrenze: die Südgrenze von Tanga, von Korogwe dem Laufe des Pangani-Flusses folgend bis Mkaramo, von dort westlich über Mgera bis zur Landschaft Trangi einschließlich. Südgrenze: von Trangi über Magua (Nguru) nach der Mündung des Migasi-Flusses.

5. Bagamoyo.

Nordgrenze: Südgrenze von Pangani von der Mündung des Migasi-Flusses bis Magua. Von dort geht die Grenze südlich über Mwomero nach Ngole, alsdann folgt sie dem Geringeri bis zu dessen Mündung in den Ringani. Von dort bildet dieser Fluß die Grenze bis Madimola, von wo sie östlich nach Bueni geht, dieses einschließend.

6. Kilossa.

Sich westlich an Bagamoyo anschließend. Nordgrenze: eine Linie von Mwomero nach Msuka westlich Kilossa. Südgrenze: von dem am Geringeri gelegenen Bagamoyo am nordwestlichen Abhange der Uluguru- und Rufutu-Berge entlang nach dem Ruaha.

7. Mpapua.

Sich westlich an Kilossa und südlich an Pangani anschließend.

8. Kifaki.

Von Bagamoyo am Geringeri bildet dieser Fluß bis zu seiner Mündung in den Ringani die Nordostgrenze, von hier geht die Grenze südlich nach Mtansa am Rufidji und folgt dann dem Laufe des Rufidji und Ruaha bis zum Einfluß des Yora in letzteren. Im Nordwesten grenzt der Bezirk an Kilossa.

9. Ulanga.

Grenzt nördlich an die Station Kifaki und umfaßt das Gebiet der kleineren Masiti-Häuptlinge am Rufidji und Ulanga sowie Kiwanga, Schabrumas und der Wapogoro.

10. Dar-es-Salám.

Nach Norden und Westen sind die Grenzen durch die Bezirke Bagamoyo und Kifaki gegeben. Im Süden bildet der Rufidji bis zu seiner nördlichsten Mündung die Grenze mit der Maßgabe, daß die Ortschaften unmittelbar am Flusse und die nördlich des Mündungsarmes gelegenen Ortschaften Njemjati, Pemba, Kifunja und Kikale ausgeschlossen sind.

11. Kilwa.

Schließt sich südlich an Dar-es-Salám an und begreift die Inseln Mafia, Schole, Juani, Kibondo und Boydu ein. Die Südgrenze bildet der Umbe-Kuru-Fluß.

12. Lindi.

Schließt sich südlich an Kilwa an und reicht bis zur Grenze des Schutzgebietes gegen die portugiesische Kolonie.

Soweit bei einzelnen Bezirken nach einigen Richtungen hin die Grenzen nicht bestimmt sind, ergeben sie sich entweder von selbst durch das Meer oder die politische Grenze des Schutzgebietes, oder die nähere Bestimmung ist unterblieben, weil sie nach dem Innern zu keinen Zweck hat.

Eine Begrenzung der Bezirke der Stationen am Victoria-Nyanza, Tabora und Langenburg erscheint zur Zeit noch überflüssig, da eine Kollision derselben unter-

einander oder mit einem der oben genannten Bezirke bei ihrer weiten Entfernung nicht zu erwarten ist.

Die den Bezirksnebenämtern zuzuweisenden Bezirke bestimmen die Hauptämter.

Es wird nach alter Gewohnheit vorkommen, daß in einzelnen Fällen die Eingeborenen sich noch nach anderen als den hiernach zuständigen Bezirken zc. wenden.

In diesem Falle ist das erste Mal ihre Angelegenheit zu erledigen und dem zuständigen Bezirk hierüber Mittheilung zu machen.

Die betreffenden Personen sind in freundlicher Weise über die neue Einteilung zu unterrichten und anzuweisen, in Zukunft sich an die zuständige Stelle zu wenden. Im Wiederholungsfalle sind sie der zuständigen Behörde zur Erledigung zu überweisen.

Dar-es-Salâm, den 25. August 1894.

Der Kaiserliche Gouverneur.

gez. v. Schele.

110. Verordnung, betreffend den Betrieb des Handels im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie durch in demselben nicht einheimische Schiffer.

Vom 25. August 1894. (Verordn.-Bl. d. Neu-Guinea-Komp. 1894, 6 ff.)

Mit Genehmigung des Herrn Reichskanzlers wird Nachstehendes verordnet:

§ 1. Im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie nicht einheimische Schiffer, welche für eigene Rechnung oder im Auftrage von Firmen, welche in dem Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie nicht ansässig sind, innerhalb desselben Handel treiben wollen, müssen vor dessen Aufnahme einen der dem Auslandsverkehr geöffneten Häfen (§§ 3 und 4 der Zollverordnung vom 30. Juni 1888, Verordnungsblatt 1888, S. 15*) **) anlaufen und um Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe des Handels nachsuchen. Erst nach Ertheilung derselben darf der Handelsbetrieb begonnen werden.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auch Anwendung, wenn nicht der Führer des Schiffes selbst, sondern eine andere an Bord befindliche Person, bei welcher die obigen Voraussetzungen zutreffen, den Handelsbetrieb ausübt.

§ 2. Die Erlaubniß wird für bestimmte Bezirke, sowie auf bestimmte Zeiträume, in der Regel für 6 Monate, ertheilt, und von dem Stationsvorsteher des Hafenplatzes ausgestellt. Die dem auswärtigen Handel (§ 1) jeweilig zu eröffnenden Bezirke bestimmt der Landeshauptmann.

§ 3. Für Ertheilung der Erlaubniß ist eine Gebühr zu entrichten, welche nach dem Tonnengehalte des Schiffes zu bemessen, ist und beträgt:

für Schiffe von 50 Registertonnen und darunter 150 Mark;

für Schiffe von mehr als 50 Tonnen für jede beginnenden 25 Tonnen mehr 50 Mark bis zum Höchstbetrage von 1000 Mark.

Wird die Erlaubniß für länger als 6 Monate ertheilt, was bis zur Dauer eines Jahres insgesammt geschehen kann, so erhöhen sich die Gebühren nach Verhältniß der Zeit.

Die Vorschriften der Verordnung vom 13. Januar 1887, ***) welche die Ausübung gewisser Gewerbebetriebe von der Genehmigung des Landeshauptmanns und von der

*) Zur Zeit Friedrich-Wilhelms-Hafen und Herbertshöhe.

**) Niebow, S. 523.

***) Niebow, S. 510.

Erfüllung der von ihm auferlegten Bedingungen abhängig machen, bleiben daneben mit der Maßgabe in Geltung, daß der Landeshauptmann befugt ist, zur Ertheilung der Genehmigung andere Beamte zu ermächtigen.

§ 4. Für die Dauer der Erlaubniß kann dem Schiffer

1. gestattet werden, zollpflichtige Erzeugnisse, sofern sie im Handel mit den Eingeborenen erworben worden sind, insbesondere Kopra, auszuführen, ohne die im § 11 der Zollverordnung für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie vom 30. Juni 1888 vorgesehenen Formlichkeiten zu erfüllen, gegen Zahlung einer Pauschsumme an Stelle des Ausfuhrzolls, welche der Gebühr (§ 3) zugeschlagen wird;
2. bei wiederholtem Besuch des Schutzgebiets das jedesmalige Anlaufen eines für den Auslandsverkehr geöffneten Hafens (§§ 3 und 4 der Zollverordnung vom 30. Juni 1888) unter der Voraussetzung erlassen werden, daß er keine zollpflichtigen oder dem Einfuhrverbot unterliegenden Waaren einführe. Diese Vergünstigung kann von den Bedingungen, insbesondere der Ausstellung eines Verpflichtungsscheines oder der Hinterlegung einer Sicherheit für Erfüllung der Zollvorschriften, abhängig gemacht werden. Die auf Grund der vorstehenden Vorschriften von dem Stationsvorsteher getroffenen Bestimmungen sind in den Erlaubnißschein aufzunehmen.

§ 5. Der Schiffer ist verbunden, dem Stationsvorsteher, bei welchem er die Erlaubniß nachsucht, auf dessen Erfordern Einsicht in die Schiffspapiere, soweit diese Einsicht behufs Ausfertigung der Erlaubniß nothwendig ist, zu gewähren.

Falls Angehörige der Besatzung oder sonstige Personen an Bord des Schiffes bei dem Verkehr mit Eingeborenen mit diesen in Zwistigkeiten gerathen, so hat der Schiffsführer dem Stationsvorsteher, welcher die Erlaubniß ertheilt hat, bei nächster Gelegenheit eine ausführliche Darstellung des Sachverhalts, welche über Ursache, Verlauf und Folgen des Zwistes unter genauer Bezeichnung der Vertlichkeit Aufschluß giebt, einzureichen und ist auch gehalten, bei der nächsten Anwesenheit am Sitze des Beamten oder bei einer Begegnung mit demselben das Schiffstagebuch zur Einsicht vorzulegen.

§ 6. Der Schiffer, welcher Handel mit den Eingeborenen treiben will, darf nicht mehr Schußwaffen und Munition an Bord führen, als zur Vertheidigung des Schiffes sowie von demselben auszufendender Boote erforderlich ist. Die Bemessung des Bedarfs erfolgt durch den Stationsvorsteher. Der nicht zugelassene Rest ist bei demselben niederzulegen, bis die Ausreise aus dem Schutzgebiet erfolgt.

Ein Gleiches gilt von Dynamit nebst Zubehör, von welchem nur ein solcher Vorrath an Bord zu belassen ist, wie zum Fangen von Fischen behufs Ernährung der Mannschaft erforderlich erachtet wird.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Gefängniß bis zu 3 Monaten oder mit Haft oder mit Geldbuße bis zu 3000 Mark, welche Letztere auch neben einer Freiheitsstrafe verhängt werden kann, bestraft.

Für die Geldstrafe und die Kosten des Verfahrens haftet das Schiff einschließlich der Ladung ohne Rücksicht auf den Eigenthümer.

§ 8. Die ertheilte Erlaubniß wird von dem Stationsvorsteher, welcher sie ausfertigt hat, für aufgehoben erklärt, wenn genügende Verdachtsgründe vorliegen, daß der Schiffer oder die Schiffsmannschaft oder sonstige Personen an Bord des Schiffes

1. Eingeborene widerrechtlich an Leib oder Leben beschädigt oder sonst mißhandelt, oder
2. den bestehenden Bestimmungen entgegen Eingeborenen Waffen, Munition, Sprengstoffe, Spirituosen oder Opium verabsolgt haben.

Außerdem tritt gerichtliche Verfolgung ein, wenn die betreffenden Handlungen den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens darstellen.

Die Aufhebung der Erlaubniß kann in gleicher Weise erfolgen, wenn ein Schiffer den Bestimmungen in § 5 Absatz 2 nicht nachkommt.

Die erlegte oder hinterlegte Gebühr wird im Falle der Aufhebung der Erlaubniß weder ganz noch theilweise zurückgezahlt.

Die Beschwerde über die Aufhebung, welche an den Landeshauptmann geht, hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9. Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1894 in Kraft.

Berlin, den 25. August 1894.

Neu-Guinea-Kompagnie.

Die Direktion.

gez. M. v. Hansemann.

Vorsitzender.

gez. Lent.

Mitglied.

111. Runderlaß, betreffend Meldepflicht der in Deutsch-Ostafrika sich niederlassenden Aerzte.

Vom 30. August 1894.

Aerzte, welche sich zum Zweck der Ausübung ärztlicher Praxis im Schutzgebiet niederlassen, haben dieses vor dem Beginn ihrer Thätigkeit schriftlich der Medizinal-Abtheilung zu melden. Bei dieser Meldung ist die Approbation im Original oder in beglaubigter Abschrift zur Einsicht miteinzusenden. Die Approbation ist nach geschehener Einsichtnahme seitens der Medizinal-Abtheilung an den betreffenden Arzt umgehend zurückzustellen.

Dar-es-Salâm, den 30. August 1894.

Der Kaiserliche Gouverneur.

gez. v. Schele.

112. Verordnung, betreffend den Kleinverkauf und Ausschank von Spirituosen in Togo.

Vom 10. September 1894.

Auf Grund des Reichs-Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete, und der Verfügung des Reichskanzlers vom 29. März 1889 verordne ich, was folgt:

§ 1. Der Kleinhandel mit geistigen Getränken jeder Art und Ausschank derselben in Klein-Popo, Porto Seguro, Bagida und Lome und unmittelbarer Umgebung dieser Orte ist nur mit Genehmigung des Kaiserlichen Landeshauptmanns gestattet.

§ 2. Der Antrag auf Ertheilung der Erlaubniß, in welchem der Ort und die Lage der Verkaufsstelle angegeben sein muß, ist bei dem Kaiserlichen Zollamt in Klein-Popo bezw. Lome anzubringen, welches denselben mit einem gutachtlichen Bericht über das Bedürfniß und über den Reumund des Gesuchstellers dem Kaiserlichen Landeshauptmann einreicht.

§ 3. Die Erlaubniß kann verweigert werden, wenn kein Bedürfniß zur Errichtung neuer Schankstellen vorhanden ist, oder diejenige Person, welche die Erlaubniß

nachsucht, nicht die nöthigen Garantien dafür bietet, daß Sitte und Anstand in den für den Ausschank bestimmten Räumen herrschen werden.

§ 4. Für die Erlaubniß zum Kleinverkauf und Ausschank von geistigen Getränken mit Ausnahme von Wein und Bier ist eine halbjährig im Voraus bei der Kaiserlichen Zollkasse in Klein-Popo bezw. Lome zahlbare Abgabe von jährlich 100 M. für jede Schankstelle zu entrichten.

Die Beträge, über deren rechtzeitigen Eingang die Kaiserlichen Zollämter zu wachen haben, sind am Schlusse jeden Quartals mit einer Zusammenstellung der zur Abgabe verpflichteten Personen dem Kaiserlichen Landeshauptmann einzureichen.

Wer innerhalb zwei Wochen nach Fälligkeit der Abgabe dieselbe nicht entrichtet hat, kann die Erlaubniß entzogen werden.

§ 5. Die Erlaubnißscheine werden bei den Kaiserlichen Zollämtern in Klein-Popo bezw. Lome in Empfang genommen. Den Zollämtern ist ein Schild von 50 cm Breite und 60 cm Länge von weißer Farbe einzureichen. Nachdem dasselbe mit dem Reichsadler und der Aufschrift „Erlaubniß zum Kleinverkauf und Ausschank von Spirituosen“ in schwarzer Farbe versehen ist, ist dasselbe von dem Berechtigten wieder abzuholen. Für jede Erneuerung der Schablone ist eine Gebühr von 3 M. zu entrichten.

Das Schild ist außerhalb des Verkaufsplazes der Spirituosen sichtbar anzubringen.

§ 6. Der Kleinverkauf und Ausschank von Spirituosen darf nur an den durch das im § 5 erwähnte Schild gekennzeichneten Plätzen stattfinden.

§ 7. Unter dem Ausdruck Kleinverkauf wird der Verkauf oder Tausch von 4 Litern und weniger auf einmal an dieselbe Person verstanden.

§ 8. Es ist verboten, in den öffentlichen Schankstellen Glücksspiele abzuhalten oder Spirituosen an Betrunkene zu verkaufen.

§ 9. Die Vorsteher der Zollämter sind verpflichtet, von Zeit zu Zeit Revisionen bei den Schankberechtigten vornehmen zu lassen.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften werden mit Geldstrafe von 10 bis 500 M., an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft bis 6 Monaten tritt, bestraft; ebenso kann die Einziehung der ohne Erlaubniß zum Verkauf ausgegebenen Spirituosen verfügt werden.

§ 11. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober ds. J. in Kraft.

Sebbe, den 10. September 1894.

Der Kaiserliche Landeshauptmann.

gez. v. Puttkamer.

113. Verordnung, betreffend Vergütung für durch Bruch verpackter Geneverflaschen entstandene Verluste.

Vom 11. September 1894. (Kol.-Bl. 1894, 568.)

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete, und der Verfügung des Reichskanzlers vom 29. März 1889 verordne ich hiermit, was folgt:

§ 1. Die durch die Verordnung des Kaiserlichen Kommissars für das Schutzgebiet Togo vom 26. Juli 1887 *) festgesetzte Vergütung für durch Bruch der in Kisten

*) Niebow, S. 275.

verpackten Flaschen mit Genever entstandenen Verlust wird hiermit von 10 auf 5 (fünf) pCt. herabgesetzt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Sebbe, den 11. September 1894.

Der Kaiserliche Landeshauptmann.
gez. v. Buttkamer.

114. Verordnung des Reichskanzlers, betreffend Abgrenzung der Jurisdiktionsbezirke in Deutsch-Ostafrika.

Vom 16. September 1894. (Kol.-Bl. 1894, 495.)

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Mai 1894 (R. G. Bl. S. 461) wird in Deutsch-Ostafrika

1. die Landschaft Usambara,
2. das Gebiet des Kilimandjaro,
3. die Station Mpwapa (Ugogo) unter Einschluß der Missionsstationen Kisolwe und Mamboya,
4. die Station Tabora,
5. die Station Mwanja unter Einschluß der Europäerniederlassungen im Süden des Victoria-Nyanja-Sees,
6. die Station Butoba

dem Jurisdiktionsbezirke sowie dem standesamtlichen Bezirke des Kaiserlichen Bezirksrichters für den nördlichen Theil des Schutzgebietes,

7. die Station Langenburg unter Einschluß des Ronde-Landes,
8. die Station Mifaki

dem Jurisdiktionsbezirke des Kaiserlichen Bezirksrichters für den südlichen Theil des Schutzgebietes zugetheilt.

Die Ausübung der standesamtlichen Befugnisse wird in dem unter 8 erwähnten Gebiete dem für den südlichen Jurisdiktionsbezirk bestellten Standesbeamten übertragen. Die Ausübung der standesamtlichen Befugnisse in dem unter 7 erwähnten Stationsbezirke Langenburg verbleibt wie bisher dem dortigen Stationschef.

Karlsbad, den 16. September 1894.

Der Reichskanzler.
gez. Graf v. Caprivi.

115. Verordnung, betreffend das Anpflanzen von jungen Kokosnußbäumen auf den Marschall-Inseln.

Vom 22. September 1894. (Kol.-Bl. 1895, 1.)

Auf Grund der durch die Allerhöchste Verordnung vom 15. Oktober 1886 erteilten Ermächtigung wird hiermit für das Schutzgebiet der Marschall-Inseln bestimmt, was folgt:

Den Häuptlingen und eingeborenen Grundbesitzern wird hiermit zur Pflicht gemacht, ihre Ländereien, soweit es der Boden gestattet, mehr als es bisher geschehen ist, mit Kokosnußbäumen zu bepflanzen. Muß ein alter Kokosnußbaum entfernt werden, so sind dafür drei junge Bäumchen bezw. Nüsse größter Sorte auszusetzen.

Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, II (1892—1897).

Die Häuptlinge und eingeborenen Grundbesitzer haben alljährlich bis zum 1. April anzuzeigen, wie viel Neuanpflanzungen auf ihren Ländereien im Laufe des Jahres vorgenommen worden sind.

Yakuit, den 22. September 1894.

Der Kaiserliche Landeshauptmann.
gez. Irmer.

116. Verordnung, betreffend Einführung eines Eingeborenen-Schiedsgerichts für den Mangamba-Stamm in Kamerun.

Bom 26. September 1894. (Kol.-Bl. 1894, 617.)

Nachdem durch Verordnungen des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun sowohl für die Angehörigen des Dualla-Stammes (vergl. Kol.-Bl. 1892, S. 373)*) als auch für die Eingeborenen im Victoria-Bezirk (vergl. Kol.-Bl. 1894, S. 104)***) Eingeborenen-Schiedsgerichte eingeführt worden sind, ist durch Verordnung des Gouverneurs vom 26. September d. J. die gleiche Einrichtung auch für den Mangamba-Stamm (Abo) getroffen worden. Die Mangamba-Leute, in deren Gebiet mehr als 2000 erwachsene Männer leben sollen, hatten wiederholt und dringend um die Einsetzung eines solchen Schiedsgerichts gebeten. Diesem Wunsche hat der Gouverneur entsprochen, nachdem an Ort und Stelle eingezogene Erkundigungen ergaben, daß gegen die thatsächliche Durchführbarkeit Bedenken nicht vorhanden waren. Der Gouverneur bemerkt dabei, daß im Mangamba-Lande, welches von der Baseler Mission missionirt wird, sich eine genügende Anzahl von Leuten befindet, die der Schrift kundig sind.

Die Verordnung schließt sich den früher ergangenen Verordnungen an und hat folgenden Wortlaut:

Verordnung, betreffend Einführung eines Eingeborenen-Schiedsgerichts für den Mangamba-Stamm.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, verordnet der Kaiserliche Gouverneur, was folgt:

§ 1. Streitigkeiten zwischen Eingeborenen des Mangamba-Stammes sind durch den eingeborenen Häuptling des Beklagten zu erledigen, wenn in bürgerlichen Streitfachen der Werth des Streitgegenstandes 100 Mark (5 Kru) nicht überschreitet und in Strassachen der Gegenstand der Urtheilsfindung eine That bildet, deren Ahndung keine höhere Strafe als 300 Mark oder 6 Monate Gefängniß erfordert.

§ 2. Gegen die Entscheidungen der Häuptlinge ist Berufung an ein neu zu bildendes Eingeborenen-Schiedsgericht zulässig.

Dasselbe ist zugleich als erstinstanzliches Gericht zuständig für diejenigen Civil- und Strafprozesse, welche nicht zur Zuständigkeit der Häuptlinge gehören. Das Verbrechen des Mordes und des Todtschlages bleibt jedoch der Jurisdiktion des Schiedsgerichts entzogen. Auch ist dasselbe nicht befugt, auf Todesstrafe sowie auf eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren zu erkennen.

§ 3. Für die Rechtspfegung des Schiedsgerichts sind die an Ort und Stelle in Uebung stehenden Gebräuche und Gewohnheiten maßgebend.

§ 4. Die Mitglieder des Eingeborenen-Schiedsgerichts sowie deren Stellvertreter werden durch den Kaiserlichen Gouverneur ernannt. Die Ernennung ist jederzeit widerruflich.

*) Vgl. Niebow, S. 251.

**) Vgl. S. 63/64.

§ 5. Das Schiedsgericht ernannt einen Vorsitzenden, welcher die Verhandlungen zu leiten, sowie einen Sekretär, welcher über jeden Streitfall ein Protokoll zu führen hat. Das Protokoll, welches das Datum des Sitzungstages, die Namen der Richter und der Parteien, den Gegenstand und Grund des Rechtsstreites sowie die erlassene Entscheidung enthalten muß, ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Protokolle eines Jahres sind chronologisch zu einem Aktenstücke zu vereinigen und können von dem Gouverneur und dessen Stellvertreter eingesehen werden. Auch steht dem Gouverneur sowie dem von ihm beauftragten Beamten jederzeit frei, den Sitzungen des Eingeborenen-Schiedsgerichts beizuwohnen.

§ 6. Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichts ist Berufung an den Kaiserlichen Gouverneur oder dessen Stellvertreter zulässig. Dieselbe muß binnen einer Woche nach Verkündung der Entscheidung schriftlich oder mündlich beim Gouvernementssekretär eingelegt werden.

§ 7. Die der Kompetenz des Eingeborenen-Schiedsgerichts nicht unterworfenen Strafsachen sind der Jurisdiktion des Kaiserlichen Gouverneurs bzw. dessen Stellvertreters vorbehalten.

§ 8. Das Mangamba-Land umfaßt die Ortschaften:

Mangamba, Bonakwassii, Singatutu, Bonajang und Fiko.

Kamerun, den 26. September 1894.

Der Kaiserliche Gouverneur.

gez. v. Zimmerer.

117. Verfügung, betreffend Abänderung der Verordnung vom 15. August 1888,*¹) über die Anwerbung und Ausführung von Eingeborenen des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie als Arbeiter.

Vom 18. Oktober 1894. (Kol.-Bl. 1895, 2.)

Unter Aufhebung der Verfügung vom 30. November 1893**²) werden die Vorschriften der die Anwerbung und Ausführung von Eingeborenen des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie als Arbeiter betreffenden Verordnung vom 15. August 1888 (Verordnungsblatt für 1888 Nr. 4, S. 55 ff.) zu § 9, Litt. c, abgeändert, wie folgt:

„c) Daß von dem Beginne der Vertragszeit an, spätestens aber nach Ablauf eines Monats vom Tage der Anwerbung an, ein bestimmter Monatslohn nach Maßgabe des Vertrages, entweder in baarem Gelde oder in Handelswaaren zu den an dem Bestimmungsorte üblichen Ladenpreisen, gewährt, und daß die Hälfte dieses Lohnes erst nach Ablauf der Dienstzeit unter Aufsicht der Ortsbehörde bzw. des deutschen Konsulats ausgezahlt werde, —

daß für Wegläufer und für Kranke, welche ihre Krankheit selbst verschuldet haben, sowie für Kranke, welche außer diesem Falle länger als 14 Tage hintereinander arbeitsunfähig sind, während der längeren Dauer der Krankheit, auf Grund einer von den vorgenannten Behörden auszustellenden Bescheinigung über die Dauer der jedesmaligen Arbeitsversäumnis der Lohn in Wegfall komme, daß Wegläufer auf Antrag durch die vorgenannten

*) Niebow, S. 535.

**) Vgl. S. 62/63.

Behörden für die Zeit, während welcher sie ihren Verpflichtungen sich entzogen haben, zum Nachdienen angehalten werden können."

Der in Betracht kommende Absatz des dem § 10 (a. a. O. S. 59) beigelegten Verhandlungsschemas (Schema 1, a. a. O. S. 67) ist entsprechend abzuändern.

Friedrich Wilhelmshafen, den 18. Oktober 1894.

Der Landeshauptmann des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie.
gez. Schmiele.

118. Verordnung, betreffend Zollermäßigungen für die Missionsgesellschaften in Togo.

Vom 17. November 1894. (Kol.-Bl. 1895, 68.)

Auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 29. März 1889 und nach vorheriger Genehmigung durch den Herrn Reichskanzler verordne ich, was folgt:

§ 1. Den im Schutzgebiet anässigen christlichen Missionsgesellschaften wird eine Zollermäßigung für die von ihnen eingeführten zollpflichtigen Waaren insofern gewährt, als jeder Missionsgesellschaft die von ihr gezahlten Zölle bis zur Höhe von 1000 Mark jährlich rückvergütet werden.

§ 2. Auf handeltreibende Missionsgesellschaften findet die obige Bestimmung keine Anwendung.

§ 3. Die Kaiserliche Zollverwaltung ist mit geeigneter Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

§ 4. Diese Verordnung hat Geltung vom Beginn des laufenden Etatsjahres an.
Sebbe, den 17. November 1894. Der Kaiserliche Landeshauptmann.

gez. v. Puttkamer.

119. Runderlaß, betreffend Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Juli 1894,*) betreffend die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in Deutsch-Ostafrika.

Vom 12. Dezember 1894. (Kol.-Bl. 1895, 37.)

Em. ersuche ich, die in Nr. 17 des Kolonialblattes vom 1. August d. Js. veröffentlichte Allerhöchste Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in Deutsch-Ostafrika, vom 24. Juli d. Js. in geeigneter Weise zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. In Ausführung der §§ 5 und 57 daselbst bestimme ich, daß die Verordnung am 1. Februar 1895 im Bezirke von Dar-es-Salâm in Kraft tritt.

Ueber die geschehene Bekanntmachung ist hierher zu berichten. Das Bezirksamt Dar-es-Salâm hat auch den Termin des Inkrafttretens bekannt zu geben.

Dar-es-Salâm, den 12. Dezember 1894.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

gez. v. Trotha.

*) Vgl. S. 106 ff.

120. Allerhöchste Verordnung, betreffend die Verwaltung der Schutzgebiete, vom 12. Dezember 1894.

Vom 12. Dezember 1894. (Kol.-Bl. 1894, 647.)

Auf Ihren Bericht vom 10. Dezember 1894 bestimme Ich:

Die gesamte Verwaltung der Schutzgebiete, einschließlich der Behörden und Beamten, wird der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts unterstellt, welche die hierauf bezüglichen Angelegenheiten unter dieser Bezeichnung und unter der unmittelbaren Verantwortlichkeit des Reichskanzlers wahrzunehmen hat.

Soweit es sich um die Beziehungen zu auswärtigen Staaten und um die allgemeine Politik handelt, bleibt die Kolonial-Abtheilung dem Staatssekretär des Auswärtigen Amts unterstellt.

Hannover, den 12. Dezember 1894.

gez. Wilhelm. I. R.

ggez. Fürst Hohenlohe.

121. Runderlaß, betreffend Einfuhr von Feuerwaffen in Deutsch-Ostafrika.

Vom 15. Dezember 1894. (Kol.-Bl. 1895, 100.)

In Ergänzung und Ausführung der Verordnungen vom 9. Juli 1892*) (Runderlaß vom 20. Mai 1894, S.-Nr. 2589) und 25. Mai 1894**) (Runderlaß vom 25. Mai 1894, S.-Nr. 2590) über Einfuhr von Feuerwaffen bestimme ich:

1. Zur dienstlichen Ausrüstung der Offiziere der Kaiserlichen Schutztruppe gehört nur der Revolver.

2. Jedes Hinterlader-Gewehr, welches von einem Europäer, sei er Offizier, Beamter oder Privatperson, und sei es ein Jagdgewehr oder ein solches zum persönlichen Schutz, eingeführt wird, unterliegt den Bestimmungen der §§ 1 und 3 der Verordnung vom 25. Mai 1894.

3. Befreiung von den Bestimmungen des § 3 (Hinterlegung der 100 Rupien) sind die Bezirksämter angewiesen, überall da selbständig eintreten zu lassen, wo nach ihrer Ueberzeugung ein Mißbrauch der Waffe nicht anzunehmen ist.

4. Anträge von nicht eingeseffenen Personen oder Gesellschaften auf Waffengenehmigung zu wissenschaftlichen Expeditions-, Jagd- oder Sportzwecken sind stets dem Gouvernement zur Genehmigung vorzulegen, und werden die zu beiden letzteren Zwecken erfolgten Anträge stets grundsätzlich unter der Wirkung des § 3 der Verordnung vom 9. Juli 1892 verbleiben.

Dar-es-Salaam, den 15. Dezember 1894.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

gez. v. Trotha.

122. Verordnung, betreffend Grunderwerb in Kamerun.

Vom 24. Dezember 1894. (Kol.-Bl. 1895, 101.)

Auf Grund des § 21 der Kaiserlichen Verordnung vom 2. Juli 1888 wird unter Aufhebung der Verordnung vom 23. Juli 1886, Nr. 11***) mit Genehmigung des Reichskanzlers verordnet, was folgt:

*) Niebow, S. 390.

**) Bgl. S. 100/101.

***). Bgl. Niebow, S. 249 ff.

§ 1. Verträge, die von Nichteingeborenen mit Eingeborenen über Grunderwerb geschlossen werden sollen, müssen bei Vermeidung der Nichtigkeit von einem hierzu ermächtigten Beamten verlaublich werden.

Es gelten als ermächtigt:

Der Gouverneur, der Richter, die Bezirksamtänner, die Amtsvorsteher sowie deren Vertreter; außerdem kann der Gouverneur noch andere Beamte besonders ermächtigen.

§ 2. Die Besitzergreifung von herrenlosem Lande bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Kaiserlichen Gouverneurs.

§ 3. Wer von herrenlosem Lande Besitz ergreift, hat dies binnen sechs Monaten bei Vermeidung des Verlustes aller rechtlichen Ansprüche dem Gouvernement anzuzeigen; dasselbe setzt in jedem einzelnen Falle die Bedingungen fest, unter welchen das Land erworben wird.

§ 4. Für die Verlaublichkeit eines Vertrages (§ 1) werden zehn vom Hundert des Erwerbspreises als Gebühr erhoben, auch sind dem Gouvernement die erwachsenen Auslagen zu ersetzen.

Schuldner ist der Erwerber; sind Antragsteller und Erwerber verschiedene Personen, so haften Beide sammtverbindlich.

Bei Schenkungsverträgen sowie bei Besitzergreifung von herrenlosem Lande (§ 2) kann eine Gebühr nach dem Ermessen des mit der Angelegenheit befaßten Beamten erhoben werden.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1895 in Kraft. Die Bestimmungen der Verordnung vom 27. März 1888 werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Kamerun, den 24. Dezember 1894.

Der Kaiserliche Gouverneur.
gez. v. Zimmerer.

123. Verfügung, betreffend die Ermächtigung der Stationsvorsteher von Friedrich Wilhelmshafen und von Herbertshöhe zur Ertheilung der Erlaubniß an auswärtige, im Schutzgebiete handeltreibende Schiffer behufs Ausübung genehmigungspflichtiger Gewerbebetriebe in demselben.

Vom 31. Dezember 1894. (Kol.-Bl. 1895, 574.)

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 25. August d. Js. *) betreffend den Betrieb des Handels im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie durch in demselben nicht einheimische Schiffer (Verordnungsblatt für 1894, Nr. 1, S. 2), ermächtige ich hierdurch die Stationsvorsteher von Friedrich Wilhelmshafen und von Herbertshöhe, an auswärtige Schiffer, welche die Erlaubniß zum Handelsbetriebe in den diesseitigen Gewässern erhalten haben oder gleichzeitig erhalten, die Erlaubniß zur Ausübung der in der Verordnung vom 13. Januar ***) und 2. Februar 1887 (Verordnungsblatt für 1887, Nr. 3, S. 10 ff.) bezeichneten Gewerbebetriebe zu erteilen und die Bedingungen für die Ertheilung dieser Erlaubniß festzusetzen.

Friedrich Wilhelmshafen, den 31. Dezember 1894.

Der Landeshauptmann.
gez. Schmiele.

*) Bgl. S. 125 ff.

**) Niebow, S. 510.

124. Abgrenzung der deutschen und portugiesischen Gebiete in Ostafrika.

Kol.-Bl. 1894, S. 486. Kol.-Bl. 1897, S. 194.

Durch einen zwischen Deutschland und Portugal stattgehabten Notenaustausch ist als Grenze zwischen Mozambique und dem deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiete eine Linie vereinbart worden, welche nördlich des Kap Delgado auf dem Breitengrade $10^{\circ} 40'$ von der Küste bis zum Rovuma läuft. Die nähere Festsetzung dieser geographisch bestimmten Linie ist kommissarischen Verhandlungen an Ort und Stelle vorbehalten.

Der Verlauf der deutsch-portugiesischen Grenzlinie zwischen Kap Delgado und dem unteren Rovuma war im Februar 1895 durch eine beiderseitige Kommission an Ort und Stelle festgelegt worden. Eine nachträgliche Prüfung der der Grenzfestlegung zu Grunde gelegten astronomischen Positionen hatte eine Verziehung eines Grenzsteines auf dem Wege von Mbwisi nach Tungi nöthig gemacht. Nachdem diese Verziehung durch eine gemischte Kommission unter Aufnahme eines entsprechenden Protokolls am 9. Dezember 1896 stattgefunden hat, ist die deutsch-portugiesische Grenze in Ostafrika endgültig festgelegt.

1895.

125. Runderlaß des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Abgrenzung der Bezirke.

Dom 4. Januar 1895. (Kol.-Bl. 1895, S. 155.)

In Abänderung bezw. Ergänzung des Runderlasses vom 25. August v. Js.,*) betreffend die Abgrenzung der Bezirke, wird bestimmt, was folgt:

1. Die Grenze zwischen Tanga und Pangani wird durch die Südgrenze der zu Tanga gehörigen Landschaften Ngombe, Kwa Makumba, Kwa Muhanga, Ngarani, Kuze, Kwa Nyundu und Potwe und durch die Nordgrenze der zu Pangani gehörigen Landschaften Kwa Madanga, Madogoi, Mindu, Tongwe und Rusu bezeichnet, erreicht bei dem Dorfe Ngombero den Pangani-Fluß und folgt dem Südufer desselben bis Morogwe.

2. Als Bezirk der in Muhalala neu zu gründenden Station werden vorläufig die Landschaften Usandani, Turu, Urimi, Nyanji, Wahumba, Mdaburu, Useke, Kanyenye und Ngambwa bestimmt; im Osten ist die Marenga Mkali, im Süden Mgunda Mkali als Grenze zu betrachten.

Dem Stationschef ist es überlassen, sobald der Bau der Station es erlaubt, mit Rivere Verbindungen anzuknüpfen. In Irangi sind vorläufig keine Schauris abzuhalten; ich erwarte Bericht, ob Irangi, falls eine Abtrennung von Pangani erfolgt, besser zu Mwapwa oder Muhalala zu legen sein wird.

Dar-es-Salâm, den 4. Januar 1895.

Der Kaiserliche Gouverneur.

gez. v. Schele.

*) Vgl. S. 123 ff.

126. Runderlaß des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend
das Verhalten bei Besuchen deutscher Kriegsschiffe.

Vom 7. Januar 1895.

Ich lasse in der Anlage eine Instruktion über das Verhalten der Garnisonältesten und der Bezirksamtänner auf den Küstenstationen bei Besuch des Hafens durch ein deutsches Geschwader oder Kriegsschiff zur Kenntnißnahme und Nachachtung zugehen.

Darüber, welche Stationen als salutfähig zu betrachten sind und über das Salut-schießen überhaupt wird noch nähere Instruktion ergehen. Bis zum Erlasse dieser Bestimmung ist in der bisherigen Weise zu verfahren, stets aber zu beachten, daß die Flagge einer fremden Nation erst salutirt wird, wenn das ausländische Kriegsschiff vorher die deutsche Flagge salutirt hat.

Dar-es-Salâm, den 7. Januar 1895.

Der Kaiserliche Gouverneur.
gez. v. Schele.

Instruktion,

betreffend Verhalten der Garnisonältesten bezw. Bezirksamtänner auf den Küstenstationen bei Besuch des Hafens durch ein deutsches oder fremdes Geschwader oder Kriegsschiff.

1. Läuft ein deutsches Geschwader oder Kriegsschiff einen Hafen an, in welchem Garnison ist, so hat nach § 21 der Allerhöchsten Instruktion vom 30. Oktober 1865 der Kommandant persönlich oder durch einen Offizier oder schriftlich das Eintreffen dem Garnisonältesten anzuzeigen.

Nachdem dieses erledigt, begiebt sich der Garnisonälteste, sofern der Kommandant des Geschwaders oder Schiffes älter ist als er, unverzüglich an Bord und meldet sich bei diesem.

2. Läuft ein fremdes Geschwader oder Kriegsschiff einen Hafen an, in welchem sich eine Garnison der Schutztruppe befindet, so ist zunächst zur Begrüßung derselben ein deutscher Offizier zu entsenden. Der Garnisonälteste kann die Begrüßung selbst übernehmen, wenn ihm bekannt ist, daß der fremde Befehlshaber älter ist als er, er muß sie übernehmen, wenn er der einzige deutsche Offizier am Orte ist.

Nachdem die Begrüßung erfolgt ist, findet innerhalb 24 Stunden ein Austausch von Besuchen zwischen den Befehlshabern statt und zwar macht der jüngere den ersten Besuch. Hat der Garnisonälteste die Begrüßung selbst vorgenommen, so gilt diese als Besuch.

Ist bei der Begrüßung durch einen untergebenen Offizier, eventuell durch Anfrage, festgestellt, ob das Schiff salutfähig, so ist an Plätzen, welche Salutstationen sind, der Besuch des Garnisonältesten erst nach dem Salutiren der Flagge abzustatten.

3. Ohne Rücksicht darauf, ob die Station Garnison ist oder nicht, begeben sich die Bezirksamtänner sofort zur Begrüßung an Bord jedes einlaufenden Kriegsschiffes.

127. Bundesrathsbeschluß, betreffend den Civilversorgungsschein von
Ungehörigen der Schutztruppen sowie des Grenz- und Zollaufsichts-
personals.

Vom 10. Januar 1895. (Kol.-Bl. 1895, S. 99.)

Der Bundesrath hat in der Plenarsitzung vom 10. Januar d. Js. folgenden Beschluß gefaßt:

§ 1 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern*) erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

*) Vgl. Centralblatt für das Deutsche Reich 1882, S. 123.

Dem Eintritt in eine militärisch organisierte Gendarmerie oder Schutzmannschaft steht der Eintritt in eine der in den deutschen Schutzgebieten durch das Reich oder die Landesverwaltung errichteten Schutz- oder Polizeitruppen oder die Anstellung als Grenz- oder Zollaufsichtsbeamter in den Schutzgebieten gleich.

Ein auf Grund dieser Bestimmung ausgestellter Civilversorgungsschein hat für den Reichsdienst sowie für den Civildienst aller Bundesstaaten Gültigkeit; er wird nach dem nachfolgenden Muster durch das Reichs-Marine-Amt ausgestellt. Diejenigen, welche auf Grund der vorstehenden Bestimmung den Civilversorgungsschein erhalten haben, stehen in Bezug auf die Reihenfolge der Einberufung von Stellenanwärtern den im § 18 unter Nr. 3 bezeichneten Unteroffizieren gleich, insoweit sie im stehenden Heere oder in der Kaiserlichen Marine unter Hinzurechnung der Dienstzeit in den Schutzgebieten eine Gesamtdienstzeit von mindestens acht Jahren erreicht haben.

Civilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Zuname, letzte Stellung in einem der Schutzgebiete) ist gegenwärtiger Civilversorgungsschein nach

einer aktiven Militärdienstzeit von Jahren Monaten,
einer weiteren Dienstzeit in der Polizeitruppe (Schutztruppe, im Grenz-
bezw. Zollaufsichtsdienst) von Jahren Monaten erteilt
worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Civildienste bei den Reichsbehörden sowie den Staatsbehörden aller Bundesstaaten nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von Mark Pf. monatlich.

N. N., den ten 18.....

(Stempel.)

(Behörde, welche über den Anspruch auf den Civilversorgungsschein entschieden hat.)

Alter: Jahre.

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

(Nr. des Civilversorgungsscheines.)

(Nr. der Invalidenliste.)

128. Runderlaß des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Errichtung von Postagenturen.

Vom 19. Januar 1895. (Kol.-Bl. 1895, 201.)

Auf Anregung des Kaiserlichen Postamtes hier selbst hat das Gouvernement sich bereit erklärt, die Einrichtung von Postagenturen mit beschränkten Befugnissen auf den Stationen im Innern dadurch zu ermöglichen, daß die postalischen Geschäfte Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppe bezw. des Gouvernements unentgeltlich übertragen werden. Das Kaiserliche Postamt hat nunmehr, nachdem es vom Reichspostamt die Genehmigung zu der geplanten Einrichtung erhalten hat, den Antrag gestellt, den Stationen die erforderliche Anweisung zugehen zu lassen.

Wie die Stationen aus dem nebst Anlagen in Abschrift beigelegten Schreiben des Postamtes ersehen wollen, werden die erforderlichen Ausstattungsgegenstände demnächst hier eintreffen und alsdann zur Weiterbeförderung an die Stationen gelangen, so daß der eigentliche Postbetrieb erst dann wird beginnen können.

Für die Stationen Ulanga und Muhakala, welche zur Zeit der Verhandlungen mit dem Postamte noch nicht besetzt waren, werden die Ausstattungsstücke etwas später folgen.

Den vom Kaiserlichen Postamte in beiliegendem Schreiben gestellten Requisitionen (Rücksendung der Lieferscheine, der Probeabdrücke des Briefaufgabestempels etc.) ist seitens der Stationen baldthunlichst nachzukommen.

Die Herren Stationschefs ersuche ich ergebenst, eine der ihnen unterstellten Persönlichkeiten mit den postalischen Geschäften zu beauftragen und bei der Auswahl darauf zu achten, daß ein Wechsel in der Person möglichst vermieden werde. Der Beauftragte ist anzuhalten, sich mit der von dem Postamte mitgetheilten Anleitung vertraut zu machen, damit der Betrieb nach Eingang der Ausstattungsgegenstände unverzüglich beginnen könne.

Ueber den Empfang dieses Erlasses sowie die beauftragte Person sehe ich einem umgehenden Berichte entgegen.

Der vom Postamte hier berechnete halbjährliche Bedarf an Postwerthzeichen wird den Innenstationen seitens der Finanzabtheilung mit der nächsten, durch einen Europäer geführten Karawane zugehen. Mit dem Verkaufe derselben kann alsdann begonnen werden. Der Eingang des Marken- u. Bestandes ist durch Uebersendung einer Quittung an die Finanzabtheilung zu bestätigen.

Bis zum Eintreffen der Postwerthzeichen sind die Briefsendungen lediglich mit dem Aufgabestempel zu versehen und bezüglich Einziehung der Portobeträge in der bisher üblichen Weise zu verfahren.

Ueber die Aufbewahrung und Verbuchung der zu übersendenden Postwerthzeichen sowie Verrechnung des Gegenwerths derselben bestimme ich Folgendes:

Für die mit Kassen versehenen Innenstationen ist der Gegenwerth der Postwerthzeichen seitens der Hauptkasse als Betriebsvorschuß in Ausgabe und von den Stationen als solcher in Einnahme zu stellen. — Die Postwerthzeichen zählen demnach zum Kassenbestande und unterliegen wie dieser der Kontrolle des Stationschefs, insbesondere der allmonatlich aus Anlaß des Kassenabschlusses sowie bei einem Personalwechsel vorzunehmenden Revision. In der an die Finanzabtheilung zu sendenden Monatsabrechnung sind die zum Kassenbestande gehörigen Postwerthzeichen besonders zu erläutern. Der Verkauf Letzterer hat nur gegen baare Münze stattzufinden. Der Gegenwerth fließt in die Kasse, ohne daß hierbei eine besondere Verbuchung stattzufinden hätte. Es liegt bei Verkäufen von Postwerthzeichen für den Kassenverkehr also einfach eine Umwechselung Letzterer in bares Geld vor.

Postwerthzeichen und Baarbestand der Stationskassen zusammengerechnet, haben immer den Buchbestand der Kassen zu ergeben.

Für die mit Kassen nicht versehenen Innenstationen wird der zu versendende Bedarf an Postwerthzeichen seitens der Hauptkasse unter einem besonderen Konto vorzuschußweise verbucht.

Für die sichere Aufbewahrung genannter Werthzeichen auf den Stationen ist die mit Wahrnehmung der Postgeschäfte zu betrauende Persönlichkeit verantwortlich. Sie unterliegen ferner der Kontrolle und Revision der Stationschefs.

Ueber die käuflich abgegebenen Postwerthzeichen ist von den Stationen ohne Kasse der Finanzabtheilung allmonatlich eine Nachweisung zu übersenden, aus welcher Namen der Käufer sowie der im Einzelnen einzuziehende Betrag ersichtlich ist. Diese Beträge werden aus dem bei der Hauptkasse verwalteten Gehaltsguthaben der Interessenten eingezogen und zur Deckung des für den Ankauf der Werthzeichen entstandenen Vorschusses verwandt.

Werden auf den mit Kassen nicht versehenen Innenstationen Postwerthzeichen an andere, nicht dem Gouvernement oder der Schutztruppe angehörige Personen

(Missionen, Reisende u. s. w.) käuflich abgegeben, so ist der Gegenwerth in Anweisungen auf Bevollmächtigte der Käufer an der Küste zu erlegen. Diese Checks werden mit den monatlichen Nachweisungen der Finanzabtheilung behufs der Einziehung des Werthes eingesandt. Der Gesamtbetrag der durch die Nachweisungen zur Einziehung angemeldeten Beträge mit dem vorhandenen Bestande an Postwerthzeichen zusammen gerechnet, muß den bei der Hauptkasse verbuchten Vorschußbetrag ergeben.

Requisitionen auf Auffrischung der Briefmarkenbestände sind rechtzeitig an die Finanzabtheilung zu richten.

Dar-es-Salám, den 15. Februar 1895.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

gez. v. Trotha.

Das Reichspostamt hat die Einrichtung von Postagenturen in den Orten Bukoba, Kilossa, Kifaki, Langenburg, Marangu, Masinde, Moschi, Mpwapa, Muanza und Tabora genehmigt. An Ausstattungsgegenständen für diese neuen Postanstalten werden voraussichtlich mit dem nächstfälligen Reichs-Postdampfer, spätestens aber am 6. März eingehen:

1. Je ein Dienstsiegel, welches die Inschrift „Kaiserlich Deutsche Postagentur“, darunter die Kaiserkrone, den Ortsnamen und das Posthorn trägt,
2. je ein Briefaufgabestempel mit der Ortsnamen-Inschrift,
3. dazu zehn Typenkasten mit den erforderlichen Einsaktypen für Jahr, Monat und Tag (Studentypen sind nicht erforderlich),
4. zehn T-Stempel,
5. zehn Stempelschwärzapparate aus Eisen,
6. zehn Stempelbürsten,
7. zehn Stempelunterlagen,
8. zehn Briefbeutelmesser,
9. zehn Briefwagen, vollständig aus Messing,
10. zehn Grammgewichtsätze zu den Briefwagen,
11. zehn gußeiserne, blau emailirte Briefkasten kleinster Art ohne Platten,
12. zehn Posthauseinschilder aus Zinkguß für Postagenturen,
13. 50 wasserdichte Briefbeutel 1. Sorte mit Siegelleber,
14. 50 dergleichen 2. Sorte.

Von den Briefbeuteln sind je 5 von jeder Sorte mit der Aufschrift „Kaiserlich Deutsche Postagentur Bukoba“ bezw. „Kilossa“, „Kifaki“, „Langenburg“, „Marangu“, „Masinde“, „Moschi“, „Mpwapa“, „Muanza“ und „Tabora“ versehen.

Die genannten Gegenstände werden zusammen mit den für jede Anstalt noch erforderlichen Amtsbedürfnissen, das sind 1000 Einschreibenummern, 1 Annahmeprotokoll für Einschreibsendungen, 1 Flasche Stempelfarbe nebst dem erforderlichen Vorrath an Bindfaden und Siegellack sowie an Formularen dem Hauptmagazin zur lastenmäßigen Verpackung und Absendung an die Stationen auf Grund von Liefererscheinungen überwiesen werden.

Das Postamt bittet, die Stationen geneigtest anweisen zu wollen, die Liefererscheine über die Ausstattungsgegenstände und Amtsbedürfnisse nach deren Empfang hierher quittirt zurücksenden zu wollen.

Die für jede Postanstalt bestimmten 5 wasserdichten Briefbeutel 1. Sorte und 5 Briefbeutel 2. Sorte werden den Stationen nicht mit einem Mal, sondern allmählich übersandt werden.

Die Befugnisse der Innenpostanstalten sind, der mit dem Kaiserlichen Gouvernement getroffenen Vereinbarung gemäß, zunächst beschränkt und erstrecken sich vor der Hand:

1. Auf die Annahme und Ausgabe sowie die Absendung von gewöhnlichen und eingeschriebenen Brieffsendungen,
2. auf die Aushändigung der eingegangenen Packettsendungen,
3. auf den Verkauf von Postwerthzeichen.

Die Annahme von Packettsendungen soll vor der Hand, da ein thatsächliches Bedürfniß hierzu noch nicht vorliegt, ausgeschlossen sein. Wünscht ausnahmsweise der eine oder der andere von den auf den Stationen befindlichen Herren Packete abzusenden, so würde er dieselben durch eine zweite Person hier oder bei einer anderen Postanstalt des Schutzgebietes zur Aufgabe bringen lassen müssen.

Hinsichtlich des Bezuges der Zeitungen seitens der auf den Stationen befindlichen Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppe tritt durch die Neueinrichtung keine Aenderung ein. Die Zeitungen werden, dem auf den diesseitigen Vorschlag vom 19. Juni 1893 — Nr. 761 — unter dem 28. Juni des genannten Jahres erlassenen Gouvernementsbefehl gemäß, ohne Weiteres nach Ablauf der jedesmaligen Bezugszeit weiter bestellt, falls von den im Innern befindlichen Beziehern nicht mindestens einen Monat vor Ablauf der Bezugszeit hier anderweite Verfügung eingeht.

Der unterm 23. Juni bzw. 18. Juli des Vorjahres getroffenen Vereinbarung entsprechend sollen den Innen-Postanstalten eiserne Bestände von Postwerthzeichen geliefert werden. Die anliegende Nachweisung ergiebt den voraussichtlichen halbjährigen Bedarf für jede Station. Bei der Veranschlagung ist angenommen worden, daß jeder Europäer etwa 10 Briefe und 10 Postkarten im Monat schreibt. Die hiernach sich ergebende Anzahl von 20 Pfg.-Marken ist sodann mit Rücksicht auf die Briefe mit mehr als einfachem Gewicht um 50 pCt. höher bemessen worden; die Freimarken zu 10 Pf. dienen zur etwaigen Ergänzung. Da die Einrichtung ähnlicher Postanstalten auf den im Bau begriffenen Stationen Ulanga und Muhalala wohl nur eine Frage der Zeit sein kann, so ist der Bedarf für dieselben gleich mitveranschlagt worden.

Die Postwerthzeichen stehen gegen Entrichtung des Werthbetrages zur Verfügung des Kaiserlichen Gouvernements. Die rechtzeitige Erneuerung der eisernen Bestände würde Sache der Stationen sein. Als Hilfsmittel für die richtige Frankoerhebung wird den 10 Innen-Postanstalten das vierteljährlich erscheinende Postblatt künftig regelmäßig von hier übersandt werden.

Die ersten 10 Exemplare (Ausgabe vom 1. Oktober 1894) werden, mit einigen erläuternden Zusätzen dieseits versehen, anlegend dem Kaiserlichen Gouvernement mit der ergebensten Bitte übersandt, die Exemplare zusammen mit den durch die Neueinrichtung nothwendig werdenden Weisungen den Stationen zugehen lassen zu wollen.

Für die neu einzurichtenden Postanstalten wird hier auf Anordnung des Reichspostamtes eine besondere Dienstanweisung ausgearbeitet. Ehe dieselbe vollständig fertiggestellt, genehmigt und gedruckt ist, dürfte noch einige Zeit vergehen. Es erscheint daher erforderlich, den Stationen das für die Handhabung des Dienstbetriebes Aller-nothwendigste zuvor mitzutheilen. Dies würde sein:

1. Die Brieffsendungen, gleichviel ob frankirt oder unfrankirt, sind mit dem Aufgabestempel, welcher den Aufgabeort sowie Tag und Jahr der Einlieferung angiebt, auf der Vorderseite, und zwar thunlichst oben rechts, deutlich zu bedrucken. Bei frankirten Sendungen ist der Stempel behufs gleichzeitiger Entwerthung der verwendeten Postmarken auf Letztere zu drucken. Die unfrankirten Sendungen sind außer mit dem Aufgabestempel noch mit dem Stempel T zu bedrucken.

2. Ueber jede Einschreibsendung wird dem Aufgeber kostenfrei ein Einlieferungsschein ertheilt. 10 (zehn) probemäßig ausgefüllte Einlieferungsscheine sind ergebenst angeschlossen.

Auf der Aufschriftsseite sind die Einschreibsendungen mit den den Stationen übersandten Aufgabzetteln zu bekleben. Dieselben tragen den großen Buchstaben R

(recommandé) in Rothdruck, daneben den Aufgabeort, die Bezeichnung „Eingeschrieben“ und die Nummer, unter welcher die Buchung stattgefunden hat.

Die Buchung hat unter Angabe des Datums und dem Vordrucke gemäß in dem den Stationen gelieferten Annahmebuch für Einschreibsendungen zu erfolgen.

3. Anstatt der den Posten bisher beigegebenen Postbegleitscheine mit fortlaufender Nummer sind von jetzt an numerirte Briefkarten beizupacken. Die Briefkarten sind vor der Absendung in der linken oberen Ecke an der durch den Vordruck bestimmten Stelle mit dem Aufgabestempel zu versehen und im Uebrigen nach Maßgabe des Vordrucks auszufüllen.

10 (zehn) probeweise ausgefüllte Briefkarten gestattet sich das Postamt hier beizufügen.

In die Karten sind nur die vorliegenden Einschreibsendungen — nicht mehr, wie bisher geschehen, die gewöhnlichen Briefe (Privat- oder Dienstbriefe) — einzeln nach Aufgabeort und Aufgabennummer einzutragen. Liegen keine Einschreibsendungen vor, so muß die Karte den Vermerk „leer“ enthalten. In der Spalte 5 „Bemerkungen“ des Annahmebuches für Einschreibsendungen muß bei jeder Eintragung angegeben sein, mit welcher Briefkarte, unter welcher Nummer derselben und an welchem Tage der betreffende Brief zur Absendung gelangt ist.

4. Die Verpackung der Briefe erfolgt in der bisherigen Weise in Briefpacketen oder in den neu gelieferten Briefbeuteln. Sowohl Briefpackete wie Briefbeutel müssen unter Anwendung von Siegellack mit dem Dienstsiegel der Postagentur verschlossen sein. Die Briefbeutel sind am Kropfe fest zusammenzurollen und hier mit Bindfaden mehrfach zu umschnüren. Die Schnurenden sind gleichmäßig und so weit abzuschneiden, daß sie in der Mitte des Siegellebers endigen. Hier sind sie anzusiegeln und mit dem Dienstsiegel zu bedrucken.

Im Uebrigen tritt in dem bisherigen Verfahren der Abfertigung und Entfaltung der Innenposten, wie es durch die Vereinbarung mit dem Kaiserlichen Gouvernement vom 21. Dezember 1893*) festgesetzt ist und den erläuternden Weisungen, welche unter Zustimmung des Kaiserlichen Gouvernements den Innenstationen durch das diesseitige Schreiben vom 4. September 1894 — Nr. 853 — gegeben worden sind, keine Aenderung ein. Die durch die Neueinrichtung nothwendig werdenden technischen Abänderungen — der Ersatz der bisherigen Postbegleitscheine durch die Briefkarten und das Wegfallen der Eintragung der gewöhnlichen Briefsendungen (Privat- wie Dienstbriefe) — sind des Näheren unter 3 schon festgelegt worden.

Dem Reichspostamte muß von hier gemeldet werden, wann jede der neuen Postanstalten ins Leben getreten ist. Außerdem müssen nach den bestehenden Vorschriften Probeabdrücke der bei jeder Postanstalt geführten Briefaufgabestempel eingereicht werden.

Das Postamt richtet daher an das Kaiserliche Gouvernement die ganz ergebene Bitte, bei Gelegenheit der Anweisung der Stationen über die Neueinrichtung von denselben einzufordern:

1. Eine Angabe, an welchem Tage die Postanstalt ins Leben getreten ist,
 2. je drei Probeabdrücke des Briefaufgabestempels von dem Tage der Einrichtung nach dem Muster der hier beigelegten auf je einem besonderen Bogen weißen Papiers.
- Sobald die eingangs genannten Ausstattungsstücke eingehen, wird nicht verfehlt werden, dem Kaiserlichen Gouvernement sofort Mittheilung zu machen.

Dar-es-Salâm, den 19. Januar 1895.

Kaiserliches Postamt.
gez. Puche.

*) Vgl. S. 66/67.

129. Verordnung, betreffend Ertheilung von Erlaubnißscheinen zur Einfuhr von geistigen Getränken und Verabfolgung derselben an Eingeborene in Südwestafrika.

Vom 21. Januar 1895. (Kol.-Bl. 1895, 639.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 15. März 1888 (Reichsgesetzblatt S. 75) wird für den Umfang des südwestafrikanischen Schutzgebietes verordnet, was folgt:

§ 1. Nichteingeborene bedürfen in Zukunft zur Einführung geistiger Getränke (Wein, Bier, Branntwein, Spiritus etc.) keiner besonderen Erlaubniß.

Dagegen sind sie verpflichtet, nach Ankunft derselben sofort der Bezirkshauptmannschaft ihres Wohnortes unter genauer Angabe der Art und Menge derselben Anzeige zu machen.

§ 2. Eingeborene dürfen geistige Getränke nur auf Grund einer schriftlichen Erlaubniß der Ortspolizeibehörde ihres Wohnortes oder einer derselben vorgesetzten Polizeibehörde in das Schutzgebiet einführen.

Die Einfuhrerlaubnis darf grundsätzlich nur für kleinere Menge geistiger Getränke ertheilt werden.

§ 3. Keinem Eingeborenen dürfen geistige Getränke irgend welcher Art oder „Kölnisches Wasser“, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, ohne eine behördliche oder ärztliche, schriftliche Erlaubniß verabreicht werden. Zuständig sind die Orts- und die denselben vorgesetzten Polizeibehörden, sowie in Krankheitsfällen ein im Schutzgebiete zugelassener Arzt.

Die Erlaubnißscheine sollen nur auf kleine Mengen und regelmäßig auf nicht mehr als eine Flasche lauten.

§ 4. Dienstherrschaften können indeß den in ihren Diensten stehenden und bei der Ortspolizei angemeldeten Eingeborenen geistige Getränke in kleinen Quantitäten und gläserweise verabfolgen.

Jedoch dürfen die Getränke nicht die Stelle des Lohnes vertreten, und bleiben die Dienstherrschaften für etwaige durch die Verabfolgung geistiger Getränke entstandene Trunkenheit verantwortlich.

§ 5. Alle Erlaubnißscheine sind binnen einer bestimmten, auf denselben zu vermerkenden Frist an die zuständige Behörde zurückzureichen.

§ 6. Wer die im § 1 erforderliche Anzeige unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu zehn Tagen bestraft.

Wer Eingeborenen ohne Erlaubnißschein geistige Getränke verabfolgt oder das in demselben gestattete Maß überschreitet, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft, insofern nicht nach der Verordnung, betreffend den Ausschank und Verkauf geistiger Getränke, bereits eine höhere Strafe verwirkt ist.

Die gleiche Strafe trifft Dienstherrschaften, welche ihren Bediensteten durch Verabfolgung geistiger Getränke in den Zustand der Trunkenheit versetzen.

§ 7. Eingeborene können wegen Uebertretung des § 2 mit Geldstrafe bis 500 Mark oder Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen belegt werden.

§ 8. Diese Verordnung tritt am 1. März 1895 in Kraft.

Windhoek, den 21. Januar 1895.

Der Kaiserliche Landeshauptmann.

In Vertretung:

gez. v. Lindequist.

130. Runderlaß der Kolonial-Abtheilung, betreffend Benennung neuer Stationen und geographischer Vertlichkeiten.

Vom 2. Februar 1895.

Aus Anlaß eines Einzelfalles erlaube ich . . . in Zukunft bei Anlage neuer Stationen und Benennung geographischer Vertlichkeiten jederzeit die dort üblichen Bezeichnungen zu wählen. Sollten solche nicht vorhanden oder aus irgend welchen Gründen unbenutzbar sein, so daß die Ertheilung eines deutschen Namens in Frage käme, so erlaube ich . . . ergebenst, vorher meine Genehmigung einzuholen.

Berlin, den 2. Februar 1895.

Auswärtiges Amt (Kolonial-Abtheilung).
gez. Kayser.

131. Verfügung der Kolonial-Abtheilung, betreffend den Heimathsurlaub der Beamten der Schutzgebiete.

Vom 24. Januar 1895.

Die Urlaubsertheilung an Beamte der Schutzgebiete ist bekanntlich in der Weise geregelt, daß denselben ein mehrmonatlicher Heimathsurlaub ausschließlich der Reisezeit bewilligt wird. Letztere ist in der Regel auf eine bestimmte Anzahl von Tagen unter Berücksichtigung der Fahrtzeit der einzelnen in Betracht kommenden Schiffsfahrtslinien bemessen, so daß sich die Gesamtdauer des Urlaubs aus der Dauer des Heimathsurlaubs unter Hinzurechnung der für die Heim- und Rückreise bestimmten Reisezeit ergibt. Bei der verhältnißmäßig nur geringen Zahl der zur Zeit nach den Schutzgebieten führenden Reiseverbindungen bietet sich naturgemäß nur ganz ausnahmsweise mit dem auf den Ablauf des Heimathsurlaubs folgenden Tage gleichzeitig auch eine Gelegenheit zum Antritt der Wiederausreise. Der Beamte wird daher, um rechtzeitig noch vor Ablauf seines Gesamturlaubs in dem Schutzgebiete wieder eintreffen zu können, unter Umständen genöthigt sein, die Wiederausreise noch während der Dauer des Heimathsurlaubs anzutreten.

Insofern es sich hierbei nur um den Unterschied einiger Tage handelt, wird hier eine unbillige Verkürzung des dem Beamten bewilligten Urlaubs nicht erblickt werden können. Eine solche wird nur in den Fällen anzuerkennen sein, wo infolge ungünstiger Reisegelegenheit die Innehaltung des Urlaubs zu einer erheblichen Verkürzung des Heimathsurlaubs führen sollte. Den Beamten bleibt indeß für derartige Fälle anheimgestellt, die Genehmigung zur Benutzung einer späteren Reisegelegenheit und damit eine Verlängerung des ihnen ursprünglich bewilligten Urlaubs rechtzeitig bei der Kolonial-Abtheilung nachzusuchen.

Es haben in einzelnen Fällen Beamte die Einholung dieser Genehmigung nicht für erforderlich erachtet, sondern eigenmächtig eine spätere Reisegelegenheit benutzt und sich dadurch einer Urlaubsüberschreitung schuldig gemacht. Die hierbei von den beteiligten Beamten vertretene Meinung, sie seien zum Antritt der Wiederausreise vor Ablauf des letzten Tages ihres Heimathsurlaubs nicht verpflichtet, kann nur als eine irrige bezeichnet werden. Die Zulässigkeit einer bei dieser Auffassung unvermeidlichen eigenmächtigen Urlaubsüberschreitung hat bei Ertheilung desselben nicht in der Absicht der vorgesetzten Behörde gelegen. Letztere muß vielmehr im Interesse des Dienstes, insbesondere der Regelung der Stellvertretung, stets mit einem im Voraus fest bestimmten Termin rechnen können, zu welchem das Wiedereintreffen des Beur-

laubten in dem Schutzgebiet und der Wiederantritt seines Dienstes mit voller Sicherheit zu erwarten steht.

Um in Zukunft jeden Zweifel über die Dauer des Urlaubs auszuschließen, wird es sich empfehlen, den Termin des Wiedereintreffens des Beamten in dem Schutzgebiete im Voraus festzustellen und in die die Ertheilung des Urlaubs aussprechende Verfügung aufzunehmen. Der Beamte wird in dieser Verfügung gleichzeitig darauf hinzuweisen sein, daß er, im Falle die Innehaltung des Urlaubs infolge ungünstiger Reisegelegenheit zu einer erheblichen Verkürzung desselben führen sollte, bei der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amtes rechtzeitig die Genehmigung zur Benutzung einer späteren Reisegelegenheit nachzusuchen habe und sich anderenfalls der disziplinarischen Bestrafung und dem durch § 14 des Reichsbeamten-Gesetzes vom 31. März 1873 (R. G. Bl., S. 61) angedrohten Verluste seines Dienst Einkommens für die Dauer der Urlaubsüberschreitung aussetzen würde.

Berlin, den 24. Januar 1895.

Auswärtiges Amt (Kolonial-Abtheilung.)
gez. Kayser.

132. Verfügung der Kolonial-Abtheilung, betreffend die Befreiung der Kolonialbeamten von den Friedensübungen in der Heimath.

Vom 2. Februar 1895.

Nachdem wegen der Unabkömmlichkeit der Beamten und sonstigen Angestellten in den Schutzgebieten für den Fall der Mobilmachung das Erforderliche veranlaßt worden ist, hat das Königlich Preussische Kriegsministerium einer mir zugegangenen Mittheilung zufolge im Einvernehmen mit den Kriegsministerien in Dresden, Stuttgart und München angeordnet, daß die als unabkömmlich bezeichneten Personen für die Dauer ihrer Thätigkeit in den Schutzgebieten auch von den gewöhnlichen Friedensübungen befreit sind und eines besonderen Urlaubs hierzu nicht bedürfen.

Die *cc.* ersuche ich ergebenst, die in Betracht kommenden Personen hiervon gefälligst in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 2. Februar 1895.

Auswärtiges Amt (Kolonial-Abtheilung.)
Kayser.

133. Verordnung, betreffend Anwendung der Quarantäneordnung für die Marshall-Inseln.

Vom 27. Februar 1895. (Kol.-Bl. 1895, 317.)

Nachdem mir von dem amerikanischen Arzt und Missionar Dr. Rife amtlich gemeldet worden ist, daß er im Atoll von Nur einen Fall von Leprafrankheit ärztlich konstatiert hat, wird auf Grund der durch Allerhöchste Verordnung vom 15. Oktober 1886 ertheilten Ermächtigung hiermit für das Schutzgebiet der Marshall-Inseln verordnet, was folgt:

§ 1. Die am 17. November 1891 *) erlassene Quarantäneordnung für das Schutzgebiet der Marshall-Inseln wird bis auf Weiteres auch auf die Schiffe, welche von den Lagunen von Nur und Maloelab zurückkehren, ausgedehnt.

*) Niebow, S. 618.

§ 2. Die Schiffsführer haben dafür zu sorgen, daß Niemand ihrer Schiffsbesatzung die Inseln betritt, auf denen Leprafranke untergebracht sind.

§ 3. Sie haben sofort nach Saluit zurückzukehren, sobald sich ein Fall von Leprafrankheit unter ihrer Schiffsbesatzung zeigen sollte.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen §§ 2 und 3 werden mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder einer Gefängnißstrafe bis zu einem Monat bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer in Saluit erfolgten Bekanntmachung in Kraft.

Saluit, den 27. Februar 1895.

Der Kaiserliche Landeshauptmann.

gez. Irmer.

134. Verordnung des Landeshauptmanns, betreffend die Führung der Reichsflagge durch Eingeborene der Marshall-Inseln.

Vom 1. März 1895. (Kol.-Bl. 1896, 36.)

In Ausführung der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Ertheilung des Rechts zur Führung der Reichsflagge an Eingeborene des Schutzgebiets der Marshall-Inseln vom 19. September 1893*) wird hiermit verordnet:

§ 1. Das Recht, die Reichsflagge zu führen, kann Schiffen von Eingeborenen nur verliehen werden:

- 1., wenn die Schiffseigner deutsche Schutzbefohlene sind und im Schutzgebiet Grundeigenthum besitzen,
- 2., wenn sie sich eines guten Rufes erfreuen und insbesondere noch niemals sich wegen Seeräubereien eine Verurtheilung zugezogen haben,
- 3., wenn sie sich verpflichten, mit dem Schiffe die Grenzen des Schutzgebiets ohne Erlaubniß oder ohne Noth niemals zu verlassen,
- 4., wenn der Kapitän und die Mehrzahl der Mannschaft Eingeborene der Marshall-Inseln sind.

§ 2. Die bewilligte Berechtigung muß bei etwaigem Wechsel des Schiffseigners von Neuem nachgesucht werden; sie kann aber jederzeit seitens der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft aufgehoben werden.

§ 3. Die Berechtigungsurkunde (Flaggenattest) hat die erforderlichen Angaben zum Erweis der Identität des Schiffes zu enthalten und ist vom Kapitän an Bord desselben aufzubewahren.

§ 4. Der Name des Schiffes sowie der Heimathshafen Saluit müssen am Heck mit farbigen lateinischen Buchstaben angegeben sein.

§ 5. Eine Musterrolle wird von Seiten der Landeshauptmannschaft nicht ausgestellt. Dagegen erhält der Kapitän bei jeder neuen Ausreise des Schiffes ein schriftliches Ausklarierungsattest.

§ 6. Für die Aufstellung eines Flaggenattestes ist eine Gebühr von 24 Mark zu entrichten.

§ 7. Diese Verordnung tritt in Kraft mit dem Tage der Bekanntmachung derselben auf den verschiedenen Inseln.

Saluit, den 1. März 1895.

Der Kaiserliche Landeshauptmann.

gez. Dr. Irmer.

*) Vgl. S. 38.

Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, II (1892—1897).

135. Abkommen zwischen der Kolonial-Abtheilung, der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft und der Deutschen Bank, betreffend die Vorarbeiten zum Bau einer Central-Eisenbahn in Deutsch-Ostafrika.

Vom 11. März 1895. (Kol.-Bl. 1895, 153.)

Es treten:

1. die Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amtes,
2. die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft und
3. die Deutsche Bank, sämmtlich in Berlin,

auf Grund nachstehender Vereinbarung zu einem Komitee zusammen, welches die Einleitung zum Bau einer deutsch-ostafrikanischen Centralbahn bezweckt, um die Küste des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes mit dem Seengebiet des Tanganyika und Viktoria-Nyanza zu verbinden.

§ 1. Die Deutsche Bank erklärt hierdurch ihre Bereitwilligkeit, sich zu einem Dritttheil an den Kosten der Vorarbeiten zu der eingangs gedachten Eisenbahnanlage zu betheiligen, während die beiden anderen Dritttheile in gleicher Höhe von der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amtes und der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft aufzubringen sind. Den beiden letzteren vertragschließenden Theilen sollen hierbei die für den Beginn dieser Tracirungsarbeiten bereits verausgabten Beträge in Anrechnung gebracht werden, wogegen die hieraus bestrittenen Vorarbeiten in das gemeinschaftliche Eigenthum der drei vertragschließenden Theile übergehen. Die vertragschließenden Theile gehen von der Voraussetzung aus, daß es sich nicht sowohl um eigentliche, den Bau unmittelbar vorbereitende Vorarbeiten und Veranschlagungen handelt, sondern um eine vorläufige Rekognoszirung des Terrains und um solche Vermessungen, welche bezwecken, die Lage und Richtung der Bahn im Allgemeinen festzustellen und einen Ueberblick über die voraussichtlich erforderlichen Kosten zu gewinnen.

§ 2. Wenn es sich mit dem Fortschreiten dieser Vorarbeiten, deren Dauer auf zwei bis drei Jahre geschätzt wird, herausstellen sollte, daß deren Kosten eine Gesamtsumme von 300 000 Mark übersteigen, so ist jeder der drei vertragschließenden Theile berechtigt, weitere Zuschüsse zu verweigern. In solchem Falle sind die beiden anderen vertragschließenden Theile, oder jeder einzelne, berechtigt, während 14 Tagen vom Tage der Weigerung ab gerechnet, gegen Erstattung der Kosten, die Cession des Antheils des ausscheidenden vertragschließenden Theiles zu verlangen.

§ 3. Die Leitung der Vorarbeiten wird unter Kontrolle und Mitwirkung der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amtes in die Hände eines Komitees gelegt, in welches jeder der drei vertragschließenden Theile drei Mitglieder entsendet. Den Vorsitzenden ernennt die Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amtes aus der Mitte des Komitees; den Stellvertreter desselben wählen die beiden anderen vertragschließenden Theile. Eine von der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amtes zu bestätigende Geschäfts- und Arbeitsordnung des Komitees wird dessen Geschäftsgang regeln und ein organisatorisches Reglement die Grundzüge feststellen, wonach die Vorarbeiten in Ostafrika persönlich und sachlich zu leiten sind, sowie die Grundsätze, welche insbesondere für die Wahl und Tracirung der Linie und für die Veranschlagung im Allgemeinen maßgebend sein sollen. Das Komitee wählt, unter Genehmigung der Kolonial-Abtheilung, aus seiner Mitte oder außerhalb derselben einen Geschäftsführer und bestimmt insbesondere dessen Befugnisse bezüglich Anstellungen und Geld-

dispositionen. Auch können bestimmte Befugnisse auf Ausschüsse oder auf Delegirte innerhalb oder außerhalb des Komitees übertragen werden.

§ 4. Sobald die Vorarbeiten ihren Abschluß erreicht haben werden, sollen deren Resultate in einem Bericht an den Reichskanzler zusammengefaßt werden, der sich hiernach entscheiden wird, ob er a) überhaupt die ganze Angelegenheit des Baues einer deutsch-ostafrikanischen Centralbahn fallen lassen oder weiter verfolgen, oder ob er b) diesen Bau auf Kosten des Reichs oder der Kolonie selbst in die Hand nehmen, oder ob er c) einer zu bildenden Eisenbahngesellschaft die Konzession zum Bau übertragen will. In dem Falle zu a) bleiben die Vorarbeiten gemeinschaftliches Eigenthum der drei vertragsschließenden Theile und dürfen von keinem derselben ohne Zustimmung der anderen benutzt werden. In dem Falle zu b) werden den im Eingange unter 2 und 3 aufgeführten vertragsschließenden Parteien die auf ihren Theil fallenden Auslagen für die Vorarbeiten vom Reich zurückerstattet. Für den Fall zu c) wird jedem der drei vertragsschließenden Theile der Ersatz für seine Auslagen durch als vollgezahlt geltende Antheilscheine der zu bildenden Eisenbahngesellschaft zugesichert.

§ 5. Für den Fall des § 4 zu c) wird allseitig von der Annahme ausgegangen, daß sich das zum Bau und Betrieb der gedachten Bahn erforderliche Privatkapital ohne direkte und indirekte Unterstützung des Reiches nicht zusammenfinden wird. Der Reichskanzler stellt deshalb hierdurch eine solche Unterstützung in der Form von Landüberlassungen — nach Art der Zugeständnisse an die Eisenbahngesellschaft für Deutsch-Ostafrika (Usambara-Linie) — und von Zuschüssen aus dem nach Vorwegbezahlung des der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft von der Kaiserlichen Regierung vertragsmäßig zugesicherten Jahresbetrages von 600 000 Mark verfügbar bleibenden Brutto-Zollerträgnisse bis zum Höchstbetrage einer Verzinsung des Gesellschaftskapitals von drei Prozent in Aussicht, unter Vorbehaltung der Genehmigung des Bundesraths und Reichstags. Hierbei wird in Aussicht genommen, die zuletzt erwähnten Zuschüsse erst von der streckenweisen Eröffnung des Betriebes ab allmählich eintreten zu lassen, während des Baues dagegen die Zinsen dem Kapital zu entnehmen. Ebenso wird in Aussicht genommen, die aus den Zolleinnahmen geleisteten Zuschüsse allmählich dem Reich zurückzuvorgüten, wenn das Bahnunternehmen über einen gewissen Prozentsatz hinaus Dividende abwirft. Es wird ausdrücklich von den im Eingange unter 2 und 3 aufgeführten vertragsschließenden Theilen anerkannt, daß die Kaiserliche Regierung durch vorstehende Zusicherungen keine rechtsverbindliche Verpflichtung übernimmt und daß dadurch in keiner Weise den späteren endgültigen Entschlüssen der Kaiserlichen Regierung in dieser Angelegenheit vorgegriffen wird. Auf der anderen Seite übernehmen die Deutsche Bank und die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft ebenso wenig schon jetzt eine bindende Verpflichtung, gegen Gewährung gedachter Unterstützungen das erforderliche Kapital für das Unternehmen aufzubringen, behalten sich vielmehr, ebenso wie die Kaiserliche Regierung, ihre endgültige Entscheidung für die nach Abschluß der Vorarbeiten nach § 4 zu c) einzuleitenden Konzessionsverhandlungen vor.

§ 6. Bezüglich dieser Konzessionsverhandlungen wird hierdurch der Deutschen Bank von den im Eingange zu 1 und 2 aufgeführten vertragsschließenden Theilen ein Vorzugsrecht dahin eingeräumt, daß ihr in erster Linie die Aufbringung der für den Bahnbau erforderlichen Mittel und die Bildung des hierzu voraussichtlich nothwendigen Syndikats überlassen werden soll. Sollte die Deutsche Bank binnen einer vom Reichskanzler zu bestimmenden, mindestens aber drei Monate betragenden Frist mit der Bildung des Syndikats nicht zu Stande kommen, so erlischt dieses Vorzugsrecht und es steht von da ab den beiden anderen vertragsschließenden Theilen frei, sich an andere Bankhäuser zu wenden. Auch in diesem Falle werden sie jedoch Sorge tragen, daß der Deutschen Bank von jenen Häusern beim Abschluß des Geschäfts eine Gleich-

berechtigung an allen mit der Finanzierung zusammenhängenden Maßnahmen und Vortheilen eingeräumt wird und bleibt.

§ 7. Durch vorstehende Vereinbarungen sollen, wie sämtliche vertragsschließenden Theile hierdurch anerkennen, weder die seitens der Kaiserlichen Regierung der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft durch § 7 sub 3 des Vertrages vom 20. November 1890*) und die ihr durch den Vertrag vom 3. August 1891 eingeräumten Rechte, noch die Rechte berührt werden, welche der Eisenbahngesellschaft für Deutsch-Ostafrika (Usambara-Linie) durch die ihr seitens der Kaiserlichen Regierung am 22. November 1891 ertheilte Konzession und durch den Vertrag mit der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft vom 1. Dezember 1891 eingeräumt worden sind. Die vertragsschließenden Theile sprechen jedoch jetzt schon ihr Einverständnis dahin aus, daß, falls und sobald sich der Reichskanzler nach § 4 c für die Einleitung von Verhandlungen behufs Konzessionirung einer Deutsch-Ostafrikanischen Central-Eisenbahngesellschaft entschieden haben wird, die Eisenbahngesellschaft für Deutsch-Ostafrika (Usambara-Linie) das Recht haben soll, unter Abänderung ihrer mit der Reichsregierung bestehenden Abmachungen, dieselben Vortheile für sich zu beanspruchen, welche die Central-Eisenbahngesellschaft seitens der Kaiserlichen Regierung erhält, dergestalt, daß die Grundlagen für beide Gesellschaften dieselben sein sollen. Vorstehende Verabredung gilt sowohl für den Fall, daß die Central-Eisenbahn die Fortsetzung der Usambara-Linie bilden, als daß Erstere einen anderen Hafen der Ostküste zum Ausgangspunkte wählen würde.

§ 8. Den Bankhäusern der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, nämlich: Mendelssohn & Co., Robert Warshawer & Co., Delbrück Leo & Co., sämtlich in Berlin, und von der Heydt, Kersten & Söhne in Elberfeld, wird das Recht vorbehalten, sich binnen einer Frist von acht Tagen nach Unterzeichnung gegenwärtigen Vertrages zu erklären, ob sie gemeinsam mit der Deutschen Bank in die von derselben übernommenen Rechte und Pflichten eintreten wollen.

Berlin, den 11. März 1895.

Die Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

gez. Kayser.

Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft.

gez. Bourjau. Hoffmann.

Die Deutsche Bank.

In Vollmacht:

gez. Dr. Siemens.

136. Verordnung für die Frachtfahrer im südwestafrikanischen Schutzgebiete.

Vom 12. März 1895. (Kol.-Bl. 1895, 266.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 15. März 1888 (Reichsgesetzblatt S. 75) wird für den Umfang des südwestafrikanischen Schutzgebiets folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Verordnung vom 17. Mai 1891,**) betreffend Frachtverkehr von und nach Walvischbai wird hierdurch aufgehoben und an deren Stelle verordnet, was folgt:

§ 2. Jeder Frachtfahrer bezw. Treiber hat sich für jeden einzelnen Wagen mit 2 (zwei) Frachtscheinen zu versehen, auf welchen die Art der verfrachteten Sachen nach Stückzahl, Inhalt und Gewicht genau anzugeben sind.

Die Frachtscheine sind regelmäßig in deutscher Sprache auszustellen.

*) Niebow, S. 382.

**) Niebow, S. 316.

§ 3. Die Frachtscheine hat der Treiber des Wagens stets bei sich zu tragen.

§ 4. Ein Frachtbrief ist für den Empfänger der Waaren bestimmt, der zweite für die Bezirkshauptmannschaft, in deren Gebiet der Empfänger der Fracht wohnt.

Der Frachtbrief ist vom Empfänger innerhalb 14 Tagen nach Eingang der Fracht der betreffenden Bezirkshauptmannschaft einzureichen.

§ 5. Wenn vor dem Endbestimmungsorte ein Theil der Fracht abgeladen wird, so ist dies unter Angabe des Gewichts und der Stückzahl der Güter auf dem Frachtschein zu vermerken.

§ 6. Revidirenden Polizeibeamten und Militärpatrouillen sind auf Verlangen die Frachtbriefe vorzuzeigen.

§ 7. Allen Anordnungen der Polizeibehörden und Beamten sowie der Patrouillen, die insbesondere auch zum Abladen der Wagen befugt sind, ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 8. Ueber den Befund der Revision ist dem Treiber des Wagens Seitens des Revidirenden eine Bescheinigung auszustellen, die der zuständigen Bezirkshauptmannschaft mit dem Frachtschein einzureichen ist.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 500 Mark oder Gefängniß bis zu 4 Wochen, allein oder in Verbindung miteinander geahndet.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1895 in Kraft.

Windhoek, den 12. März 1895.

Der Kaiserliche Landeshauptmann a. i.

In Vertretung:

gez. v. Lindequist.

Regierungs-Massessor.

Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung vom 12. März 1895 für die Frachtfahrer im südwestafrikanischen Schutzgebiete.

1. Geltungsbereich der Verordnung. Die Verordnung kommt für sämtliche im hiesigen Schutzgebiete verkehrende Frachtwagen in Anwendung, insbesondere auch für die zwischen den einzelnen Orten laufenden Frachtwagen.

2. Wer Revisionen vornehmen kann. Zu Revisionen der Frachtwagen sind befugt die Polizeibehörden und deren Beamte, sowie die mit schriftlichem Auftrage versehenen Patrouillen der Kaiserlichen Schutztruppe. (Formular siehe 12a.)

Nach Inkrafttreten dieser Verordnung (1. Juni 1895) sind von sämtlichen Ortspolizei-Behörden bei durchpassirenden Wagen von Zeit zu Zeit Revisionen vorzunehmen.

3. Verfahren bei Revisionen. (Allgemeines). Bei Revisionen der Wagen ist folgendes Verfahren innezuhalten:

Der Führer der Patrouille bezw. der Stationsälteste fordert dem Treiber des Wagens die Frachtscheine ab und kontrollirt die Art der geladenen Waaren. Die Frachtscheine sollen zwar regelmäßig in deutscher Sprache ausgestellt sein, doch sind auch solche in fremder Sprache gültig und nicht zurückzuweisen.

4. Verfahren bei einem ordnungsmäßigen Verladen. Ist die Fracht nach Durchsicht des Scheines in Ordnung gefunden, und liegen anderweitige Bedenken nicht vor, so erteilt der die Durchsicht Vornehmende dem Treiber eine Bescheinigung über den Befund der Revision.

Der Vermerk ist in der Regel auf die Rückseite der beiden Frachtscheine zu setzen, und diese alsdann dem Frachtfahrer wieder auszuhändigen.

Sollte dieses nicht möglich sein, so ist eine besondere Bescheinigung, und zwar in zweifacher Ausfertigung, zu erteilen. Die Bescheinigungen erhält der Frachtempfänger mit den Frachtscheinen, von denen der eine vom Empfänger an die zuständige Bezirkshauptmannschaft einzureichen ist. Nach beendeter Revision wird dem Wagen die Erlaubniß zum Weiterfahren erteilt. (Ueber die Art der Bescheinigung siehe Nr. 12b.)

5. Nur eine Revision vornehmen. Vor jeder Revision hat sich der betreffende Beamte *rc.* stets davon zu überzeugen, daß eine solche noch nicht stattgefunden hat. Der Treiber des Wagens ist hierbei besonders zu befragen.

Hat eine Revision bereits stattgefunden und dieselbe zu Ausstellungen keine Veranlassung gegeben, so ist, wenn nicht anzunehmen ist, daß inzwischen Frachtveränderungen stattgefunden, eine neue nicht vorzunehmen.

6. Verfahren, wenn kein Frachtschein vorhanden. In Fällen, wo kein Frachtschein vorhanden, ist folgendes Verfahren zu beachten:

- a) Wird der Wagen in der Nähe einer Truppenstation getroffen, so geleitet die Patrouille den Wagen dorthin, läßt abladen und nimmt ein Verzeichniß der verfrachteten Sachen auf. Dies Verzeichniß (einmalige Ausfertigung) ist durch Vermittelung der nächsten Ortspolizei-Behörde der zuständigen Bezirkshauptmannschaft einzureichen unter Angabe des Frachtempfängers und Treibers des Wagens. Hierauf ist dem Wagen, wenn sonstige Bedenken nicht obwalten, die Erlaubniß zur Fortsetzung seiner Fahrt zu erteilen.
- b) Wird ein Wagen in weiter Entfernung von einer Truppenstation betroffen, oder hat die betreffende Patrouille nicht Zeit, denselben dorthin zu bringen, so ist an die nächste Station möglichst umgehend Meldung zu erstatten, worin über das Fehlen des Frachtbriefes berichtet wird. Derartige Meldungen können dem Treiber des Wagens mit dem Auftrage ausgehändigt werden, dieselbe bei der bezeichneten Station abzugeben.

Der Stationschef verfährt nun, wie unter 6a angegeben ist.

- c) Gestatten es Zeit und Umstände, daß die Patrouille an Ort und Stelle die Aufnahme eines Frachtverzeichnisses vornehmen kann, so kommt gleichfalls das Verfahren 6a zur Anwendung.

(Ueber die Form der zu erteilenden Bescheinigungen bezw. der zu erstattenden Meldungen siehe Nr. 12b).

7. Wenn Waffen und Munition ohne Erlaubniß geladen sind. In Fällen, wo Waffen und Munition ohne behördliche Erlaubniß geladen sind, sind die Gewehre bezw. Munition sofort mit Beschlagnahme zu belegen.

Wenn es der Zweck der Patrouille irgend gestattet, so ist in diesen Fällen stets der Wagen zur nächsten Truppenstation zu bringen, woselbst die Abnahme der Gewehre oder Munition gegen Quittung zu erfolgen hat.

Vor der Abnahme der Waffen und Munition ist der Treiber des Wagens wegen des Vorhandenseins eines Erlaubnißscheines zu befragen. Ueber die erfolgte Abnahme ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Eigenthümer oder Treiber des Wagens mit unterzeichnet werden muß. In diesem Protokoll ist besonders zu erwähnen: der Empfänger der Waffen und Munition, Treiber des Wagens, Ort und Zeit des Ladens der Fracht, Name des Frachtgebers, von wem, und zu welchem Zwecke die Gewehre *rc.* verabfolgt sind. Diese Protokolle sind der zuständigen Bezirkshauptmannschaft durch die Ortspolizeibehörde einzureichen.

Ist dieses Verfahren erledigt, hat der Frachtempfänger seinen festen Wohnsitz im hiesigen Schutzgebiete und liegt kein Verdacht vor, daß derselbe sich der Strafe durch

etwaige Flucht entziehen könne, so kann dem Frachtfahrer die Weiterfahrt gestattet werden. Im entgegengesetzten Falle verbleibt der Wagen mit sämtlichem Zubehör einschließlich der Waaren auf der Station, bis zum Eintreffen einer Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft. In diesem Falle ist jedoch dem Wagenpersonal die nöthige Verpflegung aus ihren bezw. amtlichen Beständen zu gewähren und dafür zu sorgen, daß das Zugvieh keinen Mangel leidet.

Befindet sich der Eigenthümer der ohne Erlaubniß eingeführten Gewehre u. beim Wagen, bieten seine Vermögensstücke keinen Werth von etwa 5000 Mark und liegt der Verdacht der Flucht vor, so hat seine vorläufige Festnahme unter Hinweis auf die Verordnung vom 10. August 1892,*) betreffend die Einfuhr von Feuerwaffen und Munition in das südwestafrikanische Schutzgebiet, zu erfolgen. Waffen und Munition, die ausschließlich zum eigenen Gebrauch — pro Mann 1 Gewehr, 50 bis 100 Patronen — mitgeführt werden, sind außer Acht zu lassen.

8. Oeffnen der Kisten u. bei Verdächtigungen. Beim Verdacht, Waffen und Munition trotz Gegenversicherung geladen zu haben, ist ein Oeffnen der Kisten u. erlaubt. Hierbei ist jedoch so zu verfahren, daß keine Sachen beschädigt werden und ein leichtes Verschließen der geöffneten Kisten u. wieder möglich ist.

Die Verpackung der einzelnen Sachen ist nach Möglichkeit zu schonen. Bei Säcken mit Reis oder Mehl dürfte es sich empfehlen, dieselben durch Einstecken eines dünnen Drahtes auf den angegebenen Inhalt an verschiedenen Stellen zu prüfen. Ferner ist, da es im Süden des Schutzgebietes wiederholt vorgekommen sein soll, daß Waffen u. in der Weise eingeschmuggelt wurden, daß ein doppelter Wagenboden angebracht war, zwischen dem die geschmuggelten Waaren versteckt waren, hierauf stets ein besonderes Augenmerk zu richten.

Eine Kontrolle hierbei ist leicht möglich.

9. Ort der Revisionen. Alle Revisionen sind so anzustellen, daß hierdurch kein langer Aufenthalt entsteht und insbesondere, daß der Eigenthümer der Fracht oder der Wagentreiber keine Verluste an Zugvieh erleidet. Es sind daher, wenn irgend möglich, die Revisionen auf Ausspannplätzen vorzunehmen.

10. Hülfeleistung beim Wiederverschließen und Aufladen der Sachen. Wenn erforderlich, ist dem Treiber des Wagens beim Wiederverschließen der geöffneten Kisten und Aufladen derselben seitens der Patrouille oder Station nach Kräften Hülfe zu gewähren.

11. Gebrauch der Waffen bei Widerstand gegen die Anordnungen der Beamten u. Im Falle des Widerstandes gegen die Anordnungen des Patrouillenführers bezw. des Stationsältesten ist nur dann von der Waffe Gebrauch zu machen, wenn ohne dieses der Zweck der Sache vereitelt würde.

Im Uebrigen sind Widerseßlichkeiten an die nächste Ortspolizeibehörde eingehend zu melden unter Angabe von Zeugen u.

12. Bis zur Fertigstellung von Formularen sind folgende Schemata für die Meldungen über Wagenrevisionen anzuwenden:

a) zu Nr. 2.

Die Patrouille des (Name des Führers) erhält hiermit den Auftrag, auf dem Wege nach Revisionen von Frachtwagen vorzunehmen.

Ort und Datum.

Behörde und Unterschrift.

*) Niebow, S. 318.

Um Uebrigen ist folgendes allgemeine Formular anzuwenden:

b) zu 3 bis 7.

Fracht des Herrn
Geladen in
Treiber
Frachtschein vorhanden? (Ja oder Nein)
Revidirt in
den
Name und Charge
Bemerkungen

Hier kann Folgendes aufgenommen werden:

Mittheilungen über den Befund der Revision, z. B. Revision gab zu Ausstellungen keine Veranlassung, oder da kein Frachtschein vorhanden, Verzeichniß der geladenen Sachen aufgenommen (welches anbei erfolgt), im Uebrigen nichts zu bemerken gefunden. In Fällen, wo Waffen und Munition ohne behördliche Erlaubniß geladen sind, ist dieses gleichfalls hier unter Angabe des Systems zu bemerken, desgleichen ist über den Verbleib derselben Anzeige zu erstatten.

Der Kaiserliche Landeshauptmann a. i.

In Vertretung:

gez. Lindequist.

Regierungs-Assessor.

137. Runderlaß des Gouverneurs, betreffend das Verbot der Versendung von Postwerthzeichen über die Grenzen von Deutsch-Ostafrika.

Vom 19. März 1895.

Der Station lasse ich anbei Abschrift eines Schreibens des hiesigen Postamts, betreffend Verbot der Versendung von Postwerthzeichen über die Grenzen des Schutzgebiets hinaus, zur Kenntnißnahme und Beachtung zugehen. Etwa dort eingehende Gesuche von Briefmarkensammlern und Händlern sind an das genannte Postamt zur Beantwortung abzugeben.

Dar-es-Salám, den 19. März 1895.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

gez. Frhr. v. Manteuffel.

Dar-es-Salám, den 15. März 1895.

Nachdem auf den Stationen im Innern Postagenturen eingerichtet sein werden, werden dort voraussichtlich in Menge Ansuchen von Briefmarkensammlern und Händlern um Uebersendung von Postwerthzeichen, unbedruckt oder auch bedruckt mit dem Briefaufgabestempel, eingehen. Auch werden die Briefmarkensammler und Händler Postwerthzeichen oder Briefsendungen mit ihrer eigenen Adresse den Stationen mit dem Ersuchen übersenden, die unbenutzten Postwerthzeichen mit dem Briefaufgabe-

stempel zu bedrucken bzw. die Brieffsendungen nach Entwerthung der von den Sammlern und Händlern schon aufgeklebten Freimarken an die Aufgeber zur Absendung zu bringen.

Den Postanstalten ist die Versendung von Postwerthzeichen an Besteller über die Grenzen Deutsch-Ostafrikas hinaus nicht gestattet. Ebenso wenig darf den Anträgen der Sammler und Händler auf Bedruckung unbenutzter Postwerthzeichen mit dem Briefaufgabestempel oder auf Rücksendung der Brieffsendungen nach Entwerthung der aufgeklebten Freimarken an die Adresse der Sammler und Händler einer neuerdings ergangenen Verfügung des Reichspostamts gemäß Folge gegeben werden.

Kaiserliches Postamt.
gez. Buche.

138. Erlaß des Reichskanzlers, betreffend das Verhalten der Beamten und Offiziere in den Schutzgebieten.

Vom 25. März 1895.

Den (der) 2c. bzw. Ew. 2c. übersende ich ergebenst beifolgend ein Exemplar der stenographischen Berichte des Reichstags über die zweite Lesung des Stats der Schutzgebiete.

Es geben mir jene Verhandlungen zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Pflichttreue Beamte und Offiziere werden bei Ausübung ihres Berufes in den Kolonien, dessen Schwierigkeiten ich in vollem Umfange schätze, bei mir stets Schutz und Vertretung finden. Dem gegenüber werde ich mit aller Strenge und mit allen mir nach den Gesetzen und den disziplinarischen Vorschriften zugestandenen Mitteln Ausschreitungen und Uebergreifen Einzelner, sowie jeglichem Mißbrauch der Amts- und Dienstgewalt entgegentreten.

Es wird zunächst Pflicht des obersten Beamten und der ihm unmittelbar untergeordneten Organe sein, durch das Beispiel von Vorsicht und Mäßigung zu wirken, und wo sie eine Neigung zu ungerechtfertigter Härte oder zu unfriedlichem Verhalten bemerken, durch rechtzeitige Warnungen, Versetzungen oder Entfernungen aus dem Dienste schwereren Ausschreitungen vorzubeugen. Den Untergebenen muß eingeschärft werden, daß es ihre Aufgabe ist, den Deutschen und sonstigen Europäern in der Ausübung ihres Berufes und Gewerbes mit Wohlwollen entgegenzukommen und sie zu unterstützen, weil die Förderung der wirthschaftlichen Verhältnisse den vornehmsten Theil jener dienstlichen Thätigkeit bildet. Sodann haben die christlichen Missionsgesellschaften bei ihrer segensreichen und für die kulturelle Entwicklung der Schutzgebiete unentbehrlichen Thätigkeit einen Anspruch auf die weitgehendste amtliche Unterstützung. Endlich darf jeder im Dienst der Kolonie stehende Beamte und Offizier niemals außer Acht lassen, daß auch er zu seinem Theil berufen ist, an der Erziehung der Eingeborenen zu Christenthum, Kultur und Arbeit beizutragen; er wird dabei neben Gerechtigkeit und Strenge auch Geduld und Milde zu üben haben und sich stets bewußt bleiben müssen, daß er in den überseeischen Schutzgebieten denselben Grad von Sittlichkeit und Zucht zu beobachten hat, den er als ehrliebender Mann in der Heimath und in der zivilisirten Welt zu wahren verpflichtet ist.

Ich kann es nicht für gerechtfertigt erachten, daß Verfehlungen gegen die vorerwähnten Grundsätze in Folge einer nicht zu billigenden Milde der Vorgesetzten vertuscht oder verheimlicht werden. Vielmehr ist in allen Fällen einzuschreiten und mir unverzüglich von dem Thatbestand und nach dessen Untersuchung von der getroffenen Entscheidung eine möglichst ausführliche Meldung zu erstatten.

Ich bestimme auch, daß bei strafgerichtlichen Untersuchungen gegen Europäer von den ergangenen Urtheilen erster und zweiter Instanz Abschriften hierher mitgetheilt werden.

Ich wünsche sodann von dem Sachverhalt unterrichtet zu werden, wenn gegen Eingeborene oder solche Personen, die der für Europäer bestimmten Gerichtsbarkeit nicht unterliegen, ein Urtheil ergeht, welches auf mehr als fünfjährige Freiheitsstrafe oder auf Todesstrafe lautet.

Ich behalte mir vor, in Bezug auf die einzelnen in den diesjährigen Reichstagsverhandlungen zur Sprache gekommenen Vorfälle in besonderem Erlaß zurückzukommen. Den Empfang dieses Erlasses bitte ich mir zu bestätigen.

Berlin, den 25. März 1895.

Der Reichskanzler.
Fürst Hohenlohe.

139. Runderlaß des Gouverneurs, betreffend die Führung der deutschen Flagge durch einheimische Fahrzeuge in Deutsch-Ostafrika.

Rom 11. April 1895.

In Ergänzung und theilweiser Abänderung der früher erlassenen allgemeinen Bestimmungen, betreffend die Ertheilung der Erlaubniß zur Führung der deutschen Flagge an einheimische Fahrzeuge, bestimme ich Folgendes:

I. Die durch Runderlaß vom 21. März 1893, S.-Nr. I. A. 2423, vorgeschriebene monatliche Berichterstattung über den Fortgang der Dhauregistrierungen kommt von jetzt ab in Wegfall.

Es ist vielmehr von Fall zu Fall hierher zu berichten:

- a) bei der erstmaligen Ertheilung der Erlaubniß zur Führung der Flagge durch Einreichen einer beglaubigten Abschrift des Flaggenattestes (Runderlaß vom 10. August 1893,*) S.-Nr. I. A. 5874 und 26. Oktober 1893, S.-Nr. 7491).

Ueber die jährlich erfolgenden Erneuerungen der Flaggenatteste ist eine Berichterstattung nicht erforderlich.

- b) Bei Verleihung der Flagge an ein bis dahin in Sansibar registriert gewesenes Fahrzeug, unter Beachtung der Bestimmungen der Runderlasse vom 21. März 1893, S.-Nr. I. A. 2423 und 11. Mai 1893, S.-Nr. I. A. 3714.
- c) Bei der Entziehung des Rechts der Flaggenführung und Nichterneuerung des Flaggenattestes (Löschung im Register) unter Darlegung der Gründe.

Ferner ist in dem laut Erlaß vom 1. August 1893, S.-Nr. I. A. 5761, einzureichenden Jahresbericht eine kurze Zusammenstellung über den Fortgang der Dhauregistrierungen während des Berichtsjahres unter Angabe der Zahl der neu registrierten, der gelöschten und der am Schluß des Jahres überhaupt vorhandenen registrierten Dhaus zu geben.

II. Durch Runderlaß vom 8. November 1892, S.-Nr. I. A. 9240, war nachgelassen, daß die Verleihung der Flagge, das Anbringen der Buchstaben und Ziffern am Heck und Segel das erste Mal auf Gouvernementskosten geschehe. Diese Bestimmung war getroffen, um die Einführung und Durchführung der neuen Bestimmungen zu beschleunigen, ohne den Dhaueigenthümern, besonders denjenigen, deren Dhaus vorher in Sansibar registriert waren, besondere Kosten zu verursachen. Auch für die Zukunft sollen diese Kosten dem Gouvernement zur Last fallen, wenn es sich um ein

*) Vgl. S. 35.

in Sansibar registrirtes Fahrzeug handelt. In allen anderen Fällen jedoch, z. B. bei Registrirung einer neu erbauten Dhau und besonders bei Erneuerung von unbrauchbar gewordenen Flaggen, Buchstaben, Ziffern etc., haben die Dhaueigenthümer die Kosten zu tragen, und zwar sind zu erheben:

- | | |
|--|-----------|
| a) für eine Flagge | 4 Rupien, |
| b) für einen schwarzwollenen Buchstaben (auf Segeltuch
aufgenäht) | 3 " |
| c) für eine schwarzwollene Ziffer, desgl. | 2 " |
| d) für einen Buchstaben aus Eisenblech | 7 " |
| e) für eine Ziffer aus Eisenblech | 4 " |

Die Befestigungsschrauben werden nicht besonders berechnet.

Die Einnahmen sind beim Kapitel I, Titel 5 c zurückzurechnen.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

gez. v. Trotha.

140. Verfügung des Reichskanzlers, betreffend den Kolonialrath.

Vom 14. April 1895. (Kol.-Bl. 1895, 221.)

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses, betreffend die Errichtung eines Kolonialraths, vom 10. Oktober 1890 (R. G. Bl. S. 179),*) wird Folgendes bestimmt:

I. Der § 3 der Verfügung des Reichskanzlers vom 10. Oktober 1890 (Kol.-Bl. 1890, S. 268) erhält nachstehende Fassung:

Die Ernennung erfolgt für je eine Sitzungsperiode des Kolonialraths. Die Zeitdauer dieser Perioden beträgt drei Jahre.

II. Die derzeitigen Mitglieder des Kolonialraths bleiben, sofern sie hierzu bereit sind, auch für die neue mit dem 7. Juni 1895 beginnende dreijährige Periode Mitglieder dieser Körperschaft.

Die Festsetzung der Zahl und die Ernennung weiterer Mitglieder bleibt vorbehalten.

Berlin, den 14. April 1895.

Der Reichskanzler.

gez. Fürst zu Hohenlohe.

141. Kabinettsordre, betr. den Rang des Gouverneurs von Ostafrika.

Vom 17. April 1895. (Kol.-Bl. 1895, 221.)

Seine Majestät der Kaiser haben unter Aufhebung des Erlasses vom 17. Febr. 1891**) durch Kabinettsordre vom 17. April d. Js. dem Gouverneur für Deutsch-Ostafrika für die Dauer seines Amtes und Aufenthaltes in Ostafrika den Rang der Räte 1. Klasse beizulegen geruht.

142. Verordnung, betreffend die Meldepflicht der Nichteingeborenen in Südwestafrika.

Vom 24. April 1895. (Kol.-Bl. 1895, 346.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete vom 15. März 1888 (Reichsgesetzblatt S. 75) wird für den Umfang des südwestafrikanischen Schutzgebietes verordnet, was folgt:

*) Niebow, S. 3.

**) Niebow, S. 325.

§ 1. Jeder im hiesigen Schutzgebiete ansässige Nichteingeborene hat sich innerhalb 2 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft schriftlich oder mündlich anzumelden.

§ 2. Neuangekommene Nichteingeborene haben sich innerhalb 2 Monaten, vom Tage ihrer Ankunft im Schutzgebiete an gerechnet, schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft anzumelden.

§ 3. Die Meldung hat zu enthalten:

Vor- und Zunamen,

Tag, Monat und Jahr der Geburt,

Staatsangehörigkeit,

Angabe, ob ledig, verheirathet, verwittwet,

Anzahl und Geschlecht der Kinder,

den Wohnort im Schutzgebiete,

den letzten Wohnsitz vor der Ankunft im Schutzgebiete,

Religion, Stand oder Gewerbe,

ferner bei deutschen Reichsangehörigen genaue Angabe des Militärverhältnisses.

§ 4. Verläßt eine meldepflichtige Person das Schutzgebiet oder verändert dauernd ihren Wohnsitz im Schutzgebiete, so ist dieses innerhalb eines Monats der Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen.

§ 5. An Stelle des Neuanziehenden oder des Abziehenden kann für die Erfüllung der Meldepflicht haftbar gemacht werden der im Schutzgebiete sich aufhaltende Dienstherr, Arbeitgeber, Vorgesetzte oder Ehegatte desselben.

Für diese Personen beginnt im Falle des § 4 die einmonatliche Frist mit dem Tage der Abreise des Abzumeldenden.

§ 6. Im Schutzgebiete vorkommende Geburten von Nichteingeborenen sind durch den ehelichen Vater, eventl. durch die Mutter, innerhalb zweier Monate der Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen.

Winnen gleicher Frist sind Todesfälle durch den im Schutzgebiete wohnenden Dienstherrn, Arbeitgeber, Vorgesetzten, Ehegatten oder durch denjenigen Nichteingeborenen zur Anzeige zu bringen, welcher mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt hatte.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 8. Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Juli d. Js. für das hiesige Schutzgebiet in Kraft; durch dieselbe wird das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870, nicht berührt.

Windhoek, den 24. April 1895.

Der Kaiserliche Landeshauptmann a. i.
gez. Leutwein.

143. Allerhöchste Verordnung, betreffend Doppelrechnung der Dienstzeit hinsichtlich des Anspruchs auf das Dienstausszeichnungskreuz und die Dienstausszeichnung.

Vom 9. Mai 1895. (Kol.-Bl. 1895, 265.)

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu bestimmen geruht, daß in allen Fällen, in welchen — wie gemäß § 11 des Gesetzes vom 22. März 1891,*) betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, Armee-Verordnungs-Blatt 1891,

*) Niebow, S. 330.

Seite 121 ff. — die Dienstzeit bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung gebracht werden darf, dies auch bei der Feststellung des Anspruchs auf das Dienstauszeichnungs-kreuz und die Dienstauszeichnung — Allerhöchste Kabinettsordre vom 18. Juni 1825 — geschehen soll.

Berlin, den 9. Mai 1895.

Bronjart v. Schellendorff.

144. Bekanntmachung des Gouverneurs, betreffend die Bildung eines neuen Bezirksamtes in Kamerun.

Vom 11. Mai 1895. (Kol.-Bl. 1895, 373.)

Es wird ein neues Bezirksamt gebildet, dessen Geschäftsbereich das bisher unmittelbar von dem Kaiserlichen Gouvernement des Kamerun-Beckens und seiner Zuflüsse Kamerun verwaltete Gebiet mit Ausnahme des Sanaga-Gebiets umfaßt. Die kommissarische Verwaltung dieses Amtes, welches den Namen Bezirksamt Kamerun führt, wird dem stellvertretenden Kanzler Herrn Dr. Seiß übertragen.

Das Sanaga-Gebiet wird nach wie vor von der direkt unter dem Kaiserlichen Gouvernement stehenden Station Edea verwaltet.

Kamerun, den 11. Mai 1895.

Der stellvertretende Gouverneur.
gez. v. Puttkamer.

145. Runderlaß des Gouverneurs, betreffend Bestätigung der in Deutsch-Ostafrika gefällten Urtheile.

Vom 16. Mai 1895.

In denjenigen Fällen, in welchen ein Urtheil der Bestätigung des Gouverneurs bedarf, sind häufig nur die Verhandlungsprotokolle mit einem kurzen Vermerk über den Urtheilsspruch eingereicht worden, so daß bei der zum Zwecke der Bestätigung vorgenommenen Prüfung die Gründe des Urtheils nur vermuthungsweise aus dem Gange der Verhandlungen zu entnehmen waren. Das genügt nicht. Es ist vielmehr stets, wenn ein Urtheil zur Bestätigung eingereicht wird, eine zusammenfassende Darstellung des Sachverhaltes unter besonderer Hervorhebung derjenigen Punkte, welche zur Verurtheilung geführt haben, beizufügen oder in den Ueberreichungsbericht mit aufzunehmen.

Ich bemerke hierbei in Folge irriger Auffassungen, welche mir wiederholt entgegengetreten sind, noch besonders, daß der die Gerichtsbarkeit ausübende Beamte stets selbst, ev. unter Zuziehung von Beisitzern, ein bestimmtes Urtheil zu fällen hat und nicht die Sache zur Entscheidung hierher abgeben darf.

Dar-es-Salâm, den 16. Mai 1895.

Der Kaiserliche Gouverneur.
In Vertretung:
v. Trotha.

146. Verfügung des Reichskanzlers, betreffend Erhöhung der Mitgliederzahl des Kolonialrathes.

Vom 25. Mai 1895. (Kol.-Bl. 1895, 265.)

Durch Verfügung des Reichskanzlers ist die Zahl der Mitglieder des Kolonialrathes von 20 auf 25 erhöht worden.

147. Verordnung, betreffend den Ausschank und Verkauf von geistigen Getränken in Südwestafrika.

Vom 27. Mai 1895. (Kol.-Bl. 1895, 402.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 15. März 1888 (Reichsgesetzblatt S. 75) wird für den Umfang des südwestafrikanischen Schutzgebietes verordnet, was folgt:

§ 1. Wer Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Handel mit geistigen Getränken aller Art (Wein, Bier, Branntwein, Spiritus u.) betreiben will, bedarf dazu der schriftlichen Erlaubniß.

§ 2. Der Erlaubnißschein kann:

1. auf den Ausschank und Verkauf von geistigen Getränken aller Art,
2. auf den Ausschank und Verkauf von Wein und Bier lauten.

§ 3. Der Erlaubnißschein hat nur für die darin genannte Person, die darin bezeichnete Wirthschaft oder das Verkaufsort, und zwar nur bis zum Ablauf des betreffenden Kalenderjahres, Gültigkeit.

Der Erlaubnißschein ist in der Wirthschaft oder dem Verkaufsorte öffentlich auszuhängen.

§ 4. Für die Ertheilung des Erlaubnißscheines ist eine Gebühr zu entrichten.

Dieselbe beträgt bis zu einem jährlichen Umsatz von 8000 Litern im Falle des § 2 Nr. 1 dreihundert, im Falle des § 2 Nr. 2 zweihundert Mark und steigt bei jeden weiteren angefangenen 8000 Litern um 200 Mark.

Außerdem ist für jeden Hektoliter mit 35 oder mehr Prozent Alkoholgehalt, eine Zusatzgebühr von 12 Mark in Ansatz zu bringen, welche am Ende eines jeden Kalenderjahres auf Grund der behördlichen Messungen festgesetzt wird.

§ 5. Der Umsatz wird nach der Menge der im letztverflossenen Jahre in den Geschäftsbetrieb eingebrachten Getränke berechnet.

§ 6. Die Hauptgebühr ist bei Ertheilung des Erlaubnißscheines zu entrichten.

Von Neukonzessionirten ist die Mindestgebühr von 300 bezw. 200 Mark, vorbehaltlich einer Nachbesteuerung nach dem Umsatze am Jahreschluß zu erheben.

§ 7. Jeder Lizenzinhaber ist verpflichtet, jedesmal ein genaues Verzeichniß der in seinen Geschäftsbetrieb gelangenden geistigen Getränke, unmittelbar nach Eintreffen, der zuständigen Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen.

§ 8. Für die Ertheilung der Erlaubnißscheine sowie für die Festsetzung der Gebühr ist die Bezirkshauptmannschaft zuständig.

§ 9. Der Erlaubnißschein kann versagt werden:

1. wenn kein Bedürfniß vorhanden,
2. wenn der Antragsteller keine Gewähr für die Zuverlässigkeit in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb bietet oder dem Trunke, der Völlerei, Unfittlichkeit oder dem Glücksspiele Vorschub leistet,

3. wenn die Möglichkeit einer genauen Ueberwachung des Betriebes, insbesondere einer genügenden Kontrolle über Abgabe von Getränken an Eingeborene fehlt,
4. wenn der Antragsteller wegen Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung innerhalb der letzten 3 Jahre bestraft ist.

§ 10. Die Abgabe von geistigen Getränken und „Kölnischem Wasser“ an Eingeborene darf nur auf Grund einer von dem Verweser der Ortspolizei oder dessen Stellvertreter oder, in Krankheitsfällen, von einem im Schutzgebiete zugelassenen Arzte ausgestellten schriftlichen Erlaubniß erfolgen.

§ 11. Aus den im § 9 Nr. 2, 3 und 4 angegebenen Gründen, sowie beim Verstoß gegen die Bestimmungen der §§ 7 und 10 kann die Erlaubniß durch den Bezirkshauptmann auf Zeit oder ganz wieder entzogen werden.

Im Falle des § 9, Nr. 3 ist dem Lizenzinhaber ein entsprechender Theil der entrichteten Gebühr zurückzuzahlen.

§ 12. Wer ohne Erlaubnißschein den Ausschank oder Verkauf geistiger Getränke unternimmt, hat den doppelten Betrag der Jahresgebühr zu zahlen und kann außerdem mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark, sowie Einziehung der vorhandenen Getränke bestraft werden. Die gleiche Geldstrafe trifft denjenigen, welcher nach stattgehabter Untersuchung den Ausschank oder Verkauf geistiger Getränke fortsetzt, von den im Erlaubnißschein festgesetzten Bedingungen abweicht oder gegen die Bestimmungen der §§ 7 und 10 verstößt, sowie denjenigen, welcher im Uebermaß ohne Entgelt oder unentgeltlich geistige Getränke abgibt.

An Stelle der vorgedachten Geldstrafe kann im Unvermögensfalle überall auf Gefängniß bis zu 2 Monaten erkannt werden.

Im Falle der unerlaubten Fortsetzung des Betriebes ist, außer der Geldstrafe, auch Einziehung der Getränke zulässig.

§ 13. Gegen die Verfügungen der Bezirkshauptmannschaften, durch welche die Erlaubniß zu dem in § 1 bezeichneten Gewerbe versagt oder die ertheilte Erlaubniß wieder entzogen wird, steht dem Betroffenen die Beschwerde an den Landeshauptmann zu.

§ 14. Das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 12 dieser Verordnung richtet sich nach den Bestimmungen der Reichs-Straf-Prozessordnung. Strafbefehle, welche jedoch keine andere Strafe als Geldstrafe von höchstens 150 Mark oder Freiheitsstrafe von höchstens 6 Wochen sowie eine etwa verwirkte Einziehung festsetzen dürfen, können außer von den Kaiserlichen Richtern, auch auf Grund richterlicher Ermächtigung von den Polizeibehörden erlassen werden.

§ 15. Diese Verordnung tritt unter Aufhebung der früheren, denselben Gegenstand betreffenden Bestimmungen am 1. Juli 1895 in Kraft.

Windhoek, den 27. Mai 1895.

Der Kaiserliche Landeshauptmann a. i.

In Vertretung:

gez. v. Lindequist.

148. Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung vom 4. Februar 1891,*) betreffend die Meldepflicht der Nichteingeborenen in Kamerun.

Vom 1. Juni 1895. (Kol.-Bl. 1895, 373.)

1. Es ist in letzter Zeit häufig vorgekommen, daß die Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1891, betreffend die Meldepflicht der Nichteingeborenen, insbesondere die des § 3, nicht befolgt wurden.

*) Niebow, S. 229.

Um Mißdeutungen vorzubeugen, gebe ich bekannt, daß als dauerndes Verlassen des Schutzgebietes im Sinne des angezogenen Paragraphen alle längeren Reisen nach Orten außerhalb des Schutzgebietes, besonders auch die Erholungsreisen, anzusehen sind, da die fraglichen Personen bei ihrer Abreise nicht beurtheilen können, ob ihr Gesundheitszustand ihre etwa beabsichtigte Rückkehr in das Schutzgebiet zulassen wird.

2. Die An- und Abmeldungen sind bei derjenigen Behörde anzubringen, in deren Amtsbezirk der Meldepflichtige seinen Wohnsitz hat.

Es ist sonach zuständig:

- a) für das Gebiet des Kamerun-Flusses, Mungo, Ubo, Wuri, und Sanagas das Kaiserliche Bezirksamt in Kamerun,
- b) für das Kamerun-Gebirge, den Neme- und Rio del Rey-Distrikt das Kaiserliche Bezirksamt in Victoria,
- c) für den südlich vom Stromgebiet des Sanaga bis zum Kambo gelegenen Theil des Schutzgebietes das Kaiserliche Bezirksamt in Kribi.

3. Ab- und Anmeldung sind auch dann zu erstatten, wenn der Meldepflichtige aus einem Bezirk in einen anderen übersiedelt.

4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen unterliegen den im § 6 der obenangezogenen Verordnung festgesetzten Strafen.

Kamerun, den 1. Juni 1895.

Der stellvertretende Kaiserliche Gouverneur.
gez. v. Puttkamer.

149. Verfügung des Gouverneurs, betreffend Abänderung der Verordnung vom 10. Mai 1894*) über die Gebühren für das summarische Gerichtsverfahren in Kamerun.

Bom 4. Juni 1895. (Kol.-Bl. 1895, 374.)

§ 2. Die im § 1 I. bezeichnete Gebühr beträgt vom 1. November 1895 ab bei Klagen aus Rechtsgeschäften, welche zwischen Nichteingeborenen und Eingeborenen nach dem 1. Oktober 1894 abgeschlossen sind:

von einem Streitgegenstande bis zum Betrage von 150 Mark von jeder Mark 10 Pfennig, jedoch mindestens 4 Mark, von dem Mehrbetrage bis zu 1500 Mark zc. wie bisher.

Kamerun, den 4. Juni 1895.

Der stellvertretende Kaiserliche Gouverneur.
gez. v. Puttkamer.

150. Allerhöchste Verordnung, betreffend Verwendung von Schutztruppen in Südwestafrika und Kamerun.

Bom 9. Juni 1895. (Reichsgesetzbl. 1895, 258/59. Kol.-Bl. 1895, 293.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen zc. zc., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Deutsch-Südwestafrika und in Kamerun wird je eine Schutztruppe verwendet, deren oberster Kriegsherr der Kaiser ist.

*) Vgl. S. 98.

§ 2. Auf die im § 1 bezeichneten Schutztruppen finden die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, vom 22. März 1891 (Reichsgesetzblatt S. 53)*) mit den in den folgenden Paragraphen bestimmten Abweichungen entsprechende Anwendung.

§ 3. Die Kaiserliche Schutztruppe für Südwestafrika besteht auch aus Gemeinen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine. Als pensionsfähiges Dienst Einkommen im Sinne des § 7 des Gesetzes, betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika gilt:

für Gemeine, welche einschließlich der im Heere oder in der Marine abgeleisteten Dienstzeit länger als drei Jahre gedient haben, der Betrag von 1400 Mark,

für die übrigen Gemeinen der Betrag von 1200 Mark.

§ 4. An die Stelle der §§ 18, 19 und 20 des in den vorstehenden Paragraphen erwähnten Gesetzes treten folgende Uebergangsbestimmungen:

Für diejenigen Militärpersonen, welche aus den bei der Landeshauptmannschaft für Südwestafrika, oder dem Gouvernement von Kamerun auf Grund von Dienstverträgen gebildeten Truppen in die betreffenden Kaiserlichen Schutztruppen übernommen werden, ist der in den ersteren bereits abgeleistete Dienst im Sinne dieses Gesetzes demjenigen in der Schutztruppe gleich zu achten.

Denjenigen Militärpersonen, welche aus den vorbezeichneten Truppen der Landeshauptmannschaft für Südwestafrika oder des Gouvernements von Kamerun bereits ausgeschieden sind, oder in die Kaiserliche Schutztruppe nicht übernommen werden, und ihren Hinterbliebenen können Versorgungsansprüche nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen über die Versorgung der Militärpersonen des Heeres und der Kaiserlichen Marine und ihrer Hinterbliebenen vom Reichskanzler zugestanden werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben an Bord M. Y. Hohenzollern, Kiel, den 9. Juni 1895.

gez. Wilhelm. I. R.

ggez. Fürst v. Hohenlohe.

151. Verordnung, betreffend Umrechnung einer Reitstunde als Längenmaß in Kilometer in Südwestafrika.

Vom 26. Juni 1895.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 15. März 1888 (Reichsgesetzblatt S. 75) wird für den Umfang des deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebietes verordnet, was folgt:

§ 1. Entfernungen können im Schutzgebiete außer dem gewöhnlichen Längenmaße (Kilometer) auch nach Reitstunden zu Pferde bestimmt werden.

§ 2. Unter einer Reitstunde zu Pferde ist eine Strecke von 10 km zu verstehen.

§ 3. Reitstunden im Galopp, Trab, langsamen oder raschen Schritt oder auf anderen Thieren als Pferden werden von den Behörden als gültige Längenmaße nicht anerkannt.

Windhoek, den 26. Juni 1895.

Der Kaiserliche Landeshauptmann.

gez. Deutwein.

*) Niebow, S. 330.

Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, II (1892—1897).

152. Verordnung, betreffend Besteuerung der Wanderhändler in Südwestafrika.

Vom 26. Juni 1895. (Kol.-Bl. 1895, 458.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 15. März 1888 (Reichsgesetzblatt S. 75) wird für den Umfang des deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiets verordnet, was folgt:

§ 1. Wanderhändler im Sinne dieser Verordnung sind alle Personen, welche innerhalb des Schutzgebiets Handelszüge unternehmen oder Waaren im Umherziehen mit Fuhrwerk aller Art, Reit-, Lastthieren, Trägern u. zum Verkauf feilbieten.

§ 2. Alle im § 1 bezeichneten Händler — Inländer wie Ausländer — unterliegen der Besteuerung nach den Vorschriften dieser Verordnung.

§ 3. Die Steuer wird in Form eines Handels Scheins, der für 3 Monate, 6 Monate oder für die Dauer des Kalenderjahres erteilt werden kann, erhoben.

§ 4. Der Handels Schein ist vor Beginn der Ausübung des Handels gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Steuer zu lösen und ist nicht übertragbar. Derselbe berechtigt den Inhaber zum Handelsbetriebe im Bereiche des ganzen Schutzgebiets.

§ 5. Der Handels Schein ist zu versagen:

1. wenn der Nachsuchende mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist,
2. wenn er geisteskrank ist,
3. wenn er wegen Verletzung der Vorschriften dieser Verordnung innerhalb der letzten drei Jahre wiederholt — Ausländer einmal — bestraft ist,
4. wenn er wegen eines gemeingefährlichen Vergehens oder Verbrechens mit mehr als sechs Monaten Gefängnis bestraft ist und noch nicht drei Jahre seit Abbüßung der Strafe verfloßen sind,
5. wenn er Ausländer ist und im begründeten Verdachte steht, den Handel zur Vornahme deutschfeindlicher Agitationen zu benutzen.

§ 6. Ausgeschlossen vom fliegenden Handelsbetriebe sind folgende Gegenstände:

1. geistige Getränke aller Art,
2. explosive Stoffe, insbesondere Dynamit und Pulver,
3. leicht entzündliche Oele, insbesondere Petroleum, und Spiritus,
4. Waffen und Munition jeder Art.

§ 7. Die Höhe der für den Handels Schein zu entrichtenden Steuer bemißt sich nach dem Umfange des Handelsbetriebes.

Nach demselben werden drei Klassen unterschieden:

§ 8. Der Steuerjah beträgt

- für die 1. Klasse — A — Handel vermittelt eines Wagens für 3 Monate 40 Mark, für 6 Monate 80 Mark, für das Kalenderjahr 140 Mark,
 für die 2. Klasse — B — Handel vermittelt einer Karre für 3 Monate 20 Mark, für 6 Monate 40 Mark, für das Kalenderjahr 70 Mark,
 für die 3. Klasse — C — Handel ohne Fuhrwerk (zu Pferde, Reitochse oder Träger u.) für 3 Monate 10 Mark, für 6 Monate 20 Mark, für das Kalenderjahr 30 Mark.

Das Feilbieten von Pferden und Maulthieren wird bis zu 10, von Rindvieh und Eseln bis zu 30, von Kleinvieh bis zu 100 Stück in Klasse B, bei größerer Anzahl in Klasse A besteuert.

Die sogenannten Wanderlager unterliegen der Besteuerung in Klasse A.

§ 9. Bei Ausübung des Handels mit mehreren Wagen oder mit einem Wagen und einer Karre u. ist für jedes Fuhrwerk u. ein besonderer Handelschein zu lösen.

§ 10. Eines Handelscheins bedarf nicht, wer selbstgewonnene oder rohe Erzeugnisse der Landwirthschaft oder des Gartenbaues, in seinem Landwirthschaftsbetriebe gezüchtetes Vieh oder in seinem Handwerksbetriebe verfertigte Waaren feilbietet.

§ 11. Höhe und Entrichtung der Steuer muß aus dem Handelscheine zu ersehen sein. Jeder Inhaber ist verpflichtet, denselben nebst einem genauen Verzeichniß der mitgeführten Waaren nach Art und Stückzahl oder Gewicht während der tatsächlichen Ausübung des Handels bei sich zu führen und auf Erfordern den zuständigen Behörden und Beamten, insbesondere auch den zur Revision befugten Militärpatrouillen vorzuzeigen.

§ 12. Ausländer haben sich nach Ueberschreitung der Grenze sofort zur nächsten Zollstation — bis zur Durchführung der Zollorganisation zur nächsten Polizeibehörde oder Truppenstation — zu begeben und das Waarenverzeichnis vorzuzeigen. Ist dasselbe in fremdländischer Sprache aufgestellt, so ist unter Mitwirkung der Behörde ein anderes in deutscher Sprache anzufertigen.

§ 13. Befugt zur Ertheilung von Handelscheinen sind die Bezirkshauptmannschaften, sowie die von denselben ausdrücklich ermächtigten, der Landeshauptmannschaft namhaft zu machenden Ortspolizeibehörden.

§ 14. Die Handelscheine sind innerhalb vier Wochen nach Ablauf des Zeitraumes für welchen dieselben erteilt sind, der zuständigen Bezirkshauptmannschaft zurückzureichen.

§ 15. Der Landeshauptmann kann ausnahmsweise — für gewisse Arten von Handelsartikeln oder in einzelnen Fällen — den Handelsbetrieb steuerfrei gestatten und demgemäß die Bezirkshauptmannschaften zur Ertheilung steuerfreier Handelscheine anweisen.

§ 16. Ist wegen unvorhergesehener, von dem Willen des Inhabers des Handelscheines unabhängiger Ereignisse der Beginn des Handelsbetriebes unterblieben oder eine Einstellung oder Unterbrechung erfolgt, so kann dem Inhaber ausnahmsweise die entrichtete Steuer oder ein Theil derselben erstattet werden, einen Rechtsanspruch auf Steuererlaß hat derselbe indeß nicht. Zuständig ist die Bezirkshauptmannschaft, welche den Schein erteilt hat.

§ 17. Ist glaubhaft gemacht, daß ein Handelschein verloren, vernichtet oder unbrauchbar geworden ist, so kann die Ertheilung einer neuen Ausfertigung desselben gegen Erstattung der Auslagen verlangt werden.

§ 18. Wer, ohne einen Handelschein gelöst zu haben, einen nach den Bestimmungen dieser Verordnung steuerpflichtigen Handel ausübt, wird mit einer dem doppelten Betrage der Jahressteuer der betreffenden Klasse gleichen Geldstrafe bestraft. Außerdem ist die vorenthaltene Steuer zu entrichten.

§ 19. Ist die strafbare Handlung (§ 18) im Auftrage und für Rechnung einer anderen Person ausgeübt, so ist gegen den Auftraggeber auf dieselbe Strafe wie gegen den Beauftragten zu erkennen.

Beide haften solidarisch für die Strafbeträge, die Kosten und die hinterzogene Steuer.

§ 20. Im Falle des § 18 können die zum Handel mitgeführten Gegenstände, soweit dies zur Sicherstellung der Steuer, Strafe und Kosten oder zum Beweise der strafbaren Handlung erforderlich ist, in Beschlag genommen werden.

§ 21. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 6, 11, 12 und 14 werden mit Geldstrafen bis zu 150 Mark geahndet, soweit nicht nach den geltenden Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 22. Gegen die Verfügungen der Bezirkshauptmannschaften, durch welche der Handelschein versagt, die für denselben zu entrichtende Steuer festgesetzt, oder der nachgesuchte Steuererlaß abgelehnt wird, steht den Betroffenen die Beschwerde an den Landeshauptmann und, insoweit die Befugnisse der Bezirkshauptmannschaften auf die Ortspolizeibehörden delegirt sind (§ 13), die Beschwerde an die Bezirkshauptmannschaft und die weitere Beschwerde an den Landeshauptmann zu.

§ 23. Das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 18 bis 21 dieser Verordnung richtet sich nach den Bestimmungen der Reichsstrafprozeßordnung, betreffend das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle (§§ 459 ff.).

Zuständig zum Erlaß von Strafbescheiden sind allein die Bezirkshauptmannschaften.

Dieselben sind ermächtigt, hierbei eine mildere als die in den §§ 18 und 19 vorgeschriebene Strafe in Anwendung zu bringen.

Die Entscheidung wegen der vorenthaltenen Steuer (§ 18, 2) verbleibt stets der Bezirkshauptmannschaft.

§ 24. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1895 in Kraft.

Windhoek, den 26. Juni 1895.

Der Kaiserliche Landeshauptmann.
gez. Leutwein.

153. Bundesrathsbeschluß, betreffend die Kaoko-Landgesellschaft.

Bom 27. Juni 1895. (Kol.-Bl. 1895, 400.)

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 27. Juni d. Js. beschlossen: „Der Kaoko-Land- und Minen-Gesellschaft wird auf Grund des dem Gesellschaftsvertrage vom 11. April 1895 beigelegten, vom Reichskanzler genehmigten Statuts die Fähigkeit beigelegt, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigenthum und andere dingliche Rechte zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden.“

Zum Kommissar des Reichskanzlers ist auf Grund des Artikels 40 des Statuts der Legationsrath v. Schelling bestellt worden.

154. Verordnung, betreffend die Ergänzung der Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet, vom 27. August 1890.

Bom 29. Juni 1895. (Kol.-Bl. 1895, 345.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichsgesetzblatt 1888, S. 75) wird in Ergänzung des § 2, Nr. 8 der Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet vom 27. August 1890*) Folgendes bestimmt:

*) Niebow, S. 287.

156. Vertrag zwischen dem Landeshauptmann von Südwestafrika und dem Kapitän der Bastards, betreffend die Wehrpflicht der Rehobother Bastards.

Vom 26. Juli 1895. (Kol.-Bl. 1895, 535.)

Zwischen der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft für Südwestafrika, vertreten durch den stellvertretenden Landeshauptmann Regierungsassessor v. Lindequist, und der Gemeinde der Rehobother Bastards, vertreten durch den Kapitän Hermanus van Bijl, wird der folgende, die Wehrpflicht der Bastards regelnde Vertrag geschlossen:

§ 1. Um die in den §§ 1 und 4 des Schutzvertrages vom 15. September 1885 vorgesehene gegenseitige Unterstützung der Deutschen und der Bastards gegen alle Feinde wirksam zu gestalten, verpflichtet sich der Kapitän Hermanus van Bijl für sich und seine Nachfolger, der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft alljährlich eine bestimmte Anzahl wehrfähiger Bastards der Rehobother Gemeinde behufs militärischer Ausbildung zu stellen.

§ 2. Im laufenden Kalenderjahr sollen 40 bis 50, von da ab in jedem Jahre 15 bis 20 Bastards zu Soldaten ausgebildet werden.

§ 3. Der Kapitän reicht am 1. Januar jedes Jahres durch die Polizeibehörde in Rehoboth eine Liste der wehrfähigen neu auszubildenden Bastards ein, welche von der Landeshauptmannschaft endgültig festgestellt wird. Je ein Exemplar dieser Liste ist von der Landeshauptmannschaft und der Polizeibehörde in Rehoboth weiter zu führen und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Für die rechtzeitige Bestellung der Rekruten und der Übungspflichtigen an dem vom Landeshauptmann bezeichneten Orte ist der Kapitän verantwortlich.

§ 4. Bewaffnung und Verpflegung wird von der Kaiserlichen Schutztruppe geliefert. Die Waffen sind nach Beendigung der Übung zurückzugeben.

Für Kleidung haben die Militärpflichtigen, welche ein bestimmtes Abzeichen von dem Truppenkommando erhalten, selbst zu sorgen.

§ 5. Die Ausbildungszeit beträgt sechs Wochen, die jährlichen Wiederholungsübungen 2 bis 4 Wochen. Die Einberufung zur Dienstleistung und die Anordnung der Übungen erfolgt auf Vorschlag des Truppenkommandos durch den Kaiserlichen Landeshauptmann.

Das Truppenkommando hat das Recht, die Tüchtigsten im Laufe der Zeit zu Vormeännern zu ernennen.

§ 6. Die einmal ausgebildeten Bastards sind während der Dauer von zwölf Jahren wehrpflichtig. Während dieser Zeit stehen sie unter Kontrolle, welche von der Polizeibehörde in Rehoboth ausgeübt wird.

Jeder Wehrpflichtige hat eine Verlegung seines Wohnsitzes binnen 24 Stunden der Polizeibehörde in Rehoboth anzuzeigen, ebenso jede 14 Tage voraussichtlich übersteigende Abwesenheit vom Wohnorte.

Im Kriegsfall hat sich Jeder umgehend bei der nächsten Ortspolizeibehörde zu melden und sich, falls er dort nicht anderen Befehl erhält, ungesäumt nach Rehoboth zu begeben.

§ 7. Sold wird nur im Kriege gewährt. Derselbe beträgt monatlich 30 Mark, für die Vormeänner 40 Mark. Die Auslöhnung erfolgt durch die Truppe.

§ 8. Während ihrer Dienstzeit stehen die Bastards unter den Bestimmungen der Kriegsartikel. Dem Truppenkommando bleibt überlassen, die wichtigsten für die Bastards Anwendung findenden Artikel besonders zu bezeichnen.

Strafen werden während der Dienstzeit vom Truppenkommando, nach Beendigung derselben auf Requisition desselben vom Kapitän von Rehoboth in Verbindung mit der Polizeibehörde daselbst vollstreckt.

§ 9. Die Kaiserliche Regierung verspricht, für die Versorgung der Wittwen und Kinder der außerhalb des Rehobother Gebietes im Kriege gefallenen Bastards nach Kräften beizutragen.

§ 10. Für die gewissenhafte Durchführung der Bestimmungen dieses Vertrages sowie der deutschen Gesetze und Verordnungen innerhalb des Gebietes der Rehobother Bastards erhält der Kapitän Hermannus van Wijk ein jährliches Gehalt von 1000 Mark — (geschrieben eintausend Mark) — das er in halbjährlichen Raten postnumerando — zum ersten Male am 1. Januar 1896 — in Windhoek erheben kann, aus der Kasse der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft gezahlt.

Rehoboth, den 26. Juli 1895.

Für die Kaiserliche Landeshauptmannschaft:
Der stellvertretende Landeshauptmann:
gez. v. Lindequist.

Der Kapitän der Bastards
von Rehoboth:
gez. H. van Wijk.

157. Gesetz, betreffend die Bestrafung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels vom 28. Juli 1895.

Vom 28. Juli 1895. (Kol.-Bl. 1895, 399.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.,
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und
des Reichstags, was folgt:

§ 1. Die vorsätzliche Mitwirkung an einem auf Sklavenraub gerichteten Unternehmen wird mit Zuchthaus bestraft. Die Veranstalter und Anführer des Unternehmens trifft Zuchthaus nicht unter drei Jahren.

Ist durch einen zum Zweck des Sklavenraubes unternommenen Streifzug der Tod einer der Personen, gegen welche der Streifzug gerichtet war, verursacht worden, so ist gegen die Veranstalter und Anführer auf Todesstrafe, gegen die übrigen Theilnehmer auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren zu erkennen.

§ 2. Wer Sklavenhandel betreibt oder bei der diesem Handel dienenden Beförderung von Sklaven vorsätzlich mitwirkt, wird mit Zuchthaus bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§ 3. In den Fällen der §§ 1 und 2 dieses Gesetzes ist neben der Freiheitsstrafe auf eine Geldstrafe bis einhunderttausend Mark zu erkennen. Neben der Freiheitsstrafe kann in diesen Fällen zugleich auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Auch kann auf die Einziehung aller zur Begehung des Verbrechens gebrauchten oder bestimmten Gegenstände erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie den Verurtheilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 4. Wer den vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesraths zur Verhütung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu sechstausend Mark oder mit Gefängniß bestraft.

§ 5. Die Bestimmung im § 4 Absatz 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs findet auch auf die in diesem Gesetz vorgesehenen strafbaren Handlungen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Saffniß, an Bord Meiner Yacht „Hohenzollern“, den 28. Juli 1895.

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

158. Bestimmungen über die Behandlung ostasiatischer Arbeiter in Deutsch-Ostafrika.

(Vom 30. Juli 1895. Kol.-Bl. 1896, 65.)

I. Einführung und Ankunft der Arbeiter.

§ 1. Ostasiatische Einwanderer, welche von einzelnen Unternehmern oder Gesellschaften auf Grund von Arbeitsverträgen in das deutsche Schutzgebiet eingeführt werden, dürfen nur in den Häfen Dar-es-Salám, Bagamoyo, Tanga, Pangani, Kilwa und Lindi gelandet werden.

§ 2. Bei Ankunft der Arbeiter, und ehe diese den Boden des Schutzgebietes betreten, hat entweder der Kapitän des Fahrzeuges, worauf die Arbeiter eingeschifft sind, oder aber der einführende Unternehmer dem Bezirksamte des Hafenortes hiervon mündliche oder schriftliche Meldung zu erstatten. In dieser Meldung ist zu bemerken:

1. Zahl, Geschlecht und Herkunft der Einwanderer,
2. Gesundheitszustand im Allgemeinen.
3. Name des Schiffes, des Kapitäns und des einführenden Unternehmers.
4. Bestimmungsort der Arbeiter.

§ 3. Außerdem ist noch ein Exemplar des mit den Arbeitern abgeschlossenen Vertrages beizufügen sowie ein Zeugniß des deutschen Konsuls oder der zuständigen Landesbehörde am Orte des Verschiffungshafens, worin die Zahl der eingeschifften Arbeiter sowie die Freiwilligkeit der Auswanderung bescheinigt wird.

§ 4. Auf Grund dieser Meldung hat das Bezirksamt sofort einen Beamten sowie einen Arzt an Bord zu schicken, um eine Untersuchung der Einwanderer vorzunehmen. Diese Untersuchung kann nur aus besonderen Gründen und mit Genehmigung des Bezirkshauptmanns auch am Lande vorgenommen werden, doch sind dann geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß die Einwanderer vor dem Abschluß der Untersuchung mit anderen Personen nicht in Berührung kommen.

§ 5. Personen, die ausweislich der ärztlichen Untersuchung mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind, dürfen nicht an Land gebracht werden, auch die von der Krankheit noch nicht ergriffenen Arbeiter können zur Vermeidung der Ansteckungsgefahr und zum Zweck der Beobachtung nach Maßgabe der zu erlassenden Quarantänebestimmungen an einem hierzu geeigneten Orte auf kürzere oder längere Zeit internirt werden.

§ 6. Gleichzeitig mit der ärztlichen Untersuchung ist durch den Beamten des Bezirksamtes an Bord des Schiffes festzustellen, ob dessen Einrichtungen den hierüber erlassenen Vorschriften entsprechen. Ebenso sind etwaige Beschwerden der Einwanderer über mangelhafte Schiffeinrichtung sowie über die ihnen während der Fahrt zu Theil gewordene Behandlung entgegenzunehmen und deren Richtigkeit womöglich schon an Bord durch Augenschein und Vernehmung von Betheiligten und Zeugen festzustellen.

Desgleichen hat der Beamte womöglich auch schon an Bord des Schiffes, spätestens aber unmittelbar nach der Landung, sich davon zu überzeugen, daß die Einwanderer über die einzelnen Bestimmungen der mit ihnen abgeschlossenen Verträge eingehend unterrichtet sind.

§ 7. Für Unterkunft der Einwanderer an Land hat der Unternehmer Sorge zu tragen, und ist es Sache des Bezirksamtes, darüber zu wachen, daß die hierfür bestimmten Räume je mit Rücksicht auf die Dauer des Aufenthaltes, sowohl was Bauart, Umfang, Gesundheit als auch die innere Einrichtung betrifft, den Bedürfnissen und bisherigen Gewohnheiten der Einwanderer entsprechen.

§ 8. Das Bezirksamt ist berechtigt und verpflichtet, etwa nothwendige Veränderungen dieser Räume auf Kosten des Unternehmers vornehmen zu lassen, wenn dieser sich weigern sollte, einer an ihn gerichteten Aufforderung nachzukommen.

II. Beförderung vom Ausschiffungs- nach dem Bestimmungsorte.

§ 9. Werden die Einwanderer von der Küste nach dem Inlande gebracht, so ist der Transport durch eine von einem Weißen kommandirte Polizeiabtheilung zu begleiten. Dieser hat darüber zu wachen, daß auch auf den Haltestationen von dem Unternehmer die nöthigen Vorkehrungen zur Unterkunft und Verpflegung der Einwanderer getroffen sind, und daß diese selbst vollzählig am Orte ihrer Bestimmung ankommen.

III. Unterbringung und Behandlung am Orte der Verwendung.

§ 10. Die am Orte der Bestimmung für die Arbeiter errichteten Wohnungen sind zuvor seitens des Arztes einer Prüfung zu unterwerfen, ob sie mit Bezug auf Größe, Bauart, Gesundheit und sonstige Einrichtung vernünftigen Ansprüchen entsprechen, wobei davon auszugehen ist, daß für jeden einzelnen Arbeiter mindestens ein Flächenraum von vier Quadratmetern bei einer Höhe von drei Metern zu berechnen ist.

§ 11. Das Bezirksamt ist berechtigt und verpflichtet, darüber zu wachen, daß die mit den Arbeitern abgeschlossenen Verträge von dem Arbeitsherrn in allen Punkten eingehalten werden. Die Arbeiter sind darüber zu belehren, daß etwaige Beschwerden hierüber bei dem in § 12 erwähnten Beamten anzubringen sind.

§ 12. Zu diesem Zwecke ist am Orte der Verwendung der Arbeiter entweder ein ständiger Beamter des Gouvernements zu halten, oder aber ein solcher von Zeit zu Zeit, mindestens einmal monatlich, auf einige Zeit an Ort und Stelle zu entsenden, um etwaige Beschwerden der Arbeiter sowie auch des Arbeitsherrn entgegenzunehmen und hierüber zu entscheiden.

§ 13. Auf jeder Plantage, wo ostasiatische Arbeiter beschäftigt werden, ist ein besonderer Raum für Kranke und ein Isolirraum für ansteckende Krankheiten vorzusehen, desgleichen der Besitz einer Apotheke nachzuweisen.

§ 14. Uebersteigt die Anzahl der Arbeiter 50, so ist auch ein besonderer Lazarethgehilfe zu halten sowie dafür zu sorgen, daß mindestens monatlich einmal eine Untersuchung der Arbeiter durch einen geprüften Arzt stattfindet.

§ 15. Dem Arbeitsherrn oder aber dem Aufsichtsbeamten des Gouvernements, wenn ein solcher sich an Ort und Stelle befindet, steht für leichtere Uebertretungen eine Strafgewalt zu, welche einen Lohnabzug bis zu einem Viertel des Monatsgehaltes nicht überschreiten darf.

§ 16. Ueber diese Strafen ist ein Protokoll zu führen und solches allmonatlich dem Bezirksamte vorzulegen, das sich auf geeignete Weise zu überzeugen hat, daß die Angaben des Protokolls auf Wahrheit beruhen.

§ 17. Ist ein ständiger Beamter an Ort und Stelle, so hat dieser die Be-
strafung der Leute zu überwachen und das fragliche Protokoll zu führen und ein-
zureichen.

§ 18. Bei Vergehen und Verbrechen ist sofort dem Bezirksamt Anzeige zu
machen, zugleich ist der Beamte oder der Arbeitsherr berechtigt und verpflichtet, die-
jenigen Vorkehrungen zu treffen, welche bereits vor dem gerichtlichen Einschreiten zur
Aufklärung und Feststellung des Thatbestandes und zur Sicherung der Straf-
vollstreckung dienen können.

§ 19. Von etwaigen Todesfällen oder Entweichungen ist dem Bezirksamte
sofort Anzeige zu machen.

§ 20. Es ist den Arbeitgebern verboten, den Leuten durch Lieferung von
Waaren, Baarzahlungen oder auf sonstige Weise Vorschüsse zu machen, die den Betrag
eines Monatslohnes übersteigen. Wird ein weitergehender Kredit gewährt, so sind
die ein Monatsgehalt übersteigenden Beträge nicht einlagbar, und an den ein-
geführten Sachen des Arbeiters wird ein Retentionsrecht nicht begründet. Hierüber
sind die Arbeiter seitens des Bezirksamtes ausdrücklich aufzuklären.

§ 21. Wird der Vertrag gelöst entweder durch Ablauf der Zeit oder durch
ein den Arbeitsherrn verurteilendes Erkenntniß der Behörde, so ist der bisherige
Arbeitsherr verpflichtet, für die Rückfahrt des Arbeiters sowie dessen Unterhalt bis
zur Abfahrt zu sorgen.

§ 22. Jede Uebertretung dieser Bestimmung kann im einzelnen Falle mit einer
Geldstrafe von 1000 Rupien oder einer Haftstrafe bis zu sechs Wochen bestraft werden.

§ 23. Für etwaige Mißhandlungen, Ausschreitungen und andere rechtswidrige
Handlungen ihrer Angestellten den Arbeitern gegenüber sind die Arbeitsherren unbedingt
verantwortlich.

§ 24. Sämmtliche durch die Ausführung dieser Verordnung entstehenden Kosten
fallen ausschließlich dem einführenden Unternehmer oder aber dem Arbeitsherrn zur
Last, insbesondere auch die Kosten der Ausschiffung, der Unterbringung, der Beauf-
sichtigung sowie der ärztlichen Untersuchung.

IV. Abänderung des Arbeitsvertrages.

§ 25. Finden sich in dem Arbeitsvertrage Bestimmungen, welche den bestehenden
Gesetzen oder aber auch den Forderungen der Humanität zuwiderlaufen, so ist das
Kaiserliche Gouvernement befugt, den Vertrag womöglich im Einverständniß mit dem
Unternehmer oder Arbeitsherrn in dieser Beziehung abzuändern.

§ 26. Gegen die Verfügungen des Kaiserlichen Gouvernements ist innerhalb
eines Monats Beschwerde an den Reichskanzler zulässig. Beschwerden sind durch
Vermittelung des Gouvernements an den Reichskanzler einzureichen und haben keine
aufschiebende Wirkung.

159. Runderlaß des Gouverneurs, betreffend das Verbot der Verfälschung von Kautschuk in Deutsch-Ostafrika.*)

Vom 1. August 1895.

Den Bezirks- und Bezirksnebenämtern lasse ich anbei eine Verordnung vom
heutigen Tage, betreffend das Verbot der Verfälschung von Kautschuk, zur Veröffent-
lichung und Beachtung zugehen.

*) Vgl. S. 204.

Verordnung.

Der Gouvernementsbefehl Nr. 31 vom 25. Juli 1893*) wird auf allen, durch Auskochen mit Wasser sowie durch größere Zusätze von Sand, Steinen, Erde, Holz, Wasser u. verfälschten Kautschuk derart ausgedehnt, daß Kautschuk der bezeichneten Art da, wo er sich immer im Besitze einer Person befindet, der Konfiskation durch das Bezirksamt unterliegt und der Besitzer außerdem in eine Geldstrafe von 1 bis 300 Rupien genommen werden kann.

Dar-es-Salâm, den 1. August 1895.

Der Kaiſerliche Gouverneur.

In Vertretung:

gez. v. Trotha.

160. Aufgebot, betreffend Landansprüche im südwestafrikanischen Schutzgebiete.

Vom 1. August 1895. (Kol.:Bl. 1895, 374.)

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 2. April 1893,**) betreffend Landansprüche im südwestafrikanischen Schutzgebiete, wird folgendes Aufgebot von Amts wegen erlassen:

Diejenigen, welche in den nachstehend bezeichneten Gebieten, nämlich:

des Kapitäns von Gibeon, Hendrik Witbooi,

= = = Gothas, Simon Cooper,

= = = Bersaba, Dietrich Goliath,

= = = Bethanien, Paul Frederiks

sowie in allen westlich von den genannten Gebieten gelegenen Länderstrecken bis zum
 Meere vor dem Erlaß der Verfügung des Kaiserlichen Kommissars vom 1. Oktober 1888***
 aus Verträgen über den Erwerb von Grundeigenthum sowie vor dem Erlaß der Ver-
 fügung des stellvertretenden Kaiserlichen Kommissars vom 1. Mai 1892†) aus Pacht-
 verträgen Ansprüche rechtsgültig erworben zu haben glauben, werden hiermit auf-
 gefordert, diese Ansprüche spätestens bis zum 1. Dezember 1895, vormittags
 9 Uhr, bei der Gerichtsbehörde erster Instanz des südwestafrikanischen
 Schutzgebietes in Keetmanshoop anzumelden. Die Versäumung der rechtzeitigen
 Anmeldung hat den Verlust der Landansprüche zur Folge.

Anmeldende, welche nicht in dem Schutzgebiete ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, müssen für das Verfahren einen im Schutzgebiete sich dauernd aufhaltenden Vertreter bestellen und der Gerichtsbehörde namhaft machen.

Hierbei wird gleichzeitig bemerkt, daß diejenigen Ansprüche, welche aus mündlich erteilten Verleihungen oder lediglich aus der Besitzergreifung von Grundstücken und dem langjährigen Besitze derselben hergeleitet werden, durch vorstehendes Aufgebot nicht berührt werden.

Die Frage, inwieweit solche Ansprüche zu berücksichtigen sind, bleibt späterer Entscheidung, bei Gelegenheit der allgemeinen Regelung des Immobilienrechts im Schutzgebiete, vorbehalten.

Windhoek, den 1. August 1895.

Der Kaiserliche Landeshauptmann.

gez. Leutwein.

*) Nicht abgedruckt. Es ist darin Vernichtung des Wurzel- und Rindenhautschutts vorgeschrieben.

**) *Rechtsw.* 1893, S. 187.

***) Niebow, S. 299.

†) Ebendort.

161. Verordnung des Landeshauptmanns von Togo, betreffend den Schiffsverkehr in Porto Seguro und Bagida.

Vom 10. August 1895.

Auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete und der Verfügung des Reichskanzlers vom 29. März 1889 verordne ich, was folgt:

§ 1. Schiffe und Fahrzeuge, welche beabsichtigen, auf den Rheden der Orte Porto Seguro und Bagida Passagiere zu landen oder an Bord zu nehmen, sowie Ladung einzunehmen oder zu löschen, haben diese Absicht vorher bei den Zollämtern zu Klein-Popo bezw. Lome anzumelden.

§ 2. Das betreffende Zollamt — für Porto Seguro Klein-Popo, für Bagida Lome — bestimmt den Zeitpunkt, mit welchem die Arbeiten auf der Rade begonnen werden dürfen.

§ 3. Jeder Verkehr von den genannten beiden Orten mit Schiffen u. auf der Rade vor dem in § 2 bezeichneten Zeitpunkt ist verboten.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden in jedem einzelnen Fall mit Geldstrafe von 100 bis 1000 Mark, wofür im Unvermögensfalle Haft eintritt, und Einziehung der betreffenden Waaren und Gegenstände bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Cebbe, den 10. August 1895.

Der Kaiserliche Landeshauptmann.

In Vertretung:

gez. Köhler.

162. Runderlaß des Gouverneurs, betreffend die Dhaufkontrolle in Deutsch-Ostafrika.

Vom 4. September 1895.

Da die Bestimmungen über die Dhaufkontrolle in vielen Runderlassen zerstreut sind und die Materie dadurch unübersichtlich geworden ist, so hebe ich die Circularerlasse Nr. 8 und 29 vom 22. April und 8. August 1891, vom 17. August 1892, I. A. 7064, vom 11. Januar 1893, I. A. 317, 21. März, I. A. 2423, 9. und 11. Mai, I. A. 2641, 3714, 10. August,*) I. A. 5874 und 26. Oktober 1893, I. A. 7491, vom 7. Juni und 16. Oktober 1894, Nr. 2869, 5555 und vom 11. April d. Jz., Nr. 2146,**) hiermit ausdrücklich auf.

Es bleiben in Kraft der Runderlaß vom 8. November 1892,***) I. A. 9240, soweit er nicht späteren Bestimmungen widerspricht, ferner die Runderlasse vom 1. März,†) 11. April ††) und 20. Juni 1893,†††) I. A. 1902, 2763, 4482, welche die grundlegenden Bestimmungen enthalten. Die aufgehobenen Runderlasse werden durch die nachfolgenden Vorschriften ersetzt:

Diejenigen einheimischen Fahrzeuge, deren Rheder oder Schiffseigner ausschließlich deutsche Unterthanen oder Schutzbefohlene sind, sind verpflichtet, die deutsche Flagge zu erwerben, sofern sie die sonstigen Bedingungen der Gouvernements-Verordnung vom 1. März 1893, betreffend die Führung der Reichsflagge erfüllen. Als ausschließlich „deutsche Unterthanen oder Schutzbefohlene“ sind anzusehen die Eingeborenen im eigentlichen Sinne, ferner alle diejenigen Farbigen, welche vor dem 1. Januar 1891,

*) Vgl. S. 35. **) Vgl. S. 152. ***) Niebow, S. 684. †) Vgl. S. 6 ff. ††) Nicht abgedruckt. Die Verordnung bestimmt Meldung aller deutschen Dhaus beim Konsulat in Sansibar. †††) Vgl. S. 25.

dem Tage der Uebernahme des Schutzgebietes durch das deutsche Reich, ihren ausschließlichen Wohnsitz im Schutzgebiete gehabt haben und nicht Unterthanen einer abendländischen Macht sind, z. B. Araber, Beludschien, Neger von den Komoren oder Sansibar, nicht aber Indier, welche britische Unterthanen sind. Gehört das Fahrzeug mehreren Eigenthümern verschiedener Nationalität, so bleibt es ihrer Wahl überlassen, welche Flagge das Fahrzeug führen soll. Ebenso bleibt dem Eigenthümer die Wahl der Flagge überlassen, wenn er nicht ausschließlich deutscher Schutzgenosse ist, sondern auch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, was beispielsweise der Fall ist, wenn er vor dem 1. Januar 1891 sowohl hier wie in Sansibar seinen Wohnsitz gehabt hat.

Denjenigen Schiffseignern oder Rhedern, welche nach Vorstehendem zwar nicht als deutsche Schutzgenossen anzusehen sind, die aber in unserem Schutzgebiete ansässig sind, kann die deutsche Flagge verliehen werden. Haben deren Schiffe bisher die englische Flagge geführt, so ist ihr Antrag auf Verleihung der deutschen Flagge zu Protokoll zu nehmen und Abschrift dieses Protokolls nebst der sorgfältig zu behandelnden englischen Flagge unter Angabe der bisherigen und der neuen Nummer und Buchstaben hierher einzureichen. Ein Muster für ein solches Protokoll ist beigelegt.

Die von einer hier zu registrirenden Dhau bisher geführten englischen Papiere sind in allen Fällen, sei es, daß sie unter Sultans- oder englischer Flagge fuhr, hierher einzureichen.

Bei der erstmaligen Ertheilung der Erlaubniß zur Führung der deutschen Flagge ist eine in lateinischen Buchstaben auszuführende beglaubigte Abschrift des Flaggenattestes, wozu Formulare nicht zu verwenden sind, hierher einzureichen. Ueber die jährlich erfolgenden Erneuerungen der Flaggenatteste ist eine Berichterstattung nicht erforderlich. Dagegen ist über die Entziehung des Rechtes der Flaggenführung und Nichterneuerung des Flaggenattestes (Löschung im Register) unter Darlegung der Gründe jedesmal zu berichten.

Ferner ist in dem laut Erlass vom 1. August 1893, Z.-Nr. I. A. 5761, einzureichenden Jahresbericht eine kurze Zusammenstellung über den Fortgang der Dhauregistrirungen während des Berichtsjahres, unter Angabe der Anzahl der neuregistrirten, der gelöschten und der am Schlusse des Jahres überhaupt vorhandenen registrirten Dhauen zu geben.

Zu § 10 der citirten Verordnung vom 1. März 1893 wird noch Folgendes bemerkt:

Da die Mehrzahl der an der hiesigen Küste verkehrenden Eingeborenenfahrzeuge weder ein Bolldeck haben, noch auch ihre Besatzung mehr als 10 Köpfe beträgt, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes des § 10 keine Anwendung. Es werden vielmehr im Allgemeinen alle Fahrzeuge, welche berechtigt und verpflichtet sind, die deutsche Flagge zu führen, mit Buchstaben und Registernummern v. versehen und haben, wenn das Gültigkeitsjahr ihrer Registrirung in einem fremden Hafen abgelaufen ist, bezw. wenn ihnen die neuen definitiven Flaggenatteste ausgehändigt werden, die Gebühr von 15 Rupien an die Bezirksklassen zu zahlen.

Den Vorschriften des § 10 sollen nur kleine Fahrzeuge, die den unter 1 und 2 aufgeführten Bedingungen entsprechen, unterworfen werden. Sie sind in ein besonderes Register beim Zollamte nach anliegendem Muster einzutragen, und ihnen ist gegen eine Gebühr von 3 Rupien, die jährlich zu erneuern ist und an die Zollkasse gezahlt und dort unter den verschiedenen Nebeneinnahmen nachgewiesen wird, ein mit ihrer Registernummer versehener Erlaubnißschein nach dem anliegenden Formular und eine kleinere deutsche Flagge zu verleihen. Buchstaben und Nummern führen sie nicht.

Dem Bezirksamt ist monatlich seitens der Zollämter von den so gezeichneten Registrirungen kleiner Küstenfahrer Kenntniß zu geben. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Bezirks- und Zollamt darüber, ob eine Dhau nach § 1 ff. oder § 10 ff. zu behandeln ist, entscheidet der Bezirksamtmanu.

Anlage 1.

Anlage 2.

Anlage 3.

Dort, wo thatsächlich schwarze Tuchbuchstaben und Zahlen sowie Blechbuchstaben nicht zu beschaffen sind, können die Zeichen vorläufig auf Segeln und am Heck mit dauerhafter Delfarbe sauber angebracht werden. Es wird ein Vorrath von Tuch- und Blechbuchstaben und -Zahlen, die in Deutschland bestellt werden, beim Gouvernement zur Verfügung der Regierungsbehörden stehen. Es ist darauf zu achten, daß Buchstabe und Zahl nicht zu nahe zusammenkommen, da dies das Lesen erschwert, auch sind beiden keine geringeren Maße als die in Sansibar üblichen zu geben.

Uebertretungen der Verordnung vom 1. März 1893 sind von den Zollämtern als denjenigen Behörden, welche solche Vergehen zu entdecken hauptsächlich geeignet sind, zu ahnden. Die deswegen verhängten Geldstrafen sind durch die Zollämter einzuziehen und rechnerisch wie andere Strafgebühren nachzuweisen. Strafbare Handlungen, welche den Rahmen der Verordnung überschreiten, unterliegen der Gerichtsbarkeit der Bezirksämter.

An Gebühren ist für die Verleihung der Flagge außer den im § 12 der Verordnung vom 1. März 1893 festgesetzten nichts zu zahlen. Es sind also Flagge, Buchstaben, Ziffern u. unentgeltlich zu liefern. Es wird dies ausdrücklich im Gegensatz zu dem nunmehr aufgehobenen Runderlaß vom 11. April d. Js. bestimmt. Nur wenn bei bereits registrierten Fahrzeugen für unbrauchbar gewordene oder verloren gegangene Flaggen, Buchstaben oder Ziffern Ersatz verlangt wird, haben die Eigenthümer die Kosten zu tragen, und zwar sind zu erheben:

- | | |
|---|--------------|
| a) für eine Flagge | 4 Rupien |
| b) für einen schwarzwollenen Buchstaben (auf Segeltuch aufgenäht) | 2 = 32 Pefas |
| c) für eine schwarzwollene Ziffer | 1 = 48 = |
| d) für einen Buchstaben aus Eisenblech | 5 = — = |
| e) für eine Ziffer aus Eisenblech | 3 = — = |

Die Befestigungsschrauben werden nicht besonders berechnet.

Die Einnahmen hieraus sind beim Kap. I, Titel 5e zurückzurechnen.

Dar-es-Salám, den 4. September 1895.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

gez. v. Trotha.

Anlage 1.

Geschehen
Kaiserliches Bezirksamt. den 189 . . .

Vor dem unterzeichneten Bezirksamtmanne erscheint, persönlich bekannt, der Jnder und giebt Folgendes zu Protokoll:

Ich bin seit hier ansässig und besitze am hiesigen Orte ein in der Straße belegenes Steinhaus im Werthe von etwa Rupien, welches schuldenfrei ist. Ich bin noch nicht wegen Sklavenhandels oder ähnlicher Vergehen bestraft. Der hiesige Wali kann diese meine Angaben bestätigen.

Ich bin Eigenthümer der Dhau „Salamti“, welche bei der Hafenbehörde in Sansibar unter Z 50 registriert ist und unter englischer Flagge fährt.

Indem ich die von der Dhau bisher geführten Schiffspapiere sowie die englische Flagge überreiche, stelle ich hiermit den Antrag, mir für meine genannte Dhau das Recht zur Führung der deutschen Flagge zu verleihen.

v. g. u.

Unterschrift des Jnders

Beglaubigt.

Kaiserlicher Bezirksamtmanne.

(Art. XXXIX der Bräufeler Afte).

[illegible]

Den 189

3011-9111.

Ermächtigung zur kleinen Küstenschiffahrt an der ostafrikanischen Küste

(Art. XXXIX der Brüsseler Akte).

Name des Schiffes mit Angabe der Bauart und Tafe lung	Staats- angehörigkeit	Raum- gehalt	Heimaths- hafen	Name des Schiffers	Anzahl der Mann- schaft	Größe Zahl der Passa- giere	Grenzen des Schiffahrts- Betriebes	Allgemeine Bemerkungen

Diese Ermächtigung ist nach Ablauf eines Jahres zu erneuern.

....., den ..ten 189 ..

Kaiserliches Zoll-Amt.

176 Hunderlaß, betr. die Hauptkontrolle in Deutsch-Ostafrika. 4. September 1895.

163. Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Einführung eines Eingeborenen-Schiedsgerichts für die Dörfer am mittleren Wuri.

Vom 12. September 1895. (Kol.-Bl. 1895, 570.)

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, wird verordnet, was folgt:

§ 1. Es wird ein Eingeborenen-Schiedsgericht eingerichtet für die Landschaften Bosua und Buelle. Zur Landschaft Bosua werden gerechnet die Dörfer Bosua Mbefe, Mbene, Bonambasi, Bojanjoa, Bonalambo, Bonamakita, Bonakule und Bonandolo. Zur Landschaft Buelle werden gerechnet die Dörfer: Mutimbelembe, Mtimbe, Boneko, Bonapea, Buene, Efonjo, Munja-Musadi, Bonamenge, Bolindi, Amalamboa, Dogobakeng.

§ 2. Streitigkeiten zwischen den Eingeborenen dieser Dörfer sind durch den eingeborenen Häuptling des Beklagten zu erledigen, wenn in bürgerlichen Streitigkeiten der Werth des Streitgegenstandes 100 Mk. (5 Kru) nicht überschreitet und in Strafsachen der Gegenstand der Urtheilsfindung eine That bildet, deren Ahndung keine höhere Strafe als 300 Mk. oder 6 Monate Gefängniß erfordert.

§ 3. Gegen die Entscheidungen der Häuptlinge ist Berufung an das Eingeborenen-Schiedsgericht zulässig.

Dasselbe ist als erstinstanzliches Gericht zuständig für diejenigen Civil- und Strafprozesse, welche nicht zur Zuständigkeit der Häuptlinge gehören. Das Verbrechen des Mordes und des Todtschlags bleibt jedoch der Jurisdiktion des Schiedsgerichts entzogen.

Auch ist dasselbe nicht befugt, auf Todesstrafe sowie auf eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren zu erkennen.

§ 4. Streitigkeiten zwischen Eingeborenen und den im Geltungsbereich dieser Verordnung ansässigen Angehörigen des Dualla Stammes sind der Rechtsprechung der Häuptlinge entzogen. Sie fallen, auch wenn der Gegenstand des Streitwerthes in Civilsachen oder der Urtheilsfindung in Strafsachen das in § 2 bezeichnete Maß nicht überschreitet, unter die Zuständigkeit des Eingeborenen-Schiedsgerichts.

§ 5. Für die Rechtsprechung des Schiedsgerichts sind die an Ort und Stelle in Uebung stehenden Gebräuche und Gewohnheiten maßgebend.

§ 6. Die Mitglieder des Eingeborenen-Schiedsgerichts sowie deren Stellvertreter werden von dem Kaiserlichen Gouverneur ernannt. Die Ernennung ist jedoch jederzeit widerruflich.

§ 7. Das Schiedsgericht ernimmt einen Vorsitzenden, welcher die Verhandlungen zu leiten, sowie einen Sekretär, welcher über jeden Streitfall ein Protokoll zu führen hat.

Das Protokoll, welches das Datum des Sitzungstages, die Namen der Richter und der Parteien, den Gegenstand und Grund des Rechtsstreits, sowie die erlassene Entscheidung enthalten muß, ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Protokolle eines Jahres sind chronologisch zu einem Altenstücke zu vereinigen und können von dem Gouverneur und dessen Stellvertreter jederzeit eingesehen werden. Auch steht dem Gouverneur und dessen Stellvertreter jederzeit frei, den Sitzungen des Eingeborenen-Schiedsgerichts beizuwohnen.

§ 8. Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichts ist Berufung an den Kaiserlichen Gouverneur oder dessen Stellvertreter zulässig. Dieselbe muß binnen

178 Verordn., betr. Einf. e. Eingeb.-Schiedsger. f. d. Landschaft Bodiman. Kamerun. 12. Sept. 1895.

14 Tagen nach Verkündung der Entscheidung schriftlich oder mündlich beim Gouvernementssekretär eingelegt werden.

§ 9. Die der Kompetenz des Eingeborenen-Schiedsgerichts nicht unterworfenen Strafsachen sind der Jurisdiktion des Kaiserlichen Gouvernements bzw. dessen Stellvertreters vorbehalten.

Kamerun, den 12. September 1895.

Der Kaiserliche Gouverneur.
gez. v. Puttkamer.

164. Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Einführung eines Eingeborenen-Schiedsgerichts für die Landschaft Bodiman.

Bom 12. September 1895. (Kol.-Bl. 1895, 571.)

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, verordnet der Kaiserliche Gouverneur:

§ 1. Es wird ein Eingeborenen-Schiedsgericht eingerichtet für die Landschaft Bodiman. Der Zuständigkeit des Schiedsgerichts unterliegen die sämtlichen Ortschaften der Landschaft Bodiman einschließlich Nabasi und die in der Landschaft befindlichen Dualla-Niederlassungen; letztere nach Maßgabe der Bestimmung in § 4.

§ 2. Streitigkeiten zwischen den Eingeborenen dieser Dörfer sind durch den eingeborenen Häuptling des Beklagten zu erledigen, wenn in bürgerlichen Streitsachen der Werth des Streitgegenstandes 100 Mark (5 Kru) nicht überschreitet und in Strafsachen der Gegenstand der Urtheilsfindung eine That bildet, deren Ahndung keine höhere Strafe als 300 Mark oder sechs Monate Gefängniß erfordert.

§ 3. Gegen die Entscheidungen der Häuptlinge ist Berufung an das Eingeborenen-Schiedsgericht zulässig.

Dasselbe ist als erstinstanzliches Gericht zuständig für diejenigen Civil- und Strafprozesse, welche nicht zur Zuständigkeit der Häuptlinge gehören.

Das Verbrechen des Mordes und des Todtschlags bleibt jedoch der Jurisdiktion des Schiedsgerichts entzogen.

Auch ist dasselbe nicht befugt, auf Todesstrafe sowie auf eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren zu erkennen.

§ 4. Streitigkeiten zwischen Eingeborenen und den im Geltungsbereich dieser Verordnung ansässigen Angehörigen des Duallastammes sind der Rechtsprechung der Häuptlinge entzogen. Sie fallen, auch wenn der Gegenstand des Streitwerthes in Civilsachen oder die Urtheilsfindung in Strafsachen das in § 2 bezeichnete Maß nicht überschreitet, unter die Zuständigkeit des Eingeborenen-Schiedsgerichts.

§ 4a. Mit Rücksicht darauf, daß sich im Gebiet von Bodiman selbständige Duallaniederlassungen befinden, soll stets ein Dualla Mitglied des Schiedsgerichts sein.

§ 5. Für die Rechtsprechung des Schiedsgerichts sind die an Ort und Stelle in Übung stehenden Gebräuche und Gewohnheiten maßgebend.

§ 6. Die Mitglieder des Eingeborenen-Schiedsgerichts sowie deren Stellvertreter werden durch den Kaiserlichen Gouverneur ernannt. Die Ernennung ist jederzeit widerruflich.

§ 7. Das Schiedsgericht ernennt einen Vorsitzenden, welcher die Verhandlungen zu leiten, sowie einen Sekretär, welcher über jeden Streitfall ein Protokoll zu führen hat.

Das Protokoll, welches das Datum des Sitzungstages, die Namen der Richter und der Parteien, den Gegenstand und Grund des Rechtsstreits sowie die erlassene Entscheidung erhalten muß, ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Protokolle eines Jahres sind chronologisch zu einem Altenstücke zu vereinigen und können von dem Gouverneur und dessen Stellvertreter jederzeit eingesehen werden. Auch steht dem Gouverneur und dessen Stellvertreter jederzeit frei, den Sitzungen des Eingeborenen-Schiedsgerichts beizuwohnen.

§ 8. Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichts ist Berufung an den Kaiserlichen Gouverneur oder dessen Stellvertreter zulässig. Dieselbe muß binnen 14 Tagen nach Verkündung der Entscheidung schriftlich oder mündlich beim Gouvernementssekretär eingelegt werden.

§ 9. Die der Kompetenz des Eingeborenen-Schiedsgerichts nicht unterworfenen Strassachen sind der Jurisdiktion des Kaiserlichen Gouverneurs bezw. dessen Stellvertreters vorbehalten.

Kamerun, den 12. September 1895.

Der Kaiserliche Gouverneur.
gez. v. Puttkamer.

165. Verordnung, betreffend Zollermäßigung für eingeführte Waaren der Missionsgesellschaften in Kamerun.

Vom 15. September 1895. (Kol.-Bl. 1895, 570.)

Auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, und der Verfügung des Reichskanzlers vom 29. März 1889 verordne ich, was folgt:

§ 1. Den im Schutzgebiete ansässigen christlichen Missionsgesellschaften wird eine Zollermäßigung für die von ihnen unmittelbar eingeführten zollpflichtigen Waaren insofern gewährt, als jeder Missionsgesellschaft die von ihr gezahlten Zölle bis zur Höhe von 1000 Mark jährlich rückvergütet werden.

§ 2. Auf handeltreibende Missionsgesellschaften findet obige Bestimmung keine Anwendung.

§ 3. Die Kaiserliche Zollverwaltung ist mit geeigneter Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

§ 4. Diese Verordnung hat Geltung mit rückwirkender Kraft vom 1. April dieses Jahres an.

Kamerun, den 15. September 1895.

Der Kaiserliche Gouverneur.
gez. v. Puttkamer.

166. Runderlaß, betreffend das Schürfen in Deutsch-Ostafrika.

Vom 25. September 1895. (Kol.-Bl. 1895, 534.)

Die Bezirksämter, Nebenämter und Stationen ersuche ich ergebenst, die anliegende Verordnung vom heutigen Tage, betreffend das Schürfen, in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Verordnung, betreffend das Schürfen.

Auf Grund des § 17 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in Deutsch-Ostafrika vom 1. Januar 1891,*) wird mit Genehmigung des Reichskanzlers verordnet, was folgt:

Gegenstände des Bergbaues.

§ 1. Die Auffuchung folgender Mineralien, nämlich:

1. Edelfsteine,
2. Edelmetalle (Gold, Silber, Platin) und andere Metalle, gediegen oder als Erze,
3. Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Schwefel oder zur Darstellung von Alaun, Vitriol und Salpeter verwendbar sind,
4. Steinkohle, Braunkohle und Graphit,
5. Bitumen in festem und flüssigem Zustande,

unterliegt innerhalb des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes den Vorschriften dieser Verordnung.

Bestellung von Vertretern im Schutzgebiet.

§ 2. Personen, welche in dem Schutzgebiet schürfen wollen und dort nicht ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, müssen einen im Schutzgebiet sich dauernd aufhaltenden Vertreter bestellen und denselben der Bergbehörde bezeichnen.

Das Gleiche gilt für Gesellschaften, welche im Schutzgebiet nicht ihren Sitz haben, und für Mitbetheiligte, welche nicht eine Gesellschaft bilden, deren Vertretung gesetzlich geregelt ist.

Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, so ist die Bergbehörde befugt, den Vertreter zu bestellen.

Schürferlaubnis.

§ 3. Wer schürfen will, hat bei der Bergbehörde um Ertheilung der Erlaubnis nachzusuchen. Die Schürferlaubnis wird für die Dauer von sechs Monaten ertheilt. Für dieselbe ist monatlich von der Ertheilung ab im Voraus eine Gebühr von 5 Rupien zu entrichten. Wird die Gebühr nicht bei der Fälligkeit gezahlt, so ist die Schürferlaubnis erloschen.

Schürfregister.

§ 4. Die Bergbehörde hat ein Schürfregister zu führen. In dasselbe ist einzutragen:

1. das Datum der Ertheilung der Schürferlaubnis sowie des Ablaufs derselben,
2. der Name des Berechtigten und dessen etwaige Rechtsnachfolger,
3. das Gebiet, für welches die Schürferlaubnis ertheilt ist,
4. das Erlöschen der Schürferlaubnis.

Die Eintragung ist unter fortlaufender Nummer nach der Zeitfolge der Ertheilung zu bewirken.

Ueber die Ertheilung der Schürferlaubnis wird dem Berechtigten ein Schürfschein ausgefertigt.

Die Einsicht des Schürfregisters steht Jedermann frei.

§ 5. Die Schürferlaubnis ist übertragbar.

Der Uebergang derselben wird durch Eintragung im Schürfregister gültig. Für die Eintragung ist eine besondere Gebühr von 10 Rupien zu entrichten.

*) Niebow, S. 364.

Rechte des Schürfers.

§ 6. Die Schürferlaubnis giebt dem Inhaber das Recht, in dem Gebiet, für welches sie erteilt ist, auf einer von ihm zu wählenden kreisförmigen Fläche von 2 km Durchmesser zu schürfen und dabei Andere von dem Schürfen auf dieser Fläche auszuschließen. Vor Beginn der Schürferarbeiten hat der Schürfer die von ihm gewählte Bodenfläche durch ein im Mittelpunkt derselben aufgestelltes Merkmal zu bezeichnen, auf welchem sein Name und die Registernummer seiner Schürferlaubnis anzugeben sind. Das Merkmal muß mindestens 2 km von dem Merkmal des nächsten Schürfkreises entfernt sein.

§ 7. Der Schürfer ist berechtigt, den von ihm gewählten Schürfkreis zu wechseln. Das neue Schürfmerkmal darf nicht aufgestellt werden, bevor das frühere Schürfmerkmal entfernt ist.

Verbot des Schürfens.

§ 8. Auf öffentlichen Plätzen, Wegen, Straßen und Friedhöfen darf nicht geschürft werden.

Auf anderen Grundstücken ist das Schürfen unstatthaft, wenn nach der Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des allgemeinen Interesses entgegenstehen.

§ 9. Unter Gebäuden und in einem Umkreise um dieselben bis zu 50 m sowie in eingefriedigten Bodenflächen darf nur geschürft werden, wenn der Eigenthümer seine Genehmigung dazu erteilt hat.

Nebenrechte des Schürfers.

§ 10. Der Schürfer ist berechtigt, während der Dauer seiner Schürferlaubnis nach Anweisung der Bergbehörde und vorbehaltlich der dem Grundeigenthümer etwa zu gewährenden Entschädigung eine Bodenfläche von höchstens 2 ha zur Errichtung der erforderlichen Baulichkeiten und zum Weiden von Zugthieren und Vieh zu benutzen. Grundstücke, auf welchen das Schürfen untersagt ist, dürfen hierzu nicht gewählt werden.

Auffindung von Mineralien.

§ 11. Der Schürfer, welcher einen Fund macht, hat der nächstgelegenen Verwaltungsbehörde unter möglichst genauer Bezeichnung der Fundstelle und Einsendung einer Probe Anzeige zu erstatten. Die Verwaltungsbehörde ist verpflichtet, die Anzeige unverzüglich an die Bergbehörde weiter zu reichen.

Die Bergbehörde hat festzustellen, ob das Mineral am Fundorte in abbauwürdiger Beschaffenheit vorkommt. Wird ein solches Vorkommen festgestellt, so hat die nach Absatz 1 erstattete Anzeige die Wirkung, dem Schürfer für die Gewinnung des Minerals die Rechte des Finders zu wahren. Die näheren Bestimmungen über den Inhalt und Umfang dieser Rechte bleiben vorbehalten.

Bergbehörde.

§ 12. Die Aufgaben der Bergbehörde werden von dem Gouverneur wahrgenommen. Gegen dessen Entscheidungen kann binnen einer Frist von drei Monaten Beschwerde an den Reichskanzler eingelegt werden.

Strafbestimmungen.

§ 13. Mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer unbefugt auf die im § 1 dieser Verordnung bezeichneten Gegenstände Schürf- oder Gewinnungsarbeiten treibt,
2. wer unbefugt ein Schürfmerkmal aufstellt,
3. wer die im § 11 dieser Verordnung vorgeschriebene Anzeige von einem Funde unterläßt.

§ 14. Der Schürfer, welcher wider besseres Wissen bei der Bergbehörde die unwahre Anzeige erstattet, daß er Mineralien der im § 1 unter 1 und 2 bezeichneten Art gefunden habe, wird mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§ 15. Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Dar-es-Salâm, den 25. September 1895.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

gez. v. Trotha.

167. Zusatzverordnung zu der Verordnung für die Frachtfahrer im südwestafrikanischen Schutzgebiete vom 12. März 1895. *)

Vom 27. September 1895. (Kol.-Bl. 1896, 5.)

1. Der § 4 Absatz 2 daselbst erhält folgende Fassung:

„Der Frachtbrief ist vom Empfänger innerhalb acht Tagen nach Eingang der Fracht der nächsten Ortspolizeibehörde einzureichen, welche denselben umgehend an die zuständige Bezirkshauptmannschaft weiterzureichen hat.“

2. Die §§ 10 und 11 fallen weg, so daß der bisherige § 12 als § 10 Schlußparagraph wird.

Windhoek, den 27. September 1895.

Der Kaiserliche Landeshauptmann.

In Vertretung:

gez. v. Lindequist.

168. Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Einführung eines Eingeborenen-Schiedsgerichtes für die Anwohner des Sannaga.

Vom 30. September 1895. (Kol.-Bl. 1895, 572.)

§ 1. Streitigkeiten zwischen den Eingeborenen des Malimba- und Bakofostammes am unteren Sannaga sind durch den Eingeborenen-Häuptling des Beklagten zu erledigen, wenn in bürgerlichen Streitsachen der Werth des Streitgegenstandes 120 Mark (10 Krn) nicht überschreitet und in Strafsachen der Gegenstand der Urtheilsfindung eine That bildet, deren Ahndung keine höhere Strafe als 300 Mark oder 6 Monate Gefängniß erfordert.

§ 2. Gegen die Entscheidung der Häuptlinge ist Berufung an ein neu zu bildendes Eingeborenen-Schiedsgericht zulässig.

Dasselbe ist zugleich als erstinstanzliches Gericht zuständig für diejenigen Civil- und Strafprozesse, welche nicht zur Zuständigkeit der Häuptlinge gehören.

*) Vgl. S. 148/149.

Das Verbrechen des Mordes und Todtschlags bleibt jedoch der Jurisdiktion des Schiedsgerichtes entzogen. Auch ist dasselbe nicht befugt, auf Todesstrafe sowie auf eine Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren zu erkennen.

§ 3. Für die Rechtsprechung des Schiedsgerichtes sind die an Ort und Stelle in Uebung stehenden Gebräuche und Gewohnheiten maßgebend.

§ 4. Die Mitglieder des Eingeborenen-Schiedsgerichtes sowie deren Stellvertreter werden durch den Kaiserlichen Gouverneur oder den von ihm beauftragten Beamten ernannt. Die Ernennung ist jederzeit widerruflich.

§ 5. Das Schiedsgericht ernennt einen Vorsitzenden, welcher die Verhandlungen zu leiten, sowie einen Sekretär, welcher über jeden Streitfall ein Protokoll zu führen hat. Das Protokoll, welches das Datum des Sitzungstages, die Namen der Richter und der Parteien, den Gegenstand und Grund des Rechtsstreites sowie die erlassene Entscheidung enthalten muß, ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Die Protokolle eines Jahres sind chronologisch zu einem Aktenstück zu vereinigen und können von dem Gouverneur und dessen Stellvertreter jederzeit eingesehen werden. Auch steht dem Gouverneur sowie dem von ihm beauftragten Beamten jederzeit frei, den Sitzungen des Eingeborenen-Schiedsgerichtes beizuwohnen.

§ 6. Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichtes ist Berufung an den Leiter der Regierungsstation Odeä oder dessen Stellvertreter zulässig. Dieselbe muß binnen einer Woche nach Verkündung der Entscheidung schriftlich oder mündlich bei der Kaiserlichen Regierungsstation eingelegt werden.

§ 7. Die der Kompetenz des Eingeborenen-Schiedsgerichtes nicht unterworfenen Strafsachen sind der Jurisdiktion des Leiters der Regierungsstation bzw. dessen Stellvertreters vorbehalten.

Kamerun, den 30. September 1895.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

gez. Seib.

169. Runderlaß des Gouverneurs, betreffend die Verzollung von Importwaaren in Deutsch-Ostafrika.

Bom 2. Oktober 1895.

Zur Beseitigung gewisser Zweifel über allgemeine bei der Verzollung von Importwaaren wichtige Gesichtspunkte und zur Herbeiführung eines einheitlichen Verzollens treffe ich folgende Entscheidungen auf noch theilweise offene Fragen:

1. Unter Marktpreis einer Waare ist der Engrospreis derselben zu verstehen. Bei allen Importwaaren ist der Engrospreis nicht mit Bestimmtheit festzustellen. In solchen Fällen ist, wie bisher, von den Abfertigungsbeamten nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln. Bei Zeugstoffen, wie Amerikano, Kaniki u. ist der Verkauf eines ganzen Ballens in der Originalverpackung als Engrosverkauf anzusehen, ebenso bei Bier, Wein, Cognac, Sauerbrunnen u. der Verkauf in ganzen Kisten, bei Mehl, Reis und ähnlichen Körnerfrüchten der Verkauf in ganzen Säcken, überhaupt bei häufig im Handel vorkommenden Gütern der Verkauf der betreffenden Kolli in den Originalverpackungen.

2. Ueber die Bedeutung des in § 16 Ziffer 2 der Zollordnung erwähnten Begriffes „Ursprungspreis einer Waare“ wird folgende Erörterung die gewünschte Klarheit und gleichartige Auffassung bringen:

Als Ursprungspreis einer Waare läßt sich ein für alle Mal derjenige Marktpreis nicht festsetzen, mit welchem die Waare im Erzeugungslande bewerthet war, weil der letztere Preis im Einzelfalle nicht immer mit Sicherheit zu ermitteln sein wird. Auch müssen die Handeltreibenden für berechtigt erachtet werden, seitens der Zollämter als Ursprungspreis denjenigen Preis anerkannt zu sehen, für welchen sie die Waare nachweislich vom Fabrikanten erworben haben. In Zukunft werden daher, falls Importfirmen zum Nachweise des Ursprungspreises von eingeführten Waaren ordnungsmäßige Fakturen, deren Betrag hinter dem zeitigen Marktpreise der Waare im Ursprungslande zurücksteht, vorlegen, solche Fakturen nicht zurückweisen, sondern als Grundlage zur Feststellung des Ursprungspreises zuzulassen sein. Dabei setze ich als selbstverständlich voraus, daß die abfertigenden Beamten die erforderliche Aufmerksamkeit verwenden, um die etwaige mißbräuchliche Verwendung von Fakturen auszuschließen, welche in unredlicher Absicht über zu niedrige Beträge lauten möchten, als der dem Fabrikanten von dem Erwerber thatsächlich gezahlte Preis.

Sehthin sind mehrfach Zweifel darüber entstanden, ob die von den Kaufleuten berechneten Kommissionsgebühren mit in den zu berechnenden Verzollungswert hinein-zuziehen sind. Diesbezüglich muß ich dahin entscheiden, daß sämtliche Kosten, mit denen die Waaren belastet werden, bevor sie zur Verzollung kommen, also selbstredend auch die Kommissionsgebühren bei der Berechnung des Verzollungswertes zu berücksichtigen sind.

3. Es empfiehlt sich, hier nochmals das Verfahren bei der Verzollung der von Sansibar kommenden Waaren nicht sansibaritischen Ursprungs für die Fälle, in denen diese Waaren einen festliegenden Küstenwerth, welcher abzüglich 10 pCt. der Verzollung zu Grunde gelegt werden könnte, nicht haben, zur genauen Durchführung eines ganz gleichmäßigen Verfahrens in Erinnerung zu bringen:

- 1) der Sansibar-Marktpreis ist zu ermitteln,
- 2) die durch den Verkauf und Transport der Waaren von Sansibar nach dem betreffenden Küstenplatze entstandenen Transport- u. Kosten sind zu ermitteln,
- 3) die Summe aus den Resultaten zu 1 und 2 ist zu ziehen, und davon sind gemäß § 16 Absatz 2 der Zollordnung 10 pCt. zu berechnen.

Die sich dann durch Addition der Beträge zu 1 bis 3 ergebende Gesamtsumme stellt den Verzollungswert dar.

Sollten die ad 2 genannten Transportkosten nicht bekannt sein, was nur sehr selten der Fall sein wird, so ist dafür ein den örtlichen Verhältnissen entsprechender Aufschlag pro Kollo nach Vereinbarung mit den Verzollern zu wählen, welcher, den wirklichen Verhältnissen entsprechend, nach Prozenten ausgedrückt, 2 bis 3 pCt. des zu 1 genannten Betrages ausmachen wird.

Dar-es-Salâm, den 2. Oktober 1895.

Der Kaiserliche Gouverneur.
gez. Dr. v. Wissmann.

170. Runderlaß des Gouverneurs, betreffend die Abgrenzung der Bezirke in Deutsch-Ostafrika.

Vom 5. Oktober 1895. (Kol. = Bl. 1896, 4.)

Der Runderlaß vom 25. August v. Jz., betreffend die Abgrenzung der Bezirke, wird dahin abgeändert, daß die der Küste vorgelagerten Inseln von Mafia nordwärts bis zur Schungu-Bucht, welche bisher zum Bezirke Dar-es-Salâm gehörten, dem Bezirke Kilwa zugetheilt werden.

Dar-es-Salâm, den 5. Oktober 1895.

Der Kaiserliche Gouverneur.
gez. Dr. v. Wissmann.

171. Gouvernementsbefehl, betreffend Ermächtigung des Stationschefs zu Langenburg zur Beurkundung des Personenstandes.

Vom 9. Oktober 1895.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichsgesetzblatt 1888 S. 75), des § 1 des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt 1870 S. 599) und des § 18 der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Januar 1891 (Reichsgesetzblatt S. 1),*) betreffend die Rechtsverhältnisse in Deutsch-Ostafrika, sowie auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Mai 1894**) ist dem jedesmaligen Stationschef in Langenburg für seine Person die allgemeine Ermächtigung erteilt worden, innerhalb seines Amtsbezirks, bezüglich aller Personen, die nicht Eingeborene sind, bürgerlich gültige Eheschließungen vorzunehmen und die Heirathen, Geburten und Sterbefälle zu beurkunden.

Dar-es-Salâm, den 9. Oktober 1895.

Der Kaiserliche Gouverneur.
gez. Dr. v. Wissmann.

172. Gouvernementsbefehl, betreffend das Verhalten der Karawanen in Deutsch-Ostafrika.

Vom 16. Oktober 1895.

Ich mache es allen Karawanenführern zur strengsten Pflicht, das Verhalten ihrer Leute den Eingeborenen gegenüber scharf zu überwachen, Uebergriffe unter allen Umständen zu verhindern und in Uebertretungsfällen die strengsten Strafen eintreten zu lassen.

Ferner bestimme ich, daß beim Verlassen eines Lagerplatzes der die Karawane führende Europäer den Wali oder Zumben der betreffenden Gegend oder Ortschaft ausdrücklich fragt, ob die Bewohner seines Bezirkes Grund zu irgend einer Klage haben. Erst wenn die Versicherung gegeben wurde, daß nichts vorliegt, oder wenn etwaige Klagen, Entschädigungsansprüche prompte und gründliche Erledigung gefunden haben, hat der Weitermarsch zu erfolgen.

Endlich ersuche ich die Stationen und Bezirksämter, wenn irgend angängig, jede Karawane durch einen Europäer führen zu lassen. Ist dies nicht zu erreichen, so bitte ich, nur als zuverlässig bekannte eingeborene Führer zu engagiren und wenn möglich solche, welche durch Baar- oder Grundvermögen irgend welche Garantien für ihr späteres Verhalten bieten und infolgedessen für ihre Leute verantwortlich gemacht werden können.

Dar-es-Salâm, den 16. Oktober 1895.

Der Kaiserliche Gouverneur.
gez. Dr. v. Wissmann.

173. Verordnung, betreffend die Längenbezeichnung und Faltenbreite der Handelsgewebe in Kamerun.

Vom 16. Oktober 1895. (Kol.-Bl. 1895, 616.)

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 19. Juli 1886 bestimme ich in Abänderung der Verordnung Nr. 67 vom 2. Mai 1894,**) was folgt:

*) Niebow, S. 364.

**) Bgl. S. 90.

§ 1. Vom 1. April 1896 ab dürfen für den Handelsverkehr nur solche Gewebe in das Schutzgebiet eingeführt werden, welche in Stücke mit einer Faltenbreite von nicht weniger als 1 m zusammengelegt sind und auf welchen die Länge des ganzen Stückes in Metern und Centimetern vermerkt ist.

Dieser Vermerk muß nicht nur auf dem Stücke selbst aufgedruckt, sondern außerdem noch, sei es in Gestalt einer Etikette, eines Zettels und dergleichen, dergestalt an dem Stücke befestigt sein, daß auch ohne den vorstehenden Ausdruck die Gesamtlänge des Stückes klar ersehen werden kann.

Jedes Stück hat ferner die Bezeichnung oder die Handelsmarke der Firma, welche dasselbe in das Schutzgebiet eingeführt hat, so deutlich zu tragen, daß ein Zweifel über den Importeur ausgeschlossen ist. Die Bezeichnung der Firma kann ebensowohl auf oder an dem Stücke selbst als auch auf der Umhüllung (dem Umschlage) desselben angebracht werden.

§ 2. Der Handelsverkehr mit Geweben, welche der Vorschrift des § 1 nicht entsprechen, sowie das Feilhalten solcher Gewebe ist nach dem 1. April 1896 nur dann gestattet, wenn sie vor diesem Zeitpunkt eingeführt waren und den durch Bekanntmachung vom 10. September 1894*) getroffenen Uebergangsbestimmungen wegen der Längenbezeichnung, welche vom 1. April 1896 ab auch bezüglich der Gewebe mit geringerer Faltenbreite als 1 m in Kraft treten, genügen.

Hiernach sind von den Firmen am 1. April 1896 Nachtragsverzeichnisse der noch ungeöffneten Ballen mit Geweben von unzulässiger Faltenbreite an die Kaiserliche Zollverwaltung einzureichen, welche den Verbrauch in der bisherigen Weise kontrollirt.

Die Faltenbreite der für den Handel freigegebenen Gewebe braucht nicht geändert zu werden.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark und mit Einziehung der Gewebe bestraft.

§ 4. Es gilt nicht als eine strafbare Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung, wenn sich zwischen der vermerkten und der wirklichen Länge des Stückes ein Mindermaß von 1 cm auf den Meter ergibt.

Ebensowenig gilt es als strafbar, wenn das Ende des Stückes kürzer gefaltet ist als 1 m.

§ 5. Diese Verordnung findet keine Anwendung auf
Seidenstoffe,
Seidenjammetstoffe

sowie die übrigen bisher gewöhnlich nur nach Maß und nicht in ganzen Stücken verkauften Stoffe, wie z. B. halbwollene und Anzugstoffe (worsted und broad cloth), ebensowenig auf solche Stoffe, welche eine zusammenhängende Reihe in sich abgetheilte Stücke enthalten, wie z. B. Taschentücher und umränderte Tücher (scarfs).

§ 6. Die Beamten der Zollverwaltung, die Bezirksämter und die sonstigen vom Gouverneur hierzu ermächtigten Beamten sind befugt, die zur Feststellung eines nach den vorstehenden Paragraphen strafbaren Thatbestandes erforderlichen Durchsuchungen vorzunehmen und beanstandete Gewebe mit Beschlagnahme zu belegen.

Kamerun, den 16. Oktober 1895.

Der Kaiserliche Gouverneur.
gez. v. Puttkamer.

*) Nicht abgedruckt.

174. Verordnung der Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie,
betreffend Abänderung des Zolltarifs vom 30. Juni 1888. *)

Vom 18. Oktober 1895. (Kol.-Bl. 1895, 575.)

Mit Genehmigung des Herrn Reichskanzlers wird verordnet:

1. In dem mit der Zollverordnung für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie vom 30. Juni 1888 verbundenen Zolltarif ist bei Position 3 „Weine, soweit sie nicht unter 4 fallen“, einzufügen in der Rubrik „Maßstab der Verzollung“:

in Fässern
und in der Rubrik „Zollsaß“:
für 1 Liter 30 Pfennig.

2. An Stelle der dem Zolltarif als „Anmerkungen“ beigelegten Bestimmungen treten die folgenden:

Anmerkung zu 1 bis 6. Die Verpackung muß in der Regel in Kisten mit einer Flaschen- oder Krufenzahl, die durch 12 aufgeht, geschehen.

Anmerkung zu 1, 2 und 4. Die Einführung anders als in Flaschen bis zu 150 Centiliter Inhalt darf nicht stattfinden.

Anmerkung zu 3. Ist bei der Einführung in Fässern der Rauminhalt durch die Faktura oder Richtungszeichen nach dem Urtheil der Zollbehörde ausreichend nicht nachgewiesen, so bestimmt diese den Inhalt durch Vermessung.

Anmerkung zu 5. Die Einführung anders als in Flaschen oder Krufen bis zu 150 Centiliter Inhalt darf nicht stattfinden. Die in geringeren Mengen eingehenden medizinischen Spirituosen sind von der Verzollung ausgenommen.

3. Die Verordnung tritt am 10. Januar 1896 in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1895.

Die Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie.

gez. A. v. Hansemann,
Vorsteher.

gez. Lent,
Mitglied.

175. Runderlaß des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend
die Waldordnung für Usambara.

Vom 20. Oktober 1895. (Kol.-Bl. 1896, 4.)

Die anliegende Waldordnung für Usambara ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Den beteiligten Gesellschaften und Privatpersonen sind besondere Exemplare auszuhändigen.

Waldordnung für Usambara.

Um den für die klimatischen und meteorologischen Verhältnisse wichtigen Waldbestand zu bewahren, wird zunächst für Usambara verordnet, was folgt:

§ 1. Auf den Rändern der Berge ist in einer Breite von 150 m Wald stehen zu lassen. Abweichungen hiervon bedürfen der besonderen Genehmigung des Gouvernements.

§ 2. Berghänge über einen Winkel von 45 bis 50 Grad dürfen nicht abgeholzt werden.

§ 3. In den Thalniederungen sind senkrecht zur Thallinie Waldbürtel von 30 m Breite in Entfernungen von 600 m voneinander stehen zu lassen.

*) Niebow, S. 523.

§ 4. An Bächen sind Waldstreifen von 50 m Breite in der Weise stehen zu lassen, daß dieselben den Bach entweder auf beiden Seiten oder nur auf der einen Seite begleiten.

§ 5. Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 6000 Rupien oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten, fahrlässige mit Geldstrafe bis zu 1000 Rupien bestraft.

Dar-es-Salâm, den 20. Oktober 1895.

Der Kaiserliche Gouverneur.
gez. Dr. v. Wissmann.

176. Verordnung, betreffend den Holzschutz in Südwestafrika.

Vom 28. Oktober 1895.

Erw. rc. beehre ich mich unter Bezugnahme auf den Bericht vom 5. März d. Js., Nr. 91, betreffend den Erlaß einer Verordnung über den Schutz der Holzbestände im Bezirk Otjimbingwe, gehorsamst zu berichten, daß sich neuerdings auch im Distrikt Gobabis das Bedürfnis herausgestellt hat, die dortigen Holzbestände durch eine Schutzverordnung vor dem Ruin zu bewahren. Es ist daher unter dem 11. d. Mts. die Verordnung vom 7. August vor. Js. *) betreffend den Schutz der Holzbestände im Bezirke Windhoek auch auf die Orte Gobabis und Aais in einem Umkreise von 2 Stunden Wagentref um dieselben, ausgedehnt worden. Die Geschäfte der Forstschutzbehörde werden von dem jeweiligen Distriktschef von Gobabis, z. Bt. Lieutenant Lampe, versehen.

Windhoek, den 28. Oktober 1895.

Der Kaiserliche Landeshauptmann.
gez. Leutwein.

177. Verordnung des Reichskanzlers, betreffend die Erhebung von Gewerbesteuern im Schutzgebiet der Marschall-Inseln.

Vom 10. November 1895. (Kol.-Bl. 1895, 569.)

Unter Aufhebung der Verordnung vom 28. Juni 1888, betreffend die Erhebung von Gewerbesteuern, und der diese Verordnung abändernden Verordnungen vom 15. Juli 1889 und 2. August 1890 **) wird für das Schutzgebiet der Marschall-Inseln bestimmt, was folgt:

§ 1. Von den im Schutzgebiete ansässigen kaufmännischen Firmen wird eine Gewerbesteuer erhoben, welche in zwei Stufen von jährlich 15000 und 6000 Mark zur Erhebung kommt.

§ 2. Die Einstellung in die einzelne Stufe erfolgt durch den Landeshauptmann unter Berücksichtigung des Geschäftsumfanges der pflichtigen Firma.

§ 3. An sonstigen Gewerbesteuern kommen zur Erhebung:

- a) für Schank- und Gastwirthschaften aller Art 800 Mark jährlich,
- b) für Schiffe, welche für Rechnung einer im Schutzgebiete nicht ansässigen Firma daselbst Handel treiben (trading vessels), 1000 Mark für jede Reise,
- c) für jede Handelsstation in den Marschall-Inseln 100 Mark jährlich,
- d) für jede Handelsstation in Nauru 200 Mark jährlich.

*) Bgl. S. 122/123.

**) Niebow, S. 620.

§ 4. Die nach § 1 und 2 sowie nach § 3 unter a, c, d zu erhebenden Steuern sind vierteljährlich im voraus zu entrichten, die nach § 3 unter b zu erhebende vor dem Antritt der Reise im Schutzgebiete.

§ 5. Unternimmt eines der im § 3b genannten Schiffe eine Geschäftsreise im Schutzgebiete, ohne die festgesetzte Steuer entrichtet zu haben, so tritt Geldstrafe bis zu 6000 Mark ein. Die Strafe ist gegen Schiff und Ladung ohne Rücksicht auf den Eigentümer derselben vollstreckbar.

§ 6. Die vorstehende Verordnung tritt am 1. April 1896 in Kraft.

Berlin, den 10. November 1895.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Reyher.

178. Runderlaß des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend eine Bahnordnung für die Usambara-Linie.

Vom 12. November 1895.

Erw. zc. lasse ich anbei eine am heutigen Tage von mir erlassene Bahnordnung für die Usambara-Linie mit dem Ersuchen um Bekanntmachung ergebenst zugehen. Von den §§ 42—45 ist eine Suaheliübersetzung angefertigt worden,*) welche ebenfalls hier beigelegt ist.

Dar-es-Salaam, den 12. November 1895.

Der Kaiserliche Gouverneur.

gez. Dr. v. Wissmann.

Bahnordnung für die Usambara-Linie.

I. Zustand der Bahn.

§ 1. Spurweite. Dieselbe beträgt 1 m.

§ 2. Längsneigung. Die Längsneigung der Bahn soll auf freier Strecke das Verhältniß von 40 $\frac{0}{0}$ (1 : 25) in der Regel nicht überschreiten. Für die Anwendung stärkerer Neigungen ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

§ 3. Krümmungen. Der Halbmesser der Krümmungen auf freier Strecke soll nicht kleiner als 100 m sein.

§ 4. Spurerweiterung. In Krümmungen darf die Spurerweiterung das Maaß von 35 mm nicht überschreiten.

§ 5. Fahrbarer Zustand der Bahn.

1. Die Bahn ist fortwährend in einem solchen baulichen Zustande zu halten, daß jede Strecke, soweit sie sich nicht in Ausbesserung befindet, ohne Gefahr mit der von der Aufsichtsbehörde für die betreffende Strecke festgesetzten größten Geschwindigkeit (§ 26) befahren werden kann.

2. Bahnstrecken, auf welchen zeitweise die sonst für dieselben zulässige Fahr- geschwindigkeit ermäßigt werden muß, sind durch Signale als solche zu kennzeichnen, und unfahrbare Strecken, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Signale abzuschließen.

*) Hier nicht abgedruckt.

§ 6. Umgrenzung des lichten Raumes.

1. Sämmtliche Gleise, auf denen Züge bewegt werden, sind von baulichen Anlagen und lagernden Gegenständen mindestens bis zu derjenigen Umgrenzung des lichten Raumes frei zu halten, welche auf der Anlage dargestellt ist. Dabei ist in Krümmungen auf die Spurerweiterung und die Ueberhöhung der äußeren Schiene Rücksicht zu nehmen.

2. Inwieweit bei Ladegleisen Einschränkungen dieser Umgrenzung zulässig sind, bestimmt in jedem Einzelfalle die Aufsichtsbehörde.

3. Bei den Gleisen müssen die bis zu 50 mm über Schienenoberkante hervortretenden unbeweglichen Gegenstände außerhalb des Gleises im Allgemeinen mindestens 150 mm von der Innenkante des Schienenkopfes entfernt bleiben; bei unveränderlichem Abstände derselben von der Fahrchiene darf dies Maß auf 135 mm eingeschränkt werden. Innerhalb des Gleises muß ihr Abstand von der Innenkante des Schienenkopfes mindestens 67 mm betragen, jedoch kann dieser Abstand bei Zwangsschienen nach dem mittleren Theile hin allmählich bis auf 41 mm eingeschränkt werden. In gekrümmten Strecken mit Spurerweiterung muß der Abstand der innerhalb des Gleises hervortretenden unbeweglichen Gegenstände von der Innenkante des Schienenkopfes um den Betrag der Spurerweiterung größer sein als die vorgenannten Maße.

§ 7. Einfriedigung der Bahn.

1. Ob und an welchen Stellen Schutzwehren oder andere Sicherheitsvorrichtungen an Wagen erforderlich sind, welche unmittelbar neben einer mit Lokomotiven befahrenen Bahn herlaufen oder über die letztere führen, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

2. In angemessener Entfernung vor verkehrreichen Wegeübergängen in Schienenhöhe müssen Warnungstafeln aufgestellt sein.

3. Werden zur Absperrung von Wegeübergängen Drahtzugschranken angewendet, so müssen dieselben auch mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Jeder durch Zugschranken abzuschließende Uebergang muß mit einer Glocke versehen sein, mit welcher vor dem Schließen der Schranken zu läuten ist.

§ 8. Abtheilungszeichen. Neigungszeiger. Merkzeichen.

1. Die Bahn muß mit Abtheilungszeichen versehen sein, welche Entfernungen von ganzen Kilometern angeben.

2. Neigungszeiger müssen neben den Enden der stärker als $6,66 \frac{0}{100}$ (1 : 150) geneigten Strecken angebracht sein, sofern sich letztere ohne Unterbrechung durch eine flachere oder entgegengesetzte Neigung auf eine größere Länge als 500 m ausdehnen.

3. Vor den in Schienenhöhe liegenden unbewachten Wegeübergängen soll in genügender Entfernung auf der zur Fahrtrichtung rechts gelegenen Seite der Bahn ein Kennzeichen vorhanden sein, welches dem Lokomotivführer eines die Strecke befahrenden Zuges die Annäherung an einen derartigen Uebergang anzeigt. Inwieweit Abweichungen stattfinden können, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

4. Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen muß ein Merkzeichen angebracht sein, welches die Stelle anzeigt, über die hinaus auf dem einen Gleise Fahrzeuge mit keinem ihrer Theile vorgeschoben werden dürfen, ohne daß der Durchgang von Fahrzeugen auf dem anderen Gleise gehindert wird.

II. Zustand, Unterhaltung und Untersuchung der Betriebsmittel.

§ 9. Zustand der Betriebsmittel. Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten für die letzteren zulässigen Geschwindigkeit (§ 26) ohne Gefahr stattfinden können.

§ 10. Einrichtung der Lokomotiven.

1. Für jede Lokomotive ist nach Maßgabe ihrer Bauart eine Fahrgewindigkeit vorzuschreiben, welche in Rücksicht auf die Sicherheit niemals überschritten werden darf. Diese Geschwindigkeit muß an der Lokomotive angezeichnet sein.

2. An jedem Lokomotivkessel muß sich eine Einrichtung zum Anschlusse eines Prüfungsmanometers befinden, durch welches die Belastung der Sicherheitsventile und die Richtigkeit der Federwagen und Manometer geprüft werden kann.

3. Jede Lokomotive muß versehen sein:

- a) mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig voneinander in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß geeignet sein, auch beim Stillstande der Lokomotive dem Kessel Wasser zuzuführen;
- b) mit mindestens zwei voneinander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandeshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des niedrigsten zulässigen Wasserstandes angebracht sein;
- c) mit wenigstens zwei Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maaß gesteigert werden kann. Die Sicherheitsventile sind so einzurichten, daß sie vom gespannten Dampfe nicht weggeschleudert werden können, wenn eine unbeabsichtigte Entlastung derselben eintritt. Die Einrichtung der Sicherheitsventile muß denselben eine senkrechte Bewegung von 3 mm gestatten;
- d) mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß der höchste zulässige Dampfüberdruck durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;
- e) mit einer Dampfpfeife.

§ 11. Abnahmeprüfung und wiederkehrende Untersuchungen der Lokomotiven und Tender.

1. Neue oder mit neuen Kesseln versehene Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Abnahmeprüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Der hierbei als zulässig erkannte höchste Dampfüberdruck, sowie der Name des Fabrikanten der Lokomotive und des Kessels, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein.

2. Nach jeder umfangreicheren Ausbesserung des Kessels, im Uebrigen in Zeitabschnitten von höchstens drei Jahren, sind die Lokomotiven nebst den zugehörigen Tendern in allen Theilen einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen, mit welcher eine Kesseldruckprobe zu verbinden ist. Diese Zeitabschnitte sind vom Tage der Inbetriebsetzung nach beendeter Untersuchung bis zum Tage der Ausserbetriebsetzung zum Zweck der nächsten Untersuchung zu bemessen.

3. Bei den Druckproben ist der Kessel vom Mantel zu entblößen, mit Wasser zu füllen und mittelst einer Druckpumpe zu prüfen. Der Probedruck soll den höchsten zulässigen Dampfüberdruck um fünf Atmosphären übersteigen.

4. Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

5. Bei jeder Kesselprobe ist gleichzeitig die Richtigkeit der Manometer und Ventilbelastungen der Lokomotiven zu prüfen.

6. Der angewendete Probedruck ist mittelst eines Prüfungsmanometers zu messen, welches in angemessenen Zeitabschnitten auf seine Richtigkeit untersucht werden muß.

7. Längstens sechs Jahre nach Inbetriebsetzung eines Lokomotivkessels muß eine innere Untersuchung desselben vorgenommen werden, bei welcher die Siederohre zu entfernen sind. Nach spätestens je fünf Jahren ist diese Untersuchung zu wiederholen.

8. Ueber die Ergebnisse der Kesseldruckproben und der sonstigen mit den Lokomotiven und Tendern vorgenommenen Untersuchungen ist Buch zu führen.

§ 12. Läutevorrichtungen der Lokomotiven. Sofern auf einer Bahnstrecke unbewachte Wegeübergänge vorkommen, sind die Lokomotiven, welche die Bahnstrecke befahren, mit einer Vorrichtung zum Läuten auszurüsten.

§ 13. Bahnräumer, Aschkasten, Funkenfänger.

1. An der Stirnseite der Lokomotiven und an der Rückseite der Tender und Tenderlokomotiven müssen Bahnräumer angebracht sein.

2. Jede Lokomotive muß mit einem verschließbaren Aschkasten und mit Vorrichtungen versehen sein, welche den Auswurf glühender Kohlen aus dem Aschkasten und dem Schornstein zu verhüten bestimmt sind.

§ 14. Bremsen der Lokomotiven und Tender. Tenderlokomotiven und Tender müssen ohne Rücksicht auf etwa vorhandene anderweite Bremsvorrichtungen mit einer Handbremse versehen sein, die jederzeit leicht und schnell in Thätigkeit gesetzt werden kann.

§ 15. Federn, Zug- und Stoßvorrichtungen. Sämmtliche Wagen, mit Ausnahme der nur in Arbeitszügen laufenden, müssen mit Tragfedern sowie an beiden Stirnseiten mit federnden Zug- und Stoßvorrichtungen versehen sein.

§ 16. Spurkränze. Sämmtliche Räder müssen Spurkränze haben.

§ 17. Stärke der Radreifen. Die Stärke der Radreifen der Lokomotiven und Tender muß mindestens 12 mm, die der Wagen mindestens 10 mm betragen.

§ 18. Untersuchung der Wagen.

1. Neue Wagen dürfen erst in Gebrauch genommen werden, nachdem sie untersucht und als sicher befunden sind.

2. Jeder Wagen ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen. Diese Untersuchung hat spätestens drei Jahre nach der ersten Ingebrauchnahme oder nach der letzten Untersuchung zu erfolgen.

§ 19. Bezeichnung der Wagen.

1. Jeder Wagen muß Bezeichnungen haben, aus welchen zu ersehen ist:

- a) die Eisenbahn, zu welcher er gehört;
- b) die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Werkstätten geführt wird;
- c) das eigene Gewicht einschließlich der Achsen und Räder und ausschließlich der losen Ausrüstungsgegenstände;
- d) bei Güter- und Gepäckwagen das Ladegewicht und die Tragfähigkeit;
- e) der Zeitpunkt der letzten Untersuchung.

III. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes.

§ 20. Bewachung der Bahn.

1. Die Bahnstrecke muß mindestens einmal an jedem Fahrtage auf ihren ordnungsmäßigen Zustand untersucht werden, sofern die zulässige Geschwindigkeit mehr als 20 km in der Stunde beträgt.

2. An Stellen, deren Befahrung in Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse besondere Vorsicht erfordert, insbesondere auch bei verkehrsreichen, in Schienenhöhe

liegenden Wegeübergängen, ist bei Anwendung einer Geschwindigkeit von mehr als 15 km in der Stunde eine Bewachung der Bahn erforderlich.

3. Bei Annäherung eines Zuges oder einer einzeln fahrenden Lokomotive an einen in Schienenhöhe liegenden unbewachten Wegeübergang hat der Lokomotivführer von der nach § 8 (3) gekennzeichneten Stelle an bis nach Erreichung des Ueberganges die Läutevorrichtung in Thätigkeit zu halten. Außerdem ist die Läutevorrichtung in Thätigkeit zu setzen, wenn Menschen oder Fuhrwerke auf der Bahn oder in gefahr- drohender Nähe derselben bemerkt werden.

4. Beim Schieben der Züge (§ 30) liegt die Verpflichtung zum Läuten in den vorbezeichneten Fällen dem wachhabenden Beamten oder verpflichteten Arbeiter auf dem vordersten Wagen des Zuges ob.

§ 21. Rechtsfahren der Züge. Auf doppelgleisigen Strecken der freien Bahn sollen die Züge in der Regel das in ihrer Fahrtrichtung rechts liegende Gleis befahren.

§ 22. Stärke der Züge. Mehr als 120 Wagenachsen sollen in keinem Zuge befördert werden.

§ 23. Zahl der Bremsen eines Zuges.

1. In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender und an der Lokomotive so viele Bremsen bedient sein, daß durch die letzteren mindestens der aus nachstehendem Verzeichnisse zu berechnende Theil der im Zuge befindlichen Wagenachsen gebremst werden kann.

Auf Neigungen		Bei einer Fahrgeschwindigkeit von			
von %	vom Verhältniß	15	20	30	40
Kilometer in der Stunde müssen von je 100 Wagenachsen zu bremsen sein					
0	1:∞	6	6	6	10
2,5	1:400	6	6	9	14
5,0	1:200	6	7	12	18
7,5	1:133	8	10	15	21
10,0	1:100	10	13	18	25
12,5	1: 80	13	15	21	29
15,0	1: 66	15	18	24	32
17,5	1: 57	18	21	27	36
20,0	1: 50	20	23	31	39
22,5	1: 44	22	26	34	43
25,0	1: 40	25	29	37	47
30,0	1: 33	30	34	43	54
35,0	1: 28	34	39	49	62
40,0	1: 25	39	45	56	70

2. Bei der hiernach auszuführenden Berechnung der Zahl der zu bremsenden Wagenachsen ist Folgendes zu beachten:

- Für Fahrgeschwindigkeiten und Neigungen, welche zwischen den in dem Verzeichnisse aufgeführten liegen, gilt jedesmal die größte der dabei in Frage kommenden Bremszahlen.
- Die Anzahl der zu bremsenden Wagenachsen ist für die stärkste, auf der fraglichen Strecke vorkommende Bahnneigung (Steigung oder Gefälle), welche sich ununterbrochen auf eine Länge von 1000 m oder darüber erstreckt, zu

bestimmen. Erreicht die stärkste vorkommende Neigung an keiner Stelle die Länge von 1000 m, so ist die gerade Verbindungslinie zwischen denjenigen zwei Punkten des Längenschnitts, welche bei 1000 m Entfernung den größten Höhenunterschied zeigen, als stärkstgeneigte Strecke anzusehen.

- c) Als maßgebende Fahrgewindigkeit ist diejenige anzunehmen, welche der Zug auf der betreffenden Strecke höchstens erreichen darf.
- d) Sowohl bei Zählung der vorhandenen Wagenachsen als auch bei Feststellung der erforderlichen Bremsachsen ist eine unbeladene Güterwagenachse als halbe Achse zu rechnen. Die Achsen von Personen-, Post- und Gepäckwagen sind stets voll in Ansatz zu bringen.
- e) Der bei der Berechnung der erforderlichen Anzahl der zu bremsenden Wagenachsen sich etwa ergebende überschießende Bruchtheil ist stets als ein Ganzes zu rechnen.

3. Für Bahnstrecken, welche stärkere Neigungen als $40 \frac{0}{0}$ (1:25) haben, sind für das Bremsen der Züge von der Aufsichtsbehörde besondere Vorschriften zu erlassen.

4. Für Züge und Wagen, welche auf längeren Strecken ausschließlich durch die Schwerkraft oder mit Hülfe stehender Maschinen sich bewegen, werden die erforderlichen Sicherheitsvorschriften von der Aufsichtsbehörde erlassen. Das Gleiche gilt für Strecken von außergewöhnlicher Bauart.

5. Den Stationsvorstehern sowie den Lokomotiv- und Zugführern ist bekannt zu geben, der wievielte Theil der Wagenachsen auf jeder Strecke bei den vorgeschriebenen Fahrgewindigkeiten muß gebremst werden können.

§ 24. Bildung der Züge. Bei Bildung der Züge ist darauf zu achten, daß die Wagen gehörig zusammengekoppelt sind, die Belastung in den einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig vertheilt ist, die nöthigen Signalvorrichtungen angebracht und die nach § 23 erforderlichen Bremsen bedient und thunlichst gleichmäßig im Zuge vertheilt sind.

§ 25. Erleuchtung der Wagen. Das Innere der zur Beförderung von Personen benutzten Wagen ist während der Fahrt bei der Dunkelheit und in Tunneln, zu deren Durchfahrung mehr als zwei Minuten gebraucht werden, angemessen zu erleuchten.

§ 26. Größte zulässige Fahrgewindigkeit.

1. Die größte zulässige Fahrgewindigkeit für Züge und einzeln fahrende Lokomotiven wird durch die Aufsichtsbehörde festgestellt. Größere Geschwindigkeiten als 30 km in der Stunde bis zu der größten zulässigen Geschwindigkeit von 40 km in der Stunde sind nur für Personenzüge ausnahmsweise gestattet, welche nicht mehr als 26 Wagenachsen führen und mit durchgehender Bremse versehen sind. Am Schlusse eines mit durchgehender Bremse versehenen Zuges dürfen innerhalb der vorbezeichneten Zugstärke einzelne Wagen ohne durchgehende Bremse bis zu höchstens 12 Achsen angehängt werden; in diesem Falle muß auf Neigungen von mehr als $5 \frac{0}{0}$ (1:200) in einer ununterbrochenen Länge von 1000 m oder darüber der letzte Wagen eine bediente Bremse haben.

2. Wird bei einem Zuge mit durchgehender Bremse letztere unterwegs ungangbar, so darf die Fahrt ohne Verminderung der sonst dafür zugelassenen Geschwindigkeit fortgesetzt werden, sofern die Bedienung der nach § 23 erforderlichen Anzahl von Bremsen mit der Hand bewirkt wird.

§ 27. Langsamfahren.

1. Wenn ein Signal zum Langsamfahren gegeben ist oder ein Hinderniß auf der Bahn bemerkt wird, muß die Fahrgewindigkeit in einer den Umständen angemessenen Weise ermäßigt werden.

2. Auf Strecken, in welchen eine Drehbrücke liegt oder welche aus einem sonstigen Grunde stets mit besonderer Vorsicht befahren werden müssen, ist die größte zulässige Geschwindigkeit für die einzelnen Zugattungen besonders festzusetzen.

§ 28. Abfahrt der Züge.

1. Kein Zug darf eine Station verlassen, bevor die Abfahrt von dem zuständigen Beamten gestattet ist.

2. Bei einer Fahrgewindigkeit von mehr als 15 km in der Stunde darf ein Zug einem anderen in derselben Richtung abgelassenen Zuge nur in Stationsabstand folgen.

§ 29. Sonderzüge.

1. Sonderzüge und einzeln fahrende Lokomotiven, welche den beteiligten Stationen sowie dem Bahnbewachungspersonal nicht vorher angekündigt sind, dürfen mit keiner größeren Geschwindigkeit als 15 km in der Stunde befördert werden.

2. Die Sonderzüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben behufs pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den anderen Zügen.

§ 30. Schieben der Züge. Das Schieben von Zügen, an deren Spitze sich eine führende Lokomotive nicht befindet, ist nur dann zulässig, wenn die Stärke derselben nicht mehr als 50 Wagenachsen beträgt und die Geschwindigkeit 15 km in der Stunde nicht übersteigt. Der vorderste Wagen muß alsdann mit einem wachhabenden Beamten oder verpflichteten Arbeiter besetzt sein, welcher eine weithin tönende Glocke bei sich zu führen hat (§ 20).

§ 31. Begleitpersonal. Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur einem Beamten untergeordnet sein. Derselbe hat einen Fahrbericht zu führen, in welchem die Abgangs- und Ankunftszeiten auf den einzelnen Anhaltepunkten und außergewöhnliche Vorkommnisse genau zu verzeichnen sind.

§ 32. Stillstehende Lokomotiven und Wagen.

1. Bei angeheizten Lokomotiven muß, solange sie still stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter Aufsicht stehen.

2. Die ohne ausreichende Aufsicht, wie die über Nacht auf den Gleisen verbleibenden Wagen sind durch geeignete Vorrichtungen festzustellen.

§ 33. Mitfahren auf der Lokomotive. Ohne Erlaubniß der zuständigen Beamten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Personen Niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§ 34. Gebrauch der Dampfpfeife.

1. Der Gebrauch der Dampfpfeife, sowie das Öffnen der Cylinderhähne ist auf die notwendigsten Fälle zu beschränken.

2. In der Nähe einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Straße soll unter möglicher Vermeidung des Gebrauchs der Dampfpfeife vorzugsweise die Läutevorrichtung in Anwendung kommen (§ 12).

§ 35. Führung der Lokomotive.

1. Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Personen übertragen werden, welche ihre Befähigung dazu nachgewiesen haben, mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sind.

2. Heizer müssen mit der Handhabung der Lokomotiven mindestens soweit vertraut sein, um dieselben erforderlichenfalls still- oder zurückstellen zu können.

IV. Signalwesen.

§ 36. Streckensignale.

1. Auf der Bahn müssen die Signale gegeben werden können:
der Zug soll langsam fahren und
der Zug soll halten.

2. Bewegliche Brücken, mit Ausschluß derjenigen, welche nur ausnahmsweise bei vorübergehender Außerbetriebsetzung der betreffenden Gleise geöffnet werden, sind nach beiden Richtungen durch Signale abzuschließen, welche mit der Verriegelungsvorrichtung der Brücke dergestalt in gegenseitiger Abhängigkeit stehen, daß das Fahrsignal nur bei genauer und völlig sicherer Feststellung der Brücke erscheinen kann.

§ 37. Weichensignale. Die jedesmalige Stellung der Einfahrtsweichen muß dem Lokomotivführer durch Signale kenntlich sein, wenn nicht die Weichen durch einen sicheren Verschuß unverrückbar festgestellt sind.

§ 38. Zugsignale. Jeder geschlossen fahrende Zug muß mit Signalen versehen sein, welche bei Tage den Schluß, bei Dunkelheit aber die Spitze und den Schluß desselben erkennen lassen; Gleiches gilt für einzeln fahrende Lokomotiven.

§ 39. Signale des Lokomotivpersonals. Das Lokomotivpersonal muß die Signale geben können:

Achtung, Bremsen anziehen und Bremsen loslassen.

§ 40. Elektrische Verbindungen. Die Bahnhöfe und Haltestellen müssen zur Verständigung untereinander mit elektrischen Schreibtelegraphen oder Fernsprechern ausgerüstet sein. Ausnahmen sind mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 41. Signalordnung. Im Uebrigen bleibt die Einrichtung des Signalwesens von der Eigenart des Betriebes abhängig.

V. Bestimmungen für das Publikum.

§ 42. Allgemeine Bestimmungen. Die Eisenbahnreisenden und das sonstige Publikum müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebiets und bei der Beförderung von Personen und Sachen getroffen werden, und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder einem sonstigen Ausweis über ihre amtliche Eigenschaft versehenen Bahnpolizeibeamten (§ 46) Folge zu leisten.

§ 43. Betreten der Bahnanlagen und Stationen. Bahnbeschädigungen und Betriebsstörungen sowie Verhalten der Reisenden beim Ein- und Aussteigen und während der Fahrt.

1. Das Betreten der Bahn, soweit sie nicht zugleich als Weg dient, sowie das Betreten der zur Bahn gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Vertretern, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Beamten der Gerichtsbehörden, den Forstschutz- und Polizeibeamten, den zur Wahrnehmung des Zoll-, Steuer- oder Telegraphendienstes innerhalb des Bahngebiets berufenen Beamten, sowie den zu Besichtigungen dienstlich entsendeten Offizieren, ferner innerhalb des Bereichs von Festungen bis zur äußersten Grenze der Tragweite der Geschütze den Offizieren und in Uniform befindlichen Beamten der Festungsbehörden gestattet. Die bezeichneten Personen haben, sofern sie nicht durch ihre Uniform kenntlich sind, sich durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde auf Erfordern auszuweisen.

2. Das Publikum darf die Bahn, soweit sie nicht zugleich als Weg dient, nur an den zu Uebergängen bestimmten Stellen betreten, und zwar nur solange, als dieselben nicht abgesperrt sind oder sich kein Zug nähert.

3. In allen Fällen ist jeder unnötige Verzug zu vermeiden.

4. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, soweit dieselben nicht zugleich als Weg dienen, durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

5. Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Lastthieren in angemessener Entfernung von der Bahn und zwar, sofern Warnungstafeln vorhanden sind, an diesen halten, bezw. die Bahn schnell räumen.

6. Es ist untersagt, die Schranken oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

7. Jede Beschädigung der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen mit Einschluß der Telegraphen sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrthindernisse ist verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweichvorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

8. So lange ein Zug sich in Bewegung befindet, ist das Aus- und Einsteigen und der Versuch dazu, sowie das eigenmächtige Öffnen der an den Langseiten der Wagen befindlichen Thüren verboten.

9. Es ist untersagt, Gegenstände, durch welche Personen oder Sachen beschädigt werden können, während der Fahrt aus dem Wagen zu werfen.

§ 44. Bestrafung von Uebertretungen. Wer den Bestimmungen der §§ 42 und 43 und den nachfolgenden Bestimmungen zuwiderhandelt, welche also lauten:

„Feuergefährliche sowie andere Gegenstände, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündliche Stoffe und dergleichen, sind von der Mitnahme ausgeschlossen.“

Die Eisenbahnbediensteten sind berechtigt, sich von der Beschaffenheit der mitgenommenen Gegenstände zu überzeugen.

Sägen und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist die Mitführung von Handmunition gestattet.“

wird mit Geldstrafe bis zu Einhundert Mark bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§ 45. Aushang von Vorschriften. Beschwerdebuch.

Ein Abdruck der §§ 42 bis 45 dieser Vorschriften in Deutsch und Kisuaheli ist in jedem Warteraum auszuhängen. Bei jedem Stationsvorstande ist ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch aufzulegen.

VI. Bahnpolizeibeamte.

§ 46. Bezeichnung und Befugnisse der Bahnpolizeibeamten.

1. Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst berufen diejenigen Personen, welche mit den Berrichtungen betraut sind der

1. Betriebsdirektoren und Oberingenieure,
2. Betriebsinspektoren und Bauinspektoren,
3. Baumeister und Ingenieure,
4. Bahnkontroleure und Betriebskontroleure,
5. Stationsvorsteher, Stationsaufseher und Stationsassistenten,
6. Rangirmeister,
7. Bahnmeister,
8. Haltestellenaufseher und Weichenwärter,

9. Haltepunktwärter und Bahnwärter,
10. Zugführer,
11. Packmeister,
12. Schaffner,
13. Wagenwärter und Bremser,
14. Stationsdiener,
15. Nachtwächter.

2. Die Bahnpolizeibeamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform oder das festgestellte Dienstabzeichen tragen oder mit einem sonstigen Ausweis über ihre amtliche Eigenschaft versehen sein.

3. Die Bahnpolizeibeamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der im § 44 gedachten Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag. Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

4. Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

5. Der Festgenommene ist unverzüglich, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, der zuständigen Behörde vorzuführen.

6. Erfolgt die Ablieferung des Festgenommenen nicht durch Bahnpolizeibeamte, so hat der die Ablieferung anordnende Beamte eine mit seinem Namen und seiner Dienststellung bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, auf welcher der Grund der Festnahme anzugeben ist.

§ 47. Dienstanweisung. Allen im § 46 genannten Bahnpolizeibeamten sind von der Eisenbahnverwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Anweisungen zu erteilen.

§ 48. Befähigung.

1. Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein und die sonst zu ihrem besonderen Dienste erforderlichen Eigenschaften besitzen.

2. Die Bahnpolizeibeamten werden von der Aufsichtsbehörde vereidigt. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

§ 49. Verhalten der Bahnpolizeibeamten. Personalakten.

1. Diejenigen Bahnpolizeibeamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Wahrnehmung polizeilicher Verrichtungen entfernt werden.

2. Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizeibeamten Personalakten anzulegen und fortzuführen.

§ 50. Bezirk der Amtsthätigkeit. Die Amtsthätigkeit der Bahnpolizeibeamten erstreckt sich, ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz, auf die ganze Bahn, die dazu gehörigen Anlagen und so weit, als solches zur Handhabung der für den Eisenbahnbetrieb geltenden Polizeiverordnungen erforderlich ist.

§ 51. Gegenseitige Unterstützung der verschiedenen Polizeibeamten. Die sonstigen Polizeibeamten sind verpflichtet, die Bahnpolizeibeamten auf deren Ersuchen in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizeibeamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amtes

innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Beistand zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

VII. Aufsichtsbehörde.

§ 52. Aufsichtsbehörde im Sinne dieser Bahnordnung ist das Kaiserliche Gouvernement von Deutsch-Ostafrika bezw. die von ihm zu bestimmende Stelle.

VIII. Schlußbestimmungen.

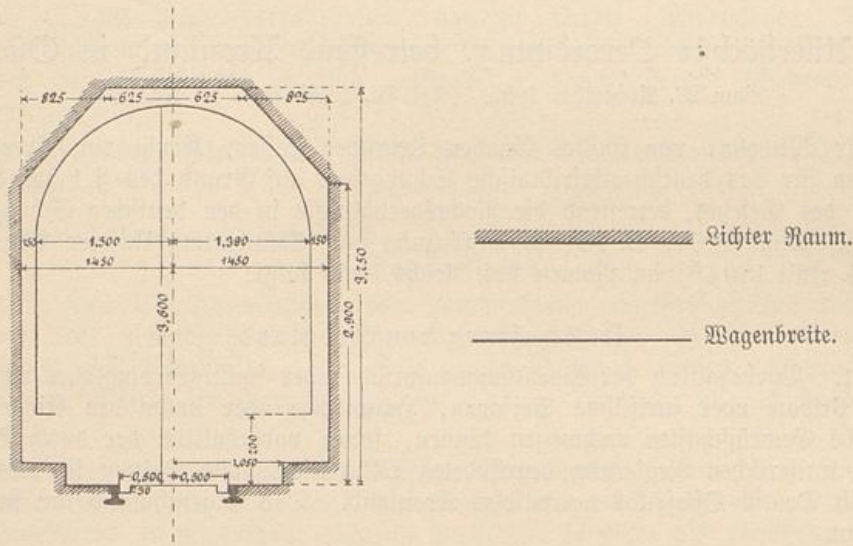
§ 53. 1. Diese Bahnordnung tritt alsbald in Kraft.

2. In Rücksicht auf besondere Verhältnisse einer einzelnen Strecke können von der Aufsichtsbehörde mit Zustimmung des Reichskanzlers Abweichungen von einzelnen der vorstehenden Vorschriften zugelassen werden.

Dar-es-Salâm, den 12. November 1895.

Der Kaiserliche Gouverneur.
gez. Dr. v. Wissmann.

Umgrenzung des lichten Raumes für die Usambara-Eisenbahn. mit 1 m Spurweite.



Maßstab 1:40 d. n. G.

179. Runderlaß des Gouverneurs, betreffend die Abgrenzung der Bezirke in Deutsch-Ostafrika.

Vom 13. November 1895. (Kol.-Bl. 1896, 68.)

Unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 4. Januar d. Js. *) und in Abänderung des Runderlasses vom 25. August v. Js. **) verfüge ich, daß die Landschaft Frangi dem Bezirke Mpwapa zugewiesen wird.

Dar-es-Salâm, den 13. November 1895.

Der Kaiserliche Gouverneur.
gez. Dr. v. Wissmann.

*) Vgl. S. 135.

**) Vgl. S. 123 ff.

180. Gouvernementsbefehl, betreffend Klasseneintheilung der Stationen im Innern von Deutsch-Ostafrika.

Bom 21. November 1895. (Kol.-Bl. 1896, 36.)

Ich theile hiermit die Stationen im Innern in zwei Klassen ein:

I. Klasse: 1. Mpwapa, 2. Tabora, 3. eine Station am Viktoriassee (welche, wird in nächster Zeit bestimmt werden), 4. die demnächst am Tanganjikasee zu gründende Station, 5. Langenburg, 6. Moschi.

II. Klasse: Alle übrigen Stationen.

Diese Eintheilung soll lediglich maßgebend sein für die Ausrüstung und den Ausbau der Stationen in dem Sinne, daß die Stationen I. Klasse, als voraussichtlich für lange Zeit bleibend, was Ausrüstung und Ausbau anbetrifft, reichhaltiger bedacht werden als die II. Klasse, deren längeres Bestehen zweifelhaft ist.

Dar-es-Salâm, den 21. November 1895.

Der Kaiserliche Gouverneur.
gez. Dr. v. Wissmann.

181. Allerhöchste Verordnung, betreffend Kronland in Ostafrika.

Bom 26. November 1895. (Kol.-Bl. 1895, Beil. zu Nr. 23.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u., verordnen für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet auf Grund des § 1 und des § 3, Ziffer 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten (Reichsgesetzblatt 1888, S. 75), in Ergänzung und Abänderung Unserer Verordnung vom 24. Juli 1894*) im Namen des Reichs, was folgt:

I. Schaffung von Kronland.

§ 1. Vorbehaltlich der Eigenthumsansprüche oder sonstigen dinglichen Ansprüche, welche Private oder juristische Personen, Häuptlinge oder unter den Eingeborenen bestehende Gemeinschaften nachweisen können, sowie vorbehaltlich der durch Verträge mit der Kaiserlichen Regierung begründeten Okkupationsrechte Dritter ist alles Land innerhalb Deutsch-Ostafrikas herrenloses Kronland. Das Eigenthum daran steht dem Reiche zu.

II. Besignahme von Kronland.

§ 2. Die Besignahme von Kronland erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen in § 12 durch die Regierung.

§ 3. Bei der Besignahme von Kronland in der Umgebung bestehender Niederlassungen von Eingeborenen sind Flächen vorzubehalten, deren Bebauung oder Nutzung den Unterhalt der Eingeborenen auch mit Rücksicht auf künftige Bevölkerungszunahme sichert.

§ 4. Die Ermittlung und Feststellung des herrenlosen Landes (Kronlandes) erfolgt durch Landkommissionen, welche von dem Gouverneur unter Zutheilung des erforderlichen Vermessungspersonals zu bilden sind.

Diese Kommissionen treffen auch die Entscheidung über etwaige von Privaten erhobene Ansprüche.

Gegen diese Entscheidung ist der Rechtsweg zulässig.

*) Bgl. S. 106 ff.

§ 5. In solchen Bezirken, für welche ein Grundbuch besteht, erfolgt die Eintragung der als Kronland in Besitz genommenen Grundstücke auf Grund einer von dem Gouverneur oder einem von ihm hierzu ermächtigten Beamten erteilten Bescheinigung, daß die Besitznahme unter Beobachtung der für den Erwerb maßgebenden Bestimmungen gehörig erfolgt ist und daß danach die Eintragung des Eigenthums zu geschehen habe.

III. Veräußerung von Kronland.

§ 6. Die Ueberlassung von Kronland erfolgt durch den Gouverneur, und zwar entweder durch Uebertragung zu Eigenthum oder durch Verpachtung.

Durch die Ueberlassung von Kronland bleiben die bestehenden oder noch zu erlassenden bergrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Verfügung über die unterirdischen Bodenschätze unberührt.

§ 7. Die Festsetzung der Bedingungen für die Ueberlassung von Kronland erfolgt durch den Gouverneur nach näherer Anordnung des Reichskanzlers.

§ 8. Bei der Ueberlassung von Kronland sind genügende Flächen für öffentliche Zwecke zurückzubehalten, insbesondere auch Waldbestände, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, von der Veräußerung auszuschließen.

Auch ist das Recht vorzubehalten, das zu Wegen, Eisenbahnen, Kanälen, Telegraphenanlagen und anderen öffentlichen Einrichtungen erforderliche Land gegen Ersatz des den Berechtigten wirklich entstandenen unmittelbaren Schadens zurückzunehmen.

§ 9. Schiffbare Ströme und Flüsse sind von der Ueberlassung zu Eigenthum auszuschließen.

IV. Allgemeine Vorschriften über die Veräußerung und den Erwerb von Grundstücken.

§ 10. Zum Eigenthumserwerb oder zur Pachtung von Grundstücken, welche im Eigenthum oder Pachtbesitz eines Nicht-Eingeborenen stehen, ist eine obrigkeitliche Genehmigung nicht erforderlich. Der Gouverneur ist jedoch befugt, allgemein oder für bestimmte Bezirke die Verpflichtung zur Anzeige derartiger Rechtsgeschäfte vorzuschreiben.

§ 11. Die Ueberlassung von städtischen Grundstücken, welche mehr als 1 ha Fläche haben, sowie von allen ländlichen Grundstücken von Seiten Eingeborener an Nicht-Eingeborene zu Eigenthum oder in Pacht von längerer als 15-jähriger Dauer ist nur mit Genehmigung des Gouverneurs zulässig. Hiernach der Genehmigung bedürftige Verträge, zu welchen die Genehmigung nicht erteilt wird, sind rechtsunwirksam.

§ 12. Nach näherer Anordnung des Reichskanzlers kann dem Gouverneur die Befugniß beigelegt werden, einzelnen Personen und Gesellschaften die Ermächtigung zu erteilen, in Gebieten, in welchen die Landkommissionen noch nicht in Thätigkeit getreten sind, ihrerseits Land aufzusuchen, mit etwaigen Eigenthümern oder sonstigen Betheiligten wegen Ueberlassung von Land Abkommen zu treffen und solches Land so wie herrenloses Land vorläufig in Besitz zu nehmen.

Die Genehmigung solcher Abkommen sowie die Feststellung der Bedingungen, unter denen die Ueberlassung des als herrenlos angesprochenen und von dem Gouverneur vorbehaltlich der Zulässigkeit des Rechtsweges als herrenlos anerkannten Landes zu erfolgen hat, regelt sich nach den Bestimmungen der §§ 3, 6 bis 9 und 11.

§ 13. Der Reichskanzler und mit seiner Genehmigung der Gouverneur hat die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§ 14. Der Reichskanzler ist befugt, die von dem Gouverneur auf Grund dieser Verordnung getroffenen Anordnungen aufzuheben und abzuändern.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 26. November 1895.

gez. Wilhelm. I. R.

ggez. Fürst v. Hohenlohe.

Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 26. November 1895.

Für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet wird auf Grund des § 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 26. d. Mts. über die Schaffung, Besitzergreifung und Veräußerung von Kronland und über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken in Deutsch-Ostafrika im Allgemeinen Folgendes bestimmt:

I. Schaffung von Kronland.

§ 1. Behufs Sicherung wohlervorbener Rechte von Privatpersonen, insbesondere auch von Eingeborenen, gegen Beeinträchtigung ist, bevor Land als herrenlos in Besitz genommen wird (vergl. § 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 26. d. Mts.), durch vorgängige Untersuchung festzustellen, daß Ansprüche der im § 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 26. d. Mts. bezeichneten Art daran nicht bestehen.

Diese Untersuchung ist erforderlichenfalls durch örtliche Besichtigung und, soweit angängig, durch Vernehmung in der Umgebung angesiedelter oder sich aufhaltender Personen zu führen. Ueber das Ergebnis der Untersuchung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 2. Werden auf bestimmte Landflächen Ansprüche von Häuptlingen, von Dorfgemeinden oder anderen Gemeinschaften der Eingeborenen geltend gemacht, welche auf angeblichen Hoheitsrechten beruhen, oder dem Häuptlinge oder der Dorfgemeinschaft als solchen zustehen sollen, so ist den Rechten der Eingeborenen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen und zunächst auf eine Vereinbarung im gütlichen Wege Bedacht zu nehmen, durch welche das für das Fortbestehen der Gemeinschaft erforderliche Land ausgeschieden, der Rest aber zur Verfügung der Regierung gestellt wird.

Soweit eine solche Vereinbarung nicht erreicht wird, entscheidet der Gouverneur.

§ 3. Eigentums- oder Nutzungsansprüche auf Grund und Boden seitens Einzelner auf Grund privater Rechtstitel sind besonders zu prüfen und zu behandeln. Solche Ansprüche sind namentlich dann anzuerkennen, wenn entweder Urkunden vorgelegt werden, welche nach den zur Zeit ihrer Abfassung geltenden Rechtsnormen und Rechtsanschauungen verbindlich waren, oder wenn das Grundstück bebaut, bepflanzt oder eingefriedigt ist und der Besitzer sich seit wenigstens zwei Jahren vor Beginn des Ermittlungsverfahrens in ungestörtem Besitze befindet.

II. Besitznahme von Kronland.

§ 4. Die Besitznahme hat allmählich nach Maßgabe des Fortschreitens der Erforschung und Feststellung der Landverhältnisse zu erfolgen. In gleicher Weise ist die Ermittlung der widerstreitenden Rechte vorzunehmen. Ueber Ausdehnung und Folgeordnung des Vorgehens trifft der Gouverneur Bestimmung.

§ 5. Umfang und Lage des in Besitz genommenen Kronlandes ist thunlichst sichtbar festzustellen, auch darüber ein Protokoll aufzunehmen. Dieses Protokoll ist

von einem Beamten der Landkommission (§ 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 26. d. Mts.) durch Unterschrift zu vollziehen. In die, womöglich beizufügende Kartenskizze ist die Lage des Grundstücks thunlichst im Anschluß an feste Punkte sowie die etwa angebrachte Begrenzung mit möglichster Genauigkeit einzutragen.

III. Veräußerung von Kronland.

§ 6. In den Bezirken, in welchen zur Ueberlassung bestimmte Grundstücke (Kronland) sich befinden, wird ein Verzeichniß dieser Grundstücke mit Angaben über Lage, Beschaffenheit und Ausdehnung und mit etwa vorhandenen Karten oder Kartenskizzen zur Einsicht offengelegt.

§ 7. Die Ueberlassung von Kronland (vergl. § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 26. d. Mts.) kann freihändig oder im Wege der öffentlichen Versteigerung geschehen.

§ 8. Der Gouverneur bestimmt die Behörde, bei welcher Anträge auf Ueberlassung zu stellen sind.

§ 9. Bei der Ueberlassung ist der Regel nach als Bedingung zu stellen, daß das erworbene Land binnen einer nach den Umständen des Falles zu bemessenden Frist in einem bestimmten Umfang urbar gemacht, bepflanzt, mit Wohneinrichtungen versehen oder sonst benutzt werde. Für den Fall der Nichtinnehaltung der Bedingungen kann eine Konventionalstrafe bestimmt, auch der Rückfall des Landes ohne Entschädigung vorbehalten werden.

Der Gouverneur ist ermächtigt, ausnahmsweise von der Stellung besonderer Bedingungen bei Ueberlassung von Kronland überhaupt abzugehen.

§ 10. Bei Verkäufen kann der Kaufpreis ganz oder zum Theil gegen Sicherheit gestundet, bei Verpachtungen die Leistung einer Sicherheit verlangt werden. Der Nachweis eines bestimmten Betriebskapitals ist nicht erforderlich.

IV. Allgemeine Vorschriften über die Veräußerung und den Erwerb von Grundstücken.

§ 11. Wer ein Grundstück der im § 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 26. d. Mts. erwähnten Art zu Eigenthum erwerben oder pachten will, hat hiervon unter möglichst genauer Bezeichnung des Grundstücks nach Lage und Ausdehnung und unter Angabe der mit dem Veräußerer oder Verpächter verabredeten Bedingungen bei dem Gouverneur oder der von diesem bezeichneten Behörde Anzeige zu machen.

§ 12. Der dazu berufenen Behörde liegt ob:

- a) sich zu vergewissern, ob und in welchem Umfange der Ueberlassende über das Grundstück zu verfügen befugt sei, und wenn sich ergibt, daß andere Mitberechtigte vorhanden sind, die Zuziehung der letzteren zu dem Rechtsgeschäft den Parteien aufzugeben;
- b) dahin zu wirken, daß der Veräußerer oder Verpächter über die thatsächlichen und rechtlichen Folgen des beabsichtigten Rechtsgeschäfts aufgeklärt und von dem Erwerber nicht übervorteilt werde;
- c) festzustellen, ob nach der Veräußerung oder Verpachtung, soweit solche von Häuptlingen oder Gemeinschaften erfolgt, genügend Land für den ferneren Unterhalt der Gemeinschaft noch verbleibt;
- d) nach Anhörung der Betheiligten vorzuschlagen, welche Beschränkungen oder Verpflichtungen dem Erwerber oder Pächter im öffentlichen Interesse aufzulegen und zu begutachten, ob besondere Bedingungen bezüglich der Zeit und des Umfanges der Nugbarmachung der Grundstücke dem Erwerber oder Pächter vorzuschreiben sind.

§ 13. Der Gouverneur entscheidet, ob die Genehmigung zu erteilen und welche Bedingungen dabei etwa aufzulegen sind.

Durch die Genehmigung werden Ansprüche Dritter auf das Grundstück, soweit dieselben nicht ausdrücklich verzichtet haben, nicht berührt. Derartige Ansprüche sind auf den Rechtsweg zu verweisen.

§ 14. Der Gouverneur ist befugt, die im § 12 der Allerhöchsten Verordnung vom 26. d. Mts. vorgesehenen Ermächtigungen behufs vorläufiger Besiznahme solchen Personen und Gesellschaften zu erteilen, welche größere wirtschaftliche Unternehmungen beabsichtigen und für den Ernst ihrer Unternehmungen Gewähr bieten.

Der Gouverneur bestimmt die Frist, innerhalb welcher die nach § 12 Absatz 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 26. d. Mts. erforderliche Genehmigung nachzuziehen ist.

§ 15. Der Gouverneur hat die weiteren zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 26. d. Mts. und dieser Verfügung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

Berlin, den 27. November 1895.

Der Reichskanzler.

gez. Fürst v. Hohenlohe.

182. Runderlaß des Gouverneurs, betreffend den Kautschukhandel in Deutsch-Ostafrika.

Vom 13. Dezember 1895.

Hierdurch bestimme ich dem Wunsche einer kaufmännischen Firma entsprechend, daß die Bestimmungen des Gouvernementsbefehls Nr. 31/93 und der Runderlasse vom 25. August 1893, S.-Nr. I. A. 6144,*) und vom 1. August d. Js., S.-Nr. 3951,**) über Konfiskation von Wurzelkautschuk oder anderem durch Zusatz von Sand, Steinen u. und durch Auskochen mit Wasser minderwerthig gemachten Kautschuk für den Bezirk von Mikindani einschließlich Kionga nicht gültig sein sollen, damit die getroffenen Bestimmungen von den Eingeborenen nicht dadurch umgangen und unserer Kolonie in diesem Bezirke der gesammte Kautschukhandel entzogen wird, daß die bezeichneten minderwerthigen Kautschukarten und mit diesen auch der gute Kautschuk in die portugiesische Kolonie gebracht wird.

Dar-es-Salâm, den 13. Dezember 1895.

Der Kaiserliche Gouverneur.

gez. Dr. v. Wissmann.

183. Gouvernementsbefehl, betreffend Abgrenzung u. einzelner Bezirke in Deutsch-Ostafrika.

Vom 14. Dezember 1895. (Kol.-Bl. 1896, 89.)

1. Das Bezirksamt in Lindi wird nach Mikindani verlegt und ihm die Station Kionga unterstellt. Lindi bleibt selbständige Station unter dem Befehle des jeweiligen Führers der dort garnisonirenden Kompagnie und erhält als Bezirk das Gebiet von der Südgrenze des Bezirkes Kilwa bis zum Südufer des Lukuledi. Die Missions-

*) Nicht abgedruckt. Vgl. S. 170.

**) Vgl. S. 170/171.

stationen des Hinterlandes gehören zum Bezirke Mikindani. Der stellvertretende Bezirksamtmanu Rechnungsbeamter Berg begiebt sich nach Uebergabe der Geschäfte von Lindi mit nächster Gelegenheit nach Mikindani.

2. Der Dondeposten wird dem Bezirksamt Kilwa unterstellt.

Dar-es-Salaam, den 14. Dezember 1895.

Der Kaiserliche Gouverneur.

gez. Dr. v. Wissmann.

184. Verordnung, betreffend eine Wege- und Wagenabgabe in Südwestafrika.

Vom 30. Dezember 1895.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 15. März 1888 (Reichsgesetzblatt S. 75), wird für den Umfang des deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiets verordnet, was folgt:

§ 1. Für die Neuanlage, Ausbesserung und Unterhaltung der öffentlichen Wege und Straßen ist eine jährliche Abgabe von allen Fuhrwerkseigenthümern zu entrichten.

§ 2. Befreit von der Abgabe sind alle im Eigenthum des Reichs befindlichen Gefährte.

Ferner bleiben frei die Geistlichen und Missionare für je ein Fuhrwerk (Wagen oder Karre), insofern sie dasselbe nur für den Kirchen- und Missionsdienst und zur Beförderung der für den eigenen Wirtschaftsbetrieb benötigten Gegenstände verwenden.

§ 3. Dieselbe beträgt für jeden Ochsenfrachtwagen 40 Mark, für jede Ochsenkarre und leichte Gefährte aller Art 20 Mark für das Jahr.

§ 4. Jeder Eigenthümer eines Fuhrwerks ist verpflichtet, dasselbe nach Art und Zweck bis zum 1. Januar jedes Jahres der zuständigen Ortspolizeibehörde, oder wo Ortspolizeibezirke noch nicht gebildet sind, der Bezirkshauptmannschaft anzugeben.

Die Angaben über die im Besitze der Eingeborenen befindlichen Fuhrwerke haben die betreffenden Kapitäne zu machen.

§ 5. Die Steuerbeträge sind bis zum 1. Februar jedes Jahres an die Ortspolizeibehörden und durch diese auf Grund von Listen, welche die Namen der Eigenthümer, die Art der Fuhrwerke und die Höhe des gezahlten Steuerbetrages enthalten müssen, bis zum 1. März an die Bezirkshauptmannschaften (Bezirkskassen) abzuführen.

§ 6. Jedem Steuerpflichtigen ist bei Einzahlung des Steuerbetrages eine Quittung, welche nach Art der Listen des § 5 auszustellen ist, zu ertheilen.

§ 7. Haftbar für die Steuer ist derjenige, welcher zur Zeit der Anmeldung oder, wenn diese nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt ist, am 1. Januar Eigenthümer des Fuhrwerks war.

Steht ein Fahrzeug im Eigenthum mehrerer Personen, so haften alle solidarisch für den Steuerbetrag.

§ 8. Ueber den Steuererlös verfügt der Bezirkshauptmann nach einem dem Kaiserlichen Landeshauptmann alljährlich bis zum 1. April einzureichenden und von diesem zu genehmigenden Wegebauplane.

Der Steuererlös darf nur zu Wegebauten und Wasserversorgung an den Straßen verwandt werden.

§ 9. Wer die im § 4 erforderliche Angabe unterläßt oder dieselbe unrichtig erstattet, hat eine Strafe in Höhe des dreifachen Betrages der Jahressteuer, welche außerdem zu entrichten ist, zu zahlen.

Wer die Angabe zu spät erstattet oder die Jahressteuer nicht rechtzeitig an die zuständige Behörde abführt, hat außer derselben den einfachen Betrag derselben als Strafe zu zahlen.

§ 10. Für die seitens der Eingeborenen zu machende Angabe (§ 4), die Entrichtung der Steuerbeträge und die Zahlung etwaiger Strafen haften die Kapitäne. Soweit dieselben Jahresgehälter von der Landeshauptmannschaft beziehen, bleiben diese für die ihnen durch die Verordnung erwachsenden Verpflichtungen verpfändet.

§ 11. Das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 9 dieser Verordnung richtet sich nach den Bestimmungen der Reichs-Straf-Prozessordnung, betreffend das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, §§ 459 ff.

Zuständig zum Erlass von Strafbescheiden sind, soweit es sich um Weiße handelt, die Bezirkshauptmannschaften, soweit Eingeborene in Betracht kommen, die Ortspolizeibehörden in Verbindung mit den Kapitänen.

Windhoek, den 30. Dezember 1895. Der Kaiserliche Landeshauptmann.
gez. Leutwein.

185. Allerhöchste Verordnung, betreffend die Einführung von vergoldeten Kriegerverdienst-Medaillen.

(Kol.-Bl. 1895, S. 533.)

Seine Majestät der Kaiser und König haben die Einführung von vergoldeten Kriegerverdienst-Medaillen sowohl I. wie II. Klasse für die farbigen Offiziere bezw. farbigen Mannschaften der Kaiserlichen Schutz- und Polizeitruppen in den deutschen Schutzgebieten zu bestimmen geruht.*)

Anträge auf Verleihung der Kriegerverdienst-Medaille I. bezw. II. Klasse in Gold werden dann zu stellen sein, wenn die Inhaber der silbernen Medaille der betreffenden Klasse sich wiederholt durch erneute Kriegsverdienste hervorgethan haben. Es sind nunmehr zu unterscheiden:

für farbige Offiziere	{	Kriegerverdienst-Medaille I. Klasse in Gold,
		= I. Klasse,
für farbige Soldaten	{	Kriegerverdienst-Medaille II. Klasse in Gold,
		= II. Klasse,

welche sämtlich an einem schwarz-weißen Bande getragen werden.

1896.

186. Gouvernementsbefehl, betreffend die Auflösung der Stationen Masinde und Kisaki in Deutsch-Ostafrika.

Vom 7. Januar 1896. (Kol.-Bl. 1896, 179.)

I. Die Station Masinde wird als solche aufgelöst. Der Bezirk nach Nordwesten hin bis zum Fuße des Pare-Gebirges (letzteres ausschließlich) wird vorläufig dem Bezirksamt Tanga unterstellt, welches die bisherige Station Masinde mit 1 Unter-

*) Vgl. Kol.-Bl. 1892, S. 296.

offizier und 15 Mann der Polizeitruppe zu besetzen hat. Der übrige Theil des Bezirks Masinde vom Fuße des Pare-Gebirges nach Nordwesten, einschließlich der Besatzung von Kijuni, wird der Station Moschi zugetheilt.

II. Die Station Kijaki wird hiermit aufgelöst. Der Bezirk Kijaki wird dem Bezirksamte Dar-es-Salâm zugetheilt.

Dar-es-Salâm, den 7. Januar 1896.

Der Kaiserliche Gouverneur.
gez. Dr. v. Wissmann.

187. Bundesrathsbeschluß, betreffend das Statut der Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika.

Vom 30. Januar 1896. (Kol.-Bl. 1896, 123.)

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 30. Januar d. Js. beschlossen:

„Der Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika wird auf Grund der dem Gesellschaftsvertrage vom 20. Dezember 1895 beigelegten, vom Reichskanzler genehmigten Satzungen die Fähigkeit beigelegt, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden.“

Auszug aus dem Statut:

I. Sitz und Zweck der Gesellschaft.

§ 1. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2. Zweck der Gesellschaft ist die wirtschaftliche Erschließung des deutschen Schutzgebietes von Südwestafrika. Die Gesellschaft kann alle zu diesem Zweck von ihr für dienlich erachteten und rechtlich erlaubten Handlungen vornehmen, insbesondere Grundeigenthum erwerben, bewirtschaften und verwerthen, sowie Handel, Gewerbe, einschließlich des Bergbaues und dem Verkehr dienender Einrichtungen, selbständig oder durch Betheiligung an dergleichen Unternehmungen betreiben.

§ 3. Zunächst wird die Gesellschaft auf Grund der Konzession der Kaiserlichen Regierung die Besiedelung der ihr verliehenen Gebietsheile, und zwar hauptsächlich durch Ansiedler deutscher Herkunft in Angriff nehmen. Sie wird auf die Herstellung einer regelmäßigen, möglichst direkten und häufigen Schiffsverbindung zwischen Deutschland und dem südwestafrikanischen Schutzgebiet, sowie auf die Verbesserung der Verkehrswege zwischen der Küste und dem Innern des Schutzgebietes und auf solche Einrichtungen Bedacht nehmen, welche den Betrieb der Landwirthschaft und den Absatz ihrer Erzeugnisse seitens der Ansiedler zu erleichtern geeignet sind.

II. Grundkapital.

§ 5. Das Grundkapital der Gesellschaft ist vorerst auf 300 000 Mark, eingetheilt in 1500 Anthelle zu je 200 Mark, die sämtlich gezeichnet und auf welche bis jetzt 128 450 Mark eingezahlt sind, festgesetzt. Die Anthellscheine lauten auf Namen. Nur deutsche Reichsangehörige oder Gesellschaften, welche in Deutschland ihren Sitz haben, können Anthellscheine erwerben. Auf die Gesellschaft gehen die sämtlichen Aktiven und Passiven des Syndikats für südwestafrikanische Siedelung über. Soweit die Einzahlungen auf die von dem Syndikat ausgegebenen Interimscheine noch nicht vollständig geleistet sind, hat der Verwaltungsrath das Recht, die volle Einzahlung zu

fordern. Die Aufforderung muß mindestens vier Wochen vor dem Zahlungstage durch die Gesellschaftsblätter (§ 41) bekannt gemacht werden.

III. Haftbarkeit.

§ 6. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ihren Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen.

IV. Mitgliedschaft, Antheilscheine.

§ 7. Mitglieder der Gesellschaft sind die Eigenthümer der Interims- bezw. Antheilscheine.

§ 13. Die Mitglieder unterwerfen sich für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft aus dem Gesellschaftsvertrage den Berliner Gerichten.

V. Organisation und Verwaltung.

§ 14. Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) der Verwaltungsrath,
- b) die Revisoren,
- c) die Hauptversammlung.

a. Der Verwaltungsrath.

§ 15. Der Verwaltungsrath besteht aus mindestens sechs und höchstens sechzehn Mitgliedern.

§ 16. Der erste Verwaltungsrath wird von der konstituierenden Versammlung, im Uebrigen werden die Mitglieder des Verwaltungsraths in der ordentlichen Hauptversammlung erwählt.

Der Verwaltungsrath ist, wenn er aus weniger als sechzehn Mitgliedern besteht, befugt, mittelst einstimmigen Beschlusses die Zahl der Mitglieder durch Zuwahl zu ergänzen oder auch bis zur Höchstzahl zu vermehren. Die Amtsdauer der zugewählten Mitglieder reicht jedesmal bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

In jeder ordentlichen Hauptversammlung scheiden die drei der Amtsdauer nach ältesten Mitglieder aus dem Verwaltungsrath aus. Bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Loos. Wiederwahl ist zulässig.

Nur Mitglieder der Gesellschaft können Mitglieder des Verwaltungsraths sein.

§ 17. Der Verwaltungsrath wählt alljährlich in seiner ersten Sitzung nach der ordentlichen Hauptversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 18. Der Verwaltungsrath hat die ausschließliche Leitung und Verwaltung aller Geschäfte der Gesellschaft.

Der Verwaltungsrath vertritt die Gesellschaft nach außen und dritten Personen gegenüber in allen Rechtsgeschäften und sonstigen Angelegenheiten ohne jede Ausnahme einschließlich derjenigen, für welche es nach dem Gesetz einer Spezialvollmacht bedarf.

Beschränkungen des Verwaltungsraths durch dieses Statut oder durch Beschlüsse der Hauptversammlungen haben dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung.

§ 19. Erklärungen oder Unterschriften sind für die Gesellschaft verpflichtend, wenn dieselben unter dem Namen der Gesellschaft entweder von dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths oder dessen Stellvertreter nebst einem anderen Mitglied oder von zwei geschäftsführenden Direktoren (§ 25) oder von einem geschäftsführenden Direktor zusammen mit einem Mitglied des Verwaltungsraths oder mit einem zur Mitzeichnung befugten Beamten der Gesellschaft geleistet werden.

§ 20. Der Verwaltungsrath faßt seine Beschlüsse, soweit in diesem Statut nichts Anderes bestimmt ist, durch einfache Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 25. Der Verwaltungsrath kann einen oder mehrere geschäftsführende Direktoren, welche Mitglieder des Verwaltungsraths sein dürfen, Geschäftsführer und sonstige Bevollmächtigte ernennen und mit ihnen Verträge abschließen, unter Bestimmung der ihnen zustehenden Befugnisse und obliegenden Pflichten sowie des ihnen zu gewährenden Gehalts.

§ 26. Die Legitimation der Mitglieder des Verwaltungsraths, der geschäftsführenden Direktoren oder sonstiger Geschäftsführer und Bevollmächtigten wird, soweit die Gesetze nicht etwas Anderes vorschreiben, durch Attest des Auswärtigen Amtes geführt.

b. Die Revisoren.

§ 28. Die erste ordentliche Hauptversammlung hat zwei oder drei Revisoren, welche nicht Mitglieder des Verwaltungsraths sein dürfen, auf die Dauer von drei Jahren zu wählen.

Die Revisoren sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsraths mit beratender Stimme theilzunehmen, jederzeit Einsicht in den Schriftwechsel, die Bücher, Rechnungen und Urkunden der Gesellschaft zu nehmen und auf Grund eines einstimmigen Beschlusses eine außerordentliche Hauptversammlung berufen zu lassen.

Sie haben die Bestände und das sonstige Vermögen der Gesellschaft, die Jahresrechnungen und Abschlüsse sowie zeitweilig die Kassen, Guthaben und Schulden der Gesellschaft zu prüfen und darüber an die ordentliche Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

c. Die Hauptversammlung.

§ 29. Die Hauptversammlung vertritt die Gesamtheit der Gesellschaftsmitglieder. Ihre Beschlüsse und Wahlen sind für alle Gesellschaftsmitglieder verbindlich.

§ 30. Die Hauptversammlungen finden in Berlin statt.

§ 31. In der Hauptversammlung berechtigt jeder Antheil zu einer Stimme. Stimmberechtigt sind nur die in das Gesellschaftsregister eingetragenen Personen.

§ 33. Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres, zuerst im Jahre 1897, findet die ordentliche Hauptversammlung statt, in welcher folgende Gegenstände verhandelt werden:

1. Geschäftsbericht des Verwaltungsraths, Vorlegung der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr;
2. Beschlußfassung über die Bilanz und die Entlastung des Verwaltungsraths;
3. Beschlußfassung über die Gewinnvertheilung, Feststellung der Dividende;
4. Wahlen zum Verwaltungsrath;
5. Sonstige Gegenstände der Tagesordnung.

§ 34. Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Verwaltungsrath jederzeit und müssen berufen werden auf Verlangen

1. des Kommissars des Reichskanzlers,
2. von Gesellschaftsmitgliedern, welche mindestens ein Zehntel des Gesamtkapitals der Gesellschaft besitzen oder vertreten.

§ 35. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, abgesehen von den Bestimmungen des § 36, durch absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 36. Ueber folgende Gegenstände:

Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, II (1892—1897).

- a) die Auflösung der Gesellschaft oder deren Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft oder die Umwandlung der rechtlichen Form der Gesellschaft;
- b) die Abänderung des Zwecks der Gesellschaft;
- c) die theilweise Zurückzahlung oder die Herabsetzung des Grundkapitals sowie die Amortisation der Antheile

kann nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der in der Generalversammlung vertretenen Stimmen Beschluß gefaßt werden.

VI. Bilanz, Gewinnvertheilung, Reservefonds.

§ 38. Die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind vom Verwaltungsrath festzustellen und nebst einem Bericht des Verwaltungsraths über den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft mindestens vierzehn Tage vor der Hauptversammlung im Geschäftslokale der Gesellschaft zur Einsicht der Mitglieder aufzulegen.

§ 39. Der Verwaltungsrath bestimmt den Mindestbetrag der vorzunehmenden Abschreibungen und Rücklagen, jedoch muß die ordentliche Rücklage mindestens 5 pCt. des Reingewinns betragen, bis deren Betrag die Höhe von mindestens 25 pCt. des Grundkapitals der Gesellschaft erreicht hat bezw. wieder erreicht hat, nachdem sie angegriffen worden war.

Der Verwaltungsrath ist befugt, durch Abführung eines von ihm erforderlich geachteten Theils des Reingewinns eine außerordentliche Rücklage zu schaffen, bis ihre Höhe 25 pCt. des Grundkapitals erreicht.

Die ordentliche Rücklage dient zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Fehlbetrags.

Die außerordentliche Rücklage ist besonders zur Vermehrung des Betriebskapitals und zur Deckung ungewöhnlicher Verluste bestimmt, kann aber nach Ermessen des Verwaltungsraths jederzeit zur Vertheilung unter die Gesellschaftsmitglieder gebracht werden.

§ 40. Der nach Abzug der Beträge für Abschreibungen und Rücklagen verbleibende Reingewinn wird, sofern die Hauptversammlung nicht anders beschließt, als Dividende auf die Antheile vertheilt.

VII. Bekanntmachungen.

§ 41. Die nach diesem Statut erforderlichen Bekanntmachungen erfolgen im „Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeiger“ und außerdem in denjenigen Zeitungen, welche der Verwaltungsrath im Interesse der Gesellschaftsmitglieder für angemessen halten sollte. Ein darüber gefaßter Beschluß muß in den zur Zeit bestimmten Gesellschaftsblättern veröffentlicht werden.

VIII. Auflösung.

§ 42. Im Fall einer Auflösung der Gesellschaft wird das Vermögen nach Tilgung der Schulden unter die Mitglieder nach Maßgabe ihrer Betheiligung vertheilt. Die Vertheilung darf nicht eher vollzogen werden als nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem eine Aufforderung der Gesellschaft an ihre Gläubiger, sich bei ihr zu melden, in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht worden ist. Die gleiche Bestimmung findet Anwendung auf eine theilweise Zurückzahlung des Gesellschaftskapitals an die Mitglieder.

Bis zur Beendigung der Liquidation verbleibt es bei der bisherigen Organisation der Gesellschaft und ihrem Gerichtsstande.

IX. Aufsichtsbehörde.

§ 43. Die Aufsicht über die Gesellschaft wird von dem Reichskanzler geführt. Derselbe kann zu dem Behuf einen Kommissar bestellen. Die Aufsicht erstreckt sich auf die statutenmäßige Führung der Geschäfte für die Erreichung des Gesellschaftszwecks. Der von dem Reichskanzler bestellte Kommissar ist berechtigt, an jeder Verhandlung des Verwaltungsraths und jeder Hauptversammlung theilzunehmen, von dem Verwaltungsrath jederzeit Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, auch die Bücher und Schriften derselben einzusehen sowie auf Kosten der Gesellschaft, wenn dem Verlangen der dazu berechtigten Mitglieder der Gesellschaft (§ 34) nicht entsprochen wird, oder aus sonstigen wichtigen Gründen eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen.

§ 44. Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sind die Beschlüsse der Gesellschaft unterworfen, nach welchen eine Aenderung oder Ergänzung des Statuts erfolgen, die Gesellschaft aufgelöst, mit einer anderen vereinigt oder in ihrer rechtlichen Form umgewandelt werden soll.

Berlin, den 30. Januar 1896.

Auswärtiges Amt (Kolonial-Abtheilung).
Rahser.

188. Bundesrathsbeschuß, betreffend die Westdeutsche Handels- und Plantagengesellschaft zu Düsseldorf.

Vom 20. Februar 1896. (Kol.-Bl. 1896, 177.)

In Gemäßheit des § 8 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichsgesetzblatt 1888, S. 75) wird Nachstehendes veröffentlicht:

Der Bundesrath hat unter dem 20. Februar d. Js. beschlossen:

Der Westdeutschen Handels- und Plantagengesellschaft zu Düsseldorf auf Grund ihrer von dem Reichskanzler genehmigten Statuten die Fähigkeit beizulegen, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken, zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden.

Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag:

Die unter dem Namen „Westdeutsche Handels- und Plantagengesellschaft“ errichtete Gesellschaft hat ihren Sitz zu Düsseldorf. Die Dauer derselben ist unbeschränkt. Zweck der Gesellschaft ist die Kolonisation in Deutsch-Ostafrika, insbesondere die Anbahnung von Handelsbeziehungen, der Betrieb von Plantagen, gewerblichen Anlagen und Unternehmungen auf allen Gebieten des Verkehrswezens.

Die nach dem Gesellschaftsvertrage erforderlichen Bekanntmachungen sind durch Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

Das Grundkapital ist auf 800 000 Mark in 1600 Antheilscheinen zu je 500 Mark festgesetzt. Hiervon sind als Betriebskapital 500 000 Mark voll gezeichnet und davon 100 000 Mark baar eingezahlt. Die verbleibenden 300 000 Mark waren früher in die aufgelöste Kommanditgesellschaft Karl Perrot & Co., Deutsch-Ostafrikanische Seehandlung, von deren Theilhabern eingezahlt und gelten als in die Westdeutsche Handels- und Plantagengesellschaft dadurch voll eingezahlt, daß die Theilhaber der aufgelösten Kommanditgesellschaft Karl Perrot & Co. die an deren in Ostafrika gelegenen Immobilien und sonstigen Vermögensstücken erworbenen Rechte zum vollen

Nennwerthe ihrer eingezahlten Kommanditantheile in die Westdeutsche Handels- und Plantagen-Gesellschaft eingebracht haben.

Eine Erhöhung des Grundkapitals kann nur in einer Hauptversammlung, in welcher mindestens die Hälfte des alsdann eingezahlten (einschließlich des als eingezahlt geltenden) Kapitals vertreten ist, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die Antheile sind untheilbar; sie haben die Eigenschaft beweglicher Sachen. Den Mitgliedern der Gesellschaft steht es frei, ihre Antheile unter sich beliebig zu verkaufen. Will ein Mitglied seinen Besitz an Antheilscheinen anderweitig veräußern, so haben die übrigen Mitglieder das Vorkaufsrecht nach Maßgabe ihrer Betheiligung und nach dem Werthe der letzten Bilanz unter Berücksichtigung eines etwaigen Reservefonds. Bei etwa vorkommenden Todesfällen von Antheilbesitzern gehen deren Antheile an die gesetzlichen Erben über. Durch die Veräußerung der Antheilscheine und Löschung im Mitgliederverzeichnis geht die Mitgliedschaft verloren.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Gesellschaftsvermögen.

Die Organe der Gesellschaft sind: der Vorstand, der Aufsichtsrath und die Hauptversammlung.

Der Vorstand besteht aus zwei bis vier von dem Aufsichtsrath zu bestellenden Personen. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Statuts und des Anstellungsvertrages, welchen der Aufsichtsrath mit ihm abschließt. Er vertritt in allen Rechtsgeschäften und sonstigen Angelegenheiten, gerichtlich sowohl wie außergerichtlich, die Gesellschaft. Urkunden und schriftliche Erklärungen des Vorstandes sind für die Gesellschaft rechtsgültig und verbindlich, wenn sie unter dem Namen „Westdeutsche Handels- und Plantagen-Gesellschaft“ von einem Vorstandsmitgliede erfolgen.

Der Aufsichtsrath besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, welche von der Hauptversammlung aus den Gesellschaftern gewählt werden. Sie dürfen nicht zugleich ständige Mitglieder des Vorstandes sein. Von ihnen scheiden alle Jahre zwei bezw. drei Mitglieder der Reihe nach aus, so daß jedes Mitglied im Zeitraum von drei Jahren einmal neu gewählt werden muß. Der Aufsichtsrath hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und zu dem Zweck sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über dieselben Berichterstattung von dem Vorstande verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waaren untersuchen. Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber der Hauptversammlung der Gesellschafter Bericht zu erstatten. Der Aufsichtsrath giebt sich selbst eine Geschäftsordnung und verfügt unter sich über die Vertheilung des ihm zustehenden Gewinnantheils.

Die statutengemäßen Beschlüsse und Wahlen der Hauptversammlung sind für alle Mitglieder verbindlich. In der Hauptversammlung berechtigt jeder Antheil von 500 Mark zu einer Stimme.

Zur Prüfung des Rechnungswesens wird durch die Hauptversammlung jedesmal eine Kommission von zwei bis drei Revisoren gewählt, welche Bilanz, Jahresrechnung, Bücher und Kasse revidiren und den ordnungsmäßigen Befund bescheinigen.

Die Hauptversammlungen werden in Düsseldorf oder Frankfurt a. M. abgehalten. Der Aufsichtsrath beruft dieselben und ladet die Mitglieder dazu ein. Beschlüsse können nur über die in der Einladung als Tagesordnung mitgetheilten Punkte gefaßt werden. Die ordentliche Hauptversammlung findet in jedem Jahre spätestens im Juni

statt. Dieselbe beschließt über die Genehmigung der Bilanz und die Entlastung der Verwaltungsorgane. Eine außerordentliche Versammlung muß berufen werden:

- a) wenn Mitglieder, welche zusammen mindestens ein Fünftel der Geschäfts-antheile besitzen, die Einladung begehren,
- b) wenn die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder die Einberufung beantragen. Sind die Mitglieder zur Hauptversammlung ordnungsmäßig geladen, so ist dieselbe für alle Fragen der Tagesordnung beschlußfähig mit folgenden Ausnahmen: die Auflösung der Gesellschaft, die Veränderung der Statuten oder die Uebertragung des Vermögens und der Schulden an eine andere Gesellschaft können nur von einer Anzahl Gesellschafter, welche zusammen ein Drittel des eingezahlten Geschäftskapitals besitzen, beantragt und von einer vom Vor-sitzenden des Aufsichtsraths berufenen Hauptversammlung, auf welcher mindestens die Hälfte des Gesellschaftskapitals vertreten sein muß, mit zwei Dritteln Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sonst genügt für Wahlen und Beschlüsse die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch die von der Hauptversammlung bestellten Liquidatoren und unter Mitwirkung des Aufsichtsrathes nach Maßgabe des deutschen Handelsgesetzbuches.

Die Aufsicht über die Gesellschaft wird vom Reichskanzler geführt. Derselbe kann zu dem Behufe einen Kommissar bestellen mit dem Rechte, an jeder Aufsichtsraths-sitzung und Hauptversammlung auf Kosten der Gesellschaft theilzunehmen, von dem Vorstände jederzeit Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen sowie die Bücher und Schriften derselben einzusehen, auch auf Kosten der Gesellschaft eine außerordentliche Hauptversammlung zu berufen. Der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde sind insbesondere unterworfen:

1. die Aufnahme von Anleihen,
2. die Beschlüsse der Gesellschaft, nach welchen eine Aenderung oder Ergänzung des Gesellschaftsvertrages erfolgen, die Gesellschaft aufgelöst, mit einer anderen vereinigt oder in ihrer rechtlichen Form umgewandelt werden soll.

189. Allerhöchste Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen in den afrikanischen Schutzgebieten.*)

Vom 25. Februar 1896. (Reichs- und Staats-Anzeiger, 29. Februar 1896, Nr. 53.
Beilage zum Kol.-Bl., 1. März 1896.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. verordnen im Namen des Reichs, was folgt:

Der Reichskanzler wird ermächtigt, bis auf Weiteres die erforderlichen Anordnungen für die Regelung der Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen der afrikanischen Schutzgebiete zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 25. Februar 1896.

Wilhelm. I. R.

Fürst zu Hohenlohe.

190. Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen in den afrikanischen Schutzgebieten.*)

Vom 27. Februar 1896. (Reichs- und Staats-Anzeiger, 29. Februar 1896, Nr. 53.
Beilage zum Kol.-Bl., 1. März 1896.)

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 25. d. M. wird Folgendes bestimmt:

*) Vgl. S. 215 ff.

In dem Gerichtsverfahren über Eingeborene sind zur Herbeiführung von Geständnissen und Aussagen andere als die in den deutschen Prozeßordnungen zugelassenen Maßnahmen untersagt.

Ingleichen ist die Verhängung von außerordentlichen Strafen, insbesondere von Verdachtsstrafen, verboten.

Berlin, den 27. Februar 1896.

Der Reichskanzler.
Fürst zu Hohenlohe.

191. Bekanntmachung des Landeshauptmanns, betreffend die Bildung eines neuen Jurisdiktionsbezirkes in Deutsch-Südwestafrika.

Vom 4. März 1896. (Kol.-Bl. 1896, 311.)

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund des § 3 der Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete vom 10. August 1890*) (Reichsgesetzblatt S. 171), in Verbindung mit der Verfügung des Herrn Reichskanzlers vom 29. Juni 1895,**) für die Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete von dem bisherigen nördlichen Amtsbezirk mit dem Sitze in Windhoek ein neuer westlicher Amtsbezirk mit dem Amtsbezirk in Othimbingwe abgetrennt wird. Der neue Gerichtsbezirk führt die Bezeichnung: „Kaiserliches Gericht des südwestafrikanischen Schutzgebietes, Westbezirk, zu Othimbingwe“ und umfaßt das ehemalige Jan Jonkerische Gebiet westlich und nördlich des Knisib mit Einschluß von Sandwichshafen, das Gebiet der Topnaar Gontentotten, dasjenige des Häuptlings Manasse von Omaruru bis zum Meere, sowie das des Kapitäns Zacharias von Othimbingwe.

Der Amtssitz befindet sich bis zum Eintreffen des mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in dem neuen Bezirke zu beauftragenden richterlichen Beamten in Windhoek und wird so lange von dem Kaiserl. Richter des Nordbezirks mitverwaltet.

Die Abtrennung des westlichen Gerichtsbezirks tritt unter dem heutigen Tage in Kraft.

Windhoek, den 4. März 1896.

Der Kaiserliche Landeshauptmann.
gez. Leutwein.

192. Verordnung des Gouverneurs, betreffend das Verbot der Anwerbung von Arbeitern zum Zwecke der Ausfuhr derselben aus Deutsch-Ostafrika nach fremden Gebieten.

Vom 26. März 1896. (Kol.-Bl. 1896, 280.)

§ 1. Die Anwerbung von Arbeitern in Deutsch-Ostafrika zum Zwecke der Ausfuhr derselben nach fremden Gebieten wird hierdurch verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 3000 Rupien, Gefängniß bis zu drei Monaten, allein oder in Verbindung miteinander, bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Dar-es-Salam, den 26. März 1896.

Der Kaiserliche Gouverneur.
gez. Dr. v. Wissmann.

*) Niebow, S. 283.

**) Vgl. S. 164/165.

193. Gouvernementsbefehl, betreffend das Gerichtsverfahren gegen Eingeborene in Deutsch-Ostafrika.

Vom 4. April 1896. (Kol.-Bl. 1896, 339.)

Im Anschluß an die Allerhöchste Verordnung vom 25. Februar d. Js. und die Verfügung des Herrn Reichskanzlers vom 27. Februar,*) welche ich dem pp. in Abschrift hiermit zugehen lasse, bemerke ich, daß in allen Fällen, worin in dem von einem europäischen Beamten geleiteten Gerichtsverfahren gegen Eingeborene, ohne Unterschied, ob es sich um einen Civil- oder Strafprozeß handelt, zur Herbeiführung von Geständnissen und Aussagen andere Mittel als die nach den deutschen Prozeßordnungen zugelassenen Maßnahmen angewendet oder außerordentliche, insbesondere bloße Verdachtsstrafen verhängt worden sind, in Gemäßheit der §§ 343 und 345 St. G. B. unnach-sichtlich vorgegangen werden muß. Geständnisse von Angeklagten oder Aussagen von Zeugen dürfen nicht durch unzulässige Maßnahmen, wie Körperstrafen, erpreßt und Strafen nur verhängt werden, wenn der Richter von der Schuld des Angeklagten überzeugt ist. Auf den bloßen Verdacht hin sind Strafen ausgeschlossen. Außer-ordentliche Strafen sind sowohl solche, welche bezüglich des Strafgrundes, als auch solche, welche bezüglich der Art und Weise der Vollstreckung weder in den Gesetzen und Verordnungen, noch nach der für das Gerichtsverfahren zulässigen Übung vor-gesehen sind.

Auf genaueste Beobachtung der vorstehend gekennzeichneten Bestimmungen weise ich auf das Nachdrücklichste hin und bestimme gleichzeitig, daß bei eintretendem Personalwechsel im Bezirks- bezw. Bezirksnebenamt oder in der Station jeder mit Ausübung der Gerichtsbarkeit über Eingeborene betraute Beamte oder Offiziere dem Gouvernement schriftlich zu melden hat, daß er vor Beginn seiner Thätigkeit von den erwähnten Bestimmungen Kenntniß genommen hat.

Die zur Zeit mit Ausübung der Gerichtsbarkeit betrauten Offiziere und Beamten ersuche ich ergebenst, die erfolgte Kenntnißnahme durch Empfangsbestätigung der über-sandten Vorschriften zu bestätigen.

Dar-es-Salam, den 4. April 1896.

Der Kaiserliche Gouverneur.
gez. Dr. v. Wissmann.

194. Verfügung des Reichskanzlers wegen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinargewalt gegenüber den Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten von Ostafrika, Kamerun und Togo.

Vom 22. April 1896. (Reichs- und Staats-Anzeiger vom 1. Mai 1896, Nr. 104. Kol.-Bl. 1896, 241.)

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Februar 1896**) wird wegen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinargewalt gegenüber den Ein-geborenen für die deutschen Schutzgebiete in Ostafrika, Kamerun und Togo im Anschluß an die Verfügung vom 27. desselben Monats das Folgende bestimmt:

I. Zuständigkeit.

§ 1. In den Küstenbezirken wird die Strafgerichtsbarkeit und das Strafverfahren über die farbige Bevölkerung von dem Gouverneur (Landeshauptmann) ausgeübt. In den Bezirksämtern tritt an die Stelle des Gouverneurs (Landeshauptmanns) der Bezirksamtmann (Amtsvorsteher). Der Letztere ist berechtigt, seine Befugniß auf die

*) Bgl. S. 213/214.

**) Bgl. S. 213.

ihm unterstellten Beamten für deren Amtsbezirke unter eigener Verantwortung zu übertragen, ist aber gehalten, über den Umfang, in welchem er von diesem Rechte Gebrauch gemacht hat, an den Gouverneur (Landeshauptmann) zu berichten.

II. Gerichtliche Strafen.

§ 2. Die zulässigen Strafen sind: Körperliche Züchtigung (Prügelstrafe, Ruthenstrafe), Geldstrafen, Gefängniß mit Zwangsarbeit, Kettenhaft, Todesstrafe.

§ 3. Gegen Araber und Nder ist die Anwendung körperlicher Züchtigung als Strafmittel ausgeschlossen.

§ 4. Gegen eine Frauensperson irgend welchen Alters darf auf Prügel- oder Ruthenstrafe nicht erkannt werden.

§ 5. Gegen eine männliche Person unter 16 Jahren darf nur auf Ruthenstrafe erkannt werden.

§ 6. Die Vollstreckung der Prügelstrafe erfolgt mit einem von dem Gouverneur (Landeshauptmann) genehmigten Züchtigungsinstrument, die Vollstreckung der Ruthenstrafe mit einer leichten Ruthe oder Gerte.

Das auf Prügel- oder Ruthenstrafe lautende Urtheil kann auf einmaligen oder auf zweimaligen Vollzug ergehen.

Bei jedem Vollzug der Prügelstrafe darf die Zahl von 25 Schlägen, bei dem Vollzug der Ruthenstrafe die Zahl von 20 Schlägen nicht überschritten werden.

Der zweite Vollzug darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen erfolgen.

§ 7. Der Vollstreckung der Prügel- oder Ruthenstrafe hat stets ein von dem zur Ausübung der Strafgerichtsbarkeit befugten Beamten (§ 1) zu diesem Zweck bestimmter Europäer, desgleichen, wo ein solcher vorhanden, ein Arzt beizuwohnen.

§ 8. Vor Beginn der Züchtigung ist der zu Bestrafende auf seinen körperlichen Zustand zu untersuchen.

§ 9. Dem hinzugezogenen Arzt oder in seiner Ermangelung dem der Strafvollstreckung bewohnenden Europäer steht das Recht zu, die Vollstreckung der Prügel- oder Ruthenstrafe zu untersagen oder einzuhalten, falls der Gesundheitszustand des Verurtheilten dies geboten erscheinen läßt.

§ 10. Geldstrafen, welche in Ostafrika 200 Rupies, in Kamerun und Togo 300 Mark übersteigen, ebenso Gefängnißstrafen über sechs Monate bedürfen der Genehmigung des Gouverneurs (Landeshauptmanns), welchem sofort von der Verhängung der Strafe Bericht zu erstatten ist. Die Vollstreckung ist, wenn sie nicht durch die damit verbundene Verzögerung unmöglich gemacht wird, bis zum Eintreffen der Genehmigung auszusetzen.

§ 11. Die endgültige Verhängung der Todesstrafe steht einzig und allein dem Gouverneur (Landeshauptmann) zu. In Fällen, wo der Bezirksamtman (Amtsvorsteher) auf solche erkannt hat, ist sofort dem Gouverneur unter Einsendung des Aktenmaterials Bericht zu erstatten.

§ 12. Ueber die Strassachen ist ein besonderes Strafbuch nach dem folgenden auf nächster Seite befindlichen Muster zu führen:

§ 13. Zu den Strafverhandlungen soll der Wali (Zumbe, Dorfälteste) hinzugezogen werden. Bei schwereren Verbrechen hat der Bezirksamtman (Amtsvorsteher) mehrere angesehenen Eingeborene zuzuziehen, ohne daß dadurch die ausschließliche Verantwortlichkeit des Bezirksamtmanns aufgehoben wird. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Urtheil ist schriftlich abzufassen.

Stbe. Nr.	N a m e	Straftthat	Strafe	Tag des Urtheils	B e m e r k u n g e n
1	Mohamed bin Ali	Diebstahl	20 Ruthen- schläge	26. Juni 1896	
2	Amur bin Soliman	Mord	Todesstrafe	1. August 1896	Bestätigt durch den Gouver- neur am 12. Novbr. 1896.
3					
4					

§ 14. Für die Stationen und amtlichen Expeditionen im Innern finden die in den §§ 2 bis 13 dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß hinsichtlich der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit (§ 1) an die Stelle des Bezirksamtmanns der Stationsvorsteher bzw. der Expeditionsführer tritt.

§ 15. Kann in den im Innern belegenen Stationen oder bei den dort befindlichen Expeditionen (§ 14) im Falle eines Aufruhrs, eines Ueberfalls oder in einem sonstigen Nothstande als zwingenden Gründen das im § 11 vorgeschriebene Verfahren nicht eingehalten werden, erscheint vielmehr eine sofortige Vollstreckung der Todesstrafe an einem Eingeborenen erforderlich, so ist von dem Stationsvorsteher bzw. Expeditionsführer gegen den Angeschuldigten thunlichst unter Hinzuziehung von mindestens zwei Weisigern ein summarisches Verfahren einzuleiten und das über die stattgefundenen Verhandlungen aufzunehmende Protokoll sowie das gefällte Urtheil nebst Gründen nachträglich dem Kaiserlichen Gouverneur (Landeshauptmann) mit Bericht einzureichen.

Haben zu dem summarischen Verfahren die vorgeschriebenen Weisiger nicht zugezogen werden können, so sind die Gründe hierfür in dem Protokoll darzulegen.

§ 16. Wenn in einem Theil oder an einem Orte des Schutzgebietes durch den Kaiserlichen Gouverneur (Landeshauptmann) oder seine Stellvertreter oder in Fällen dringender Gefahr durch einen selbständigen Gouvernementsbeamten oder einen selbständigen Militärbefehlshaber der Kriegszustand erklärt ist, so tritt gegenüber allen Eingeborenen, welche sich strafbar machen, das summarische Verfahren in der im § 15 dieser Verordnung bezeichneten Weise in Kraft.

III. Disziplinarbefugnisse der Bezirksamtänner und der Stationschefs im Innern.

§ 17. Eingeborene, welche in einem Dienstverhältniß oder einem Arbeitsvertragsverhältniß stehen, können auf Antrag der Dienst- oder Arbeitgeber wegen fortgesetzter Pflichtverletzung und Trägheit, wegen Widerseßlichkeit oder unbegründeten Verlassens ihrer Dienst- oder Arbeitsstellen sowie wegen sonstiger erheblicher Verletzungen des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses disziplinarisch von dem mit Ausübung der Strafgerichtsbarkeit betrauten Beamten (§§ 1, 14) mit körperlicher Züchtigung und in Verbindung mit dieser Strafe oder allein mit Kettenhaft nicht über 14 Tage bestraft werden.

Die in den §§ 2 bis 9 und 12 für die gerichtlichen Strafen gegebenen Vorschriften finden auf die Disziplinarstrafen Anwendung.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 18. Die Bezirksamtänner (Amtsvorsteher) und Stationsvorsteher, sowie gegebenen Falls die Expeditionsführer und im Fall deren Abwesenheit ihre Vertreter haben vierteljährlich über die vollstreckten Strafen an den Gouverneur (Landeshauptmann) zu berichten. Diese Berichte sind dem Auswärtigen Amt, Kolonial-Abtheilung, vorzulegen.

§ 19. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in den einzelnen Bezirken und Stationen in Kraft.

Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Ostafrika, betreffend die Abänderung der Gerichtsbarkeit und der Polizeibefugnisse der Bezirksamtänner, vom 29. Juni 1893*) außer Kraft.

Berlin, den 22. April 1896.

Der Reichskanzler.
Fürst zu Hohenlohe.

195. Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Einführung eines Eingeborenen-Schiedsgerichts für die Landschaft Dibombari.

Vom 25. April 1896. (Kol.-Bl. 1896, 364.)

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Es wird ein Eingeborenen-Schiedsgericht eingerichtet für die Landschaft Dibombari. Der Zuständigkeit des Schiedsgerichts unterliegen die sämtlichen Ortschaften der Landschaft Dibombari und die in der Landschaft befindlichen Duallaniederlassungen, letztere nach Maßgabe der Bestimmung in § 4.

§ 2. Streitigkeiten zwischen den Eingeborenen dieser Dörfer sind durch den eingeborenen Häuptling des Beklagten zu erledigen, wenn in bürgerlichen Streitsachen der Werth des Streitgegenstandes 100 Mark (5 Kru) nicht überschreitet und in Strafsachen der Gegenstand der Urtheilsfindung eine That bildet, deren Ahndung keine höhere Strafe als 300 Mark oder 6 Monate Gefängniß erfordert.

§ 3. Gegen die Entscheidungen der Häuptlinge ist Berufung an das Eingeborenen-Schiedsgericht zulässig.

Dasselbe ist als erstinstanzliches Gericht zuständig für diejenigen Civil- und Strafprozesse, welche nicht zur Zuständigkeit der Häuptlinge gehören. Das Verbrechen des Mordes und des Todtschlages bleibt jedoch der Jurisdiktion des Schiedsgerichts entzogen.

Auch ist dasselbe nicht befugt, auf Todesstrafe sowie auf eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren zu erkennen.

§ 4. Streitigkeiten zwischen Eingeborenen und den im Geltungsbereich dieser Verordnung ansässigen Angehörigen des Duallastammes sind der Rechtsprechung der Häuptlinge entzogen. Sie fallen, auch wenn der Gegenstand des Streitwerthes in Civilsachen oder der Urtheilsfindung in Strafsachen das in § 2 bezeichnete Maß nicht überschreitet, unter die Zuständigkeit des Eingeborenen-Schiedsgerichts.

Ein Dualla soll daher auch stets Mitglied des Schiedsgerichts sein.

§ 5. Für die Rechtsprechung des Schiedsgerichts sind die an Ort und Stelle in Uebung stehenden Gebräuche und Gewohnheiten maßgebend.

*) Nicht abgedruckt.

§ 6. Die Mitglieder des Eingeborenen-Schiedsgerichts sowie deren Stellvertreter werden durch den Kaiserlichen Gouverneur ernannt. Die Ernennung ist jederzeit widerruflich.

§ 7. Das Schiedsgericht ernannt einen Vorsitzenden, welcher die Verhandlungen zu leiten, sowie einen Sekretär, welcher über jeden Streitfall ein Protokoll zu führen hat. Das Protokoll, welches das Datum des Sitzungstages, die Namen der Richter und der Parteien, den Gegenstand und Grund des Rechtsstreits sowie die erlassene Entscheidung enthalten muß, ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Die Protokolle eines Jahres sind chronologisch zu einem Aktenstücke zu vereinigen und können von dem Gouverneur und dessen Stellvertreter jederzeit eingesehen werden. Auch steht dem Gouverneur und dessen Stellvertreter jederzeit frei, den Sitzungen des Eingeborenen-Schiedsgerichts beizuwohnen.

§ 8. Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichts ist Berufung an den Kaiserlichen Gouverneur oder dessen Stellvertreter zulässig.

Dieselbe muß binnen 14 Tagen nach Verkündung der Entscheidung schriftlich oder mündlich beim Gouvernementssekretär eingelegt werden.

§ 9. Die der Kompetenz des Eingeborenen-Schiedsgerichts nicht unterworfenen Strafsachen sind der Jurisdiktion des Kaiserlichen Gouverneurs bzw. dessen Stellvertreters vorbehalten.

Kamerun, den 25. April 1896.

Der stellvertretende Kaiserliche Gouverneur.
gez. Dr. Seiß.

196. Vorschriften des Reichskanzlers über die Verpflegung des europäischen Civil- und Militärpersonals bei der Verwaltung von Deutsch-Ostafrika.

Vom 30. April 1896.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Die gegenwärtigen Vorschriften finden Anwendung auf die Landesbeamten in Deutsch-Ostafrika im Sinne der Allerhöchsten Verordnung vom 22. April 1894*) — Reichsanzeiger vom 26. April 1894 — Nr. 98 — und auf die deutschen Militärpersonen und Beamten der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, auf die vertragsmäßig verpflichteten oder gegen Monats- oder Tagelohn vorübergehend beschäftigten Europäer mit den im Abschnitt II getroffenen besonderen Festsetzungen.

§ 2. Das im § 1 bezeichnete Civil- und Militärpersonal hat sich aus den ihm zustehenden Geldbezügen selbst zu verpflegen. Hierbei treten die nachstehenden Vergünstigungen und näheren Maßgaben ein.

A. Gemeinschaftliche Speiseanstalten.

§ 3. Um den Beamten und Militärpersonen Gelegenheit zu geben, ihre Mahlzeiten in regelmäßigen Zeiträumen gemeinschaftlich einzunehmen, sind in Dar-es-Salaam ein Kasino und auf den übrigen Küsten- wie auf den Innenstationen Messen auf amtliche Rechnung eingerichtet und mit Inventar ausgestattet worden.

§ 4. Die Unterhaltung und Ergänzung des dienstlichen Inventars der im § 3 bezeichneten Speiseanstalten erfolgt seitens des Kasinos beziehungsweise der

*) Vgl. S. 88 ff.

Messen aus gemeinschaftlichen Beiträgen der Mitglieder. Diese Beiträge und der Betrieb regeln sich nach den Satzungen, der Betrieb des Kasinos in Dar-es-Salám außerdem nach dem mit dem Privat-Dekonomen abgeschlossenen Wirthschaftsvertrage. Von den Mitgliedern der Messen auf den Innenstationen haben, solange entsprechende Satzungen nicht bestehen, die Offiziere, Aerzte und Deckoffiziere, sowie die im entsprechenden Range stehenden Beamten behufs Unterhaltung der gemeinsamen Speiseanstalten einen Beitrag von $\frac{3}{4}$ pCt. ihres Dienst Einkommens vom Zeitpunkte der Vollendung der Stationsanlage ab (siehe § 6) zu entrichten.

Für schuldbare Beschädigungen des Inventars haben die Betreffenden persönlich Ersatz zu leisten.

§ 5. Für Küche und Bedienung im Kasino zu Dar-es-Salám sorgt der Dekonom nach Maßgabe des Wirthschaftsvertrages. Die Messen beziehen als Beihilfe zur Unterhaltung und Auffrischung des Küchen- und Messe-Inventars sowie zur Haltung eines Kochs und der Bedienung einen amtlichen Zuschuß, welcher beträgt:

1. auf den einzelnen Küstenstationen: für die Messe der Offiziere, Deckoffiziere und im entsprechenden Range stehenden Beamten monatlich zusammen 40 Rupien, für die Messe der übrigen Militärpersonen und Beamten monatlich zusammen 25 Rupien.

2. auf den einzelnen Innenstationen für alle Messen überhaupt monatlich 40 Rupien.

3. Lassen örtliche und dienstliche Verhältnisse einer Küstenstation außer den vorgenannten Messen noch die Einrichtung einer besonderen Messe nothwendig erscheinen, so bleibt die Entscheidung hierüber sowie die Bemessung des amtlichen Zuschusses für diese besondere Messe dem Gouverneur mit der Maßgabe überlassen, daß der Zuschuß den Betrag von monatlich 25 Rupien nicht überschreiten darf.

§ 6. Die im § 5 festgesetzten Zuschüsse sind postnumerando gegen die von dem Vertreter der Messe abzugebende schriftliche Versicherung zahlbar, daß die Messe in dem betreffenden Zeitraum thatsächlich im Betriebe gewesen ist.

Der Zuschuß zu § 5, 2 tritt in Kraft, sobald nach Bestimmung des Kaiserlichen Gouverneurs die Stationsanlage als vollendet anzusehen ist (siehe auch § 18); er kommt für diejenigen Messen, deren Mitglieder sich auf einer Expedition befinden, für die Dauer derselben in Wegfall.

Die Vorschriften des Abschnitts A finden entsprechende Anwendung, wenn nur ein zur Theilnahme an der Messe Verpflichteter vorhanden ist.

B. Krankenpflege.

§ 7. Die Beamten und Militärpersonen haben in Fällen der Erkrankung Anspruch auf freie ärztliche Behandlung und Arzneimittel. Hierzu tritt — mit der Einschränkung des § 9 — vollständig freie Verpflegung einschließlich der verordneten Getränke, wenn nach Bestimmung der berufenen Sanitätsperson die Aufnahme in das Lazareth oder an Orten, wo ein solches nicht vorhanden ist, in die Krankenstube der Station erforderlich, nicht aber die Behandlung in der eigenen Wohnung des Kranken thunlich ist. Inwieweit auch Familienmitgliedern von Beamten und Militärpersonen mit einem Dienst Einkommen von weniger als jährlich 4800 Mark diese Vergünstigungen zu gewähren sind, entscheidet der Gouverneur im einzelnen Falle.

§ 8. Dem auf Expeditionen erkrankten Personal sind auf Anordnung des Arztes oder in Ermangelung eines solchen des Expeditionsführers Verpflegungsartikel und geeignet erscheinende Erfrischungsmittel oder geistige Getränke aus den amtlichen Beständen (siehe § 13) unentgeltlich zu verabfolgen.

§ 9. Für die gemäß § 7 im Lazareth oder in der Stationskrankenstube gewährte Verpflegung haben im Falle venerischer oder durch Trunkenheit, Schlägerei

oder beabsichtigte Selbstbeschädigung entstandener Erkrankung einen Gehaltsabzug zu erleiden:

Die Offiziere und die in deren Range stehenden Beamten in Höhe von täglich 6 Rupien,
 die Deckoffiziere und die in deren Range stehenden Beamten in Höhe
 von täglich 4¹/₂ =
 die übrigen Beamten und Militärpersonen in Höhe von täglich . . . 3 =

Sollte der Betroffene bestreiten, daß die Erkrankung durch Trunkenheit, Schlägerei oder beabsichtigte Selbstbeschädigung entstanden ist, so steht es ihm frei, die Entscheidung des Gouverneurs einzuholen.

§ 10. Hat der Kranke behufs ärztlich verordneter Aufnahme in das Lazareth eine Seereise ausführen müssen und ein Gouvernementsfahrzeug nicht benutzen können, so wird ihm der vorauslagte Passagepreis vergütet. Wegen Mitnahme eines farbigen Dieners siehe § 16.

Daneben hat er, sofern nicht die Erkrankung eine selbstverschuldete (§ 9) ist, den Ersatz der ihm auf dieser Reise nachweislich erwachsenen Verpflegungskosten bis in Höhe der für Dienststreifen festgesetzten Tagegelder (siehe § 15) zu beanspruchen. Die Erstattung erfolgt nur bis in Höhe der Hälfte des reglementsmäßigen Tagegeldersatzes, wenn der gezahlte Passagepreis zum Bezuge freier Schiffsverpflegung berechtigt.

Sind in schweren Krankheitsfällen seitens der die Lazarethaufnahme anordnenden Sanitätsperson besondere Vorschriften bezüglich des Genusses theurerer Nahrungsmittel (Wein, Cognac u.) gegeben worden, so können die Auslagen hierfür an Kranke, welche ein Dienst Einkommen von weniger als jährlich 4800 Mark beziehen, über den Tagegeldersatz hinaus erstattet werden. Als Belag ist der Liquidation die bezüglich der ärztlichen Verordnung beizufügen.

§ 11. Die Vorschriften des § 10 finden entsprechende Anwendung, wenn eine Lazarethbehandlung des Kranken nicht angezeigt ist, ihm aber vom Kaiserlichen Gouverneur auf Grund eines ärztlichen Attestes, welches der Liquidation beizufügen ist, zur Wiederherstellung der Gesundheit die Ausführung einer Seereise an der Küste des Schutzgebiets oder nach einem klimatisch günstiger gelegenen Plage der Nachbarcolonien gestattet wird.

§ 12. Müssen im Innern des Schutzgebiets erkrankte Beamte oder Militärpersonen behufs Wiederherstellung der Gesundheit zur Küste geschafft werden, so wird für die Reise zur Küste, gleichviel ob sich daran alsbald die Heimreise anschließt oder eine weitere Verwendung im Schutzgebiet vorausgeht, Vergütung nach den Bestimmungen für Dienststreifen (siehe § 17) gewährt. Im Falle selbstverschuldeter Erkrankung (§ 9) sind jedoch nur die Beförderungskosten, nicht aber die Tagegelder zuständig.

C. Beschaffung der Lebensmittel auf den Expeditionen und Innenstationen.

§ 13. Für den Fall der Noth wird auf den Innenstationen des Schutzgebiets ein angemessener eiserner Bestand von geeigneten Lebensmitteln von Amtswegen unterhalten. Umfang und Art derselben, wie die von Zeit zu Zeit zu bewirkende Auffrischung regeln sich nach Bestimmung des Kaiserlichen Gouverneurs.

Ferner wird auf den Expeditionen neben den von den Betheiligten selbst mitzunehmenden Vorräthen für unvorhergesehene Fälle, insbesondere zur Krankenverpflegung, eine angemessene Reserve von Lebensmitteln und Tauschwaaren u. von Amtswegen mitgeführt. Die hiervon nicht im Verlaufe der Expedition zur Verwendung gelangenden Gegenstände sind von denjenigen Expeditionen, die nach einer

Innenstation zurückkehren oder auf einer solchen ihren Abschluß finden, an die Station abzuliefern.

§ 14. Dem bei Expeditionen oder auf Innenstationen verwendeten Personal ist es mit Genehmigung des Expeditionsführers oder Stationschefs gestattet, Lebensmittel und Tauschwaaren gegen Erstattung des Marktwertes und in Ermangelung eines solchen gegen Erstattung der Selbstkosten einschließlich derjenigen für den Transport aus entbehrlichen amtlichen Beständen zu entnehmen.

D. Besondere Vergütungen für Dienstreisen und Expeditionen.

a. Tagegelder und Fuhrkosten.

§ 15. Für Dienstreisen, welche nach Sansibar oder auf dem Seewege zwischen den Küstenstationen ausgeführt werden, sowie für vorübergehenden Reiseaufenthalt auf den letzteren oder in Sansibar erhalten als Vergütung:

- | | | |
|--|-------|---------|
| 1. Offiziere, Aerzte und im Offiziersrange stehende Beamte täglich | 5 | Rupien, |
| 2. Deckoffiziere und im gleichen Range stehende Beamte täglich | 4 | " |
| 3. Andere Beamte, welche nicht zu den Unterbeamten zu zählen sind, täglich | 3 1/2 | " |
| 4. Unteroffiziere und Unterbeamte täglich | 3 | " |

Außerdem werden, wenn ein Regierungsfahrzeug nicht zur Verfügung stand, die nachweislich erwachsenen Fuhrkosten erstattet. Bei Dienstreisen nach Sansibar wird ferner als Entschädigung für Zimmermiethen für jede in Sansibar an Land verbrachte Nacht ohne weiteren Nachweis ein Betrag von 3 Rupien vergütet. Bei Dienstreisen zwischen den Küstenstationen wird für den Aufenthalt auf letzteren freie Unterkunft seitens des Bezirksamts bezw. der Station gewährt.

Wenn der vorauslagte Passagierpreis zum Bezuge freier Schiffsverpflegung berechtigt, sind die Tagegelder für die Tage des Schiffsaufenthalts nur zur Hälfte zuständig. Bei Benutzung von nicht dem Gouvernement gehörigen Schiffen steht bei Dampfern mit drei Passagierklassen Offizieren und im Offiziersrange stehenden Beamten die 1. Klasse, den Deckoffizieren und den im gleichen Range stehenden Beamten und Angestellten die 2. Klasse, Unteroffizieren und den übrigen Beamten die 3. Klasse zu. Wird ärztlicherseits die Benutzung einer höheren als der zuständigen Klasse für notwendig erachtet, so werden die Passagierkosten für jene erstattet. Auf den Küstendampfern der deutschen Ostafrika-Linie mit Kajüte und Deck haben sämtliche Europäer im Gouvernementsdienst das Recht, Kajüte zu fahren.

§ 16. Bei den in den §§ 10 und 15 bezeichneten Dienstreisen ist den deutschen Beamten und Militärpersonen die Mitnahme eines einheimischen — farbigen — Dieners gestattet. Hat ein Regierungsfahrzeug nicht benutzt werden können, so werden die Beförderungskosten (Deckpassage) für den Diener miterstattet.

§ 17. Bei Dienstreisen und Expeditionen im Binnenlande einschließlich der Fahrten auf Binnenseen oder Flüssen werden, wenn wenigstens einmal übernachtet werden mußte, neben dem in jedem Falle zuständigen Ersatz etwa notwendig gewesener Beförderungskosten allen deutschen Civil- und Militär-Funktionären ohne Unterschied des Ranges täglich 3 Rupien gewährt. Sofern bei Reisen im Binnenlande, sei es auf Seen, Flüssen oder zu Lande, vorübergehend Ausland berührt wird, so ist die vorstehende Vergütung gleichfalls zuständig.

§ 18. Die im § 17 festgesetzte Tagegelder-Vergütung ist auch für vorübergehenden Reiseaufenthalt auf den Innenstationen zuständig. Eine gleiche Vergütung erhält die Besatzung der im Neubau begriffenen Innenstationen auf

die Dauer von höchstens sechs Monaten von Beginn des Baues ab gerechnet, nach Bestimmung des Kaiserlichen Gouverneurs.

Bei längerem als achttägigem Reiseaufenthalt auf fertigen Innenstationen sind die im § 17 erwähnten Tagegelder nicht zuständig. Dasselbe trifft zu, wenn Expeditionen zu mehr als achttägigem Aufenthalt auf solcher Innenstation unterbrochen werden.

§ 19. Rückreisen aus dem Lazareth und Reisen, die nach beendetem Lazarethaufenthalt (siehe §§ 10/12) nach einem anderen Stationsorte ausgeführt werden, sind als Dienstreisen anzusehen. Im Falle selbstverschuldeter Erkrankung werden jedoch nur die Beförderungskosten, nicht aber Tagegelder gewährt.

§ 20. Die Besoldung eines etwa auf Dienstreisen oder Expeditionen im Binnenlande mitgenommenen Kochs ist von dem europäischen Personal auf eigene Rechnung zu übernehmen.

b. Gestellung von Trägern.

§ 21. Beim Abmarsch in das Innere zu einem dauernden Aufenthalt auf einer Innenstation wird jedem Beamten und jeder Militärperson zum Transport der Gegenstände der persönlichen Ausrüstung bis zur Ankunft am Bestimmungsorte eine Zahl von Trägern, welche 4 nicht überschreiten darf, und außerdem die für Zelt, Feldbett, Feldtisch, Feldstuhl, Tischzeug, Koch- und Küchengeräthe erforderliche Trägerzahl, jedoch nicht über 5 hinaus, aus amtlichen Mitteln gestellt.

Dieselbe Trägerzahl wird auch für den Rückmarsch zur Küste gewährt.

Den ins Innere marschirenden Ärzten werden zur Beförderung ihrer Instrumente und wissenschaftlichen Bücher, sowohl für den Hin- wie für den Rückmarsch 2 Träger mehr bewilligt als den anderen Gouvernements-Angehörigen.

Für die Dauer des Aufenthalts auf einer Innenstation und die Dauer des Hin- und Rückmarsches erhält jeder dorthin kommandirte Beamte und jede Militärperson zum Transport bezw. zur Ergänzung der Proviantvorräthe monatlich 2 Träger aus amtlichen Mitteln, wobei angefangene Monate voll gerechnet werden, und hat ferner zur Ergänzung der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke alle drei Monate einen weiteren dritten Träger zu beanspruchen.

§ 22. Bei Antritt einer Expedition oder Dienstreise im Binnenlande werden jedem Beamten und jeder Militärperson zum Fortschaffen der persönlichen Ausrüstung bei einer voraussichtlichen Dauer von mehr als zwei Monaten

höchstens 4 Träger,

bei einer voraussichtlich kürzeren Dauer = 2 =
und außerdem noch besondere Träger für Zelt, Feldbett, Feldtisch, Feldstuhl, Tischzeug, Koch- und Küchengeräthe, jedoch nicht über 5 hinaus, für die Dauer der Reise oder Expedition aus amtlichen Mitteln zur Verfügung gestellt.

Dazu treten für das Fortschaffen der Verpflegungskosten monatlich 2 Träger, wobei ein angefangener Monat voll gerechnet wird.

Den ins Innere marschirenden Ärzten werden zur Beförderung ihrer Instrumente und wissenschaftlichen Bücher, sowohl für den Hin- wie für den Rückmarsch, 2 Träger mehr bewilligt als den anderen Gouvernements-Angehörigen.

Das Gouvernement hat in jedem einzelnen Falle anzuordnen, auf welche Zeit die Ausrüstung mit Verpflegungsartikeln und Gestellung der nach Absatz 2 zum Transport derselben zuständigen Träger zu erfolgen hat.

§ 23. Die Kosten für die etwa über die vorstehenden Bewilligungen hinaus (§ 21 und § 22) in Anspruch genommenen Träger sind von den betreffenden Personen aus ihren eigenen Mitteln zu bestreiten.

Für nothwendige Ausrüstungs- oder Verpflegungsgegenstände, welche beim Transport durch die Schuld der vom Gouvernement gestellten Träger in Verlust gerathen, wird den Geschädigten Seitens des Gouvernements Ersatz geleistet.

§ 24. Inwieweit beim Antritt einer Reise oder Expedition in das Innere (§§ 21/22) Träger vorschußweise zu gewähren sind, bestimmt der Gouverneur. Derselbe hat auch zu entscheiden, inwieweit bei einer vorzeitigen Rückkehr Trägerkosten über das vorstehend gedachte Maß hinaus auf amtliche Fonds zu übernehmen sind.

c. Reiseinventar.

§ 25. Koch- und Küchengeräthe, Tischzeug, Feldtisch und Feldstuhl werden den auf Dienststreifen oder Expeditionen im Innern des Landes befindlichen Europäern aus den Magazinbeständen des Gouvernements oder der Schutztruppe unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Die näheren Festsetzungen in dieser Beziehung erfolgen nach Maßgabe der Rangklassen durch das Gouvernement.

Nach Beendigung der Dienststreifen oder Expeditionen erfolgt die ordnungsmäßige Zurücklieferung der empfangenen Gegenstände. Der Empfänger haftet für jeden Verlust und jede Beschädigung, soweit ihm ein Verschulden nachgewiesen werden kann.

E. Umzugskosten.

§ 26. Bei Versetzungen im Schutzgebiete werden neben den vorstehend bereits aufgeführten Vergütungen Umzugskosten grundsätzlich nicht gewährt.

II. Besondere Festsetzungen bezüglich der vertragsmäßig verpflichteten oder gegen Monats- oder Tagelohn vorübergehend beschäftigten Europäer.

§ 27. Die Ansprüche der vertragsmäßig in Dienst genommenen oder gegen Monats- oder Tagelohn vorübergehend beschäftigten europäischen Angehörigen des Kaiserlichen Gouvernements und der Kaiserlichen Schutztruppe regeln sich in erster Linie nach den Vertragsbestimmungen. In Ermangelung solcher und soweit nicht nachstehend Festsetzungen bereits getroffen sind, verfügt der Kaiserliche Gouverneur von Fall zu Fall, ob und inwieweit auf diese Klasse die vorstehend für das übrige Personal erlassenen Vorschriften entsprechende Anwendung zu finden haben.

§ 28. Die im § 27 bezeichneten Personen erwerben sich durch eine ununterbrochene sechsmonatige Dienstleistung die Vergünstigung, in Krankheitsfällen (mit der im 2. Absatz dieses Paragraphen gegebenen Einschränkung) frei ärztlich behandelt und bei Aufnahme in ein Lazareth einschließlich der verordneten Getränke auch frei verpflegt zu werden. Der Kaiserliche Gouverneur trifft darüber Bestimmung, ob gegebenenfalls bei einer nach kürzerer Dienstzeit eintretenden Erkrankung dieselbe Vergünstigung zu gewähren ist.

Die vorstehende Vergünstigung fällt grundsätzlich fort bei venerischen oder durch Trunkenheit, Schlägerei oder beabsichtigte Selbstbeschädigung entstandenen Erkrankungen. In streitigen Fällen trifft der Gouverneur die Entscheidung.

§ 29. Die zum Kaiserlichen Gouvernement oder zur Kaiserlichen Schutztruppe im Vertragsverhältniß stehenden Europäer erhalten bei Dienststreifen nach Sansibar oder auf dem Seewege zwischen den Küstenstationen Vergütung gemäß §§ 15, 16 und bei Dienststreifen oder Expeditionen im Binnenlande Vergütung gemäß § 17, sofern dies nicht durch Vertrag ausdrücklich ausgeschlossen ist.

§ 30. Das auf Binnenseen oder Flüssen in Ausübung seines Berufes dauernd verwendete Schiffspersonal erhält für die bezüglichlichen Reisen, unbeschadet etwaiger vertragsmäßiger Vereinbarungen, keine besondere Vergütung.

§ 31. Dem europäischen Personal der Flottille, welches auf Gouvernementsdampfern Verwendung findet, ist an Bord derselben durch die geeigneten Einrichtungen Gelegenheit zum Kochen gegeben.

§ 32. Diejenigen mit dem Kaiserlichen Gouvernement im Vertragsverhältniß stehenden Personen der Flottille, welche sonst dauernd an Land kommandirt sind, erhalten bei vorübergehenden Abkommandirungen auf ein Regierungsfahrzeug oder ein vom Gouvernement gechartertes Fahrzeug die im § 15 festgesetzten Tagegelder, und diejenigen europäischen Angehörigen der Flottille, welche dauernd zur Dienstleistung auf ein bestimmtes Fahrzeug kommandirt sind und vorübergehend auf ein anderes Regierungsfahrzeug abkommandirt werden, die im § 17 festgesetzten Tagegelder, und zwar in dem einen wie in dem anderen Falle bis auf eine Dauer von 14 Tagen. Erfolgt die Kommandirung von vornherein auf eine längere Zeit oder ist nicht wenigstens eine Nacht in der Kommandodauer einbegriffen, so sind Tagegelder nicht zuständig.

Werden Personen der Flottille auf offene kleine Fahrzeuge, wie Pinnaß, Kutter, in welchen ein eigentliches Kochen an Bord ausgeschlossen ist, kommandirt, so erhalten sie für die ganze Dauer dieses Kommandos, sofern darin wenigstens eine Nacht einbegriffen ist, die im § 17 festgesetzten Tagegelder.

III. Schlußbestimmung.

§ 33. Das gegenwärtige Reglement tritt unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen mit dem 1. Juli 1896 in Kraft.

Etwaige Abänderungen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Auswärtigen Amtes, Kolonial-Abtheilung.

Die vorstehenden Vorschriften will ich hierdurch unter der Maßgabe genehmigen, daß die im § 9 vorgesehene Bestimmung wegen des den Militärpersonen im Falle selbstverschuldeter Erkrankung für die Dauer der Lazareth- u. Verpflegung zu machenden Gehaltsabzuges solange außer Wirkung bleibt, als nicht durch die organisatorischen Bestimmungen für die Kaiserliche Schutztruppe eine entsprechende Festsetzung getroffen wird.

Berlin, den 30. April 1896.

Der Reichskanzler.
Fürst von Hohenlohe.

197. Gouvernementsbefehl, betreffend das Feilhalten von Kochgeschirren aus Kupfer und Messing in Deutsch-Ostafrika. *)

Vom 6. Mai 1896. (Kol.-Bl. 1896, 437.)

In letzter Zeit sind wiederum zahlreiche Fälle von Vergiftungen vorgekommen, welche ihre Ursache in dem Gebrauch von Kochgeschirren von Kupfer und Messing haben. Im Interesse der allgemeinen Gesundheit habe ich mich insolgedessen zum Erlaß nachstehender Verordnung genöthigt gesehen; ich ersuche die Herren Vorsteher der Bezirksämter, Bezirksnebenämter, Küstenstationen, Binnenstationen und Zollstellen, dieselbe in der üblichen Weise zur Kenntniß der Bevölkerung zu bringen und dieselbe gleichzeitig eindringlichst auf die Gefährlichkeit dieser Kochgeräthschaften, soweit sie bereits im Gebrauche der Bevölkerung sich befinden, aufmerksam zu machen. Ganz besonders ist auch auf die erhöhte Gefahr hinzuweisen, die entsteht, wenn durch längeren Gebrauch die schützende Verzinnung schadhast geworden ist.

Dar-es-Salâm, den 6. Mai 1896.

Der Kaiserliche Gouverneur.
gez. Dr. v. Wissmann.

*) Bgl. Nr. 207, S. 247.

Verordnung, betreffend ein Verbot des Feilhaltens von Kochgeschirren aus Kupfer und Messing.

§ 1. Die Einfuhr von Kochgeschirren und -geräthschaften, welche aus Kupfer oder Messing hergestellt und für den Gebrauch der farbigen Bevölkerung bestimmt sind, ist vom 1. Juni d. Js. ab für den Umfang des ganzen Schutzgebietes verboten.

§ 2. Das Feilhalten und der Verkauf derartiger Kochgeschirre in öffentlichen Läden ist vom gedachten Termine ab verboten.

§ 3. Vom 1. August d. Js. ab sind Geschirre der bezeichneten Art, welche sich noch in öffentlichen Läden oder Waarenlagern finden, ingleichen Sendungen, welche von auswärts durch die Zollämter gehen, entschädigungslos zu beschlagnahmen.

§ 4. Ein Ausfuhrzoll wird auf die genannten Waaren nicht erhoben.

§ 5. Den Chefs der Binnenstationen bleibt die Setzung anderer Termine und Fristen vorbehalten.

§ 6. Zuwiderhandlungen werden mit 10 bis 250 Rupien in jedem einzelnen Falle bestraft.

Dar-es-Salâm, den 6. Mai 1896.

Der Kaiserliche Gouverneur.
gez. Dr. v. Wissmann.

198. Runderlaß des Gouverneurs, betreffend die Schonung des Wildstandes in Deutsch-Ostafrika.

Vom 7. Mai 1896. (Kol.-Bl. 1876, 340/341.)

Zur Schonung des Wildstandes in Deutsch-Ostafrika und zur Vermeidung des Aussterbens vieler Wildarten, welches unter den bisherigen Verhältnissen in nicht allzu langer Zeit mit ziemlicher Sicherheit vorauszusehen ist, habe ich mich veranlaßt gesehen, unter Aufhebung der nur für den Bezirk Moschi gültigen Verordnung vom 23. Februar 1891 die anbei folgende Verordnung vom 7. Mai 1896 zu erlassen. Die darin enthaltenen Bestimmungen sind derartig gehalten, daß die Bodenkultur unter allen Umständen geschützt ist, und auch den besonderen afrikanischen Verhältnissen nach Möglichkeit Rechnung getragen wird.

Ich erkenne nicht, daß die Durchführung der Verordnung, insbesondere soweit sie sich auf Eingeborene erstreckt, in der ersten Zeit auf einige Schwierigkeiten stoßen wird, ich möchte indessen die Thatsache hervorheben, daß § 4 der genannten Verordnung im Bezirke Moschi bereits seit längerer Zeit in voller Wirksamkeit gewesen ist, indem berufsmäßige eingeborene Elefantenjäger willig und gern 500 Rupien jährlich für die Berechtigung zur Ausübung der Jagd gezahlt haben. Auch liegt es auf der Hand, daß durch einige Bestimmungen jener Verordnung dem Einzelnen gewisse Einschränkungen auferlegt werden; ich erinnere indessen daran, daß wir die Pflicht haben, an die späteren Generationen zu denken und diesen die Möglichkeit zu erhalten, Anregung und Erholung bei Ausübung der afrikanischen Jagd auch in zukünftigen Zeiten zu finden.

Meine Absicht ist es ferner, in besonders wildreichen Gegenden als Zufluchts- und Erholungsort des Wildes Jagdreservationen zu schaffen, in welchen nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung des Kaiserlichen Gouvernements gejagt werden darf. Diese Einrichtung erfolgt zugleich im Interesse der Wissenschaft, um hierdurch einzelne, selten gewordene Wildarten möglichst lange in Ostafrika noch zu erhalten.

Die Bezirksämter und Stationen ersuche ich ergebenst, in den unterstellten Bezirken eine bis zwei besonders gute Wildgegenden mir namhaft zu machen, welche sich als derartige Reservate eignen würden, deren Ausdehnung derart zu bemessen ist, daß das Terrain nach jeder Himmelsrichtung sich mindestens zehn Wegestunden weit erstreckt. Auch bitte ich, wenn möglich, ein Flußpferd-Reservat namhaft zu machen, und zwar in einer solchen Gegend, wo die Flußpferde den Anpflanzungen keinen Schaden anthun können.

Als Jagdreservate bestimme ich schon jetzt:

1. Das Terrain, welches im Norden begrenzt ist durch die Landschaft Rubehobebo, im Westen durch den Anstieg auf das Rhutuplateau (scharf gekennzeichnet durch die von Kisaki in nord-südlicher Richtung bis zum Rufiyi sich erstreckende Hügelkette), im Süden durch den Rufiyi bis Mtemere (Kamfahische Karte), im Osten einschließlich der Steppenseen bis zu dem Orte Mserakera (Niepertische Karte).

2. Das Gebiet westlich des Kilimandjaro, im Süden begrenzt durch die Meru-Berge, im Westen durch das Dlolboro- und Mation-Gebirge, im Norden durch die deutsch-englische Grenze.

Ich würde es außerdem anerkennen, wenn es einer Station gelänge, folgende Wildarten einzufangen und zu domestizieren:

Zebras, speziell auch zur Kreuzung mit Maskat- und anderen Eseln bezw. Pferden, Strauße, Hyänenhunde zur Kreuzung mit europäischen Jagdhunden, Gepard (Jagd-leopard).

Die anbei folgende Verordnung vom 7. Mai 1896 ist nach Eintreffen in üblicher Weise zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Dar-es-Salâm, den 4. Mai 1896.

Der Kaiserliche Gouverneur.
gez. Dr. v. Wissmann.

Verordnung, betreffend die Schonung des Wildstandes in Deutsch-Ostafrika.

§ 1. Ein Jeder, welcher die Jagd ausüben will, bedarf eines für das ganze Schutzgebiet gültigen, auf ein Jahr und die Person von einem Bezirksamtmanne oder Stationschef ausgestellten Jagdscheins.

§ 2. Für die Ausstellung des Jagdscheins ist von Europäern eine Gebühr von 20 Rupien zu erlegen, welche zur Hälfte dem Gouvernement, zur Hälfte der Bezirks- bezw. Stationskasse zufließt.

§ 3. Nichteingeborene, welche die Jagd berufsmäßig betreiben oder mit einer zur Ausübung des Jagdsportes ausgerüsteten Expedition ins Innere gehen, zahlen als Jagdscheingebühr für jeden nichteingeborenen Jagdtheilnehmer 500 Rupien.

§ 4. Für Eingeborene beträgt die Jagdscheingebühr 5 Rupien; betreiben dieselben die Jagd auf Elefanten oder Nashorne berufsmäßig, so haben sie für die Ertheilung des Jagdscheins 500 Rupien oder, wenn sie nur Nashorn jagen wollen, 200 Rupien zu entrichten.

§ 5. Eines Jagdscheins bedarf es nicht, wenn die Jagd lediglich zu dem Zwecke ausgeübt wird, bei Nahrungsmangel auf dem Durchmarsche Fleisch zu gewinnen.

Doch soll der Karawanenführer gehalten sein, der nächsten auf dem Marsche berührten deutschen Behörde unter Glaubhaftmachung der Nothwendigkeit und Angabe der geschossenen Stücke nach Art und Zahl Anzeige zu machen.

§ 6. Eines Jagdscheins bedarf es ferner nicht zum Abschusse von Wild, welches auf bebautes Land übergetreten ist, soweit der Zweck, Wildschaden zu verhüten, den Abschuß erfordert.

Jedoch soll die Genehmigung des Bezirksamtmanneß bzw. Stationschefs eingeholt werden.

§ 7. Ferner können ohne Jagdschein jederzeit abgeschossen werden: Affen, alles Raubzeug, Wildschweine, sämtliche Vögel mit Ausnahme der Strauße und Kranichgeier (Sekretäre), Kriechthiere.

§ 8. Verboten ist die Jagd auf:

Alles Jungwild, Kälber, Fohlen, auf junge Elefanten, soweit sie zahlos sind oder das Gewicht des einzelnen Zahnes 3 kg nicht erreicht, auf weibliches Wild, soweit es als solches erkennbar ist, mit Ausnahme der im § 7 genannten Arten.

§ 9. Der Einfang junger Thiere zum Zweck der Einlieferung an zoologische Gärten und wissenschaftliche Institute ist gestattet. Wird derselbe gewerbsmäßig betrieben, so bedarf es der Lösung eines Erlaubnißscheins gegen eine in jedem Einzelfalle zu vereinbarende Gebühr. Die Erlaubniß kann rückgängig gemacht werden, wenn die Ausübung eine erhebliche Schädigung des Wildstandes zur Folge hat. In schweren Fällen treten die Strafbestimmungen des § 14 in Kraft.

§ 10. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Kaiserlichen Gouverneurs ist ferner verboten die Jagd auf: Zebras im Bezirke Moichi, Elen-Antilopen, Giraffen, Büffel, Strauße und Kranichgeier.

§ 11. Verboten sind ohne ausdrückliche Genehmigung: Netz-, Feuer- und größere Treibjagden. Im Falle von Gefahr erheblichen Wildschadens im Verzuge kann die Genehmigung auch von den Bezirksamtännern und Stationschefs vorläufig erteilt werden.

§ 12. An Schußgeldern werden von Nichteingeborenen erhoben:

100 Rupien für jeden ersten und 250 Rupien für jeden ferneren zur Strecke gebrachten Elefanten, 50 Rupien für jedes erste und zweite, und 150 Rupien für jedes fernere zur Strecke gebrachte Nashorn.

§ 13. Es wird vorbehalten, besondere Jagd- und Waldreservationen mit besonderen Bestimmungen zu schaffen.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe von 50 bis 1000 Rupien, oder im Falle einer Abgabenhinterziehung mit dem Fünf- bis Zwanzigfachen der hinterzogenen Gebühr bestraft.

Sämtliche auf Grund dieser Verordnung erhobenen Gebühren oder verhängten Strafen fließen zur Gouvernementskasse, soweit nicht in der Verordnung selbst anders verfügt ist. (§ 2.)

Zu Unrecht abgeschossenes Wild oder Theile von solchem (Zähne, Hörner etc.) ist zugleich zu beschlagnahmen.

Auch kann im Wiederholungsfalle die Jagdberechtigung auf Zeit oder dauernd entzogen werden.

§ 15. Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Dar-es-Salám, den 7. Mai 1896.

Der Kaiserliche Gouverneur.
gez. Dr. v. Wissmann.

199. Runderlaß der Kolonialabtheilung, betreffend Einhaltung der Sonntagsruhe in den Schutzgebieten.

Bom 12. Mai 1896. (Kol.-Bl. 1896, 279.)

Seitens hiesiger Missionskreise ist angeregt worden, daß in unseren Schutzgebieten strengere Bestimmungen wegen Einhaltung der Sonntagsruhe erlassen werden sollten. Zur Begründung wurde insbesondere auch angeführt, daß es namentlich an solchen Orten, wo Missionsniederlassungen bestehen, das Missionswerk störe, wenn im Gegensatz zu der bei den Angehörigen und Zöglingen der Mission üblichen Sonntagsfeier und Sonntagsruhe lärmende Arbeiten für das Gouvernement oder Private vorgenommen werden.

Es ist anzunehmen, daß ein einfacher Hinweis auf Vorstehendes genügen wird, um die Bezirksamtleute, Stationsvorsteher und sonstige mit der Verwaltung betraute Beamte des dortigen Schutzgebietes zu veranlassen, an Sonn- und Feiertagen auf eine Unterlassung solcher Arbeiten hinzuwirken, welche nicht aus zwingenden Gründen unaufschiebbar sind.

Berlin, den 12. Mai 1896.

Auswärtiges Amt. (Kolonial-Abtheilung.)
gez. Kayser.

200. Verordnung des Gouverneurs von Kamerun betreffend Einführung eines Eingeborenen-Schiedsgerichts für die Landschaft Ndokama.

Bom 21. Mai 1896.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Es wird ein Eingeborenen-Schiedsgericht eingerichtet für die Landschaft Ndokama. Der Zuständigkeit des Schiedsgerichts unterliegen die sämtlichen Ortschaften der Landschaft Ndokama und die in der Landschaft befindlichen Duallaniederlassungen, letztere nach Maßgabe der Bestimmung in § 4.

§ 2. Streitigkeiten zwischen den Eingeborenen dieser Dörfer sind durch den eingeborenen Häuptling des Beklagten zu erledigen, wenn in bürgerlichen Streitfachen der Werth des Streitgegenstandes 100 Mk. (5 Kru) nicht überschreitet und in Straffachen der Gegenstand der Urteilsfindung eine That bildet, deren Ahndung keine höhere Strafe als 300 Mk. oder 6 Monate Gefängniß erfordert.

§ 3. Gegen die Entscheidungen der Häuptlinge ist Berufung an das Eingeborenen-Schiedsgericht zulässig.

Dasselbe ist als erstinstanzliches Gericht zuständig für diejenigen Civil- und Strafprozesse, welche nicht zur Zuständigkeit der Häuptlinge gehören. Das Verbrechen des Mordes und des Todtschlags bleibt jedoch der Jurisdiktion des Schiedsgerichts entzogen.

Auch ist dasselbe nicht befugt, auf Todesstrafe sowie auf eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren zu erkennen.

§ 4. Streitigkeiten zwischen Eingeborenen und den im Geltungsbereich dieser Verordnung ansässigen Angehörigen des Duallastammes sind der Rechtsprechung der Häuptlinge entzogen.

Sie fallen, auch wenn der Gegenstand des Streitwerthes in Civilsachen oder der Urtheilsfindung in Strassachen das in § 2 bezeichnete Maß nicht überschreitet, unter die Zuständigkeit des Eingeborenen-Schiedsgerichts. Ein Dualla soll daher auch stets Mitglied des Schiedsgerichts sein.

§ 5. Für die Rechtsprechung des Schiedsgerichts sind die an Ort und Stelle in Uebung stehenden Gebräuche und Gewohnheiten maßgebend.

§ 6. Die Mitglieder des Eingeborenen-Schiedsgerichts sowie deren Stellvertreter werden durch den Kaiserlichen Gouverneur ernannt, die Ernennung ist jederzeit widerruflich.

§ 7. Das Schiedsgericht ernimmt einen Vorsitzenden, welcher die Verhandlungen zu leiten, sowie einen Sekretär, welcher über jeden Streitfall ein Protokoll zu führen hat.

Das Protokoll, welches das Datum des Sitzungstages, die Namen der Richter und der Parteien, den Gegenstand und Grund des Rechtsstreits sowie die erlassene Entscheidung enthalten muß, ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Protokolle eines Jahres sind chronologisch zu einem Aktenstücke zu vereinigen und können von dem Gouverneur und dessen Stellvertreter jederzeit eingesehen werden. Auch steht dem Gouverneur und dessen Stellvertreter jederzeit frei, den Sitzungen des Eingeborenen-Schiedsgerichts beizuwohnen.

§ 8. Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichts ist Berufung an den Kaiserlichen Gouverneur oder dessen Stellvertreter zulässig. Dieselbe muß binnen 14 Tagen nach Verkündung der Entscheidung schriftlich oder mündlich beim Gouvernementssekretär eingelegt werden.

§ 9. Die der Kompetenz des Eingeborenen-Schiedsgerichts nicht unterworfenen Strassachen sind der Jurisdiktion des Kaiserlichen Gouverneurs bzw. dessen Stellvertreters vorbehalten.

Kamerun, den 21. Mai 1896.

Der Kaiserliche Gouverneur.
In Vertretung:
gez. Dr. Seitz.

201. Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Einführung eines Eingeborenen-Schiedsgerichts für die Landschaft Dibamba.

Vom 21. Mai 1896. (Kol.-Bl. 1896, 439.)

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Es wird ein Eingeborenen-Schiedsgericht eingerichtet für die Landschaft Dibamba. Der Zuständigkeit des Schiedsgerichts unterliegen die sämtlichen Ortschaften der Landschaft Dibamba und die in der Landschaft befindlichen Duallaniederlassungen, letztere nach Maßgabe der Bestimmungen in § 4.

§ 2. Streitigkeiten zwischen den Eingeborenen dieser Dörfer sind durch den eingeborenen Häuptling des Beklagten zu erledigen, wenn in bürgerlichen Streitigkeiten der Werth des Streitgegenstandes 100 Mark (5 Kru) nicht überschreitet und in Strassachen der Gegenstand der Urtheilsfindung eine That bildet, deren Ahndung keine höhere Strafe als 300 Mark oder 6 Monate Gefängniß erfordert.

§ 3. Gegen die Entscheidungen der Häuptlinge ist Berufung an das Eingeborenen-Schiedsgericht zulässig.

Dasselbe ist als erstinstanzliches Gericht zuständig für diejenigen Civil- und Strafprozesse, welche nicht zur Zuständigkeit der Häuptlinge gehören. Das Verbrechen des Mordes und des Todtschlages bleibt jedoch der Jurisdiktion des Schiedsgerichts entzogen. Auch ist dasselbe nicht befugt, auf Todesstrafe sowie auf eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren zu erkennen.

§ 4. Streitigkeiten zwischen Eingeborenen und den im Geltungsbereich dieser Verordnung ansässigen Angehörigen des Duallastammes sind der Rechtsprechung der Häuptlinge entzogen.

Sie fallen, auch wenn der Gegenstand des Streitwerthes in Civilsachen oder der Urtheilsfindung in Strafsachen das in § 2 bezeichnete Maß nicht überschreitet, unter die Zuständigkeit des Eingeborenen-Schiedsgerichts. Ein Dualla soll daher auch stets Mitglied des Schiedsgerichts sein.

§ 5. Für die Rechtsprechung des Schiedsgerichts sind die an Ort und Stelle in Uebung stehenden Gebräuche und Gewohnheiten maßgebend.

§ 6. Die Mitglieder des Eingeborenen-Schiedsgerichts sowie deren Stellvertreter werden durch den Kaiserlichen Gouverneur ernannt.

Die Ernennung ist jederzeit widerruflich.

§ 7. Das Schiedsgericht ernannt einen Vorsitzenden, welcher die Verhandlungen zu leiten, sowie einen Sekretär, welcher über jeden Streitfall ein Protokoll zu führen hat. Das Protokoll, welches das Datum des Sitzungstages, die Namen der Richter und der Parteien, den Gegenstand und Grund des Rechtsstreits sowie die erlassene Entscheidung enthalten muß, ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Die Protokolle eines Jahres sind chronologisch zu einem Aktenstücke zu vereinigen und können von dem Gouverneur und dessen Stellvertreter jederzeit eingesehen werden. Auch steht dem Gouverneur und dessen Stellvertreter jederzeit frei, den Sitzungen des Eingeborenen-Schiedsgerichts beizuwohnen.

§ 8. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist Berufung an den Kaiserlichen Gouverneur oder dessen Stellvertreter zulässig. Dieselbe muß binnen 14 Tagen nach Verkündung der Entscheidung schriftlich oder mündlich beim Gouvernementssekretär eingelegt werden.

§ 9. Die der Kompetenz des Eingeborenen-Schiedsgerichts nicht unterworfenen Strafsachen sind der Jurisdiktion des Kaiserlichen Gouverneurs bzw. dessen Stellvertreters vorbehalten.

Kamerun, den 21. Mai 1896.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

gez. Dr. Seiß.

202. Gouvernementsbefehl, betreffend das Uniformtragen der Civilbeamten in Deutsch-Ostafrika.

Vom 7. Juni 1896. (Kol.-Bl. 1896, 551.)

Von den Civilbeamten des Schutzgebiets wird in Zukunft ein Uniformtragen im Allgemeinen nicht mehr erfordert. Es erscheint vielmehr wünschenswerth, daß die Civilbeamten sich nicht mehr durch häufiges Uniformtragen von den deutschen Kaufleuten, Pflanzern, Reisenden u., mit denen sie täglich dienstlich und außerdienstlich in Berührung kommen, äußerlich unterscheiden.

Die Uniform der Civilbeamten ist daher von denselben im Allgemeinen nur dann anzulegen, wenn auch in der Heimath bei besonders festlichen Gelegenheiten, wie beim Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers, das Tragen von Uniformen durch Civilbeamte üblich ist, oder wenn bei besonders feierlichen Gelegenheiten seitens des Gouverneurs die Anlegung der Uniform befohlen und die Art derselben angeordnet wird.

Hiervon abweichend wird jedoch bestimmt, daß der Bezirksamtmanu bzw. dessen Stellvertreter beim öffentlichen regelmäßigen Schauri und die Zollbeamten im äußeren Dienst Uniform anzulegen haben.

Auch ist nichts dagegen einzuwenden, daß Civilbeamte auf Expeditionen ins Innere, um sie den Eingeborenen gegenüber als Serkal-Beamte kenntlich zu machen, Uniform tragen.

Dar-es-Salam, den 7. Juni 1896.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

gez. v. Bennigsen.

203. Allerhöchste Verordnung über die Schaffung, Besitzergreifung und Veräußerung von Kronland und über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken im Schutzgebiete von Kamerun.

Vom 15. Juni 1896. (Kol.-Bl. 1896, 435 bis 437.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u., verordnen für das Schutzgebiet von Kamerun auf Grund des § 1 und des § 3 Ziffer 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten (Reichs-Gesetzblatt 1888, S. 75), im Namen des Reichs, was folgt:

I. Schaffung von Kronland.

§ 1. Vorbehaltlich der Eigenthumsansprüche oder sonstigen dinglichen Ansprüche, welche Private oder juristische Personen, Häuptlinge oder unter den Eingeborenen bestehende Gemeinschaften nachweisen können, sowie vorbehaltlich der durch Verträge mit der Kaiserlichen Regierung begründeten Okkupationsrechte Dritter ist alles Land innerhalb des Schutzgebietes von Kamerun als herrenlos Kronland. Das Eigenthum daran steht dem Reiche zu.

II. Besiznahme von Kronland.

§ 2. Die Besiznahme von Kronland erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen in § 12 durch die Regierung.

§ 3. Bei der Besiznahme von Kronland in der Umgebung bestehender Niederlassungen von Eingeborenen sind Flächen vorzubehalten, deren Bebauung oder Nutzung den Unterhalt der Eingeborenen auch mit Rücksicht auf künftige Bevölkerungszunahme sichert.

§ 4. Die Ermittlung und Feststellung des herrenlosen Landes (Kronlandes) erfolgt durch Landkommissionen, welche von dem Gouverneur unter Zutheilung des erforderlichen Vermessungspersonals zu bilden sind. Diese Kommissionen treffen auch die Entscheidung über etwaige von Privaten erhobene Ansprüche. Gegen diese Entscheidung ist der Rechtsweg zulässig.

§ 5. In solchen Bezirken, für welche ein Grundbuch besteht, erfolgt die Eintragung der als Kronland in Besitz genommenen Grundstücke auf Grund einer von

dem Gouverneur oder einem von ihm hierzu ermächtigten Beamten erteilten Bescheinigung, daß die Besitznahme unter Beobachtung der für den Erwerb maßgebenden Bestimmungen gehörig erfolgt ist und daß danach die Eintragung des Eigenthums zu geschehen habe.

III. Veräußerung von Kronland.

§ 6. Die Ueberlassung von Kronland erfolgt durch den Gouverneur, und zwar entweder durch Uebertragung zu Eigenthum oder durch Verpachtung. Durch die Ueberlassung von Kronland bleiben die bestehenden oder noch zu erlassenden bergrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Verfügung über die unterirdischen Bodenschätze unberührt.

§ 7. Die Festsetzung der Bedingungen für die Ueberlassung von Kronland erfolgt durch den Gouverneur nach näherer Anordnung des Reichskanzlers.

§ 8. Bei der Ueberlassung von Kronland sind genügende Flächen für öffentliche Zwecke zurückzubehalten, insbesondere auch Waldbestände, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, von der Veräußerung auszuschließen. Auch ist das Recht vorzubehalten, das zu Wegen, Eisenbahnen, Kanälen, Telegraphenanlagen und anderen öffentlichen Einrichtungen erforderliche Land gegen Ersatz des den Berechtigten wirklich entstandenen unmittelbaren Schadens zurückzunehmen.

§ 9. Schiffbare Ströme und Flüsse sind von der Ueberlassung zu Eigenthum auszuschließen.

IV. Allgemeine Vorschriften über die Veräußerung und den Erwerb von Grundstücken.

§ 10. Zum Eigenthumserwerb oder zur Pachtung von Grundstücken, welche im Eigenthum oder Pachtbesitz eines Nichteingeborenen stehen, ist eine obrigkeitliche Genehmigung nicht erforderlich. Der Gouverneur ist jedoch befugt, allgemein oder für bestimmte Bezirke die Verpflichtung zur Anzeige derartiger Rechtsgeschäfte vorzuschreiben.

§ 11. Die Ueberlassung von städtischen Grundstücken, welche mehr als 1 ha Fläche haben, sowie von allen ländlichen Grundstücken von Seiten Eingeborener an Nichteingeborene zu Eigenthum oder in Pacht von längerer als fünfzehnjähriger Dauer ist nur mit Genehmigung des Gouverneurs zulässig. Hiernach der Genehmigung bedürfende Verträge, zu welchen die Genehmigung nicht erteilt wird, sind rechtsunwirksam.

§ 12. Nach näherer Anordnung des Reichskanzlers kann dem Gouverneur die Befugniß beigelegt werden, einzelnen Personen und Gesellschaften die Ermächtigung zu erteilen, in Gebieten, in welchen die Landkommissionen noch nicht in Thätigkeit getreten sind, ihrerseits Land aufzusuchen, mit etwaigen Eigenthümern oder sonstigen Betheiligten wegen Ueberlassung von Land Abkommen zu treffen und solches Land sowie herrenloses Land vorläufig in Besitz zu nehmen. Die Genehmigung solcher Abkommen sowie die Feststellung der Bedingungen, unter denen die Ueberlassung des als herrenlos angesprochenen und von dem Gouverneur vorbehaltlich der Zulässigkeit des Rechtsweges als herrenlos anerkannten Landes zu erfolgen hat, regelt sich nach den Bestimmungen der §§ 3, 6 bis 9 und 11.

§ 13. Der Reichskanzler und mit seiner Genehmigung der Gouverneur hat die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§ 14. Der Reichskanzler ist befugt, die von dem Gouverneur auf Grund dieser Verordnung getroffenen Anordnungen aufzuheben und abzuändern.

Gegeben Neues Palais, den 15. Juni 1896.

gez. Wilhelm. I. R.

ggez. Fürst von Hohenlohe.

204. Runderlaß des Gouverneurs, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der Deutsch-Ostafrika anlaufenden Seeschiffe.

Vom 15. Juni 1896. (Kol.-Bl. 1896, 526 ff.)

Anlage 1.

1. Die Quarantäneordnung vom 29. November 1893*) sowie die Verfügungen des zugehörigen Runderlasses vom selbigen Tage Z.-Nr. 8412 werden hierdurch aufgehoben. An die Stelle der aufgehobenen Quarantäneordnung treten die in der Anlage beifolgenden „Vorschriften betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der einen Hafen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets anlaufenden Seeschiffe“.

2. Bezüglich des in diesen Vorschriften vorkommenden Ausdruckes „beamteter Arzt“ wird hervorgehoben, daß hierunter nicht bloß Ärzte, welche im Gouvernementsdienst angestellt sind, sondern auch solche Ärzte verstanden sein sollen, welchen einzelne öffentliche Funktionen nur vorübergehend oder ausnahmsweise übertragen sind.

Sollte ein Arzt für die gesundheitspolizeiliche Kontrolle ausnahmsweise nicht zur Verfügung stehen, so hat der Bezirksamtmanu bezüglich der Vorsteher des Bezirksnebenamts selbst die Kontrolle zu besorgen; in Behinderungsfällen darf sich derselbe durch eine zuverlässige Person vertreten lassen. Die von dem Schiffer, Steuermann und Schiffsarzt ausgefüllten Fragebogen sind bei den Akten des Bezirksamtes bezüglich Nebenamtes aufzubewahren.

3. Die Bestimmung derjenigen Häfen, deren Herkünfte einer gesundheitspolizeilichen Kontrolle unterliegen sollen (§ 1 Nr. 2 der Vorschriften), erfolgt durch das Kaiserliche Gouvernement.

4. Bei den Maßnahmen, welche für den Fall der Choleraepidemie gegen die Mannschaft und die Reisenden kontrolpflichtiger Schiffe zur Anwendung kommen sollen, ist zu beachten, daß im Hinblick auf die Dresdener Sanitätskonvention unter „Beobachtung“ eine mit Beschränkung der Verkehrsfreiheit verbundene Kontrolle, bei welcher die zu beaufsichtigenden Personen in bestimmten Aufenthaltsstätten untergebracht werden, zu verstehen ist, während die „Ueberwachung“ eine Kontrolle ohne Aufenthaltsbeschränkung zu bedeuten hat. Was die Ueberwachung der Reisenden am nächsten Reiseziel (§ 7 Nr. 3, § 8 und § 9) anbetrißt, so hat die benachrichtigte Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß solche Personen des Schiffes sogleich bei ihrer Ankunft ärztlich untersucht werden. Sind seit Ankunft des Schiffes im letzten Hafen 5 Tage verflossen und werden die genannten Personen bei der ärztlichen Untersuchung für gesund befunden, so erreicht die Ueberwachung hiermit ihren Abschluß; sind jedoch seit der Ankunft des Schiffes im letzten Hafen 5 Tage noch nicht verflossen, so ist die Ueberwachung bis nach Verstreichen dieser Frist fortzusetzen. Sollte in Ausnahmefällen ein Arzt für die Ueberwachung solcher Reisenden nicht zur Verfügung stehen, so hat sich der Bezirksamtmanu bezüglich der Vorsteher des Bezirksnebenamtes selbst durch täglichen Besuch der zu überwachenden Personen von dem Wohlbefinden, soweit er dazu im Stande ist, zu überzeugen.

5. Damit das Lootsen-, Zoll- und Sanitätspersonal ungestört seinen Dienstverpflichtungen nachkommen kann, sollen gemäß § 16 der Vorschriften die in letzterem vorgesehenen Verkehrsbeschränkungen und Desinfektionsmaßregeln auf dasselbe keine Anwendung finden. Voraussetzung dieser Ausnahmebestimmung jedoch ist, daß diese Personen sich selbst und ihre Effekten ausreichend desinfizieren. Zu diesem Behufe haben dieselben sofort nach dem Verlassen eines verdächtigten oder verdächtigen Schiffes und bevor sie irgendwie mit der Außenwelt in Verbindung treten, ihren ganzen Körper mit grüner Seife abzuwaschen und ein vollständiges Bad zu nehmen; die Kleider und Effekten sind nach § 10 oder 11 der Desinfektionsanweisung zu behandeln.

6. Alle Schiffe, bei denen auf Grund der Bestimmungen der §§ 7 bis 14 der Vorschriften Maßregeln zu ergreifen sind, für deren Ausführung es in dem Ankunfts-

*) Vgl. S. 58 ff.

hafen an den nöthigen Einrichtungen gebricht, sind nach Dar-es-Salám zu verweisen, woselbst sie auf der Rhede vor Anker zu gehen haben.

7. Für die Gesundheitspässe wird mit dem heutigen Tage ein neues Muster eingeführt. Der Wortlaut der in denselben vorgesehenen Beurkundung über den Gesundheitszustand in dem Abgangshafen ist absichtlich thunlichst weitgefaßt, damit nicht ohne Noth den mit diesseitigen Gesundheitspässen versehenen Schiffen durch Hervorhebung vereinzelter Krankheitsfälle in den Pässen Verlegenheiten im Auslande bereitet werden. Insofern von einzelnen Hafenbehörden des Auslandes eingehendere Gesundheitszeugnisse verlangt werden, ist es den ausstellenden Behörden unbenommen, den Pässen nach Bedürfniß einen von dem neuen Muster abweichenden Inhalt zu geben.

Zuständig für die Ausstellung der Gesundheitspässe sind die Polizeibehörden, das heißt die Bezirks- und Bezirksnebenämter. Wünscht ein Schiffer einen Gesundheitspaß zu erhalten, so hat er sich dieserhalb rechtzeitig während der Bureaustunden an das Bezirks- bezüglich Bezirksnebenamt zu wenden. Für die Ausstellung eines Gesundheitspasses ist seitens des Schiffers eine Gebühr von 6 Rupien zur Bezirkskasse zu erlegen.

Dar-es-Salám, den 15. Juni 1896.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

gez. v. Bennigsen.

Vorschriften

betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der einen Hafen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets anlaufenden Seeschiffe.

§ 1. Jedes einen Hafen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets anlaufende Seeschiff unterliegt der gesundheitspolizeilichen Kontrolle:

1. Wenn es im Abgangshafen oder während der Reise „Fälle von Cholera, Gelbfieber oder Pest“ an Bord gehabt hat.
2. Wenn es aus einem Hafen kommt, gegen dessen Herkunft die Ausübung der Kontrolle angeordnet ist.

§ 2. Für die gesundheitspolizeiliche Untersuchung des Schiffes wird von dem Schiffer eine Gebühr von 15 Rupien erhoben.

§ 3. Jedes der gesundheitspolizeilichen Kontrolle unterliegende Schiff (§ 1) muß beim Einlaufen in das zum Hafen führende Fahrwasser, jedenfalls aber sobald es sich dem Hafen auf Sehweite nähert, eine gelbe Flagge am Fockmast hissen. Es darf unbeschadet der Ausnahme eines Lootsen oder eines Schleppdampfers weder mit dem Lande noch mit einem anderen Schiffe, abgesehen vom Zollschiffe, in Verkehr treten, auch die vorbezeichnete Flagge nicht einziehen, bevor es durch Verfügung der Hafenbehörde zu freiem Verkehr zugelassen ist. Der gleichen Verkehrsbeschränkung unterliegen neben der Mannschaft sämtliche an Bord befindliche Reisende.

Privatpersonen ist der Verkehr mit einem Schiffe, welches die gelbe Flagge führt, untersagt. Wer dieses Verbot übertritt, wird als zu dem kontrolspflichtigen Schiffe gehörig betrachtet.

§ 4. Der Lootse und die Hafenbehörde haben beim Einlaufen eines Schiffes in den Hafen durch Befragung des Schiffers oder seines Vertreters festzustellen, ob der § 1 auf das Schiff Anwendung findet, und auf die Befolgung der Vorschriften des § 3 zu achten.

§ 5. In den Fällen des § 1 wird dem Schiffer oder dessen Vertreter durch den Lootsen oder einen Beauftragten der Hafenbehörde ein nach Maßgabe der Anlage

Anlage 2.

aufgestellter Fragebogen behündigt. Auf demselben haben der Schiffer, der Steuer- mann und falls ein Arzt die Reise als Schiffsarzt mitgemacht haben sollte, bezüglich der unter Nr. 10, 11 und 12 aufgestellten Fragen auch der Schiffsarzt, die verlangte Auskunft alsbald wahrheitsgemäß und so, daß sie von ihnen demnächst eidlich bestärkt werden kann, zu ertheilen. Der ausgefüllte Fragebogen ist von den genannten Personen zu unterschreiben und nebst den sonstigen zur Beurtheilung der Gesundheitsverhältnisse des Schiffes geeigneten Papieren zur Verfügung der Hafenbehörde zu halten.

§ 6. Jedes der gesundheitspolizeilichen Kontrolle unterliegende Schiff (§ 1) nebst Insassen wird — nach Erfüllung der in den §§ 3 und 5 vorgesehenen Vorschriften — sobald wie möglich nach der Ankunft, jedoch nicht während der Nachtzeit, durch einen beamteten Arzt untersucht. Von dem Ergebnis hängt in jedem Falle die weitere Behandlung des Schiffes ab.

§ 7. Hat ein Schiff Cholera an Bord oder sind auf einem Schiffe innerhalb der letzten sieben Tage vor seiner Ankunft Cholerafälle vorgekommen, so gilt dasselbe als verseucht und unterliegt folgenden Bestimmungen:

1. Die an Bord befindlichen Kranken werden ausgeschifft und in einen zur Aufnahme und Behandlung geeigneten abgesonderten Raum gebracht, wobei eine Trennung derjenigen Personen, bei denen Cholera festgestellt worden ist, und der nur verdächtigen Kranken stattzufinden hat. Sie verbleiben dort bis zur Genesung oder bis zur Beseitigung des Verdachtes.

2. An Bord befindliche Leichen sind unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln alsbald zu bestatten.

3. Die übrigen Personen (Reisende und Mannschaft) werden in Bezug auf ihren Gesundheitszustand weiterhin einer Beobachtung unterworfen, deren Dauer sich nach dem Gesundheitszustand des Schiffes und nach dem Zeitpunkt des letzten Erkrankungs- falles richtet, keinesfalls aber den Zeitraum von fünf Tagen überschreiten darf. Zum Zweck der Beobachtung sind sie entweder am Verlassen des Schiffes zu verhindern oder, soweit nach dem Ermessen der Hafenbehörde ihre Ausschiffung thunlich und er- forderlich ist, am Land in einem abgesonderten Raum unterzubringen. Letzteres gilt insbesondere dann, wenn die Mannschaften zum Zwecke der Abmusterung das Schiff verlassen.

Reisende, welche nachweislich mit Cholerakranken nicht in Berührung gekommen sind, können aus der Beobachtung entlassen werden, sobald durch den beamteten Arzt festgestellt ist, daß Krankheitserscheinungen, welche den Ausbruch der Cholera befürchten lassen, bei ihnen nicht vorliegen. Jedoch hat in solchen Fällen die Hafenbehörde un- verzüglich der für das nächste Reiseziel zuständigen Polizeibehörde Mittheilung über die bevorstehende Ankunft der Reisenden zu machen, damit letztere dort einer gesundheits- polizeilichen Ueberwachung unterworfen werden können.

Findet die Beobachtung der Schiffsmannschaften an Bord statt, so ist das Anland- gehen derselben während der Beobachtungszeit nur insoweit zu gestatten, als Gründe des Schiffsdienstes es erforderlich machen.

4. Alle nach dem Ermessen des beamteten Arztes als mit Choleraentleerungen beschmutzt zu erachtenden Wäschestücke, Bekleidungsgegenstände des täglichen Gebrauches und sonstigen Sachen der Schiffsmannschaft und der Reisenden sind zu desinfizieren. Das Gleiche gilt bezüglich derjenigen Schiffsräumlichkeiten und Theile, welche als mit Choleraentleerungen beschmutzt anzusehen sind.

5. Bilgewasser, von welchem nach Lage der Verhältnisse angenommen werden muß, daß es Cholerakeime enthält, ist zu desinfizieren und demnächst, wenn thunlich, auszupumpen.

6. Der in einem verseuchten oder verdächtigen Hafen eingenommene Wasserballast ist, sofern derselbe im Bestimmungshafen ausgepumpt werden soll, zuvor zu desinfizieren; läßt sich eine Desinfektion nicht ausführen, so hat das Auspumpen des Wassers auf hoher See zu geschehen.

7. Das an Bord befindliche Trinkwasser ist, sofern es nicht völlig unverdächtig erscheint, nach erfolgter Desinfektion auszupumpen und durch gutes Trinkwasser zu ersetzen.

In allen Fällen ist darauf zu achten, daß Choleraentleerungen und verdächtiges Wasser aus dem Schiffe nicht undesinfiziert in das Hafenwasser gelangen.

§ 8. Sind auf einem Schiffe Cholerafälle vorgekommen, jedoch nicht innerhalb der letzten sieben Tage vor der Ankunft, so gilt dasselbe als verdächtig. Nach erfolgter ärztlicher Untersuchung (§ 6) ist die Mannschaft, sofern der beamtete Arzt dies für nothwendig erachtet, hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes einer Ueberwachung, jedoch nicht länger als fünf Tage, von der Stunde der Ankunft des Schiffes an gerechnet, zu unterwerfen. Das Anlandgehen der Mannschaft kann während der Ueberwachungszeit verhindert werden, soweit es nicht zum Zweck der Abmusterung geschieht oder Gründe des Schiffsdienstes entgegenstehen. Den Reisenden ist die Fortsetzung ihrer Reise zu gestatten, jedoch hat, wenn der beamtete Arzt ihre fernere Ueberwachung für nothwendig hält, die Hafenbehörde unverzüglich der für das nächste Reiseziel zuständigen Polizeibehörde Mittheilung zu machen über die bevorstehende Ankunft derselben, damit sie dort der gesundheitspolizeilichen Ueberwachung unterworfen werden können.

Begründet das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung den Verdacht, daß Insassen des Schiffes den Krankheitsstoff der Cholera in sich aufgenommen haben, so können dieselben auf Anordnung des beamteten Arztes wie die Personen eines verseuchten Schiffes (§ 7 Nr. 1 und 3) behandelt werden.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften des § 7 Nr. 4 bis 7.

§ 9. Hat ein Schiff weder vor der Abfahrt, noch während der Reise, noch auch bei der Ankunft einen Cholerafall, Todes- oder Krankheitsfall an Bord gehabt, so gilt dasselbe, auch wenn es aus einem Hafen kommt, gegen dessen Herkunft die Ausübung der Kontrolle angeordnet worden ist, als rein und ist, sofern die ärztliche Untersuchung (§ 6) befriedigend ausfällt, sofort zum freien Verkehr zuzulassen, nachdem erforderlichenfalls die im § 7 unter 5 bis 7 gedachten Maßnahmen ausgeführt worden sind. Begründet das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung den Verdacht, daß Insassen des Schiffes den Krankheitsstoff der Cholera in sich aufgenommen haben, oder hat die Reise des Schiffes weniger als fünf Tage gedauert, so können die Reisenden und die Mannschaft auf Anordnung des beamteten Arztes nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 weiterhin einer gesundheitspolizeilichen Ueberwachung bis zur Dauer von fünf Tagen, von dem Tage der Abfahrt des Schiffes an gerechnet, unterworfen werden.

§ 10. Gegenüber sehr stark besetzten Schiffen, namentlich gegenüber solchen, welche Auswanderer oder Rückwanderer befördern, sowie gegenüber Schiffen, welche besonders ungünstige gesundheitliche Verhältnisse aufweisen, können weitere über die Grenzen der §§ 7 bis 9 hinausgehende Maßregeln von der Hafenbehörde getroffen werden.

§ 11. Die Ein- und Durchfuhr von Waaren und Gebrauchsgegenständen aus den in den §§ 7 bis 9 bezeichneten Schiffen unterliegt nur insoweit einer Beschränkung, als seitens der zuständigen Reichs- oder Landesbehörden in Bezug auf Leibwäsche, alte und getragene Kleidungsstücke, gebrauchtes Bettzeug sowie Hader und Lumpen besondere Bestimmungen getroffen werden.

Jedoch sind Gegenstände, welche nach der Ansicht des beamteten Arztes als mit Choleraentleerungen beschmutzt zu erachten sind, vor der Ein- und Durchfuhr zu desinfizieren.

§ 12. Will ein Schiff in den Fällen der §§ 7 bis 9 sich den ihm auferlegten Maßregeln nicht unterwerfen, so steht ihm frei, wieder in See zu gehen. Es kann jedoch die Erlaubniß erhalten, unter Anwendung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln (Isolirung des Schiffes, der Mannschaft und der Reisenden, Verhinderung des Auspumpens des Kielwassers vor erfolgter Desinfektion, Ersatz des an Bord befindlichen Wasservorrathes durch gutes Trinkwasser und dergleichen) seine Waaren zu löschen und die an Bord befindlichen Reisenden, sofern sich dieselben den von der Hafenbehörde getroffenen Anordnungen fügen, an Land zu setzen.

§ 13. Hat ein Schiff während der Fahrt Fälle von Gelbfieber an Bord gehabt, so sind nach erfolgter ärztlicher Untersuchung (§ 6) die etwa noch an Bord befindlichen Gelbfieberkranken auf dem Schiffe oder in einem geeigneten Unterkunftsraum am Lande abzusondern. Die unmittelbar mit Gelbfieberkranken in Berührung gekommenen oder krankheitsverdächtigen Personen können, falls nach Ablauf der letzten Gelbfiebererkrankung noch nicht sieben Tage verflossen sind, einer Beobachtung mit oder ohne Aufenthaltsbeschränkung bis zur Dauer von fünf Tagen unterworfen werden.

Die von Gelbfieberkranken benutzten Gegenstände und diejenigen Schiffsräumlichkeiten, in welchen sich solche Kranken befunden haben, sind zu desinfizieren.

An Bord befindliche Leichen müssen unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln alsbald bestattet werden.

Schiffe, die aus einem vom Gelbfieber verseuchten Hafen kommen, Fälle von Gelbfieber aber nicht an Bord gehabt haben, sind nach der ärztlichen Untersuchung (§ 6) ohne Weiteres zum freien Verkehr zuzulassen.

§ 14. Sind auf einem Schiffe während der Fahrt Fälle von Pest vorgekommen, so ist nach erfolgter ärztlicher Untersuchung (§ 6) dem Gouvernment schleunigst Anzeige zu erstatten. Bis zum Eintreffen bestimmter Verhaltensmaßregeln seitens des Gouvernements ist das Schiff nebst allen Insassen von jedem Verkehr abzuschließen.

Schiffe, die aus einem von Pest verseuchten Hafen kommen, Fälle von Pest aber nicht an Bord gehabt haben, sind nach der ärztlichen Untersuchung (§ 6) ohne Weiteres zum freien Verkehr zuzulassen.

§ 15. Läuft ein Schiff, nachdem es in einem Hafen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets der gesundheitspolizeilichen Kontrolle (§§ 6 bis 9, 13, 14) unterworfen und zum freien Verkehr zugelassen worden ist, demnächst einen weiteren inländischen Hafen an, so unterliegt es in diesem einer abermaligen Kontrolle nicht, es sei denn, daß seit der Ausfahrt aus dem zuletzt angelaufenen Hafen Fälle von Cholera, Gelbfieber oder Pest an Bord sich ereignet haben oder daß gegen Herkünfte aus diesem Hafen eine gesundheitspolizeiliche Kontrolle gemäß § 1 Nr. 2 angeordnet ist.

§ 16. Auf das Bootsen-, Zoll- und Sanitätspersonal, welches mit den der gesundheitspolizeilichen Kontrolle unterliegenden Schiffen in Verkehr zu treten hat, finden die in vorstehenden Bestimmungen angeordneten Verkehrsbeschränkungen und Desinfektionsmaßnahmen keine Anwendung. Die für dieses Personal erforderlichen Vorsichtsmaßregeln werden von der vorgesetzten Behörde bestimmt.

§ 17. Die Entscheidung darüber, wo die in den §§ 7 bis 14 erwähnten Maßregeln ausgeführt werden, richtet sich nach den hierüber ergehenden besonderen Bestimmungen.

§ 18. Sind nach dem Ergebnis der ärztlichen Untersuchung (§ 6) auf Grund der Bestimmungen in §§ 7 bis 14 Maßregeln zu ergreifen, für deren Ausführung es

in dem Ankunfts-hafen an den nöthigen Einrichtungen gebricht, so ist das Schiff an einen anderen, mit den erforderlichen Einrichtungen versehenen Hafen zu verweisen.

§ 19. Strandet ein der gesundheitspolizeilichen Kontrolle unterliegendes Schiff (§ 1) an der Küste des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes, so haben die Strandbehörden die erforderlichen Maßnahmen im Sinne dieser Verordnung zu treffen. Läuft ein solches Schiff einen Hafen des Schutzgebietes als Nothhafen an, so kann es daselbst, um die erforderliche Hülfe zu erhalten, für die Dauer des Nothfalles nach Hissung der gelben Flagge (§ 3) unter Bewachung und unter Beachtung der von der Hafenbehörde angeordneten Schutzmaßregeln liegen bleiben.

§ 20. Auf die Schiffe der Kaiserlichen Marine finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 21. Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Dar-es-Salâm, den 15. Juni 1896.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

gez. v. Bennigsen.

Anlage 1.

Fragebogen.

Die nachstehenden Fragen sind von dem Schiffer und dem Steuermann alsbald nach Empfang des Fragebogens schriftlich der Wahrheit gemäß vollständig zu beantworten. Die Richtigkeit der Antworten ist durch eigenhändige Namensunterschrift zu versichern und auf Erfordern eidlich zu bestärken. Der ausgefüllte Fragebogen ist nebst der Musterrolle, dem Verzeichniß der Reisenden und denjenigen Papieren, aus denen hervorgeht, an welchen Tagen das Schiff den Abgangshafen verlassen bzw. die unterwegs berührten Plätze angelaufen und wieder verlassen hat, zur Verfügung der Behörden zu halten.

1. Wie heißt das Schiff?
2. Wie heißt der Schiffer (Kapitän)?
3. Unter welcher Flagge fährt das Schiff?
4. Wo hat das Schiff seine Ladung eingenommen?

Woraus besteht die Ladung?

Enthält sie insbesondere Leibwäsche, alte und getragene Kleidungsstücke, gebrauchtes Bettzeug, Hader und Lumpen?

5. Wann hat das Schiff den Abgangshafen erreicht?
Wann hat es denselben verlassen?
6. Welche Plätze hat das Schiff auf seiner Reise berührt?
An welchen Tagen?

(Bezüglich eines jeden einzelnen Platzes zu beantworten.)

7. Nach welchem Orte ist das Schiff bestimmt?
8. Wie groß ist die Zahl
der Mannschaft?
der Reisenden an Bord?
9. Hat das Schiff unterwegs Personen aufgenommen?
Wo?
Wieviele?

10. Befindet sich an Bord Jemand krank?

An welcher Krankheit?

Seit wann?

11. Ist während der Reise an Bord Jemand krank gewesen?

An welcher Krankheit?

Wann und wie lange?

12. Ist Jemand von der Mannschaft oder den Reisenden während der Reise gestorben?

An welcher Krankheit?

Wann?

Befinden sich Leichen an Bord?

13. Befinden sich die Betten und die Kleidungsstücke, welche die verstorbenen oder erkrankt gewesenen Personen an Bord benutzt haben, noch auf dem Schiffe?

14. Führt das Schiff Wasserballast?

Wo hat es denselben eingenommen?

15. Woher stammt das an Bord befindliche Trinkwasser?

Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Antworten versichern wir hierdurch und erklären uns zur eidlichen Bestätigung derselben bereit.

....., den 189....

Der Schiffer.

Der Steuermann.

Der vorstehenden Versicherung und Erklärung trete ich bezüglich der auf die Fragen unter Nr. 10, 11, 12 erteilten Antworten hiermit bei.

....., den 189....

Schiffsarzt.

Desinfektionsanweisung

für Seeschiffe, welche der gesundheitspolizeilichen Kontrolle beim Anlaufen eines Hafens des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets unterliegen.

I. Allgemeines.

§ 1. Bei Cholera und Gelbfieber unterliegen der Desinfektion an Bord in erster Linie diejenigen Gegenstände und Dertlichkeiten, welche von Kranken verunreinigt oder benutzt worden sind. Insbesondere kommen in Betracht:

Wäsche und Kleidung, Bettzeug, Eßgeschirr, Kloset, Nachtgeschirr, Spucknapf, Lagerstätte und Wohnräume des Kranken, die durch Entleerungen desselben an Deck oder in den Schiffsräumen beschmutzten Stellen; ferner Wischtücher, Schwabber, Besen u., welche bei der Krankenwartung und Reinigung verwandt sind, endlich die Kleider der um den Kranken beschäftigten Personen.

§ 2. Ob die Desinfektion sich noch auf andere als die im § 1 aufgeführten Sachen und Räumlichkeiten zu erstrecken hat, muß von Fall zu Fall beurtheilt werden und hängt von der Ausdehnung, welche die Krankheit an Bord genommen hat, und von der Art der Verbreitung des Ansteckungstoffes ab.

Bei vereinzeltten Cholera- und Gelbfieberfällen auf Schiffen, welche nicht dem Massentransport von Personen dienen, kann man sich in der Regel auf die in § 1 aufgeführten Sachen und Räumlichkeiten beschränken.

Falls auf stark besetzten Schiffen, namentlich Auswandererschiffen, die Cholera oder das Gelbfieber unter den in gemeinschaftlichen Räumen untergebrachten Personen ausgebrochen ist, läßt sich die Verbreitung des Ansteckungstoffes, namentlich wenn Seekrankheiten an Bord herrschen, nicht übersehen.

Unter solchen Umständen sind nicht bloß die Krankenräume und die von Kranken innegehabten Wohnräume, sondern die gesamten in Betracht kommenden Wohnräume zu desinfizieren, ebenso nöthigenfalls nicht nur die Kleider der Kranken und der mit ihnen in Berührung gekommenen Personen, sondern auch die Wäsche und Kleider u. s. w. sämtlicher Mitreisender derselben Abtheilung oder Klasse.

Das verschlossene Reisegepäck, welches während der Reise nicht benutzt worden ist, wird dagegen nur in seltenen Fällen der Desinfektion unterzogen werden müssen. Die Sachen und Effekten u. s. w., Kabinen, Salons u. s. w. der Reisenden I. und II. Kajüte sind in der Regel nur insoweit zu desinfizieren, als sie von Kranken oder deren Angehörigen benutzt worden sind.

§ 3. Die Aborte auf Schiffen sind meist so eingerichtet, daß die Ausleerungen unmittelbar ins Wasser gelangen. In allen Häfen, in denen das Hafenwasser irgendwie zu Reinigungszwecken und Haushaltungszwecken benutzt wird, ist es nöthig, diese Klosets auf verseuchten oder verdächtigen Schiffen zu schließen und besondere Eimerklosets an Bord zu verwenden, deren Inhalt täglich desinfiziert werden muß.

§ 4. Das an Bord befindliche Trinkwasser ist auf Schiffen mit langer Reisedauer zu desinfizieren, wenn die während der Reise vorgekommenen Krankheitsfälle mit Wahrscheinlichkeit auf den Genuß desselben zurückzuführen sind. Bei Schiffen mit kurzer Reisedauer muß, auch wenn keine Erkrankungsfälle an Bord vorgekommen sind, das aus einem choleraverseuchten Hafen stammende Trinkwasser desinfiziert werden, sofern nicht etwa zuverlässige Nachrichten über die einwandfreie Wasserentnahme vorliegen.

§ 5. Das Bilgewasser derjenigen Schiffe, auf welchen unter dem Heizer- und Maschinenpersonal oder unter den im Zwischendeck wohnenden Mannschaften und Reisenden Cholerafälle während der Reise, im Abgangs- oder Ankunfthafen vorgekommen sind, ist zu desinfizieren, sofern angenommen werden muß, daß etwa in das Bilgewasser hineingelangte Krankheitskeime noch infizierend wirken können.

Das Gleiche gilt von dem Bilgewasser hölzerner Schiffe, welche längere Zeit in einem choleraverseuchten Hafen gelegen haben und nach kürzerer als vierzehntägiger Reise ankommen, auch wenn keine Krankheitsfälle an Bord vorgekommen sind.

Maschinenbilgewasser von eisernen Schiffen, welche aus choleraverseuchten Häfen nach kürzerer als fünftägiger Reisedauer ankommen, ist regelmäßig zu desinfizieren, auch wenn keine Krankheitsfälle während der Reise vorgekommen sind. Die Desinfektion der Bilge unter den Laderäumen von eisernen Schiffen kann auf reinen Schiffen in der Regel unterbleiben. Soll sie aber erfolgen, so empfiehlt sich auch bei Schiffen mit kürzerer als fünftägiger Reisedauer damit so lange zu warten, bis das Schiff leer ist und die Bilgeräume bequem zugänglich geworden sind, damit die Desinfektion dann recht gründlich vorgenommen werden kann.

§ 6. Das Ballastwasser, welches im Ankunfthafen entleert werden soll, ist vorher zu desinfizieren, wenn es aus einem choleraverseuchten oder verdächtigen Hafen stammt, einerlei ob Cholerafälle an Bord vorgekommen sind oder nicht.

§ 7. Hinsichtlich solcher Schiffe, auf denen Pestfälle vorgekommen sind oder die aus einem von der Pest verseuchten Hafen eintreffen, wird im einzelnen Falle von

der obersten Landesmedizinalbehörde bestimmt, welche Gegenstände und welche Theile des Schiffes der Desinfektion unterliegen.

II. Desinfektionsmittel.

§ 8. Als Desinfektionsmittel sind zu verwenden:

a. Lösung von Karbolsäure.

Zur Verwendung kommt die sogenannte „100 proz. Karbolsäure“ des Handels, welche sich im Seifenwasser vollständig löst. Man bereitet sich die unter b beschriebene Lösung von Kaliseife. In 20 Theile dieser noch heißen Lösung wird 1 Theil Karbolsäure unter fortwährendem Umrühren gegossen.

Die Lösung ist lange Zeit haltbar und wirkt schneller desinfizierend als einfache Lösung von Kaliseife.

Soll reine Karbolsäure (einmal oder wiederholt destillirte) verwendet werden, welche erheblich theurer, aber nicht wirksamer ist als die sogenannte „100 proz. Karbolsäure“, so ist zur Lösung das Seifenwasser nicht nöthig; es genügt dann einfaches Wasser.

b. Lösung von Kaliseife.

3 Theile Kaliseife (fog. Schmierseife oder grüne Seife oder schwarze Seife) werden in 100 Theilen heißem Wasser gelöst (z. B. $\frac{1}{2}$ kg Seife in 17 l Wasser).

c. Kalk und zwar:

1. Kalkmilch. Zur Herstellung derselben wird 1 Theil zerkleinerter, reiner, gebrannter Kalk, sogenannter Fettkalk, mit 4 Theilen Wasser gemischt und zwar in folgender Weise:

Es wird von dem Wasser etwa $\frac{3}{4}$ in das zum Mischen bestimmte Gefäß gegossen und dann der Kalk hineingelegt. Nachdem der Kalk das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt.

2. Kalkbrühe, welche durch Verdünnung von 1 Theil Kalkmilch mit 9 Theilen Wasser frisch bereitet wird.

d. Chlorkalk.

Der Chlorkalk hat nur dann eine ausreichende desinfizierende Wirkung, wenn er frisch bereitet und in noch wohlverschlossenen Gefäßen aufbewahrt ist; er muß stark nach Chlor riechen.

e. Dampfapparate.

Als geeignet können nur solche Apparate und Einrichtungen angesehen werden, welche von Sachverständigen geprüft sind.

Besonders bei den improvisirten Einrichtungen auf Dampfern, wie man sie häufig sehr zweckmäßig durch Benutzung von Badewannen mit Dampfzuleitung, Badekammern, Tanks, Holzböttchen, Baljen und dergleichen herstellen kann, ist es nöthig, daß sie von Sachverständigen erst einmal geprüft werden und daß bei jeder neuen Desinfektion genau dieselbe Anordnung in der Dampfzuleitung und Ausströmung, derselbe Dampfdruck und dieselbe Dauer der Dampfeinwirkung innegehalten werden.

f. Siedehitze.

Auskochen in Wasser, Salzwasser oder Lauge wirkt desinfizierend. Die Flüssigkeit muß die Gegenstände vollständig bedecken und mindestens 10 Minuten lang im Sieden gehalten werden.

Unter den angeführten Desinfektionsmitteln ist die Auswahl nach Lage der Umstände zu treffen.

III. Anwendung der Desinfektionsmittel im Einzelnen.

§ 9. 1. Die Ausleerungen der in Betracht kommenden Kranken, insbesondere von Cholerakranken (Stuhlgang und Erbrochenes), werden in Gefäßen aufgefangen und mit ungefähr gleichen Theilen Kalkmilch gründlich gemischt. Diese Mischung muß mindestens eine Stunde stehen bleiben, ehe sie als unschädlich beseitigt werden darf. Zur Desinfektion der flüssigen Abgänge kann auch Chlorkalk benutzt werden. Von demselben sind je einem Liter der Abgänge mindestens vier gehäufte Eßlöffel voll in Pulverform hinzuzusetzen und gut damit zu mischen. Die so behandelte Flüssigkeit kann bereits nach 20 Minuten beseitigt werden. Die desinfizierten Ausleerungen können in den Abort oder in die für die sonstigen Abgänge bestimmten Ausgußstellen geschüttet werden.

Schmutzwasser sind in ähnlicher Weise zu desinfizieren, und zwar ist von der Kalkmilch soviel zuzusetzen, daß das Gemisch rothes Lackmuspapier stark und dauernd blau färbt. Erst eine Stunde nach Eintritt dieser Reaktion darf das Schmutzwasser abgelassen werden.

2. Hände und sonstige Körperteile müssen jedesmal, wenn sie mit infizierten Dingen (Ausleerungen der Kranken, beschmutzter Wäsche etc.) in Berührung gekommen sind, durch gründliches Waschen mit Karbolsäurelösung desinfiziert werden.

§ 10. Bett- und Leibwäsche, sowie Kleidungsstücke, Teppiche und dergleichen können in ein Gefäß mit Kaliseifenlösung oder Karbolsäurelösung (§ 8 a und b) gesteckt werden. Die Flüssigkeit muß in den Gefäßen die eingetauchten Gegenstände vollständig bedecken. In diesen Flüssigkeiten bleiben die Gegenstände 12 Stunden. Dann werden sie mit Wasser gespült und weiter gereinigt. Das dabei ablaufende Wasser kann als unverdächtig behandelt werden.

§ 11. Wo Dampfapparate vorhanden sind, werden Kleidungsstücke, Wäsche, Matratzen und Alles, was sich zur Dampfdesinfektion eignet, in solchen Apparaten desinfiziert (§ 8 e).

§ 12. Alle diese zu desinfizierenden Gegenstände sind beim Zusammenpacken und bevor sie nach den Desinfektionsanstalten oder Apparaten geschafft werden, in gut schließenden Gefäßen und Venteln zu verwahren oder in Tüchern, welche mit einer Desinfektionsflüssigkeit angefeuchtet sind, einzuschlagen.

Wer solche Wäsche etc. vor der Desinfektion angefaßt hat, muß seine Hände in der im § 9 unter Nr. 2 angegebenen Weise desinfizieren.

§ 13. Zur Desinfektion von infizierten Schiffsräumlichkeiten, insbesondere des Logis der Mannschaft, der Kajüten, des Zwischendecks für Reisende nebst den in denselben befindlichen Lagerstellen, Geräthschaften und dergleichen, ist Karbolsäurelösung (§ 8 a) anzuwenden. Die Decke, die Wände und der Fußboden der bezeichneten Räumlichkeiten, sowie infizierte Lagerstellen, Geräthschaften und dergleichen sind zunächst mit Lappen, welche mit Karbolsäurelösung getränkt sind, gründlich abzuwaschen. Hierauf sind die Räumlichkeiten und Geräthschaften mit einer reichlichen Menge Wasser zu spülen und im Anschluß daran die Räumlichkeiten einer möglichst gründlichen Lüftung zu unterwerfen. Der Krankenraum, insbesondere die durch Ausleerungen verunreinigten Theile desselben, die von Kranken benutzten Geräthschaften und dergleichen sind bei dieser Desinfektion ganz besonders zu berücksichtigen. Räumlichkeiten, in welchen durch den nach der Desinfektion mit Karbolsäure noch längere Zeit haftenden Karbolgeruch erhebliche Unannehmlichkeiten entstehen würden (Provianträume, Kajüten, Salons etc.), sind in folgender Weise zu desinfizieren:

1. Die nicht mit Delfarbe gestrichenen Flächen der Wände und Fußböden werden mit der nach § 8 c, 1 bereiteten Kalkmilch angetüncht, dieser Anstrich muß nach 3 Stunden wiederholt werden. Nach dem Trocknen des letzten Anstriches kann Alles wieder feucht abgeseuert werden.

2. Die mit Delfarbe gestrichenen Flächen der Wände und Fußböden werden zwei- bis dreimal mit heißer Seifenlösung (§ 8 b) abgewaschen und später frisch gestrichen.

3. Wände und Fußböden, welche mit polirten Hölzern, Tapeten, Bildern oder Spiegeln bekleidet sind, werden mit frischem Brot in langen Zügen kräftig abgerieben. Die Brotkrumen und Brotreste sind zu verbrennen.

§ 14. Holz- und Metalltheile von Möbeln sowie ähnliche Gegenstände werden sorgfältig und wiederholt mit Lappen abgerieben, die mit Karbolsäure oder Kaliseifenlösung (§ 8 a und b) befeuchtet sind. Die gebrauchten Lappen sind zu verbrennen. In derselben Weise sind Gegenstände aus Leder zu desinfizieren. Bei Ledertapeten kann auch das im § 13 unter Nr. 3 angegebene Verfahren angewendet werden. Pelzwerk wird auf der Haarseite bis auf die Haarwurzel mit einer der unter § 8 a und b bezeichneten Lösungen durchweicht. Nach zwölfstündiger Einwirkung derselben darf es ausgewaschen und weiter gereinigt werden. Pelzbesätze an Kleidungsstücken von Tuch werden zuvor abgetrennt.

Plüsch- und ähnliche Möbelbezüge werden entweder abgetrennt und nach § 10 oder § 11 desinfiziert oder mit Karbolsäurelösung (§ 8) eingesprengt, feucht gebürstet und mehrere Tage hintereinander an Deck ausgetrocknet, gelüftet und dem Sonnenlicht ausgesetzt.

Gegenstände von geringem Werth (Inhalt von Strohsäcken und dergleichen) sind zu verbrennen.

Ueber Bord dürfen undesinfizierte Gegenstände nur in See geworfen werden.

§ 15. Die Aborte werden in folgender Weise desinfiziert: Etwaiger Inhalt des Klosets ist mit Kalkmilch gründlich zu vermischen und kann nach 1 Stunde, während welcher Zeit der Abort nicht benutzt werden darf, abgelassen werden. Das Aufnahmebecken sowie das Abflußrohr werden demnächst mit Kalkmilch übergossen. Die Wände des Klosettraumes, Sitzbrett, Fußboden werden mit Karbolsäurelösung gründlich abgewaschen und nach einer Stunde mit Wasser gründlich abgespült.

Zur Desinfektion des Klosettinhaltes kann auch Chlorkalk (§ 8 a) benutzt werden, indem man Chlorkalkpulver in der Menge von 2 pCt. der ganzen Mischung nebst soviel Wasser zufügt, daß der Chlorkalk sich löst und das Ganze gleichmäßig durch Umrühren vertheilt werden kann. So behandelter Klosetinhalt kann bereits nach 20 Minuten entleert werden.

§ 16. Soll sich die Desinfektion auch auf Personen erstrecken, so ist dafür Sorge zu tragen, daß dieselben ihren ganzen Körper mit grüner Seife abwaschen und ein vollständiges Bad nehmen. Kleider und Effekten derselben sind nach § 10 oder § 11 zu behandeln.

§ 17. Etwa an Bord befindliche Leichen sind bis zu der möglichst bald vorzunehmenden Bestattung ohne vorherige Reinigung in Tücher einzuhüllen, welche mit Karbolsäurelösung getränkt sind und mit derselben feucht gehalten werden.

§. 18. Die Desinfektion des Bilgeraumes mit seinem Inhalt geschieht durch Kalkbrühe (§ 8 c, 2) in folgender Weise:

1. In diejenigen Theile des Bilgeraums, welche leicht durch Abheben der Garnirungen und der Flürplatten zugänglich gemacht werden können (Maschinen- und Kesselraum, leere Laderäume) ist Kalkbrühe an möglichst vielen Stellen direkt eimerweise hineinzugießen. Durch Umrühren mit Besen muß die Kalkbrühe kräftig mit

dem Bilgewater vermischt und überall, auch an die Wände des Bilgeraumes ange-
tüncht werden;

2. Ueberall da, wo der Bilgeraum nicht frei zugänglich ist, wird durch die
auf allen Schiffen vorhandenen, von Deck hinunterführenden Pumpen (Nothpumpen)
und Peilrohre soviel Kaltbrühe eingegossen, bis sie den Bilgeraum, ohne die Ladung
zu berühren, anfüllt. Nach 12 Stunden kann die Bilge wieder geleert werden.

Im Einzelnen wird folgendermaßen verfahren:

- a) Der Wasserstand in den Peilrohren wird gemessen.
- b) 100 bis 200 l Kaltbrühe — je nach der Größe des Schiffes bzw. der
einzelnen Abtheilungen — werden eingefüllt.
- c) Der Wasserstand in den Peilrohren wird wieder gemessen. Zeigt sich jetzt
schon ein erhebliches Ansteigen des Wasserstandes, so ist anzunehmen, daß sich
irgendwo die Verbindungslöcher der einzelnen Abschnitte des Bilgeraumes
verstopft haben, so daß keine freie Zirkulation des Wassers stattfindet. In
solchen Fällen muß wegen der Gefahr des Ueberlaufens der Kaltbrühe und
der dadurch bedingten Beschädigung der Ladung das Einfüllen unterbrochen
werden; die Desinfektion des Bilgeraumes kann dann erst bei leerem Schiff
stattfinden.
- d) Steigt das Wasser nur langsam, so ist, während von Zeit zu Zeit der Wasser-
stand gemessen wird, soviel Kaltbrühe einzufüllen, als der Bilgeraum ohne
Schaden für die Ladung aufnehmen kann. Hierbei müssen die Schiffszeichnungen
und die Angaben des Schiffers berücksichtigt werden.

Als Anhaltspunkt diene, daß bei Holzschiffen 40 bis 60 l Kaltbrühe auf 1 m
Schiffslänge erforderlich sind, bei eisernen Schiffen 60 bis 120 l auf 1 m Schiffslänge;
bei Schiffen mit Doppelboden, Brunnen und Rinnsteinen im Ganzen 20 bis 80 bis 100 ehm.

Auf manchen Schiffen sind Rohrleitungen vorhanden, welche nicht wie die Pumpen
und Peilrohre in die hintersten, tiefsten Theile des Schiffsbodens bzw. der einzelnen
Abtheilungen, sondern in die vorderen, höher gelegenen Theile desselben führen. Diese
sind dann vorzugsweise zu benutzen, weil dadurch die Vermischung des Desinfektions-
mittels mit dem Bilgewater erleichtert und besser gesichert wird. Auf Schiffen mit
getrennten Abtheilungen muß jede Abtheilung für sich in der angegebenen Weise be-
handelt werden.

§ 19. Die Desinfektion des Ballastwassers wird mit Kaltmilch (§ 8 c, 1)
ausgeführt, welche in solchen Mengen zuzusetzen ist, daß das Ballastwasser 2 Theile
Kalt in 1000 Theilen Wasser enthält. Die zugesetzte Kaltmilch muß innigst mit dem
Wasser vermischt, daher während einer Stunde umgerührt werden. Nach einstündiger
derartiger Einwirkung der Kaltmilch kann das Ballastwasser ausgepumpt werden.

Sind die Tanks im Doppelboden des Schiffes, so wird es sich in der Regel
empfehlen, das Ballastwasser aus diesen Tanks nach und nach in den Maschinenbilge-
raum überpumpen zu lassen und hier mit Kaltmilch zu mischen. Handelt es sich um
stehende Tanks in den Laderäumen, so kann man unter Umständen die Kaltmilch
direkt in die Tanks hineinschütten und kräftig umrühren lassen. Zu diesen Maß-
nahmen ist in jedem Falle der technische Beirath des Schiffsmaschinisten einzuholen.

§ 20. Trinkwasser an Bord kann ebenfalls durch Versetzen mit Kaltmilch in
der Menge, daß auf 1000 Theile Wasser 2 Theile Kalt kommen, bei einstündiger
Einwirkung desselben desinfiziert werden. Unter Umständen kann Trinkwasser auch
durch Hitze desinfiziert werden, indem man Dampf genügend lange in die Wassertank
einleitet. (Klingelthermometer). Zur Unbrauchbarmachung des Wassers lassen sich
auch Säuren, z. B. Essigsäure, verwenden, was sich insbesondere bei hölzernen Wasser-
fässern empfiehlt. Das Wasser muß dann deutlich sauer reagiren.

Anlage 2.

Gesundheitspaß.

Die Polizeibehörde zu bescheinigt hiermit auf Ansuchen von Kapitän des Schiffes, genannt , besetzt mit Mann (einschließlich des Kapitäns) und mit Reisenden, beladen mit , bestimmt von hier nach abzugehen, daß am hiesigen Orte und in dem zugehörigen Hafen gegenwärtig keine ungewöhnliche ansteckende Krankheit epidemisch herrscht.

....., den 18

Die Polizeibehörde.

205. Verordnung des Landeshauptmanns, betreffend Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest in Deutsch-Südwestafrika.

Vom 20. Juni 1896. (Kol.-Bl. 1896, 608.)

§ 1. Jedes Ueberschreiten der Landesgrenzen des deutschen südwestafrikanischen Schutzgebietes mit Rindvieh, Schafen, Ziegen, Kameelen oder sonstigen Wiederkäuern sowie mit Ochsenwagen und Tretzeug vom Auslande her ist bis auf Weiteres verboten. Dasselbe gilt für jede Einfuhr von Häuten, Fellen und Hörnern von Wiederkäuern aller Art. Auf die Grenzen des englischen Gebietes Walfischbai findet dieses Verbot keine Anwendung.

§ 2. Die Ausfuhr von Rindern, Schafen und Ziegen sowie von Häuten und Fellen wird durch diese Verordnung nicht betroffen.

§ 3. Die zuständigen Bezirkshauptleute sind ermächtigt, die bezüglichlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen sowie auch vorläufig etwa auf Grund lokaler Verhältnisse erforderlich erscheinende Erleichterungen unter Meldung des Geschehenen zu gewähren.

§ 4. Wenn die Rinderpest in einem Theile des diesseitigen Schutzgebietes selbst ausbrechen sollte, so ist der zuständige Bezirkshauptmann verpflichtet und ermächtigt, selbständig alle Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, die Weiterverbreitung der Seuche zu verhüten und die im Lande selbst ausgebrochene Seuche zu unterdrücken.

§ 5. Jede Uebertretung dieser Verordnung wird mit einer Geldstrafe bis zu 1000 (eintausend) Mark bezw. einer Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten Gefängniß sowie mit Beschlagnahme des gegen das Verbot eingeführten Viehes, welches sofort zu tödten ist, bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Windhoek, den 20. Juni 1896.

Der Kaiserliche Landeshauptmann.
gez. Leutwein, Major.

206. Runderlaß des Gouverneurs, betreffend den Sklavenhandel zur See in Deutsch-Ostafrika.

Vom 23. Juni 1896.

Gemäß Artikel 77 Absatz 1, Absatz 2 Nr. 5 der Brüsseler Akte soll das Internationale maritime Bureau eine Sammelstelle nur für diejenigen Mittheilungen

bilden, welche zur Förderung der Unterdrückung des Sklavenhandels in der im Artikel 21 a. a. O. bezeichneten Meereszone geeignet sind.

Es wird hiernach der Runderlaß vom 1. Juni 1894, J.-Nr. 2665, bezw. vom 19. Februar 1895, J.-Nr. 1159,*) betreffend die fortlaufende Berichterstattung über jede Entscheidung, durch welche Sklaven befreit oder Strafen wegen Sklavenhandels u. verhängt wurden, aufgehoben.

In Zukunft sind dem Gouvernement nur diejenigen Fälle fortlaufend zu berichten, in welchen aus Anlaß eines Sklavenhandels zur See bezw. einer Sklavenausfuhr über See bezw. eines Versuchs dieser Strafhandlungen Sklaven befreit bezw. Strafen wegen Sklavenhandels verhängt wurden. Zu dieser hiermit angeordneten Berichterstattung sind somit auch nur die Bezirksämter und Bezirksnebenämter an der Küste verpflichtet.

Unberührt bleibt die in Ausführung der Verordnung des Reichskanzlers vom 22. April 1896**) durch den Runderlaß, J.-Nr. 3382, vom 1. Juni 1896 zu § 13 angeordnete fortlaufende Berichterstattung über diejenigen Strafurtheile, welche der Genehmigung des Gouverneurs bedürfen, sowie die durch die Runderlasse vom 4. September 1891, Nr. 38, 27. April 1893,***) J.-Nr. 3546 (an die Stationen im Innern Nr. 3545) über Sklavenfachen angeordnete jährliche Berichterstattung.

Dar-es-Salâm, den 23. Juni 1896.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

gez. v. Bennigsen.

207. Ausführungsinstruktion zur Verordnung vom 6. Mai 1896,†) betreffend ein Verbot des Feilhaltens von Kochgeschirren aus Kupfer und Messing in Deutsch-Ostafrika.

Vom 2. Juli 1896.

Mehrfach bei mir erhobene Einwendungen und Klagen haben erkennen lassen, daß die strikte Durchführung des § 2 und § 3 der Verordnung vom 6. Mai d. Js. zu großen Härten und Eingriffen in das wirtschaftliche und Verkehrsleben insbesondere der handeltreibenden Bevölkerung führt. Ich will daher mich damit einverstanden erklären, daß Kochgeschirre von Kupfer und Messing noch bis zum 1. Januar 1897 in öffentlichen Läden zum Verlaufe freigehalten werden dürfen und daß mit dem 1. Januar 1897 der Termin eintritt, von welchem ab Geschirre der bezeichneten Art, welche sich noch in öffentlichen Läden befinden, entschädigungslos beschlagnahmt werden. Bereits vor dem 1. Juni zur Verzollung angemeldete Sendungen derartiger Kochgeschirre sind gegen Entrichtung des Zolls den Empfangsberechtigten zu verabsolgen.

Dar-es-Salâm, den 2. Juli 1896.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

gez. v. Bennigsen.

208. Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Einführung eines Eingeborenen-Schiedsgerichts für die Bakoko-Niederlassungen am untern Ubo.

Vom 3. Juli 1896. (Kol.-Bl. 1896, 575.)

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, wird verordnet, was folgt:

*) Nicht abgedruckt. **) Vgl. S. 215 ff. ***) Nicht abgedruckt. †) Vgl. Nr. 197, S. 225.

§ 1. Es wird ein Eingeborenen-Schiedsgericht eingerichtet für die Bakoko-Niederlassungen am unteren Abo. Der Zuständigkeit des Schiedsgerichts unterliegen die sämtlichen Ortschaften der Bakoko am unteren Abo und die in den Ortschaften befindlichen Dualla-Niederlassungen, letztere nach Maßgabe der Bestimmung in § 4.

§ 2. Streitigkeiten zwischen den Eingeborenen dieser Dörfer sind durch den eingeborenen Häuptling des Beklagten zu erledigen, wenn in bürgerlichen Streitsachen der Werth des Streitgegenstandes 100 Mark (5 Kru) nicht überschreitet und in Strafsachen der Gegenstand der Urtheilsfindung eine That bildet, deren Ahndung keine höhere Strafe als 300 Mark oder 6 Monate Gefängniß erfordert.

§ 3. Gegen die Entscheidung der Häuptlinge ist Berufung an das Eingeborenen-Schiedsgericht zulässig.

Dasselbe ist als erstinstanzliches Gericht zuständig für diejenigen Civil- und Strafprozesse, welche nicht zur Zuständigkeit der Häuptlinge gehören. Das Verbrechen des Mordes und des Todtschlags bleibt jedoch der Jurisdiktion des Schiedsgerichts entzogen.

Auch ist dasselbe nicht befugt, auf Todesstrafe sowie auf eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahre zu erkennen.

§ 4. Streitigkeiten zwischen Eingeborenen und den im Geltungsbereich dieser Verordnung ansässigen Angehörigen des Duallastammes sind der Rechtsprechung der Häuptlinge entzogen.

Sie fallen, auch wenn der Gegenstand des Streitwerthes in Civilsachen oder der Urtheilsfindung in Strafsachen das in § 2 bezeichnete Maß nicht überschreitet, unter die Zuständigkeit des Eingeborenen-Schiedsgerichts. Ein Dualla soll daher auch stets Mitglied des Schiedsgerichts sein.

§ 5. Für die Rechtsprechung des Schiedsgerichts sind die an Ort und Stelle in Uebung stehenden Gebräuche und Gewohnheiten maßgebend.

§ 6. Die Mitglieder des Eingeborenen-Schiedsgerichtes sowie deren Stellvertreter werden durch den Kaiserlichen Gouverneur ernannt. Die Ernennung ist jederzeit widerruflich.

§ 7. Das Schiedsgericht ernannt einen Vorsitzenden, welcher die Verhandlungen zu leiten, sowie einen Sekretär, welcher über jeden Streitfall ein Protokoll zu führen hat. Das Protokoll, welches das Datum des Sitzungstages, die Namen der Richter und der Parteien, den Gegenstand und Grund des Rechtsstreites sowie die erlassene Entscheidung enthalten muß, ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Die Protokolle eines Jahres sind chronologisch zu einem Aktenstück zu vereinigen und können von dem Gouverneur oder dessen Stellvertreter jederzeit eingesehen werden. Auch steht dem Gouverneur oder dessen Stellvertreter jederzeit frei, den Sitzungen des Eingeborenen-Schiedsgerichts beizuwohnen.

§ 8. Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichts ist Berufung an den Kaiserlichen Gouverneur oder dessen Stellvertreter zulässig. Dieselbe muß binnen 14 Tagen nach Verkündung der Entscheidung schriftlich oder mündlich beim Gouvernementssekretär eingelegt werden.

§ 9. Die der Kompetenz des Eingeborenen-Schiedsgerichts nicht unterworfenen Strafsachen sind der Jurisdiktion des Kaiserlichen Gouverneurs bzw. dessen Stellvertreters vorbehalten.

Kamerun, den 3. Juli 1896.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

gez. Dr. Seiß.

209. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 22. März 1891^{*)} (R. G. Bl. S. 53), betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, und des Gesetzes vom 9. Juni 1895^{**)} (R. G. Bl. S. 258), betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwestafrika und für Kamerun.

Vom 7. Juli 1896. (R. G. Bl. 1896. 187 ff. Kol.-Bl. 1896, 475 ff.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.,
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und
des Reichstags, was folgt:

Artikel I. An Stelle des § 1 des Gesetzes vom 22. März 1891 und des
§ 1 des Gesetzes vom 9. Juni 1895 tritt die folgende Bestimmung:

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den afri-
kanischen Schutzgebieten, insbesondere zur Bekämpfung des Sklavenhandels, werden
Schutztruppen verwendet, deren oberster Kriegsherr der Kaiser ist.

Artikel II. An Stelle der §§ 3, 4, 5, 6 Absatz 2, § 7 Absatz 1, §§ 14, 16
Absatz 1 und § 17 des Gesetzes vom 22. März 1891 treten die folgenden Be-
stimmungen:

§ 3. Die den Schutztruppen zugetheilten deutschen Militärpersonen und Be-
amten scheiden aus dem Heere und, soweit sie der Kaiserlichen Marine angehören,
aus dieser aus, jedoch bleibt ihnen der Rücktritt, bei Wahrung ihres Dienstalters,
unter der Voraussetzung ihrer Tauglichkeit, vorbehalten. Die den Schutztruppen zu-
getheilten Beamten gelten als Militärbeamte.

§ 4. Hinsichtlich des strafgerichtlichen Verfahrens gegen die den Schutztruppen
zugetheilten Militärpersonen finden die Vorschriften der Militär-Strafgerichtsordnung
Anwendung vorbehaltlich der durch die besonderen Verhältnisse gebotenen Abweichun-
gen, welche durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden.

§ 5. In Betreff der Versorgungsansprüche der den Schutztruppen zugetheilten
Militärpersonen und ihrer Angehörigen finden, soweit sie dem Heere angehörten, die
Bestimmungen, welche für die aus den Etats für die Verwaltung des Reichsheeres
besoldeten Militärpersonen gelten, und, soweit sie der Kaiserlichen Marine angehörten,
die Bestimmungen für die aus dem Marine-Stat besoldeten Militärpersonen mit den
nachstehenden Maßgaben Anwendung.

§ 6 Absatz 2. Die Entscheidung darüber, ob eine mit dem Dienst in den
Schutztruppen in ursächlichem Zusammenhange stehende Dienstbeschädigung vorliegt,
erfolgt für diejenigen Personen des Soldatenstandes, welche in das Heer zurückge-
treten sind, durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents und für
die in die Kaiserliche Marine Zurückgetretenen durch den Reichskanzler (Reichs-
Marine-Amt).

§ 7 Absatz 1. Bei Bemessung der Höhe der Pension bleiben die Bezüge in den
Schutztruppen außer Betracht. Hinsichtlich der Offiziere, Ingenieure des Soldaten-
standes, Deckoffiziere, Sanitäts-offiziere und oberen Beamten werden als pensionsfähiges
Diensteinkommen die Gehaltsverhältnisse zu Grunde gelegt, welche ihnen nach ihrem Dienst-
alter und ihrer Charge, bei Fortsetzung ihres Dienstverhältnisses in der Heimath zu-
gestanden hätten. Soweit sie in ihrer früheren Stellung ein Diensteinkommen nicht
gehabt haben, wird der der Berechnung der Pension zu Grunde zu legende Betrag
vom Reichskanzler bestimmt.

^{*)} Niebow, S. 330.

^{**)} Vgl. S. 160/161.

§ 14. Werden Militärpersonen nach dem Ausscheiden aus der Schutztruppe wegen einer mit dem Dienst in letzterer in ursächlichem Zusammenhange stehenden Dienstbeschädigung pensionirt, nachdem sie in den Dienst des Heeres oder der Kaiserlichen Marine wieder übernommen waren, so fällt die gesammte von ihnen erdiente Pension dem Pensionsfonds des Reichsheeres bzw. der Kaiserlichen Marine zur Last.

§ 16 Absatz 1. Die in den §§ 41 ff., § 56 und §§ 94 ff. des Gesetzes vom 27. Juni 1871 vorgesehenen Beihilfen stehen den Hinterbliebenen auch dann zu, wenn der Tod infolge einer militärischen Aktion oder klimatischer Einflüsse und vor Ablauf von sechs Jahren nach dem Ausscheiden aus der Schutztruppe eingetreten ist. Ist der Tod infolge einer solchen militärischen Aktion oder klimatischer Einflüsse eingetreten, so sind diese als Kriegsdienstbeschädigung im Sinne des § 14 des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1895 anzusehen.

§ 17. Oberste Verwaltungs- bzw. Reichsbehörde im Sinne der Pensionsgesetze ist für die Schutztruppen der Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abtheilung).

Artikel III. Hinter Abschnitt II des Gesetzes vom 22. März 1891 wird folgender Abschnitt eingeschaltet:

IIa. Wehrpflicht.

§ 17 a. Durch Kaiserliche Verordnung wird bestimmt, in welchen Schutzgebieten und unter welchen Voraussetzungen wehrpflichtige Reichsangehörige, die daselbst ihren Wohnsitz haben, ihrer aktiven Dienstpflicht bei den Schutztruppen Genüge leisten dürfen.

§ 17 b. Die in den Schutzgebieten sich dauernd aufhaltenden Personen des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Kaiserlichen Marine können durch Kaiserliche Verordnung in Fällen von Gefahr zu nothwendigen Verstärkungen der Schutztruppe herangezogen werden. In dringenden Fällen können solche Verstärkungen vorläufig durch den obersten Beamten des Schutzgebietes angeordnet werden. Jede Einberufung dieser Art ist einer Dienstleistung im Heere oder in der Kaiserlichen Marine gleich zu achten.

§ 17 c. Auf Geistliche sowie auf Missionare der in den Schutzgebieten thätigen Missionsgesellschaften finden die vorstehenden Bestimmungen (§§ 17 a und 17 b) keine Anwendung.

§ 17 d. In Betreff der Versorgungsansprüche der in den §§ 17 a und 17 b bezeichneten Militärpersonen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes mit folgenden Einschränkungen Anwendung:

1. Die Pensionserhöhung des § 9 ist nur bei Invalidität infolge kriegerischer Unternehmungen zu gewähren,
2. Die Doppelrechnung der Dienstzeit nach Maßgabe des § 11 findet nur für die auf kriegerische Unternehmungen entfallende Zeit statt.

Treten die in den §§ 17 a und 17 b genannten Angehörigen der Schutztruppen in ein Kapitulationsverhältniß zu diesen über, so fallen für das nunmehr beginnende Dienstverhältniß die vorstehend erwähnten Einschränkungen fort.

Artikel IV. Der § 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1895 wird aufgehoben.

Artikel V. Der § 4 des Gesetzes vom 9. Juni 1895 erhält folgenden Zusatz:

Vorstehende Bestimmungen finden auf die bei der Landeshauptmannschaft von Togo auf Grund von Dienstverträgen gebildeten Truppen entsprechende Anwendung.

Artikel VI. In dem Gesetze vom 22. März 1891 erhält die Ueberschrift des Abschnitts III die Fassung:

„Uebergangs- und Schlußbestimmungen.“

Hinter § 20 tritt die folgende Bestimmung:

§ 21. Die näheren Vorschriften über die Organisation der Schutztruppen werden vom Reichskanzler erlassen.

Artikel VII. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Bestimmungen der Gesetze vom 22. März 1891 und 9. Juni 1895, wie sie sich aus den Aenderungen dieses Gesetzes ergeben, als Gesetz, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst, durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.*)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben zu Odde am Bord Meiner Yacht „Hohenzollern“, den 7. Juli 1896.

Wilhelm. I. R.

Fürst zu Hohenlohe.

210. Allerhöchste Verordnung vom 16. Juli 1896, betreffend die Stellung der Schutztruppen unter den Reichskanzler.

Vom 16. Juli 1896. (Kol.-Bl. 1896, 477.)

Ich bestimme auf Ihren Vortrag Folgendes:

Die in den afrikanischen Schutzgebieten zur Verwendung gelangenden Schutztruppen werden dem Reichskanzler unterstellt. In weiterer Folge unterstehen sie dem betreffenden Gouverneur oder Landeshauptmann und demnächst dem Kommandeur. Ob und inwieweit diese Unterstellung unter den Gouverneur bezw. Landeshauptmann eintretenden Falles auf deren Stellvertreter überzugehen hat, bestimmt der Reichskanzler. Sie haben hiernach die weiteren Vorschriften über Neuorganisation der Schutztruppen zu erlassen.

An Bord Meiner Yacht „Hohenzollern“, den 16. Juli 1896.

Wilhelm. I. R.

Fürst zu Hohenlohe.

211. Verordnung des Landeshauptmanns von Togo, betreffend die Ausübung der Marktpolizei in Lome.

Vom 17. Juli 1896.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (N.-G.-Bl. 1888, S. 75), und der Verfügung des Reichskanzlers vom 29. März 1889, wird für den Amtsbezirk Lome verordnet, was folgt:

§ 1. Wer einen Anderen wider dessen Willen veranlaßt, zu Handelszwecken herbeigeschaffte oder feil gehaltene Waaren an einer bestimmten Stelle oder an eine bestimmte Person zum Verkauf zu bringen, wird bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

*) Vgl. S. 252 ff.

§ 2. Jede willkürliche Beeinflussung der Eingeborenen hinsichtlich der Wahl ihrer Einkaufs- und Verkaufsstellen ist untersagt.

§ 3. Der Abschluß von Handelsgeschäften und das Aufstellen von Waagen im Freien sind nur gestattet auf dem Marktplatz, in der Marktstraße und an der Kreuzung der Hamburger- und Bismarckstraße in Lome.

Die Bestimmung weiterer Plätze bleibt vorbehalten und erfolgt nach Maßgabe des Bedürfnisses im Wege der Bekanntmachung.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 1000 (Eintausend) Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten, allein oder in Verbindung mit einander, bestraft.

Neben diesen Strafen kann auf Einziehung der entgegen den Vorschriften dieser Verordnung erworbenen Waaren sowie der im Freien aufgestellten Waagen erkannt werden.

§ 5. Für die Entrichtung der verhängten Geldstrafen haften die Auftraggeber mit den Beauftragten solidarisch.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Lome, den 17. Juli 1896.

Der Kaiserliche Landeshauptmann.
gez. Köhler.

212. Bekanntmachung wegen Redaktion des Gesetzes, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst.

Vom 18. Juli 1896. (R. G. Bl. 1896, 653 ff. Kol.-Bl. 1896, 522 ff.)

Auf Grund des Artikels VII des Gesetzes vom 7. Juli 1896 (R. G. Bl. S. 187)*) wird der Text des Gesetzes, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst, nachstehend bekannt gemacht.

Alt-Aussée, den 18. Juli 1896.

Der Reichskanzler.
Fürst zu Hohenlohe.

G e s e t z,

betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst.

§ 1. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den afrikanischen Schutzgebieten, insbesondere zur Bekämpfung des Sklavenhandels, werden Schutztruppen verwendet, deren oberster Kriegsherr der Kaiser ist.

I. Bildung, Ergänzung und Rechtsverhältnisse.

§ 2. Die Schutztruppen werden gebildet:

- a) aus Offizieren, Ingenieuren des Soldatenstandes, Sanitätsoffizieren, Beamten und Unteroffizieren des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, welche auf Grund freiwilliger Meldung den Schutztruppen zeitweise zugetheilt werden,
- b) aus angeworbenen Farbigen.

*) Vgl. Nr. 209, S. 249 ff.

§ 3. Die den Schutztruppen zugetheilten deutschen Militärpersonen und Beamten scheiden aus dem Heere, und soweit sie der Kaiserlichen Marine angehören, aus dieser aus, jedoch bleibt ihnen der Rücktritt, bei Wahrung ihres Dienstalters, unter der Voraussetzung ihrer Tauglichkeit, vorbehalten. Die den Schutztruppen zugetheilten Beamten gelten als Militärbeamte.

§ 4. Hinsichtlich des strafgerichtlichen Verfahrens gegen die den Schutztruppen zugetheilten Militärpersonen finden die Vorschriften der Militär-Strafgerichtsordnung Anwendung, vorbehaltlich der durch die besonderen Verhältnisse gebotenen Abweichungen, welche durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden.

II. Versorgung.

§ 5. In Betreff der Versorgungsansprüche der den Schutztruppen zugetheilten Militärpersonen und ihrer Angehörigen finden, soweit sie dem Heere angehörten, die Bestimmungen, welche für die aus den Etats für die Verwaltung des Reichsheeres besoldeten Militärpersonen gelten, und soweit sie der Kaiserlichen Marine angehörten, die Bestimmungen für die aus dem Marine-Stat besoldeten Militärpersonen mit den nachstehenden Maßgaben Anwendung.

§ 6. Als Dienstbeschädigung ist außer den in den §§ 3, 51 und 59 des Reichs-Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 erwähnten Beschädigungen auch die auf die klimatischen Einflüsse während der Zugehörigkeit zur Schutztruppe zurückzuführende bleibende Störung der Gesundheit anzusehen.

Die Entscheidung darüber, ob eine mit dem Dienst in den Schutztruppen in ursächlichem Zusammenhange stehende Dienstbeschädigung vorliegt, erfolgt für diejenigen Personen des Soldatenstandes, welche in das Heer zurückgetreten sind, durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents und für die in die Kaiserliche Marine Zurückgetretenen durch den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

§ 7. Bei Bemessung der Höhe der Pension bleiben die Bezüge in den Schutztruppen außer Betracht. Hinsichtlich der Offiziere, Ingenieure des Soldatenstandes, Deckoffiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten werden als pensionsfähiges Dienst-einkommen die Gehaltsätze zu Grunde gelegt, welche ihnen nach ihrem Dienstalter und ihrer Charge, bei Fortsetzung ihres Dienstverhältnisses in der Heimath, zugestanden hätten. Soweit sie in ihrer früheren Stellung ein Dienst-einkommen nicht gehabt haben, wird der der Berechnung der Pension zu Grunde zu legende Betrag vom Reichskanzler bestimmt.

Als pensionsfähiges Dienst-einkommen gilt:

für den Oberbüchsenmacher der Betrag von . . .	2 200 Mark,
für Feldwebel der Betrag von	2 000 =
für Büchsenmacher, Sergeanten, Unteroffiziere und Lazarethgehilfen der Betrag von	1 600 =
und	
für das sonstige Personal der Schutztruppe der Betrag von	1 200 =

jährlich.

§ 8. Die Bemessung der Pension der Personen des Soldatenstandes der Unterklassen erfolgt unbeschadet ihres Anspruchs auf Pensionserhöhung und den Civil-versorgungsschein nach den Bestimmungen des Reichsbeamten-gesetzes, sofern es für sie günstiger ist.

§ 9. Jeder Offizier, Ingenieur des Soldatenstandes, Deckoffizier, Sanitäts-offizier oder obere Beamte, welcher nachweislich durch den Dienst in der Schutztruppe invalide

und zur Fortsetzung des aktiven Militär- oder Seedienstes unfähig geworden ist, erhält an Stelle der im § 12 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 vorgesehenen Pensionserhöhung eine Erhöhung der Pension, welche beträgt:

- a) 1020 Mark jährlich, wenn die Pensionirung aus der Charge eines Deck-offiziers bezw. eines Lieutenants oder Hauptmanns (Kapitänlieutenants) II. Klasse oder, bei oberen Beamten, aus einem pensionsfähigen Diensteinkommen von weniger als 3600 Mark erfolgt,
- b) 750 Mark jährlich, wenn die Pensionirung aus einer anderen militärischen Charge (§ 7) oder, bei oberen Beamten, aus einem pensionsfähigen Diensteinkommen von 3600 Mark und darüber erfolgt.

Militärpersonen der Unterklassen, welche in der vorbezeichneten Weise ganz invalide geworden sind, erhalten an Stelle der im § 71 a. a. O. vorgesehenen Zulage eine Pensionserhöhung von jährlich 300 Mark.

Für diejenigen, welche der Schutztruppe ohne Unterbrechung länger als drei Jahre angehört haben, findet für jedes weitere volle Dienstjahr eine Steigerung der Pensionserhöhung um ein Sechstel bis zur Erreichung des Doppelbetrages statt.

§ 10. Bei denjenigen aus dem Dienst der Kaiserlichen Schutztruppen scheidenden Personen, welche denselben ununterbrochen mindestens zwölf volle Jahre angehört haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension.

Für den Anspruch auf die Pensionserhöhungen (§ 9) ist jedoch der Nachweis der Invalidität erforderlich.

§ 11. Die Zeit der Verwendung in Afrika wird bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung gebracht, sofern sie mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung gedauert hat. Seereisen außerhalb der Ost- und Nordsee rechnen hierbei der Verwendung in Afrika gleich.

Ausgenommen von dieser Doppelrechnung ist die in solche Jahre fallende Dienstzeit, welche bereits als Kriegsjahr zu erhöhtem Ansatze kommt.

Die Doppelrechnung der Dienstjahre in der Schutztruppe hat auch für diejenigen Militärpersonen stattzufinden, welche ohne Pension aus der Schutztruppe in ihr früheres Dienstverhältnis zurücktreten und demnächst aus diesem letzteren Dienstverhältnisse pensionirt werden.

§ 12. Versorgungsansprüche wegen einer in der Schutztruppe erlittenen inneren Dienstbeschädigung können nur innerhalb sechs Jahren nach dem Ausscheiden aus der Schutztruppe geltend gemacht werden.

Bei Verwundungen, äußeren Dienstbeschädigungen und der contagiösen Augenkrankheit ist die Geltendmachung von Versorgungsansprüchen ohne Zeitbeschränkung zulässig.

Versorgungsansprüche, die nicht wegen Dienstbeschädigung erhoben werden, sind nur insoweit zulässig, als sie bis zum Ausscheiden aus der Schutztruppe erhoben sind.

§ 13. Scheiden Personen des Soldatenstandes aus der Schutztruppe mit Pension aus, so beginnt die Zahlung der letzteren mit dem Ablauf des Vierteljahres, welches auf den Monat folgt, in welchem das Ausscheiden stattgefunden hat. Bis zum Beginn der Pensionszahlung wird dem Pensionär das bisherige Gehalt belassen.

§ 14. Werden Militärpersonen nach dem Ausscheiden aus der Schutztruppe wegen einer mit dem Dienst in letzterer in ursächlichem Zusammenhange stehenden Dienstbeschädigung pensionirt, nachdem sie in den Dienst des Heeres oder der Kaiserlichen Marine wieder übernommen waren, so fällt die gesammte von ihnen erdiente Pension dem Pensionsfonds des Reichsheeres bezw. der Kaiserlichen Marine zur Last.

§ 15. Hinterläßt eine der Schutztruppe angehörige Person des Soldatenstandes eine Wittve oder eheliche Nachkommenschaft, so gebührt den Hinterbliebenen für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch das volle Gehalt des Verstorbenen.

§ 16. Die in den §§ 41 ff., § 56 und §§ 94 ff. des Gesetzes vom 27. Juni 1871 vorgesehenen Beihilfen stehen den Hinterbliebenen auch dann zu, wenn der Tod infolge einer militärischen Aktion oder klimatischer Einflüsse und vor Ablauf von sechs Jahren nach dem Ausscheiden aus der Schutztruppe eingetreten ist. Ist der Tod infolge einer militärischen Aktion oder klimatischer Einflüsse eingetreten, so sind diese als Kriegsdienstbeschädigung im Sinne des § 14 des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1895 anzusehen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auf die Angehörigen solcher Militärpersonen, welche nach einer militärischen Aktion vermißt werden, gleichmäßig Anwendung, wenn nach dem Ermessen der obersten Militärverwaltungsbehörde das Ableben mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

§ 17. Oberste Verwaltungs- bezw. Reichsbehörde im Sinne der Pensionsgesetze ist für die Schutztruppen der Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abtheilung).

III. Wehrpflicht.

§ 18. Durch Kaiserliche Verordnung wird bestimmt, in welchen Schutzgebieten und unter welchen Voraussetzungen wehrpflichtige Reichsangehörige, die daselbst ihren Wohnsitz haben, ihrer aktiven Dienstpflicht bei den Schutztruppen Genüge leisten dürfen.

§ 19. Die in den Schutzgebieten sich dauernd aufhaltenden Personen des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Kaiserlichen Marine können durch Kaiserliche Verordnung in Fällen von Gefahr zu nothwendigen Verstärkungen der Schutztruppe herangezogen werden. In dringenden Fällen können solche Verstärkungen vorläufig durch den obersten Beamten des Schutzgebiets angeordnet werden. Jede Einberufung dieser Art ist einer Dienstleistung im Heere oder in der Kaiserlichen Marine gleich zu achten.

§ 20. Auf Geistliche sowie auf Missionare der in den Schutzgebieten thätigen Missionsgesellschaften finden die vorstehenden Bestimmungen (§§ 18 und 19) keine Anwendung.

§ 21. In Betreff der Versorgungsansprüche der in den §§ 18 und 19 bezeichneten Militärpersonen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes mit folgenden Einschränkungen Anwendung:

1. Die Pensionserhöhung des § 9 ist nur bei Invalidität infolge kriegerischer Unternehmungen zu gewähren,
2. die Doppelrechnung der Dienstzeit nach Maßgabe des § 11 findet nur für die auf kriegerische Unternehmungen entfallende Zeit statt.

Treten die in den §§ 18 und 19 genannten Angehörigen der Schutztruppen in ein Kapitulationsverhältniß zu diesen über, so fallen für das nunmehr beginnende Dienstverhältniß die vorstehend erwähnten Einschränkungen fort.

IV. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 22. Außer den im § 2 lit. a bezeichneten Militärpersonen können in die Schutztruppe auch solche Deutsche übernommen werden, welche der von dem Reichskommissar für Ostafrika angeworbenen Truppe angehören. Sie erhalten hierdurch die Rechte und Pflichten der vorerwähnten Militärpersonen.

§ 23. Für die in die Schutztruppe übernommenen Personen ist der in der Truppe des Reichskommissars bereits abgeleistete Dienst im Sinne dieses Gesetzes demjenigen in der Schutztruppe gleich zu achten.

§ 24. Denjenigen aus dem Heere oder der Kaiserlichen Marine zur Truppe des Reichskommissars übergetretenen Militärpersonen, welche aus dieser bereits ausgeschieden sind oder in die Kaiserliche Schutztruppe nicht übernommen werden, und ihren Hinterbliebenen können Versorgungsansprüche nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen über die Versorgung der Militärpersonen des Heeres und der Kaiserlichen Marine und ihrer Hinterbliebenen vom Reichskanzler zugestanden werden.

§ 25. Die Kaiserliche Schutztruppe für Südwestafrika besteht auch aus Gemeinen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine. Als pensionsfähiges Dienst Einkommen im Sinne des § 7 dieses Gesetzes gilt:

für Gemeine, welche einschließlich der im Heere oder in der Marine abgeleisteten Dienstzeit länger als drei Jahre gedient haben, der Betrag von 1400 Mark, für die übrigen Gemeinen der Betrag von 1200 Mark.

§ 26. An die Stelle der §§ 22, 23 und 24 dieses Gesetzes treten für die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwestafrika und für Kamerun folgende Uebergangsbestimmungen:

Für diejenigen Militärpersonen, welche aus den bei der Landeshauptmannschaft für Südwestafrika oder dem Gouvernement von Kamerun auf Grund von Dienstverträgen gebildeten Truppen in die betreffenden Kaiserlichen Schutztruppen übernommen werden, ist der in den ersteren bereits abgeleistete Dienst im Sinne dieses Gesetzes demjenigen in der Schutztruppe gleich zu achten.

Denjenigen Militärpersonen, welche aus den vorbezeichneten Truppen der Landeshauptmannschaft für Südwestafrika oder des Gouvernements von Kamerun bereits ausgeschieden sind oder in die Kaiserliche Schutztruppe nicht übernommen werden, und ihren Hinterbliebenen können Versorgungsansprüche nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen über die Versorgung der Militärpersonen des Heeres und der Kaiserlichen Marine und ihrer Hinterbliebenen vom Reichskanzler zugestanden werden.

Vorstehende Bestimmungen finden auf die bei der Landeshauptmannschaft von Togo auf Grund von Dienstverträgen gebildeten Truppen entsprechende Anwendung.

§ 27. Die näheren Vorschriften über die Organisation der Schutztruppen werden vom Reichskanzler erlassen.

213. Allerhöchste Ordre, betreffend den Eintritt von Marineoffizieren in die Kaiserlichen Schutztruppen.

Bom 22. Juli 1896. (Kol.-Bl. 1896, 477.)

Ich habe mittelst Ordre an das Oberkommando der Marine vom heutigen Tage Folgendes bestimmt: Offiziere Meiner Marine, welche in eine der Schutztruppen in Afrika einzutreten wünschen, haben ihre diesbezüglichen Gesuche auf dem Instanzenwege bei dem Oberkommando der Marine einzureichen, welches die Eintragung in eine Liste bewirkt. Zum 1. Januar und 1. Juli jedes Jahres sind diese Listen bei Mir zur Vorlage zu bringen und, nachdem Ich dieselben genehmigt habe, dem Reichskanzler (Auswärtiges Amt) zuzustellen. Sie erhalten hierdurch davon Kenntniß.

Molde, den 22. Juli 1896, an Bord Meiner Yacht „Hohenzollern“.

gez. Wilhelm. I. R.

214. Allerhöchste Verordnung, betreffend die Einführung der deutschen Militär-Strafgesetze in den afrikanischen Schutzgebieten.

Vom 26. Juli 1896. (R. G. Bl. 1896, 669. Kol.-Bl. 1896, 516.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R. G. Bl. 1888, S. 75), im Namen des Reichs, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Militär-Strafgesetze des Deutschen Reichs treten in den afrikanischen Schutzgebieten gleichzeitig mit dem Gesetze, betreffend die Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und die Ableistung der Wehrpflicht daselbst, vom 7. Juli 1896*) mit der Maßgabe in Kraft, daß im Sinne des Militär-Strafgesetzbuchs vom 26. Juni 1872 (R. G. Bl. S. 173) unter Heer auch die Kaiserlichen Schutztruppen zu verstehen sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Merok an Bord M. Y. „Hohenzollern“, den 26. Juli 1896.

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

215. Allerhöchste Verordnung, betreffend das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen.

Vom 26. Juli 1896. (R. G. Bl. 1896, 670 ff. Kol.-Bl. 1896, 516.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen auf Grund des Artikels II § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 1896*) wegen Abänderung des Gesetzes vom 22. März 1891**) (R. G. Bl. S. 53), betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, und des Gesetzes vom 9. Juni 1895***) (R. G. Bl. S. 258), betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwestafrika und für Kamerun, im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1. Das strafgerichtliche Verfahren gegen die Angehörigen der Schutztruppen richtet sich nach den Vorschriften der Preussischen Militär-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, soweit nicht in Nachstehendem abweichende Bestimmungen getroffen sind.

§ 2. Die Militär-Strafgerichtsbarkeit bei der Truppe wird verwaltet

1. durch das Gericht des Oberkommandos der Schutztruppen,
2. durch Gouvernementsgerichte,
3. durch Abtheilungsgerichte.

§ 3. Das Gericht des Oberkommandos der Schutztruppen besteht aus dem Reichskanzler als Gerichtsherrn und einem mit Richterqualität versehenen vortragenden Rath als Auditeur. Dem Reichskanzler steht die höhere Gerichtsbarkeit und die niedere Gerichtsbarkeit über alle Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppen zu, soweit dieselben nicht der Gerichtsbarkeit der Gouvernementsgerichte oder Abtheilungsgerichte unterstehen. In Deutschland befindliche Angehörige der Schutztruppen treten während

*) Vgl. S. 249 ff.

**) Niebow, S. 330.

***) Vgl. S. 160/161.

ihres Aufenthalts daselbst unter die Gerichtsbarkeit des Oberkommandos der Schutztruppen.

§ 4. Das Gouvernementsgericht besteht aus dem Gouverneur oder Landeshauptmann als Gerichtsherrn und einem Auditeur. Dasselbe hat die höhere und niedere Gerichtsbarkeit über sämtliche Angehörige der ihm unterstellten Schutztruppe.

§ 5. Ein Abtheilungsgericht wird gebildet bei jeder von dem zuständigen Gouverneur bezw. Landeshauptmann bestimmten Abtheilung. Dasselbe besteht aus dem Befehlshaber dieser Abtheilung als Gerichtsherrn und einem untersuchungsführenden Offizier.

Die Abtheilungsgerichte haben die niedere Gerichtsbarkeit über die zur Abtheilung gehörigen, sowie über die derselben vorübergehend überwiesenen Militärpersonen.

Treten mehrere derartige Abtheilungen örtlich unter einen gemeinsamen Befehl, so übt der rangälteste Offizier die Befugnisse des Gerichtsherrn über sie aus.

§ 6. Zur Bildung eines Untersuchungsgerichts genügt in allen Fällen die Zuziehung eines Offiziers oder Sanitätsoffiziers als Beisitzer.

Der Beisitzer hat in den Straffällen der Offiziere thunlichst dem Dienstgrade des Angeeschuldigten zu entsprechen. Bei solchen Verhandlungen, welche unter Zuziehung eines Aktuars oder eines durch Handschlag an Eidesstatt verpflichteten Protokollführers aufgenommen werden, kann von Zuziehung eines Beisitzers abgesehen werden.

§ 7. In Ermangelung eines Auditeurs können seine Obliegenheiten durch einen zum Richteramte befähigten Beamten oder Offizier und, falls ein solcher nicht verfügbar ist, durch einen untersuchungsführenden Offizier oder einen anderen Offizier wahrgenommen werden. Die Vereidigung eines solchen Offiziers erfolgt nach § 80 der Militär-Strafgerichtsordnung. Jedoch bedarf es der Zuziehung eines weiteren Offiziers zur Vereidigung nicht.

§ 8. Spruchgerichte hinsichtlich sämtlicher Angehörigen der Schutztruppen sind Kriegs- und Standgerichte.

Die besonderen Bestimmungen der Militär-Strafgerichtsordnung über das Verfahren gegen Militärbeamte finden auf die Beamten bei den Schutztruppen keine Anwendung. Die oberen Militärbeamten werden hinsichtlich der Kostenfreiheit den Offizieren gleichgestellt (Militär-Strafgerichtsordnung § 274).

§ 9. Vor der Einleitung der förmlichen Untersuchung gegen den Kommandeur einer Schutztruppe ist stets Meine Entscheidung einzuholen.

§ 10. Zu einem Kriegsgericht sind als Richter zu berufen:

- a) über einen Offizier: ein älterer Kompagnieführer als Präses, zwei Kompagnieführer, zwei Lieutenants;
- b) über einen Unteroffizier: ein älterer Kompagnieführer als Präses, zwei Offiziere, zwei Unteroffiziere;
- c) über einen Gefreiten oder Gemeinen: ein älterer Kompagnieführer als Präses, zwei Offiziere, zwei Gefreite oder Gemeine;
- d) über einen Militärbeamten: ein älterer Kompagnieführer als Präses, zwei Offiziere, zwei obere Militärbeamte, thunlichst vom Dienstzweige des Angeeschuldigten.

Die aktiven Offiziere und die oberen Militärbeamten können im Bedarfsfalle durch Offiziere des Beurlaubtenstandes, durch Sanitätsoffiziere oder durch Ingenieure

des Soldatenstandes, bei Kriegsgerichten über Mannschaften (b und c) auch durch andere geeignete Militärpersonen ersetzt werden.

§ 11. Zu einem Standgericht sind als Richter zu berufen:

- a) über einen Unteroffizier: ein Kompagnieführer als Präses, ein Lieutenant, ein Unteroffizier;
- b) über einen Gefreiten oder Gemeinen: ein Kompagnieführer als Präses, ein Lieutenant, ein Gefreiter oder Gemeiner;
- c) über einen unteren Militärbeamten: ein Kompagnieführer als Präses, ein Lieutenant, ein unterer Militärbeamter.

Im Bedarfsfalle können die aktiven Offiziere durch Offiziere des Beurlaubtenstandes, durch Sanitätsoffiziere oder Ingenieure des Soldatenstandes sowie durch andere geeignete Militärpersonen — die unteren Militärbeamten durch Unteroffiziere — ersetzt werden.

§ 12. Die Gerichte des Heeres, der Marine und der Schutztruppen haben einander Rechtshilfe zu leisten.

Den gegenseitigen Requisitionen auf Führung von Untersuchungen, Fällung von Erkenntnissen, Bestellung von Beisitzern zu Kriegsgerichten, Standgerichten und Untersuchungsgerichten ist Folge zu geben.

§ 13. Fallen dem Angeschuldigten nach dem Ergebnis der Ermittlungen mehrere strafbare Handlungen zur Last und erscheint für die Strafzumessung die Feststellung des einen oder anderen Straffalles unwesentlich, so ist die Untersuchung nur wegen der schweren Straffälle einzuleiten.

Die nachträgliche Verfolgung der leichteren Straffälle ist nur innerhalb zweier Monate nach Rechtskraft des Erkenntnisses zulässig.

§ 14. Wird unter Betheiligung von Personen verhandelt, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Die Führung eines Nebenprotokolls in der fremden Sprache findet nicht statt; jedoch sollen Aussagen und Erklärungen in fremder Sprache, wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache erforderlich erscheint, auch in der fremden Sprache in das Protokoll oder in eine Anlage niedergeschrieben werden. In den dazu geeigneten Fällen soll dem Protokoll eine durch den Dolmetscher zu beglaubigende Uebersetzung beigelegt werden. Die Zuziehung eines Dolmetschers kann unterbleiben, wenn die betheiligten Personen sämtlich der fremden Sprache mächtig sind.

§ 15. Dem Angeschuldigten steht in jedem Falle das Recht zu, sich zu vertheidigen oder durch eine andere Militärperson vertheidigen zu lassen. Ist die Handlung mit dem Tode oder lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht, so muß ein Vertheidiger zugezogen werden. Die Vertheidigung darf nur zum gerichtlichen Protokoll oder mündlich vor dem Spruchgericht erfolgen.

§ 16. Bietet die Führung der Untersuchung voraussichtlich keine Schwierigkeiten, und sind sowohl der Angeschuldigte als auch die Beweismittel und gegebenenfalls der Vertheidiger zur Hand, so kann der Gerichtsherr mit der Einleitung der förmlichen Untersuchung die Anordnung des Spruchgerichts verbinden.

§ 17. In den Fällen des § 16 findet mündliche Verhandlung vor dem Spruchgericht statt. Der Angeschuldigte wird zunächst durch den Auditeur oder untersuchungsführenden Offizier vernommen und, sofern dies nicht schon geschehen ist, über seine Vertheidigungsbefugnisse belehrt. Darauf folgen: die Beweiserhebung, der Vortrag

des Auditeurs oder untersuchungsführenden Offiziers und die Bertheidigung. Dem Angeeschuldigten gebührt das letzte Wort. Die Aburtheilung schließt sich unmittelbar an. Sie erfolgt in Abwesenheit des Angeeschuldigten und des Bertheidigers. Als Protokollführer wird eine durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichtende Militärperson zugezogen. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden, von dem die Verhandlung führenden Auditeur oder Offizier und von dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Dasselbe muß enthalten:

1. den Ort und den Tag der Verhandlung;
2. die Namen der Mitglieder des Gerichts, des Auditeurs oder untersuchungsführenden Offiziers, des Protokollführers und des etwa zugezogenen Dolmetschers sowie den Vermerk der Beeidigungen;
3. die Namen der Angeeschuldigten und ihrer Bertheidiger;
4. die Namen der vernommenen Zeugen und Sachverständigen und den Vermerk über die stattgehabten Beeidigungen.

Das Protokoll muß den Gang und die Ergebnisse der Spruchszugung im Wesentlichen wiedergeben und die Beobachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich machen, auch die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke, sowie die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen unter Angabe der Abstimmung der einzelnen Richterklassen und die Urtheilsformel enthalten. Von dem Inhalt der Erklärungen des Auditeurs oder untersuchungsführenden Offiziers, des Angeeschuldigten und des Bertheidigers, der Zeugen und der Sachverständigen wird nur das Wesentliche in das Protokoll aufgenommen. In soweit diese Personen bereits im Ermittlungsverfahren vernommen waren, ist in dem Protokoll nur zu vermerken, ob und inwiefern ihre Erklärungen etwa von den früheren Aussagen in erheblichem Punkte abweichen.

Kommt es auf die Feststellung eines Vorganges in der Spruchszugung oder des Wortlautes einer Aussage oder einer Aeußerung an, so hat der Präses die vollständige Niederschreibung und Verlesung anzuordnen. In dem Protokoll ist zu vermerken, daß die Verlesung geschehen und die Genehmigung erfolgt ist oder welche Einwendungen erhoben sind. Im Uebrigen bedarf es der Verlesung des Protokolls nicht. Hat ausnahmsweise schon vor der Spruchszugung die eidliche Vernehmung von Zeugen stattgefunden, so kann, wenn die Lage der Sache dies gestattet, von der nochmaligen Vernehmung abgesehen werden. In diesem Falle genügt die Verlesung des früher aufgenommenen Protokolls.

§ 18. Ueber das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheiden die Spruchgerichte nach ihrer freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung. Aus den Erkenntnißgründen muß stets genau hervorgehen, welche Thatfachen vom Spruchgericht für festgestellt erachtet sind.

§ 19. Kein Richter darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

§ 20. Die Ausfertigungen der Erkenntnisse werden nur von dem Präses und dem Referenten unterzeichnet. Einer Untersiegelung bedarf es nicht.

§ 21. Der Reichskanzler hat das Bestätigungsrecht eines kommandirenden Generals, der Gouverneur bezw. Landeshauptmann das Bestätigungsrecht eines Divisionskommandeurs, der Kommandeur einer oder mehrerer, mit Gerichtsbarkeit versehener Abtheilungen das Bestätigungsrecht eines Regimentskommandeurs.

Im Uebrigen behalte Ich Mir das Bestätigungsrecht vor. Auch bedürfen die Erkenntnisse wider obere Militärbeamte wie die Erkenntnisse wider Offiziere und Sanitätsoffiziere Meiner Bestätigung.

§ 22. Die Begutachtung eines kriegsgerichtlichen Erkenntnisses erfolgt durch einen Auditeur oder durch einen zur Ausübung des Richteramts befähigten deutschen Beamten oder Offizier. Die Begutachtung soll nicht durch einen Beamten oder Offizier geschehen, welcher Referent in dem Spruchgericht war.

Der Befehlshaber, welchem die Bestätigung zusteht, hat eine Begutachtung nur dann anzuordnen, wenn die Entscheidung des Kriegsgerichts von dem Antrage des Referenten wesentlich abweicht oder wenn ihm die Entscheidung aus sonstigen Gründen bedenklich erscheint. Eine Begutachtung ist stets erforderlich, wenn auf mehr als einjährige Freiheitsstrafe erkannt ist.

§ 23. Eine Begutachtung der Erkenntnisse der Abtheilungsgerichte findet nicht statt.

Glaubt der Gerichtsherr die Bestätigung versagen zu müssen, so hat er unter Begründung der Versagung das Erkenntniß nebst den Akten dem mit der höheren Gerichtsbarkeit versehenen Vorgesetzten vorzulegen. Dieser muß das Erkenntniß durch einen Auditeur (§ 22) begutachten lassen und kann dasselbe aufheben, wenn er es in Uebereinstimmung mit dem Gutachten für nichtig, gesetzwidrig oder aktenwidrig erachtet.

Unter den gleichen Voraussetzungen dürfen die bei dem Gericht des Oberkommandos der Schutztruppen bzw. den Gouvernementsgerichten ergangenen, noch nicht rechtskräftigen standgerichtlichen Erkenntnisse von dem an sich zur Bestätigung zuständigen Gerichtsherrn aufgehoben werden.

§ 24. Erfolgt die Aufhebung eines Erkenntnisses, so darf zu dem neuen Spruchgericht der frühere Referent als solcher wieder zugezogen werden. Das neue Spruchgericht hat die rechtliche und militärdienstliche Beurtheilung, welche der Aufhebung des Erkenntnisses zu Grunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

§ 25. Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre einschließlich erfolgt, soweit dies angängig, an Ort und Stelle; die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von längerer Dauer erfolgt in der Heimath und ist vom Gerichtsherrn — § 180 Militär-Strafgerichtsordnung — in sinngemäßer Anwendung der für die Angehörigen Meiner Armee bestehenden Vorschriften zu veranlassen.

§ 26. Die Geschäfte des General-Auditoriums und des General-Auditeurs werden von dem General-Auditorat und dem General-Auditeur der Armee und Marine wahrgenommen.

§ 27. Die ergangenen kriegs- und standgerichtlichen Erkenntnisse sind nach Erledigung der Sache mit den Akten von dem Gerichtsherrn dem General-Auditorat zur Prüfung vorzulegen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Merok an Bord M. V. „Hohenzollern“, den 26. Juli 1896.

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

216. Allerhöchste Verordnung vom 26. Juli 1896, betreffend die Disziplinar-Strafordnung für die Kaiserlichen Schutztruppen.

Vom 26. Juli 1896. (Kol.-Bl. 1896, 515.)

Auf Ihren Vortrag bestimme Ich:

Auf die Angehörigen der Schutztruppen finden die Vorschriften der Disziplinar-Strafordnung für das Heer mit folgenden Abweichungen Anwendung:

Es steht zu:

1. dem Reichskanzler die Disziplinar-Strafgewalt, welche derjenigen eines kommandirenden Generals in der Armee entspricht;

2. dem Gouverneur bezw. Landeshauptmann diejenige, welche einem Divisionskommandeur in der Armee zusteht;

3. dem Kommandeur diejenige eines heimischen Regimentskommandeurs;

4. dem detachirten Befehlshaber einer aus mindestens einer Kompagnie gebildeten Abtheilung diejenige eines detachirten Stabsoffiziers der Armee;

5. einem Kompagnieführer oder sonstigen Befehlshaber einer kleineren als der unter Ziffer 4 bezeichneten Abtheilung diejenige eines detachirten Hauptmanns der Armee.

Dem zum Auswärtigen Amt kommandirten und in der Kolonial-Abtheilung mit der Bearbeitung der persönlichen Angelegenheiten der Schutztruppen beauftragten Offizier wird über sämtliche Angehörigen der Schutztruppen, sofern sie sich in Deutschland aufhalten und im Dienstalter jünger sind als der bezeichnete Offizier, die Disziplinar-Strafgewalt eines Regimentskommandeurs übertragen, die er nach den näheren Anweisungen des Reichskanzlers auszuüben hat.

Merk, an Bord Meiner Yacht „Hohenzollern“, den 26. Juli 1896.

Wilhelm. I. R.

Fürst zu Hohenlohe.

217. Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Einführung eines Eingeborenen-Schiedsgerichts für das linke Ubo-Ufer.

Vom 27. Juli 1896. (Kol.-Bl. 1896, 607.)

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, wird verordnet, was folgt:

§ 1. Es wird ein Eingeborenen-Schiedsgericht eingerichtet für das linke Ubo-Ufer. Der Zuständigkeit des Schiedsgerichts unterliegen die sämtlichen Ortschaften der drei Landschaften Mangamba, Manduka und Besunkang sowie die in diesen Landschaften befindlichen Dualla-Niederlassungen, letztere nach Maßgabe der Bestimmungen des § 4.

§ 2. Streitigkeiten zwischen den Eingeborenen dieser Dörfer sind durch den eingeborenen Häuptling des Beklagten zu erledigen, wenn in bürgerlichen Streitsachen der Werth des Streitgegenstandes 100 Mark (5 Krn) nicht überschreitet und in Strafsachen der Gegenstand der Urtheilsfindung eine That bildet, deren Abhandlung keine höhere Strafe als 300 Mark oder 6 Monate Gefängniß erfordert.

§ 3. Gegen die Entscheidungen der Häuptlinge ist Berufung an das Eingeborenen-Schiedsgericht zulässig. Dasselbe ist als erstinstanzliches Gericht zuständig für diejenigen Civil- und Strafprozesse, welche nicht zur Zuständigkeit der Häuptlinge gehören. Das Verbrechen des Mordes und des Todtschlages bleibt jedoch der Jurisdiktion des Schiedsgerichts entzogen. Auch ist dasselbe nicht befugt, auf Todesstrafe sowie auf eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren zu erkennen.

§ 4. Streitigkeiten zwischen den Eingeborenen und den im Geltungsbereich dieser Verordnung ansässigen Angehörigen des Duallastammes sind der Rechtsprechung der Häuptlinge entzogen. Sie fallen, auch wenn der Gegenstand des Streitwerthes in Civilsachen oder der Urtheilsfindung in Strafsachen das in § 2 bezeichnete Maß nicht überschreitet, unter die Zuständigkeit des Eingeborenen-Schiedsgerichts. Ein Dualla soll daher auch stets Mitglied des Schiedsgerichts sein.

§ 5. Für die Rechtsprechung des Schiedsgerichts sind die an Ort und Stelle in Uebung stehenden Gebräuche und Gewohnheiten maßgebend.

§ 6. Die Mitglieder des Eingeborenen-Schiedsgerichts sowie deren Stellvertreter werden durch den Kaiserlichen Gouverneur ernannt. Die Ernennung ist jederzeit widerruflich.

§ 7. Das Schiedsgericht ernennt einen Vorsitzenden, welcher die Verhandlungen zu leiten, sowie einen Sekretär, welcher über jeden Streitfall ein Protokoll zu führen hat. Das Protokoll, welches das Datum des Sitzungstages, die Namen der Richter und der Parteien, den Gegenstand und Grund des Rechtsstreits sowie die erlassene Entscheidung enthalten muß, ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Die Protokolle eines Jahres sind chronologisch zu einem Aktenstücke zu vereinigen und können von dem Gouverneur und dessen Stellvertreter jederzeit eingesehen werden. Auch steht dem Gouverneur und dessen Stellvertreter jederzeit frei, den Sitzungen des Eingeborenen-Schiedsgerichts beizuwohnen.

§ 8. Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichts ist Berufung an den Kaiserlichen Gouverneur oder dessen Stellvertreter zulässig. Dieselbe muß binnen 14 Tagen nach Verkündung der Entscheidung schriftlich oder mündlich beim Gouvernementssekretär eingelegt werden.

§ 9. Die der Kompetenz des Eingeborenen-Schiedsgerichts nicht unterworfenen Strafsachen sind der Jurisdiktion des Kaiserlichen Gouverneurs bzw. dessen Stellvertreters vorbehalten.

Kamerun, den 27. Juli 1896.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

gez. Dr. Seiß.

218. Verordnung, betreffend die Ausfuhr und das Fällen von Holz in Togo.

Vom 1. August 1896.

Auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 15. März 1888 (R. G. Bl. S. 75), und der Verfügung des Reichskanzlers vom 29. März 1889 wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Die Ausfuhr von Holz unterliegt der Genehmigung des Landeshauptmanns.

Das Gleiche gilt hinsichtlich des Schlagens von Holz zu gewerblichen oder Handelszwecken auf nicht im Privatbesitz befindlichen Landstrecken.

Die Genehmigung ist durch Vermittelung der Amtsvorsteher bezw. der Stationsleiter nachzusuchen.

§ 2. Die gewerbmäßige Ausfuhr von Nutzholz aus dem Schutzgebiete ist verboten.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafen bis zu 1000 (Eintausend) Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten, allein oder in Verbindung mit einander bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Lome, den 1. August 1896.

Der Kaiserliche Landeshauptmann.
gez. Köhler.

219. Allerhöchste Ordre, betreffend die Beschwerdeführung bei den Kaiserlichen Schutztruppen.

Vom 1. August 1896. (Kol.-Bl. 1896, 520.)

Ich bestimme auf den Mir erstatteten Bericht Folgendes:

Die Bestimmungen über die Beschwerdeführung der Personen des Soldatenstandes des Heeres vom Feldwebel abwärts — Allerhöchste Ordre vom 14. Juni 1894 — sowie die Bestimmungen über die Beschwerdeführung der Offiziere, Sanitäts-offiziere und Beamten des Heeres — Allerhöchste Ordre vom 30. März 1895 — haben bei den afrikanischen Schutztruppen sinngemäße Anwendung zu finden. Auch will Ich Sie ermächtigen, die hierbei durch die afrikanischen Verhältnisse gebotenen Abweichungen zu bestimmen und etwa nothwendig werdende Erläuterungen zu geben.

Wilhelmshöhe, den 1. August 1896.

Wilhelm. I. R.
Fürst zu Hohenlohe.

220. Verordnung des Landeshauptmanns von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die der Post durch Private zu leistende Beihilfe.

Vom 6. August 1896. (Kol.-Bl. 1896, 634.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 15. März 1888 (R. G. Bl. S. 75), wird für den Umfang des südwestafrikanischen Schutzgebietes verordnet, was folgt:

§ 1. Kein Privatwagen darf sich weigern, Postsäcken, für deren Beförderung die Postverwaltung volle Vergütung zu gewähren bereit ist, zum Weitertransport anzunehmen.

§ 2. Wenn den ordentlichen Posten, Extraposten, Kurieren, Postboten unterwegs ein Unfall begegnet, sind die Anwohner der Straße verbunden, denselben zu ihrem Weiterkommen erforderliche Hülfe gegen vollständige Entschädigung schleunigst zu gewähren.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 600 Mark bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihres Erlasses in Kraft.

Windhoek, den 6. August 1896.

Der Kaiserliche Landeshauptmann.
In Vertretung:
gez. Fischer.

221. Allerhöchste Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten.

Vom 9. August 1896. (R. G. Bl. 1896, 691 ff. Kol.-Bl. 1896, 520 ff.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. verordnen im Namen des Reichs für die Schutzgebiete, was folgt:

Artikel 1. Das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (R. G. Bl. S. 61) nebst dem dasselbe abändernden Gesetze vom 21. April 1886 (R. G. Bl. S. 80), sowie das Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung, vom 20. April 1881 (R. G. Bl. S. 85) nebst dem Abänderungsgesetze vom 5. März 1888 (R. G. Bl. S. 65) und das Gesetz, betreffend die Zurückbeförderung der Hinterbliebenen im Auslande angestellter Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes, vom 1. April 1888 (R. G. Bl. S. 131) finden, soweit nicht in den nachfolgenden Artikeln ein Anderes bestimmt ist, auf die Rechtsverhältnisse der Beamten, welche ihr Dienst Einkommen aus den Fonds eines Schutzgebietes beziehen, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß, wo in jenen Gesetzen von dem Reich, dem Reichsdienst, den Reichsfonds oder anderen Einrichtungen des Reichs die Rede ist, das betreffende Schutzgebiet und dessen entsprechende Einrichtungen zu verstehen sind.

Artikel 2. Im Falle des § 66 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. März 1873 erfolgt die Entscheidung über die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand durch den Kaiser.

Artikel 3. Die Befugnisse, welche nach den im Artikel 1 bezeichneten Gesetzen der obersten Reichsbehörde zustehen, werden, soweit nicht durch diese Verordnung ein Anderes bestimmt ist, durch den Reichskanzler ausgeübt.

Insgeheim erfolgen die im § 5 Absatz 1, §§ 18, 39, 52 und § 68 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. März 1873, sowie im § 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1887 vorgesehenen Bestimmungen und Entscheidungen ausschließlich durch den Reichskanzler.

Die nach § 66 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. März 1873 von dem Reichskanzler zu treffende Entscheidung ist endgültig.

Artikel 4. Die Gouverneure und Landeshauptleute sowie in Deutsch-Ostafrika der Abtheilungschef für die Finanzverwaltung und der Oberrichter erhalten eine Kaiserliche Bestallung. Die übrigen Beamten werden im Namen des Kaisers durch den Reichskanzler angestellt, welcher diese Befugniß, soweit es sich um mittlere und untere Beamte handelt, den Gouverneuren oder Landeshauptleuten übertragen kann.

Artikel 5. Die Vorschriften über den Urlaub der Beamten und deren Stellvertretung, über die Tagegelder und Umzugskosten sowie über die Verpflichtung zur Theilnahme an den Kasino- und Messe-Einrichtungen werden vom Reichskanzler erlassen. Der Reichskanzler bestimmt auch, inwieweit bei längerem Urlaub, in Krankheits- und sonstigen Abwesenheitsfällen das Gehalt ganz oder zum Theil einzubehalten ist.

Artikel 6. Die in den Schutzgebieten zugebrachte Dienstzeit wird bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung gebracht, sofern sie mindestens ein Jahr gedauert hat.

Für die von dem Beamten erworbenen Pensions- und Reliktenansprüche bleibt das Schutzgebiet nur insoweit verpflichtet, als dem Beamten nicht aus Reichs-, Staats- oder Kommunalfonds ein Dienst Einkommen oder Pensions- und Reliktenansprüche in gleichem oder höherem Betrage zustehen.

Ein Beamter, welcher nicht mehr zum Tropendienst fähig ist, geht der im Dienst des Schutzgebietes erworbenen Pensions- und Reliktenansprüche verlustig, sofern er die

Uebernahme einer Stelle im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst ablehnt, deren Dienst Einkommen das im Schutzgebiete zuständige persönliche pensionsberechtigende Gehalt erreicht oder übersteigt. Das Gleiche gilt, sofern er das Anerbieten, ihn unter Wahrung seines früheren Ranges und Dienstalters in den Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst wieder aufzunehmen, ablehnt.

Artikel 7. Der Reichskanzler bestimmt, inwieweit einem in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten die Kosten des Umzuges nach dem innerhalb des Reichs von demselben gewählten Wohnorte zu gewähren sind.

Artikel 8. Die §§ 80 bis 83 des Gesetzes vom 31. März 1873 finden auf die Beamten mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Die Befugniß, in Gemäßheit des § 81 Nr. 1 a. a. O. Geldstrafen bis zum höchsten zulässigen Betrage zu verhängen, steht auch den Gouverneuren und Landeshauptleuten gegenüber den ihnen unterstellten Beamten zu.
2. Den Bezirksamtännern sowie in Ostafrika dem Chef der Finanzverwaltung und dem Zolldirektor steht die Befugniß zu, Geldstrafen bis zum Betrage von 30 Mark gegen die ihnen unterstellten Beamten zu verhängen.
3. Gegen richterliche Beamte können Ordnungsstrafen nur vom Reichskanzler verhängt werden.

Artikel 9. Die im § 85 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. März 1873 bezeichneten vorläufigen Maßregeln können von den im vorhergehenden Artikel unter Nr. 1 und 2 genannten Beamten getroffen werden.

Die §§ 86 bis 93 und 120 bis 123 desselben Gesetzes bleiben außer Anwendung.

Die entscheidenden Disziplinarbehörden, welche je nach Bedürfnis zusammen-treten, sind in erster Instanz die Disziplinkammer für die Schutzgebiete, in zweiter Instanz der Disziplinarhof für die Schutzgebiete, beide mit dem Sitze in Berlin.

Die Disziplinkammer entscheidet in der Besetzung von fünf, der Disziplinarhof in der Besetzung von sieben Mitgliedern. Bei ersterer müssen der Vorsitzende und wenigstens zwei Beisitzer, bei letzterem der Vorsitzende und wenigstens drei Beisitzer in richterlicher Stellung in einem Bundesstaate sein.

Die Mitglieder der Disziplinkammer und des Disziplinarhofes werden für die Dauer der zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Reichs- oder Staatsämter vom Kaiser ernannt, sie werden für die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes verpflichtet. In gleicher Weise werden für die Disziplinkammer zwei und für den Disziplinarhof vier stellvertretende Mitglieder ernannt.

Die Geschäftsordnung bei den Disziplinarbehörden wird durch ein Regulativ bestimmt, welches der Disziplinarhof zu entwerfen und dem Reichskanzler zur Bestätigung einzureichen hat.

Artikel 10. Die im § 127, § 128 Absatz 2, § 131 des Gesetzes vom 31. März 1873 der obersten Reichsbehörde übertragenen Befugnisse werden gegenüber den Beamten, welche eine Kaiserliche Bestallung erhalten haben, vom Reichskanzler, gegenüber den Bezirksrichtern in Ostafrika vom Obergerichter, gegenüber den übrigen Beamten vom Gouverneur oder Landeshauptmann ausgeübt. Gegen die Entscheidung des Gouverneurs, Landeshauptmanns oder Obergerichters findet Beschwerde an den Reichskanzler statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Artikel 11. Diejenigen Beamten, welche eine Kaiserliche Bestallung erhalten haben, können durch Kaiserliche Verfügung, die übrigen Beamten, welche eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleiden, durch Verfügung des Reichskanzlers jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

Im Falle des § 37 Satz 2 des Gesetzes vom 31. März 1873 kann eine Pension auch auf bestimmte Zeit bewilligt werden.

Artikel 12. Die Verordnungen vom 3. August 1888,*) betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo, und vom 22. April 1894,**) betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in Deutsch-Ostafrika, treten außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Wilhelmshöhe, den 9. August 1896.

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

222. Runderlaß des Gouverneurs, betreffend die bei der Bestrafung des Sklavenhandels in Deutsch-Ostafrika zu befolgenden Grundsätze.

Vom 19. August 1896. (Kol.-Bl. 1896, 605.)

In der Rechtsprechung in Sklavensachen wurden mangels besonderer die Materie näher regelnder Strafbestimmungen seither nicht selten über im Wesentlichen gleich liegende Straftaten die abweichendsten Entscheidungen, insbesondere betreffs des Strafmaßes, gefällt. Diesem Mangel vermochte auch das Reichsgesetz, betreffend die Bestrafung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels, vom 28. Juli 1895***) (Kol.-Bl. S. 399) nicht abzuhelpen. Dasselbe kann, obwohl an sich nur für Europäer erlassen, ebenso wie das Reichsstrafgesetzbuch allerdings auch auf Farbige analoge Anwendung finden. Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes ist indeß den besonderen Verhältnissen des in unserem Schutzgebiet von Farbigen betriebenen Sklavenhandels nicht genügend Rechnung getragen und erscheinen diese Bestimmungen daher einer entsprechenden Ergänzung bedürftig.

Dem (der) ic. lasse ich dementsprechend anliegend ergebenst eine Anweisung betreffend die bei Bestrafung des Sklavenhandels ic. zu befolgenden Grundsätze zur gefälligen Beachtung bei Ausübung der Strafrechtspflege in Sklavensachen zugehen. Eine endgiltige Regelung der Materie kann nur durch eine von S. M. dem Kaiser bezw. von dem Reichskanzler zu erlassende Verordnung erfolgen. Das Material für eine solche Verordnung, welche ich nach etwa Jahresfrist in Vorschlag zu bringen beabsichtige, sollen die mit der Anwendung der vorbezeichneten Grundsätze in der Praxis gemachten Erfahrungen liefern.

Zur wirksameren Verfolgung des Sklavenhandels habe ich weiter eine Belohnung für Strafanzeigen in Sklavensachen nach Maßgabe der anliegenden in Zukunft zu befolgenden Verfügung in Aussicht genommen.

Das (die) ic. ersuche ich ergebenst, diese Verfügung, betreffend Belohnungen für Strafanzeigen in Sklavensachen, in Suaheli-Uebersetzung durch Anschlag und Verkündigung im Schauri zur Kenntniß der einheimischen Bevölkerung zu bringen.

Dar-es-Salám, den 19. August 1896.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

gez. v. Bennigsen.

Anweisung,

betreffend die bei Bestrafung des Sklavenhandels ic. zu befolgenden Grundsätze.

I. Menschenraub.

1. Wer sich eines freien Menschen bemächtigt, um ihn in Sklaverei zu bringen, wird wegen Menschenraubs mit Kettenarbeit bis zu fünf Jahren bestraft.

*) Niebow, S. 178 ff. **) Vgl. S. 88 ff. ***) Vgl. S. 167/168.

2. Der gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Menschenraub wird mit lebenslänglicher Kettenarbeit oder mit dem Tode bestraft.

Die gleichen Strafen treffen jeden Theilnehmer einer Bande, welche mit bewaffneter Hand Menschenraub begeht.

3. Ist bei der Ausführung bezw. dem Versuch (s. V, 1) eines Menschenraubes der Tod einer der Personen, deren Raub ausgeführt oder versucht wurde oder welche dem Geraubten bezw. Bedrohten zu Hilfe kamen, verursacht worden, so ist gegen die Veranstalter und Anführer auf Todesstrafe, gegen die übrigen Theilnehmer auf Kettenarbeit nicht unter drei Jahren zu erkennen.

II. Sklavenhandel.

Wer gewerbsmäßig Sklavenhandel betreibt, wird mit Kettenarbeit nicht unter drei Jahren bestraft.

III. Sklaventransport.

1. Wer an einem in Ausführung bezw. Vollendung eines Menschenraubes (I) erfolgenden Transport von Sklaven bezw. an einem dem gewerbsmäßigen Sklavenhandel (II) dienenden Transport von Sklaven vorsätzlich mitwirkt, wird mit Kettenarbeit bis zu drei Jahren bestraft.

2. Der gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Transport von Sklaven (Abs. 1) wird mit Kettenarbeit nicht unter drei Jahren bestraft.

IV. Sklavenausfuhr.

1. Wer es unternimmt, einen Sklaven nach einem Orte außerhalb des deutschen Schutzgebiets zu dauerndem Aufenthalt zu überführen, oder wer einen Sklaven an eine Person verkauft, von welcher er weiß, daß sie im deutschen Schutzgebiet keinen Wohnsitz hat, wird wegen Sklavenausfuhr mit Kettenarbeit bis zu fünf Jahren bestraft.

2. Die gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Sklavenausfuhr wird mit Kettenarbeit nicht unter drei Jahren bestraft.

Gleiche Strafe tritt ein, wenn die Sklavenausfuhr mit Anwendung von List, Drohung oder Gewalt begangen wurde.

3. Ist bei der Ausfuhr bezw. dem Versuch (s. V, 1) einer Sklavenausfuhr der Tod einer der Personen, deren Ausfuhr bewirkt oder versucht wurde oder welche dem Auszuführenden zu Hilfe kamen, verursacht worden, so ist gegen die Veranstalter und Anführer auf Todesstrafe, gegen die übrigen Theilnehmer auf Kettenarbeit nicht unter drei Jahren zu erkennen.

V. Allgemeine Bestimmungen.

1. Der Versuch ist in den Fällen des Menschenraubes (I), des Sklaventransports (III) und der Sklavenausfuhr (IV) strafbar.

Im Uebrigen kommen betreffs des Versuchs die Grundsätze der §§ 43 ff. des Reichsstrafgesetzbuches zur Anwendung. Kettenarbeit ist hierbei der Zuchthausstrafe gleichzuachten; doch findet eine Umwandlung von Kettenarbeit unter einem Jahre (§ 44, Abs. 4 R. St. G. B.) in Gefängniß nicht statt.

Betreffs der Theilnahme kommen die Grundsätze der §§ 47 ff. des R. St. G. B. zur Anwendung.

2. Neben den vorstehend zu I bis V angedrohten Freiheitsstrafen kann auf Geldstrafe und Prügelstrafe erkannt werden.

3. Auch kann auf Einziehung aller zur Begehung des Verbrechens gebrauchten oder bestimmten Gegenstände erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

4. Ueber eine eventuelle Ausweisung des Verurtheilten aus dem Schutzgebiet wird das Gouvernement in jedem einzelnen Fall Entscheidung treffen.

Dar-es-Salâm, den 19. August 1896.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

gez. v. Bennigsen.

Verfügung,

betreffend Belohnungen für Strafanzeigen in Sklavensachen.

1. Wer der Behörde von einem mit Strafe bedrohten Fall von Sklavenhandel u. dergleichen Anzeige erstattet, daß eine Bestrafung der Schuldigen erfolgen kann, erhält eine Belohnung von 5 (fünf) bis 100 (einhundert) Rupien.

2. Der die Strafanzeige Erstattende erhält außer der Belohnung zu 1, falls das eingeleitete Strafverfahren zu einer Befreiung von Sklaven, zu einer Verurtheilung des Schiffsführers (Mahosen) oder von Matrosen (Bacharia) eines der Sklavenausfuhr dienenden Fahrzeuges oder zur Einziehung eines solchen Fahrzeuges geführt hat:

für jeden befreiten Sklaven 2 (zwei) Rupien,

für den verurtheilten Schiffsführer (Mahosen) 15 (fünfzehn) Rupien,

für jeden verurtheilten Matrosen (Bacharia) 5 (fünf) Rupien

von dem Verkaufs-Erlös des eingezogenen Fahrzeuges 20 (zwanzig) Prozent, mindestens jedoch 25 (fünfundzwanzig) Rupien.

3. Die gezahlten Belohnungen sind bei Titel 5 K des Etats zu verrechnen.

Dar-es-Salâm, den 19. August 1896.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

gez. v. Bennigsen.

223. Allerhöchste Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Kolonial-Abtheilung für die Angelegenheiten der Schutztruppen.

Bom 20. August 1896. (Kol.-Bl. 1896, 551.)

Auf Ihren Vortrag bestimme Ich in Ergänzung Meiner Verordnung vom 12. Dezember 1894,*) daß das Auswärtige Amt, Kolonial-Abtheilung, für die Bearbeitung der sämtlichen Angelegenheiten der Schutztruppen im Sinne dieser Verordnung zuständig sein soll.

Neues Palais, den 20. August 1896.

gez. Wilhelm. I. R.

geg. Fürst zu Hohenlohe.

224. Aufgebot des Landeshauptmanns, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiete.

Bom 1. September 1896. (Kol.-Bl. 1896, 582.)

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiete, vom 6. September 1892**) wird folgendes Aufgebot in Verbindung mit dem Antrage des Herrn C. Weiß von Amts wegen erlassen:

*) Vgl. Nr. 120, S. 133.

**) Niebow, S. 310.

Diejenigen, welche in den Gebieten der Kapitäne Paul Frederiks von Bethanien, Christian Goliath von Verseba, Hendrik Witbooi von Gibeon, Simon Kopper von Gofhas, des rothen Volkes von Hoakhanas, des früheren Stammes der Rhauas-Hottentotten von Gobabis, der Bastards von Rehoboth sowie in dem in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete belegenen Gebietstheile der Bastards von Rietfontein (Bilander) vor dem Erlasse der Verfügung des Kaiserlichen Kommissars vom 19. April 1886*) bzw. vom 1. April 1890**) auf die Auffuchung und Gewinnung von Mineralien der in § 1 der Verordnung vom 15. August 1889***) bezeichneten Art bezüglich Rechte rechtsgültig erworben zu haben glauben, werden aufgefordert, diese Rechte spätestens bis zum 1. Januar 1897, vormittags 9 Uhr, bei der Kaiserlichen Bergbehörde des südwestafrikanischen Schutzgebietes in Windhoek anzumelden.

Die Versäumung der Anmeldung hat den Verlust der Rechte zur Folge.

Anmeldende, welche nicht in dem Schutzgebiete ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, müssen für das Verfahren einen im Schutzgebiete sich dauernd aufhaltenden Vertreter bestellen und der Bergbehörde namhaft machen.

Windhoek, den 1. September 1896.

Der Kaiserliche Landeshauptmann.
gez. Leutwein, Major.

225. Aufgebot des Landeshauptmanns, betreffend Landansprüche im südwestafrikanischen Schutzgebiete.

Vom 1. September 1896. (Kol.-Bl. 1896, 582.)

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung, betreffend Landansprüche im südwestafrikanischen Schutzgebiete, vom 2. April 1893†) wird folgendes Aufgebot von Amts wegen erlassen:

Diejenigen, welche in den Gebieten der Hererokapitäne Zacharias von Otyimbingwe und Manasse von Omaruru oder in dem von dem Kapitän der Toopnaar-Hottentotten Piet Haibib nördlich des Tsoakhaub an die Kolonialgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika abgetretenen Küstenstrich und dem auf dem linken Tsoakhaub-Ufer gelegenen Theile des Platzes Anawood vor dem Erlaß der Verfügung des Kaiserlichen Kommissars vom 1. Oktober 1888††) aus den Verträgen über den Erwerb von Grundeigenthum, sowie vor dem Erlaß der Verfügung des stellvertretenden Kaiserlichen Kommissars vom 1. Mai 1892††) aus Pachtverträgen Ansprüche rechtsgültig erworben zu haben glauben, werden hiermit aufgefordert, diese Ansprüche spätestens bis zum 1. Januar 1897, vormittags 9 Uhr, bei der Gerichtsbehörde erster Instanz des südwestafrikanischen Schutzgebietes in Otyimbingwe (Westbezirk) anzumelden.

Die Versäumung der rechtzeitigen Anmeldung hat den Verlust der Landansprüche zur Folge. Anmeldende, welche nicht in dem Schutzgebiete ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, müssen für das Verfahren einen im Schutzgebiete sich dauernd aufhaltenden Vertreter bestellen und der Gerichtsbehörde in Otyimbingwe namhaft machen.

*) Ebend., S. 298.

**) Ebend., S. 290.

***) Ebend., S. 300.

†) Niebow, S. 686.

††) Ebend., S. 299.

Das Aufgebotsverfahren ist auf Antrag des Ansiedlers Dixon in Ueb. eingeleitet worden. Hierbei wird gleichzeitig bemerkt, daß diejenigen Ansprüche, welche aus mündlich erteilten Verleihungen oder lediglich aus der Besitzergreifung von Grundstücken und dem langjährigen Besitze derselben hergeleitet werden, durch vorstehendes Aufgebot nicht berührt werden.

Die Frage, inwieweit solche Ansprüche zu berücksichtigen sind, bleibt späterer Entscheidung, bei Gelegenheit der allgemeinen Regelung des Immobilienrechts im Schutzgebiete vorbehalten.

Windhoek, den 1. September 1896.

Der Kaiserliche Landeshauptmann.
gez. Leutwein, Major.

226. Allerhöchste Ordre, betreffend Verleihung des Dienstausszeichnungskreuzes und der Dienstausszeichnungen, sowie Heirathen der Offiziere und Sanitätsoffiziere der Schutztruppen.

Vom 27. September 1896. (Kol.-Bl. 1896, 633.)

Auf Ihren Vortrag bestimme Ich:

Die für das Heer gegebenen Bestimmungen, betreffend die Verleihung des Dienstausszeichnungskreuzes und der Dienstausszeichnungen, sowie das Heirathen der Offiziere und Sanitätsoffiziere finden auch auf Meine Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten Anwendung.

Rominten, den 27. September 1896.

gez. Wilhelm. I. R.

gez. Fürst zu Hohenlohe.

227. Zusatzverordnung zu der Verordnung, betreffend Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest in Deutsch-Südwestafrika, vom 20. Juni 1896. *)

Vom 30. September 1896. (Kol.-Bl. 1897, S. 37.)

Zusatz zu § 1. Dieses Verbot wird auf Thiere jeder Art sowie auch auf Menschen ausgedehnt. Letzteren kann jedoch der Uebertritt gestattet werden, wenn sie glaubhaft nachzuweisen vermögen, daß sie nicht aus infizierten Gegenden kommen, oder wenn sie ein von der zuständigen Behörde ausgestelltes Zeugniß über stattgehabte Desinfektion beibringen.

§ 1 a. Die zuständigen Bezirkshauptleute bzw. Distriktschefs haben an den betreffenden Auslandsgrenzen einen Rayon zu bestimmen, innerhalb dessen alles dort betroffene Vieh jeder Art zu tödten ist. Zur Räumung dieses Rayons von den zur Zeit dort befindlichen Viehposten ist eine angemessene Frist festzusetzen. Die Breite desselben hängt von den örtlichen Verhältnissen ab, soll aber 20 Meilen (englisch) in der Regel nicht überschreiten.

Zusatz zu § 4. Im Falle des Ausbruchs der Seuche im Schutzgebiete selbst sind in Bezug auf Absperrung des infizierten Gebietes die vorstehenden Maßnahmen sinngemäß in Kraft zu setzen.

Okombe, den 30. September 1896.

Der Kaiserliche Landeshauptmann.
gez. Leutwein.

*) Vgl. Kol.-Bl. 1896, S. 608.

228. Zollverordnung für das deutsch-südwestafrikanische Schutzgebiet.
 Vom 10. Oktober 1896. (Kol.-Bl. 1897, Beilage.)

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Alle Erzeugnisse der Natur wie des Kunst- und Gewerbefleißes, mit Ausnahme von Schußwaffen und Schießbedarf, dürfen im ganzen Umfange des Schutzgebietes eingeführt, ausgeführt und durchgeführt werden.

§ 2. Die Ein- und Ausfuhr von Schußwaffen und Schießbedarf richtet sich nach den darüber erlassenen besonderen Bestimmungen.

Sonstige Ausnahmen von dem im § 1 ausgesprochenen Grundsatz können zeitweise für einzelne Gegenstände beim Eintritt außerordentlicher Umstände sowie aus Gesundheits- oder sicherheitspolizeilichen Rücksichten für den ganzen Umfang oder einen Theil des Schutzgebietes angeordnet werden.

§ 3. Die in das Schutzgebiet eingeführten sowie die aus demselben ausgehenden Gegenstände sind zollfrei, sofern nicht der erlassene Zolltarif einen Ein- und Ausgangszoll festsetzt. Die durch das Schutzgebiet durchgeführten Waaren können nach den darüber zu erlassenden Bestimmungen zollfrei gelassen werden.

§ 4. Zur Entrichtung des Zolles ist der Regierung gegenüber derjenige verpflichtet, welcher zur Zeit, in welcher der Zoll zu entrichten, Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes ist. Alle Waaren, auf denen noch ein Zollanspruch ruht, werden als unter Zollkontrolle stehend angesehen und haften ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an dieselben für den Zollobtrag. Sie können, solange dessen Entrichtung nicht erfolgt ist, von der Zollbehörde zurückbehalten oder mit Beschlagnahme belegt werden.

Verjährung der Zölle.

§ 5. Alle Forderungen und Nachforderungen von Zollgefällen, desgleichen die Ersatzansprüche wegen zu viel oder zur Ungebühr entrichteter Gefälle verjähren binnen drei Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem der Zoll zu entrichten war.

Auf die Haftung der mit der Zollerhebung betrauten Beamten gegenüber der Behörde sowie auf die Nachzahlung hinterzogener Gefälle findet diese Verjährungsfrist keine Anwendung.

Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Erhebung des Zolles.

§ 6. Die Landesgrenzen des Schutzgebietes gegen das Ausland bilden die Zollgrenze. Die Ein- und Ausfuhr von Waaren ist nur gestattet:

1. Seewärts über die Hafenorte Lüderitzbucht, Tsoakhaubmund und Kap Groß sowie über etwa in der Folge bekannt zu gebende Orte.
2. Landwärts auf den aus dem Auslande in das Schutzgebiet führenden Landstraßen, welche einen erheblichen Waarenverkehr mit dem Auslande vermitteln und als solche ausdrücklich bezeichnet sind.

Die Löschung und Verladung der seewärts ein- und ausgehenden Waaren darf nur mit zollamtlicher Erlaubniß erfolgen.

§ 7. Die Ueberwachung der eingehenden und ausgehenden Waaren sowie die Kontrolle über die vorgeschriebene Entrichtung der Zollabgaben ist den Zoll- und Polizeistationen übertragen. Die Organe derselben sind zur Revision jedes Waarentransportes im Schutzgebiete befugt. Neben diesen sind alle Angehörigen der Schutztruppe sowie die Beamten der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft verpflichtet, Uebertretungen der Zollvorschriften, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß gelangen, zu verhindern bezw. zur näheren Untersuchung anzuzeigen.

Deklaration der Waaren.

§ 8. Sämmtliche Waaren, welche in das Schutzgebiet ein- oder aus demselben ausgeführt werden, sind ohne Rücksicht darauf, ob dieselben zollpflichtig oder zollfrei sind, von dem Waarenführer der nächsten Zoll- oder Polizeistation schriftlich auf einem amtlichen Formular in doppelter Ausfertigung anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

1. Namen und Wohnort des Waarenführers.
2. Zahl, Bezeichnung und Verpackungsart der Kolli.
3. Die Gattung der Waaren nach ihrer handelsüblichen Benennung und das Bruttogewicht derselben bzw. Maß oder Stückzahl.

Enthält ein Kollo verschiedenartige Waaren, so sind dieselben einzeln nach Gattung und Gewicht zu deklariren.

Die Anmeldung soll ferner bei der Einfuhr das Herkunftsland der Waaren und den Namen und Wohnort des Waarenempfängers; bei der Ausfuhr das Bestimmungsland der Waaren enthalten sowie mit der Unterschrift des Anmeldenden versehen sein.

Die Anmeldungen sollen in deutscher Sprache und nach deutschen Gewichten, Maßen u. abgegeben, deutlich geschrieben und ohne Rasuren sein. Diejenigen Anmeldungen, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden. Auch steht es dem Waarenführer bzw. Waarenversender frei, die Waaren auf Grund seiner mündlichen Angaben gegen eine bestimmte Gebühr von der Zollstation selbst anmelden zu lassen.

Der Waarenversender bzw. Empfänger haftet für die Richtigkeit der Anmeldung auch dann, wenn die Ausfertigung derselben durch einen Vertreter erfolgt ist.

Art der Zollrevision.

§ 9. Die Zollrevision hat sich auf Prüfung der Richtigkeit der abgegebenen Zollanmeldung, besonders in Bezug auf Zahl, Bezeichnung und Verpackung der Kolli, deren Inhalt und Gewicht bzw. Stückzahl oder Maß zu erstrecken. Sofern kein Anlaß zu dem Verdachte der Angabe einer unrichtigen Zollanmeldung vorliegt, sind die Stationen berechtigt, sich mit einer probeweisen Revision und Nachwiegung zu begnügen sowie auch von Oeffnung der Kolli gänzlich Abstand zu nehmen.

Die Handleistungen bei der Revision, das Auf- und Abladen der Waaren auf die Waage, das Oeffnen der Kolli u. haben stets von dem Zollpflichtigen bzw. dessen Beauftragten zu geschehen.

Zollentrichtung.

§ 10. Die Verzollung der dem Gewichtszoll unterworfenen Waaren geschieht nach dem Bruttogewicht derselben, sofern nicht der Zolllarif es anders vorschreibt.

Sind in einem Kollo zollpflichtige und zollfreie oder verschiedenen Tariffäßen unterworfenen zollpflichtige Waaren zusammen verpackt, so tritt Verzollung nach dem Nettogewichte ein, welches durch Verwiegen festzustellen ist, wenn nicht der Waareninhaber Verzollung nach dem Bruttogewichte und dem höchsten der verschiedenen Tariffäße besonders beantragt.

Eine Taraberechnung oder ein allgemeiner Abzug für die Tara findet nicht statt.

§ 11. Die Entrichtung des Zolles findet nach demjenigen Tariffaße statt, welcher in Kraft war, als die Waaren bei dem Grenzein- bzw. Ausgangsamte zur Abfertigung angemeldet worden sind.

In Bezug auf Gewicht, Maß u. der eingeführten Waaren bildet das bei der endgültigen Abfertigung festgestellte Ergebnis die Grundlage der Verzollung. Wenn sich Differenzen im Gewichte u. zwischen der Anmeldung bzw. dem Revisionsbefunde

des Grenzeingangsamtes und dem Befunde der Station im Innern ergeben, sind dieselben unberücksichtigt zu lassen, sofern sie auf natürlichen Einfluß (Bruch, Eintrocknen etc.) zurückzuführen sind. Für die in beschädigtem oder verdorbenem Zustande ankommenden Güter kann auf Antrag bei der Zolldirektion auf Grund der Bescheinigungen der Zoll- und Polizeistationen ganz oder theilweise Zollerlaß gewährt werden; desgleichen für Güter, welche wieder in das Ausland zurückgesandt werden, bevor sie in den freien Verkehr übergegangen sind.

§ 12. Der Zoll für die eingeführten Waaren ist sofort nach Eingang bei der nächsten Zoll- oder Polizeistation, für die ausgeführten Waaren vor dem Ueberschreiten der Grenze zu entrichten. Dem Waarenführer ist das zweite Exemplar der Zollanmeldung, mit der Quittung über die Höhe des entrichteten Zollobtrages versehen, als Ausweis während des Transports bis zum Bestimmungsorte zurückzugeben. Die durch Frachtverordnung für den Verkehr im Innern des Schutzgebietes vorgeschriebenen Frachtbriefe sind vor Antritt der Reise von der nächsten Zoll- oder Polizeistation abstempeln zu lassen.

§ 13. Als Ausnahme von den Bestimmungen des § 12 kann es Händlern und Kaufleuten, welche Kaufgeschäfte im Innern des Schutzgebietes besitzen, auf vorherigen Antrag bei der Kaiserlichen Zolldirektion gestattet werden, den Zoll für die eingeführten Waaren nicht sogleich an der Grenze, sondern bei einer Zoll- oder Polizeistation im Innern zu entrichten.

In diesem Falle haben die Betreffenden für Gestellung einer vorschriftsmäßigen Waage sowie der erforderlichen Maße am Orte der Zolientrichtung Sorge zu tragen.

Auch die auf diesem Wege zu verzollenden Waaren sind, wie alle übrigen, bei den Grenzeingangsstationen anzumelden und auf Grund der Anmeldungen allgemein in Bezug auf die Richtigkeit der Zahl, Bezeichnung und Verpackungsart zu revidiren. Zu einer Oeffnung der Kolli ist nur in Verdachtsfällen unrichtiger Inhaltsbezeichnung zu schreiten.

Ein Exemplar der Zollanmeldung wird darauf dem Frachtführer von der Eingangsstation, mit der Revisionsbescheinigung versehen, zurückgegeben und hat den Waarentransport nach dem Orte der Zolientrichtung zu begleiten, wo durch die Ortspolizeibehörde die endgültige Abfertigung sowie Festsetzung und Erhebung des Zollobtrages erfolgt.

Ueber den entrichteten Zollobtrag ist eine Quittung, welche die Angaben der Zollanmeldung zu enthalten hat, auszustellen und diese dem Frachtführer als Ausweis während des eventuellen Weitertransports zum Bestimmungsorte auszuhandigen.

§ 14. Auch anderen im Innern des Landes ansässigen Personen kann, sofern sie hinreichende Sicherheit für die Zollzahlung gewähren, auf vorherigen schriftlichen Antrag bei der Kaiserlichen Zolldirektion einmalig sowie auch dauernd die Entrichtung des Zolles bei einer Station im Innern statt an der Grenze unter Vorführung der Waaren genehmigt werden. Das Abfertigungsverfahren ist dasselbe wie in § 13 vorgeschrieben.

Wanderhändler.

§ 15. Sogenannte Wanderhändler haben, wenn sie ihre Waaren aus dem Auslande unmittelbar zum Handelszuge einführen, nach Entrichtung des Zolles an der Grenze, das zweite mit Quittung versehene Exemplar der Zollanmeldung (§ 12 der Zollverordnung) als Ausweis der geschehenen Verzollung während des Waarentransports im Handelsgebiete bei sich zu führen. Beziehen dieselben ihre Waaren aus Lagern im Schutzgebiete, so haben sie den von den Lagerinhabern über die zollpflichtigen Waaren gesondert aufzustellenden Frachtbrief vor Antritt des Handelszuges von der nächsten Polizeibehörde mit der amtlichen Bescheinigung darüber versehen zu

lassen, von welchem Lager dieselben stammen. Diese Bescheinigung dient als Ausweis während des Transports. Die für Wanderhändler durch besondere Verordnungen erlassenen sonstigen Bestimmungen werden hierdurch nicht berührt.

Behandlung von Reisenden.

§ 16. Reisende, welche zollpflichtige Waaren bei sich führen, brauchen dieselben, wenn sie nicht zum Handel bestimmt sind, nur mündlich anzumelden. Auch steht es ihnen frei, ohne Anmeldung sich der Revision zu unterziehen; in diesem Falle sind sie nur für solche zollpflichtigen Waaren wegen Schmuggels verantwortlich, welche sie durch besondere Vorkehrungen der Verzollung zu entziehen gesucht haben.

Behandlung der mit Reichspost ein- und ausgehenden Waaren.

§ 17. Die mittelst der Post ein- und ausgehenden Waaren müssen, wenn sie der Poststelle zur Beförderung übergeben werden, mit einer Inhaltserklärung in deutscher, englischer oder französischer Sprache versehen sein, welche diejenigen Angaben zu enthalten hat, die für den Paketverkehr nach den übrigen Ländern des Weltpostvereins vorgeschrieben sind. Die vom Auslande eingehenden Postpakete sind mit den zugehörigen Zollanmeldungen seitens der Post an die Zollstation des Postbestimmungsortes abzuliefern, wo dieselben der Adressat bezw. dessen Beauftragter nach geschehener Revision und Verzollung in Empfang nehmen kann. Beim Ausgange ist die Zollabfertigung der Postpakete vor Aufgabe derselben bei der Postanstalt durch die Absender zu bewirken.

Briefsendungen sind ohne Rücksicht auf das Gewicht von Zoll und jeder zollamtlichen Behandlung befreit.

Niederlagen.

§ 18. Zur Beförderung des Durchfuhrhandels und des inneren Verkehrs sowie zur Gewährung von Zollkrediten können unter besonderen von der Landeshauptmannschaft festzusetzenden Bedingungen öffentliche Niederlagen errichtet sowie auf Antrag private Niederlagen unter Zollmitverschluß genehmigt werden.

Waarendurchfuhr.

§ 19. Waaren, welche aus dem Schutzgebiete durch das Ausland wieder nach dem Schutzgebiete überführt werden, sind zollfrei. Dieselben sind mit einer Abmeldung der Ausgangszollstelle vorzuführen, welche dieselbe abgestempelt und mit entsprechender Bescheinigung versehen dem Waarensührer zum Ausweis behufs zollfreier Wiedereinfuhr zurückgibt. Sind diese Waaren mit einem Ausfuhrzoll belegt, so ist derselbe festzustellen und bei der Grenzausgangsstation zu deponiren. Die Rückzahlung des Depositums erfolgt auf Grund der Bescheinigung der Wiedereingangsstation. Desgleichen kann nach Maßgabe der darüber zu erlassenden Bestimmungen ein Zollerlaß eintreten für ausländische Waaren, welche nachweislich unter besonderen Kontrollmaßregeln durch das deutsche Schutzgebiet durchgeführt werden.

Hausfuchungen und körperliche Durchfuchungen.

§ 20. Sind Gründe zur Vermuthung vorhanden, daß Jemand sich der Uebertretung dieser Zollverordnung oder der Beihilfe zu einer derartigen Uebertretung durch Vergung verbotener oder zollpflichtiger Waaren schuldig gemacht hat, so können zur Ermittlung Nachfuchungen nach solchen Vorräthen unter Erforderung des Nachweises der geschehenen Verzollung sowie Hausfuchungen oder körperliche Durchfuchungen vorgenommen werden.

Dienststunden.

§ 21. Die Zollabfertigung der seewärts aus- und eingehenden Waaren an den Hafenplätzen findet statt:

an Wochentagen von 8 bis 12 Uhr vormittags und von 3 bis 5 Uhr nachmittags;

an Sonn- und Festtagen von 9 bis 10 Uhr vormittags.

Die Dienststunden werden durch Anschlag an den Zollstationen bekannt gegeben. Die Zollabfertigung außerhalb der Dienststunden hat in dringenden Fällen, wozu die Abfertigung der Dampfer zu rechnen ist, auf Verlangen zu jeder Tages- und Nachtzeit gegen Entrichtung einer Gebühr zu erfolgen, welche für je angefangene 6 (sechs) Stunden 6 (sechs) Mark für den Vorstand der Station und 3 (drei) Mark für jeden mit der Abfertigung Beauftragten bezw. Polizeisoldaten beträgt.

Das Ueberschreiten der Landesgrenzen auf den genehmigten Zolleingangsstraßen mit zollpflichtigen Gütern ist zu jeder Tages- und Nachtzeit gestattet. Die Abfertigung der über Land ein- und ausgehenden Waaren hat von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends zu geschehen. In dringenden Fällen ist der Stationsvorstand berechtigt, auch Abfertigungen der landwärts eingehenden Waaren während der Nachtzeit zu genehmigen. Für dieselben ist seitens des Antragstellers dieselbe Gebühr wie bei Abfertigungen außerhalb der Dienststunden von seewärts ein- und ausgehenden Waaren zu entrichten.

Für Abfertigungen, welche innerhalb der Dienststunden auf Antrag nicht bei der Dienststelle selbst, sondern von dieser entfernt (in Privathäusern, Lagern etc.) vorgenommen werden, ist eine Gebühr zu entrichten, welche für jede auch nur angefangene Stunde 1,50 Mark für den Vorstand der Station und 1 Mark für jeden anderen mit der Zollabfertigung Beauftragten beträgt.

Strafbestimmungen.

§ 22. Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Einfuhr verboten oder erst nach Erfüllung vorgeschriebener Bedingungen gestattet ist, dementgegen in das Schutzgebiet einzuführen, macht sich der Kontrebande schuldig und wird, sofern nicht in besonderen Verordnungen höhere Strafen festgesetzt worden sind, mit Konfiskation der betreffenden Gegenstände und einer Geldbuße bestraft, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände und, wenn dieser nicht 30 Mark beträgt, dieser Summe gleich kommen soll. Wenn die Geldstrafe im Falle des Unvermögens nicht beigetrieben werden kann, wird auf Gefängnißstrafe erkannt, deren Dauer drei Monate nicht übersteigen darf.

§ 23. Wer es unternimmt, die Ein- oder Ausfuhrzölle zu hinterziehen, macht sich des Schmuggels schuldig und hat die Einziehung der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen verübt worden ist, und zugleich eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommende Geldstrafe verwirkt. Die Abgaben sind neben der Strafe zu entrichten.

In allen Fällen, in denen der Werth der geschmuggelten Gegenstände sowie der darauf ruhende Zollbetrag nicht mehr zu ermitteln ist und insolgedessen die Berechnung der Strafe und Vollziehung der Beschlagnahme nicht mehr erfolgen kann, ist auf Zahlung einer Geldbuße von 30 bis 10 000 Mark zu erkennen.

Im Falle des Unvermögens tritt die Umwandlung in Gefängnißstrafe wie in § 22 ein.

§ 24. Die Kontrebande wird als vollendet angesehen, wenn verbotene Gegenstände oder solche, deren Einfuhr nur von Ertheilung einer gewissen Erlaubniß abhängig ist, gar nicht oder unrichtig angemeldet oder bei der zollamtlichen Revision

verheimlicht werden. Sind jedoch verbotene Gegenstände vorschriftsmäßig der Grenz-
eingangsstation angemeldet worden, so wird dem Einführer derselben gestattet, dieselben
wieder in das Ausland zurückzuschaffen, widrigenfalls sie beschlagnahmt oder auf seine
Kosten vernichtet werden.

§ 25. Der Schmuggel wird als vollendet angesehen:

1. Wenn zollpflichtige Gegenstände entgegen den Bestimmungen dieser Verord-
nung an anderen als für die Ein- und Ausfuhr bestimmten Plätzen ein-
oder ausgeführt oder ohne zollamtliche Erlaubniß oder an anderen als den
dafür bestimmten Plätzen gelöscht oder geladen werden.
2. Wenn zollpflichtige Gegenstände der Zollstation wider besseres Wissen über-
haupt nicht oder unrichtig oder so angemeldet werden, daß sie einen ge-
ringeren Zoll zu zahlen hätten.
3. Wenn zollpflichtige Gegenstände bei der Zollrevision verheimlicht oder ver-
borgten werden.
4. Wenn über zollpflichtige Gegenstände, welche unter Zollkontrolle stehen, eigen-
mächtig verfügt wird.

§ 26. Wenn verbotene oder zollpflichtige Gegenstände bei der Ein- oder Aus-
fuhr zum Zwecke der Umgehung des Verbotes oder Zollvorschriften in geheimen
Behältnissen oder sonst auf künstliche und schwer zu entdeckende Weise verborgen
werden, so sind die Geldstrafen der §§ 22 und 23 um die Hälfte zu verschärfen.

Wenn der der Kontrebande oder des Schmuggels Beschuldigte glaubhaft nach-
zuweisen vermag, daß er die Vergehen nicht habe verüben wollen, so ist derselbe nur
mit einer Ordnungsstrafe (§ 28) zu bestrafen.

§ 27. Im Wiederholungsfalle der Kontrebande und des Schmuggels nach vor-
hergegangener rechtskräftiger Verurtheilung wird außer der Einziehung der Gegen-
stände des Vergehens die nach den §§ 22 und 23 eintretende Geldstrafe verdoppelt.
Im zweiten und in jedem weiteren Rückfalle wird dieselbe vervierfacht.

Eine Straferhöhung findet jedoch nicht statt, wenn seit dem Zeitpunkte, in welchem
die Freiheitsstrafe oder Geldstrafe des zuletzt begangenen Vergehens verbüßt oder er-
lassen worden ist, drei Jahre verflossen sind.

Die Grundsätze über die Bestrafung des Versuchs und der Theilnahme richten
sich nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich.

§ 28. Alle sonstigen Uebertretungen dieser Verordnung und der zu ihrer Aus-
führung öffentlich bekannt gegebenen Bestimmungen sind, soweit nicht die Strafe der
Kontrebande oder des Schmuggels eintritt, mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis
150 Mark zu ahnden.

§ 29. Sofern es sich um Zollschmuggel handelt, können vorstehende Strafen,
wenn die Höhe der verwirkten Strafe einschließlich des Werthes des Konfiskats
300 Mark nicht übersteigt, und wenn der Angeschuldigte mit der verhängten Strafe
einverstanden ist, durch die Zoll- und Polizeistationen verhängt und vollstreckt werden.

In allen anderen Fällen sind die Distriktschefs oder die vom Landeshauptmann
besonders damit beauftragten Beamten zur Verhängung und Vollstreckung von Geld-
strafen befugt.

Gegen die Straffestsetzung dieser steht dem Angeklagten binnen drei Monaten
Beschwerde bei der Zolldirektion und gegen die Festsetzung dieser binnen drei Monaten
weitere Beschwerde bei der Landeshauptmannschaft zu.

Die Kosten des Verfahrens trägt der verlierende Theil. Der Dienststelle, welche
die Strafe verhängt hat, ist rechtzeitig davon Mittheilung zu machen, wenn Beschwerde
gegen das Urtheil derselben eingelegt wird.

An Stelle des Rekurses an die im Instanzenwege höhere Verwaltungsbehörde steht dem Beschuldigten auch frei, auf gerichtliche Entscheidung anzutragen. Freiheitsstrafen werden nur durch die Kaiserlichen Gerichte verhängt und vollstreckt.

§ 30. Bestechungen und Beleidigungen der mit der Zollkontrolle beauftragten Behörden und Beamten werden nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bestraft.

§ 31. Gegen alle Entscheidungen der Zollstationen in Tarif- oder Zollverwaltungsangelegenheiten steht dem Betroffenen binnen drei Monaten Beschwerde an die Zolldirektion und gegen die Entscheidung dieser binnen drei Monaten weitere Beschwerde an die Landeshauptmannschaft zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 32. Unbekanntschaft mit den Vorschriften dieser Verordnung und der in Folge derselben bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften soll Niemandem, auch nicht Ausländern, zur Entschuldigung gereichen.

§ 33. Die Vergehen der Kontrebande und des Schmuggels (§§ 22 und 23) verjähren in drei Jahren, Ordnungswidrigkeiten (§ 28) in einem Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen worden sind.

Der Anspruch auf Nachzahlung defraudirter Gefälle verjährt in fünf Jahren.

§ 34. Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1896 in Kraft.

Windhoek, den 10. Oktober 1896.

Der Kaiserliche Landeshauptmann.

In Vertretung:

gez. v. Lindequist.

Zolltarif für Deutsch-Südwestafrika.

A. Einfuhrzölle.

Tarif-Nr.	Waarengattung	Zolltariffsaß	Bemerkungen
1.	Bier aller Art	brutto 1 kg 0,06 Mf.	
2.	a) Hüte aller Art	pro Stück 1,00 =	
	b) Mützen aller Art	= = 0,50 =	
3.	Kaffee und Kakao	brutto 1 kg 0,20 =	
4.	Konserven sowie Verzehrungsgegenstände aller Art (Fleisch, Gemüse, Früchte, Saucen, Milch, Butter, Fette, Biskuits, Konditor- und Zuckerwaaren etc.), welche in hermetisch verschlossenen Dosen, Flaschen, Kruken oder nur getrocknet, gesalzen oder sonst präservirt eingehen	brutto 1 kg 0,20 =	
5.	Mineralwasser, künstliche wie natürliche	= 1 = 0,06 =	
6.	Petroleum	= 1 = 0,05 =	
7.	Schießbedarf und Sprengstoffe:		
	a) Patronen aller Art	= 1 = 0,20 =	
	b) Schießpulver, Schrot, Zündhütchen	= 1 = 1,00 =	
	c) Blei	= 1 = 0,10 =	
	d) Dynamit und sonstige Sprengstoffe	= 1 = 0,40 =	
8.	a) Sattlerwaaren aller Art	= 1 = 1,00 =	
	b) Schuhwaaren	pro Paar 1,00 =	

Tarif-Nr.	Waarengattung	Zolltariffsaß	Bemerkungen
9.	Seife	brutto 1 kg 0,05 Mk.	
10.	Spirituosen aller Art (mit Ausnahme von Bier, Wein und Schaumwein), alkoholhaltige Parfümerien, Essenzen, Tinkturen, auch zum Medizinalgebrauch	pro 1 l 2,00 =	Bei der Berechnung des Literinhalts werden Flaschen, Kruf. 2c. bis zu $\frac{1}{4}$ l Inhalt zu $\frac{1}{4}$ l, über $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ l zu $\frac{1}{2}$ l 2c., jed. angebrochene Viertelliter für ein volles Viertel liter gerechnet.
11.	Streichhölzer	brutto 1 kg 0,50 =	
12.	Tabak:		
	a) Cigarren, Cigaretten, Plattentabak	= 1 = 2,00 =	
	b) Rohe Tabakblätter, roher und geschnittener Rauchtobak sowie Rau- und Schnupftobak jeder Art	= 1 = 1,50 =	
13.	Salz	= 1 = 0,02 =	
14.	Thee	= 1 = 0,75 =	
15.	Waffen:		
	a) Hinterladegewehre aller Art mit Ausnahme der Teschins	pro Stück 20,00 =	
	b) Teschins, Vorderlader und sonstige Schuß- und Stichwaffen	= = 5,00 =	
16.	Weine und Schaumweine	brutto 1 kg 0,15 =	
17.	Zeuge und Zeugwaaren aller Art aus Wolle, Halbwolle, Baumwolle, Leinen und Seide (fertige Kleider, Leibwäsche und Fußwaaren aller Art, Decken und Teppiche 2c.)	netto 1 = 1,00 =	
18.	Zucker, roher und raffinirter aller Art	brutto 1 = 0,10 =	

B. Ausfuhrzölle.

Tarif-Nr.	Waarengattung	Zolltariffsaß
1.	Guano aller Art:	
	a) bei der Ausfuhr in Schiffen, welche mit Guano vollbeladen oder mit mehr als drei Viertel ihres Registertonnengehalts beladen sind, für jede auch nur angefangene Registertonne laut Merkbrief	Registertonne 35,00 Mk.
	b) bei der Ausfuhr in Schiffen, welche nur bis zu drei Viertel ihres Registertonnengehalts mit Guano beladen sind, sowie bei der Ausfuhr über Land	100 kg 3,00 =
2.	Robben- und Seehundsfelle	1 Stück 1,00 =
3.	Straußfedern, rohe und gereinigte	netto 1 kg 4,00 =

C. Zollbefreiungen.

1. Waaren und Güter, welche in Seenoth oder Havarie an Land gebracht werden, vorausgesetzt, daß dieselben wieder ausgeführt werden.
2. Alle der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft gehörigen und für dieselbe bestimmten Waaren und Güter.

3. Alle Ausrüstungsstücke der Beamten der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft von Deutsch-Südwestafrika sowie der Offiziere und Mannschaften der Kaiserlichen Schutztruppe.
4. Kleider und Wäsche, welche einwandernde Personen zu ihrem eigenen Gebrauch mit sich führen.
5. Kleinere Mengen von Verzehrungsgegenständen, welche Reisende in ihrem Reisegepäck zu ihrem eigenen Gebrauch bei sich führen.
6. Sämtliche Niederlassungen von christlichen Missionen ohne Unterschied der Konfession genießen für die von ihnen zu ihrem eigenen Bedarf eingeführten Gegenstände, welche von ihnen nicht zu Handels- oder Tauschzwecken verwendet werden, Befreiung vom Einfuhrzoll bis zum Betrage von 1200 Mark jährlich; ausgenommen von diesen zollfrei zu belassenden Gegenständen sind alkoholhaltige Getränke und Tabake und Cigarren.

Windhoek, den 10. Oktober 1896.

Der Kaiserliche Landeshauptmann.

In Vertretung:

gez. v. Lindequist.

Ausführungsbestimmungen

zu der Zollverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 10. Oktober 1896.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Ueberwachung der Befolgung der erlassenen Zollvorschriften liegt den Zoll- und Polizeistationen ob, welche durch häufige und ausgedehnte Patrouillen und durch zweckentsprechende Revision der Waarentransporte im Lande Zollvergehen zu verhüten haben.

§ 2. An den Grenzstationen, wenn thunlich, bereits in jenseits der deutschen Grenze belegenen Ortschaften, wird zuverlässigen Privatpersonen die Abgabe sowie auch die Ausfertigung von Zollanmeldungen (Muster A und B) gegen Erhebung einer Gebühr, welche 0,50 Mark für die Zollanmeldung nicht übersteigen darf, übertragen (Zolldeklaranten), um auch für die des Schreibens unkundigen Frachtfahrer die vorgeschriebenen Anmeldungen aufzustellen.

Befindet sich bei der Grenzstation kein Zolldeklarant, so haben die Abfertigungsbeamten selbst die Zollanmeldungen für des Schreibens unkundige Frachtfahrer auf Grund der mündlichen Angaben dieser gegen eine Gebühr von 0,50 Mark pro Zollanmeldung auszufertigen. Diese Gebühr ist als „Anmeldungsgebühr“ im Zollregister mit zu vereinnahmen.

Zollrevision und Berechnung.

§ 3. Findet die Verzollung der eingeführten Waaren bereits bei den Grenzstationen statt (§ 12 der Zollverordnung), so haben die revidirenden Organe der Landeshauptmannschaft sich in geeigneter Weise von der Richtigkeit der abgegebenen Anmeldung Ueberzeugung zu verschaffen, ohne dadurch den Waarenführer zu einem längeren Aufenthalt oder größerem Arbeitsaufwande, als dringend erforderlich, zu veranlassen. Wenn kein Verdacht einer unrichtigen Deklaration vorliegt, sind die Revisionsbeamten berechtigt, sich mit einer probeweisen Revision zu begnügen.

§ 4. Findet die endgültige Verzollung erst am Bestimmungsorte statt (§§ 13 und 14 der Zollverordnung), so sind bei den Grenzstationen die Waarentransporte nur daraufhin zu prüfen, ob sämtliche eingeführten Kolli auf den abgegebenen Zollanmeldungen verzeichnet sind. Eine Nachprüfung des Gewichts der Kolli sowie

Öffnung derselben hat nur in Verdachtsfällen, und wenn eine Vertauschung derselben auf dem Transportwege zu befürchten ist, zu geschehen.

Wenn die Zollanmeldung zu Beanstandungen keinen Anlaß giebt, ist ein Exemplar derselben, mit dem Visum und Stempel der Grenzstation versehen, dem Waarenführer als Ausweis während des Transports zurückzugeben, das zweite mit erster Postgelegenheit derjenigen Zoll- bzw. Polizeistation zuzusenden, bei welcher die Zollerhebung selbst stattfinden soll. Findet aus zwingenden Gründen eine Veränderung der Ladung auf dem Transporte statt (durch Wagenbruch, schlappe Ochsen u.), so ist hiervon der nächsten Polizeistation sofort Anzeige zu erstatten, welche über die Veränderung eine kurze Verhandlung aufzunehmen und diese der Anmeldung beizufügen hat. Sobald die Entrichtung des Zollbetrages stattgefunden hat, schickt die betreffende Station das zweite Exemplar der Zollanmeldung, mit bezüglichem Vermerk versehen, unter Angabe der Buchungsnummer der Zahlung, an die Grenzstation zurück, welche nunmehr die geschehene Erledigung in Spalte 5 des Zollanmelderegisters bescheinigt (vergl. Muster C).

Den Grenzstationen wird ein Verzeichniß derjenigen Händler, Kaufleute und sonstigen Personen zugestellt werden, denen die Erlaubniß erteilt ist, ihre Waaren erst an einem Orte im Innern des Landes zu verzollen.

Der nach dem vorgeschriebenen Tarife zu berechnende Zollbetrag ist auf den Anmeldungen zu vermerken und mit seiner Schlußsumme in das Zollheberegister (Muster D) einzutragen.

Bei der Zollerrechnung kommen Beträge, welche volle 10 Pfennige nicht erreichen, in Fortfall.

Herkunft der Waaren.

§ 5. In der letzten Spalte der Anmeldungen ist das Herkunfts- bzw. Bestimmungsland der Waaren anzugeben. Als Herkunftsland ist dasjenige Land zu betrachten, aus dessen Eigenhandel eine Waare stammt, das Bestimmungsland dasjenige, in dessen Handel eine Waare übergeht.

Behandlung der Postsendungen.

§ 6. In Ortschaften, in denen sich eine für den Paketverkehr geöffnete Postanstalt befindet, sind die Zoll- bzw. Polizeistationen zur Abfertigung von ein- und ausgehenden Postpaketen befugt.

Ueber die erfolgte Ablieferung der eingegangenen Postpakete an die Zoll- bzw. Polizeistation ist der Postanstalt auf Verlangen jedesmal Quittung zu erteilen.

Die ein- und ausgehenden Postpakete sind nach den für die sonstigen Waarensendungen gegebenen Vorschriften zur Abfertigung und Verzollung zu ziehen. Der Revisionsbefund ist auf die begleitenden Inhaltserklärungen, welche in das Anmelderegister (§ 8) einzutragen sind, niederzuschreiben. Der Ausfertigung der durch § 8 der Zollverordnung vorgeschriebenen Zollanmeldung bedarf es nicht.

Betreffs des Zollerlasses für beschädigte und verdorbene oder in das Ausland zurückgesandte Postgüter finden die Bestimmungen des § 11 der Zollverordnung sinnmäßige Anwendung.

Die Oberbeamten der Zollverwaltung haben von Zeit zu Zeit im Postdienstzimmer unter thunlichster Vermeidung jeder Störung des Postbetriebes der Öffnung der Postbeutel beizuwohnen, sowie sich durch Einsicht in die Frachtkarten oder das Lagerregister oder die nach den örtlichen Verhältnissen an deren Stelle tretenden Verzeichnisse der Postanstalten davon zu überzeugen, daß die vom Auslande eingehenden bzw. ausgehenden Postpakete zur Zollabfertigung gebracht werden.

Register- und Buchführung bei den Zollstationen.

§ 7. Bei den Zollstationen sind folgende Register zu führen:

1. das Zollanmelderegister,
2. das Zollheberegister,
3. das Kassenbuch.

An Orten, in denen sich eine Bezirks- oder die Hauptkasse befindet, fällt die Führung des Zollkassenbuchs und die Aufstellung der monatlichen Zollabrechnung fort, da hier die Zolleinnahmen aus dem Zollheberegister täglich in das Kassenjournal der Bezirks- bzw. Hauptkasse übernommen werden.

§ 8. Alle Zollanmeldungen sind bei der Grenzstation in das Anmelderegister einzutragen. Die laufende Nummer dieses Registers sowie die Bezeichnung der Grenzstation ist auf der Abmeldung zu vermerken (Muster C).

Am Monatschlusse ist das Register abzuschließen, die etwa noch nicht erledigten Anmeldungen, d. h. solche, über welche der Nachweis der geschehenen Verzollung noch nicht eingegangen ist (§ 4 der Ausführungsbestimmungen), sind in das Register des nächsten Monats zu übertragen und ist dies in Spalte 6 durch die Worte: „übertragen auf Nr. des Registers pro Monat“ zu vermerken. Das erledigte Register ist der Monatsabrechnung beizufügen.

§ 9. Das Zollheberegister ist seitenweise aufzurechnen und zu übertragen, außerdem ist die Gesamteinnahme des Monats festzustellen.

Am Monatschluß ist das Zollheberegister abzuschließen und mit den zugehörigen Belägen der Monatsabrechnung (§ 7) beizufügen.

§ 10. In das Kassenbuch (Muster E) sollen die Zolleinnahmen aus dem Zollheberegister am Tageschlusse summarisch eingetragen werden. Außerdem sollen auch die sonstigen Einnahmen und Ausgaben dort Aufnahme finden. Am Monatschlusse hat in der Weise ein Abschluß zu erfolgen, daß die Ausgaben von den Einnahmen abgezogen werden und der verbleibende Bestand auf den nächsten Monat übertragen wird.

Eine Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben eines Monats ist in doppelter Ausfertigung nebst Belägen (§§ 8 und 9) der zuständigen Bezirks- bzw. Hauptkasse einzureichen, welche die endgültige Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben vornimmt (vergl. Muster F).

§ 11. Ausgaben aus den eingenommenen Zollgeldern dürfen nur auf Grund allgemeiner oder spezieller Zahlungsanweisung der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft geleistet werden. Jede Ausgabe muß mit einer vorschriftsmäßigen Quittung versehen sein.

Größere Baarbeträge sind, insofern dieselben nicht zu vorstehend erwähnten Ausgaben u. Verwendung finden, an die zuständige Bezirks- oder Hauptkasse abzuliefern.

In den amtlichen Zolldokumenten und Registern u. darf weder radirt noch durchgeschrieben werden; unrichtige Angaben sind so zu durchstreichen, daß sie leserlich bleiben. Sodann ist die richtige Angabe unter Namensbeischrift des Abändernden zu schreiben.

§ 12. Die Höhe der wirklich vereinnahmten Zölle eines Monats ist am Schlusse desselben von jeder Zollhebestelle sofort summarisch der Zolldirektion direkt auf einem Quartblatt mitzutheilen.

Prüfung der Abrechnungen.

§ 13. Die Monatsabrechnungen der Zollhebestellen nebst Belägen, welche von der Hauptkasse an die Zolldirektion weitergegeben werden, werden von dieser geprüft und dabei entdeckte Unrichtigkeiten durch Nacherhebung bezw. Herauszahlung ausgeglichen. Hierbei gilt als Grundsatz, daß:

1. zu wenig erhobene Zollbeträge unter 1 Mark unerhoben bleiben, von 1 Mark und darüber durch Nacherhebung ausgeglichen werden,
2. zu viel erhobene Zollbeträge unter 3 Mark nur auf Antrag, von 3 Mark und darüber ex officio zurückgezahlt werden.

Strafverfahren.

§ 14. Ist Jemand der Kontrebande oder des Schmuggels überführt worden, so ist über den Thatbestand eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen, die Höhe der Strafe festzustellen und dieselbe, wenn die Bedingungen des § 29 Absatz 1 der Zollverordnung zutreffen, zu erheben, anderenfalls ist die Verhandlung, unter Vorführung des Beschuldigten, sowie der beschlagnahmten Gegenstände dem vorgesetzten Distriktschef zur Aburtheilung zu überweisen.

Die Verhandlung hat zu enthalten:

Datum und Ort der Aufnahme,
die Namen der dabei anwesenden Personen,
die Erzählung des Hergangs,
die Unterschriften der anwesenden Personen bezw. die Erwähnung, weshalb dieselben nicht haben unterzeichnen wollen oder können.

Die erledigten Civilprozesse sind am Monatschlusse der Zolldirektion zur Prüfung einzureichen.

Den Zollstationen wird von Zeit zu Zeit ein Verzeichniß derjenigen Personen, welche in Deutsch-Südwestafrika wegen Uebertretung der Zollvorschriften bestraft worden sind, zugestellt werden, um dieselben in den Stand zu setzen, erforderlichenfalls die für Wiederholungsfälle vorgesehenen Strafverfügungen eintreten zu lassen.

§ 15. Um den Eifer der Grenzwachen anzuapornen, soll jeder Entdecker einer Kontrebande oder eines Schmuggels eine Belohnung erhalten, welche ein Drittel der aufgefundenen Strafgeelder nicht übersteigen darf und aus diesen bestritten wird. Die Höhe der Belohnung wird auf Vorschlag des Distriktschefs bezw. der Zolldirektion von der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft in jedem Einzelfalle festgesetzt werden.

Windhoek, den 10. Oktober 1896.

Der Kaiserliche Landeshauptmann.

In Vertretung:

gez. v. Lindequist.

Erste Musteruntersuchung.
 Einheit
 Duplikat

Zoll-Eingangsmeldung Nr. 27 der Brennstoffen Eisenbahn.

Der Besitzer Simon aus Rehoboth führte auf einem Dampfwagen die nachstehenden Waaren vor, welche für d. Meier in Ditscha bestimmt sind.

Von dem Ausfuhranten auszufüllen				Von der Zollstation auszufüllen					
Der Stoff		Benennung der Waaren	Gewicht bzw. Maß- oder Stückzahl	Stückzahl ermitteltes Gewicht, Maß- oder Stückzahl	Tariffaß	Zollbetrag		Der Zoll ist vereinnahmt von der Station	Bemerkungen über Herkunft der Waaren etc.
Menge und Verpackungs- art	Zeichen und Nr.					Markt	pf.		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
1 Riste	K S 17	Sinterabergewebe	1 Stück	—	20 Markt	20 —	Erlaubnisfchein vom , den ... en ist vorgelegt. Herkunft Deutschland	}	
10 Risten	W 1/10	Bin a 12 St. a 3/4 Str.	90 Liter	—	2 Markt	180 —			
10 Risten	S P 3/12	Mein	400 kg	416 kg	0,15 Markt	62 40			
2 Cat	M 1/2	Milenguder	180 kg	178 kg	0,10 Markt	17 80			
1 Stück	—	Dampfwagen	1 Stück	}	}	280 20			
1 Riste	O N 3	Borgellan	256 kg						

Unterzeichnet, den 189

Zeichnung, den 189

Unterzeichnet des Besizers.

Unterzeichnet.

Zoll-Eingangsanmeldung Nr. 27

der Grenzstation Tsoakhaubmund.

Der Bastard Simon aus Rehoboth führte auf einem Ochsenwagen die nachstehenden Waaren vor, welche für H. Meyer in Otjiseba bestimmt sind.

Vom Anmelder auszufüllen				Von der Zollstation auszufüllen				
Der Kolli		Benennung der Waaren	Gewicht bezw. Maß- oder Stückzahl	Antlich ermitteltes Gewicht, Maß- oder Stückzahl	Tariffatz	Zollbetrag		Bemerkungen über Herkunft der Waaren etc.
Anzahl und Verpackungsart	Zeichen und Nr.					Mark	Pf.	
1	2	3	4	5	6	7		8
1 Kiste	K S 17	Hinterlabergewehr	1 Stück	—	20 Mark	20	—	Erlaubnißschein vom den ist vorgelegt. Herkunft Deutschland
10 Kisten	W 1/10	Gin à 12 Fl. à 3/4 Ltr.	90 Liter	—	2 Mark	180	—	
10 Kisten	S P 3/12	Wein	400 kg	416 kg	0,15 Mark	62	40	
2 Sack	M 1/2	Rübenzucker	180 kg	178 kg	0,10 Mark	17	80	
						280	20	
1 Stück	—	Ochsenwagen	1 Stück	}	Zollfrei			Herkunft Kapstadt
1 Kiste	O N 3	Porzellan	256 kg					

den ten 189

Unterschrift des Deklaranten.

Swaakopmund, den ten 189

Unterschrift.

Zweite Mustereintragung.

Unitat
Duplikat

Muster A.

Zoll-Eingangsanmeldung Nr. 18
der Grenzstation Husab.

Der Herero Samuel aus Okahandya führt auf einem Ochsenwagen die nachstehenden Waaren vor, welche für H. Dammert in Otjimbingue bestimmt sind.

Vom Anmelder auszufüllen				Von der Zollstation auszufüllen				
Der Kolli		Benennung der Waaren	Gewicht bzw. Maß- oder Stückzahl	Amtlich ermitteltes Gewicht, Maß- oder Stückzahl	Tarif- satz	Zollbetrag		Bemerkungen über Herkunft der Waaren etc.
Anzahl und Verpackungsart	Zeichen und Nr.					Mark	Pf.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
10 Kisten	K P 1/10	Bier	806 kg	Gesehen. Der Zoll ist in Otjimbingue zu entrichten. Swakopmund, den ten 189... Unterschrift der bei der Revision Betheiligten.				
1 Sack	S 1	Kaffee	55 kg					
1 Kiste	P U 13	Schuhwaaren	30 Paar					
5 Kisten	M & S 1/5	Eisenwaaren	350 kg					
2 Kisten	= 6/7	Möbel	217 kg					
3 Fässer	= 8/10	Glaswaaren	327 kg					

, den ten 189...

Unterschrift des Deklaranten.

Schlußabfertigung.

10 Kisten	K P 1/10	Bier		823	0,06 Mk.	49	30	Herkunft Deutschland
1 Sack	S 1	Kaffee	55 Sack		0,20 "	11	—	
1 Kiste	P U 13	Schuhwaaren	30 Paar		1,— "	30	—	
5 Kisten	M & S 1/5	Eisenwaaren	350 kg	Zollfrei		90	30	
2 Kisten	= 6/7	Möbel	217 kg					
3 Fässer	= 8/10	Glaswaaren	327 kg					

Otjimbingue, den ten 189...

Unterschrift der bei der Revision Betheiligten.

Zoll-Ausfuhranmeldung Nr.

der Grenzfstation

Zum Zimmeler auszufüllen							Von der Zollstation auszufüllen				
Name des Schiffes	Geinachts- hafen des Schiffes	Bestimmungs- ort der Ladung	Der auszuführenden Gegenstände Art	Menge	Tragfähigkeit des Schiffes nach Register- tonnen laut Messbrief Nr.	Stattlich er- mittelte Menge der ausgeföhrten Gegenstände	Zariffas	Zollbetrag Mark	Gebucht im Zoll- hebe- register unter Nr.	Bemerk- ungen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Wert	Thomas	Beumaris England	Salmonth England	Guano von der Robinsel Kunne- niederschalt 3 bis 7 pCt. Kobben- felle . . Kobben- thran . .	Unbekannt	143,24 Me- gister-tonnen laut Messbrief Nr. 88511	4457 Cade durchschnittlich à 39 kg = 173 823 kg 144 Megister- tonnen 420 Cistid	35 Mark à Megister- tonne 1 Mark à Cistid frei	5 040 420 5 460	5	

Die Stichtigkeit der Anmeldung bezeugt

....., den 189
Unterschrift des Deklaranten.

Zollstation, den 189

Unterschrift der bei der Revision beteiligten Organe
der Landeshauptmannschaft.

Zoll-Ausfuhranmeldung Nr.
der Grenzstation

286 Zollverordnung für das deutsch-niederösterreichische Schutzgebiet 10. Oktober 1896.

Vom Anmelder auszufüllen							Von der Zollstation auszufüllen					
Name des Schiffes		Heimathshafen des Schiffes	Bestimmungsort der Ladung	Der auszuführenden Gegenstände		Tragfähigkeit des Schiffes nach Register: tonnen laut Meßbrief Nr.	Anteil ermittelte Menge der ausgeführten Gegenstände	Tariffuß	Zollbetrag		Gebucht im Zollheftregister unter Nr.	Bemerkungen
1	2	3	4	Art	Menge	7			9	10		
Alert	Thomas	Beaumaris England	Falmouth England	Guano von der Robinsfel Ammoniakgehalt 3 bis 7 pCt. Robbenfelle .	Unbekannt	143,24 Register- tonnen laut Meßbrief Nr. 83511	4457 Säcke durchschnittlich à 39 kg = 173 823 kg					
				420 Stück			144 Register- tonnen	35 Mark à Register- tonne	5 040			
				Robben- thran .	20 Liter		420 Stück	1 Mark à Stück	420			
							frei		5 460		5	
Die Richtigkeit der Anmeldung bescheinigt							Zollstation, den .. ten .. 189 ..					
....., den .. ten .. 189 ..							Unterschrift der bei der Revision theilgenommenen Organe der Landeshauptmannschaft.					
Unterschrift des Deklaranten.												

Dieses Register enthält
..... Blätter.Muster C.Windhoek, den 189.....
Die Zolldirektion.**Zoll-Anmelderegister**

der

Zollstation zu

Geführt von

Lau- fende Nr.	Datum der Abgabe der Zoll- anmeldung		Des Waarenführers		Des Waaren- empfängers		Der Zoll ist vereinnahmt		Bemer- kungen
	Monat	Tag	Name	Wohnort	Name	Wohnort	von der Station	unter Nr.	
1	2		3		4		5		6

Dieses Register enthält
..... Blätter.Muster D.Windhoek, den ten 189.....
Die Zolldirektion.**Zoll-Heberegister**

der

Zollstation zu

für den Monat

Geführt von

Lau- fende Nr.	Datum der Abgabe der Zoll- anmeldung		Nummer der Zoll- anmel- dung	Des Zollzahlers		Gegenstand der Zahlung	Zollbetrag		Tages- summe	
	Monat	Tag		Name	Wohnort		Mark	Pf.	Mark	Pf.
1	2		3	4		5	6		7	

Dieses Register enthält

Blätter.

Windhoek, den ten 189

Die Zolldirektion.

Kassenbuch der für das Rechnungs

Einnahme.

Lau- fende Nr.	Datum	Erläuterung der Einnahme	Geldbetrag	
			Mark	Pf.
1	2	3	6	
17.	1/5.	Zollregister Nr. 21 bis 33	237	30
18.	2/5.	" " 34 " 42	577	50
23.	7/5.	Zollstrafe gegen Jonathan aus Omaruru laut Verhandlung .	67	20
35.	31/5.	Vorschuß der Bezirkskasse Otjimbingue zu Gehaltszahlungen .	700	—
36.	"	Zollheberegister 102 bis 138	605	60
Summe Mai			2187	60
Davon ab Ausgabe =			1417	86
Bleibt Bestand pro Juni			769	74

Abrechnung der Zoll- und für den Monat

Einnahmen.

Lau- fende Nr.	Nummer der Beläge	Erläuterung der Einnahme	Geldbetrag	
			Mark	Pf.
1	2	3	4	
1.	1	Zollheberegister pro Mai 1896 nebst Belägen	1420	40
2.	2	Einnahme aus der Zollstrafsache gegen Jonathan aus Omaruru laut Verhandlung	67	20
3.	3	Vorschuß der Bezirkskasse zu Otjimbingue zu Gehaltszahlungen zc.	700	—
Summe der Einnahmen pro Mai			2187	60
Davon ab die Ausgaben =			1417	86
Bleibt auf Monat Juni zu übernehmender Bestand			769	74

, den ten 189

Unterschrift des Stationschefs.

Muster E.**Station**

Jahr 189 / .

Geführt von

Ausgabe.

Aus- fende Nr.	Datum	Erläuterung der Ausgabe	Geldbetrag	
			Mark	Pf.
1	2	3	4	
11.	1/5.	Zahlungen laut Lohnungsliste	1300	60
12.	13/5.	Fracht an L. Neumann aus Swakopmund laut Verfügung vom 2/5. 96, Nr. 838	117	20
		Summe Mai	1417	80

Muster F.**Polizeistation zu**

189

Ausgabe.

Aus- fende Nr.	Nummer der Beläge	Erläuterung der Ausgabe	Geldbetrag	
			Mark	Pf.
1	2	3	4	
1.	1	Zahlungen laut Lohnungsliste	1300	66
2.	2	Fracht an L. Neumann aus Swakopmund laut Verfügung vom 2/5. 96, Nr. 838	117	20
		Ausgaben pro Mai	1417	66

229. Verfügung des Reichskanzlers zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiete, vom 6. September 1892*).

Vom 11. Oktober 1896.

Auf Grund des § 11 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiete, vom 6. September 1892 (R. G. Bl. S. 789) wird hierdurch bestimmt:

Die Abschnitte I bis VI und VIII der Allerhöchsten Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiete, vom 15. August 1889**) treten im Gebiet von Gibeon mit dem 15. Oktober d. Js. in Kraft.

Berlin, den 11. Oktober 1896.

Der Reichskanzler.

gez. Fürst zu Hohenlohe.

230. Runderlaß der Kolonialabtheilung, betreffend die ethnographischen und naturwissenschaftlichen Sammlungen der in den Schutzgebieten befindlichen Beamten und Militärpersonen.

Vom 13. Oktober 1896. (Kol.-Bl. 1896, 669.)

Nach der Bestimmung des Runderlasses vom 10. Dezember 1891 (Kol.-Bl. S. 535) dürfen ethnographische und naturwissenschaftliche Sammlungen, welche von Beamten in den Schutzgebieten erworben und zusammengestellt sind, sofern sie nicht lediglich im Privatbesitz des Sammlers bleiben oder in Gemäßheit der auf Grund des Bundesraths-Beschlusses vom 21. Februar 1889 ergangenen Anweisung (Kol.-Bl. 1891, S. 149) den heimischen wissenschaftlichen Instituten zur Verfügung gestellt werden, nur ausnahmsweise und nach vorher eingeholter Genehmigung des Auswärtigen Amtes, Kolonial-Abtheilung, anderweit verwerthet oder veräußert werden.

Derartige Sammlungen sind vielmehr vor etwaiger Entäußerung, der Anweisung vom 7. November 1890 (Kol.-Bl. S. 287) entsprechend, an „das Königliche Museum für Völkerkunde, Kolonial-Abtheilung, Berlin SW., Königgräberstraße 120“ zu senden, damit zunächst den heimischen wissenschaftlichen Instituten Gelegenheit zum Erwerb gegeben wird.

Diese Bestimmung wird hierdurch auch auf die Angehörigen der Schutztruppen und auf die in den Schutzgebieten befindlichen kommandirten Offiziere ausgedehnt.

Berlin, den 13. Oktober 1896. Auswärtiges Amt (Kolonial-Abtheilung).

Rahser.

231. Allerhöchste Bestimmung, betreffend die Zuständigkeit des Militär-Kabinetts für Personalien der Schutztruppe.

Vom 13. Oktober 1896.

Ich bestimme hierdurch: Alle die persönlichen Verhältnisse der Angehörigen Meiner Schutztruppe betreffenden Angelegenheiten, soweit sie Meiner Entscheidung bedürfen, sind in Meinem Militär-Kabinet zu bearbeiten.

Neues Palais, den 13. Oktober 1896.

gez. Wilhelm. R.

*) Niebow, S. 310.

**) Ebend., S. 300.

232. Verordnung, betreffend die Ausübung der Jagd in Deutsch-Südwestafrika.

Vom 15. Oktober 1896. (Kol.-Bl. 1897, S. 1.)

Es wird hiermit verordnet, wie folgt:

In der Verordnung, betreffend die Ausübung der Jagd, vom 4. Januar 1892*) wird die Schonzeit für Straußhähne u. bis zum 30. November verlängert, so daß der § 4 lautet:

„Die Jagd auf Strauße sowie das Wegnehmen der Eier von den Brutstätten ist in der Zeit vom 1. August bis zum 30. November untersagt.“

Der § 9 der Verordnung fällt ganz fort, so daß dieselbe mit § 11 schließt.

Diese Abänderungsverordnung tritt mit dem Zeitpunkte ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Windhoek, den 15. Oktober 1896.

Der stellvertretende Kaiserliche Landeshauptmann.
gez. v. Lindequist.

233. Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Juni 1896**) über die Schaffung, Besitzergreifung u. von Kronland und über den Erwerb u. von Grundstücken in Kamerun.

Vom 17. Oktober 1896. (Kol.-Bl. 1896, 667.)

Für das Schutzgebiet von Kamerun wird auf Grund des § 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Juni d. Js. über die Schaffung, Besitzergreifung und Veräußerung von Kronland und über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken im Schutzgebiete von Kamerun Folgendes bestimmt:

I. Schaffung von Kronland.

§ 1. Behufs Sicherung wohlervorbener Rechte von Privatpersonen, insbesondere auch von Eingeborenen, gegen Beeinträchtigung ist, bevor Land als herrenlos in Besitz genommen wird (vergl. § 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Juni d. Js.) durch vorgängige Untersuchung festzustellen, daß Ansprüche der im § 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Juni d. Js. bezeichneten Art daran nicht bestehen. Diese Untersuchung ist erforderlichenfalls durch örtliche Besichtigung und, soweit angängig, durch Vernehmung in der Umgebung angesiedelter oder sich aufhaltender Personen zu führen. Ueber das Ergebnis der Untersuchung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 2. Werden auf bestimmte Landflächen Ansprüche von Häuptlingen, von Dorfgemeinden oder anderen Gemeinschaften der Eingeborenen geltend gemacht, welche auf angeblichen Hoheitsrechten beruhen oder dem Häuptlinge oder der Dorfgemeinschaft als solchen zustehen sollen, so ist den Rechten der Eingeborenen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen und zunächst auf eine Vereinbarung im gütlichen Wege Bedacht

*) Niebow, S. 314.

**) Vgl. S. 232 ff.

zu nehmen, durch welche das für das Fortbestehen der Gemeinschaft erforderliche Land ausgeschieden, der Rest aber zur Verfügung der Regierung gestellt wird.

Soweit eine solche Vereinbarung nicht erreicht wird, entscheidet der Gouverneur.

§ 3. Eigenthums- oder Nutzungsansprüche auf Grund und Boden seitens Einzelner auf Grund privater Rechtstitel sind besonders zu prüfen und zu behandeln. Solche Ansprüche sind namentlich dann anzuerkennen, wenn entweder Urkunden vorgelegt werden, welche nach den zur Zeit ihrer Abfassung geltenden Rechtsnormen und Rechtsanschauungen verbindlich waren, oder wenn das Grundstück bebaut, bepflanzt oder eingefriedigt ist und der Besitzer sich seit wenigstens zwei Jahren vor Beginn des Ermittlungsverfahrens in ungestörtem Besitze befindet.

II. Besignahme von Kronland.

§ 4. Die Besignahme hat allmählich nach Maßgabe des Fortschreitens der Erforschung und Feststellung der Landverhältnisse zu erfolgen. In gleicher Weise ist die Ermittlung der widerstreitenden Rechte vorzunehmen. Ueber Ausdehnung und Folgeordnung des Vorgehens trifft der Gouverneur Bestimmung.

§ 5. Umfang und Lage des in Besitz genommenen Kronlandes ist thunlichst sichtbar festzustellen, auch darüber ein Protokoll aufzunehmen. Dieses Protokoll ist von einem Beamten der Landkommission (§ 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Juni d. Js.) durch Unterschrift zu vollziehen. In die womöglich beizufügende Kartenskizze ist die Lage des Grundstücks thunlichst im Anschluß an feste Punkte sowie die etwa angebrachte Begrenzung mit möglichster Genauigkeit einzutragen.

III. Veräußerung von Kronland.

§ 6. In den Bezirken, in welchen zur Ueberlassung bestimmte Grundstücke (Kronland) sich befinden, wird ein Verzeichniß dieser Grundstücke mit Angaben über Lage, Beschaffenheit und Ausdehnung und mit etwa vorhandenen Karten oder Kartenskizzen zur Einsicht offengelegt.

§ 7. Die Ueberlassung von Kronland (vergl. § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Juni d. Js.) kann freihändig oder im Wege der öffentlichen Versteigerung geschehen.

§ 8. Der Gouverneur bestimmt die Behörde, bei welcher Anträge auf Ueberlassung zu stellen sind.

§ 9. Bei der Ueberlassung ist der Regel nach als Bedingung zu stellen, daß das erworbene Land binnen einer nach den Umständen des Falles zu bemessenden Frist in einem bestimmten Umfang urbar gemacht, bepflanzt, mit Wohneinrichtungen versehen oder sonst benutzt werde. Für den Fall der Nichtinnehaltung der Bedingungen kann eine Konventionalstrafe bestimmt, auch der Rückfall des Landes ohne Entschädigung vorbehalten werden.

Der Gouverneur ist ermächtigt, ausnahmsweise von der Stellung besonderer Bedingungen bei Ueberlassung von Kronland überhaupt abzugehen.

§ 10. Bei Verkäufen kann der Kaufpreis ganz oder zum Theil gegen Sicherheit gestundet, bei Verpachtungen die Leistung einer Sicherheit verlangt werden. Der Nachweis eines bestimmten Betriebskapitals ist nicht erforderlich.

IV. Allgemeine Vorschriften über die Veräußerung und den Erwerb von Grundstücken.

§ 11. Wer ein Grundstück der im § 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Juni d. Jz. erwähnten Art zu Eigenthum erwerben oder pachten will, hat hiervon unter möglichst genauer Bezeichnung des Grundstücks nach Lage und Ausdehnung und unter Angabe der mit dem Veräußerer oder Verpächter verabredeten Bedingungen bei dem Gouverneur oder der von diesem bezeichneten Behörde Anzeige zu machen

§ 12. Der dazu berufenen Behörde liegt ob:

- a) sich zu vergewissern, ob und in welchem Umfange der Ueberlassende über das Grundstück zu verfügen befugt sei, und wenn sich ergibt, daß andere Mitberechtigte vorhanden sind, die Zuziehung der letzteren zu dem Rechtsgeschäft den Parteien aufzugeben;
- b) dahin zu wirken, daß der Veräußerer oder Verpächter über die thatsächlichen und rechtlichen Folgen des beabsichtigten Rechtsgeschäfts aufgeklärt und von dem Erwerber nicht übervorthelt werde;
- c) festzustellen, ob nach der Veräußerung oder Verpachtung, soweit solche von Häuptlingen oder Gemeinschaften erfolgt, genügend Land für den ferneren Unterhalt der Gemeinschaft noch verbleibt;
- d) nach Anhörung der Betheiligten vorzuschlagen, welche Beschränkungen oder Verpflichtungen dem Erwerber oder Pächter im öffentlichen Interesse aufzulegen, und zu begutachten, ob besondere Bedingungen bezüglich der Zeit und des Umfanges der Nutzbarmachung der Grundstücke dem Erwerber oder Pächter vorzuschreiben sind.

§ 13. Der Gouverneur entscheidet, ob die Genehmigung zu erteilen und welche Bedingungen dabei etwa aufzulegen sind.

Durch die Genehmigung werden Ansprüche Dritter auf das Grundstück, soweit dieselben nicht ausdrücklich verzichtet haben, nicht berührt. Derartige Ansprüche sind auf den Rechtsweg zu verweisen.

§ 14. Der Gouverneur ist befugt, die im § 12 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Juni d. Jz. vorgesehenen Ermächtigungen behufs vorläufiger Besitznahme solchen Personen und Gesellschaften zu erteilen, welche größere wirthschaftliche Unternehmungen beabsichtigen und für den Ernst ihrer Unternehmungen Gewähr bieten.

Der Gouverneur bestimmt die Frist, innerhalb welcher die nach § 12 Absatz 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Juni d. Jz. erforderliche Genehmigung nachzusuchen ist.

§ 15. Der Gouverneur hat die weiteren zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Juni d. Jz. und dieser Verfügung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

Berlin, den 17. Oktober 1896.

Der Reichskanzler.
Fürst zu Hohenlohe.

234. Runderlaß des Gouverneurs, betreffend den Umlauf der Maria-Theresien-Thaler in Deutsch-Ostafrika.

Vom 29. Oktober 1896.

Den Dienststellen lasse ich anbei eine Verordnung, betreffend den Umlauf der Maria-Theresien-Thaler (Dollar), zur Kenntnißnahme zugehen.

Die Bezirks- und Bezirksnebenämter sowie die Stationen haben für die Veröffentlichung der Verordnung Sorge zu tragen und den Verkündigungstermin hierher mitzuthemen.

Dar-es-Salaam, den 29. Oktober 1896.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

gez. v. Bennigsen.

Verordnung, betreffend den Umlauf der Maria-Theresien-Thaler (Dollar).

§ 1. Maria-Theresien-Thaler (Dollar) dürfen weder in Zahlung genommen noch gegeben werden.

§ 2. Der Umtausch der Maria-Theresien-Thaler gegen Rupien in der Absicht, dieselben dem Verkehr zu entziehen, und die Ausfuhr der Maria-Theresien-Thaler gegen Erlegung der statistischen Gebühr ist gestattet.

§ 3. Gewohnheits- und gewerbsmäßige Zuwiderhandlungen gegen § 1 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 500 Rupien, an deren Stelle im Falle des Unvermögens Haft tritt, geahndet.

Daneben ist auf Einziehung der in Zahlung gegebenen oder genommenen Münzen zu erkennen.

§ 4. Diese Verordnung tritt für die einzelnen Bezirke mit dem vierzehnten Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Dar-es-Salaam, den 29. Oktober 1896.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

gez. v. Bennigsen.

235. Änderung der Verordnung, betreffend die Strafgerichtsbarkeit der Eingeborenen in Südwestafrika.

Vom 8. November 1896.

Die Verordnung vom 22. April d. Js.*) ist mit folgenden Abänderungen in Wirksamkeit gesetzt.

Nachstehende Paragraphen erhalten folgende Fassung:

§ 1. Die Strafgerichtsbarkeit und das Strafverfahren über die farbige Bevölkerung wird von dem Landeshauptmann ausgeübt. In den Bezirkshauptmannschaften tritt an die Stelle des Landeshauptmanns der Bezirkshauptmann. Der Letztere ist berechtigt, seine Befugnis auf die ihm unterstellten Beamten für deren Amtsbezirk unter eigener Verantwortung zu übertragen, ist aber gehalten, über den Umfang, in

*) Vgl. S. 215 ff.

welchem er von diesem Rechte Gebrauch gemacht hat, an den Landeshauptmann zu berichten. An Unteroffiziere soll, auch wenn sie Stationschefs sind, das Recht zur Verfügung von Strafen nicht gegeben werden. Ausgenommen ist hiervon der Stationschef von Cap Groß, welcher seine bisherige Befugniß behält.

§ 3. Gegen Eingeborene besseren Standes ist die Anwendung körperlicher Züchtigung als Strafmittel ausgeschlossen.

§ 13. Zu den Strafverhandlungen soll der Kapitän oder sein Stellvertreter hinzugezogen werden (u. f. w. nach dem Wortlaut der Verordnung).

Außerdem tritt folgender neuer Paragraph hinzu.

§ 20. Die vorstehende Verordnung gilt in Bezug auf Handhabung des Gerichtsverfahrens bei inneren Angelegenheiten der Eingeborenen unter sich, soweit diese besonderen Kapitänschaften angehören, nur nach Maßgabe der in den Schutzverträgen enthaltenen Festsetzungen zc.

Swakopmund, den 8. November 1896.

Der Kaiserliche Landeshauptmann.

gez. Leutwein.

236. Allerhöchste Verordnung, betreffend Stellenbesetzung bei den Schutztruppen.

Vom 10. November 1896. (Kol.-Bl. 1896, S. 697.)

Auf Ihren Vortrag bestimme Ich für die afrikanischen Schutztruppen: Die Stellenbesetzung der Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Militärbeamten und die eintretendenfalls erforderlich werdenden Beförderungen zu den Chargen bleiben Meiner Entschließung vorbehalten. Die Chargenbezeichnungen haben denen Meines Heeres zu entsprechen. Die Offiziere und Sanitätsoffiziere erhalten Patente ihrer Chargen, die oberen Militärbeamten Bestellungen. Den von Ihnen hiernach zu stellenden Anträgen auf Zuteilungen und Beförderungen ist im Allgemeinen die heimische Anciennetät zu Grunde zu legen.

Neues Palais, den 10. November 1896.

gez. Wilhelm. I. R.

ggez. Fürst zu Hohenlohe.

237. Verordnung, betreffend die Einführung eines festen Kurses zwischen Rupie und Pesa in Deutsch-Ostafrika.

Vom 17. November 1896. (Kol.-Bl. 1897, S. 35).

§ 1. Im Küstengebiete und dem Rufiji- und Mohorrobeltia sowie den Landschaften Vondei und Handei sind Pesas zum Kurse von 64 gleich einer Rupie in Zahlung zu geben und zu nehmen.

§ 2. Wer bei der Umwechselung von Pesas gegen Rupien oder umgekehrt einen anderen Kurs berechnet, wie den des § 1, wird mit Geldstrafe nicht unter 10 Rupien, an deren Stelle im Falle des Unvermögens Haft tritt, bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1897 in Kraft.

Dar-es-Salâm, den 17. November 1896. Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

gez. v. Bennigsen.

238. Allerhöchste Ordre, betreffend die Bekleidungs-vorschrift für die Schutztruppen in Afrika.

Vom 19. November 1896. (Beil. 3. Kol.-Bl. 1896.)

Auf Ihren Vortrag genehmige Ich die anliegende Bekleidungs-vorschrift für Meine Schutztruppen in Afrika. Gleichzeitig treten die Bekleidungsbestimmungen vom 4. Juni 1891 für die Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, die vorläufige Bekleidungs-vorschrift für die Schutztruppe für Südwestafrika vom 2. August 1894*) sowie alle entgegenstehenden Festsetzungen über die Uniformirung der Schutztruppen außer Kraft.

Den Reichskanzler ermächtige Ich zu Abänderungen und Ergänzungen, welche nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Neues Palais, den 19. November 1896.

gez. Wilhelm. I. R.

ggez. Fürst zu Hohenlohe.

Bekleidungs-vorschrift für die Kaiserlichen Schutztruppen in Afrika.

I. Heimathsuniform.

Gfde. Nr.	Bezeichnung des Stückes	Nähere Beschreibung			Bemer- kungen
		Südwestafrika	Ostafrika	Kamerun und Togo	
A. Offiziere.					
1.	Hut.	Aus grauem, weichem Haarfilz mit ovalem 15 cm hohen Kopf. Um den unteren Rand des Kopfteiles ein Band von kornblumenblauem 3 1/2 cm breiten Seidenrips, an der linken Seite mit einer Schleife. 12 cm breite Hutfrempe mit 1 cm breiter Einfassung von kornblumenblauem Seidenrips. Die rechte Seite der Krempe aufgeschlagen und vermittelst einer großen deutschen Offiziersfarbe an dem Kopftheil des Hutes befestigt.	Wie für Südwestafrika, jedoch das Band um den unteren Rand des Kopftheiles und die Krempeinfassung von weißem Seidenrips.	Wie für Südwestafrika, jedoch das Band um den unteren Rand des Kopftheiles und die Krempeinfassung von ponceaurothem Seidenrips.	

*) Nicht abgedruckt.

Nr. des Stückes	Bezeichnung	Nähere Beschreibung			Bemerkungen
		Südwestafrika	Ostafrika	Kamerun und Togo	
2.	Mütze.	Der Form nach wie die Mützen der Marineinfanterie, jedoch von sandfarbenem Cordstoff. Mützenbund von kornblumenblauem Tuch und einen eben solchen Vorstoß rings um den Deckel, die Knöpfe zum Halten des Sturmriemens versilbert, mit Kaiserkrone. Vorn auf dem Mützenbund die deutsche Offizierskardie.	Wie für Südwestafrika, jedoch Mützenbund und -deckel Vorstoß von weißem Tuch.	Wie für Südwestafrika, jedoch Mützenbund und -deckel Vorstoß von ponceaurothem Tuch.	
3.	Waffenrock.	Aus sandfarbenem Cordstoff, im Schnitt des preussischen Waffenrocks, jedoch mit edig geschnittenem, leicht gestreiftem und mit 1 Paar Haken undösen zum Schließen versehenen Umlege tragen, schwedische Aufschläge. Kragen, Aufschläge sowie Vorstöße von kornblumenblauem Tuch. Auf jeder Kragenseite und auf jedem Aufschlag je ein paar gestickte silberne Lizen. Die Knöpfe versilbert, mit Kaiserkrone. Auf der linken Schulter ein grau besponnener Knopf zum Befestigen des Achselbandes.	Wie für Südwestafrika, jedoch Kragen, Ärmelaufschläge und Vorstöße von weißem Tuch.	Wie für Südwestafrika, jedoch Kragen, Ärmelaufschläge und Vorstöße von ponceaurothem Tuch.	
4.	Interimsrock.	Aus sandfarbenem Cordstoff wie der Waffenrock, jedoch Kragen und Aufschläge vom Stoff des Rockes, ohne Lizen und mit kornblumenblauem Vorstoß versehen.	Wie für Südwestafrika, jedoch die Vorstöße von weißem Tuch.	Wie für Südwestafrika, jedoch die Vorstöße von ponceaurothem Tuch.	
5.	Hemdtragen.	Weißer Marine-Stehkragen.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.	
6.	Achselstücke.	Der Charge entsprechend, wie bei den Marineinfanterie-Offizieren, jedoch ohne Kaiserkrone und mit kornblumenblauer Tuchunterlage.	Wie für Südwestafrika, jedoch mit weißer Tuchunterlage.	Wie für Südwestafrika, jedoch mit ponceaurother Tuchunterlage.	
7.	Stiefelhose.	Aus sandfarbenem Cordstoff, Schnitt wie für die preussische Infanterie vorgeschrieben, jedoch mit kornblumenblauen Tuchvorstößen.	Wie für Südwestafrika, jedoch mit Vorstößen von weißem Tuch.	Wie für Südwestafrika, jedoch mit Vorstößen von ponceaurothem Tuch.	
8.	Feldbinde.	Wie bei der preussischen Armee, jedoch mit rothem Seidenfaden durchzogen, das Schloß versilbert, mit Kaiserkrone. Die Adjutanten tragen die Schärpe der Marineinfanterie.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.	
9.	Säbel.	Infanteriedegen neuen Modells, jedoch statt des im Korbe vorgeschriebenen preussischen Adlers den heraldischen Reichsadler, und an Stelle des glatten Knopfes eine 1 cm hohe Kaiserkrone.	Desgleichen.	Desgleichen.	
10.	Säbelkoppel.	Wie für die Marineinfanterie vorgeschrieben, jedoch Trage- und Schleppriemen von naturfarbenem Leder.	Desgleichen.	Desgleichen.	
11.	Portepee.	Wie für die preussische Infanterie vorgeschrieben, jedoch die Mitte des Lederriemens mit einem rothen Seidenfaden durchsteppt.	Desgleichen.	Desgleichen.	

Nr. Gde.	Bezeichnung des Stückes	Nähere Beschreibung			Bemerkungen
		Südwestafrika	Ostafrika	Kamerun und Togo	
12.	Handschuhe.	Von weißem Wasch-Wildleder. Weißer Wollstoff, der sich äußerlich hiervon nicht wesentlich unterscheidet, gestattet.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.	
13.	Achselband.	Bestehend aus zwei silbernen, 109 cm langen Achselschnüren und einem 25 cm langen und 3 cm breiten Achselgeflecht, welches in eine 25 cm lange Achselschnur mit Knoten und mit versilberter Spitze ausläuft. An den Achselschnüren eine Vorrichtung zum Befestigen auf der Schulter des Waffenrocks.	Desgleichen.	Desgleichen.	
14.	Fußbekleidung.	Hohe Stiefel von naturfarbenem Leder, Schäfte gerade, fest und faltenlos, bis zum Knie reichend.	Desgleichen.	Desgleichen.	
15.	Anschnallsporen.	Wie für Kürassieroffiziere vorgeschrieben, die Sporenriemen aus naturfarbenem Leder.	Desgleichen.	Desgleichen.	
16.	Paletot.	Wie für die Offiziere der preussischen Infanterie vorgeschrieben, jedoch versilberte Knöpfe mit Kaiserkronen. Kragen innen und außen von farnblumenblauem Tuch ohne Vorstoß. Die Kragenstege innen und außen von farnblumenblauem Tuch.	Wie für Südwestafrika, jedoch der Kragen innen und außen von weißem Tuch, ebenso die Kragenstege.	Wie für Südwestafrika, jedoch der Kragen innen und außen von ponceaurothem Tuch, ebenso die Kragenstege.	

B. Sanitätsoffiziere.

1.	Hut.	Wie I. A. 1., jedoch Band und Krempeinfassung von dunkelblauem Sammet.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.
2.	Mütze.	Wie I. A. 2., jedoch der Bund von dunkelblauem Sammet, um den unteren und oberen Rand des Bundes und um den Deckelrand einen Vorstoß von ponceaurothem Tuch, die Knöpfe zum Halten des Sturmriemens vergoldet mit Kaiserkronen.	Desgleichen.	Desgleichen.
3.	Waffenrock.	Wie I. A. 3., jedoch Kragen und Aufschläge von dunkelblauem Sammet, um den Kragen unten herum und um die schwedischen Aufschläge oben herum ein Vorstoß von ponceaurothem Tuch. Alle übrigen Vorstöße von ponceaurothem Tuch. Statt der silbernen goldene, gestickte Linen und statt der versilberten vergoldete Knöpfe mit Kaiserkronen. Der graubesponnene Knopf auf der linken Schulter fällt fort.	Desgleichen.	Desgleichen.
4.	Interimsrock.	Wie I. A. 4., die Vorstöße jedoch von ponceaurothem Tuch und die Knöpfe vergoldet mit Kaiserkronen.	Desgleichen.	Desgleichen.
5.	Hemdtragen.	Wie I. A. 5.	Desgleichen.	Desgleichen.
6.	Achselfstücke.	Der Charge entsprechend wie bei den Sanitätsoffizieren der Marine.	Desgleichen.	Desgleichen.

Nr. des Stückes	Bezeichnung	Nähere Beschreibung			Bemerkungen
		Südwestafrika	Ostafrika	Kamerun und Togo	
7.	Stiefelhose.	Wie I. A. 7., jedoch mit dunkelblauen Tuchvorstößen.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.	
8.	Säbel.	Infanteriebege neuen Modells, jedoch statt des im Korbe vorgeschriebenen preussischen Adlers den heraldischen Reichsadler.	Desgleichen.	Desgleichen.	
9.	Säbelkoppel.	Wie I. A. 10.	Desgleichen.	Desgleichen.	
10.	Portepee.	Wie I. A. 11.	Desgleichen.	Desgleichen.	
11.	Handschuhe.	Wie I. A. 12.	Desgleichen.	Desgleichen.	
12.	Fußbekleidung.	Wie I. A. 14.	Desgleichen.	Desgleichen.	
13.	Anschlußsporen.	Wie I. A. 15., jedoch nur für Oberstabsärzte I. Klasse.	Desgleichen.	Desgleichen.	
14.	Paletot.	Wie I. A. 16., jedoch mit vergoldeten Kaiserkroneknöpfen, Kragen innen und außen von dunkelblauem Sammet mit einem Vorstoß von ponceaurothem Tuch. Kragenstege innen und außen von dunkelblauem Sammet mit ponceaurothem Vorstoß.	Desgleichen.	Desgleichen.	

C. Zahlmeister.

1.	Hut.	Wie I. A. 1., jedoch Band- und Krempeneinfassung von dunkelblauem Seidenrips. Vorn an dem Kopfteil ein kleiner, silberner, heraldischer Reichsadler.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.
2.	Mütze.	Wie I. A. 2., jedoch der Bund von dunkelblauem, die Vorstöße von weißem Tuch, vorn über dem Bund ein kleiner, silberner, heraldischer Reichsadler.	Desgleichen.	Desgleichen.
3.	Waffenrock.	Wie I. A. 3., jedoch Kragen und Aufschläge von dunkelblauem Tuch ohne gestickte Ligen. Vorstöße von weißem Tuch. Um den Kragen unten herum und um die Aufschläge oben herum Vorstöße von weißem Tuch.	Desgleichen.	Desgleichen.
4.	Interimsrock.	Wie I. A. 4., jedoch alle Vorstöße von weißem Tuch.	Desgleichen.	Desgleichen.
5.	Hemdtragen.	Wie I. A. 5.	Desgleichen.	Desgleichen.
6.	Achselstücke.	Wie bei den Zahlmeistern der Kaiserlichen Marine.	Desgleichen.	Desgleichen.
7.	Stiefelhose.	Wie I. A. 7., jedoch mit dunkelblauem Vorstoß.	Desgleichen.	Desgleichen.
8.	Säbel.	Wie I. B. 8.	Desgleichen.	Desgleichen.
9.	Säbelkoppel.	Wie I. A. 10.	Desgleichen.	Desgleichen.
10.	Portepee.	Wie I. A. 11.	Desgleichen.	Desgleichen.
11.	Handschuhe.	Wie I. A. 12.	Desgleichen.	Desgleichen.

Nr. Spe.	Bezeichnung des Stückes	Nähere Beschreibung			Bemer- kungen
		Südwestafrika	Ostafrika	Kamerun und Togo	
12.	Fuß- bekleidung.	Wie I. A. 14.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Süd- westafrika.	
13.	Paletot.	Wie I. A. 16., jedoch Kragen innen und außen von dunkelblauem Tuch mit weißem Vorstoß. Kragenstege innen und außen von dunkelblauem Tuch mit weißem Vorstoß.	Desgleichen.	Desgleichen.	

D. Hofarzt.

1.	Hut.	Wie I. A. 1., jedoch Band und Krempeneinfassung von schwarzem Seidenriß, vorn am Kopfteil ein kleiner, vergoldeter, heraldischer Reichs- adler.		
2.	Mütze.	Wie I. A. 2., jedoch der Bund von schwarzem Tuch. Um den oberen und unteren Rand des Bundes und den Deckelrand Vorstöße von karmoisin- rothem Tuch. Vorn über dem Bund ein kleiner, vergoldeter, heraldischer Reichsadler. Die Knöpfe zum Halten des Sturmriemens sind vergoldet.		
3.	Waffenrock.	Wie I. A. 3., jedoch Kragen und Aufschläge von schwarzem Tuch ohne gestickte Lizen. Um den Kragen unten herum und um die Aufschläge oben herum einen Vorstoß von karmoisinrothem Tuch. Alle übrigen Vorstöße ebenfalls von karmoisinrothem Tuch. Statt der silbernen vergoldete Kaiserkroneknöpfe.		
4.	Interims- rock.	Wie I. A. 4., jedoch alle Vorstöße von karmoisinrothem Tuch und statt der versilberten vergoldete Kaiserkrone- knöpfe.		
5.	Hemd- kragen.	Wie I. A. 5.		
6.	Achselfstücke.	Wie diejenigen der Hofärzte in der Armee, jedoch mit dem Reichsadler- Wappenschild.		
7.	Stiefelhose.	Wie I. A. 7., jedoch mit Vorstößen von schwarzem Tuch.		
8.	Säbel.	Wie I. B. 8.		
9.	Säbel- koppel.	Wie I. A. 10.		
10.	Portepee.	Wie I. A. 11.		
11.	Handschuhe.	Wie I. A. 12.		
12.	Fuß- bekleidung.	Wie I. A. 14.		
13.	Auschnall- sporen.	Wie I. A. 15.		
14.	Paletot.	Wie I. A. 16., jedoch Kragen innen und außen von schwarzem Tuch mit karmoisinrothem Vorstoß. Kragenstege innen und außen von schwarzem Tuch mit karmoisinrothen Vorstößen. Ver- goldete Kaiserkroneknöpfe.		

Nr. des Stückes	Bezeichnung	Nähere Beschreibung			Bemerkungen
		Südwestafrika	Ostafrika	Kamerun und Togo	

E. Deckoffiziere.**a. Zahlmeister-Aspiranten.**

1.	Hut.	Wie I. C. 1., jedoch ohne den heraldischen Adler.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.	
2.	Mütze.	Wie I. C. 2., jedoch ohne heraldischen Adler.	Desgleichen.	Desgleichen.	
3.	Waffenrock.	Wie I. C. 3., jedoch auf den Schultern Achselklappen von dunkelblauem Tuch mit weißem Vorstoß. Um den äußeren Rand der Achselklappe eine Einfassung von silberner, mit zwei schwarzen Längsstreifen durchzogener Drahtrefle.	Desgleichen.	Desgleichen.	
4.	Hemdfragen.	Wie I. A. 5.	Desgleichen.	Desgleichen.	
5.	Beinkleid.	Langes Beinkleid wie für die Mannschaften der preussischen Infanterie vorgeschrieben, von sandfarbenem Cordstoff mit Vorstößen von dunkelblauem Tuch.	Desgleichen.	Desgleichen.	
6.	Säbel.	Wie I. B. 8.	Desgleichen.	Desgleichen.	
7.	Säbelskoppel.	Ueberschnallkoppel, bestehend aus einem 4 1/2 cm breitem Leibriemen von naturfarbenen Leder mit einem Koppelschloß wie für die Marineinfanterie vorgeschrieben. Der mit je einem messingenen Ring mit dem Leibriemen verbundene Trage- und Schleppriemen ist mit naturfarbenen Leder rings umnäht und mit je einem Karabinerhaken von gelbem Metall zum Befestigen des Säbels versehen. Am Leibriemen ein kleines Kettchen von gelbem Metall zum Aufhaken des Säbels.	Desgleichen.	Desgleichen.	
8.	Portepee.	Wie I. A. 11.	Desgleichen.	Desgleichen.	
9.	Handschuhe.	Wie I. A. 12.	Desgleichen.	Desgleichen.	
10.	Fußbekleidung.	Kurzschäftiger Stiefel wie für die Mannschaften der preussischen Infanterie vorgeschrieben, mit bis zur halben Wadenhöhe reichenden weichen Schäften, jedoch von naturfarbenen Leder.	Desgleichen.	Desgleichen.	
11.	Mantel.	Wie für Mannschaften der preussischen Kavallerie vorgeschrieben, von hellgrauem Tuch, mit Umlegefragen, innen und außen von dunkelblauem Tuch, Vorstöße des Umlegefragens von weißem Tuch. Achselklappen wie auf dem Waffenrock; versilberte Kaiserkrönentknoöpfe.	Desgleichen.	Desgleichen.	

b. Oberfeuerwerker.

1.	Hut.	Wie I. E. a. 1. Gutband und Krempeineinfassung von schwarzseidenem Nips.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.	
2.	Mütze.	Wie I. D. 2., jedoch die Vorstöße von ponceaurothem Tuch, Mützenadler fällt fort.	Desgleichen.	Desgleichen.	

Nr. Gde.	Bezeichnung des Stückes	Nähere Beschreibung			Bemer- kungen
		Südwestafrika	Ostafrika	Kamerun und Togo	
3.	Waffenrock.	Wie I. D. 3., jedoch auf den Schultern Achselklappen von schwarzem Tuch mit ponceaurothem Vorstoß. Um den äußeren Rand der Achselklappe eine Einfassung von einer silbernen, mit zwei schwarzen Längsstreifen durchzogenen Drahtresse. Auf jeder Achselklappe befindet sich ein vergoldetes „F“. Alle Vorstöße von ponceaurothem Tuch.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.	
4.	Hemd- fragen.	Wie I. A. 5.	Desgleichen.	Desgleichen.	
5.	Beinkleid.	Im Schnitt wie für die Mannschaften der preussischen Infanterie vorgeschrieben, von sandfarbenem Cordstoff mit Vorstößen von schwarzem Tuch.	Desgleichen.	Desgleichen.	
6.	Säbel.	Wie I. B. 8.	Desgleichen.	Desgleichen.	
7.	Säbel- koppel.	Wie I. E. a. 7.	Desgleichen.	Desgleichen.	
8.	Portepee.	Wie I. A. 11.	Desgleichen.	Desgleichen.	
9.	Handschuhe.	Wie I. A. 12.	Desgleichen.	Desgleichen.	
10.	Fuß- bekleidung.	Wie I. E. a. 10.	Desgleichen.	Desgleichen.	
11.	Mantel.	Wie I. E. a. 11., jedoch Umlegefragen innen und außen von schwarzem Tuch mit ponceaurothen Vorstößen, Achselklappen wie beim Waffenrock, vergoldete Kaiserkrönknöpfe.	Desgleichen.	Desgleichen.	

c. Ober-Büchsenmacher.

1.	Hut.	Wie I. D. 1., vorn am Kopfteil ein heraldischer, vergoldeter Reichsadler.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.
2.	Mütze.	Wie I. D. 2., jedoch alle Vorstöße von ponceaurothem Tuch, über dem Bund ein kleiner, heraldischer, vergoldeter Adler.	Desgleichen.	Desgleichen.
3.	Waffenrock.	Wie I. E. b. 3., die Achselklappen- resse golden mit blauen Längsstreifen.	Desgleichen.	Desgleichen.
4.	Hemd- fragen.	Wie I. A. 5.	Desgleichen.	Desgleichen.
5.	Beinkleid.	Wie I. E. b. 5.	Desgleichen.	Desgleichen.
6.	Säbel.	Wie I. B. 8.	Desgleichen.	Desgleichen.
7.	Säbelkoppel.	Wie I. E. a. 7.	Desgleichen.	Desgleichen.
8.	Portepee.	Goldenes Portepee am schwarzen, mit Gold und rother Seide durchwirkten Lederriemen.	Desgleichen.	Desgleichen.
9.	Handschuhe.	Wie I. A. 12.	Desgleichen.	Desgleichen.
10.	Fuß- bekleidung.	Wie I. E. a. 10.	Desgleichen.	Desgleichen.
11.	Mantel.	Wie I. E. b. 11., jedoch mit Achselklappen wie beim Waffenrock, vergoldete Knöpfe mit Kaiserkrönknöpfen.	Desgleichen.	Desgleichen.

Nr. des Stückes	Bezeichnung	Nähere Beschreibung			Bemerkungen
		Südwestafrika	Ostafrika	Kamerun und Togo	

F. Unteroffiziere und Mannschaften.

a. Unteroffiziere.

1.	Hut.	Wie I. A. 1., jedoch von geringerem Material und mit lackirter deutscher Kokarde. Hutband und Krempeinfassung aus kornblumenblauem, wollenen Ripps. Portepee-Unteroffiziere tragen die Offizierkokarde.	Wie für Südwestafrika, jedoch Hutband und Krempeinfassung von weißem, wollenen Ripps.	Wie für Südwestafrika, jedoch Hutband und Krempeinfassung von ponceaurothem, wollenen Ripps.	
2.	Mütze.	Wie I. A. 2., mit lackirter deutscher Kokarde. Portepee-Unteroffiziere tragen die Offizierkokarde.	Wie für Südwestafrika, jedoch Bund und Vorstöße von weißem Tuch.	Wie für Südwestafrika, jedoch Bund u. Vorstöße von ponceauroth. Tuch.	
3.	Feldmütze.	Im Schnitt wie die für die preussische Armee vorgeschriebene, von sandfarbenem Cordstoff. Mützenbund und Vorstoß rings um den Deckel von kornblumenblauem Tuch. Weicher, schwarz lackirter Schirm. Born auf dem Bund eine lackirte deutsche Kokarde. Portepee-Unteroffiziere tragen die Offizierkokarde.	Wie für Südwestafrika, jedoch Bund und Vorstöße von weißem Tuch.	Wie für Südwestafrika, jedoch Bund und Vorstöße von ponceaurothem Tuch.	
4.	Waffenrock.	Wie I. A. 3., jedoch auf den beiden Kragenseiten je eine weißwollene Lige, auf den Ärmelausschlägen je zwei derartige Ligen. Um den unteren Rand des Kragens und den oberen Rand der Ausschläge eine silberne, fagonnirte Tresse nach dem für die preussischen Garde-Regimenter vorgeschriebenen Muster. Kaiserkroneknöpfe von weißem Metall, die beiden in der Schoßnaht angenähten Knöpfe der Schoßtaschenleisten sind Taillenkнопfe. Auf den Schultern Achselschnüre von vierfach aneinander genähter schwarzweißrother Mohairschnur. Sergeanten tragen auf jeder Kragenseite einen großen weißmetallenen Knopf mit heraldischem Reichsadler, im Winkel der Ligenkapelle angebracht. Stabsmäßige Feldwebel tragen außerdem an beiden Ärmeln des Waffenrockes noch eine 16 mm breite silberne Tresse in demselben Muster wie die Aufschlagstresse.	Wie für Südwestafrika, jedoch Kragen und Ausschläge von weißem Tuch.	Wie für Südwestafrika, jedoch Kragen und Ausschläge von ponceaurothem Tuch.	
5.	Halssbinde.	Von schwarzem Lasting, grau unterfüttert, die in der Form dem Umlege-tragen des Waffenrockes entsprechend geschnitten ist.	Desgleichen.	Desgleichen.	
6.	Beinkleid.	Im Schnitt wie für die Mannschaften der preussischen Infanterie vorgeschrieben, jedoch von sandfarbenem Cordstoff, Vorstoß von kornblumenblauem Tuch.	Desgleichen, jedoch Vorstöße von weißem Tuch.	Desgleichen, jedoch Vorstöße von ponceaurothem Tuch.	

Nr. Zfde.	Bezeichnung des Stückes	Nähere Beschreibung			Bemer- kungen
		Südwestafrika	Ostafrika	Kamerun und Togo	
7.	Seiten- gewehr.	Die berittenen Unteroffiziere tragen die Stiefelhose, wie für die Mannschaften der preussischen Kavallerie vorgeschrieben, jedoch mit einem Vorstoß von kornblumenblauem Tuch. Für Portepée-Unteroffiziere wie I. B. 8. Für Sergeanten und Unteroffiziere das kurze Infanterie-Seitengewehr M. 71/84.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.	
8.	Säbelskoppel.	Für Portepée-Unteroffiziere Ueber-schnallkoppel, bestehend aus einem 4 1/2 cm breiten Leibriemen von naturfarbenem Leder mit einem Koppelschloß, wie für die Marine-Infanterie vorgeschrieben. Der mit je einem messingenen Ring mit dem Leibriemen verbundene Trage- und Schleppriemen ist mit naturfarbenem Leder rings umnäht und mit je einem Karabinerhaken von gelbem Metall zum Befestigen des Säbels versehen. Am Leibriemen ein kleines Kettchen von gelbem Metall zum Aufhaken des Säbels. Für Sergeanten und Unteroffiziere: In Konstruktion und Trageweise wie diejenigen der preussischen Infanterie, jedoch von naturfarbenem Leder. Schloß, wie für die Marine-Infanterie vorgeschrieben.	Desgleichen.	Desgleichen.	
9.	Portepée.	Nur für Portepée-Unteroffiziere wie I. A. 11.	Desgleichen.	Desgleichen.	
10.	Säbel- troddel.	Wie für Sergeanten und Unteroffiziere der Marine-Infanterie vorgeschrieben.	Desgleichen.	Desgleichen.	
11.	Handschuhe.	Wie I. A. 12.	Desgleichen.	Desgleichen.	
12.	Fuß- bekleidung.	Wie I. E. a. 10.	Desgleichen.	Desgleichen.	
13.	Anschnall- sporen.	Für die berittenen Unteroffiziere hohe Stiefel, wie für die Mannschaften der preussischen Dragoner-Regimenter vorgeschrieben, jedoch von naturfarbenem Leder. Nur für die berittenen Unteroffiziere, wie für die Mannschaften der preussischen Kürassier-Regimenter vorgeschrieben, Sporenriemen aus naturfarbenem Leder.	Desgleichen.	Desgleichen.	
14.	Mantel.	Wie für die Mannschaften der preussischen Kavallerie vorgeschrieben, jedoch von hellgrauem Tuch. Achselklappen und Kragenspiegel von kornblumenblauem Tuch, letztere mit einer schwarzweißrothen, schmalen, wollenen Chargenborte. Kaiserfronknöpfe von weißem Metall. An der inneren Seite des Kragens, in der Höhe der Schulter-	Wie für Südwestafrika, jedoch die Achselklappen und Kragenspiegel von weißem Tuch.	Wie für Südwestafrika, jedoch die Achselklappen und Kragenspiegel von ponceau-rothem Tuch.	

Nr. des Stückes	Bezeichnung	Nähere Beschreibung			Bemer- kungen
		Südwestafrika	Ostafrika	Kamerun und Togo	
		naht, ebenfalls einen Kaiserkronenknopf von weißem Metall. Feldwebel und Sergeanten tragen statt dieses letztgenannten Knopfes einen großen weißmetallenen Reichsadlerknopf. Statismäßige Feldwebel tragen außerdem am Kragenspiegel eine zweite, schwarzweißrothe, schmale, wollene Chargenborte.			

b. Lazarethgehilfen.

1.	Hut.	Wie I. F. a. 1., jedoch Band und Krempeineinfassung von dunkelblauem Wollriß.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.
2.	Mütze.	Wie I. F. a. 2., jedoch Band von dunkelblauem Tuch. Vorstöße um den unteren und oberen Rand des Bundes und um den Deckel von ponceaurothem Tuch. Die Knöpfe zum Halten des Sturmriemens von gelbem Metall mit Kaiserkronen.	Desgleichen.	Desgleichen.
3.	Feldmütze.	Wie I. F. a. 4., jedoch Bund von dunkelblauem Tuch und die Vorstöße um den unteren und oberen Rand und um den Deckel von ponceaurothem Tuch.	Desgleichen.	Desgleichen.
4.	Waffenrock.	Wie I. F. a. 5., jedoch Kragen und Aufschläge von dunkelblauem Tuch ohne Ligen. Um den Kragen unten herum und die Aufschläge oben herum einen Vorstoß sowie alle übrigen Vorstöße von ponceaurothem Tuch. Kaiserkronenknoöpfe von gelbem Metall. Um den Kragen und um die Aufschläge eine goldene Tresse, wie für die Lazarethgehilfen der preussischen Armee vorgeschrieben. Ober-Lazarethgehilfen tragen auf beiden Seiten des Kragens in der Höhe des Schulterknopfes einen großen Chargentknopf von gelbem Metall mit heraldischem Reichsadler.	Desgleichen.	Desgleichen.
5.	Haltsbinde.	Wie I. F. a. 4.	Desgleichen.	Desgleichen.
6.	Beinkleider.	Wie I. A. a. 6., jedoch mit dunkelblauem Vorstoß.	Desgleichen.	Desgleichen.
7.	Seitengewehr.	Wie I. F. a. 7.	Desgleichen.	Desgleichen.
8.	Säbelskoppel.	Wie I. F. a. 8.	Desgleichen.	Desgleichen.
9.	Säbeltroddel.	Wie I. F. a. 10.	Desgleichen.	Desgleichen.
10.	Handschuhe.	Wie I. F. a. 11.	Desgleichen.	Desgleichen.
11.	Fußbelleidung.	Wie I. F. a. 12.	Desgleichen.	Desgleichen.
12.	Anschlußsporen.	Nur für die berittenen Lazarethgehilfen. — Wie I. F. a. 13.	Desgleichen.	Desgleichen.

Nr. Nö.	Bezeichnung des Stückes	Nähere Beschreibung			Bemer- kungen
		Südwestafrika	Ostafrika	Kamerun und Togo	
13.	Mantel.	Wie I. F. a. 14., jedoch mit Kragen- spiegel von dunkelblauem Tuch, Achsel- klappen von dunkelblauem Tuch mit ponceaurothen Vorstößen. Kaiser- kronentknöpfe von gelbem Metall. Chargenknopf für Ober-Lazareth- gehülsen ebenfalls von gelbem Metall.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Süd- westafrika.	

c. Unterbüschlenmacher.

1.	Hut.	Wie I. F. a. 1., jedoch Band und Krempeneinfassung von schwarz- wollenem Kips; vorn am Hut ein kleiner, bronzirter, heraldischer Reichs- adler.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Süd- westafrika.	
2.	Mütze.	Wie I. F. a. 2., jedoch Bund von schwarzem Tuch, um den Bund oben und unten und um den Rand des Deckels Vorstöße von ponceaurothem Tuch. Vorn über dem Bund einen kleinen, bronzirten, heraldischen Reichs- adler. Die Kaiserkronentknöpfe zum Halten des Sturmriemens von gelbem Metall.	Desgleichen.	Desgleichen.	
3.	Feldmütze.	Wie I. F. a. 3., jedoch Bund von schwarzem Tuch, um den Bund oben und unten herum und um den Rand des Deckels Vorstöße von ponceau- rothem Tuch. Vorn über dem Bund ein kleiner, bronzirter, heraldischer Reichsadler.	Desgleichen.	Desgleichen.	
4.	Waffenrock.	Wie I. F. a. 4., jedoch Kragen und Aufschläge von schwarzem Tuch ohne Litzen, alle Vorstöße von ponceaurothem Tuch. Um den unteren Rand des Kragens und um den oberen Rand der Aufschläge ebenfalls Vorstöße von ponceaurothem Tuch. Achselschnüre fallen fort, ebenso Achselknöpfe. Alle übrigen Knöpfe von gelbem Metall mit der Kaiserkrone.	Desgleichen.	Desgleichen.	
5.	Halssbinde.	Wie I. F. a. 4.	Desgleichen.	Desgleichen.	
6.	Beinkleider.	Wie I. F. a. 6., jedoch mit Vor- stößen von schwarzem Tuch.	Desgleichen.	Desgleichen.	
7.	Seiten- gewehr.	Wie bei I. F. a. 7. für Unter- offiziere vorgeschrieben.	Desgleichen.	Desgleichen.	
8.	Säbel- koppel.	Wie bei I. F. a. 8. für Unter- offiziere vorgeschrieben.	Desgleichen.	Desgleichen.	
9.	Säbel- troddel.	Von gelber Wolle mit blauer Wolle durchwirkt in der für die Militär- beamten vorgeschriebenen Form.	Desgleichen.	Desgleichen.	
10.	Fuß- bekleidung.	Wie I. F. a. 10.	Desgleichen.	Desgleichen.	

Nr. Gde.	Bezeichnung des Stückes	Nähere Beschreibung			Bemer- kungen
		Südwestafrika	Ostafrika	Kamerun und Togo	
11.	Mantel.	Wie I. F. a. 14., jedoch ohne Achselklappen. Kragenspiegel von schwarzem Tuch mit der Chargenborte der Unteroffiziere und Kaisertrourentknöpfe von gelbem Metall.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.	

d. Mannschaften.

1.	Hut.	Wie I. F. a. 1.			
2.	Mütze.	Wie I. F. a. 2.			
3.	Feldmütze.	Wie I. F. a. 3.			
4.	Waffenrock.	Wie I. F. a. 4., ohne silberne Tresse um Kragen und Aufschläge. Gefreite tragen an beiden Seiten des Kragens einen kleinen Knopf mit heraldischem Reichsadler von weißem Metall, welcher zwischen den beiden Litzen in Höhe des Schulterknopfes angebracht ist.			
5.	Säbel- troddel.	Wie für die Marine-Infanterie vorgeschrieben, in den Kompagniefarben.			
6.	Mantel.	Wie I. F. a. 14., jedoch fällt das Chargenabzeichen auf dem Spiegel und der metallene Knopf an der Unterseite des Kragens weg. Alle übrigen Ausrüstungsstücke sind dieselben, wie für die Unteroffiziere vorgeschrieben; Handschuhe fallen fort.			
7.	Schwalbennester.	Für Spielleute: Von kornblumenblauem Tuch mit Unterfutter von grauem Tuch. Der Besatz besteht aus weißer, wollener Borte und ist derartig angebracht, daß ein Besatzstreifen den unteren Rand des Schwalbennestes einfaßt, so daß die untere Kante des Tuches noch 2 mm sichtbar ist; außerdem laufen sieben schräge derartige Besatzstreifen von hinten oben nach vorn unten. Die Schwalbennester sind am Waffenrock so in die Ärmelnäht eingenäht, daß sie, von der Seite aus gesehen, wagerecht sitzen.			

II. Tropenuniform.

A. Offiziere.

1. Tropenhelm.	Aus Kort, mit weißem, baumwollenen Stoff überzogen, hohem Kopf, weit ausladendem Hinterschirm und großem Vorderschirm, oben im Kopf eine Ventilationseinrichtung mit einer aufzuschraubenden, mit weißem, baumwollenen Stoff	Wie für Ostafrika.
----------------	--	--------------------

Spez. Nr.	Bezeichnung des Stückes	Nähere Beschreibung			Bemerkungen
		Südwestafrika	Ostafrika	Kamerun und Togo	
			überzogenen, knopfartigen Ventilationsklappe. Um den unteren Rand des Kopfes, dort, wo die Schirme ansetzen, ein weißes, baumwollenes Band von 2 1/2 cm Breite. Ueber demselben eine 1/2 cm breite silberne Kordel, welche vorn mittelst einer gepreßten deutschen Kokarde befestigt ist. Die Einfassung der Schirme von weißem, baumwollenen Stoff, das Innenfutter der Schirme grün. Im Innern des Helmes befindet sich eine runde Kopfform, die durch Korkstückchen vom eigentlichen Helm abstehend gehalten wird, wodurch eine Ventilation nach dem Innern des Helms erzeugt wird.		
2.	Feldrock.	Aus gelbem Khakeydrill mit Umlegekragen von demselben Stoff, der unten herum mit einem Vorstoß von kornblumenblauem Tuch eingefast ist. Der Kragen ist mit Haken undösen zum Zuhaken versehen. Schwedische Aufschläge von demselben Stoff, welche oben herum mit einem Vorstoß von kornblumenblauem Tuch eingefast sind. Glatter, jackeartiger Schnitt, bis über das Gesäß reichend, mit ausgearbeiteter Taille, hinten mit einem 12 cm langen Schlitze. Vornherunter ein Vorstoß von kornblumenblauem Tuch, auf jeder Brustseite eine aufgenähte Tasche von Khakeydrill, welche in der Mitte einen als Falte aufgenähten Streifen hat und die mit einer edlig geschnittenen Klappe und einem kleinen, versilberten Kaiserkronenknopf versehen ist. Auf den Schultern je eine Dose und Schlaufe zur Anbringung der Feldtaschenstücke. Vorn 6 versilberte Knöpfe mit Kaiserkronen.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.	
3.	Weißer Rock.		In Schnitt und Ausstattung ebenso wie der Feldrock, jedoch von weißem, baumwollenen Körper.	Wie für Ostafrika.	
4.	Feldhose.	Aus gelbem Khakeydrill, im Schnitt wie die für die Armee vorgeschriebene weiße bzw. Drillhose, jedoch ohne Streifen unter den Füßen. Längs der äußeren Seitennaht ein Vorstoß von kornblumenblauem Tuch.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.	

Nr. des Stückes	Bezeichnung	Nähere Beschreibung			Bemerkungen
		Südwestafrika	Ostafrika	Kamerun und Togo	
5.	Weisse Hose.		Im Schnitt wie die Feldhose, jedoch von weißem, baumwollenen Körper.	Wie für Ostafrika.	
6.	Fußbekleidung.		Lederschnürstiefel von naturfarbenem Leder. Segeltuchschuhe von weißem Segeltuch. Gamaschen von naturfarbenem Leder zum Schnallen.	Wie für Ostafrika.	

B. Sanitäts-Offiziere.

1.	Tropenhelm.		Wie II. A. 1., jedoch mit goldener Kordel.	Wie für Ostafrika.	
2.	Feldrock.	Wie II. A. 2., jedoch die Vorstöße von dunkelblauem Tuch und vergoldete Kaiserfronentröpfe.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.	
3.	Weißer Rock.		Wie II. A. 3., jedoch die Vorstöße von dunkelblauem Tuch mit vergoldeten Kaiserfronentröpfen.	Wie für Ostafrika.	
4.	Feldhose.	Wie II. A. 4., jedoch Vorstöße von dunkelblauem Tuch.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.	
5.	Weisse Hose.		Wie II. A. 5.	Wie für Ostafrika.	
6.	Fußbekleidung.		Wie II. A. 6.	Desgleichen.	

C. Zahlmeister.

1.	Tropenhelm.		Wie II. A. 1. und über der Kokarde ein kleiner, ver Silberter, heraldischer Reichsadler.	Wie für Ostafrika.	
2.	Feldrock.	Wie II. A. 2., jedoch die Vorstöße von dunkelblauem Tuch.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.	
3.	Weißer Rock.		Wie II. A. 3.	Wie für Ostafrika.	
4.	Feldhose.	Wie II. A. 4., jedoch die Vorstöße von dunkelblauem Tuch.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.	
5.	Weisse Hose.		Wie II. A. 5.	Wie für Ostafrika.	
6.	Fußbekleidung.		Wie II. A. 6.	Desgleichen.	

D. Rossarzt.

1.	Tropenhelm.				
2.	Feldrock.	Wie II. A. 2., jedoch Vorstöße von schwarzem Tuch und vergoldete Kaiserfronentröpfe.			

Nr. Sfde.	Bezeichnung des Stückes	Nähere Beschreibung			Bemer- kungen
		Südwestafrika	Ostafrika	Kamerun und Togo	
3.	Weißer Rock.				
4.	Feldhose.	Wie II. A. 4., jedoch Vorstöße von schwarzem Tuch.			
5.	Weißer Hose.				
6.	Fuß- bekleidung.				

E. Deckoffiziere.

a. Zahlmeister-Aspiranten.

1.	Tropenhelm.		Wie II. A. 1., jedoch fällt die silberne Kordel um den unteren Theil des Kopfes weg.	Wie für Ostafrika.
2.	Feldrock.	Wie II. C. 2., jedoch auf den Schultern Achselklappen wie am Waffenrock der Heimathsuniform.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.
3.	Weißer Rock.		Wie II. C. 3., jedoch auf den Schultern Achselklappen wie am Waffenrock der Heimathsuniform.	Wie für Ostafrika.
4.	Feldhose.	Wie II. C. 4.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.
5.	Weißer Hose.		Wie II. C. 5.	Wie für Ostafrika.
6.	Fuß- bekleidung.		Wie II. C. 6.	Desgleichen.

b. Ober-Feuerwerker.

1.	Tropenhelm.		Wie II. A. 1., jedoch fällt die Kordel am unteren Kopfteile weg.	Wie für Ostafrika.
2.	Feldrock.	Wie II. A. 2., jedoch Vorstöße von schwarzem Tuch, vergoldete Kaiserkrönknöpfe, auf den Schultern Achselklappen wie auf dem Heimathswaffenrock.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.
3.	Weißer Rock.		Wie II. A. 3., jedoch Vorstöße von schwarzem Tuch, Kaiserkrönknöpfe von gelbem Metall. Auf den Schultern Achselklappen wie auf dem Heimathswaffenrock.	Wie für Ostafrika.
4.	Feldhose.	Wie II. A. 4., jedoch die Vorstöße von schwarzem Tuch.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.
5.	Weißer Hose.		Wie II. A. 5.	Wie für Ostafrika.
6.	Fuß- bekleidung.		Wie II. A. 6.	Wie für Ostafrika.

Spez. Nr.	Bezeichnung des Stückes	Nähere Beschreibung			Bemerkungen
		Südwestafrika	Ostafrika	Kamerun und Togo	
c. Ober-Büchsenmacher.					
1.	Tropenhelm.		Wie II. A. 1., jedoch fällt die Kordel um den unteren Rand des Kopftheiles weg, über der Kolarde ein kleiner, bronzirter, heraldischer Reichsadler.	Wie für Ostafrika.	
2.	Feldrock.	Wie II. A. 2., jedoch alle Vorstöße von schwarzem Tuch, Achselklappen wie auf dem Heimathswaffenrock.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.	
3.	Weißer Rock.		Wie II. A. 3., jedoch alle Vorstöße von schwarzem Tuch, Achselklappen wie auf dem Heimathswaffenrock.	Wie für Ostafrika.	
4.	Feldhose.	Wie II. A. 4., jedoch Vorstöße von schwarzem Tuch.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.	
5.	Weißer Hose.		Wie II. A. 5.	Wie für Ostafrika.	
6.	Fußbekleidung.		Wie II. A. 6.	Desgleichen.	

F. Unteroffiziere und Mannschaften.

a. Unteroffiziere.

1.	Tropenhelm.		Wie II. A. 1., jedoch fällt die Kordel um den unteren Rand des Kopftheiles weg. Die Portepee-Unteroffiziere tragen die Offizierskolarde, die Unteroffiziere die lackirte deutsche Kolarde.	Wie für Ostafrika.	
2.	Feldrock.	Wie II. A. 2., jedoch statt der versilberten Kaiserkrönknöpfe solche von weißem Metall; auf den Schultern einen eben solchen Schulterknopf und vierfach zusammen genähte schwarz-weiß-rothe Mohairsehnur wie am Heimathswaffenrock. An dem linken Ärmel Defen zum Anbringen der Abzeichen.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.	
3.	Weißer Rock.		Wie II. A. 4., jedoch mit Kaiserkrönknöpfen von weißem Metall. Auf dem linken Ärmel Defen zum Anbringen der Abzeichen.	Wie für Ostafrika.	
4.	Feldhose.	Wie II. A. 5.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.	
5.	Weißer Hose.		Wie II. A. 5.	Wie für Ostafrika.	
6.	Fußbekleidung.		Wie II. A. 6.	Desgleichen.	

Nr. Gfde. Nr.	Bezeichnung des Stückes	Nähere Beschreibung			Bemer- kungen
		Südwestafrika	Ostafrika	Kamerun und Togo	
7.	Chargen- abzeichen.	Staatsmäßiger Feldweibel: Vier ineinander geschobene Winkel von silberner, fagonnirter Tresse, welche auf einer Unterlage von kornblumenblauem Tuch aufgenäht sind und deren Schenkel nach oben gerichtet eine gerade Linie bilden. Die gefütterte Tuchunterlage ist mit Haken versehen zum Anhängen der Abzeichen an die Tropenuniform. Feldweibel: 3 solcher Winkel. Sergeant: 2 " Unteroffizier: 1 "			

b. Lazarethgehilfen.

1.	Tropenhelm.		Wie II. A. 1., jedoch fällt die Kordel um den unteren Rand des Kopstheiles weg.	Wie für Ostafrika.	
2.	Feldrock.	Wie II. B. 2., jedoch statt der vergoldeten, Kaiserkronenkнопfe von gelbem Metall. Auf den Schultern einen eben solchen Schulterknopf und vierfach zusammen genähte schwarz-weiß-rothe Mohairschnur wie am Heimathswaffenrock. An dem linken Ärmel Deesen zum Anbringen der Abzeichen.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.	
3.	Weißer Rock.		Wie II. B. 3., jedoch statt der vergoldeten, Kaiserkronenkнопfe von gelbem Metall. Auf den Schultern einen Schulterknopf und vierfach zusammen genähte schwarz-weiß-rothe Mohairschnur wie beim Heimathswaffenrock. Am linken Ärmel Deesen zum Anbringen der Abzeichen.	Wie für Ostafrika.	
4.	Feldhose.	Wie II. A. 4.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.	
5.	Weißer Hose.		Wie II. B. 5.	Wie für Ostafrika.	
6.	Fußbekleidung.		Wie II. A. 6.	Desgleichen.	
7.	Chargen- abzeichen.	Wie II. F. a. 6., jedoch die Tuchunterlage von dunkelblauem Tuch und statt der silbernen, goldene Tresse, wie die am Heimathswaffenrock.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.	

c. Unter-Büchsenmacher.

1.	Tropenhelm.		Wie II. A. 1., jedoch fällt die Kordel nur um den unteren Rand des Kopstheiles weg. Ueber der Kokarde ein kleiner, heraldischer Reichsadler von Messing.	Wie für Ostafrika.	
----	--------------------	--	--	--------------------	--

Nr.	Bezeichnung des Stückes	Nähere Beschreibung			Bemerkungen
		Südwestafrika	Ostafrika	Kamerun und Togo	
2.	Feldrock.	Wie II. E. c. 2., jedoch statt der vergoldeten Kaiserfronenköpfe solche von gelbem Metall. Auf den Schultern fallen die Defen zum Halten der Achselklappen fort.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.	
3.	Weißer Rock.		Wie II. E. c. 3.	Wie für Ostafrika.	
4.	Feldhose.	Wie II. E. c. 4.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.	
5.	Weißer Hose.		Wie II. E. c. 5.	Wie für Ostafrika.	
6.	Fußbekleidung.		Wie II. A. 6.	Desgleichen.	

d. Mannschaften.

1.	Tropenhelm.				
2.	Feldrock.	Wie für II. F. a. 2., die Defen am linken Ärmel zum Anbringen der Abzeichen fallen fort. Für Spielleute sind auf den Schultern (Ärmelnähten) Defen für Schwalbennester anzubringen.	Wie für Südwestafrika.	Wie für Südwestafrika.	
3.	Weißer Rock.				
4.	Feldhose.	Wie II. A. 4.	Desgleichen.	Desgleichen.	
5.	Fußbekleidung.	Wie II. A. 6.	Desgleichen.	Desgleichen.	
6.	Chargenabzeichen.	Die Gefreiten tragen am Kragen des Feldrockes, in der Höhe des Schulterknopfes, einen kleinen Knopf aus weißem Metall mit dem heraldischen Reichsadler.			
7.	Schwalbennester.	Wie I. F. d. 7., jedoch mit Haken entsprechend den am Feldrock befindlichen Defen versehen.			

III. Anzugs-Bestimmungen.

A. Bezeichnung der Anzüge.

1. Paradeanzug: (Nur für Offiziere.) Gut, Waffenrock, Stiefelhose, hohe Stiefel, Achselstücke, Achselband, Feldbinde, Dekorationen und Säbel.

2. Dienstanzug: (Für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte.) Gut, Waffenrock, Stiefelhose, hohe Stiefel, Achselstücke, Dekorationen und Säbel. Für Offiziere außerdem Feldbinde.

3. Kleiner Dienstanzug: (Für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte.) Mütze, Waffenrock oder Interimsrock, Stiefelhose, hohe Stiefel und Säbel.

4. Gesellschaftsanzug: Hut, Waffenrock, Stiefelhose, hohe Stiefel, Dekorationen und Säbel.

5. Ordnonnanzanzug: (Für Deckoffiziere, Unteroffiziere u. s. w. und Mannschaften.) Hut, Waffenrock, lange Hose bzw. bei Berittenen Stiefelhose und hohe Stiefel, Säbel bzw. Infanterie-Seitengewehr übergeschnallt.

6. Ausgehanzug: (Für Deckoffiziere, Unteroffiziere u. s. w. und Mannschaften.) Wie zu 5, an Stelle des Hutes die Mütze.

B. Bestimmungen

über das Tragen der unter A erwähnten Anzüge.

1. Paradeanzug. Bei Paraden vor Seiner Majestät dem Kaiser und Könige. Beim Gottesdienst, an den Geburtstagen Seiner Majestät des Kaisers und Königs und Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin, sowie beim Kirchenbesuch an den beiden Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen, am Neujahrstage, Charfreitag und Himmelfahrtstage. Bei Meldungen zu jeder durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre befohlenen Veränderung. Bei militärischen Couren und Leichenbegängnissen mit militärischen Ehrenbezeugungen. Bei der eigenen Hochzeit.

Die Sanitäts-Offiziere und oberen Militärbeamten tragen bei allen vorstehend erwähnten Gelegenheiten den Dienstanzug; die Deckoffiziere, Unteroffiziere u. s. w. und Mannschaften eintretenden Falls den Ordnonnanzanzug.

2. Dienstanzug: Bei persönlichen Meldungen, bei Parole und vor Gericht. Die Deckoffiziere, Unteroffiziere u. s. w. und Mannschaften tragen bei vorstehend erwähnten Gelegenheiten den Ordnonnanzanzug.

3. Gesellschaftsanzug: Bei größeren Gesellschaften und sonstigen feierlichen Gelegenheiten, welche nicht dienstlicher Natur sind. Bei nicht militärisch-dienstlichen Leichenbegängnissen. Beim Kirchgang.

Deckoffiziere, Unteroffiziere u. s. w. und Mannschaften tragen bei vorstehend erwähnten Gelegenheiten den Ordnonnanzanzug.

4. Kleiner Dienstanzug: Bei allen sonstigen Gelegenheiten, soweit durch anderweitige lokale Anordnungen nicht Abweichungen bestimmt sind.

C. Sonstiges.

1. In Bezug auf den Anzug in Afrika haben die Kommandos der Schutztruppen die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

2. Auf Reisen im Auslande und auf nichtdeutschen Schiffen sind Civilkleider zu tragen. Bei Reisen im Inlande, beim Aufenthalt in Bädern und wenn der Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit erteilt ist, ist das Tragen von Civilkleidern gestattet.

3. Bezüglich des Anlegens von Dekorationen gelten die für das preussische Heer gegebenen Bestimmungen.

D. Schlußbestimmungen.

Die durch die Bekleidungsbestimmungen vom 4. Juni 1891 für Deutsch-Ostafrika, sowie die durch die vorläufige Bekleidungs-Vorschrift vom 2. August 1894 vorgeschriebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke können bis zum 1. Januar 1900 aufgetragen werden.

239. Erlaß des Reichskanzlers, betreffend die Wahrung des Dienstgeheimnisses seitens der Beamten und Mitglieder der Schutztruppe.

Rom 22. November 1896.

Es erscheint angezeigt, diejenigen Bestimmungen, welche über die Wahrung des Dienstgeheimnisses wiederholt, insbesondere in den Runderlassen der Kolonial-Abtheilung vom 16. Juli 1890 und 1. August 1891 sowie in dem Erlaß des Reichs-Marine-Amtes an das Kommando der ostafrikanischen Schutztruppe vom 5. Dezember 1892 ergangen sind und welche nunmehr sowohl für die Kaiserlichen Beamten der Schutzgebiete wie für die Angehörigen der Schutztruppen zu gelten haben, zusammenzufassen. Es ist dies in der Anlage geschehen.

Erw. zc. ersuche ich ergebenst, gefl. dafür Sorge tragen zu wollen, daß diese Bestimmungen zur Kenntniß der dortigen europäischen Beamten und Militärpersonen gebracht werden. Die Kenntnißnahme wird auch seitens der in Zukunft anzustellenden Beamten und Militärpersonen zu bescheinigen sein.

Berlin, den 22. November 1896.

Der Reichskanzler.

gez. Fürst zu Hohenlohe.

Bestimmungen, betreffend die Wahrung des Dienstgeheimnisses.

Es ist den in den Schutzgebieten thätigen Beamten, Schutztruppen-Angehörigen und sonstigen Angestellten verboten, außeramtliche Veröffentlichungen in der Presse, welche nicht lediglich private Beziehungen zum Gegenstande haben, sei es mit, sei es ohne Nennung ihres Namens, ohne Genehmigung des Auswärtigen Amtes (Kol.-Abth.) zu veranlassen. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden im Disziplinarwege, in geeigneten Fällen gerichtlich bestraft werden.

Auch fahrlässige Zuwiderhandlung ist strafbar. Es ist daher sowohl im Verkehr mit Vertretern der Presse, wie bei Mittheilungen an Angehörige und Bekannte die äußerste Vorsicht umsomehr geboten, als von dem Urheber einer Nachricht nicht übersehen werden kann, ob und inwieweit — wenn auch nur aus Unvorsichtigkeit — mit solchen Mittheilungen Mißbrauch getrieben wird.

Die Verpflichtung zur Dienstverschwiegenheit bleibt auch nach Ablauf des Dienstverhältnisses bestehen.

240. Runderlaß des Gouverneurs, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen in Deutsch-Ostafrika.

Rom 25. November 1896. (Kol.-Bl. 1897, 164/65.)

Den Dienststellen lasse ich anbei eine Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, zur Kenntnißnahme und Veröffentlichung zugehen.

Jede Anmeldung einer Viehseuche ist sofort, womöglich telegraphisch, an das Gouvernement weiterzugeben.

Das Gouvernement behält sich vor, für auf Grund der Anmeldung einer Krankheit getödtete oder nach Vornahme einer angeordneten Impfung eingegangene Thiere nach Lage des einzelnen Falles auf Antrag Entschädigung zu gewähren.

Dar-es-Salaam, den 25. November 1896.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

gez. v. Bennigsen.

Verordnung, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

§ 1. Unter Zugrundelegung des Reichsgesetzes zur Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom 23. Juni 1880 und 1. Mai 1894 (Reichsgesetzblatt 1880, Seite 153 und 1894, Seite 409) wird hiermit jedem Besitzer von Hausthieren zur Pflicht gemacht, von dem Ausbruche einer der im § 3 angeführten Seuchen unter seinem Viehbestande und von allen verdächtigen Erscheinungen, welche eine Seuche befürchten lassen, sofort dem zuständigen Bezirksamt, bezw. Bezirksnebenamt, bezw. der zuständigen Station Anzeige zu machen.

§ 2. Den veterinärpolizeilichen Anordnungen des Gouvernementssthierarztes bei der Seuchenbehandlung ist Folge zu leisten.

§ 3. Folgende Seuchen verpflichten zur Anzeige:

1. Milzbrand,
2. Tollwuth,
3. Roß (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel,
4. Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine,
5. Lungenseuche des Rindviehs,
6. Pockenseuche der Schafe,
7. Beschälseuche der Pferde und Bläschenauschlag der Pferde und des Rindviehs,
8. Räude der Pferde, Esel, Maulesel, Maulthiere und der Schafe,
9. Rinderpest,
10. Rothlauf der Schweine, Schweineseuche, Schweinepest.

Die Anzeigepflicht kann vorübergehend oder dauernd auch auf andere Seuchen ausgedehnt werden.

§ 4. Die der Seuche verdächtigen oder bereits an der Seuche erkrankten Thiere müssen von den gesunden Thieren abgesondert gehalten werden.

§ 5. Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 2000 Rupien oder mit Haft nicht unter einer Woche bestraft, sofern nicht eine höhere Strafe nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen verwirkt ist.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1897 bezw. mit dem Eintreffen und Verkünden in Kraft.

Dar-es-Salâm, den 25. November 1896.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

gez. v. Bennigsen.

241. Beitritt der südafrikanischen Republik zur Generalakte der Brüsseler Antislaverei-Konferenz vom 2. Juli 1890.

Volksraadsbeschluß vom 30. November 1896. (Kol.-Bl. 1897, 258.)

Die Regierung der Südafrikanischen Republik ist in Gemäßheit des Artikels 98 der Generalakte der Brüsseler Antislaverei-Konferenz vom 2. Juli 1890 den Bestimmungen dieser Akte beigetreten.

242. Verordnung des Gouverneurs, betreffend Anwendung und Ausführung der Allerhöchsten Verordnung über Schaffung, Besitzergreifung und Veräußerung von Kronland und über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken in Deutsch-Ostafrika im Allgemeinen vom 26. November 1895*) und der dazu ergangenen Verfügung des Reichskanzlers vom 27. November 1895.**)

Vom 4. Dezember 1896.

I. Schaffung von Kronland.

§ 1. Die mit der Ermittlung und Feststellung des herrenlosen Landes beauftragten Landkommissionen werden zusammengesetzt werden aus dem Bezirksamtmanu bzw. Stationschef des jeweilig in Betracht kommenden Bezirkes, Offizieren oder Landmessern und nach Bedarf hinzugezogenen Interessenten, Unparteiischen oder Hilfskräften.

§ 2. Den Landkommissionen hat als Richtschnur zu dienen, daß außer den von Eingeborenen bereits bepflanzten Grundstücken jedem Dorfe, jeder Gemeinde oder jedem Gehöfte das ungefähr 4 fache des wirklich bepflanzten Gebiets in einer für die Landeskultur günstigen Lage und Beschaffenheit zuzusprechen ist. Es ist hierbei in keiner Weise engherzig zu verfahren und billigen Wünschen Rechnung zu tragen.

§ 3. Um in der in § 2 der Verfügung des Reichskanzlers angegebenen gültigen Weise mit den Farbigen auszukommen, wird den Landkommissionen eine bestimmte Summe zur Verfügung gestellt werden, mit welcher erforderlichen Falls durch Geschenke u. eine friedliche Auseinandersetzung herbeizuführen ist.

Scheitern alle gütlichen Versuche, so ist an den Gouverneur zu berichten.

II. Besignahme von Kronland.

§ 4. Den Landkommissionen werden durch den Gouverneur Abschnitte zur Bearbeitung bestimmt werden. Sie haben nach Erledigung jedes Abschnittes ihre Ermittlungen dem Gouverneur zur Bestätigung zu unterbreiten.

III. Veräußerung von Kronland.

§ 5. Als die Behörden, bei welchen Anträge auf Ueberlassung von Kronland zu stellen sind, werden die Bezirksämter bzw. Stationen bestimmt.

Dar-es-Salâm, den 4. Dezember 1896.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

gez. v. Bennigsen.

243. Runderlaß des Gouverneurs, betreffend Klasseneintheilung der Zollämter in Deutsch-Ostafrika.

Vom 10. Dezember 1896. (Kol.-Bl. 1897, 126.)

Die Dienststellen der Zollverwaltung werden fortan zur leichteren Unterscheidung und Bezeichnung in nachstehende Klassen eingetheilt und wie folgt benannt werden:

a) „Hauptzollämter“ wie bisher.

*) Vgl. S. 200 ff.

**) Vgl. S. 202 ff.

- b) „Zollämter I. Klasse“ die von Zollamtsassistenten I. Klasse verwalteten Amtsstellen Saadani, Vindi und vom 1. April f. Zs. ab auch Pangani,
- c) „Zollämter II. Klasse“ die von Zollamtsassistenten I. Klasse verwalteten Amtsstellen Kwale, Simba-Nranga, Mohorro und Schole.
- d) „Zollämter III. Klasse“ die übrigen mit farbigen Beamten besetzten Amtsstellen Moa, Tangata, Mkwadja, Bueni, Kisiwani, Kiswere, Mschinga, Sudi, Kionga.

Den Zollämtern I. Klasse wird gleichzeitig die Befugniß zur selbständigen Führung und Entscheidung von Zollprozessen sowie zur Verrechnung von Strafgeldern hiermit erteilt.

Dar-es-Salam, den 10. Dezember 1896.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

gez. v. Bennigsen.

244. Runderlaß des Gouverneurs, betreffend Abänderung der Zollordnung für Deutsch-Ostafrika.

Vom 15. Dezember 1896. (Kol.-Bl. 1897, 126.)

Mit Genehmigung des Herrn Reichskanzlers erhält Ziffer 2 des § 34 der Zollordnung*) nach Streichung der Worte „wider besseres Wissen“ folgende Wortfassung:

- 2. „Wenn abgabepflichtige Gegenstände dem Zollamte unrichtig oder überhaupt nicht oder so deklarirt werden, daß sie eine geringere Abgabe zu zahlen hatten. Kann jedoch der Angeschuldigte nachweisen, daß eine Abgabenhinterziehung nicht beabsichtigt gewesen sei, so findet nur eine Ordnungsstrafe gemäß § 36 statt.“

Diese Textänderung ist durch Aushang an Amtsstelle öffentlich bekannt zu geben, die vorhandenen Zollordnungen sind zu berichtigen.

Dar-es-Salam, den 15. Dezember 1896.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

gez. v. Nagmer.

245. Verordnung, betreffend Arbeitsverträge mit Farbigen in Deutsch-Ostafrika.

Vom 27. Dezember 1896. (Kol.-Bl. 1897, 160.)

§ 1. Alle Verträge zwischen Europäern und Farbigen über ländliche und gewerbliche Arbeitsleistungen von längerer als einmonatiger Dauer — außer den Verträgen von Gesinde und Karawanenbegleitern — müssen bei Vermeidung der Nichtigkeit vor einer zur Abschließung von Verträgen zuständigen Kaiserlichen Behörde schriftlich abgeschlossen werden.

§ 2. Der Vertrag muß bei Vermeidung der Nichtigkeit Bestimmungen treffen mindestens über folgende Punkte:

*) Vgl. S. 18.

- a) Ort und Art der Arbeit,
- b) Dauer des Vertrages,
- c) Dauer der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit,
- d) Höhe und Zahlungsweise des Lohnes und der Verpflegung,
- e) bei Arbeitern, welche nicht am Arbeitsorte engagiert werden, Bestimmungen über Hin- und Rücktransport.

§ 3. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeiter mindestens zwei Feiertage im Monat — bezw. innerhalb des Zeitraums von 30 Tagen — zu gewähren, die bei der Lohnzahlung in Anrechnung kommen.

§ 4. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeiter im Falle von Krankheit — einschließlich geschlechtlicher — kostenlos mit Arznei, Verbandmitteln und der üblichen Verpflegung zu versehen. Die Krankheitstage, welche auf dem Vertrage oder einem angehefteten Bogen vermerkt werden, kommen auf die vereinbarte Arbeitszeit nicht in Anrechnung.

§ 5. Der Arbeitgeber hat Lohn- und Arbeitsbücher zu führen, aus denen für jeden Arbeiter zu ersehen sein muß:

- a) Name und Herkunft,
- b) Tag des Dienstantritts, Dauer der vereinbarten Dienstzeit, eventuell Tag der Vertragsverlängerung,
- c) Lohnsatz pro Lohnperiode,
- d) die in jeder Lohnperiode gearbeiteten Tage,
- e) Krankheitstage,
- f) Art und Betrag etwaiger Abzüge in jeder Lohnperiode,
- g) Höhe des am Schluß jeder Lohnperiode gezahlten Lohnes,
- h) etwaige Vorschüsse,
- i) Strafen.

§ 6. Unzulässig sind:

- a) Strafabzüge von mehr als einem Viertel des für eine Lohnperiode fälligen Lohnes,
- b) Vorschüsse, welche die Hälfte des Gesamtlohnes für die Dauer der Vertragszeit übersteigen.

§ 7. Der Arbeitgeber ist berechtigt, den Vertrag ohne Kündigung sofort aufzuheben:

- a) bei Vertragsbruch seitens des Arbeiters,
- b) bei länger als vierzehn Tage hintereinander dauernder Krankheit des Arbeiters,
- c) wenn sich der Arbeiter durch eigenes Verschulden arbeitsunfähig macht,
- d) in allen Fällen, wo nach der Gefindeordnung vom 8. November 1810 §§ 117, 118, 121, 122, 128, 129, 130, 131, 132 eine Herrschaft das Gefinde ohne Aufkündigung sofort entlassen kann.

§ 8. Der Arbeiter ist berechtigt, ohne Aufkündigung den Dienst sofort zu verlassen:

- a) bei Vertragsbruch seitens des Arbeitgebers,
- b) wenn er durch Mißhandlungen seitens des Arbeitgebers oder eines anderen ihm vorgesetzten Europäers oder farbigen Aufsehers in Lebensgefahr kommt oder Schaden an seiner Gesundheit nimmt,
- c) wenn er auch ohne Schaden für seine Gesundheit, jedoch mit ungewöhnlicher Härte behandelt wird.

§ 9. Als Vertragsbruch gilt:

a) seitens des Arbeitgebers:

1. wenn der Arbeiter gegen seinen Willen an einem anderen Ort und zu anderer Arbeit, als im Vertrage vereinbart, verwendet wird,
2. wenn der Arbeiter über die Dauer des Vertrages zurückgehalten wird,
3. wenn Arbeitslohn und Verpflegung nicht so wie vereinbart gezahlt, oder höhere Abzüge als zulässig gemacht werden;

b) seitens des Arbeiters:

1. wenn er ohne Erlaubniß des Arbeitgebers und ohne krank zu sein, trotz erfolgter Verwarnung, häufiger die Arbeit versäumt,
2. wenn er die Arbeit ohne gesetzliche Ursache gänzlich verläßt.

§ 10. Ein Arbeitgeber, der aus anderen als gesetzmäßigen Ursachen einen Arbeiter vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, muß nach erfolgter Klage den Arbeiter wieder annehmen und den Arbeitsvertrag fortsetzen. Ein Arbeiter, der vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache die Arbeit verläßt, muß auf Antrag des Arbeitgebers durch Zwangsmittel zur Fortsetzung des Arbeitsvertrages angehalten werden.

§ 11. Vertragsbruch seitens Farbiger wird mit Geldstrafe bis zu 100 Rupien allein oder in Verbindung mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 12. Ein Arbeitgeber, welcher wissentlich fremde kontraktbrüchige Arbeiter in Dienst nimmt, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Rupien bestraft.

§ 13. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Arbeiter, die nicht am Arbeitsorte selbst engagiert sind, oder deren Vertrag infolge von Krankheit vor Ablauf der Vertragszeit gelöst wird, auf seine Kosten an ihren früheren Wohnsitz zurückzubefördern.

Die Kosten des Vertragschlusses in Höhe von 1 Rupie für jede Arbeitskraft auf die Dauer von sechs Monaten trägt der Arbeitgeber. Derselbe ist berechtigt, dem Arbeiter eine halbe Rupie davon in Anrechnung zu bringen.

Dar-es-Salâm, den 27. Dezember 1896.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

gez. v. Bennigsen.

Arbeitsvertrag.

Zwischen
 wohnhaft zu
 und de auf untenstehender Liste verzeichneten Arbeiter ist am heutigen Tage
 folgender Arbeitsvertrag geschlossen worden. *)

1. Ort und Art der Arbeit. D unten verzeichnete Arbeiter verpflichte sich, in
 oder auf jedem anderen Platze, nach welchem der Arbeitgeber ihn
 — sie — schickt, als **)

2. Dauer des Vertrages und der Arbeitszeit. für die Dauer von Monaten — Arbeitstagen — zu arbeiten. Als Arbeitstage
 gelten auch Festtage im Monat, ebenso Tage, an denen wegen schlechten
 Wetters nicht gearbeitet werden kann.

Die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit beträgt (zehn) Stunden.

*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

**) Tischler, Zimmermann etc., Arbeiter für jegliche Pflanzungsarbeit etc.

Der Lohn de... Arbeiter ... beträgt neben freier Wohnung ... Rupien pro Monat ... Arbeitstagen und ... Besa Bojcho pro Arbeitstag — bezw. Bojcho in natura. 3. Höhe des Lohns und der Verpflegung.

Für Tage, an welchen ein Arbeiter, ohne krank zu sein, nicht arbeitet, hat er auf Zahlung von Lohn und Bojcho keinen Anspruch.

Der Lohn wird am Ende jede ... Woche ... Monats, die Verpflegung täglich ... ausbezahlt. 4. Zahlungsweise des Lohns und der Verpflegung.

Die Reisekosten zum Bestimmungsorte, ebenso wie die Kosten der Rückbeförderung de... Arbeiter ... nach ... trägt der Arbeitgeber. 5. Reisekosten.

Die Kosten des Vertrages trägt der Arbeitgeber.

6. Kosten des Vertrages.

7. Anderweitige Bestimmungen.

Dieser Vertrag ist den Parteien vorgelesen, genau erklärt und zum Zeichen der Genehmigung von ihnen eigenhändig unterzeichnet.

Register-Nr.	Namen der Arbeiter	Wohnort	Besondere Kennzeichen oder Bemerkungen	Unterschrift oder Handzeichen der Arbeiter

Unterschrift des Arbeitgebers:

..., den ... ten ... 189...

(L. S.) Kaiserliches Bezirksamt.

Gebühr ... Rupien.

Nachtrag.

246. Verordnung, betreffend eine Stempelabgabe für Lösung von Erlaubnißscheiden zum Ankauf und zur Einfuhr geistiger Getränke in Deutsch-Südwestafrika.

Vom 8. Januar 1896. (Kol.-Bl. 1897, 651.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 15. März 1888 (R. G. Bl. S. 75), wird für den Umfang des südwestafrikanischen Schutzgebietes verordnet, was folgt:

§ 1. Wer einen Erlaubnißschein zum Ankauf oder zur Einfuhr geistiger Getränke löst, hat bei der zuständigen Behörde eine Stempelabgabe zu zahlen, welche beträgt für ein oder zwei Flaschen Alkohol 50 Pf., mehr als zwei Flaschen Alkohol 1 Mark, eine Kiste Alkohol 3 Mark.

Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, II (1892—1897).

322 Runderlaß, betreffend das Sewa Hadji-Hospital. Deutsch-Ostafrika. 2. Januar 1897.

§ 2. Die Bestimmung über die Verwendung hat der Bezirkshauptmann auf Grund der ihm von den Polizeibehörden gemachten Vorschläge zu treffen.

Windhoek, den 8. Januar 1896.

Der Kaiserliche Landeshauptmann.
gez. Lentwein.

1897.

247. Runderlaß, betreffend das Sewa Hadji-Hospital in Deutsch-Ostafrika.

Vom 2. Januar 1897. (Kol.-Bl. 1897, 165.)

Mit dem 1. Januar 1897 ist das Sewa Hadji-Hospital dem Betrieb übergeben worden. In dasselbe können außer den farbigen Soldaten der Schutztruppe und den farbigen Angestellten des Gouvernements auch nicht zum Gouvernement in Beziehung stehende Indianer, Araber, Goanesen und Farbige aufgenommen werden.

Zahlungsunfähige sind, wie es schon im Runderlaß vom 22. Juni 1896 angeordnet ist, ganz und gar kostenfrei zu verpflegen und zu behandeln. Zahlungsfähige, nicht zum Gouvernement in Beziehung stehende Kranke haben den Durchschnittssatz von 1 Rupie pro Tag zu bezahlen.

Kranke, welche sich mit der den Gouvernementskranken im Sewa Hadji-Hospital gewährten Kost, sei es aus religiösen, sei es aus anderen Gründen, nicht begnügen, haben für ihre Verpflegung selbst zu sorgen, indem sie sich durch Angehörige die Speisen bringen lassen oder sich durch Angehörige die Speise in der zu diesem Zweck eingerichteten zweiten Küche des Lazareths zubereiten lassen.

Die für die Lazarethpflege eingehenden Gelder sind von dem leitenden Arzt am 1. jedes Monats an die Bezirkskasse abzuliefern beziehungsweise, falls die Ausgaben die Einnahmen übersteigen, bei ersteren abzusetzen unter Beifügung eines entsprechenden Einnahmeattestes über die Gesamtsumme. Auf diesem Einnahmeattest ist seitens des leitenden Arztes zu bescheinigen, daß in dem Monat x im Sewa Hadji-Hospital nicht mehr vereinnahmt ist und nicht mehr zu vereinnahmen war.

Das Bezirksamt Dar-es-Salâm hat für die Bekanntmachung dieser Verfügung an die farbige Bevölkerung Dar-es-Salâms das Geeignete zu veranlassen.

Dar-es-Salâm, den 2. Januar 1897.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:
gez. v. Bennigsen.

248. Runderlaß, betreffend die Einführung eines Handelsregisters in Deutsch-Ostafrika.

Vom 5. Januar 1897. (Kol.-Bl. 1897, 123.)

Dem 2c. lasse ich anbei eine Verordnung, betreffend die Einführung eines Handelsregisters, zugehen. Die Verordnung soll mit dem 1. März d. Js. in Kraft treten. Die erforderlichen Bekanntmachungen und Vorbereitungen zur Durchführung der Verordnung sind daher umgehend zu veranlassen.

Die Führung des Handelsregisters ist aus praktischen Gründen — es hängt dies auch mit den später zur Einführung gelangen sollenden Steuergesetzen zusammen — den lokalen Verwaltungsbehörden übertragen. Nach der Konsulargesetzgebung ist das Register für die europäischen Firmen aber bei den Bezirksgerichten zu führen. Um dieser Vorschrift nachkommen zu können, gleichzeitig aber auch eine doppelte Anmeldung zu vermeiden, ist den europäischen Firmen mitzutheilen, daß dieselben ihrerseits dem Anmeldebzwange genügen, wenn sie die vorgeschriebene Anmeldung bei dem zuständigen Bezirksgericht erstatten. Hingegen werden die Bezirksgerichte ersucht, die Anmeldungen europäischer Firmen in chronologischer Form allmonatlich zum 1. der zuständigen lokalen Verwaltungsbehörde in beglaubigter Abschrift zu übersenden. Auf Grund dieser Abschriften haben die Bezirks- bezw. Bezirksnebenämter ihr Handelsregister durch die Eintragungen über die europäischen Firmen zu ergänzen und die vorgeschriebenen Gebühren nachträglich zu erheben. Bei den Bezirksgerichten werden für Eintragungen in das Handelsregister Gebühren nicht erhoben werden.

Der § 8 der Verordnung findet auf europäische Firmen keine Anwendung. Für die Strafen für Nichtanmeldung europäischer Firmen ist das Handelsgesetzbuch nebst preussischem Einföhrungsgesetz maßgebend. Die Strafen werden hier durch das zuständige Bezirksgericht erkannt.

Dadurch, daß den Kommunalverbänden der Bezirke 20 pCt. der Einnahmen aus der Verordnung überwiesen werden, werden dieselben erhebliche Vortheile genießen. Es ist hierauf gelegentlich im öffentlichen Schauri hinzuweisen.

Der Anmeldepflicht unterliegen nur wirkliche Handelsgeschäfte mit oder ohne offenen Laden (ein Handelsgeschäft ohne offenen Laden ist z. B. die Deutsch-ostafrikanische Gesellschaft, die Firma Hansing & Co). Ihr unterliegen nicht Gastwirthschaften und die Geschäfte der Hausirer, Höker, Ausrufer, Makler, Auktionatoren, Handelsgehülfen sowie der Handwerker, welche ihre eigenen Waaren verkaufen.

Für das Handelsregister ist in der Anlage der dem Register vorzuschreibende Kopf gegeben. Es werden in Deutschland gebundene Folianten für das Handelsregister bestellt werden. Bis zum Eintreffen derselben ist das Handelsregister in gut gehefteten Altknheften anzulegen.

Das 1c. wird ersucht, der Durchführung der Verordnung peinlichste Sorgfalt zuzuwenden und über das Geschehene mir bis zum 1. April d. Js. zu berichten.

Dar-es-Salâm, den 5. Januar 1897.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

gez. v. Vennigsen.

Handelsregister.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Firmen- inhabers.	Ort der Nieder- lassung	Hauptinhalt der Ein- tragung.	Zeit der Ein- tragung	Bezeichnung des Anmeldenden.	Bemerkungen
	Staats- angehörigkeit. Geburtsort. Religion		Name der Firma. Firmenänderung. Prokura-Ertheilung. 1c.		Staats- angehörigkeit. Geburtsort. Religion	

Verordnung, betreffend die Einführung eines Handelsregisters.

§ 1. Bei jedem Handelsgerichte ist ein Handelsregister zu führen, in welchem die in dieser Verordnung angeordneten Eintragungen aufzunehmen sind.

Das Handelsregister ist öffentlich. Die Einsicht desselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden auf dem Bureau des Handelsgerichtes gestattet.

§ 2. Zum Handelsregister ist seitens des Inhabers eines kaufmännischen Geschäfts bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach Eintritt eines zur Anmeldung verpflichtenden Ereignisses die zum Zwecke der Eintragung erforderliche Anmeldung zu machen. Die Anmeldung gilt durch das Absenden einer schriftlichen Mittheilung an das zuständige Handelsgericht durch sichere Beförderungsgelegenheit als bewirkt.

Die Anmeldepflicht gilt nicht für die Bezirke der Innenstationen und das Bezirksamt Langenburg.

§ 3. In das Handelsregister ist einzutragen:

1. die Firma (Handelsname) jeder Handelsniederlassung, d. h. jedes Handelsgeschäftes mit oder ohne offenen Laden. Jede Handelsniederlassung hat an sich einen besonderen Handelsnamen zu führen;
2. das Abändern oder Erlöschen einer Firma sowie die Aenderung des Inhabers der Firma;
3. die Ertheilung und das Erlöschen der Procura (Handelsvollmacht);
4. die Begründung einer Zweigniederlassung in oder außerhalb des Bezirks, für welchen die Hauptniederlassung bereits angemeldet ist.

§ 4. Zur Anmeldung beim Handelsgerichte sind verpflichtet:

- a) der Inhaber der Handelsniederlassung,
- b) der Procurist (Handelsbevollmächtigter),
- c) der Liquidator,
- d) der Nachlaßpfleger,
- e) der Konkursrichter.

§ 5. Die Anmeldung kann schriftlich oder mündlich geschehen. Dieselbe hat zu enthalten: Ort und Zeit der Handelsniederlassung, auf welche sich der Umstand ad 1, 2, 3 oder 4 des § 3 bezieht und den Vor- und Zunamen sowie die Staatsangehörigkeit, Religion und Geburtsort des die Anmeldung Bewirkenden.

§ 6. Als Handelsgericht im Sinne dieser Verordnung gilt das Bezirks- bezw. das Bezirksnebenamt.

§ 7. Für die Eintragungen in das Handelsregister werden die nachfolgenden, gleich mit der Eintragung von dem Handelsgericht zu erhebenden Gebühren der Staatskasse entrichtet: ad 1 des § 3 = 20 Rupien; ad 2, 3, 4 des § 3 dieser Verordnung = 10 Rupien.

§ 8. Erfolgt die vorgeschriebene Anmeldung zum Handelsregister nicht rechtzeitig, so ist, wenn die Anmeldung wenigstens im nächsten halben Jahre nach Eintritt des anzumeldenden Umstandes eintritt, das Dreifache, wenn die Anmeldung noch später bewirkt wird, das Fünffache der Gebühr des § 7 als Strafe und neben dieser Strafe die einfache Gebühr des § 7 zu zahlen.

§ 9. Für die Einziehung von Gebühren und Strafen erhalten die Handelsgerichte (Bezirks- und Bezirksnebenämter) 20 pCt. der eingehenden Beträge zur Vereinnahmung in die Kommunalkasse des Bezirks.

§ 10. Die Strafen werden verhängt und vollstreckt durch das Handelsgericht, gegen dessen Entscheidung Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig ist. Die Be-

rufung ist binnen 14 Tagen bei dem zuständigen ordentlichen Gerichte erster Instanz einzulegen. Die Umwandlung nicht beizutreibender Geldstrafen in Freiheitsstrafen und Vollstreckung der letzteren erfolgt durch die Kaiserlichen Gerichte.

§ 11. Diese Verordnung tritt am 1. März 1897 in Kraft.

Dar-es-Salâm, den 5. Januar 1897.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

gez. v. Bennigsen.

249. Hafenordnung für den Hafen von Dar-es-Salâm.

(Unter Aufhebung der Verordnung vom 7. Januar 1894.)*

Vom 11. Januar 1897. (Kol.-Bl. 1897, 122.)

§ 1. Das Gebiet, für welches nachstehende Hafenordnung gültig ist, umfaßt den Hafen von Dar-es-Salâm mit den Creeks und die Hafeneinfahrt bis zu einer Linie, gedacht von Boje A nach Boje 1 nach Ras Rangoni.

Mit Ausübung der Polizei im Hafen von Dar-es-Salâm ist das Kommando der Flottille beauftragt. Die ausführenden Organe desselben sind der Hafenmeister und der Hafenmeistergehilfe. Den Anordnungen derselben ist unbedingt nachzukommen. Dieselben sind verpflichtet, auf Verlangen ihre Legitimation vorzuzeigen.

§ 2. Die einlaufenden Schiffe können nach eigenem Ermessen ankern, wenn denselben nicht von der Hafenbehörde oder dem Lootsen ein Ankerplatz zugewiesen wird. Ein Ankern in der Hafeneinfahrt von Tonne A bis zur Linie, gedacht von Boje III nach der evangelischen Mission, darf nur im Nothfalle stattfinden.

§ 3. Jedes ein- oder auslaufende Schiff muß beide Buganker klar zum sofortigen Fallen haben.

§ 4. Wenn den Schiffen ein Ankerplatz beim Hereinkommen angewiesen werden soll, so wird derselbe durch ein Boot mit grüner Flagge bezeichnet. Das Schiff hat auf das Boot zuzusteuern und den Anker fallen zu lassen, wenn mit der grünen Flagge gewinkt und dieselbe eingenommen wird.

§ 5. Den Schiffen, welche zum ersten Male einlaufen, wird die Hafenordnung zugestellt. Wiederkehrende Schiffe haben keinen Anspruch auf eine neue Zustellung der Hafenordnung.

Anmerkung: Die Dhaus erhalten durch die Zollbehörde Kenntniß von der Hafenordnung.

§ 6. Nach der Feststellung des normalen Gesundheitszustandes (§ 1 Abschnitt 1 und 2 der Vorschriften über die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der einen Hafen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes anlaufenden Seeschiffe) gestattet der Hafenmeister oder der Lootse den Verkehr mit dem Lande. Im anderen Falle ordnet der Hafenmeister das Heißen der Quarantäneflagge an. Das Hauptzollamt und das Bezirksamt sind von dieser Anordnung in Kenntniß zu setzen. Unmittelbar nach dem Ankern begiebt sich — soweit nicht Quarantänenvorschriften entgegenstehen — ein Beamter des Hauptzollamts an Bord zur Ausübung der allgemeinen Zollkontrolle und Einsichtnahme der Schiffspapiere (Manifest). Auf Kriegsschiffe findet diese Bestimmung keine Anwendung. Passagiere, die Handgepäck oder sonst anmeldspflichtige Gegenstände bei sich führen, dürfen nur an der vor dem Hauptzollamt belegenen amtlichen Landungsstelle landen, um hier ihr Gepäck zollamtlich revidiren zu lassen. Gepäckstücke und

*) Nicht abgedruckt.

Güter jeder Art dürfen nur an dieser Landungsstelle gelöscht werden. Auf Offiziere und Beamte sowie Angehörige der Kaiserlichen Marine finden in dieser Hinsicht die erlassenen Sonderbestimmungen Anwendung.

§ 7. Alle Schiffe, welche in den Hafen von Dar-es-Salâm einlaufen und ansteckende Krankheiten, Todesfälle u. während der Fahrt gehabt haben oder aus seucheverdächtigen oder verseuchten Häfen kommen, müssen beim Einlaufen die gelbe Quarantäneflagge gezeigt haben. Für dieselben treten die Bestimmungen der Quarantänenordnung in Kraft.

§ 8. Unmittelbar nach Eintritt eines Todesfalles an Bord innerhalb des Hafengebietes von Dar-es-Salâm ist dem Bezirksamt und dem Hafenmeister hiervon schriftlich Kenntniß zu geben, und wird das Weitere, Beerdigung u., verfügt werden.

§ 9. Schiffe jeder Art, welche Pulver, Sprengstoffe oder Petroleum geladen haben, dürfen nur nach eingeholter Erlaubniß in den Hafen kommen.

§ 10. Zum Einnehmen von Ballast ist die Erlaubniß des Hafenmeisters einzuholen. Der Ballast darf nur an der angewiesenen Stelle eingenommen werden, und behält sich das Gouvernement das Recht vor, eine Abgabe für die Tonne zu erheben.

§ 11. Dhaus dürfen nur zwischen dem Sewa Hadji-Hospital und der katholischen Mission laden und löschen.

§ 12. Dhaus, Fahrzeuge und Boote müssen den ein- und auslaufenden Schiffen ausweichen.

§ 13. Die Benutzung der Brücke I ist nur den Angehörigen des Gouvernements, der Schutztruppe und der Kaiserlichen Marine gestattet. Die Benutzung der Brücke II ist auch Privatpersonen gestattet, sofern sie zollpflichtige oder anmeldepflichtige Gegenstände nicht bei sich führen. Es ist verboten, bemannte oder unbemannte Boote längere Zeit an den Brücken liegen zu lassen oder zu befestigen.

§ 14. Schwere Gegenstände dürfen nicht gelöscht oder geladen werden.

§ 15. Schiffe dürfen nur nach eingeholter Erlaubniß beim Flottillenkommando auf der ihnen angewiesenen Stelle auf den Strand geholt werden.

§ 16. Den Prähmen, Fahrzeugen und Booten der hiesigen Firmen und Privatpersonen wird die Strecke zwischen der katholischen Mission und dem Sewa Hadji-Hospital zum Ankern oder auf Strand Holen angewiesen.

Das Löschen von Korallensteinen, Bauhölzern oder anderen Gütern auf den Strand bedarf der Erlaubniß des Hafenmeisters.

§ 17. Die Dienstboote können vor den Häusern der betreffenden Behörden liegen, welchen die Benutzung zusteht. Die übrigen Boote, Prähme u. der Behörden und Magazine müssen vor den betreffenden Dienstgebäuden vor Anker oder an Bojen festgemacht liegen; die Entfernung vom Lande ist stets so zu bemessen, daß bei niedrigster Ebbe ein Trockenfallen ausgeschlossen ist.

§ 18. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 50 Rupien bestraft. Die Strafen werden gegen Europäer durch richterlichen Strafbefehl, gegen Farbige durch eine Strafverfügung des Kommandos der Flottille festgesetzt.

§ 19. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1897 in Kraft.

Dar-es-Salâm, den 11. Januar 1897.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

gez. v. Bennigsen.

250. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Besetzung von Subaltern- und Unterbeamtenstellen.

Vom 14. Januar 1897. (Kol.-Bl. 1897, 121.)

Die durch Bekanntmachung vom 29. Januar 1895*) (Central-Blatt S. 17) veröffentlichte Ergänzung der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern ist dahin abgeändert, daß in dem zweiten Absätze an die Stelle von „Reichs-Marine-Amt“ zu setzen ist: „Auswärtiges Amt, Kolonial-Abtheilung“, und daß in dem zugehörigen Muster des Civilversorgungsscheins (Anlage A¹) die Worte: „(Unterschrift des betreffenden Militär-vorgesetzten)“ gestrichen werden.

Berlin, den 14. Januar 1897.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

v. Boetticher.

251. Runderlaß, betreffend Abänderung der Jagdverordnung für Deutsch-Ostafrika.

Vom 4. Februar 1897.

Es wird hierdurch in Abänderung der Jagdverordnung vom 7. Mai 1896**) (Runderlaß von demselben Tage, Z.-Nr. 2767) Folgendes bestimmt:

Der Absatz im § 12 bezüglich der Nashorne findet auf Personen, die sich dauernd in der Kolonie als eingeborene Farbige, Angestellte des Gouvernements, Pflanzer, Kaufleute aufhalten, keine Anwendung. Ebenso findet der § 4, soweit er sich auf Nashorne bezieht, auf farbige Eingeborene, wenn solche Personen berufsmäßig die Jagd betreiben, keine Anwendung.

Es wird vielmehr für jedes geschossene Nashorn von Nichteingeborenen eine Gebühr von 30 Rupien erhoben, welche auch dann fällig ist, wenn der Jäger sich im Zustande der Nothwehr dem bekanntlich oft aus Uebermuth grundlos angreifenden Nashorn gegenüber befunden hat. In letzterem Falle kann der Jäger sich jedoch durch Hinterlegung der Hörner des Nashorns auf der zuständigen Station von der Zahlung der Gebühr befreien.

Ich ersuche die cc., nunmehr mit größter Sorgfalt zu verhindern, daß in den als Jagdschonreviere bezeichneten Gebieten noch Nashörner in anderen als Fällen dringender Nothwehr abgeschossen werden.

Dar-es-Salâm, den 4. Februar 1897.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

gez. v. Bennigsen.

252. Verordnung, betreffend die für das Zumessen und das Zuwägen von Palmkernen und Palmöl im öffentlichen Verkehr in Togo zugelassenen Maße, Gewichte und Waagen.

Vom 15. Februar 1897. (Kol.-Bl. 1897, 225.)

Auf Antrag der Handelskammer für Klein-Popo und Porto-Seguro wird auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutz-

*) Vgl. Kol.-Bl. 1895, S. 99. **) Vgl. S. 226.

gebiete vom 15. März 1888 (R. G. Bl. S. 75) und der Verfügung des Reichskanzlers vom 29. März 1889 für das Schutzgebiet von Togo verordnet, was folgt:

§ 1. Vom 1. Juli 1897 ab dürfen zum Zumessen und Zuwägen von Palmkernen und Palmöl im öffentlichen Verkehr nur solche Maße, Gewichte und Waagen verwendet werden, welche den im Deutschen Reiche bestehenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

§ 2. Zugelassen sind ferner nur Maße von folgenden Größen:

A. Für Palmkerne:

100,—	Liter
50,—	"
20,—	"
10,—	"
5,—	"
2,—	"
1,—	"
0,5	"

B. Für Palmöl:

20,—	Liter
10,—	"
5,—	"
2,—	"
1,—	"
0,5	"

Außerdem ist der An- und Verkauf von Palmöl in Fässern und die Ausmessung des Raumgehalts desselben mittelst eines amtlich geprüften und gestempelten Maßstabes mit dezimaler Eintheilung auch fernerhin gestattet.

§ 3. Kaufleute und sonstige Gewerbetreibende, bei welchen zum Gebrauche für den Handel mit Palmöl und Palmkernen geeignete, den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechende Maße, Gewichte oder Waagen vorgefunden werden, oder welche den maß- und gewichtspolizeilichen Anordnungen nicht nachkommen, werden, sofern nicht nach den bestehenden strafgesetzlichen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 100 (einhundert) Mark oder mit Haft bis zu 4 (vier) Wochen bestraft. Außerdem unterliegen die vorschriftswidrigen Maße, Gewichte und Waagen der Einziehung.

§ 4. Die Ausübung der Kontrolle und der sonstigen polizeilichen Befugnisse auf Grund dieser Verordnung erfolgt durch die Amtsvorsteher und Stationsleiter mit der Maßgabe, daß dieselben nur zur Verhängung von Geldstrafen bis zum Betrage von 50 (fünfzig) Mark und zur Anordnung der Einziehung (§ 4 Schlußsatz) befugt sind. Gegen die Strafbescheide der Amtsvorsteher bezw. Stationsleiter findet Beschwerde an den Landeshauptmann statt.

Wenn nach Lage des Falles eine höhere Geldstrafe als 50 Mark, oder eine andere Strafart angemessen erscheint, so ist von dem Amtsvorsteher bezw. Stationsleiter unter Darlegung des Sachverhalts an den Kaiserlichen Landeshauptmann zu berichten.

§ 5. Die Anwendung der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Maße, Gewichte und Waagen ist auch bereits vor dem im § 1 angegebenen Zeitpunkte gestattet, sofern die Betheiligten hierüber einig sind.

§ 6. Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Verordnung (1. Juli 1897) gilt die Verordnung betreffend die Einführung von Maßen und Gewichten für den Handel mit Palmöl und Palmkernen vom 6. September 1887*) als aufgehoben.

Sebbe, den 15. Februar 1897.

Der Kaiserliche Landeshauptmann.
gez. Köhler.

*) Niebow, S. 259.

253. Verordnung, betreffend den Gummihandel und die Gummigewinnung im Togogebiete.

Vom 20. Februar 1897.

Zum Schutze des Gummihandels sowie zur Erhaltung und Vermehrung der Bestände an Gummipflanzen wird auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete und der Verordnung des Reichskanzlers vom 29. März 1889 bis auf Weiteres verordnet, was folgt:

§ 1. Das Vorschußgeben im Gummihandel an eingeborene Gummiproduzenten ist verboten.

§ 2. Jeder im Schutzgebiete den Gummihandel Treibende muß im Besitze eines auf das Kalenderjahr lautenden Erlaubnißscheins sein.

Diese Erlaubnißscheine werden ausgestellt:

1. für die im Schutzgebiete ansässigen oder im Dienste einer daselbst ansässigen Firma stehenden Händler durch die Kaiserliche Landeshauptmannschaft und die Amtsvorsteher in Klein-Popo und Lome;
2. für die im Gebiete der englischen Goldküsten-Kolonie östlich des Volta ansässigen oder im Dienste dort ansässiger Firmen stehenden Händler durch das Kaiserlich Deutsche Konsulat in Kwitta;
3. für die außerhalb des deutsch-englischen Zollgebietes ansässigen oder im Dienste außerhalb dieses Gebietes ansässiger Firmen stehenden Händler durch die Kaiserliche Landeshauptmannschaft und die Amtsvorsteher in Klein-Popo und Lome. — Die Erlaubnißscheine sind nur gültig für das Kalenderjahr, in dem sie ausgestellt werden.

Die Erlaubniß zum Gummihandel wird für die unter Nr. 1 und 2 genannten Händler kostenfrei, für die unter Nr. 3 genannten Händler gegen eine Gebühr von 1000 Mark erteilt.

§ 3. Alle Arten der Gummigewinnung, welche den Bestand der Gummipflanzen gefährden, sind verboten.

§ 4. Die Gewinnung des Gummis ist regelmäßig nur der ansässigen Bevölkerung gestattet.

§ 5. Wer im Bezirke einer Dorfschaft, welcher er nicht angehört, selbst Gummi gewinnen oder durch andere Personen als die Dorfbewohner gewinnen lassen will, bedarf hierzu der Genehmigung des Dorfhäuptlings sowie eines von der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft bezw. den Amts- oder Stationsvorstehern ausgestellten Erlaubnißscheins.

Für jeden Erlaubnißschein, der nur auf die Dauer eines halben Jahres ausgestellt wird, ist eine Gebühr von 500 Mark zu entrichten, von der der Häuptling den fünften Theil erhält.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark, mit Gefängniß bis zu drei Monaten, allein oder in Verbindung miteinander, bestraft. Außerdem unterliegen die Erlaubnißscheine, die zum Zwecke des Gummihandels mitgeführten Waaren sowie die etwa bereits erworbenen Gummibestände der Einziehung.

§ 7. Die Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Sebbe, den 20. Februar 1897.

Der Kaiserliche Landeshauptmann.
gez. Köhler.

254. Geschäftsordnung der Disziplinarbehörden für die Schutzgebiete.

Bogen 3. März 1897. (Kol.-Bl. 1897, 157.)

I. Abschnitt.

Geschäftsordnung für die Disziplinkammer.

§ 1. Die Mitglieder werden von dem Vorsitzenden für die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes verpflichtet.

Die Verpflichtung des Vorsitzenden erfolgt durch Einreichung einer entsprechenden schriftlichen Erklärung an den Reichskanzler.

§ 2. Die Geschäfte werden vorbehaltlich der im § 8 bestimmten Ausnahmen durch Kollegialbeschluß erledigt. Die Erledigung erfolgt in Sitzungen, welche nach Bedürfniß von dem Vorsitzenden bestimmt werden. Soweit nicht mündlich verhandelt wird, ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 3. Bei Entscheidungen und Beschlüssen, welche auf Grund einer mündlichen Verhandlung erlassen werden, dürfen nur Mitglieder mitwirken, vor welchen die mündliche Verhandlung stattgefunden hat.

§ 4. Ein zu einer Sitzung einberufenes Mitglied hat im Falle der Verhinderung diese zeitig vor der Sitzung dem Vorsitzenden anzuzeigen.

Die ordentlichen sowie die stellvertretenden Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorsitzenden von dem Urlaub Anzeige zu machen, welcher ihnen in Bezug auf die von ihnen bekleideten Reichs- oder Staatsämter bewilligt wird. Eine gleiche Anzeige muß erfolgen, wenn ein Mitglied an der Wahrnehmung seines Amtes dauernd behindert ist.

§ 5. Im Falle der Behinderung eines ordentlichen Mitgliedes werden die stellvertretenden Mitglieder einberufen. Ist ein Mitglied in richterlicher Stellung zu vertreten, so tritt der Stellvertreter ein, welcher sich in richterlicher Stellung befindet; ist ein anderes Mitglied zu vertreten, so tritt der nicht in richterlicher Stellung stehende Vertreter ein.

§ 6. Der Vorsitzende leitet die Berathung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit über die Stellung der Fragen oder über das Ergebnis der Abstimmung entscheidet das Kollegium. Die Entscheidungen erfolgen nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Bilden sich in einer Sache, von der Schuldfrage abgesehen, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die dem Angeeschuldigten nachtheiligsten Stimmen den zunächst minder nachtheiligen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

Die Abstimmung im Kollegium erfolgt in nachstehender Reihenfolge:

Zuerst stimmt der Berichterstatter, nach diesem der etwa ernannte Korreferent. Im Uebrigen bestimmt sich die Reihenfolge der Abstimmung nach dem Dienstalter dergestalt, daß das jüngste Mitglied zuerst stimmt. Der Vorsitzende giebt seine Stimme zuletzt ab.

§ 7. Das Dienstalter der Mitglieder bestimmt sich nach dem Tage der Ernennung zum Mitgliede der Disziplinkammer. Bei gleichzeitiger Ernennung giebt das höhere Lebensalter den Ausschlag.

§ 8. Verfügungen, welche eine sachliche Entscheidung nicht enthalten, insbesondere diejenigen, welche nur die Leitung eines anhängigen Disziplinarverfahrens betreffen, werden ohne Vortrag im Kollegium von dem Vorsitzenden oder unter dessen Mitzeichnung von demjenigen Mitgliede erlassen, welchem die Bearbeitung der Sache von dem Vorsitzenden übertragen ist. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen

dem Vorsitzenden und dem gedachten Mitgliede, oder wenn über den gegen eine Verfügung erhobenen Widerspruch eines Betheiligten zu entscheiden ist, muß der Beschluß des Kollegiums eingeholt werden. Dasselbe gilt, wenn der Vorsitzende den Vortrag im Kollegium angeordnet hat.

§ 9. In schleunigen Fällen kann, sofern nicht die Entscheidung eine mündliche Verhandlung erfordert, der Vorsitzende eine schriftliche Abstimmung anordnen. Ergiebt sich hierbei eine Meinungsverschiedenheit, so muß die Entscheidung in einer Sitzung erfolgen.

§ 10. Zu jeder einen Kollegialbeschluß erfordernden Sache wird von dem Vorsitzenden ein Berichterstatter und nach Befinden ein zweiter Berichterstatter (Korreferent) ernannt.

Der Vortrag im Kollegium wird unbeschadet der Vorschrift des § 19 unter III mündlich erstattet.

§ 11. Die Disziplinkammer erläßt alle Entscheidungen, Beschlüsse, Verfügungen u. unter dem Namen:

„Kaiserliche Disziplinkammer für die Schutzgebiete“.

§ 12. In den Endentscheidungen sind die Mitglieder namentlich aufzuführen, welche an der Entscheidung theilgenommen haben. Auch ist darin der Tag der Sitzung zu bezeichnen, in welcher die Entscheidung erfolgt ist. Die Ausfertigung der Endentscheidung ist mit der Ueberschrift zu versehen:

„Im Namen des Kaisers“.

§ 13. Die Disziplinkammer führt ein Siegel mit der Umschrift:

„Kaiserliche Disziplinkammer für die Schutzgebiete“.

§ 14. Die Disziplinarsachen gelten in Ansehung der portofreien Beförderung als Reichs-Dienstangelegenheiten.

§ 15. Dem Vorsitzenden liegt die Leitung und Beaufsichtigung des ganzen Geschäftsgangs ob. Er öffnet die eingehenden Sendungen, versieht dieselben mit dem Tage des Eingangs, vertheilt die Geschäfte, ernennt die Dezerenten und Berichterstatter (§§ 8, 10), veranlaßt die Einladung der Mitglieder zu den Sitzungen, zeichnet die Konzepte aller Verfügungen u., vollzieht (unter Gegenzeichnung des Sekretärs) alle Reinschriften und trifft in Bezug auf die Geschäftskontrollen die erforderlichen Anordnungen. Er dekretirt ferner in allen das Kollegium als solches betreffenden Angelegenheiten.

§ 16. Der Vorsitzende wird in Behinderungsfällen von dem ältesten Beisitzer in richterlicher Stellung vertreten.

§ 17. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Am Schlusse des Jahres überreicht der Vorsitzende dem Reichskanzler eine Zusammenstellung der gesamten Geschäfte. Die Zusammenstellung muß insbesondere die Zahl der anhängig gewordenen Disziplinarsachen und die in den einzelnen Sachen erlassenen Entscheidungen ergeben.

§ 18. In Betreff des nöthigen Geschäftslokals, des erforderlichen Subaltern- und Unterbeamten-Personals sowie in Betreff der Bestreitung der Bureaubedürfnisse wird der Reichskanzler auf Vorschlag des Vorsitzenden die geeigneten Anordnungen treffen.

Der Reichskanzler wird auch in Ansehung der Fonds, aus welchen die baaren Auslagen, insbesondere die Zeugengebühren, zu bestreiten sind, und über die Verwaltung dieser Fonds, ferner über die Einziehung der in Disziplinarsachen dem Angeschuldigten zur Last gelegten Ordnungsstrafen und baaren Auslagen (§ 124, Reichsgesetz vom 31. März 1873) das Erforderliche anordnen.

§ 19. Für das mündliche Verfahren sind die nachstehenden Vorschriften zu befolgen:

I. Zu §§ 101, 102 des Reichsgesetzes vom 31. März 1873.

Ohne Zustimmung des Angeeschuldigten kann nicht verhandelt werden, wenn demselben nicht vom Tage der Vorladung an gerechnet mindestens eine Woche freigeblieben ist.

In der Vorladung ist die zur Verhandlung der Sache bestimmte Stunde anzugeben, sowie dem Angeeschuldigten bekannt zu machen, daß er sich des Beistandes eines Rechtsanwalts als Vertheidigers bedienen oder durch einen solchen sich vertreten lassen könne, und daß auch im Falle seines Ausbleibens die Verhandlung der Sache und die Entscheidung erfolgen werde.

Ist das persönliche Erscheinen des Angeeschuldigten beschlossen, so muß die Vorladung unter der Verwarnung erfolgen, daß im Falle des Ausbleibens ein Vertheidiger zur Vertretung nicht zugelassen werde.

Der Staatsanwalt wird von der Sitzung durch Vorzeigung der Verfügung benachrichtigt, durch welche die Sitzung bestimmt ist.

II. Zu § 103.

Die Verhandlung über den Ausschluß oder die Beschränkung der Öffentlichkeit erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung, die Verkündung des desfallsigen Beschlusses in öffentlicher Sitzung.

Die Befolgung dieser Vorschrift muß aus dem Sitzungsprotokoll sich ergeben.

III. Zu §§ 104 bis 107.

Die mündliche Verhandlung erfolgt in Gegenwart des Staatsanwalts und eines vereideten Protokollführers.

Der Berichterstatter wird von dem Vorsitzenden bei Bestimmung der Sitzung ernannt.

Der Berichterstatter hat eine schriftliche Darstellung des Sachverhalts und ein schriftliches Gutachten abzufassen und die Schriftstücke dem Vorsitzenden vor der Sitzung vorzulegen.

In der Sitzung wird der Bericht durch Verlesung der Darstellung oder nach Wahl des Referenten mündlich an der Hand der schriftlichen Darstellung erstattet. Ist ein Korreferent ernannt, so nimmt dieser an der Berichterstattung bei der Verhandlung nicht theil.

Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeeschuldigten, die etwaige Aufnahme des Beweises und die Handhabung der Ordnung liegt dem Vorsitzenden ob. Er kann Jeden, welcher Störungen verursacht, aus der Sitzung entfernen lassen.

Der Vorsitzende kann die Vernehmung des Angeeschuldigten und die Beweisaufnahme einem anderen Mitgliede übertragen.

Für das Beweisverfahren sind im Uebrigen die Vorschriften der Strafprozeßordnung maßgebend.

IV. Zu § 108.

Mit der Entscheidung sind zugleich die Gründe zu verkünden.

Es genügt jedoch die mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhalts der Gründe. Die Verkündung erfolgt durch den Vorsitzenden. Die schriftlichen Entscheidungsgründe werden von dem Berichterstatter verfaßt und mittels Verlesung im Kollegium oder auf dem Wege des schriftlichen Umlaufs festgestellt und im Konzept von sämmtlichen Mitgliedern, welche an der Entscheidung theilgenommen haben, unterschrieben.

V. Zu § 109.

Das Sitzungsprotokoll muß insbesondere auch die verkündete Entscheidung enthalten.

VI. Zu § 116.

Die Akten sind vor der Einsendung an den Disziplinarhof mit einem Inhaltsverzeichnis (Rotulus) zu versehen.

VII. Zu § 124.

Die Kosten, welche der Angeeschuldigte zu erstatten hat, sind, wenn thunlich, in der verurtheilenden Entscheidung selbst dem Betrage nach festzustellen.

II. Abschnitt.

Geschäftsordnung für den Disziplinarhof.

§ 20. Die Bestimmungen des ersten Abschnitts finden mit folgenden Abweichungen auf den Geschäftsgang bei dem Disziplinarhof entsprechende Anwendung.

1. Zu § 5. Die Reihenfolge, in welcher die in richterlicher Stellung stehenden bezw. die nicht in richterlicher Stellung stehenden stellvertretenden Mitglieder einzuberufen sind, wird durch ihr Dienstalter bestimmt, und zwar in der Art, daß im ersten Fall der Ältere, im folgenden der Jüngere einzutreten hat.

2. Zu § 11. Der Disziplinarhof erläßt seine Entscheidungen unter dem Namen: „Kaiserlicher Disziplinarhof für die Schutzgebiete“.

3. Zu § 13. Der Disziplinarhof führt zwei Siegel (ein großes und ein kleines Siegel). Das größere Siegel wird nur bei den Ausfertigungen der Endentscheidungen (§ 13) gebraucht.

Der vorstehenden Geschäftsordnung der Disziplinarbehörden für die Schutzgebiete wird gemäß Artikel 9 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den deutschen Schutzgebieten, vom 9. August 1896 hierdurch die Bestätigung erteilt.

Berlin, den 3. März 1897.

Der Reichskanzler.
Fürst zu Hohenlohe.

255. Allerhöchste Ordre, betreffend Anstellungsberechtigung der Deckoffiziere der Schutztruppen.

Vom 8. März 1897. (Kol.-Bl. 1897, 157.)

Ich will hiermit den jeweiligen Direktor der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts in Vertretung des Reichskanzlers ermächtigen, den Deckoffizieren Meiner Schutztruppen bei dem Ausscheiden aus dem Dienste, sofern sie sich tadellos geführt haben, die Anstellungsberechtigung nach Maßgabe der Bestimmungen zu verleihen, welche in dieser Beziehung hinsichtlich der aus dem aktiven Dienste ausscheidenden Offiziere ergangen sind.

Berlin, den 8. März 1897.

gez. Wilhelm. I. R.
ggez. Fürst zu Hohenlohe.

256. Allerhöchste Verordnung, betreffend Ergänzung der Bekleidungs-
vorschrift für die Schutztruppen vom 19. November 1896.

Vom 11. März 1897. (Kol.-Bl. 1897, 192.)

Ich bestimme in Ergänzung der Bekleidungsvorschrift für meine Schutztruppen vom 19. November 1896:*)

1. Die Heimathsuniformen aller Schutztruppen sind nach Muster der Mir vorgestellten und in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts aufzubewahrenden Probe aus hellgrauem Stoff anzufertigen. Im südwestafrikanischen Schutzgebiete werden die Corduniformen bisherigen Musters auch fernerhin getragen.

2. Zur Heimathsuniform dürfen von den Deckoffizieren, Unteroffizieren u. und Mannschaften geschwärzte Stiefel nach Muster der bisherigen Vorschrift getragen werden.

Berlin, den 11. März 1897.

gez. Wilhelm. I. R.

257. Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend Verleihung der Er-
innerungsmedaille an Kaiser Wilhelm den Großen an die Angehörigen
der Schutztruppe.

Vom 22. März 1897. (Kol.-Bl. 1897, 352.)

Durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 22. März d. Js. ist zur Ausführung der Urkunde von demselben Tage, betreffend die Stiftung der Erinnerungsmedaille zum Andenken an des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelm I., des Großen, Majestät (siehe Kolonialblatt Nr. 7), bestimmt, daß die Erinnerungsmedaille erhalten sollen:

I.—VI. u.

VII. Die den Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten zugetheilten Offiziere, Sanitätsoffiziere, Beamten, Unteroffiziere und Mannschaften, welche dem Reichsheere und der Kaiserlichen Marine angehört haben, nach dem Personalbestande vom 22. März 1897.

258. Verordnung, betreffend die Einführung von Feuerwaffen und
Munition in Deutsch-Südwestafrika.

Vom 29. März 1897. (Kol.-Bl. 1897, 566.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, vom 15. März 1888 wird für den Umfang des südwestafrikanischen Schutzgebietes verordnet, was folgt:

Verordnung, betreffend die Einführung von Feuerwaffen und Munition.

§ 1. Die Einführung von Feuerwaffen, Munition oder Pulver jeder Art sowie der Handel damit ist nur der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft gestattet.

§ 2. Auf Grund eines schriftlichen von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft auszustellenden Erlaubnißscheines kann Nichteingeborenen die Erlaubniß zur Einführung von Feuerwaffen und Munition zum eigenen Gebrauch gestattet werden, sofern sie hinreichende Sicherheit dafür gewähren, daß sie dieselben nicht an Dritte vergeben oder verkaufen werden.

*) Vgl. S. 296 ff.

§ 3. Die Beamten der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft sowie die Offiziere und europäischen Mitglieder der Schutztruppe bedürfen zur Einführung von Waffen und Munition, insoweit sie zum eigenen Gebrauch bestimmt sind oder zur dienstlichen Ausrüstung gehören, keines Erlaubnißscheines.

§ 4. Zur Weitergabe von Waffen und Munition sowohl an Nichteingeborene wie an Eingeborene durch Kauf, Tausch, Schenkung oder in sonst einer Weise bedarf es der behördlichen Genehmigung.

§ 5. Die seitens der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft erteilte Erlaubniß zur Einführung von Feuerwaffen jeder Art befreit nicht von der Verpflichtung, in jedem einzelnen Falle den festgesetzten Einfuhrzoll zu entrichten.

§ 6. Jede eingeführte Feuerwaffe, welche nicht zur dienstlichen Ausrüstung der im § 2 bezeichneten Personen gehört, muß abgestempelt und in ein von der Polizeibehörde geführtes Register eingetragen werden.

§ 7. Auf Grund der Eintragung ist dem Besitzer ein Erlaubnißschein auszustellen, welcher den Stempel der Waffe und den Namen der zum Tragen berechtigten Person enthalten muß.

Der Erlaubnißschein hat fünf Jahre vom Tage der Ausstellung ab Gültigkeit und kann dann erneuert werden.

Jeder Träger einer Feuerwaffe ist verpflichtet, den Erlaubnißschein mit sich zu führen und auf Verlangen den Polizeiorganen vorzuzeigen.

Im Falle erwiesenen Mißbrauchs kann der Erlaubnißschein ganz oder auf Zeit entzogen werden.

§ 8. Für den Erlaubnißschein ist bei der erstmaligen Ausfertigung eine Gebühr von 5 Mark, bei jeder Erneuerung eine solche von 3 Mark zu zahlen. Verlorene gegangene Erlaubnißscheine werden gegen Entrichtung einer Gebühr von 1 Mark neu ausgefertigt.

§ 9. Auch von den Beamten der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft und den Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppe sind für die nicht zu ihrer dienstlichen Ausrüstung gehörenden Feuerwaffen Erlaubnißscheine zu lösen und die vorgeschriebenen Gebühren zu entrichten.

§ 10. Alle Personen, welche sich bereits im Besitze von Feuerwaffen befinden, haben spätestens drei Monate vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab bei der Polizeibehörde die Stempelung der Waffe und Ausstellung des Erlaubnißscheines, welche in diesem Falle kostenfrei erfolgt, zu beantragen.

Nach diesem Zeitraum bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten ist hierfür die im § 8 vorgeschriebene Gebühr von 5 Mark zu entrichten. Werden nach Ablauf dieses Termins noch ungestempelte Feuerwaffen im Besitze von Weißen oder Eingeborenen gefunden, so tritt Bestrafung gemäß § 13 ein.

Durch Verfügung des Landeshauptmanns können diese Fristen aus triftigen Gründen für einzelne Theile des Schutzgebietes verlängert werden.

§ 11. Die Eingeborenen-Kapitäne haften mit ihrem Jahresgehälter für die Befolgung dieser Verordnung seitens ihrer Stammesangehörigen sowie für die Eintreibung der auf Grund derselben festgesetzten Strafen.

§ 12. Die Regierungs-Verkaufsstellen für Waffen und Munition werden durch Verfügung des Kaiserlichen Landeshauptmanns bestimmt, welcher auch die zur Ausführung der Verordnung erforderlichen Vorschriften zu erlassen hat.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß bis zu drei Monaten

oder mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark, allein oder in Verbindung miteinander bestraft. Die Feuerwaffen, die Munition und das Pulver, welche Gegenstand der Zuwiderhandlung sind, unterliegen der Einziehung.

§ 14. Die Verordnung tritt am 1. Januar 1898 in Kraft.

Windhoek, den 29. März 1897.

Der Kaiserliche Landeshauptmann.
gez. Leutwein.

259. Allerhöchste Verordnung, betreffend die Erfüllung der Dienstpflicht bei der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika.

Vom 30. März 1897. (R. G. Bl. 1897, 167. Kol.-Bl. 1897, 223.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. verordnen auf Grund des Artikels III des Gesetzes, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst (R. G. Bl. 1896, S. 187), im Namen des Reiches, was folgt:

§ 1. Angehörigen des Reichsheeres oder der Kaiserlichen Marine, welche auf Grund freiwilliger Meldung der Schutztruppe für Südwestafrika zugetheilt werden, wird die Zeit, während welcher sie bei der Schutztruppe dienen, auf die aktive Dienstzeit im Heere oder in der Kaiserlichen Marine angerechnet.

§ 2. Wehrpflichtige Reichsangehörige, welche in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete ihren Wohnsitz haben, werden zur Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht auf ihren Wunsch in die Schutztruppe für Südwestafrika eingestellt. Der Beibringung eines Meldescheins zum freiwilligen Eintritt bedarf es für diesen Fall nicht. Die Regelung der ihnen zu gewährenden Löhnung und ihrer sonstigen Gebühren bleibt Unserer weiteren Verordnung vorbehalten.

§ 3. Mit dem Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst versehene Wehrpflichtige, welche in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete ihren Wohnsitz haben, dürfen zum einjährig-freiwilligen Dienst in die Schutztruppe für Südwestafrika eingestellt werden.

§ 4. Die Einstellung der in den §§ 2 und 3 gedachten Personen erfolgt durch den Kommandeur der Schutztruppe, welcher im Einverständniß mit dem Landeshauptmann die Einstellungsstermine bestimmt. Von jeder Einstellung eines Wehrpflichtigen ist unter Angabe des Geburtsortes und -tages der Civilvorstehende der zuständigen heimathlichen Ersatzkommission zu benachrichtigen.

§ 5. Die in den §§ 2 und 3 gedachten Personen können von dem Landeshauptmann nach Anhörung des Kommandeurs vor Ablauf der gesetzlichen aktiven Dienstzeit beurlaubt werden.

§ 6. Nach beendeter aktiver Dienstzeit in der Schutztruppe treten sämtliche Mannschaften zum Beurlaubtenstande des Heeres oder der Kaiserlichen Marine über.

Rehren sie nach Deutschland zurück, so sind sie den heimathlichen Bezirkskommandos, behalten sie ihren Wohnsitz im Schutzgebiet oder verlegen denselben ins Ausland, demjenigen Bezirkskommando (I bis IV) Berlin, welchem sie ihrer Waffengattung u. nach angehören, durch den Kommandeur der Schutztruppe zu überweisen.

§ 7. Diejenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche der aktiven Dienstpflicht ganz oder theilweise in der Schutztruppe für Südwestafrika genügt haben, sind,

so lange sie ihren dauernden Aufenthalt im südwestafrikanischen Schutzgebiete haben, vom Dienste im Heere oder in der Kaiserlichen Marine zurückgestellt, können aber innerhalb der für das Heer bestimmten Grenzen zu Übungen in der Schutztruppe eingezogen werden.

§ 8. Das Kommando der Schutztruppe für Südwestafrika hat über sämtliche im Schutzgebiete sich dauernd aufhaltende Personen des Beurlaubtenstandes Kontrolle zu führen und zum 1. Januar jeden Jahres dem Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abtheilung) die namentliche Liste einzureichen. Diese Liste ist dem Königlich Preussischen Kriegsministerium behufs Mittheilung an die kontrollirenden Bezirkskommandos zuzustellen.

§ 9. Von jeder Heranziehung der Personen des Beurlaubtenstandes zur nothwendigen Verstärkung der Schutztruppe sowie von jeder Einziehung zur Übung ist durch den Kommandeur der Schutztruppe das kontrollirende Bezirkskommando unter Angabe der Dauer der Dienstleistung zu benachrichtigen. Der Militärpaß ist entsprechend zu vervollständigen.

§ 10. Diese Verordnung hat auch für die der Schutztruppe für Südwestafrika mit dem 26. 27. und 28. Mai 1896 zugetheilten deutschen Militärpersonen Geltung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 30. März 1897.

gez. Wilhelm. I. R.

ggez. Fürst zu Hohenlohe.

260. Runderlaß, betreffend Abänderung der Vorschriften über die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der Seeschiffe in Deutsch-Ostafrika.

Vom 3. April 1897. (Kol.-Bl. 1897, 399.)

Das Auftreten und die weite Verbreitung der Pest in Indien hat es nothwendig erscheinen lassen, die durch Runderlaß vom 15. Juni v. Js.*) mitgetheilten „Vorschriften, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der einen Hafen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes anlaufenden Seeschiffe“ sowie die zugehörige „Desinfektionsanweisung“ abzuändern bezw. zu ergänzen. Indem ich hierdurch in den Anlagen diese Abänderungen bezw. Ergänzungen zur Kenntniß bringe, ordne ich gleichzeitig an, daß der gesundheitlichen Kontrolle nicht nur die von Bombay kommenden Dampfer, sondern sämtliche aus Persien, Vorderindien, Formosa, Hongkong, Makao und China südlich des 30. Breitengrades kommenden Seeschiffe, einschließlich der Eingeborenen-Fahrzeuge (Dhaus), zu unterwerfen sind.

Um diese Kontrolle auch bei den Dhaus zu ermöglichen, wird es nöthig sein, daß die Zollbehörden, sobald sie festgestellt haben, daß eine Dhau aus einem der genannten Länder eingetroffen ist, dieser sofort den einstweiligen Verkehr mit dem Lande verbieten und der Polizeibehörde von dem Eintreffen des Fahrzeuges beschleunigte Mittheilung machen.

Dar-es-Salâm, den 3. April 1897.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

gez. v. Bennigsen.

*) Vgl. S. 234 ff. u. Kol.-Bl. 1896, S. 526 ff.

Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, II (1892—1897).

Anlage A.

Abänderungs- und Ergänzungsbestimmungen zu den Vorschriften, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der einen Hafen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes anlaufenden Seeschiffe.

An Stelle des § 14 treten nachstehende Bestimmungen:

§ 14a. Hat ein Schiff Pest an Bord oder sind auf einem Schiffe während der Fahrt Pestfälle vorgekommen, so ist nach erfolgter ärztlicher Untersuchung (§ 6) dem Kaiserlichen Gouvernement telegraphisch Anzeige zu erstatten.

§ 14b. Hat ein Schiff Pest an Bord, oder sind auf einem Schiffe vor der Abfahrt oder während der Fahrt Pestfälle vorgekommen, so gilt es als „verseucht“ und unterliegt folgenden Bestimmungen:

1. Die an Bord befindlichen Kranken werden ausgeschifft und in einen zur Aufnahme und Behandlung geeigneten abgesonderten Raum gebracht, wobei eine Trennung derjenigen Personen, bei denen die Pest festgestellt worden ist, und der nur verdächtigen Kranken stattzufinden hat. Sie verbleiben dort bis zur Genesung oder bis zur Beseitigung des Verdachtes.

2. An Bord befindliche Leichen sind unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln alsbald zu bestatten.

3. Die übrigen Personen (Reisende und Mannschaft) werden in Bezug auf ihren Gesundheitszustand weiterhin einer Beobachtung unterworfen, deren Dauer sich nach dem Gesundheitszustand des Schiffes und nach dem Zeitpunkt des letzten Erkrankungs-falles richtet, keinesfalls aber den Zeitraum von 11 Tagen überschreiten darf. Zum Zweck der Beobachtung sind sie entweder am Verlassen des Schiffes zu verhindern oder, soweit nach dem Ermessen der Hafenbehörde ihre Ausschiffung thunlich und erforderlich ist, am Land in einem abgesonderten Raum unterzubringen. Letzteres gilt insbesondere dann, wenn die Mannschaft zum Zwecke der Abmusterung das Schiff verläßt.

Findet die Beobachtung der Schiffsmannschaft an Bord statt, so ist das Anlandgehen derselben während der Beobachtungszeit nur insoweit zu gestatten, als Gründe des Schiffsdienstes es unerläßlich machen.

4. Alle Wohnräume und Gegenstände des täglichen Gebrauches an Bord, einschließlich der Kleider und des Gepäcks der Reisenden und der Mannschaft, sind zu desinfizieren.

Weitere Desinfektionen können auf Grund des § 14c angeordnet werden. Rehricht ist zu verbrennen. Gegenstände, deren Einfuhr verboten ist, dürfen nicht ausgeschifft werden. Mit allem Nachdruck ist dahin zu wirken, daß eine Verschleppung der Seuche durch an Bord befindliche Ratten und Mäuse verhindert wird.

5. Das Bilgewasser ist zu desinfizieren und darf keinesfalls vor der Desinfektion ausgepumpt werden.

6. Wasserballast aus einem Hafen, gegen dessen Herkünfte die gesundheitspolizeiliche Kontrolle wegen der Pestgefahr angeordnet worden ist, muß desinfiziert werden; läßt sich eine Desinfektion nicht ausführen, so hat das Auspumpen des Wasserballastes auf hoher See zu geschehen.

7. Das an Bord befindliche Trink- und Gebrauchswasser ist nach erfolgter Desinfektion auszupumpen und durch unverdächtigtes Wasser zu ersetzen.

In allen Fällen ist darauf zu achten, daß Absonderungen und Entleerungen von Pestkranken, verdächtigtes Wasser und Abfälle irgend welcher Art nicht undesinfiziert in das Hafenwasser gelangen.

§ 14c. Hat ein Schiff weder vor der Abfahrt noch während der Reise, noch auch bei der Ankunft einen Pesttodes- oder Krankheitsfall an Bord gehabt, so gilt dasselbe, auch wenn es aus einem Hafen kommt, gegen dessen Herkünfte die Ausübung der Kontrolle angeordnet worden ist, als „rein“ und ist, sofern die ärztliche Untersuchung (§ 6) befriedigend ausfällt, sofort zum freien Verkehr zuzulassen, nachdem das Gepäck der Reisenden und der Mannschaft, welche in einem solchen Hafen an Bord genommen, desinfiziert worden ist und die bei § 14b unter 5 bis 7 gedachten Maßnahmen ausgeführt worden sind. Begründet das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung den Verdacht, daß Insassen des Schiffes den Krankheitsstoff der Pest in sich aufgenommen haben, oder hat die Reise des Schiffes seit Verlassen eines Hafens der oben bezeichneten Art weniger als 11 Tage gedauert, so sind die Reisenden und die Mannschaft weiterhin einer gesundheitspolizeilichen Ueberwachung bis zur Dauer von 11 Tagen, von dem Tage der Abfahrt des Schiffes an gerechnet, zu unterwerfen. Das Anlandgehen der Mannschaft kann während der Ueberwachungszeit verhindert werden, soweit es nicht zum Zweck der Abmusterung geschieht oder Gründe des Schiffsdienstes entgegenstehen. Den Reisenden ist die Fortsetzung ihrer Reise zu gestatten, jedoch hat die Hafenbehörde unverzüglich der für das nächste Reiseziel zuständigen Polizeibehörde Mitteilung über ihre bevorstehende Ankunft zu machen, damit sie dort der gesundheitspolizeilichen Ueberwachung unterworfen werden können.

§ 14d. Gegenüber sehr stark besetzten Schiffen, namentlich gegenüber solchen, die Auswanderer oder Rückwanderer befördern, sowie gegenüber Schiffen, die besonders ungünstige gesundheitliche Verhältnisse aufweisen, können über die Grenzen der §§ 14b und 14c hinausgehende Maßregeln von der Hafenbehörde getroffen werden.

§ 14e. Die Ein- und Durchfuhr von Waaren und Gebrauchsgegenständen aus den in den §§ 14a bis 14d bezeichneten Schiffen unterliegt nur insoweit einer Beschränkung, als seitens der zuständigen Behörden besondere Bestimmungen getroffen werden. Jedoch sind Gegenstände, die nach Ansicht des beamteten Arztes als mit dem Ansteckungsstoff der Pest behaftet zu erachten sind, vor der Ein- oder Durchfuhr zu desinfizieren.

§ 14f. Will ein Schiff in den Fällen §§ 14a bis 14d sich den ihm auferlegten Maßregeln nicht unterwerfen, so steht ihm frei, wieder in See zu gehen. Es kann jedoch die Erlaubnis erhalten, unter Anwendung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln (Isolierung des Schiffes, der Mannschaft und der Reisenden, Verhinderung des Auspumpens des Kielwassers vor erfolgter Desinfektion, Ersatz des an Bord befindlichen Wasservorraths durch gutes Trinkwasser und dergleichen) seine Waaren zu löschen und die an Bord befindlichen Reisenden, sofern sich diese den von der Hafenbehörde getroffenen Anordnungen fügen, an Land zu setzen.

Ziffer 4 des den Vorschriften als Anlage beigegebenen Fragebogens hat folgende veränderte Fassung zu erhalten:

Wo hat das Schiff seine Ladung eingenommen?

Woraus besteht die Ladung?

Enthält sie insbesondere Leibwäsche, alte und getragene Kleidungsstücke, gebrauchtes Bettzeug, Teppiche,* Menschenhaare,* Hädern, Lumpen, ungegerbte Häute* und Felle,* unbearbeitete Haare* und Borsten,* Wolle, Klauen,* Hufe.*

Hinsichtlich der mit * bezeichneten Waaren braucht eine Beantwortung nur dann zu erfolgen, wenn die gesundheitspolizeiliche Kontrolle wegen Pestgefahr stattfindet.

Dar-es-Salâm, den 3. April 1897.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

gez. v. Bennigsen.

Anlage B.

Ergänzungsbestimmungen zur Desinfektionsanweisung für Seeschiffe, welche der gesundheitspolizeilichen Kontrolle beim Anlaufen eines Hafens des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes unterliegen.

Der Ueberschrift „I. Allgemeines“ vor § 1 der Desinfektionsanweisung ist die Bemerkung „A. Cholera und Gelbfieber“ voranzustellen. Dem § 20 ist nachstehender Abschnitt hinzuzufügen:

B. Pest.

I. Allgemeines.

§ 21. Auf allen Schiffen aus einem Hafen, gegen dessen Herkünfte wegen der Pestgefahr die gesundheitspolizeiliche Kontrolle angeordnet ist, sind das Gepäck der Reisenden und der Mannschaft, die in einem solchen Hafen an Bord genommen worden sind, ferner das Trink- und Gebrauchswasser, das Bilgewasser und der aus solchem Hafen stammende Wasserballast sowie alle Gegenstände, die nach Ansicht des beamteten Arztes als mit dem Ansteckungsstoff der Pest behaftet zu erachten sind, zu desinfizieren.

§ 22. Sofern vor oder bei der Ankunft Pestfälle an Bord vorgekommen sind, müssen außerdem alle Wohnräume und Gegenstände des täglichen Gebrauchs an Bord, einschließlich der Kleider und des Gepäcks der Reisenden und der Mannschaft, desinfiziert werden.

§ 23. Die Aborte auf Schiffen sind meist so eingerichtet, daß die Ausleerungen unmittelbar ins Wasser gelangen. Auf versenkten Schiffen sind diese Klosets für die Dauer des Aufenthalts im Hafen zu schließen und besondere Eimerklosets an Bord zu verwenden, deren Inhalt täglich desinfiziert werden muß.

II. Desinfektionsmittel.

§ 24. Als Desinfektionsmittel sind zu verwenden:

a. Lösung von Karbolsäure.

Zur Verwendung kommt die sogenannte „100 proz. Karbolsäure“ des Handels, welche sich im Seifenwasser vollständig löst. Man bereitet sich die unter b beschriebene Lösung von Kaliseife. In 20 Theile dieser noch heißen Lösung wird 1 Theil Karbolsäure unter fortwährendem Umrühren gegossen.

Die Lösung ist lange Zeit haltbar.

Soll reine Karbolsäure (einmal oder wiederholt destillierte) verwendet werden, welche erheblich theurer, aber nicht wirksamer ist als die sogenannte „100 proz. Karbolsäure“, so ist zur Lösung das Seifenwasser nicht nöthig; es genügt dann einfaches Wasser.

b. Lösung von Kaliseife.

3 Theile Kaliseife (sog. Schmierseife oder grüne Seife oder schwarze Seife) werden in 100 Theilen heißem Wasser gelöst (z. B. $\frac{1}{2}$ kg Seife in 17 l Wasser).

c. Kalk und zwar:

1. Kalkmilch. Zur Herstellung derselben wird 1 Theil zerkleineter, reiner, gebrannter Kalk, sogenannter Fettkalk, mit 4 Theilen Wasser gemischt und zwar in folgender Weise:

Es wird von dem Wasser etwa $\frac{3}{4}$ in das zum Mischen bestimmte Gefäß gegossen und dann der Kalk hineingelegt. Nachdem der Kalk das Wasser aufgesogen

hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt.

2. Kalkbrühe, welche durch Verdünnung von 1 Theil Kalkmilch mit 9 Theilen Wasser frisch bereitet wird.

d. Chlorkalk.

Der Chlorkalk hat nur dann eine ausreichende desinfizirende Wirkung, wenn er frisch bereitet und in wohlverschlossenen Gefäßen aufbewahrt ist; er muß stark nach Chlor riechen. Er darf in Mischung von 1:1000 Theilen Wasser an Stelle von Kalk zur Desinfektion verwendet werden.

e. Dampfapparate.

Als geeignet können nur solche Apparate und Einrichtungen angesehen werden, welche von Sachverständigen geprüft sind.

Besonders bei den improvisirten Einrichtungen auf Dampfsern, wie man sie häufig sehr zweckmäßig durch Benutzung von Badewannen mit Dampfzuleitung, Badekammern, Tanks, Holzbottichen, Baljen und dergleichen herstellen kann, ist es nöthig, daß sie von Sachverständigen erst einmal geprüft werden und daß bei jeder neuen Desinfektion genau dieselbe Anordnung in der Dampfzuleitung und Ausströmung, derselbe Dampfdruck und dieselbe Dauer der Dampfeinwirkung innegehalten werden.

f. Siedehitze.

Auskochen in Wasser, Salzwasser oder Lauge wirkt desinfizierend. Die Flüssigkeit muß die Gegenstände vollständig bedecken und mindestens 10 Minuten lang im Sieden gehalten werden.

Unter den angeführten Desinfektionsmitteln ist die Auswahl nach Lage der Umstände zu treffen.

III. Anwendung der Desinfektionsmittel im Einzelnen.

§ 25. 1. Alle Absonderungen und Ausleerungen der Kranken (Blut, Eiter und andere Wundabsonderungen, Erbrochenes, Auswurf, Nasenschleim, Stuhlgang, Urin) sind mit einer der unter § 24a beschriebenen Lösungen von Karbolsäure zu desinfizieren. Es empfiehlt sich, solche Absonderungen und Ausleerungen unmittelbar in Gefäßen aufzufangen, welche die Desinfektionsflüssigkeit in mindestens gleicher Menge enthalten, und sie hierauf mit der letzteren gründlich zu verrühren.

Verbandgegenstände sind ebenfalls unmittelbar nach dem Gebrauch in solche Gefäße zu legen, so daß sie von der Karbolsäurelösung vollständig bedeckt sind. Die Gemische sollen mindestens zwei Stunden stehen bleiben und dürfen erst dann beseitigt werden.

Schmutzwasser sind mit der im § 24c 2 beschriebenen Kalkbrühe in gleicher Menge gründlich zu vermischen und dürfen erst zwei Stunden hierauf abgelassen werden.

2. Hände und sonstige Körpertheile müssen jedesmal, wenn sie mit infizirten Dingen (Absonderungen und Ausleerungen der Kranken, beschmutzter Wäsche etc.) in Berührung gekommen sind, durch gründliches Waschen mit Karbolsäurelösung desinfiziert werden.

§ 26. Bett- und Leibwäsche sowie Kleidungsstücke, Teppiche und dergleichen können in ein Gefäß mit einer der im § 24a bezeichneten Lösungen gesteckt werden. Die Flüssigkeit muß in den Gefäßen die eingetauchten Gegenstände vollständig bedecken. In diesen Flüssigkeiten bleiben die Gegenstände zwölf Stunden. Dann werden

sie mit Wasser gespült und weiter gereinigt. Das dabei ablaufende Wasser kann als unbedenklich behandelt werden.

§ 27. Wo Dampfapparate vorhanden sind, werden Kleidungsstücke, Wäsche, Matratzen und Alles, was sich zur Dampfdesinfektion eignet, in solchen Apparaten desinfiziert (§ 24 e).

§ 28. Alle diese zu desinfizierenden Gegenstände sind beim Zusammenpacken und bevor sie nach den Desinfektionsanstalten oder Apparaten geschafft werden, in gut schließenden Gefäßen und Beuteln zu verwahren oder in Tüchern, welche mit einer Karbolsäurelösung angefeuchtet sind, einzuschlagen.

Wer solche Wäsche u. vor der Desinfektion angefaßt hat, muß seine Hände in der im § 25 unter Nr. 2 angegebenen Weise desinfizieren.

§ 29. Zur Desinfektion von infizierten Schiffsräumlichkeiten, insbesondere des Logis der Mannschaft, der Kajüte, des Zwischendecks für Reisende nebst den in denselben befindlichen Lagerstellen, Geräthschaften und dergleichen, ist eine der im § 4a bezeichneten Lösungen anzuwenden. Die Decke, die Wände und der Fußboden der bezeichneten Räumlichkeiten sowie infizierte Lagerstellen, Geräthschaften und dergleichen sind zunächst mit Lappen, welche mit einer Lösung der genannten Art getränkt sind, gründlich abzuwaschen. Hierauf sind die Räumlichkeiten und Geräthschaften mit einer reichlichen Menge Wasser zu spülen und im Anschluß daran die Räumlichkeiten einer möglichst gründlichen Lüftung zu unterwerfen. Der Krankenraum, insbesondere die durch Ausleerungen verunreinigten Theile desselben, die von Kranken benutzten Geräthschaften und dergleichen sind bei dieser Desinfektion ganz besonders zu berücksichtigen.

Räumlichkeiten, in welchen durch die Desinfektion mit Karbolsäure Beschädigungen verursacht oder durch den nach solcher Desinfektion noch längere Zeit haftenden Karbolgeruch erhebliche Unannehmlichkeiten entstehen würden, dürfen, sofern Kranke darin nicht untergebracht waren, in folgender Weise desinfiziert werden:

1. Die nicht mit Oelfarbe gestrichenen Flächen der Wände und Fußböden werden mit der nach § 24 c, 1. bereiteten Kalkmilch angetüncht, dieser Anstrich muß nach drei Stunden wiederholt werden.

Vor Ablauf von drei Tagen darf der Anstrich nicht wieder abgeseuert werden.

2. Die mit Oelfarbe gestrichenen Flächen der Wände und Fußböden werden zweimal bis dreimal mit heißer Seifenlösung (§ 24b) abgewaschen und später frisch gestrichen.

3. Wände und Fußböden, welche mit polirten Hölzern, Tapeten, Bildern oder Spiegeln bekleidet sind, werden mit frischem Brot in langen Zügen kräftig abgerieben. Die Brotkrumen und Brotreste sind zu verbrennen.

§ 30. Gegenstände von Leder, Holz- und Metalltheile von Möbeln sowie ähnliche Gegenstände werden sorgfältig und wiederholt mit Lappen abgerieben, die mit einer der im § 24a bezeichneten Lösungen befeuchtet sind. Die gebrauchten Lappen sind zu verbrennen.

Pelzwerk wird auf der Haarseite bis auf die Haarwurzel mit einer der unter § 24a bezeichneten Lösungen durchweicht. Nach zwölfstündiger Einwirkung derselben darf es ausgewaschen und weiter gereinigt werden.

Plüsch- und ähnliche Möbelbezüge werden nach § 26 oder 27 desinfiziert, oder mit einer der im § 24a bezeichneten Lösungen durchfeuchtet, feucht gebürstet und mehrere Tage hintereinander an Deck ausgetrocknet, gelüftet und dem Sonnenlicht ausgesetzt.

Gegenstände von geringem Werth (Inhalt von Strohsäcken und dergleichen) sind zu verbrennen.

Ueber Bord dürfen undesinfizierte Gegenstände nur in See geworfen werden.

§ 31. Die Aborte werden in folgender Weise desinfiziert: Etwaiger Inhalt der Klosets ist mit Karbolsäurelösung gründlich zu vermischen und darf erst nach drei Stunden, während welcher Zeit der Abort nicht benutzt worden ist, abgelassen werden. Das Aufnahmebecken sowie das Abflußrohr werden demnächst mit einer der im § 24a bezeichneten Lösungen übergossen. Die Wände des Klosettraumes, Sitzbrett, Fußboden werden mit Karbolsäurelösung gründlich abgewaschen und nach drei Stunden mit Wasser abgespült.

§ 32. Soll sich die Desinfektion auch auf Personen erstrecken, so ist dafür Sorge zu tragen, daß dieselben ihren ganzen Körper mit grüner Seife abwaschen und ein vollständiges Bad nehmen. Kleider und Effekten derselben sind nach § 26 oder 27 zu behandeln.

§ 33. Etwa an Bord befindliche Leichen sind bis zu der möglichst bald vorzunehmenden Bestattung ohne vorherige Reinigung in Tücher einzuhüllen, welche mit einer der im § 24a bezeichneten Lösungen getränkt sind und mit derselben feucht gehalten werden.

§ 34. Die Desinfektion des Bilgeraumes mit seinem Inhalt geschieht durch Kaltbrühe (§ 24c 2) in folgender Weise:

1. In diejenigen Theile des Bilgeraums, welche leicht durch Abheben der Garnirungen und der Plurplatten zugänglich gemacht werden können (Maschinen- und Kesselraum, leere Laderäume) ist Kaltbrühe an möglichst vielen Stellen direkt eimerweise hineinzugießen. Durch Umrühren mit Besen muß die Kaltbrühe kräftig mit dem Bilgewasser vermischt und überall, auch an die Wände des Bilgeraumes, angelüftet werden.

2. Ueberall da, wo der Bilgeraum nicht frei zugänglich ist, wird durch die auf allen Schiffen vorhandenen, von Deck hinunterführenden Pumpen (Nothpumpen) und Peilrohre soviel Kaltbrühe hineingegossen, bis sie den Bilgeraum, ohne die Ladung zu berühren, anfüllt. Nach zwölf Stunden kann die Bilge wieder gelenzt werden.

Im Einzelnen wird folgendermaßen verfahren:

- a) Der Wasserstand in den Peilrohren wird gemessen.
- b) 100 bis 200 l Kaltbrühe — je nach der Größe des Schiffes bzw. der einzelnen Abtheilungen — werden eingefüllt.
- c) Der Wasserstand in den Peilrohren wird wieder gemessen. Zeigt sich jetzt schon ein erhebliches Ansteigen des Wasserstandes, so ist anzunehmen, daß sich irgendwo die Verbindungslöcher der einzelnen Abschnitte des Bilgeraumes verstopft haben, so daß keine freie Zirkulation des Wassers stattfindet. In solchen Fällen muß wegen der Gefahr des Ueberlaufens der Kaltbrühe und der dadurch bedingten Beschädigung der Ladung das Einfüllen unterbrochen werden; die Desinfektion des Bilgeraumes kann dann erst bei leerem Schiff stattfinden.
- d) Steigt das Wasser nur langsam, so ist, während von Zeit zu Zeit der Wasserstand gemessen wird, soviel Kaltbrühe einzufüllen, als der Bilgeraum ohne Schaden für die Ladung aufnehmen kann. Hierbei müssen die Schiffszeichnungen und die Angaben des Schiffers berücksichtigt werden.

Als Anhaltspunkt diene, daß bei Holzschiffen 40 bis 60 l Kaltbrühe auf 1 m Schiffslänge erforderlich sind, bei eisernen Schiffen 60 bis 120 l auf 1 m Schiffslänge; dagegen bei Schiffen mit Doppelboden, Brunnen und Rinnstein im Ganzen 20 bis 80 bis 100 cbm.

Auf manchen Schiffen sind Rohrleitungen vorhanden, welche nicht wie die Pumpen und Peilrohre in die hintersten, tiefsten Theile des Schiffsbodens bzw. der einzelnen

Abtheilungen, sondern in die vorderen, höher gelegenen Theile desselben führen. Diese sind dann vorzugsweise zu benutzen, weil dadurch die Vermischung des Desinfektionsmittels mit dem Bilgewasser erleichtert und besser gesichert wird.

Auf Schiffen mit getrennten Abtheilungen muß jede Abtheilung für sich in der angegebenen Weise behandelt werden.

§ 35. Die Desinfektion des Ballastwassers wird mit Kalkmilch (§ 24c 1) ausgeführt, welche in solchen Mengen zuzusetzen ist, daß das Ballastwasser 2 Theile Kalk in 1000 Theilen Wasser enthält. Die zugesetzte Kalkmilch muß innigst mit dem Wasser vermischt, daher während einer Stunde umgerührt werden. Nach einstündiger derartiger Einwirkung der Kalkmilch kann das Ballastwasser ausgepumpt werden.

Sind die Tanks im Doppelboden des Schiffes, so wird es sich in der Regel empfehlen, das Ballastwasser aus diesen Tanks nach und nach in den Maschinenbilgeraum überpumpen zu lassen und hier mit Kalkmilch zu mischen.

Handelt es sich um stehende Tanks in den Laderäumen, so kann man unter Umständen die Kalkmilch direkt in die Tanks hineinschütten und kräftig umrühren lassen. Zu diesen Maßnahmen ist in jedem Falle der technische Beirath des Schiffsmaschinisten einzuholen.

§ 36. Trink- und Gebrauchswasser an Bord kann ebenfalls durch Versetzen mit Kalkmilch in der Menge, daß auf 1000 Theile Wasser 10 Theile Kalk kommen, bei einstündiger Einwirkung desselben desinfiziert werden. Unter Umständen kann Trinkwasser auch durch Hitze desinfiziert werden, indem man Dampf genügend lange in die Wassertanks einleitet. (Klingelthermometer).

261. Runderlaß, betreffend Verhütung der Einschleppung der Pest in Deutsch-Ostafrika.

Vom 3. April 1897. (Kol.-Bl. 1897, 404.)

Zur Verhütung der Einschleppung der Pest wird Folgendes verordnet:

§ 1. Die Einfuhr nachbenannter Gegenstände zur See aus Persien, dem Festlande Vorderindiens, Formosa, Hongkong, Makao und China südlich des 30. Breitengrades ist bis auf Weiteres verboten:

Leibwäsche, alte getragene Kleidungsstücke, gebrauchtes Bettzeug, Hader und Lumpen jeder Art, Teppiche, Menschenhaare, ungegerbte Felle und Häute, unbearbeitete Haare und Borsten, Wolle, Klauen und Hufe.

§ 2. Auf Leibwäsche, Kleidungsstücke, Bettzeug und Teppiche, welche Reisende zu ihrem Gebrauch mit sich führen, oder welche als Umzugsgut eingeführt werden, findet das Verbot des § 1 keine Anwendung. Jedoch kann die Gestattung der Einfuhr derselben von einer vorherigen Desinfektion abhängig gemacht werden.

§ 3. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Dar-es-Salám, den 3. April 1897.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

gez. v. Bennigsen.

262. Bundesrathsbeschluß, betreffend die Gewichtsbezeichnung Doppelzentner.

Vom 8. April 1897. (Kol.-Bl. 1897, 538.)

Einem Beschlusse des Bundesraths gemäß ist fortan im amtlichen Verkehr als Bezeichnung für 100 kg das Wort „Doppelzentner“ mit der Abkürzung „dz“ in Anwendung zu bringen.

263. Verordnung, betreffend Verbot der Ausfuhr von Fellen, Häuten, Klauen, Hörnern, Haaren und Federn aus Deutsch-Südwestafrika.

Rom 8. Mai 1897. (Kol.-Bl. 1897, 437.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 15. März 1888 (R. G. Bl. S. 75) wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Die Ausfuhr von Fellen, Häuten, Klauen, Hörnern, Haaren und Federn aus dem Schutzgebiete ist nur gestattet, wenn ein Zeugniß der Ortspolizeibehörden in Swakopmund oder Lüderitzbucht vorliegt, daß eine genügende Desinfektion stattgefunden hat.

§ 2. Aus den Bezirken Windhoek, Gibeon, Otjimbingwe und Outjo dürfen die im § 1 genannten Gegenstände nur ausgeführt und nach der Küste transportiert werden, wenn ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde des Ursprungsortes vorliegt, daß dieselben an Ort und Stelle gehörig desinfiziert sind.

§ 3. Die durch die Desinfizierung entstehenden Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 1000 (Eintausend) Mark, bezw. Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten, bestraft. Die den Gegenstand der Zuwiderhandlung bildenden Felle etc. sind zu beschlagnahmen und sofort zu verbrennen und einzugraben.

§ 5. Diese Verordnung tritt sofort nach Bekanntgabe in Kraft.

Windhoek, den 8. Mai 1897.

Der stellvertretende Kaiserliche Landeshauptmann.
gez. v. Lindequist.

264. Verordnung, betreffend die Rinderpest in Deutsch-Südwestafrika.

Rom 15. Mai 1897.

Nachdem der Ausbruch der Rinderpest zunächst im Hererolande festgestellt und die Seuche von da in die Distrikte Gobabis und Windhoek verschleppt ist, wird im Anschluß an das Gesetz vom 20. Juni v. Js. betreffend „Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest“, nebst dem Zusatzgesetz vom 30. September v. Js.*) verordnet, was folgt:

§ 1. Jeder Viehbesitzer, in dessen Heerde ein verdächtiger Krankheitsfall vorgekommen ist, hat dies sofort der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

§ 2. Die infizierten Posten, je nach Umständen mit Nebenposten, sind seitens der zuständigen Bezirkshauptmannschaft durch öffentlichen Anschlag als verseucht zu erklären und ringsum polizeilich abzusperren. Diesen Rayon darf Niemand verlassen, es sei denn zu Fuß oder zu Pferde (Esel), sowie mit einem polizeilichen Schein über stattgehabte Desinfizierung versehen. Die Desinfizierungseinrichtungen herzustellen, ist Sache der Bezirkshauptmannschaften. Inwieweit in dem als verseucht erklärten Rayon infizierte Posten abzuschließen sind, bestimmen gleichfalls die Bezirkshauptmannschaften. Vieh, welches innerhalb, oder in der Nähe der als verseucht erklärten Rayons frei herumläuft, darf von den Polizeibeamten oder auch von dem betreffenden Grund-

*) Vgl. S. 246 u. 271.

eigenthümer ohne Weiteres erschossen werden. Ungenügend bewachte Viehposten können unter denselben Voraussetzungen gepfändet und im Verdachtsfalle gleichfalls getödtet werden, Letzteres jedoch nur auf Anordnung der zuständigen Polizeibehörde.

§ 3. In der Nähe von Hauptverkehrswegen, sowie an verkehrsreichen Plätzen sind infizierte Posten nach Abschätzung durch eine Sachverständigen-Kommission zu erschießen. Desgleichen sind Gespanne von Frachtwagen an den Hauptverkehrswegen, bei welchen ein einziger verdächtiger Krankheitsfall vorgekommen ist, sofort zu tödten. Die Kadaver solcher abgeschossener Posten und Gespanne müssen verbrannt und mindestens 2 m tief vergraben werden. Auf der Begräbnisstätte, unter Umständen auch auf den betreffenden Weideplätzen, sind Tafeln mit der Aufschrift „Rinderpest“ anzubringen. Die Weide ist außerdem abzubrennen, die in Mitleidenschaft gezogene Wasserstelle zuzuschütten. Bei diesen Arbeiten sind die Eigenthümer zur Mithilfe verpflichtet. Im Bedarfsfalle kann seitens der Polizeibehörde auch sonstige gerade erreichbare Unterstützung requirirt werden.

Inwieweit mit fortschreitender Durchführung des Impfverfahrens (§ 5) in vorstehenden Anordnungen Erleichterungen eintreten können, bestimmen die zuständigen Bezirkshauptmannschaften.

§ 4. Bis zu welcher Höhe die abgeschätzten Preise vergütet werden, unterliegt noch fernerer Festsetzung. Für Weiterbeförderung vom Frachtwagen, deren Gespanne auf Grund dieser Verordnung abgeschossen worden sind, kann die Regierung eine Verantwortung nicht übernehmen. Doch sind die Polizeibehörden gehalten, den betreffenden Frachtfahrern alle Hülfsstellung zu gewähren, die in ihrer Macht liegt.

§ 5. Das Impfen darf nur durch amtlich hierzu ermächtigte Personen geschehen. Für jedes geimpfte Thier kann eine Gebühr von 3 Mark eingefordert werden. Aus dem Erlös ist eine Kasse zu bilden, welche nur im Interesse der Bekämpfung der Rinderpest verwendet werden darf. Inwieweit ein im Uebrigen durchaus empfehlenswerther Impfwang durchzuführen ist, bestimmen die Bezirkshauptleute auf Grund der einschlägigen lokalen Verhältnisse. Als Merkzeichen der geschehenen Impfung gilt für das ganze Schutzgebiet ein an der linken Halsseite eingebranntes kleines lateinisches „r“ nach dem ausgegebenen Muster.

§ 6. In jedem Bezirke haben die Bezirkshauptleute zur Unterstützung in den Maßnahmen gegen die Rinderpest eine Anzahl freiwillig sich hierzu meldender Weiber heranzuziehen. Diese erhalten polizeiliche Befugnisse, zweckmäßigerweise, nach empfangener Instruktion, auch das Recht zum Impfen (§ 5) und tragen als äußeres Abzeichen ein rothes Tuch um den rechten Oberarm. Für ihre Bemühungen erhalten sie aus der durch die Impfgebühr gebildeten Kasse (§ 5) Tagegelder, deren Höhe der Bezirkshauptmann festsetzt.

§ 7. Personen, welche bei dem Versuche einer absichtlichen Verschleppung der Seuche betroffen werden, können nicht bloß durch die Organe der Polizei, sondern auch durch die Heerdenbesitzer, sowie deren Angestellte, festgenommen und zur Aburtheilung eingeliefert werden. Die Schuldigen sind, abgesehen von der sonst verwirkten Strafe, auch für den angerichteten Schaden haftbar.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Etwa erforderlich werdende Ausführungsbestimmungen erlassen die zuständigen Bezirkshauptmannschaften.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, wahlweise oder gleichzeitig, mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark oder mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten geahndet.

Windhoek, den 15. Mai 1897.

Der Kaiserliche Landeshauptmann.
gez. Leutwein.

265. Zusatzbestimmungen für die Bezirkshauptleute zu der Verordnung vom 15. Mai d. Js. in Sachen der Rinderpest in Deutsch-Südwestafrika.

Vom 15. Mai 1897.

Zu § 1. Bei Zuwiderhandlungen hiergegen kann der Schuldige außerdem für den verursachten Schaden haftbar gemacht werden.

Zu § 2. Hierzu ist auch die Bestimmung erwägenswerth, ob in der Nähe infizirter Rayons nicht ein Verlegen von Viehposten von der polizeilichen Zustimmung abhängig zu machen sein würde. Die Art der Verpflegung solcher Rayons haben die Behörden anzuordnen.

Zu § 3. Nach wirklich ausgebrochener Seuche empfiehlt sich die Anordnung, daß die Frachtfahrer bei Nacht ziehen und bei Tage ruhen. Bei Nacht ist die Aufsicht für das weidende Vieh zu schwierig.

Zu § 4. Die Höhe der Entschädigungen wird nach Erlöschen der Seuche festgesetzt und hängt von den dann zur Verfügung stehenden Mitteln ab. Seßhafte weiße Ansiedler, d. h. solche, welche auf eigenem Grund und Boden wohnen, werden vor den herumziehenden den Vorzug erhalten. Eingeborene kommen in letzter Linie.

Zu § 5. In Frage stehende Personen werden durch die Bezirkshauptleute ermächtigt, welche diese Ermächtigung auch übertragen können. Es empfiehlt sich, möglichst viel geeignete Weiße in dem Impfgeschäft ausbilden zu lassen und Jedem einen bestimmten Bezirk zu überweisen. Impfstationen zur Bereitung der Lymphe sowie zur Instruktion werden zunächst in Swakopmund, Otjimbingwe, Windhoek, Omaruru und Outjo eingerichtet; deren weitere Verschiebung in infizirte Gegenden ist Sache der Bezirkshauptmannschaften. Die Erhebung von Gebühren für das Impfen empfiehlt sich erst nach Durchführung der wirklichen Kochschen Impfmethode.*)

Zu § 6. Die Auswahl geschieht wie zu § 5 bestimmt. Im Bezirk Windhoek sind die Tagegelder auf 10 Mark festgesetzt. Die Anhörung der Meinung der weißen Ansiedler vor Festsetzung ist empfehlenswerth. Außer der Impfkasse (§ 5) stehen indeß hierzu keinerlei weitere Mittel zur Verfügung.

Zu § 7. Bei fahrlässiger Weiterverbreitung der Seuche kann ähnlich verfahren werden.

Gegen Personen, welche sich der Verhaftung widersetzen, oder sich derselben wieder zu entziehen suchen, darf selbstredend von der Waffe Gebrauch gemacht werden.

Zu § 8. Der § 3 der Verordnung vom 22. Juni v. Js. bleibt sinngemäß auch ferner in Kraft.

Zu § 9. Die Strafen können nicht hoch genug bemessen werden.

Im Allgemeinen möchte ich noch bemerken, daß es nach Ausbruch der Seuche als zweckmäßig erscheint, wenn die obersten Behörden (Bezirkshauptleute bezw. Distriktschefs) thunlichst an ihren Amtssitzen bleiben, um ihre Anordnungen an der Hand der dort zusammenlaufenden Meldungen rasch treffen zu können. Die Ausführung der Anordnungen selbst, bezw. deren Kontrolle, wird dagegen besser den unteren Organen überlassen.

Windhoek, den 15. Mai 1897.

Der Kaiserliche Landeshauptmann.
gez. Leutwein.

*) Eine hier folgende weitere Bestimmung ist nicht abgedruckt, da sie nur den inneren Dienst berührt.

266. Zusatz zum § 2 der Verordnung, betreffend eine Wege- und Wagenabgabe in Deutsch-Südwestafrika, vom 30. Dezember 1895. *)

Vom 17. Mai 1897.

Ferner bleiben frei die Geistlichen und Missionare für je ein Fuhrwerk (Wagen oder Karre), insofern sie dasselbe nur für den Kirchen- und Missionsdienst und zur Beförderung der für den eigenen Wirtschaftsbetrieb benötigten Gegenstände verwenden.

Windhoek, den 17. Mai 1897.

Der Kaiserliche Landeshauptmann.
gez. Leutwein.

267. Verordnung für die Stadtbezirke Lome und Klein-Popo, betreffend eine Hundesteuer.

Vom 27. Mai 1897.

§ 1. Die in der Verordnung vom 10. Januar 1892 für Lome festgesetzte jährliche Hundesteuer von 2,50 Mark wird auf 5 Mark mit rückwirkender Kraft für das laufende Kalenderjahr erhöht.

§ 2. Die Entrichtung der Abgabe hat im laufenden Kalenderjahre bis zum 15. Juni d. J. zu erfolgen.

§ 3. Die Verordnung vom 10. Januar 1892 tritt mit vorstehenden Aenderungen für den Stadtbezirk Klein-Popo in Kraft.

Lome, den 27. Mai 1897.

Der stellvertretende Kaiserliche Landeshauptmann.
gez. Dr. Gleim.

268. Verordnung, betreffend die Ausfuhr von Eseln aus Deutsch-Ostafrika.

Vom 1. Juni 1897.

§ 1. Die Ausfuhr von Eseln aus der Kolonie ist verboten.

§ 2. Die Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Rupien oder Haft — an deren Stelle bei Eingeborenen Kettenarbeit treten kann — bestraft.

Dar-es-Salâm, den 1. Juni 1897.

Der Kaiserliche Gouverneur.
gez. Liebert.

*) Vgl. S. 205.

269. Verordnung, betreffend die Oeffnung der Rhede von Stephansort
für den Auslandsverkehr.

Vom 1. Juni 1897. (Kol.-Bl. 1897, 485.)

Unter Aufhebung des ersten Absatzes der Verordnung des damaligen Landeshauptmanns Herrn Schmiele vom 26. Oktober 1892 öffne ich hiermit die Rhede von Stephansort für den Auslandsverkehr im Sinne des § 1 Absatz 2 der Zollverordnung für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie vom 30. Juni 1888*) (Verordnungsblatt für 1888, Nr. 2, S. 16).

Zur Rhede Stephansort gehören auch die Rheden von Grima und Grimahafen. Stephansort, den 1. Juni 1897.

Der kommissarische Landeshauptmann.
gez. Curt v. Hagen.

270. Runderlaß, betreffend Abänderung der Verpflegungsvorschriften
für Deutsch-Ostafrika.

Vom 1. Juni 1897.

Zu den Verpflegungsvorschriften vom 30. April 1896 — Gouvernementsbefehl vom 5. Juni 1896**) Nr. 32 — sind nachstehende Abänderungen ergangen.

1. Zu § 15. Tagegelde für den vorübergehenden Reiseaufenthalt auf den Küstenstationen bzw. in Sansibar werden nur bis zu einer 14tägigen Dauer des Reiseaufenthalts gezahlt; bei Ueberschreitung dieser Grenze fällt vom 15. Tage ab diese Vergütung weg. Steht von vornherein fest, daß der Aufenthalt über 14 Tage dauern wird, so werden hierfür überhaupt keine Tagegelde gewährt, sondern nur für die eigentlichen Reisetage.

2. § 5, Absatz 2. Die Messen der Innenstationen erhalten nur dann 40 Rupien als Zuschuß, wenn sie mit einem Offizier besetzt sind. Vom 1. Juli d. Js. ab erhalten die Unteroffizierposten, z. B. Kijaki, Masinde u. oder andere Stationen, solange sie von einem Unteroffizier verwaltet werden, den für die Unteroffiziermessen der Küstenstationen im § 5, 1 festgesetzten Zuschuß von monatlich 25 Rupien.

3. Zu § 7. Die Beamten der Postverwaltung bezahlen bis auf Weiteres für die Verpflegung in den Gouvernementslazarethen pro Kopf und Tag 5 Rupien einschließlich Getränke.

Dar-es-Salaam, den 1. Juni 1897.

Der Kaiserliche Gouverneur.
gez. Liebert.

271. Verordnung, betreffend Gebührensätze für das summarische
Gerichtsverfahren in Kamerun.

Vom 3. Juni 1897. (Kol.-Bl. 1897, 538.)

Unter Aufhebung der Verordnung vom 10. Mai 1894***) werden für das summarische Gerichtsverfahren die folgenden Gebührensätze festgesetzt:

*) Niebow, S. 523.

**) Vgl. S. 219.

*** Vgl. S. 98.

§ 1. Die vom Kläger bei Anbringung der Klage zu zahlende Gebühr beträgt vom 1. Juli d. Js. ab in

I. bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten:

- a) für das Prozeßverfahren ausschließlich der Zwangsvollstreckung: von einem Streitgegenstande bis zum Betrage von 150 Mark einschließlich von je 10 Mark der Klageforderung 2 Mark, jedoch mindestens 8 Mark; von dem Mehrbetrage bis zu 1500 Mark einschließlich von je 10 Mark 1 Mark, von dem 1500 Mark übersteigenden Mehrbetrage von je 10 Mark 20 Pf.,
- b) für die Ausführung der Zwangsvollstreckung: die Hälfte des Satzes unter a.

II. Straffachen: 20 Mark.

III. Gemischten Prozessen (bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Straffachen): den um die Gebühr zu II. erhöhten Satz zu I.

IV. In Berufungssachen richtet sich die Gebühr nach dem Werthe des Streitgegenstandes wie zu a, die Gebühr beträgt jedoch mindestens — auch in Berufungsstraffachen — 20 Mark.

§ 2. Die im § 1 I. bezeichnete Gebühr beträgt bei Klagen aus Rechtsgeschäften, welche zwischen Nichteingeborenen und Eingeborenen nach dem 1. Oktober 1894 abgeschlossen sind:

- von einem Streitgegenstande bis zum Betrage von 150 Mark von jeder Mark 10 Pfennige, mindestens jedoch 4 Mark; von dem Mehrbetrage bis zu 1500 Mark von jeder Mark 5 Pfennige,
- von dem Mehrbetrage über 1500 Mark von jeder Mark 1 Pfennig.

Kamerun, den 3. Juni 1897.

Der Kaiserliche Gouverneur.
gez. v. Puttkamer.

272. Runderlaß, betreffend Befreiung vom Einfuhrzoll für heimathliche Grabsteine und Grab Schmuck in Deutsch-Ostafrika.

Vom 9. Juni 1897. (Kol.-Bl. 1897, 464.)

Ich bestimme hiermit, daß aus der Heimath gesandte Grabsteine und Grab Schmuck frei vom Einfuhrzoll belassen werden sollen, wenn sie nicht zu Handelszwecken eingeführt werden, sondern unmittelbar dem Andenken und der Verehrung von in der Kolonie Verstorbenen der christlichen Bekenntnisse dienen. Die Liste der vom Einfuhrzoll befreiten Gegenstände (Anlage C zur Zollverordnung^{*)}) ist durch einen Zusatz zu vervollständigen.

Dar-es-Salam, den 9. Juni 1897.

Der Kaiserliche Gouverneur.
gez. Liebert.

273. Runderlaß, betreffend den Kautschukhandel in Deutsch-Ostafrika.

Vom 16. Juni 1897. (Kol.-Bl. 1897, 463.)

Den 16. lasse ich in der Anlage eine Verordnung, betreffend den Kautschukhandel, zugehen. Obwohl die Verordnung erst am 1. Januar 1898 in Kraft tritt, so ersuche ich ergebenst, den Inhalt derselben schon jetzt im Interesse der am Kautschukhandel

^{*)} Vgl. S. 45.

betheiligten Personen thunlichst weit bekannt zu machen. Zum 1. Oktober 1898 sehe ich einem Berichte darüber entgegen, welche Wirkung die Verordnung ausübt. Der Zweck der Verordnung, welche mit fast einstimmiger Gutheißung der betreffenden amtlichen Stellen und kaufmännischen Kreise erlassen wird, ist der Schutz der Kautschuk produzierenden Pflanzen und die Erhaltung des Rufes sehr guter Qualität, welches sich zur Zeit der deutsch-ostafrikanische Kautschuk auf dem Weltmarkte zu erfreuen hat.

Dar-es-Salâm, den 16. Juni 1897.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

gez. v. Bennigsen.

Verordnung, betreffend den Kautschukhandel.

Unter Aufhebung der bislang in dieser Richtung bestehenden Gouvernementsbefehle, allgemeiner und bezirksamtlicher Verordnungen wird Folgendes festgesetzt:

§ 1. Jede dem eigentlichen Gewinnungszwecke fernliegende, absichtliche Verfälschung des Kautschuks durch Behandlung desselben mit Wasser oder durch Beimengung von Sand, Steinchen, Rinden- und Holzstückchen ist verboten.

§ 2. Der Kautschuk darf nur in wenigstens bis zur Mitte aufgeschnittenen Bällen an der Küste in Handel gebracht und ausgeführt werden.

§ 3. Der sogenannte Pira ya chini (Wurzelkautschuk) und Pira ya kuponda (durch Auskochen der abgeschälten Rinde gewonnener Kautschuk) darf nicht in Handel gebracht werden.

§ 4. Verfälschter Kautschuk, an der Küste in Handel gebrachte und ausgeführte, nicht aufgeschnittene Kautschukbälle, Wurzelkautschuk und gefochter Kautschuk sind, wo sie gefunden werden, durch die amtlichen Behörden zu konfiszieren, den Bezirks- oder Bezirksnebenämtern oder Innenstationen zu überweisen und durch diese öffentlich zu vernichten.

§ 5. Gewerbsmäßige Käufer und Verkäufer des in § 4 aufgeführten Kautschuks werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Rupien bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle Freiheitsstrafe tritt.

§ 6. Vergehen gegen § 1 dieser Verordnung wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Rupien bestraft, daneben kann auf Gefängniß bis zu zwei Monaten erkannt werden.

§ 7. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1898 in Kraft. Bis dahin bleiben die jetzigen Bestimmungen über Kautschukhandel in Geltung.

Dar-es-Salâm, den 16. Juni 1897.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

gez. v. Bennigsen.

274. Das deutsch-französische Abkommen über die Abgrenzung von Togo.

Vom 23. Juli 1897. (Kol.-Bl. 1897, Beilage.)

Das deutsch-französische Abkommen über die Abgrenzung von Togo lautet:

Nachdem die Regierung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und die Regierung der Französischen Re-

Le Gouvernement de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne et le Gouvernement de la République Française, ayant

publik im Sinne eines gegenseitigen guten Einverständnisses beschlossen haben, daß von ihren beiderseitigen Delegirten über die Abgrenzung der deutschen Besitzungen in Togo und der französischen Besitzungen in Dahomey und im Sudan vorbereitete Abkommen in Kraft und Wirksamkeit zu setzen, haben die hierzu gehörig ermächtigten Unterzeichneten, nämlich:

Seine Excellenz der Botschafter Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen, bei dem Präsidenten der Französischen Republik, Graf zu Münster, und

Seine Excellenz der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten der Französischen Republik, Herr Gabriel Hanotaux,

daß am 9. d. Mts. in Paris aufgenommene Protokoll (nebst seiner Anlage), dessen Wortlaut hier folgt, bestätigt:

Protokoll.

Die Unterzeichneten:

Felix v. Müller, Legationsrath und Erster Sekretär der deutschen Botschaft zu Paris;

Dr. Alfred Zimmermann, Kaiserlicher Konsul, ständiger Hilfsarbeiter in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amtes;

Ernst Vohsen, Konsul a. D.;

René Lecomte, Botschaftssekretär erster Klasse, Sous-Directeur adjoint à la Direction des Affaires Politiques du Ministère des Affaires Etrangères;

Louis Gustave Binger, Gouverneur des Colonies, chargé de la Direction des Affaires d'Afrique au Ministère des Colonies;

Beauftragt von der Kaiserlich deutschen Regierung und der Regierung der Französischen Republik, einen Entwurf vorzubereiten für die endgültige Abgrenzung der deutschen Besitzungen in Togo und der französischen Besitzungen in Dahomey und

résolu, dans un esprit de bonne entente mutuelle, de donner force et vigueur à l'accord préparé par leurs délégués respectifs pour la délimitation des possessions allemandes du Togo et des possessions françaises du Dahomey et du Soudan, les soussignés:

Son Excellence M. le Comte de Münster, Ambassadeur de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, près le Président de la République Française;

Son Excellence M. Gabriel Hanotaux, Ministre des Affaires Etrangères de la République Française;

dûment autorisés à cet effet, confirment le Protocole (avec son annexe) dressé à Paris, le 9 de ce mois, et dont la teneur suit:

Protocole.

Les soussignés:

Félix de Müller, Conseiller de Légation et premier Secrétaire de l'Ambassade d'Allemagne à Paris;

Docteur Alfred Zimmermann, Consul Impérial, chargé des Affaires du Togo à la Section Coloniale du Ministère des Affaires Etrangères;

Ernst Vohsen, Consul Impérial en retraite;

René Lecomte, Secrétaire d'Ambassade de première classe, Sous-Directeur adjoint à la Direction des Affaires Politiques du Ministère des Affaires Etrangères;

Louis Gustave Binger, Gouverneur des Colonies, chargé de la Direction des Affaires d'Afrique au Ministère des Colonies;

Délégués par le Gouvernement de l'Empire Allemand et par le Gouvernement de la République Française à l'effet de préparer un projet de délimitation définitive entre les possessions allemandes du Togo et les possessions françaises du

im Sudan, haben nachfolgendes Abkommen vereinbart, das sie ihren Regierungen zur Genehmigung vorzulegen beschlossen haben:

Artikel 1. Die Grenze läuft vom Schnittpunkt der Küste mit dem Meridian der Insel Bayol, diesen Meridian entlang bis zum Südufer der Lagune, welchem sie bis zu einem Punkte etwa 100 m östlich von der Ostspitze der Insel Bayol folgt. Sie geht von da gerade nach Norden bis zur Mitte der Lagune, folgt dann der Mittellinie der Lagune bis zu ihrem Zusammentreffen mit dem Thalweg des Mono und diesem Thalweg selbst bis zum 7. Grad nördlicher Breite.

Vom Schnittpunkt des Mono-Thalwegs mit dem 7. Grad nördlicher Breite verläuft die Grenze auf diesem Breitengrade bis zu seinem Schnittpunkte mit dem Meridian der Insel Bayol, welcher weiterhin die Grenze bildet bis zu seinem Zusammentreffen mit demjenigen Breitengrad, welcher durch die Mitte der Luftlinie zwischen Bassila und Penesoulou gehend gedacht wird. Von diesem Punkt verläuft die Grenze nach dem Flusse Kara und zwar längs einer Linie, welche gleich weit von dem Wege von Bassila nach Bafilo über Kirikri einerseits und von Penesoulou nach Semere über Aledjo andererseits, sowie von den Wegen von Sudu nach Semere und von Aledjo nach Semere entfernt ist, so daß sie in der Mitte zwischen Daboni und Aledjo sowie in der Mitte zwischen Sudu und Aledjo sich hinzieht. Vom Schnittpunkt mit dem Kara folgt sie dessen Thalweg flussabwärts auf eine Länge von 5 km und führt dann in meridionaler Richtung nach Norden bis zum 10. Grad nördlicher Breite; Semere soll dabei Frankreich verbleiben.

Vom 10. Grad nördlicher Breite läuft dann die Grenze in gerader Richtung auf einen Punkt des Weges Dje-Gandou zu, welcher sich in gleich weiter Entfernung von beiden genannten Orten befindet, so daß Dje Frankreich, Gandou Deutschland verbleibt. Von hier bildet die Grenze bis zum 11. Grad nördlicher Breite eine Linie, welche in einem Abstand von 30 km parallel zu dem Wege

Dahomey et du Soudan, sont convenus des dispositions suivantes qu'ils ont résolu de soumettre à l'agrément de leurs Gouvernements respectifs:

Article 1^{er}. La frontière partira de l'intersection de la côte avec le méridien de l'île Bayol, se confondra avec ce méridien jusqu'à la rive Sud de la lagune qu'elle suivra jusqu'à une distance de 100 mètres environ au delà de la pointe Est de l'île Bayol, remontera ensuite directement au Nord jusqu'à mi-distance de la rive Sud et de la rive Nord de la lagune; puis suivra les sinuosités de la lagune à égale distance des deux rives jusqu'au thalweg du Mono qu'elle suivra jusqu'au 7^{ème} degré de latitude Nord.

De l'intersection du thalweg du Mono avec le 7^{ème} degré de latitude Nord, la frontière rejoindra par ce parallèle le méridien de l'île Bayol qui servira de limite jusqu'à son intersection avec le parallèle passant à égale distance de Bassila et de Penesoulou. De ce point, elle gagnera la rivière Kara suivant une ligne équidistante des chemins de Bassila à Bafilo par Kirikri et de Penesoulou à Séméré par Aledjo, et ensuite des chemins de Sudu à Séméré et d'Aledjo à Séméré, de manière à passer à égale distance de Daboni et d'Aledjo ainsi que de Sudu et d'Aledjo. Elle descendra ensuite le thalweg de la rivière Kara sur une longueur de cinq kilomètres et de ce point remontera en ligne droite vers le Nord jusqu'au 10^{ème} degré de latitude Nord, Séméré devant dans tous les cas rester à la France.

De là, la frontière se dirigera directement sur un point situé à égale distance entre Djé et Gandou, laissant Djé à la France et Gandou à l'Allemagne et gagnera le 11^{ème} degré de latitude Nord en suivant une ligne parallèle à la route de Sansanné-Mango à Pama et distante de celle-ci de trente kilomètres. Elle se prolongera ensuite vers l'Ouest sur le

Sanjanne-Mango-Pama sich hinzieht. Der 11. Grad nördlicher Breite bildet sodann die Grenze bis zu seinem Schnittpunkt mit der weißen Volta, auf alle Fälle Pougno Frankreich, Koun-Djari Deutschland lassend. Sodann bildet der Thalweg der weißen Volta die Grenze bis zum 10. Grad nördlicher Breite, welchem sie weiterhin bis zum Schnittpunkt dieses parallel mit dem Meridian $3^{\circ} 52'$ westlich Paris ($1^{\circ} 32'$ westlich Greenwich) folgt.

Artikel 2. Die französische Regierung behält für ihre Truppen und ihr Kriegsmaterial das Recht freien Durchzugs auf der Straße Kuande bis zum rechten Volta-Ufer über Sanjanne-Mango und Gambaga, sowie auf der Straße Kuande-Pama über Sanjanne-Mango, für die Dauer von vier Jahren, gerechnet vom Tage der Ratifikation dieser Vereinbarung.

Artikel 3. Die hier vereinbarte Grenze ist auf der beigelegten Karte eingezeichnet.

Artikel 4. Die beiden Regierungen werden Kommissare beauftragen, an Ort und Stelle die Grenzlinie zwischen den deutschen und französischen Besitzungen in Gemäßheit und im Geiste der vorstehenden allgemeinen Grundsätze festzulegen.

Artikel 5. Zu Urkund dessen haben die Delegirten das vorliegende Protokoll errichtet und mit ihren Unterschriften versehen.

Geschehen zu Paris in doppelter Ausfertigung am 9. Juli 1897.

Die deutschen Delegirten:

Signé: F. von Müller.

„ A. Zimmermann.

„ Ernst Vohsen.

Die französischen Delegirten:

Les délégués français:

Signé: René Lecomte.

„ G. Binger.

Das gegenwärtige Abkommen wird ratifizirt, und die Ratifikations-Urkunden werden

$11^{\text{ème}}$ degré de latitude Nord jusqu'à la Volta blanche de manière à laisser en tout cas Pougno à la France et Koun-Djari à l'Allemagne; puis elle rejoindra par le thalweg de cette rivière le $10^{\text{ème}}$ degré de latitude Nord qu'elle suivra jusqu'à son intersection avec le méridien $3^{\circ} 52'$ Ouest de Paris ($1^{\circ} 32'$ Ouest de Greenwich).

Article 2. Le Gouvernement Français conservera pour ses troupes et son matériel de guerre le libre passage par la route de Kouandé à la rive droite de la Volta par Sansanné-Mango et Gambaga ainsi que de Kouandé à Pama par Sansanné-Mango, pour une durée de quatre années à partir de la ratification du présent arrangement.

Article 3. La frontière déterminée par le présent arrangement est inscrite sur la carte ci-annexée.

Article 4. Les deux Gouvernements désigneront des commissaires qui seront chargés de tracer sur les lieux la ligne de démarcation entre les possessions allemandes et françaises en conformité et suivant l'esprit des dispositions générales qui précèdent.

Article 5. En foi de quoi, les délégués ont dressé le présent protocole et y ont apposé leurs signatures.

Fait à Paris, en double expédition, le 9 Juillet 1897.

Les délégués allemands:

La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées

in Paris innerhalb einer Frist von längstens sechs Monaten ausgetauscht werden. à Paris dans le délai de six mois ou plus tôt si faire se peut.

Geschehen zu Paris, den 23. Juli 1897, Fait à Paris, le 23 Juillet 1897, en in doppelter Ausfertigung. double exemplaire.

gez. Münster.
= G. Hanotaux.

Der Austausch der Ratifikationen des Abkommens ist am 12. Januar 1898 zu Paris erfolgt.

275. Runderlaß, betreffend Abänderung der Zollordnung für Deutsch-Ostafrika.

Vom 18. August 1897.

Zufolge Erlasses des Auswärtigen Amtes, Kolonial-Abtheilung vom 9. v. Mts. Nr. 624 ist genehmigt worden, daß in die Anlage C zur Zollordnung für das ostafrikanische Schutzgebiet*) als Nr. 15 folgende Befreiung vom Einfuhrzoll aufgenommen werde:

„15. Leere Verpackungen wie Fässer, Kisten, Säcke u., die mit der Bestimmung des Wiederausganges eingeführt werden, unter Festhaltung der Identität, Kontrolle der Wiederausfuhr und Sicherstellung der Eingangsabgaben (ein Jahr lang) für den Fall, daß die bezeichneten Verpackungen im Zollinlande verbleiben. Bei gebrauchten alten Verpackungen ist von einer Kontrolle abzusehen, falls kein Zweifel besteht, daß sie zur Ausfuhr von Landeserzeugnissen bestimmt sind.“

Die Zollämter wollen in der geeignet scheinenden Weise diese Zollbefreiung bekannt geben.

Die Finanzabtheilung ersuche ich, bezüglich der erwähnten Festhaltung der Identität die nöthig werdenden Ausführungsbestimmungen zu geben.

Dar-es-Salâm, den 18. August 1897.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

gez. v. Bennigsen.

276. Allerhöchste Bestimmung, betreffend die Vertretung des Reichskanzlers in den Kommando-Angelegenheiten der Schutztruppen durch den Direktor der Kolonial-Abtheilung.

Vom 18. August 1897. (Kol.-Bl. 1897, 510.)

Ich bestimme hierdurch in Verfolg Meiner Ordre vom 16. Juli v. Js.:**) Mit Ihrer Vertretung in den Kommando-Angelegenheiten Meiner Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten wird für den Fall Ihrer Behinderung der Wirkliche Geheime Legationsrath Hr. v. Richthofen, Direktor der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amtes, beauftragt.

Wilhelmshöhe, den 18. August 1897.

gez. Wilhelm. I. R.

*) Vgl. S. 46.

**) Vgl. S. 257.

277. Polizeiverordnung des Landeshauptmanns von Togo für die Stadtbezirke von Lome und Klein-Popo.

Vom 22. August 1897. (Kol.-Bl. 1897, 565.)

Auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, und der Verfügung des Reichskanzlers vom 29. März 1889 wird unter Aufhebung der Polizeiverordnung für Klein-Popo vom 21. Juni 1891*) verordnet, was folgt:

§ 1. Jeder Hauseigentümer oder Hausmiether ist verpflichtet, in der Länge seines Grundstückes die bereits angelegten oder neu anzulegenden Straßen bis zur Mitte und, wenn kein Gegenüber vorhanden, bis zur vollen Breite zu befestigen und dauernd in diesem Zustande zu erhalten.

§ 2. Gras- und Strohhäuser und sonstige bauliche Anlagen mit Wänden oder Dächern aus Gras, Stroh oder ähnlichem feuergefährlichem Material dürfen in Zukunft nicht mehr errichtet und Reparaturen an den bestehenden derartigen Baulichkeiten nicht vorgenommen werden. Die Wände haben aus Stein, Lehm, Holz, Wellblech, die Dächer aus Wellblech, Dachpappe, Dachziegeln oder ähnlichem, weniger feuergefährlichem Material zu bestehen.

§ 3. Zäune aus Gras und Stroh sind verboten. Die Umzäunungen haben aus Mauern von Stein, Holz oder Wellblech, aus Staketen oder lebenden Hecken zu bestehen.

§ 4. Die Häuser bezw. Grundstücke sind straßenweise mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Jeder Handel- und Gewerbetreibende hat außerdem an seinem Geschäftslokale ein Schild anzubringen, welches in deutscher Sprache den Namen des Geschäftsbetreibenden und die Art des Geschäftsbetriebes enthält.

§ 5. Die Berrichtung der großen Nothdurft im Freien innerhalb des Stadtbezirkes ist verboten. Die in den Häusern befindlichen Aborte sind jeden Morgen vor 6 Uhr in die See zu entleeren.

§ 6. Die Abfallstoffe sind mit Ausnahme von Glas, welches mindestens 3 Fuß tief vergraben werden muß, täglich vor 6 Uhr morgens in die See abzuführen.

§ 7. Jeder Hauseigentümer oder Hausmiether ist für die Reinhaltung der Straßen in dem im § 1 festgesetzten Umfange verantwortlich. Die Reinigung muß täglich morgens vor 6 Uhr beendet sein.

§ 8. Der Marktplatz muß täglich 5 Uhr nachmittags von den den Markt besuchenden Händlerinnen abwechselnd gereinigt werden. Vor dem Beginn der Reinigung muß eine Besprengung des zu reinigenden Ortes mit Wasser stattfinden.

§ 9. Es ist verboten, Schweine, Schafe und Ziegen im Stadtbezirke frei umherlaufen zu lassen.

§ 10. Zur Abgabe von Völlerschüssen und Gewehrsalven bei Festen ist 24 Stunden vorher die obrigkeitliche Erlaubniß einzuholen.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 500 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Freiheits-

*) Vgl. Niebow, S. 255.

strafe geahndet. Der Amtsvorsteher von Klein-Popo ist berechtigt, Geldstrafen bis zu 100 Mark zu verhängen.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem 1. September d. Js. in Kraft. Die erstmalige Herstellung der in den §§ 1, 3 und 4 genannten Anlagen muß am 1. Dezember d. Js. vollendet sein.

Rome, den 22. August 1897.

Der stellvertretende Kaiserliche Landeshauptmann.
gez. Dr. Gleim.

278. Allerhöchste Kabinets-Ordre, betreffend Nachtrag zur Bekleidungs Vorschrift für die Kaiserlichen Schutztruppen in Afrika vom 19. Oktober 1896.

Vom 31. August 1897. (Kol.-Bl. 1897, 537.)

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. August 1897 ist der anliegende Nachtrag zur Bekleidungs Vorschrift für die Kaiserlichen Schutztruppen in Afrika vom 19. Oktober 1896,*) betreffend die Uniformen der Generale und der Offiziere des Oberkommandos der Schutztruppen, genehmigt worden.

A. a. Generale

wie Offiziere der Schutztruppen für Kamerun und Togo mit folgenden Abweichungen:

Heimathsuniform:

1. Hut: An Stelle des Bandes um den unteren Rand des Kopftheiles und der Krempeinfassung von ponceaurothem Seidenrips 5,2 cm breite Goldtreffen wie die Admirale.

2. Waffenrock: Kragen, Aufschläge und Schoßtaschenleisten haben goldene Eichenlaubstickerei nach Muster der Stickerei für Generale. Auf der rechten Schulter ein goldenes Geflecht mit Achselband, darauf event. Rangsterne, auf der linken Schulter eine gewundene silbern-schwarzrothe Raupe ohne Rangabzeichen. Der grau besponnene Knopf auf der linken Schulter zum Befestigen des Achselbandes fällt fort. Vergoldete Knöpfe mit Kaiserkrone. Vorn herunter 12 Knöpfe — 8 auf dem Bruststück, 4 auf dem Schoßtheil. Die 4 untersten Knöpfe werden nicht zugeknöpft — Schoßfutter ponceauroth.

3. Interimsrock: Knöpfe, auch bezüglich der Zahl, und Schoßfutter wie vorstehend.

4. Achselstücke: Der Charge entsprechend wie bei den Admiralen, jedoch mit ponceaurothem Tuchfutter.

5. Stiefelhose: Zu beiden Seiten der Vorstöße 4 cm breite ponceaurothe Tuchstreifen.

6. Feldbinde: Das Schloß vergoldet mit Kaiserkrone.

7. Achselband: Fällt fort.

*) Vgl. S. 296.

8. Paletot: Vergoldete Knöpfe mit Kaiserkronen. Ponceaurothes Brustklappenfutter bis zu den untersten Knopflöchern.

Anmerkung: Es kann zum kleinen Dienstanzug und Gesellschaftsanzug eine lange graue Tuchhose mit 4 cm breiten ponceaurothen Tuchstreifen zu beiden Seiten der Vorstöße und schwarze Fußbekleidung mit Sporen mit geradem Hals getragen werden.

Tropenuniform:

Am Feldrock, weißen Rock und Feldhose Vorstöße von ponceaurothem Tuch. Vergoldete Knöpfe mit Kaiserkronen. Am Tropenhelm eine goldene Kordel.

A. b. Oberkommando

wie die Schutztruppen-Offiziere mit folgenden Abweichungen:

Heimathsuniform:

1. Hut: Band um den unteren Rand des Kopstheiles und Kreppeineinfassung von karmoisinrothem Seidenrips.

2. Mütze: Mützenbund und Deckelvorstoß von karmoisinrothem Tuch.

3. Waffenrock: Kragen, Aermelaufschläge und Vorstöße von karmoisinrothem Tuch. Am Kragen und an den Aufschlägen goldene Kolbenstickerei. Vergoldete Knöpfe mit Kaiserkronen.

4. Interimsrock: Die Vorstöße von karmoisinrothem Tuch. Vergoldete Knöpfe mit Kaiserkronen.

5. Achselstücke: Der Charge entsprechend, jedoch mit karmoisinrother Tuchunterlage.

6. Stiefelhose: Vorstöße von karmoisinrothem Tuch. Zu beiden Seiten der Vorstöße 4 cm breite karmoisinrothe Tuchstreifen.

7. Feldbinde: Das Schloß vergoldet mit Kaiserkrone.

8. Paletot: Vergoldete Knöpfe mit Kaiserkronen. Kragen und Kragenstege innen und außen von karmoisinrothem Tuch.

Anmerkung: Es kann zum kleinen Dienstanzug und Gesellschaftsanzug eine lange graue Tuchhose mit 4 cm breiten karmoisinrothen Tuchstreifen zu beiden Seiten der Vorstöße mit schwarzer Fußbekleidung mit Sporen mit geradem Hals getragen werden.

Tropenuniform:

Am Feldrock, weißen Rock und Feldhose Vorstöße von karmoisinrothem Tuch. Vergoldete Knöpfe mit Kaiserkronen. Am Tropenhelm eine goldene Kordel.

279. Verordnung, betreffend den Transport von Feuerwaffen und Munition durch Eingeborene des Neu-Guinea-Schutzgebietes.

Vom 4. September 1897. (Kol.-Bl. 1897, 688.)

§ 1. Es ist verboten, lediglich mit Eingeborenen bemannten Booten Feuerwaffen oder Munition für eine Fahrt mitzugeben.

§ 2. Angeworbene Arbeiter, die nicht aus Rufasahrwasser, Neumecklenburg Nord, Neuhanover stammen, gelten nicht als Eingeborene im Sinne dieser Verordnung.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen § 1 werden mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§ 4. Diese Verordnung gilt für Musafahrwasser, Neumecklenburg Nord und Neuhanover.

§ 5. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Herbertshöhe, den 4. September 1897.

Der Landeshauptmann.

In Vertretung:

gez. Hahl, Kaiserlicher Richter.

280. Hafenordnung für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie.

Vom 17. September 1897. (Kol.-Bl. 1897, 689.)

In Ergänzung der Polizeiverordnung vom 13. Dezember 1889,*) betreffend die Ordnung des Verkehrs in den Häfen des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie, wird Nachstehendes verordnet:

§ 1. Jeder Verkehr zwischen einem einkommenden fremden Schiffe und dem Lande ist verboten, ehe nicht der Hafenmeister an Bord des Schiffes war.

Die Bestimmungen des § 4 Absatz II der Zollverordnung vom 30. Juni 1888**) und des § 3 der Quarantäneverordnung vom 29. September 1891***) bleiben neben dieser Bestimmung in Kraft.

§ 2. Der Schiffsführer hat jeder Zeit die Einsichtnahme der Schiffspapiere zu gestatten.

§ 3. Die Wahl des Liege-, Lade- und Löschplatzes steht dem Schiffsführer frei, sofern nicht aus besonderen Gründen ein solcher angewiesen wird.

§ 4. Jeder Schiffsführer ist verpflichtet, Nachts die durch Seemannsbrauch vorgeschriebene Zahl Lichter zu unterhalten. Kleinere Schiffe hissen ein helles weißes Licht am Mast.

§ 5. Es ist verboten, Ballast oder größere treibende Gegenstände innerhalb des Ankergrundes über Bord zu werfen.

§ 6. Zuwiderhandlungen werden nach § 2 der erwähnten Polizeiverordnung vom 13. Dezember 1889 bestraft.

Stephansort, den 17. September 1897.

Der kommissarische Landeshauptmann.

gez. Skopnik.

281. Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden über die Auslieferung der Verbrecher zwischen den deutschen Schutzgebieten sowie den sonst von Deutschland abhängigen Gebieten und dem Gebiete der Niederlande sowie den niederländischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen.

Vom 21. September 1897. (R. G. Bl. 1897, 747 ff.)

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und Ihre Majestät

Naardien Zijne Majesteit de Duitsche Keizer, Koning van Pruisen, in naam van het Duitsche Rijk, en Hare Majesteit de

*) Niebow, S. 516.

**) Ebend., S. 523.

***) Ebend., S. 518.

die Königin-Regentin der Niederlande, im Namen Ihrer Majestät der Königin der Niederlande, übereingekommen sind, die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher zwischen den deutschen Schutzgebieten, sowie den sonst von Deutschland abhängigen Gebieten und dem Gebiete der Niederlande, sowie den niederländischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen durch einen Vertrag zu regeln, haben Allerhöchstdieselben zu diesem Zwecke mit Vollmacht versehen und zwar:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:
Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Legationsrath Herrn Michelet von Frankius,

Ihre Majestät die Königin-Regentin der Niederlande:

den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Ihrer Majestät der Königin der Niederlande bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, Herrn Jonkheer Dr. Dirk Arnold Wilhelm van Tets van Goudriaan,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1. Die Bestimmungen des zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden am 31. Dezember 1896*) unterzeichneten Auslieferungsvertrags sollen auf die im nachfolgenden Artikel näher bezeichneten von Deutschland abhängigen Gebiete derart Anwendung finden, daß auch die in einem dieser Gebiete innerhalb des Bereichs der daselbst bestehenden Behörden sich aufhaltenden Personen, die wegen einer außerhalb der bezeichneten Gebiete, sowie des Gebiets des Deutschen Reichs begangenen Handlung von den Behörden der Niederlande oder der niederländischen Kolonien und auswärtigen Be-

Königin-Weduwe, Regentes van het Koninkrijk der Nederlanden, namens Hare Majesteit de Koningin der Nederlanden, overeengekomen zijn, de wederkeerige uitlevering van misdadigers tusschen het onder Duitsche bescherming staande alsmede het overigens nog van Duitschland afhankelijke gebied en Nederland alsmede deszelfs Koloniën en buitenlandsche Bezittingen door een verdrag te regelen, hebben HoogstDezelve tot Hunne gevolmachtigden benoemd, te weten:

Zijne Majesteit de Duitsche Keizer, Koning van Pruisen:
den heer Michelet von Frantzius, HoogstDeszelfs Werkelijken Geheimen Gezantschapsraad,

Hare Majesteit de Koningin-Weduwe, Regentes van het Koninkrijk der Nederlanden:
jonkheer mr. Dirk Arnold Willem van Tets van Goudriaan, buitengewoon Gezant en gevolmachtigd Minister van Hare Majesteit de Koningin der Nederlanden bij Zijne Majesteit den Duitschen Keizer, Koning van Pruisen,

die, na elkander hunne volmachten te hebben medegedeeld, welke in goeden en behoorlijken vorm zijn bevonden, omtrent de volgende artikelen zijn overeengekomen:

Artikel 1. De bepalingen van het verdrag tusschen het Deutsche Reich en Nederland tot regeling der wederkeerige uitlevering van misdadigers, dat den 31sten December 1896 is onderteeekend, zullen in dier voege op de gewesten die het in het volgend artikel nader aan de wijzen van Duitschland afhankelijke gebied vormen, van toepassing zijn, dat, met inachtneming dier bepalingen, voorzover altijd het teegenwoordig verdrag niet andere daarvan afwijkende bepalingen vaststelt, mede wederkeurig zullen worden uitgeleverd personen die zich in een der hiervoren bedoelde van

*) Reichsgesetzbl. 1897, 731.

sizungen verfolgt werden, und die in den niederländischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen innerhalb des Bereichs der daselbst bestehenden Behörden oder im Königreiche der Niederlande sich aufhaltenden Personen, die wegen einer außerhalb des Gebiets der Niederlande, sowie der niederländischen Kolonien und Besitzungen begangenen Handlung von den Behörden der von Deutschland abhängigen Gebiete verfolgt werden, in Gemäßheit der Bestimmungen jenes Vertrags, soweit nicht der gegenwärtige Vertrag etwas Abweichendes festsetzt, gegenseitig auszuliefern sind.

Artikel 2. Unter den von Deutschland abhängigen Gebieten (Artikel 1) sind im Sinne des gegenwärtigen Vertrags zu verstehen:

die in Afrika, in Neu-Guinea und im westlichen Stillen Ozean belegenen deutschen Schutzgebiete, Besitzungen und Interessensphären.

Artikel 3. Zwischen den von Deutschland abhängigen Gebieten in Neu-Guinea und im westlichen Stillen Ozean, nämlich dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie und dem Schutzgebiete der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln einerseits und Niederländisch-Indien andererseits soll wegen solcher strafbaren Handlungen, die in Niederländisch-Indien als Seeräub oder gleich dem Seeräube bestraft werden und zugleich nach der Gesetzgebung des betreffenden deutschen Schutzgebiets eine als Verbrechen oder Vergehen strafbare Gewaltthätigkeit gegen Personen oder Sachen oder die Theilnahme an einer solchen oder den strafbaren Versuch einer solchen darstellen, die Auslieferung auch dann stattfinden, wenn diese nicht schon nach Artikel 1 des Vertrages vom 31. Dezember 1896 begründet ist.

Duitschlandafhankelijke gewesten binnen het bereik der daar bestaande overheid ophouden, en door de overheid, hetzij in Nederland of in zijne Koloniën en buitenlandsche Bezittingen vervolgd worden wegens een strafbaar feit dat zij begaan hebben zoo buiten het van Duitschland afhankelijke gebied, als buiten het gebied van het Duitse Rijk, en personen die zich in de Nederlandsche Koloniën en buitenlandsche Bezittingen binnen het bereik der daar bestaande overheid of in het Koninkrijk der Nederlanden ophouden, en door de overheid der hiervoren bedoelde van Duitschland afhankelijke gewesten vervolgd worden wegens een strafbaar feit dat zij begaan hebben buiten het gebied van Nederland in Europa of van deszelfs Koloniën en buitenlandsche Bezittingen.

Artikel 2. Onder het van Duitschland afhankelijke gebied (artikel 1) zijn in den zin van het tegenwoordig verdrag te verstaan de navolgende gewesten namelijk:

de in Afrika, in Nieuw Guinea en in den westelijken stillen Oceaan gelegen onder Duitse bescherming staande Territorien, Bezittingen en Interessensfeeren.

Artikel 3. Tusschen het van Duitschland afhankelijke gebied in Nieuw Guinea en in den westelijken stillen Oceaan, namelijk het onder Duitse bescherming staande gebied der Nieuw Guineasche Compagnie en het onder Duitse bescherming staande gebied der Maarschalks-, Brown- en Providence eilanden, eenerzijds, en Nederlandsch Indië, anderzijds, zal wegens zulke strafbare feiten, die in Nederlandsch Indië als zeeroof of als met zeeroof gelijk gesteld gestraft worden en die tevens volgens de wetgeving van het betrokken onder Duitse bescherming staande gebied eene als misdad of wanbedrijf strafbare geweldpleging tegen personen of goederen of medeplichtigheid daaraan of strafbare poging daartoe uitmaken, de uitlevering ook dan plaats hebben, wanneer zij niet

Artikel 4. Bei Anwendung des Vertrags vom 31. Dezember 1896 auf die von Deutschland abhängigen Gebiete sollen, wo in jenem Vertrage vom Deutschen Reiche die Rede oder dieses unter der Bezeichnung des ersuchten oder ersuchenden Theiles, Staates oder Landes zu verstehen ist, die bezeichneten Gebiete darunter gleichfalls begriffen sein. Dabei haben als Gesetze und Gesetzgebung, wo der erwähnte Vertrag auf solche verweist, die Gesetze und Gesetzgebung des betreffenden Gebiets zu gelten.

Artikel 5. An Stelle des ersten Absatzes von Artikel 2 des Vertrags vom 31. Dezember 1896 soll für die von Deutschland abhängigen Gebiete gelten, daß die Verpflichtung zur Auslieferung aus diesen Gebieten sich nicht auf deren Eingeborene, sowie auf Reichsangehörige, und die Verpflichtung der Behörden der Niederlande oder der niederländischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen zur Auslieferung von Personen, die von den Behörden jener Gebiete verfolgt werden, sich nicht auf Niederländer erstreckt.

Artikel 6. Die Verpflichtung zur Auslieferung aus den von Deutschland abhängigen Gebieten fällt weg, wenn vor Ausführung der Auslieferung ein Antrag auf Ablieferung der beanspruchten Person nach dem Gebiete des Deutschen Reichs eingeht, dem nach gesetzlicher Vorschrift entsprochen werden muß. Die Bewilligung der Auslieferung aus einem der von Deutschland abhängigen Gebiete soll stets als unter der Bedingung geschehen gelten, daß ein solcher Antrag auf Ablieferung bis zur Ausführung der Auslieferung nicht eingegangen ist. Es bleibt im Falle der Ablieferung nach Deutschland der Königlich niederländischen Regierung aber vorbehalten, die demnächstige Auslieferung aus Deutschland auf Grund und nach Maß-

reeds in artikel 1 van het verdrag van den 31sten December 1896 haren grond zoude hebben.

Artikel 4. Voor de toepassing van het verdrag van den 31sten December 1896 op de van Duitschland afhankelijke gewesten zullen, waar in dit verdrag het Duitse Rijk genoemd wordt of het Duitse Rijk bedoeld wordt, wanneer daarin sprake is van den Staat die aangezoekt wordt of aanvraagt, daaronder de vermelde gewesten mede begrepen zijn. Daarbij zal als wetgeving waar het aangehaalde verdrag daarnaar verwijst, gelden de wetgeving van het betrokken gebied.

Artikel 5. In plaats van het bepaalde bij de eerste zinsnede van artikel 2 van het verdrag van den 31sten December 1896 zal ten aanzien der van Duitschland afhankelijke gewesten gelden, dat de verplichting uit die gewesten uit te leveren zich niet uitstrekt tot inlanders dier gewesten noch tot staatsburgers des Duitse Rijks, en dat de verplichting der overheid, hetzij in Nederland of in zijne Koloniën en buitenlandsche Bezittingen tot uitlevering van personen die door de overheid der hiervoren vermelde gewesten worden vervolgd, zich niet uitstrekt tot Nederlanders.

Artikel 6. De verplichting tot uitlevering uit de van Duitschland afhankelijke gewesten vervalt wanneer, vóór hare ten uitvoerlegging, een verzoek tot opzending van den opgeëischten persoon naar het gebied des Duitse Rijks inkomt, waaraan, krachtens wettelijk voorschrift, gevolg moet worden gegeven. Inwilliging van een verzoek om uitlevering uit een der van Duitschland afhankelijke gewesten zal steeds als onder de voorwaarde verleend gelden, dat een verzoek tot opzending als hiervoren bedoeld, tot op het oogenblik der ten uitvoerlegging der uitlevering niet zal zijn ingekomen. In geval van opzending naar Duitschland blijft het echter der Koninklijke Nederlandsche

gabe des Vertrages vom 31. Dezember 1896 in Antrag zu bringen.

Artikel 7. Die Anträge auf Auslieferung aus einem der von Deutschland abhängigen Gebiete oder an eines dieser Gebiete und auf nachträgliche Ausdehnung solcher Auslieferung sollen, wie im Absatz 1 des Artikels 7 des Vertrags vom 31. Dezember 1896 vorgesehen ist, im diplomatischen Wege gestellt werden.

Jedoch können solche Anträge, wenn es sich um eine Auslieferung zwischen Niederländisch-Indien und einem der in Ostafrika, in Neu-Guinea und im westlichen Stillen Ozean belegenen von Deutschland abhängigen Gebiete, nämlich Deutsch-Ostafrika, dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie und dem Schutzgebiete der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln handelt, auch unmittelbar von dem General-Gouverneur von Niederländisch-Indien bei der obersten Behörde des betreffenden von Deutschland abhängigen Gebiets, die innerhalb dieses Gebiets ihren Sitz hat, und von dieser Behörde bei dem General-Gouverneur von Niederländisch-Indien gestellt werden. Diesem, sowie der bezeichneten deutschen Behörde bleibt es vorbehalten, wenn der bei ihnen unmittelbar gestellte Antrag ihnen zu Zweifeln Anlaß giebt, darüber die Entscheidung der vorgesetzten Stelle einzuholen.

Artikel 8. Für die vorläufige Festhaltung tritt an Stelle der im Artikel 9 des Vertrags vom 31. Dezember 1896 vorgesehenen zwanzigtägigen Frist in den Fällen, auf die der gegenwärtige Vertrag sich bezieht, eine Frist von drei Monaten.

Artikel 9. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikations-Urkunden sollen gleichzeitig mit denen zum Vertrage

Regeering voorbehouden opvolgende uitlevering uit Duitschland krachtens de, en met inachtneming der bepalingen van het verdrag vanden 31sten December 1896 aan te vragen.

Artikel 7. De aanvragen tot uitlevering uit of aan een der van Duitschland afhankelijke gewesten en tot latere uitbreiding eener dergelijke uitlevering zullen, zoo als dit in de eerste zinsnede van artikel 7 van het verdrag van den 31sten December 1896 is voorzien, langs diplomatieken weg geschieden.

Des niet tegenstaande kan, indien het eene uitlevering geldt tusschen Nederlandsch Indië en een der in Oost-Afrika, in Nieuw Guinea en in den westelijken stillen Oceaan gelegen, van Duitschland afhankelijke gewesten, namelijk Duitsch Oost-Afrika, het onder Duitsche bescherming staande gebied der Nieuw Guineasche Compagnie en het onder Duitsche bescherming staande gebied der Maarschalks-, Brown- en Providence eilanden, de Gouverneur-Generaal van Nederlandsch Indië dergelijk verzoek rechtstreeks richten aan de hoogste overheid van het betrokken, van Duitschland afhankelijke gewest, die tevens binnen dat gewest haren zetel heft, en laatst bedoelde overheid rechtstreeks aan den Gouverneur-Generaal van Nederlandsch Indië. Aan dezen gelijk aan de bedoelde Duitsche overheid blijft het voorbehouden, wanneer een rechtstreeks aan hen gericht verzoek om uitlevering bij hen tot twijfel aanleiding geeft, daaromtrent de beslissing van het opper bestuur in te roepen.

Artikel 8. Ten aanzien der voorloopige aanhouding treedt in de plaats van den in artikel 9 van het verdrag van den 31sten December 1896 vastgestelden termijn van twintig dagen, voor de gevallen waarop het tegenwoordig verdrag betrekking heeft, een termijn van drie maanden.

Artikel 9. Het tegenwoordig verdrag zal bekrachtigd worden en de akten van bekrachtiging zullen uitge-

vom 31. Dezember 1896 ausgetauscht werden.

Der Vertrag soll drei Monate nach Austausch der Ratifikations-Urkunden in Kraft treten und so lange in Kraft bleiben, wie der Vertrag vom 31. Dezember 1896, also außer Kraft treten, wenn dieser außer Kraft tritt.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenseitigen Vertrag unterzeichnet und mit dem Abdruck ihrer Siegel versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Berlin, den 21. September 1897.

Michelet v. Frangius.

D. A. W. van Tets van Goudriaan.

wisseld worden tegelijk met die van het verdrag van den 31sten December 1896.

Het verdrag zal drie maanden na de uitwisseling der akten van bekrachtiging in werking treden en zoo lang van kracht blijven als het verdrag van den 31sten December 1896, aldus ophouden van kracht te zijn wanneer laatst bedoeld verdrag ophoudt van kracht te zijn.

Ten blijke waarvan de wederzijdsche gevolmachtigden dit verdrag onteekend en met den afdruck van hun zegel voorzien hebben.

In dubbel opgemaakt te Berlijn, den 21sten September 1897.

Michelet v. Frantzius.

D. A. W. van Tets van Goudriaan.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden, und die Auswechsellung der Ratifikations-Urkunden hat am 23. Oktober 1897 in Berlin stattgefunden.

282. Verordnung, betreffend die Einfuhr und den Verkauf von Kriegsmaterial in Kamerun.

Vom 30. September 1897. (Kol.-Bl. 1897, 687.)

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 16. März 1893,*) betreffend die Einfuhr von Munition und Waffen, verordne ich, wie folgt:

§ 1. Die Einfuhr und der Verkauf von Kriegsmaterial wird hiermit bis auf Weiteres für den Südbezirk des Schutzgebietes, das heißt die Küste von Klein-Batanga bis Campo und das zugehörige Hinterland, verboten.

§ 2. Das Führen von Hinterladern und Patronen zu solchen wird Eingeborenen und farbigen Händlern im Südbezirk des Schutzgebietes verboten.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen § 1 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark, an deren Stelle im Falle der Unbebringlichkeit entsprechende Gefängnisstrafe tritt, Zuwiderhandlungen gegen § 2 der Verordnung mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Kriegsmaterial, welches vom Tage der Verkündung dieser Verordnung ab in den Südbezirk eingeführt wird, ferner solches Kriegsmaterial, welches zwar schon früher eingeführt, jedoch erst nach dem Tage der Verkündung dieser Verordnung in den Verkehr gebracht wird, ist mit Beschlagnahme zu belegen und in vorläufige Verwahrung zu nehmen.

§ 4. Die sämtlichen, auch die auf Grund von Erlaubnisscheinen in den Händen von Eingeborenen oder farbigen Händlern befindlichen Hinterlader sind nebst zugehöriger Munition einzuziehen.

Besatz der betreffende Eingeborene oder Händler einen Erlaubnisschein gemäß § 6 der Verordnung vom 16. März 1893, so ist das eingezogene Gewehr einstweilen

*) Vgl. S. 9.

amtlich aufzubewahren. Die Namen der Besitzer solcher Gewehre sind in ein amtliches Register einzutragen.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Kamerun, den 30. September 1897.

Der Kaiserliche Gouverneur.

gez. v. Puttkamer.

283. Allerhöchste Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit der Neu-Guinea-Kompagnie über die Eingeborenen ihres Schutzgebietes.

Vom 15. Oktober 1897. (Kol.-Bl. 1897, 631.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, was folgt:

Unsere Verordnung vom 7. Juli 1888,*) Kraft welcher der Neu-Guinea-Kompagnie für ihr Schutzgebiet die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen zunächst bis zum Ablauf des Jahres 1897 übertragen worden ist, verbleibt, auch über diesen Zeitpunkt hinaus, bis auf Weiteres in Geltung.

Der Reichskanzler hat die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 15. Oktober 1897.

gez. Wilhelm. I. R.

ggez. Fürst v. Hohenlohe.

284. Runderlaß, betreffend Abgrenzung der einzelnen Bezirke in Deutsch-Ostafrika.

Vom 24. Oktober 1897. (Kol.-Bl. 1897, 715.)

Unter Aufhebung des Runderlasses vom 25. August 1894**) und der inzwischen dazu ergangenen Abänderungen***) werden die Grenzen der einzelnen Bezirke, wie folgt, festgesetzt:

1. Kilimandjaro-Bezirk.

Ostgrenze: eine Linie von der englischen Grenze über die Ngurungani-Hügel und Marago Same nach dem Pangani bei Marago Opuni, die Süd-Pare und Kisuani ausschließt.

Südgrenze: vom Pangani bei Marago Opuni zur Nordgrenze von Mpapua am Kiniarof-See, sodann an dieser entlang.

Westgrenze: von der Mpapua-Grenze zum Südwestende des Giassi-Sees und sodann zur englischen Grenze westlich des Guaffo Ngiro.

2. Masinde.

Nordwestgrenze: wie oben.

Westgrenze: von Marago Opuni zum Kiniarof-See.

*) Niebow, S. 532.

**) Vgl. S. 123.

***). Vgl. S. 135, 184.

Südgrenze: vom Kiniarot-See zur Mündungsstelle des Luengera in den Pangani.

Ostgrenze: den Luengera-Fluß aufwärts bis zu dessen Knie, dann dem Mbumba-Bach folgend über den Maséua-See zur englischen Grenze.

3. Tanga.

Die Grenze gegen Masinde ist oben bestimmt.

Gegen Pangani: Südgrenze der Landschaften Rigombe, Kwa Matumba, Kwa Muhanga, Ngarani, Ruze, Kwa Ngundu, Potwe und Nordgrenze der zu Pangani gehörigen Landschaften Kwa Madanga, Madogoi, Mindu, Tongwe, Rusu. Vom Dorfe Ngombero ab den Pangani aufwärts bis zur Luengera-Mündung.

4. Pangani.

Nordgrenze: Südgrenze von Tanga (siehe unter 3). Vom Luengera ab das rechte Pangani-Ufer (Inselndörfer zu Masinde) und weiter die Südgrenze von Masinde.
Westgrenze: Kammlinie der Nguru-Berge westlich Mgera.

Südgrenze: von Magua (Nguru) den Mligasi-Fluß entlang bis zum Meer.

5. Saadani.

Nordgrenze: siehe 4. Pangani.

Westgrenze: den Rufagura-Fluß entlang zum Wami.

Südgrenze: der Wami von Mbusini bis zur Küste, seinem südlichen Mündungsarm folgend.

6. Bagamoyo.

Nordgrenze: Anschluß an Saadani und Pangani (siehe unter 4 und 5).

Westgrenze: von Sabundila (Bez. Pangani) über Mbomero zum nördlichen Bogen des Gerengere, weiter diesen Flußlauf entlang bis zum Tandalla-Bach.

Südgrenze: vom Tandalla-Bach bis zum Mtungunyula-Teich am Rubu, dessen linkem Ufer entlang bis Madimola. Von hier in gerader Linie zur Küste, die dicht südlich Bueni erreicht wird.

7. Dar-es-Salâm.

Nordgrenze: die Südgrenze von Bagamoyo bis zum Einfluß des Tandalla-Baches in den Gerengere.

Westgrenze: die Grenze läuft östlich der Nghongolo-Hügel, Kungwe-Berg, Myoka auf dem nördlichen und westlichen Kamm der Uluguru-Berge entlang bis Nyamkola, dann zum Vigu-Berg und erreicht den Ruaha nördlich Kidatu.

Südgrenze: von hier den Ruaha abwärts bis Kweti, von da bis Sindadji an der Küste (Inseln Kwale und Roma eingeschlossen).

8. Kilossa.

Grenzen gegen Bagamoyo und Kifaki-Dar-es-Salâm siehe oben. Gegen Mpapua ist die Grenze im Süden so zu verschieben, daß die Straße Kilossa—Maga mit einer Meile breitem angrenzenden Gelände zu Kilossa gehört.

9. Mpapua.

Grenze gegen: Kilossa siehe unter 8.; Tringa der Ruaha und Kiffigu bis zur Einmündung des Mandamu; Kilimatinde siehe Gouvernementsbefehl vom 30. April 1896 mit der Abänderung, daß die Ortschaften Rogwa, Singe, Zindi und Gombia an Kilimatinde fallen; Norden eine Linie, die die Landschaften Trangi und Ufiomi trennt; Pangani siehe 4.; Masinde siehe 2.; Bagamoyo wie bisher.

10. Kilimatinde.

Grenze gegen: Mpapua siehe Gouvernementsbefehl vom 30. April 1896 mit der Maßgabe, daß die Ortschaften Rogwa, Singe, Ilindi und Gombia zu Kilimatinde gehören;

Tringa der Kiffigo, dann die Südgrenze der Landschaft Kiwere;

Tabora derart, daß die Landschaft Ujansi zu Kilimatinde gehört, dann östlich Tura durch die Wembäre-Steppe — Kungu und Uffuri fallen an Kilimatinde — den Wembäre-Fluß berührend, wo dieser nach Nordosten umbiegt, also Gramba einschließend;

Norden den Wembäre (Simbiti) entlang bis zum Giasfi-See und von dessen Südwestspitze die Südgrenze des Kilimandjaro-Bezirks entlang geradlinig zur Nordwestgrenze von Trangi.

11. Tabora.

Grenze gegen: Kilimatinde siehe unter 10.; Muanza: die Landschaften Mondo, Sefe, Nindo, Mfalala, Uchirombo sämtlich zu Tabora; Udjidji: östliche Grenze der Landschaften Uha und Uvinsa; Langenburg: Kikwa-See; Tringa: vom Knie des Kiffigo zum Nordostende des Kikwa-Sees.

12. Nyanza-Bezirk (Muanza-Bukoba).

Grenze gegen: Tabora siehe 11.; Udjidji: Uffui, Karagwe, Mpororo gehören hierher.

13. Udjidji.

Grenze gegen: Nyanza-Bezirk: Ruanda und Urundi gehören hierher; Tabora siehe 11.; Langenburg: Saffi-Fluß.

14. Tringa.

Nordgrenze: Kiffigo und Ruaha bis zu den Pangani-Fällen.

Ostgrenze: Ulanga bis zu den Schuguli-Fällen und Luwegu.

Südgrenze: Lauf des Ruhudje und östlich verlängert bis zum Luwegu (Kiwangas Reich einschließend).

Westgrenze: Ubena und Uffangu hierher gehörig.

15. Langenburg.

Westgrenze: Saffi-Fluß—Kikwa-See.

Nordgrenze: Ufafa und Ukinga bis zur Nordostspitze des Kikwa-Sees zu Langenburg. Die genaue Grenzlinie wird nach der demnächst erscheinenden Karte festgelegt werden.

Ostgrenze: Gebirgskamm des Livingstone-Gebirges bis zur portugiesischen Grenze.

16. Magwangwara-Bezirk.

Nordgrenze: Ruhudje bis zum Zusammenfluß mit dem Pitu, von da ostwärts bis zum Luwegu.

Westgrenze: Kammlinie des Livingstone-Gebirges.

Südgrenze: Portugiesische Grenze.

Ostgrenze: Luwegu und Saffawara-Fluß (Viedersche Karte) bis zur portugiesischen Grenze.

Der Bezirk umfaßt Saffamagangas, Schabrumas und das Songea-Gebiet.

17. Kilwa.

Nordgrenze: Rufidji (nördlicher Mündungsarm) und die Küste bis Sindadji.

Westgrenze: Ulanga bis zu den Schuguli-Fällen, Luwegu.

Südgrenze: Umbekuru.

18. Lindi.

Nordgrenze: Umbekuru.

Südgrenze: siehe 19.

Westgrenze: Luwegu und Saffawara-Fluß.

19. Mikindani.

Nordgrenze: Schuka—Mbedu—Mpatira-Beg—Kitangari-Fluß bis zur Quelle — südlich Mission Mwitil vorbei — Nairombo-Fels—Tschiwessi-Schamben, von Masassi an die Karawanenstraße zu Mikindani gehörig bis zur Westgrenze: Saffawara-Fluß.

Dar-es-Salâm, den 24. Oktober 1897.

Der Kaiserliche Gouverneur.

gez. Liebert.

285. Verordnung, betreffend die Erhebung einer Häuser- und Hüttensteuer in Deutsch-Ostafrika.

Vom 1. November 1897. (Kol.-Bl. 1898, 50.)

§ 1. Für bewohnte Gebäude wird fortan, soweit der friedliche Machtbereich der Bezirksämter und Stationen reicht, eine Häuser- und Hüttensteuer erhoben.

§ 2. Als Steuerpflichtiger im Sinne dieser Verordnung ist der jeweilige Haus- oder Hüttenbesitzer anzusehen.

§ 3. Die Steuer wird festgesetzt und erhoben durch die Bezirksämter, Bezirksnebenämter und die Innenstationen.

§ 4. Zum Zwecke der Besteuerung sind zu unterscheiden:

I. Klasse: Steinhäuser nach Europäer-, Indier- oder Araberart:

a) in städtischen Ortschaften, b) in ländlichen Ortschaften;

II. Klasse: Häuser und Hütten nach Eingeborenenart:

a) in städtischen Ortschaften, b) in ländlichen Ortschaften.

Die Ortschaften, welche als städtische anzusehen sind, werden in der Ausführungsinstruktion dieser Verordnung namentlich aufgezählt. Alle übrigen gelten als ländliche.

§ 5. Bei der Klasse Ia wird zur Besteuerung der Miethswerth zu Grunde gelegt. Es sollen 5 pCt. des ermittelten Miethswerthes, nie aber mehr als 100 Rupien pro Jahr als Steuer zur Erhebung gelangen. Bei Klasse Ib werden drei Stufen gebildet und wird für die der ersten Stufe zugetheilten Häuser 30 Rupien, der zweiten 20 Rupien, der dritten 10 Rupien als jährliche Steuer erhoben.

§ 6. Bei der Klasse IIa werden zwei Stufen gebildet und gelangen für die erste Stufe 12, für die zweite 6 Rupien als jährliche Steuer zur Erhebung. Bei der Klasse IIb werden pro Hütte jährlich 3 Rupien Steuer erhoben.

§ 7. Bei Klasse Ia und IIa werden, falls das Gebäude auf fiskalischem Grundstücke steht, 50 pCt. der Steuer ad §§ 5 und 6 derselben zuge schlagen.

§ 8. Bei jedem Bezirksamte, Bezirksnebenamte und jeder Innenstation wird eine Kommission, bestehend aus fünf Mitgliedern unter Vorsitz des lokalen Verwaltungsbeamten, gebildet zum Zwecke der Feststellung der auf den Miethswerth zu basirenden Höhe der Steuer bezw. der Klasseneinteilung.

Bei einfachen Verhältnissen wird auf den Innenstationen von der Bildung der Kommission abgesehen, und entscheidet der Stationschef unter Zuziehung des Wali, Zumben u. über Festsetzung der Steuer allein.

§ 9. Gegen die Entscheidung der Kommission bezw. des Stationschefs ist durch Vermittelung dieser Beschwerde an das Gouvernement zulässig. Dieselbe ist einzulegen binnen einer Frist von vier Wochen nach Erhalt des Steuerzettels oder der öffentlichen Auslegung der Steuerliste oder der mündlichen Mittheilung über die Höhe der Steuer. Die Entscheidung des Gouvernements als Beschwerdeinstanz ist endgültig.

§ 10. Die Steuer gelangt halbjährlich am 1. Oktober und 1. April zur Erhebung. Jedoch kann auf Grund der vorliegenden örtlichen Verhältnisse die Steuerbehörde monatliche oder vierteljährliche Erhebung anordnen. Die Veranlagung erfolgt vom 1. April zum 1. April.

§ 11. Bei der II. Klasse kann die Steuer in natura geleistet werden. Als Naturalleistung sind zugelassen Delfrüchte: Erdnüsse, Kokosnüsse, Sesam u. und Arbeitsleistung. Auf den Innenstationen können auch zur Verpflegung der Besatzung und der durchziehenden Karawanen verwendbare Getreidearten als Naturalleistung nach Ermessen des Stationschefs angenommen werden.

Die Preise für die Delfrüchte u. setzt die lokale Verwaltungsbehörde fest.

Den Werth des Arbeitstages setzt ebenfalls die lokale Verwaltungsbehörde fest. Hierbei darf der Werth der Frauenarbeit nur mit der Hälfte der Männerarbeit in Ansatz gebracht werden.

Die halbjährliche Steuer kann nur in einer Reihe von Tagen ohne Unterbrechung abgearbeitet werden.

§ 12. Als Naturalleistung abzuliefernde Delfrüchte und Getreide hat die lokale Verwaltungsbehörde in Empfang zu nehmen, zu verwerthen und bei der zuständigen Kasse zu verrechnen.

§ 13. Die als Steuerleistung angebotenen Arbeitskräfte verwendet die lokale Verwaltungsbehörde nach ihrem Ermessen im Interesse ihres Bezirks, in erster Linie zum Wegebau.

§ 14. Von den eingehenden Steuerbeträgen erhalten die lokalen Verwaltungsbehörden an der Küste zur Vereinnahmung in die Kommunalkasse des Bezirks 50 pCt. Die besonderen Kosten der Steuerveranlagung und Erhebung sind jedoch aus diesem Steuerantheile der Kommunalkasse vorab zu bestreiten. Die bisher erhobenen kommunalen Gebäudesteuern gelangen mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Fortfall.

§ 15. Bei Nichtentrichtung der Steuer hat die lokale Verwaltungsbehörde dieselbe zwangsweise beizutreiben. Hierbei ist Zwangsarbeit zulässig.

§ 16. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1898 in Kraft.

Dar-es-Salam, den 1. November 1897. Der Kaiserliche Gouverneur.
gez. Liebert.

286. Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Einführung eines Eingeborenen-Schiedsgerichts für die Landschaft Lungafi.

Vom 20. November 1897. (Kol.-Bl. 1898, 51).

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, wird verordnet, was folgt:

Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, II (1892—1897).

§ 1. Es wird ein Eingeborenen-Schiedsgericht eingerichtet für die Landschaft Lungasi. Der Zuständigkeit des Schiedsgerichts unterliegen die sämtlichen Ortschaften der Landschaft Lungasi mit Ausnahme der Ortschaften Dogobait und Dogushum, soweit letztere dem Häuptling Tet untersteht. Der Zuständigkeit unterliegen ferner die in der Landschaft befindlichen Dualla-Niederlassungen, letztere nach Maßgabe der Bestimmungen in § 4.

§ 2. Streitigkeiten zwischen den Eingeborenen dieser Dörfer sind durch den eingeborenen Häuptling des Beklagten zu erledigen, wenn in bürgerlichen Streitsachen der Werth des Streitgegenstandes 100 Mark (5 Kru) nicht überschreitet und in Strafsachen der Gegenstand der Urtheilsfindung eine That bildet, deren Ahndung keine höhere Strafe als 300 Mark oder 6 Monate Gefängniß erfordert.

§ 3. Gegen die Entscheidungen der Häuptlinge ist Berufung an das Eingeborenen-Schiedsgericht zulässig.

Dasselbe ist als erstinstanzliches Gericht zuständig für diejenigen Civil- und Strafprozesse, welche nicht zur Zuständigkeit der Häuptlinge gehören. Das Verbrechen des Mordes und des Todtschlags bleibt jedoch der Jurisdiktion des Schiedsgerichts entzogen. Auch ist dasselbe nicht befugt, auf Todesstrafe sowie auf eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren zu erkennen.

§ 4. Streitigkeiten zwischen den Eingeborenen und den im Geltungsbereich dieser Verordnung anässigen Angehörigen des Duallastammes sind der Rechtsprechung der Häuptlinge entzogen.

Sie fallen, auch wenn der Gegenstand des Streitwerthes in Civilsachen oder der Urtheilsfindung in Strafsachen das in § 2 bezeichnete Maß nicht überschreitet, unter die Zuständigkeit des Eingeborenen-Schiedsgerichts. Ein Dualla soll daher auch stets Mitglied des Schiedsgerichts sein.

§ 5. Für die Rechtsprechung des Schiedsgerichts sind die an Ort und Stelle in Uebung stehenden Gebräuche und Gewohnheiten maßgebend.

§ 6. Die Mitglieder des Eingeborenen-Schiedsgerichtes sowie deren Stellvertreter werden durch den Kaiserlichen Gouverneur ernannt. Die Ernennung ist jederzeit widerruflich.

§ 7. Das Schiedsgericht ernannt einen Vorsitzenden, welcher die Verhandlungen zu leiten, sowie einen Sekretär, welcher über jeden Streitfall ein Protokoll zu führen hat. Das Protokoll, welches das Datum des Sitzungstages, die Namen der Richter und der Parteien, den Gegenstand und Grund des Rechtsstreites sowie die erlassene Entscheidung enthalten muß, ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Die Protokolle eines Jahres sind chronologisch zu einem Altenstück zu vereinigen und können von dem Gouverneur und dessen Stellvertreter jederzeit eingesehen werden. Auch steht dem Gouverneur und dessen Stellvertreter jederzeit frei, den Sitzungen des Eingeborenen-Schiedsgerichtes beizuwohnen.

§ 8. Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichts ist Berufung an den Kaiserlichen Gouverneur oder dessen Stellvertreter zulässig. Dieselbe muß binnen 14 Tagen nach Verkündung der Entscheidung schriftlich oder mündlich beim Gouvernementssekretär eingelegt werden.

§ 9. Die der Kompetenz des Eingeborenen-Schiedsgerichtes nicht unterworfenen Strafsachen sind der Jurisdiktion des Kaiserlichen Gouverneurs bzw. dessen Stellvertreters vorbehalten.

Kamerun, den 20. November 1897.

Der Kaiserliche Gouverneur.
gez. v. Puttkamer.

287. Verordnung, betreffend die Einrichtung einer Staatsanwaltschaft bei den Gerichten der Schutzgebiete.

Vom 13. Dezember 1897. (Reichsgesetzbl. 1898, 1. Kol.-Bl. 1898, 27.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc., verordnen auf Grund des § 3 Nr. 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R. G. Bl. 1888, S. 75), im Namen des Reichs, was folgt:

In den vor Gerichtsbehörden der Schutzgebiete anhängigen Strafsachen tritt, sofern es sich um Verbrechen oder Vergehen handelt, die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft bei der Hauptverhandlung in erster Instanz, bei der Einlegung von Rechtsmitteln und bei dem Verfahren in zweiter Instanz ein.

Der Staatsanwalt wird von dem obersten Beamten des Schutzgebietes bestellt. Die Auswahl erfolgt aus der Zahl der Beamten des Schutzgebietes. Sofern dies nicht ausführbar ist, können andere geeignete Gerichtseingeseffene als Staatsanwälte bestellt werden.

Der Staatsanwalt untersteht der Aufsicht und Leitung des obersten Beamten des Schutzgebietes.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 13. Dezember 1897.

Wilhelm. I. R.

Fürst zu Hohenlohe.

Alphabetisches Sachregister.

Abkürzungen: K. = Kamerun; T. = Togo; S. W. A. = Südwestafrika; D. A. = Ostafrika;
N. G. = Neu-Guinea; M. J. = Marshall-Inseln. Die Zahlen bezeichnen die Seiten.

A.

Abgabe, siehe: Steuer.
Abkommen, siehe: Vertrag.
Ärzte, Meldepflicht bei Niederlassungen, D. A. 127.
Anwerbung von Eingeborenen, N. G. 62, 131. — von Arbeitern, D. A. 214.
Arbeiter, Verhältniß zu den Arbeitgebern, S. W. A. 104. — Anwerbung und Ausfuhr, D. A. 214. — Behandlung der ostasiatischen Arbeiter, D. A. 168 (vgl. auch: Chinesische Kulis).
Arbeitsverträge mit Farbigen, D. A. 318.
Ausfuhr von Rindvieh, D. A. 22, 41. — von Feuerwaffen und Munition, britisches Protektorat Sansibar 23. — von Eingeborenen, M. J. 37; N. G. 62, 131. — von Arbeitern, D. A. 214. — von Holz, T. 263. — von Fellen, Häuten u. S. W. A. 345. — von Eisen, D. A. 348. — Verfälschung der zur — bestimmten Landeserzeugnisse, K. 91.
Auslieferung von Verbrechern, Vertrag zwischen Deutschland und den Niederlanden 359. Dasselbe, zwischen Deutschland und England 93.
Auswanderung von Eingeborenen, K. 64. — von chinesischen Kulis nach Australien, N. G. 67.

B.

Bagida, Schiffsverkehr 172.
Bakoto-Niederlassungen, am untern Abo, Eingeborenen-Schiedsgericht für, K. 247.
Bastards, Rehobother, Wehrpflicht, S. W. A. 166.
Beamte, Grunderwerb 53. — Versicherung des Privatgepäckes, D. A. 73. — Verhalten 153. — Verpflegung, D. A. 219, 349. — Tagegelber, D. A. 222, 349. — Uniformtragen der Civilbeamten, D. A. 231. — Rechtsverhältnisse 265, D. A. 88. — Sammlungen 290. — Wahrung des Dienstgeheimnisses 315. — Besetzung von Subaltern- und Unterbeamtenstellen 327. — Doppelrechnung der Dienstzeit, K., T., D. A. 97. — Unabkömmlichkeit bei Mobilmachungen

Beamte (Fortsetzung):

101. — Meldepflicht während des Heimathsurlaubes 103. — Heimathsurlaub 143. — Befreiung von den Friedensübungen in der Heimath 144. — Veranlagung zur preussischen Einkommensteuer 71. — Disziplinarbehörden 330.
Beerdigung von Marineangehörigen im Auslande 103.
Befleidungsvorschrift für die Schutztruppen 92, 296, 334, 357.
Benennung neuer Stationen 143.
Bergwerksgerechtfame, S. W. A. 13.
Bergwesen, Aufgebot, S. W. A. 269. — Verordnung, S. W. A. 290.
Bestätigung der Urtheile, D. A. 157.
Beurkundung des Personenstandes, N. G. 39; S. W. A. 63. — durch den Stationschef zu Langenburg, D. A. 185.
Bezirke, Abgrenzung, D. A. 123, 135, 170, 199, 204, 365 (vgl. auch: Jurisdiktionsbezirke).
Bezirksamt, Bildung eines neuen, K. 157.
Bodiman, Landschaft, Eingeborenen-Schiedsgericht, K. 178.
Brände (Wald- und Feld-), S. W. A. 122.

C.

Chinesische Kulis, Auswanderung nach Australien, N. G. 67 (vgl. auch: Arbeiter, ostasiatische).

D.

Dar-es-Salam, Hafenordnung 325. — Einführung der öffentlichen Trichinenschau 48.
Deckoffiziere, der Schutztruppen, Anstellungsberechtigung 333.
Dhaufkontrolle, D. A. 172.
Dibamba, Landschaft, Eingeborenen-Schiedsgericht für, K. 230.
Dibombari, Landschaft, Eingeborenen-Schiedsgericht für, K. 218.
Dienstauszeichnung und Dienstausscheidungskreuz 156, 271.
Dienstpflicht, siehe Wehrpflicht.

Dienstzeit, Doppelrechnung, R., L., D. A. 97.
— hinsichtlich des Anspruches auf Dienst-
auszeichnungskreuz und d. Dienstausszeichnung
156.
Disziplinarbehörden für die Schutzgebiete
330.

E.

Eheschließung, N. G. 39; S. W. A. 63.
Eigentumserwerb, an Grundstücken, D. A.
79, 106, 200.
Einfuhr fremder Kupfermünzen, D. A. 4. —
von Waffen und Munition, R. 9; britisches
Protectorat Sansibar 23; L. 79; D. A. 71, 100,
133; S. W. A. 334. — von Spirituosen,
S. W. A. 8, 42, 321. — von Maria-Theresia-
Thalern, D. A. 38. — von Bombassa-
Kupien, D. A. 38. — von Kriegsmaterial,
R. 364. — Verzollung von Importwaaren,
D. A. 183.
Eingeborene, Arbeitsverträge, D. A. 318. —
Führung der Reichsflagge, D. A. 6, 25, 154;
M. J. 38, 145. — der Marshallflagge,
M. J. 80. — Gerichtsbarkeit, D. A., S. W. A.,
R., L. 213; N. G. 365. — Strafgerichtsbarkeit
und Disziplinarergewalt, D. A., R., L. 215;
S. W. A. 294. — Gerichtsverfahren, D. A.
215. — Schiedsgerichte, R. 130, 177, 178,
182, 218, 229, 230, 247, 262, 369. — An-
werbung und Ausfuhr, N. G. 62, 131;
M. J. 37. — Errichtung von Rechtsgeschäften,
D. A. 39. — Auswanderung, R. 64. — Ver-
leihung von Medaillen 67. — Verabfolgung
von Spirituosen, S. W. A. 8, 142.
Einkommensteuer, preussische, Veranlagung
der Beamten, 71.
Eisenbahn (Central-), Bau, D. A. 146. —
Bahnordnung für die Usambaralinie, D. A.
189.
Elfenbein, Verpfändung, R. 42.
Enteignung von Grundeigenthum, D. A. 68.
Erbchaftsteuer, D. A. 105.
Erinnerungsmedaille an Kaiser Wilhelm
den Großen, 334.
Ersuchungsschreiben der Justizbehörden,
Erledigung in den Schutzgebieten, 4.
Erzeugnisse der Schutzgebiete, Anwendung
der vertragmäßigen Zollsätze auf, 22.
Esel, Ausfuhr, D. A. 348.

F.

Farbige, Arbeitsverträge mit, D. A. 318
(vgl. auch: Eingeborene).
Feuerwaffen, Einfuhr, D. A. 71, 100, 133;
S. W. A. 334; R. 9; L. 79. — Tarif für
Lagerung, R. 11. — Ein- und Ausfuhr,
britisches Protectorat Sansibar 23. — Trans-
port durch Eingeborene, N. G. R. 358 (vgl.
auch: Kriegsmaterial).
Flagge, Führung der Reichs-, durch ein-
heimische Schiffe, D. A. 6, 25, 154. —

Flagge (Fortsetzung):

Führung der Reichsflagge seitens der einzelnen
Verwaltungen in den Schutzgebieten 35;
D. A. 54. — Führung der Kriegs-, seitens
der Schutztruppe, D. A. 36, 65. — Recht zur
Führung der Reichsflagge an Eingeborene,
M. J. 38, 145. — Marshall-Flagge, Führung
der, M. J. 80.

Flaggenatteste, Einreichung an das Inter-
nationale Bureau in Sansibar, D. A. 35.

Frachtfahrer, S. W. A. 148, 182.

Fuhrkosten, D. A. 222.

G.

Gebühren für das summarische Gerichts-
verfahren, R. 98, 160, 349. — für Ver-
messungen, N. G. 165. — f. Grundbuchfachen,
D. A. 117, 200; N. G. 30. — f. Holzschlag,
D. A. 22.

Geistige Getränke, siehe: Spirituosen.

Geld, Ausschluß außerdeutschen, von den
öffentlichen Kassen, L. 35.

Geldverkehr bei den öffentlichen Kassen,
S. W. A. 34.

Geneverflaschen, Vergütung für zerbrochene,
L. 128.

Gepäck, Versicherung des Privatgepäcks, D. A. 73.

Gerichtsbarkeit über Eingeborene, D. A.,
S. W. A., L., R. 213; D. A. 215; N. G.
365. — Ausübung der, S. W. A. 164.

Gerichtsverfahren, summarisches, Gebühren,
R. 98, 160, 349.

Gesundheitspolizeiliche Kontrolle, siehe:
Quarantäneordnung.

Getränke, geistige, siehe: Spirituosen.

Gewehre, siehe: Feuerwaffen.

Gewerbebetriebe, Erlaubniß für auswärtige
Schiffer, 134.

Gewerbesteuer, M. J. 188.

Gewichte, für Palmkerne und Palmöl, L. 327.

— Bezeichnung Doppelzentner 344.

Gewichtssystem, deutsches, Einführung, R. 87.

Goldküste (östlich vom Volta) einheitliches Zoll-
system für Togo und —, 75.

Gouverneur von D. A., Rang 155.

Grabsteine und Grab Schmuck, heimathlich,
Einfuhrzoll, D. A. 350.

Grundbuchordnung, D. A. 106, 200.

Grundbuchfachen, Aenderung des Kosten-
tarifs, N. G. R. 30.

Grundeigenthum, Enteignung, D. A. 68.

— Erwerbung, D. A. 79, 106, 132, 200,
202, 317; R. 133, 232, 291. — der Beamten
53. — Hypotheken-Eintragung, D. A. 111.

Landansprüche, S. W. A. 67, 171, 270 (vgl.
auch: Kronland und Landansprüche).

Gummi, Handel und Gewinnung, L. 329.

H.

Häuser- und Hüttensteuer, D. A. 368.

Hafengebühr, Aufhebung für einheimische
Fahrzeuge, D. A. 21.

Hafenordnung, Dar-es-Salam 325; N. G. 359.
 Handel, Betrieb durch nicht einheimische Schiffer, N. G. 125. — mit Gummi, T. 329. — mit Kautschuk, D. A. 350.
 Handelsberechtigungen, Aufhebung der ausschließlichen, R. 65.
 Handelsgewebe, Längenbezeichnung und Faltenbreite, R. 90, 185.
 Handelsregister, Einführung, D. A. 322.
 Handelsstatistik, T. 25.
 Hanseatische Land-, Minen- und Handelsgesellschaft für S. W. A., Statut, 26.
 Hausirer, siehe: Wanderhändler.
 Holz, Ausfuhr und Fällern, T. 263.
 Holzschlaggebühr, Erlaß, D. A. 22.
 Holzschutz, S. W. A. 122, 188 (vgl. auch: Waldbordnung).
 Hospital, siehe: Krankenhaus.
 Hüttensteuer, D. A. 368.
 Hundesteuer in Lome und Klein-Popo 348.
 Hypotheken, Eintragung, D. A. 111, vergl. auch: Grundbuchordnung und Grundeigenthum.

J.

Jagd, auf Paradiesvögel, N. G. 1. — Ausübung der, D. A. 71, 226, 327. — S. W. A. 291.
 Internationales Bureau in Sansibar, Einreichung der Flaggenatteste an, D. A. 35.
 Jurisdiktionsbezirke, Abgrenzung, D. A. 120. — Bildung eines neuen, S. W. A. 214 (vgl. auch: Bezirke).

K.

Kaffeebau, Usambara-Gesellschaft, Statut 32.
 Kamerun, Bezirksamt, Bildung des 157.
 Kaoko-Landgesellschaft, 164.
 Karawanen, Verhalten, D. A. 185.
 Kassen, öffentliche, Geldverkehr, S. W. A. 34. — Ausschluß außerdeutschen Geldes, T. 35. — Annahme der Zwei-Rupienstücke, D. A. 80.
 Kautschuk, Verfälschung, D. A. 170, 204. — Handel, D. A. 204, 350.
 Kilimandscharo, Grenzabkommen zwischen Deutschland und England, 31.
 Kisaki, Auflösung der Station, 206.
 Klein-Popo, Lagern von Schießpulver, 9. — Niederlassungen und Neubauten, 79. — Hundesteuer 348. — Polizeiverordnung 356.
 Kochgeschirr aus Kupfer und Messing, Feilhalten, D. A. 225, 247.
 Kokosnußbäume, Anpflanzen, M. J. 120.
 Kolonial-Abtheilung, Verwaltung der Schutzgebiete 133. — Vertretung des Reichskanzlers in den Kommando-Angelegenheiten der Schutztruppen 355. — Zuständigkeit für die Angelegenheiten der Schutztruppen 269.
 Kolonialrath 155, 158.
 Kongo (französl.), Abgrenzung geg. Kamerun 80.

Konsularische Befugnisse des Landeshauptmannes, N. G. 74. — der Kaiserlichen Richter zu Herbertshöhe und Friedrich-Wilhelmshafen 101, 102.
 Kostentarif für Grundbuchsachen, Aenderung, N. G. 30.
 Krankenhaus, Sewa Hadji, D. A. 322.
 Krankenlöhnung, Schutztruppe, D. A. 87.
 Krankenpflege, D. A. 220.
 Kriegermedaillen, Verleihung an farbige Offiziere und Soldaten 1, 13. — Einführung vergoldeter 206.
 Kriegsmaterial, Einfuhr und Verkauf, R. 364.
 Kriegsschiffe, Verhalten bei Besuchen deutscher, D. A. 136.
 Kronenorden-Medaille, Verleihung an Eingeborene 67.
 Kronland, D. A. 106, 132, 200, 202; R. 232, 291, 317 (vgl. auch: Grundeigenthum und Kronland).
 Kulis, chinesische, Auswanderung nach Australien, N. G. 67 (vgl. auch: Arbeiter, ostasiatische).
 Kupfermünzen, fremde, Einfuhr und Umlauf, D. A. 4.

L.

Lade- und Löschgebühren, T. 105.
 Längenbezeichnung der Handelsgewebe, R. 90, 185.
 Landansprüche, S. W. A. 67, 171, 270 (vgl. auch: Grundeigenthum und Kronland).
 Landesbeamte siehe Beamte.
 Landeszzeugnisse, Verfälschung der zur Ausfuhr bestimmten, R. 91.
 Landeshauptmann, Einführung des Titels 57.
 Langenburg, Ermächtigung des Stationschefs zur Beurkundung des Personenstandes, D. A. 185.
 Lome, Ausübung der Marktpolizei, T. 251. — Lagern von Schießpulver, 11, 97. — Niederlassungen und Neubauten 79. — Hundesteuer, 348. — Polizeiverordnung, 356.
 Lootsenverwaltung, Flaggenführung, 35.
 Lungasi, Landschaft, Eingeborenen-Schiedsgericht, R. 369.
 Lungenseuche, Sachverständigen-Kommission, S. W. A. 120.

M.

Maria-Theresia-Thaler, Verbot der Einführung, D. A. 38. — Umlauf, D. A. 294.
 Marineangehörige, Beerdigung im Auslande, 103.
 Marineoffiziere, Eintritt in den Schutztruppen, 256.
 Marktpolizei in Lome, T. 251.
 Marshall-Flagge, Führung der, M. J. 80.
 Masinde, Auflösung der Station 206.

Maße für Palmkerne und Palmöl, T. 327.
 Maß-, Gewichts- und Münzsystem, deutsches, Einführung, R. 87.
 Medaille, Verleihung der Rothen Adler- und Kronen-Orden-Medaille an Eingeborene 67.
 — Vergoldete Kriegerverdienst-Medaille 1, 13, 206. — Erinnerungs-Medaille an Kaiser Wilhelm den Großen 334. — Dienstausszeichnung und Dienstausszeichnungskreuz 156, 271.
 Meldepflicht für Nichteingeborene, S. W. A. 155; R. 159. — für Ärzte, D. A. 127.
 Meßbriefgebühr, Aufhebung für einheimische Fahrzeuge, D. A. 21.
 Militärpensionsgesetze, Aenderung 22.
 Militärs, Versicherung des Privatgepäckes 73. (vgl. auch: Schutztruppen).
 Militärstrafgerichtsordnung der Schutztruppen 257.
 Militärstrafgesetze, Einführung in den afrikanischen Schutzgebieten 257.
 Missionsgesellschaften, Zollermäßigung für, T. 132; R. 179.
 Mobilmachungen, Unabkömmlichkeit der Beamten bei 101.
 Mombassa-Rupien, Verbot der Einfuhr, D. A. 38.
 Mtama, Anbau unter den Telegraphenlinien, D. A. 106.
 Münzwesen, Einführung des deutschen Münzsystems, R. 87. — Maria-Theresia-Thaler, Umlauf, D. A. 294. — Fester Kurs zwischen Rupie und Pesa, D. A. 295. — Einfuhr und Umlauf fremder Kupfermünzen, D. A. 4. — Mombassa-Rupien, Verbot der Einfuhr, D. A. 38. — Zwei-Rupienstücke, Annahme, D. A. 80. — Ausprägung von Neu-Guinea-Münzen 119.
 Munition, Einfuhr, R. 9; T. 79; D. A. 71, 100, 133; S. W. A. 334. — Tarif für Lagerung, R. 11. — Ein- und Ausfuhr, britisches Protektorat Sansibar 23. — Transport durch Eingeborene, R. G. 358 (vgl. auch: Kriegsmaterial).
 Musterrollen, Ausfertigung, D. A. 6, 25.

N.

Namaqualand (Süd), Aufgebot von Landansprüchen 67.
 Naturalabgabe, D. A. 53.
 Ndokama, Landschaft, Eingeborenen-Schiedsgericht für, R. 228.
 Neubauten in Klein-Popo und Lome, 79.
 Neu-Guinea-Kompagnie, Gerichtsbarkeit der, über die Eingeborenen, 365; R. G. — Münzen 119.
 Niederlassungen in Klein-Popo und Lome, 79.

P.

Palmkerne und Palmöl, Maße und Gewichte für, T. 327.
 Palmwein, Verbot der Bereitung, D. A. 104.
 Paradiesvögel, Jagd auf dieselben, R. G. 1.

Passagierlisten, Ausfertigung, D. A. 6, 25.
 Pensionsgesetze, Aenderung der Militär-, 22.
 Perlfischerei, Ausübung, D. A. 37.
 Personenstand siehe: Beurkundung des Personenstandes.
 Pest, Einschleppung der, D. A. 344.
 Polizeiverordnung für Lome und Klein-Popo 356.
 Porto Seguro, Schiffsverkehr 172.
 Post, Privatbeihilfe, S. W. A. 264.
 Postagenturen, D. A. 137.
 Postpakete, Zollbehandlung, T. 102.
 Postverkehr nach dem Innern, D. A. 66.
 Postwertzeichen, Verbot der Verendung, D. A. 152.
 Privattransitlager, T. 99, 105.

Q.

Quarantäneordnung, R. J. 144; R. G. 21; D. A. 58, 234, 337.

R.

Rang, des Gouverneurs, D. A. 155.
 Rechtsgeschäfte Farbiger, Errichtung, D. A. 39.
 Rechtspflege, Regelung in den deutschen Interessensphären in Afrika, 90.
 Rechtsverhältnisse der Landesbeamten, D. A. 88. — an unbeweglichen Sachen, D. A. 106, 132, 200, 202, 317.
 Rehobother Bastards, Wehrpflicht, S. W. A. 166.
 Reichsflagge siehe: Flagge.
 Reitstunde, Umrechnung als Längenmaß, S. W. A. 161.
 Rinderpest, Einschleppung, S. W. A. 246, 271, 345, 347.
 Rindvieh, Ausfuhr, D. A. 22, 41.
 Rothe Adler-Medaille, Verleihung an Eingeborene 67.
 Rupienstücke (Zwei-), Annahme an den öffentlichen Kassen, D. A. 80. — Mombassa-Rupien, Verbot der Einfuhr, D. A. 38.

S.

Sammlungen, ethnographische und naturwissenschaftliche, der Beamten 290.
 Sannaga, Eingeborenen-Schiedsgericht für die Anwohner, R. 182.
 Sansibar, Internationales Bureau in, D. A. 35. — (Britisches Protektorat), Ein- und Ausfuhr von Feuerwaffen und Munition 23.
 Schiedsgericht (Eingeborenen-) für den Mangambastamm, R. 130. — für die Dörfer am mittleren Wuri, R. 177. — für die Landschaft Bodiman, R. 178. — für die Anwohner des Sannaga, R. 182. — für die Landschaft Dibombari, R. 218. — für die Landschaft Ndokama, R. 229. — für die Landschaft Dibamba, R. 230. — für die Bakoko-Niederlassungen, R. 247. — für das linke Abolifer, R. 262. — für die Landschaft Lungasi, R. 369.

Schießpulver, Lagern in Klein-Popo 9. —
Lagern in Lome 11, 97.
Schiffsverkehr in Porto Seguro und Bagida,
I. 172.
Schürfen, D. A. 179.
Schusswaffen, siehe: Feuerwaffen.
Schutzgebiete, Anwendung der vertrags-
mäßigen Zollsätze auf Erzeugnisse der, 22.
Schutztruppen, Aenderungen zu den organi-
satorischen Bestimmungen (Zahlmeister), D. A.
92. — Stellung unter den Reichskanzler 251.
— Vertretung des Reichskanzlers in den Kom-
mandoangelegenheiten durch den Kolonial-
direktor 355. — Zuständigkeit der Kolonial-
Abtheilung 269, — des Militär-Kabinetts 290.
— Stellenbesetzung 295. — Eintritt von
Marineoffizieren 256. — Anstellungsberechti-
gung der Deckoffiziere 333. — Wahrung des
Dienstgeheimnisses 315. — Pensionsgesetze
22. — Strafgerichtsordnung 257. — Dis-
ziplinar-Strafordnung 262. — Beschwerde-
führung 264. — Bekleidungsvorschrift 92,
296, 334, 357. — Verpflegung, D. A. 219,
349. — Versicherung des Privatgepäcks, D. A.
73. — Doppelrechnung der Dienstzeit hin-
sichtlich des Anspruches auf das Dienstauss-
zeichnungskreuz und der Dienstausszeichnung
156. — Auszahlung von Krankenlöhnung,
D. A. 87. — Verleihung von Medaillen re.
1, 13, 156, 271, 334. — Heirathen der
Offiziere, 271. — Wissenschaftliche Samm-
lungen, 290. — Erfüllung der Wehrpflicht
252; S. W. A. 336. — Verwendung, 252;
S. W. A. und R. 160, 249. — Tagegelber,
D. A. 222.
Seidenraupenzucht, D. A. 72.
Sewa Hadji-Hospital, D. A. 322.
Siedelungsgesellschaft für S. W. A., Statut,
207.
Sklaverei, Beitritt der südafrikanischen Re-
publik zur Generalakte der Brüsseler Anti-
sklaverei-Konferenz 316. — Befreiung, I. 2.
Skavenhandel, D. A. 167, 246, 267.
Sonntagsruhe, Einhaltung der, 229.
Spirituosen, Steuer auf, D. A. 3; S. W. A.
321. — Ausschank und Verkauf, D. A. 73.
— Einfuhr und Vertrieb, S. W. A. 8, 142.
— Kleinverkauf und Ausschank, I. 127.
Staatsanwaltschaft, Errichtung einer, bei
den Gerichten der Schutzgebiete, 371.
Stationen, Klasseneintheilung, D. A. 200.
— Benennung neuer, 143.
— Auflösung der, — Masinde und Kijati,
D. A. 206.
Statistik siehe Handelsstatistik.
Stempelsteuer für Erlaubnißscheine zur Ein-
fuhr geistiger Getränke, S. W. A. 321.
Stephansort, Deffnung der Rhede für den
Auslandsverkehr, 349.
Steuer, auf Spirituosen, D. A. 3; S. W. A.
321. — für Wanderhändler, S. W. A. 162.
— Wege- und Wagenabgabe, S. W. A. 205,
348. — Erbschafts-, D. A. 105. — Hunde-
steuer in Lome und Klein-Popo 348. —

Steuer (Fortsetzung):

Häuser- und Hüttensteuer, D. A. 368. —
Naturalabgabe, D. A. 53. — Gewerbe-,
M. 3. 188. — preussische Einkommen-, 71.
Strafgerichtsbarkeit gegen Eingeborene,
D. A., R., I. 215; S. W. A. 294.
Summarisches Gerichtsverfahren, R. 98, 160,
349.

T.

Tagegelber, D. A. 222, 349.
Tarif, für Vermessungsgebühren, R. G. R. 165.
— für Grundbuchsachen, D. A. 117, 200;
R. G. 30.
Telegraphenlinien, Verbot des Anbaues
von Mtama unter den, D. A. 106.
Tembo, siehe: Palmwein.
Transitlager (Privat), I. 99, 105.
Trichinenchau, Einführung der öffentlichen
in Dar-es-Salam, 48.
Tschad-See, deutsche und französische Inter-
essensphäre am, 80.

U.

Unbewegliche Sachen, Rechtsverhältnisse
an, D. A. 79, 106, 132, 200, 202, 317.
Urtheile, Bestätigung, D. A. 157.
Ujambara, Waldordnung, D. A. 187. —
Bahnordnung für die, Linie — D. A. 189.
Ujambara-Kaffeebau-Gesellschaft,
Statut 32.

V.

Vereinbarung, siehe: Vertrag.
Verfälschung der zur Ausfuhr bestimmten
Landeserzeugnisse, R. 91. — von Kautschuk,
D. A. 170.
Verhalten bei Besuchen deutscher Kriegsschiffe,
D. A. 136.
Vermessungsgebühren, R. G. 165.
Verpfändung von Elfenbein, R. 42.
Verpflegungsvorschriften, D. A. 219, 349.
Versicherung des Privatgepäcks der Beamten
und Militärs, D. A. 73.
Vertrag zwischen Deutschland und England
über die Grenze zwischen d. Kilimandscharo
u. d. ostafrik. Küste 31. — dasselbe, wegen
Grenze in den Gebieten am Golf von Guinea
54. — dasselbe, wegen einheitlichen Zoll-
systems für Togo und Goldküste 75. —
zwischen Gouvernement und Postverwaltung,
betreffend den Postverkehr nach den Innen-
stationen, D. A. 66. — zwischen Deutschland
und Frankreich, betreffend Grenze zwischen
Kamerun und französisch Kongo 80. —
zwischen Deutschland und Frankreich über die
Abgrenzung von Togo 351. — zwischen
Deutschland und den Niederlanden über Aus-
lieferung 359. — dasselbe, zwischen Deutsch-
land und England 93. — zwischen Deutsch-
land und Portugal über Grenze zwischen
Mozambique und D. A. 135.

Verwaltung, Regelung in den deutschen Interessensphären in Afrika 10. — der Schutzgebiete 133.

Viehseuchen, Abwehr, D. A. 315 (vgl. auch: Rinderpest).

Viktoriabezirk, Eingeborenen-Schiedsgericht, R. 63.

W.

Waagen für Palmkerne und Palmöl, T. 327.

Waffen, siehe: Feuerwaffen.

Wagenabgabe, S. W. A. 205, 348.

Waldordnung für Uambara, D. A. 187 (vgl. auch: Holzschutz).

Wanderhändler, Besteuerung, S. W. A. 162.

Wege- und Wagenabgabe, S. W. A. 205, 348.

Wehrpflicht in den afrikanischen Schutzgebieten 252; S. W. A. 336. — der Rehobother Bastards, S. W. A. 166.

Westdeutsche Handels- und Plantagen-gesellschaft zu Düsseldorf, Gesellschaftsvertrag, 211.

Wuri, Dörfer am mittleren, Eingeborenen-Schiedsgericht, R. 178.

3.

Zahlmeister, Bestimmungen über Bekleidung und Ausrüstung, D. A. 12 (vgl. auch: Bekleidungs-vorschrift).

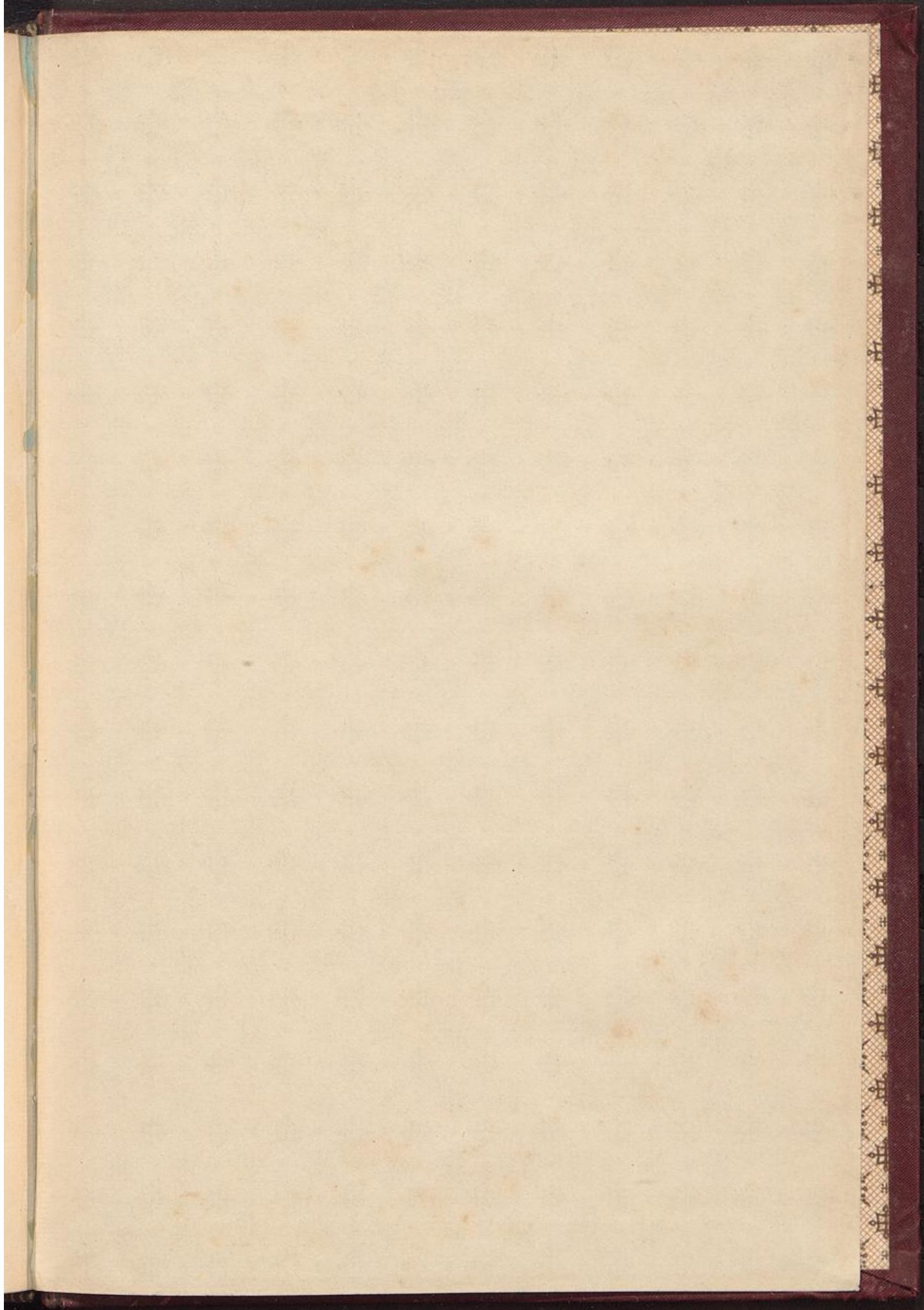
Zollverwaltung, Flaggenführung 35. — Zollämter, Klasseneintheilung, D. A. 317.

Zolltarif (Zollordnung), D. A. 13, 42, 72; 186, 272, 318, 350, 355; R. 42; T. 48, N. G. 187. — zwischen Deutschland und Sansibar, 19. — Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf die Erzeugnisse der Schutzgebiete, 22. — Ermäßigung für Missionsgesellschaften, R. 179; T. 132. — Zollbehandlung von Postpaketen, T. 102. — Einführung eines einheitlichen Zollsystems für Togo und Goldküste, 75.

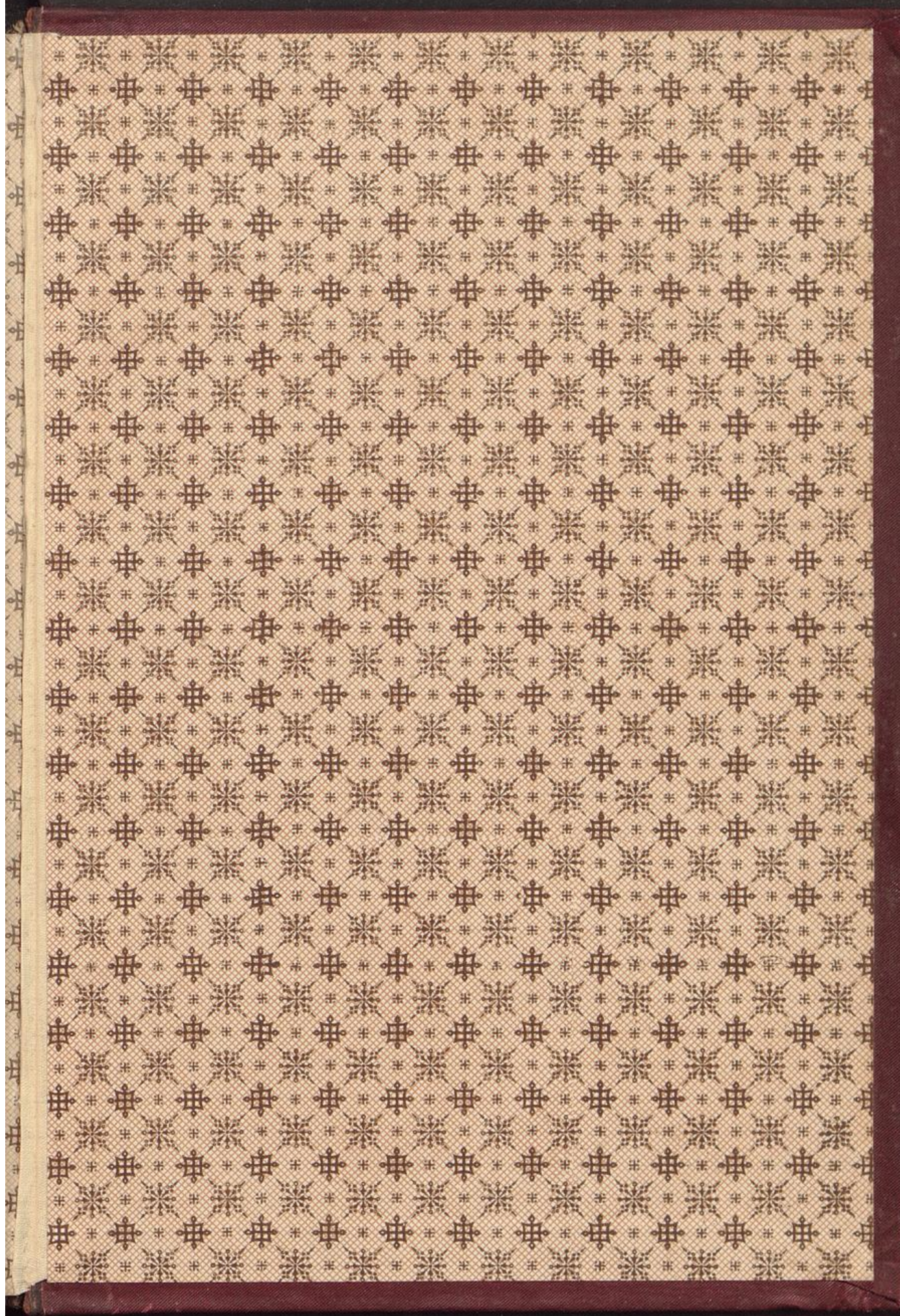


Gedruckt in der königlichen Hofbuchdruckerei von C. S. Mittler & Sohn, Berlin SW₁₂, Kochstraße 68–71.











206\$02181096

Deutsche
Kolonial-
Gesetzgebung.

Zweiter Theil

Herausgegeben
von
Dr. Bimmermann.

X

3807